

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 51. Rheinischen Provinziallandtags.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von

Anlage 1.*

(Drucksachen. Nr. 25.)

Vorlagen

für den 51. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.				
1	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Begutachtung des Antrages der Landgemeinde Hamborn im Kreise Dinslaken auf Verleihung der Städteordnung.	Geheimer Kommerzienrat Funke.	I.
B. Vorlagen des Provinzialausschusses.				
Abteilung I der Zentralverwaltung.				
1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1909.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	—
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 26 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Derjelbe.	I.
4	Zu 1, Seite 27 bis 46 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Derjelbe.	I.
5	Zu 1, Seite 47 bis 66 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waijengelbern sowie Unterstüzungen an deren Hinterbliebene,	Derjelbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
6	Zu 1, Seite 67 bis 82 des Heftes Haushaltspläne.	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberech- tigte Angestellte und Arbeiter bzw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912. Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, B. bei den Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung be- schäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1911 bis 31. De- zember 1911.	Derjelbe.	I.
7	Zu 1, Seite 83 bis 92 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsge- nossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1911.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 93 bis 110 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial- Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalender- jahr vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1911.	Gutsbesitzer Destrée.	I.
9	Zu 1, Seite 111 bis 120 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Peter s.	I.
10	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Er- stjahswahlen für den Provinzialausschuß.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
12	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Renten- bank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare und deren Stellvertreter.	Kommerzienrat Lacis.	I.
13	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses an Provinzialbeamte.	Landeshauptmann.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
14	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.
15	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesbauräten.	Derjelbe.	I.
16	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beschwerde des Pflegers des in den Ruhestand versetzten Landesbausekretärs Bernhard Strauch in Gunmersbach gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses wegen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand.	Bergrat Kreuzer.	I.
17	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Beihilfen zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Ahrthal.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
18	10a	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß einer neuen Satzung für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.
	10b	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme weiterer Versicherungszweige.	Derjelbe.	I.
19	Zu 1, Seite 687 bis 692 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Kommerzienrat Erbslöh.	I.
20	Zu 1, Seite 693 bis 706 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Derjelbe.	I.
21	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Derjelbe.	I.
22	Zu 1, Seite 707 bis 712 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Geheimer Kommerzienrat Kesselfaul.	I.
23	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 21 aufgeführten Rechnungen.	—	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
24	Zu 1, Seite 121 bis 190 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummensehlfalten zu Aachen, Brühl, Cöln, Elberfeld, Essen, Guttrop, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummensehlfalt zu Cöln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
25	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verlegung der Provinzial-Taubstummensehlfalt zu Essen-Guttrop und Errichtung einer neuen Taubstummensehlfalt in Guskirchen.	Derselbe.	II.
26	Zu 1, Seite 191 bis 220 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Peters.	II.
27	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Zentralvorstandes des Oberlinvereins zu Nowawes vom 22. Dezember 1910 um eine Beihilfe zum Bau eines deutschen Taubstummlindenheims.	Derselbe.	II.
28	Zu 1, Seite 221 bis 244 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehreanstalten zu Cöln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
29	Zu 1, Seite 245 bis 310 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Vorschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Fichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	II.
30	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses sowie den Erwerb weiteren Grundbesitzes für die Anstalten.	Derselbe.	II.
31	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 22 bis 29 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
Abteilung II der Zentralverwaltung.				
32	Zu 1, Seite 311 bis 456 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannisstal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.	II.
33	17	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend den Bau und die Eröffnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve.	Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.	II.
34	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erwerb von Debländereien zwecks Melioration durch Korrigenden der Provinzial-Arbeitsanstalt und späterer Verwendung der meliorierten Gelände zur inneren Kolonisation.	Königlicher Landrat Pastor.	II.
35	Zu 1, Seite 487 bis 498 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 nebst Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Beigutsbesitzer Engelsmann.	II.
36	Zu 1, Seite 579 bis 582 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Geheimer Kommerzienrat Reiffelkaul.	II.
37	Zu 1, Seite 457 bis 464 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
38	18	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1910 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Derjelbe.	II.
39	Zu 1, Seite 465 bis 486 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Derjelbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
40	Zu 1, Seite 499 bis 560 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Derjelbe.	II.
41	Zu 1, Seite 561 bis 578 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Peters.	II.
42	Zu 1, Seite 553 bis 586 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinken und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Welchers.	II.
43	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 40 bis 60 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung III der Zentralverwaltung.

44	Zu 1, Seite 587 bis 640 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	III.
45	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend a) die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und b) die Förderung von Bahnunternehmungen (nebst einer vergleichenden Zusammenstellung über den Gegenstand zu b in den westlichen Provinzen).	Derjelbe.	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
46	20	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1910 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.	Kommerzienrat Laeis.	III.
47	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 48 bis 67 aufgeführten Rechnungen.	—	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

48	Zu 1, Seite 641 bis 680 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
49	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verlängerung des zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen abgeschlossenen Vertrags.	Derjelbe.	IV.
50	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend I. die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Kempen im Kreise Kempen, und II. die Angliederung einer landwirtschaftlichen Winterschule an die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach.	Weingutsbesitzer Engelmann.	IV.
51	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung von Beihilfen zur Regulierung der unteren Wupper, der Ralsack und des Saynbaches.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
52	Zu 1, Seite 681 bis 686 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge: a) von Rogz und Lungenpeuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr- und Unterdrückung von Viehpeuchen, und Ausführungsgezet vom 12. März 1891),	Gutsbesitzer Destrée.	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial= ausschusses.	Fach= kom= mis= sion.
53	24	<p>b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere) für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.</p> <p>Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regreßansprüchen der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.</p>	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
54	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 68 bis 74 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

Verzeichnis

der an den 51. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung I.		
I. Sachkommission.		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1909.	
2	Entlastung der Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1909.	
3	Entlastung der Rechnung über den Baufonds für 1909.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1909.	
5	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ für 1909.	
6	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau des Landeshauses am Bergerufer zu Düsseldorf.	
7	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1909.	
8	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) für 1909.	
9	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1909.	
10	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1909.	
11	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1909.	
12	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1909.	
13	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1909.	
14	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1909.	
15	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1909.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
16	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1909.	
17	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1909.	
18	Entlastung der IV. Stück- (Schluß-) Rechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Bonn.	
19	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Restauration des Domes zu Wehlar“ für 1909.	
20	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1909.	
21	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1909.	
II. Sachkommission.		
22	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummenanstalten für 1909.	
23	Entlastung der II. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen.	
24	Entlastung der III. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen.	
25	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1909.	
26	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1909.	
27	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1909.	
28	Entlastung der IV. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren.	
29	Entlastung der Rechnung über das Hebammenwesen für 1909.	
30	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1909.	
31	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Esberfeld für 1909.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
32	Entlastung der IV. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln.	
33	Entlastung der Rechnung über das Konto „Errichtung eines Waschhauses in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld“.	
34	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1908.	
35	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1908.	
36	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain für 1909.	
37	Entlastung der VI. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.	
38	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen.	
39	Entlastung der III. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Solingen.	
Abteilung II.		
II. Sachkommission.		
40	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1908.	
41	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1908.	
42	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1908.	
43	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1908.	
44	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1908.	
45	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannis- tal bei Süchteln für 1908.	
46	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1908.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
47	Entlastung der Rechnung über die Gutsverwaltung bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve für 1909.	
48	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1909.	
49	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1909.	
50	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1909.	
51	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Pflegeanstalt zu Köln-Lindenthal für 1909.	
52	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1908.	
53	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1908.	
54	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für 1909.	
55	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1909.	
56	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1909.	
57	Entlastung der II. Stückrechnung über die Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln.	
58	Entlastung der VIII. Stück-(Schluß-)Rechnung über das Konto: „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.“	
59	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve.	
60	Entlastung der III. Stück-(Schluß-)Rechnung über das Konto: „Fortsetzung der Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten.“	
Abteilung III.		
III. Sachkommission.		
61	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1909.	
62	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1909.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
63	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1909.	
64	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung für 1909.	
65	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1909.	
66	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1909.	
67	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für 1909.	
Abteilung IV.		
IV. Fachkommission.		
68	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1909.	
69	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1909.	
70	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1909.	
71	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1909.	
72	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1909.	
73	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgbühren für 1909.	
74	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1909.	

Anlage 2*.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Verzeichnis

der an den 51. Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Sfd. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fach- kom- mis- sion.
1	Die Kanzleibeamten der Provinzialverwaltung und die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Provinzialstraßenmeister	beantragen Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 22. März 1909.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 4. März 1911 beschlossen, dem Provinziallandtag mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 12. März 1910 — Seite 37 der Protokolle — die Ablehnung der Petitionen vorzuschlagen.	I.
2	Pensionierter Provinzialstraßenaufseher Fiske in Birkesdorf, Kreis Düren	bittet um unverkürzte Zahlung seiner Zivilpension (ohne Abzug der Militärpension von jährlich 252 Mark) aus Provinzialfonds.	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 4. März 1911 beschlossen, dem Provinziallandtag mit Bezugnahme auf seine Beschlüsse vom 15. März 1909 — Seite 49 der Protokolle — und vom 12. März 1910 — Seite 37 der Protokolle — die endgültige Ablehnung der Petition vorzuschlagen.	I.
3	Die Pfleger an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren	bitten um Erhöhung des Lohnes und der Mietsentschädigung, um Versicherung bei einer Unfallversicherungsgesellschaft sowie um definitive Anstellung.	In der Sitzung vom 4. Februar d. Js. hat der Provinzialausschuß beschlossen, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialausschusse zur Erledigung zu überweisen.	II.

Folde. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen	Fach- kom- mis- sion.
4	Kreistag des Kreises Gummersbach	<p>bittet durch Beschluß vom 23. Februar 1911 zur Durchführung des Projekts der normalspurigen Kleinbahn im Homburger Bröltal von Bielftein nach Hermsdorf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel der erforderlichen Baukostensumme mit 720 000 Mark dem Kreise Gummersbach aus dem Provinzialkleinbahnfonds als Darlehen zu dem üblichen Zinssatz, mit $\frac{1}{2}\%$ Zinszuschuß, auf zunächst 10 Jahre und gegen 1% Tilgung mit der Maßgabe zu gewähren, daß die Tilgungsraten in den ersten 5 Jahren ganz und in den folgenden 5 Jahren bis auf $\frac{1}{2}\%$ oder höchstens $\frac{3}{4}\%$ jährlich gestundet werden; 2. ein weiteres Drittel mit 720 000 Mark als Beteiligung der Provinz zu übernehmen unter der Voraussetzung, daß auch der Staat sich mit einem Drittel beteiligt; im Falle der Ablehnung des Antrages zu 2 aber: dem Kreise Gummersbach ein weiteres Darlehen von 720 000 Mark zu höchstens 2% Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar und unter den zu 1 beantragten Tilgungsbedingungen unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß der Staat dem Kreise ein Darlehen in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt. 	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 4. März 1911 beschlossen, dem Provinziallandtag die Entscheidung anheimzustellen.	III.

Zfde. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fach- kom- mis- sion.
5	Theodor Franken, Goch- berg bei Goch	Abänderung des § 6 des Reglements über Entschädigung an Viehver- lust wegen der Entschädigung für an Raufchbrand gefallene Pferde.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 4. März d. Js. beschlossen, die Petition dem Pro- vinzialauschusse zur Erle- digung zu überweisen.	IV.

Anlage 1.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

**zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten****für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912.****I.**

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1911 schließt mit einer Gesamtsumme von 35 180 417,37 Mk. ab.

Für das vorhergehende Rechnungsjahr 1910 betrug diese Abschlußsumme 32 473 593,87 „

Demnach ergibt sich für das Rechnungsjahr 1911 eine Steigerung von 2 706 823,50 Mk.

Von diesem Mehrbetrage werden durch die Vermehrung der eigenen Einnahme der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, die in der diesem Berichte beigefügten Nachweisung erläutert ist, gedeckt 1 394 675,50 „
es muß deshalb noch für einen Mehrbedarf von 1 312 148,— Mk.

Deckung beschafft werden.

Dieser Mehrbetrag ergibt sich bei den Ausgaben dadurch, daß höher eingestellt sind:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde um 44 400,— Mk.

Entsprechend dem Durchschnitte der Ausgaben für den Provinziallandtag in den letzten 3 Jahren hat zunächst der Ansatz bei Titel I des Haushaltsplans um 1500 Mk. höher vorgesehen werden müssen. Der Durchschnitt der gemäß § 100 der Provinzialordnung

Zu übertragen 44 400,— Mk.

Uebertrag
vom Provinzialverbande zu tragenden Ausgaben an Tagegeldern und Reisekosten der gewählten Mitglieder des Provinzialrats in den letzten 3 Jahren bedingte eine Erhöhung des Statsansatzes bei Titel II um 50 Mf., aus gleichem Grunde ist auch der Ansatz zur Bestreitung der Tagegelde und Reisekosten der Kommissare der Provinzialvertretung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster um 50 Mf. höher angenommen. Es ergibt sich daraus zusammen eine Mehrausgabe von 1600 Mf.

Der Titel III des Haushaltsplans weist an Besoldungen eine Mehrausgabe von 27 215 Mf. nach, die auf folgende Ursachen zurückzuführen ist. Am 1. April 1911, also mit dem Beginn des Rechnungsjahres, tritt für die Mehrzahl der Beamten die besoldungsplanmäßige Aufbesserung der Gehälter ein. Diese erfordert für die im Haushaltsplan vorgesehenen Beamten 14 575 Mf.

Nach § 6 der Bestimmungen für die Besoldung der Provinzialbeamten beziehen diese, sofern ihnen nicht Dienstwohnung oder Mietsentschädigung gewährt wird, Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze. Nachdem durch das Gesetz vom 25. Juni 1910 die Wohnungsgeldzuschüsse der Preussischen Staatsbeamten eine Neuregelung mit Wirkung vom 1. April 1909 ab erfahren hatten, war es erforderlich, den Provinzialbeamten vom gleichen Zeitpunkte ab die durch das genannte Gesetz eingeführten Sätze für den Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen und diese neuen Sätze in den vorliegenden Haushaltsplan einzuführen. Die dadurch hervorgerufene Mehrausgabe beziffert sich auf 8200 Mf. Durch die Einrichtung neuer Stellen für einen Landes-Obersekretär, für Landessekretäre, für Registratoren, die Einsetzung von ganzen Jahresgehältern für Stellen, für welche im Haushaltsplan für 1910 nur Teilgehälter vorgesehen waren, zur Zahlung erhöhter Wohnungs- u. Entschädigungen an die Boten sind 18 150 Mf. erforderlich, also im ganzen mehr 40 925 Mf. Davon gehen ab die Dienstinkommen der in den Ruhestand versetzten und gestorbenen Bureau- und Kanzleibeamten mit 13 710 „ so daß also beim Abschnitt Besoldungen die erwähnte Mehrausgabe von 27 215 Mf. bleibt.

Beim Abschnitt „Andere persönliche Ausgaben“, ist, da bei der Zentralstelle nur noch ein Gerichtsassessor zu besolden ist, unter Nr. 1 ein Minderbetrag von 1800 Mf. vorzusehen gewesen. Dagegen war die Position für Hilfsarbeiter in der Kanzlei und für Kopialien (Nr. 4) zu niedrig, eine Erhöhung um 400 Mf. war nicht zu ver-

Zu übertragen

44 400,— Mf.

Uebertrag 44 400,— Mf.

meiden. Es ist also bei dem Titel mit einer Minderausgabe von 1400 Mf. zu rechnen.

Unter Titel V „sächliche Ausgaben“ ist ein Betrag von 28 894 Mf. mehr notwendig geworden. Nach dem Ergebnisse des Durchschnitts der 3 letzten Jahre müssen höher angesetzt werden, die Ausgaben für Druckkosten um 600 Mf., für Aktenheften und Buchbinderarbeiten um 150 Mf., für Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek um 150 Mf., für Heizung der Bureaus zc. um 550 Mf., für Krankenversicherung der Heizer, Putzfrauen zc. um 44 Mf., das sind im ganzen mehr 1494 Mf. Mit Rücksicht auf den im Rechnungsjahre 1911 bevorstehenden Umzug der Verwaltung in das am Bergerufer neu errichtete Landeshaus ist in den Haushaltsplan ein Pauschalbetrag von 27 400 Mf. eingestellt worden, aus welchem die Kosten des Umzugs, die erforderlich werdenden Ausgaben für die Beschaffung und Wiederherstellung des Bureau- zc. Inventars und etwaige Mehrausgaben gegen die im Haushaltsplan vorgesehenen sächlichen Ausgaben bestritten werden sollen. Selbstverständlich wird dieser Pauschalbetrag im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1912 wieder in Fortfall kommen. Bei Titel VI Nr. 2 des Haushaltsplans sind endlich zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung 9 Mf. weniger ausgeworfen.

Der Haushaltsplan sieht demnach an Mehrausgaben $1600 + 27\,215 + 28\,894 = 57\,709$ Mf. dagegen eine Minderausgabe von 1409 Mf., mithin eine Mehrausgabe von 56 300 Mf. vor, von welcher jedoch 11 900 „ durch eigene Mehreinnahmen des Haushaltsplans, welche in der diesem Bericht beigelegten Nachweisung erläutert sind, gedeckt werden, so daß also aus dem Haupt-Haushaltsplan der oben angegebene Mehrezuschuß von 44 400 Mf. erforderlich bleibt.

2. Bei Titel II Nr. 2, der Zuschuß an den Haushaltsplan

a) zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene,

b) sowie zur Zahlung von Invalidengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene um 11 154,40 „

Zur Bestreitung der Ruhegehälter der Beamten und der Kosten der Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben sind, wie seither, 15 % der ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen aller etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet worden. Die trotzdem eingetretene Erhöhung

Zu übertragen 55 554,40 Mf.

Uebertrag

55 554,40 Mk.

des Zuschusses um 10 154,40 Mk. ist im wesentlichen auf die durch das Gesetz vom 25. Juni 1910 erfolgte Neuregelung der Wohnungsgeldzuschüsse der unmittelbaren Staatsbeamten zurückzuführen, welche bestimmungsgemäß auch für die Provinzialbeamten in Geltung zu treten und eine Erhöhung des pensionsfähigen Dienstinkommens aller im Genusse des Wohnungsgeldzuschusses stehenden Beamten zur Folge hatte. Außerdem ist auch eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen z. B. der Anstaltsärzte und eines Betriebsingenieurs bei den Heil- und Pfllegeanstalten, der Taubstumm- und Blindenlehrer, der II. Hebammen in den Provinzial-Hebammenlehranstalten sowie eine Umwandlung von Assistenten in Landessekretärstellen als eine Ursache für die Erhöhung des Provinzialzuschusses im vorliegenden Haushaltsplan zu erwähnen.

Es hat ferner zur Bestreitung der Invaliden- und Hinterbliebenengelder der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Arbeiter der Provinzialverwaltung (ausschließlich der Straßenverwaltung) nach Maßgabe der vom Provinziallandtag genehmigten Grundsätze ein Mehrbetrag von 1000 Mk. hier vorgesehen werden müssen.

3. Bei Titel II Nr. 7, der Zuschuß an die Provinzial-Taubstumm-
anstalten um

34 490,— "

Für die seither in den Haushaltsplänen vorgesehenen Stellen für 9 Direktoren und 74 Lehrkräfte sind die Ausgaben an Besoldungen infolge der im Beginn und im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen (7012,50 Mk.) nur um 1 600 Mk.

gestiegen, weil 2 Lehrer mit dem Höchstgehälte von 4500 Mk. und 1 Lehrer mit dem Gehälte von 3000 Mk. ausgeschieden und durch Lehrer mit Anfangsgehältern ersetzt sind, auch eine Lehrerstelle in eine minderbesoldete Lehrerinstelle umgewandelt worden ist. Die gemäß dem § 6 der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten bezw. dem Gesetze vom 25. Juni 1910 zu zahlenden höheren Wohnungsgeldzuschüsse verursachen eine Mehrausgabe von . . . 3 840 "

Die Erfahrungen haben gelehrt, daß an den größeren Taubstumm-Anstalten zu Köln, Essen, Guttrop und Trier mit 8 Schulklassen der Unterrichtsbetrieb die Anstellung einer neunten Lehrkraft unabweislich macht. Dieser Notwendigkeit folgend sind an diesen Taubstumm-Anstalten 4 neue Lehrerstellen in die Haushaltspläne eingestellt worden, welche an

Zu übertragen

5 440 Mk.

90 044,40 Mk.

	Uebertrag	5 440 Mk.	90 044,40 Mk.
Anfangsgehältern und Wohnungsgeldzuschüssen eine			
Ausgabe von		12 180 „	
verlangen, so daß im Titel I „Besoldungen“		17 620 Mk.	
mehr ausgeworfen sind.			

Im Abschnitte II „andere persönliche Ausgaben“ konnte für das bei der Provinzial-Taubstummeneanstalt in Brühl eingerichtete Seminar zur Ausbildung des Lehrpersonals an den Taubstummeneanstalten ein Betrag von 965 Mk fortfallen, dahingegen ist die Notwendigkeit eingetreten, das Seminar in Neuwied durch Zuweisung weiterer Lehrer zu verstärken und dafür mußte ein Mehrbetrag von 4687,50 Mk. vorgesehen werden, so daß die Ausbildung von Taubstummlehrern im Rechnungsjahre 1911 3722,50 Mk. mehr kosten wird. Bei der Anstalt in Cöln mußten für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts 40,— „ mehr, an der Anstalt für Schwachbegabte in Essen-Huttrop für Erteilung des Unterrichts die übliche Zulage der Lehrer mit 600,— „ mehr angefordert werden. An letzterer Anstalt war ferner an Vergütung für die Ordensgenossenschaft für die Wirtschaftsführung mehr vorzusehen 150,— „ für Aufbesserung der Löhne der Schuldiener an den Anstalten in Elberfeld (50 Mk.), Essen (141,67 Mk.), Neuwied (100 Mk.) und für die Annahme eines Schuldieners an der Anstalt in Kempen neu 600 Mk. angesetzt werden, im ganzen also mehr 891,67 „ bei Titel II demnach im ganzen mehr 5404,17 Mk.

Im Titel III beansprucht infolge größerer Schülerzahl die Beköstigung eine Mehrausgabe von 5520 Mk., die Beheizung und Beleuchtung eine Mehrausgabe von 100 Mk., für Krankenpflege und Arznei werden 130 Mk. mehr, für Unterhaltung der Gebäude 2300 Mk. mehr erforderlich, darunter befindet sich aber bei der Anstalt in Essen ein einmaliger, künftig fortfallender Betrag von 1200 Mk. für den Ausbau und die Einrichtung eines Speicherraumes zu einem Klassenraum für Handfertigkeitsunterricht. Für die Miete der Anstalt und Direktorwohnung in Essen-Huttrop haben 115 Mk. mehr und an sonstigen Ausgaben 2300,83 Mk. mehr, darunter 1350 Mk. für die Verbesserung des Handfertigkeitsunterrichts ausgeworfen werden müssen, während für Wirtschafts-, Haus- und Schulgeräte 350 Mk. weniger angesetzt sind. Bei dem Titel III ist demnach eine Mehrausgabe von . . . 10 115,83 Mk.

„ II „ „ „ „ „ „ . . . 5 404,17 „

Zu übertragen 15 520,— Mk. 90 044,40 Mk.

	Uebertrag 15 520,— Mk.	90 044,40 Mk.
Titel I ist eine Mehrausgabe von	17 620,— „	
also eine Gesamtmehrausgabe von	33 140,— Mk.	
vorgesehen. Dagegen sind die eigenen Einnahmen der Taubstummenanstalten, wie die beiliegende Nach- weisung ergibt, um	1 350,— „	
zurückgegangen, so daß also ein Mehrzuschuß von . 34 490,— Mk. aufzubringen ist.		
4. Bei Titel II Nr. 8 ist der Zuschuß an die Provinzial-Blinden- anstalten um		18 059,— „
höher vorgesehen und zwar für die Provinzial-Blindenanstalt in Düren um 8489 Mk. und in Neuwied um 9570 Mk.		
Die Besoldungen sind bei den Beamten der erstgenannten Anstalt um 2000 Mk., die Wohnungsgeldzuschüsse um 280 Mk. gestiegen; mit Rücksicht auf die vergrößerte Zöglingzahl hat eine Lehrerstelle mit dem Anfangsdienstlohn von 2920 Mk. vor- gesehen werden müssen. Bei dem Titel I, Besoldungen, ist sonach eine Mehrausgabe von 5200 Mk. zu verzeichnen.		
Bei dem Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ ist für Vergütung der Anstaltsärzte ein Mehrbetrag von 200 Mk., für Schreibhilfe ein Mehrbetrag von 100 Mk., an Löhnen für das Wart- und Dienstpersonal mehr 165 Mk. und für Hilfskräfte im Musik- unterricht 84 Mk. mehr, im ganzen also 549 Mk. mehr ausgebracht.		
Bei Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben, hat für die Zahlung an die Genossenschaft der Cellistinnen für Beköstigung ein- schließlich Tischwäsche, Lagerung, Reinigung und Krankenpflege ein Mehrbetrag von 2000 Mk. berechnet und eingestellt werden müssen. Es sind ferner mehr erforderlich für Bekleidung wegen der wachsenden Schülerzahl 1500 Mk., für die Einrichtung eines Zimmers im Lazarettgebäude als Zahnklinik wegen der vermehrten Zöglingzahl und der neuerdings eingeführten Zahnuntersuchung ein künftig fort- fallender Betrag von 1800 Mk., für Beleuchtung, Heizung zc. ein Mehrbetrag von 1500 Mk., für die laufende Unterhaltung der Gebäude wegen der Erweiterung der Anstalt ein Mehrbetrag von 1000 Mk. und für sonstige Ausgaben ein Mehrbetrag von 340 Mk., insgesamt also ein Mehrbetrag von 8140 Mk.		
Dagegen sind für Mobilien, Utensilien, Kirchen- und Schulbedürfnisse 1350 Mk. weniger eingestellt; wenn auch wegen der größeren Schülerzahl die Be- schaffung von Betten 1200 Mk. Kosten, die Neu- beschaffung eines Uebungsclaviers 500 Mk. und die erscheinenden letzten Teile des Legebuches 300 Mk. beanspruchen, so konnte doch statt 5850 Mk. nur		
	Zu übertragen	8140 Mk. 108 103,40 Mk.

Uebertrag	8140 Mk.	108 103,40 Mk.
4500 Mk. in den Haushaltsplan eingestellt werden, von welchem 2000 Mk. künftig fortfallen. Es ist im vorliegenden Haushaltsplan der für die Neudeckung des Schieferdaches auf dem Mädchenhause für 1910 vorgesehene Betrag von 4000 Mk. fortgefallen und für Reisen des Lehrpersonals zc. 50 Mk. weniger eingestellt, im ganzen also weniger . . .	5400 „	
es bleibt bei Titel III des Haushaltsplans noch eine Mehrausgabe von	2740 Mk.	
Hierzu die Mehrausgabe bei Titel II von . . .	549 „	
„ „ „ „ „ I „ . . .	5200 „	
ergibt eine Gesamtmehrausgabe von	8489 Mk.	

Da sich nach der beiliegenden Nachweisung die eigenen Einnahmen der Blindenanstalt in Düren weder mehrern noch mindern, so muß der Anstalt ein um diesen Betrag erhöhter Provinzialzuschuß zugewiesen werden.

Bei dem Haushaltsplan für die Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied ist eine Aenderung insofern in der Einrichtung vorgenommen worden, als, wie es bei der Anstalt Düren schon immer geschieht, die Veranschlagung des Arbeitsbetriebes nicht mehr im Haushaltsplan der Anstalt, sondern in einer Anlage dazu erfolgt, deren Ergebnis in den Haushaltsplan übernommen ist. Auf den Haushaltsplan der Anstalt wirkt eine vergrößerte Schülerzahl ein, welche, wie in der Anstalt zu Düren, mannigfache Mehrausgaben verursacht.

Bei der Anstalt in Neuwied verlangen die eintretenden be-
 feldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen eine Mehrausgabe von 800 Mk., die erhöhten Wohnungsgeldschüsse eine solche von 150 Mk. und die durch die größere Schülerzahl erforderliche Einrichtung einer neuen Lehrerstelle eine Mehrausgabe von 2850 Mk., so daß bei Titel I „Besoldungen“ die Ausgabe um 3800 Mk. steigt.

In Titel II „andere persönliche Ausgaben“ ist lediglich die Ausgabe für Hilfskräfte im Musikunterrichte um 120 Mk. erhöht worden.

In Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ sind die Positionen für Beköstigung um 1000 Mk., für Bekleidung, Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche um 250 Mk., für Mobilen und Utensilien um 100 Mk., für Schulbedürfnisse um 200 Mk., für Unterhaltung der Gebäude um 700 Mk. und für sonstige Ausgaben um 50 Mk. erhöht worden. Für die Ausführung von Anstreicherarbeiten, Erneuerung der Fußböden zc. ist ein einmaliger, künftig fortfallender Betrag von 3300 Mk. ausgebracht, so daß die Mehrausgabe die Summe von 5600 Mk. ausmacht. Aus dem Haushaltsplan sind,

Zu übertragen	108 103,40 Mk.
---------------	----------------

Uebertrag 108 103,40 Mk.

da bei der jetzt getroffenen Einrichtung nur der im Boranschlage für den Arbeitsbetrieb berechnete Ueberschuß in diesem nachgewiesen wird, die Ausgaben für Rohmaterialien im Betrage von 5000 Mk. und der Anteil der Böglinge an dem gelieferten Arbeitswert im Betrage von 1700 Mk. gestrichen und der Kredit für Reisekosten zc. um 250 Mk. ermäßigt worden, so daß sich eine Minderausgabe von 6950 Mk. ergibt und unter Berücksichtigung der vorerwähnten Mehrausgabe von 5600 Mk. bei dem Titel III des Haushaltsplans immer noch eine Minderausgabe von . . . 1350 Mk. bleibt. Die Mehrausgabe bei Titel II beträgt . . . 120 „ und „ „ „ „ I „ . . . 3800 „ so daß eine Gesamtmehrausgabe bei dem Haushaltsplan von . . . 2570 Mk. nachgewiesen ist. In der beiliegenden Nachweisung ist eine Abnahme der eigenen Einnahme der Anstalt um . . . 7000 „ erläutert. Es ergibt sich daraus das Bedürfnis zu einem um . . . 9570 Mk. erhöhten Provinzialzuschuß.

5. Bei Titel II Nr. 9 war die Einstellung eines Mehrzuschusses an den Haushaltsplan für das Hebammenwesen und die Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld von . . . 22 640,— Mk. nicht zu umgehen. Dieser Mehrzuschuß verteilt sich auf die Lehranstalt in Köln mit 15 890 Mk. und Elberfeld mit 6750 Mk.

Bei der ersteren sind die Ausgaben für die Besoldungen unter Titel I in Folge der besoldungsplanmäßigen Aufbesserungen um . . . 531,25 Mk. und der Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse um . . . 80,— „ gestiegen.

Die starke Belegung der Anstalt erfordert die Einstellung von 3 neuen Stellen für II. Hebammen mit Anfangsgehältern von zusammen . . . 1950,— „ so daß bei Titel I eine Mehrausgabe von . . . 2561,25 Mk. entsteht.

Unter den anderen persönlichen Ausgaben des Titels II müssen für die Assistenzärzte wegen der immer größer werdenden Schwierigkeiten ihrer Gewinnung für die Verbesserung der Vergütungen 1000 Mk. mehr in Aussicht genommen werden; für Bureau- und Schreibhilfe waren 230 Mk. mehr und an Lohn für das Dienstpersonal insbesondere durch die notwendige Einstellung eines dritten Heizers 1225 Mk. mehr, also bei Titel II insgesamt 2455 Mk. mehr vorzusehen.

Zu übertragen 130 743,40 Mk.

	Uebertrag	130 743,40 Mk.
Für die sächlichen und sonstigen Ausgaben (Titel III) waren folgende Erhöhungen der seitherigen Haushaltspositionen erforderlich: für Beköstigung um 1250 Mk., zur Beschaffung von waschbaren Dienstkleidern für Hebammen und Wärterinnen, Anstaltskleidung für Schwangere und Wöchnerinnen sowie zur fortlaufenden Ergänzung der Wäsche um 2400 Mk., für die Bäckerei um 200 Mk., für Unterhaltung der Anstaltsgebäude und des Gartens um 750 Mk., für Steuern zc. um 280 Mk. und für sonstige Ausgaben um 1253,75 Mk., bei Titel III demnach insgesamt mehr		
	6 133,75 Mk.	
Hierzu die Mehrausgabe bei Titel II mit	2 455,— "	
" " " " " I "	2 561,25 "	
ergibt eine Gesamtmehrausgabe von	11 150,— Mk.	

Die eigenen Einnahmen der Anstalt sind nach beifolgender Nachweisung um 4 740,— " zurückgegangen, so daß also bei der Hebammenlehranstalt zu Cöln der oben angegebene Mehrzuschuß von 15 890,— Mk. erforderlich wird.

Bei der Hebammenlehranstalt zu Elberfeld wachsen bei dem Titel I in Folge der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen die Ausgaben um 675 Mk. Auch hier hat wegen der stärkeren Belegung eine neue Stelle für eine II. Hebamme mit dem Anfangsdienstlohn von 650 Mk. vorgesehen werden müssen. Für Besoldungen berechnet sich daraus eine Mehrausgabe von 1325 Mk.

Bei dem Titel II ist zunächst eine Minderausgabe für den Oberarzt von 100 Mk. zu erwähnen, weil der bisherige Oberarzt ausgeschieden und ein neuer mit der Anfangsvergütung eingetreten ist. Für den Assistentenarzt hat, wie schon bei der Anstalt in Cöln ausgeführt, eine Vergütungserhöhung von 200 Mk. vorgesehen werden müssen. Für die Aufbesserung der Vergütungen der Bureau- und Schreibgehilfen ist ein Mehrbetrag von 350 Mk. erforderlich. Die Mehrausgabe bei Titel II beträgt sonach 450 Mk.

Bei den sächlichen Ausgaben (Titel III) ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, die Ausgabe für Beköstigung entsprechend der vermehrten Belegung der Anstalt um 1880 Mk. zu erhöhen. Zur Beschaffung waschbarer Kleidung für Hebammen und Wärterinnen, desgleichen für die Schwangeren und Wöchnerinnen ist ein Mehrbetrag von 750 Mk. erforderlich. Zur Einrichtung von 2 Zimmern für Schülerinnen besserer Stände ist ein einmaliger, künftig fortfallender Betrag von 1750 Mk. ausgeworfen. Der bisherige Betrag für Arzneien, Desinfektions-, Stärkungsmittel und ärztliche Instrumente erwies sich seither als zu gering bemessen, seine Erhöhung

Zu übertragen 130 743,40 Mk.

Uebertrag

130 743,40 Mk.

um 700 Mk. ist nicht zu umgehen. Für die Bücherei sind 300 Mk. mehr eingestellt. Der Betrag für die Unterhaltung der Gebäude ist seither zu gering gewesen und um 400 Mk. erhöht; bei der steigenden Belegung der Anstalt ist die Einrichtung eines besonderen Raumes für septisch Kranke notwendig geworden und dafür ein Betrag von 5000 Mk., welcher künftig fortfällt, eingestellt. Der im vorigen Haushaltsplan eingestellte Betrag von 750 Mk. für Arbeiten im Direktorwohnhaus ist wieder gestrichen. Es ergibt sich daraus bei der Etatsposition (11) eine Mehrausgabe von 4650 Mk. Für Steuern und sonstige Abgaben sind 100 Mk. mehr erforderlich und für sonstige Ausgaben ein Mehrbetrag von 285 Mk. Die Gesamtmehrausgabe bei der Hebammenlehranstalt in Elberfeld beziffert sich darnach bei Titel III auf 10 415 Mk.

„ II „ 450 „
 „ I „ 1 325 „

insgesamt auf 12 190 Mk.

Die eigenen Einnahmen der Anstalt sind nach beifolgender Nachweisung um 5 440 „ gestiegen, so daß ein Mehrbedürfnis an Provinzialzuschuß von 6 750 Mk. vorhanden ist.

6. Bei Titel II Nr. 10 mußte der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger um nicht weniger als erhöht werden.

148 860,— „

Dieses Hinaufgehen des Provinzialzuschusses hat ihre Ursache in dem Umstande, daß die Zahl der gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1900 zur Ueberweisung in die Fürsorgeerziehung kommenden Minderjährigen fortgesetzt noch in einem Umfange wächst, daß immer noch von Jahr zu Jahr mit einer größeren Zahl von Böglingen bei Aufstellung des Haushaltsplans gerechnet werden muß. Der Aufstellung des Haushaltsplans für 1910 ist eine Böglingenzahl von 8000 am Anfange des Jahres und ein Zuwachs von 730 Böglingen während des Jahres zugrunde gelegt worden. Nach den Erfahrungen, welche bis zur Aufstellung dieses Haushaltsplans (Anfang September 1910) gemacht sind, muß angenommen werden, daß das Rechnungsjahr 1910 mit einem Bestand an Böglingen von 8600 abschließen wird und daß im Laufe des Rechnungsjahres 1911 rund 700 Böglinge hinzutreten, sodaß nach der bisherigen Praxis die Pflege-, Erziehungs- u. Kosten für $8600 + \frac{700}{2} = 8950$ Böglinge zu berechnen sind, während dies 1910 nur für 8365 Böglinge der Fall war, es sind also die Kosten für 585 Böglinge mehr zu

Zu übertragen 279 603,40 Mk.

	Uebertrag	279 603,40 Mk.
berechnen. Aber auch der Pflegesatz für die Böglinge ist gestiegen. Während im Haushaltsplan für 1910 noch mit einem Durchschnitts-Pflegesatz von 270 Mk. gerechnet wurde, ist dieser jetzt auf 298,88 Mk. heraufgegangen, so daß der Ermittlung des Geldbedarfs ein Durchschnitts-Pflegesatz von mindestens 300 Mk. zugrunde gelegt werden muß. Aus der vermehrten Böglingzahl und dem erhöhten Pflegesatz ergibt sich daher bei Titel I des vorgelegten Etatsentwurfs eine Mehrausgabe von	586 500 Mk.	
Die Verwaltungskosten (Titel II) sind um	19 280 "	
gestiegen und zwar die Besoldungen der etatsmäßigen Beamten um 9044,16 Mk., wovon allein 4657,50 Mk. auf die besoldungsplanmäßig eintretenden Gehaltsverbesserungen und 2460 Mk. auf den bestimmungsmäßig zu zahlenden höheren Wohnungsgeldzuschuß entfallen, so daß nur noch 1926,66 Mk. für das nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen stattfindende Aufrücken von Assistenten in Sekretärstellen und die Beförderung von Diätaren in die vorgesehenen Assistenten- und Kanzlistenstellen bleibt. Die anderen persönlichen Ausgaben sind um 9145,50 Mk. gewachsen und zwar die Vergütung für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter um 2350 Mk., für Hilfsarbeiter im Bureau-, Registratur-Dienst mit Rücksicht auf den zunehmenden Umfang der Geschäfte um 4963,25 Mk. und der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen um 1832,25 Mk. Endlich sind an sächlichen und sonstigen Kosten 1090,34 Mk. mehr vorgesehen und zwar für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung u. der Geschäftsräume, Beschaffung und Unterhaltung des Inventars 400 Mk. mehr, an Porto, Fracht und Telegraphengebühren 700 Mk. mehr, dagegen für Schreibmaterialien u. zur Abrundung 9,66 Mk. weniger. Die Gesamtmehrausgabe für die Fürsorgeerziehung beziffert sich demnach auf	605 780 "	
Die eigenen Einnahmen haben sich, wie aus der beiliegenden Uebersicht zu entnehmen ist, dadurch, daß die Kosten der ersten Ausstattung neu eingelieferter Böglinge in Zukunft durch den Haushaltsplan laufen sollen, um	159 200 "	
gesteigert, so daß noch ein Mehrbedürfnis von	446 580 Mk.	
durch Zuschuß zu decken ist. Nach § 15 Abs. 2 des		
Zu übertragen	446 580 Mk.	279 603,40 Mk.

Uebertrag 446 580 Mk. 279 603,40 Mk.

Fürsorgeerziehungsgesetzes werden zwei Drittel der Kosten von der Staatskasse getragen, so daß der Provinzialverband nur ein Drittel mit 148 860 „ wie oben angegeben, zu überweisen hat.

Der Haushaltsplan der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain bedarf auch im Rechnungsjahre 1911 keines Provinzialzuschusses.

Zwar schließt die Ausgabe des Titels I „Besoldungen“ mit einem Mehrbetrage von 1075 Mk. ab, was lediglich auf die nach dem Besoldungsplan eintretenden Gehaltsverbesserungen zurückzuführen ist, auch der Titel II „andere persönliche Ausgaben“ beansprucht eine Mehraufwendung von 3308,80 Mk. Es ist in diesem Titel für diejenigen Beamten, welche das Amt eines Hausvorstehers wahrnehmen, eine besondere Zulage vorgesehen, weil dieses Amt die Beamten über die Zeit der Dienststunden hinaus auch am späten Abend und eventl. zur Nachtzeit in erheblichem Umfange in Anspruch nimmt und weil die Beamten als Väter der ihnen anvertrauten Familien neben ihren sonstigen Obliegenheiten für die Erziehung und Ueberwachung derselben verantwortlich sind. Es sind 1400 Mk. ausgeworfen, einschließlich der 400 Mk., welche die beiden Lehrer nach dem Besoldungsplan dafür zu beziehen haben, daß sie dem Arbeits- und Landwirtschaftsbetriebe vorstehen, und welche im Haushaltsplan für 1910 im Titel I zur Ausgabe gestanden haben. Für den Korbflechter sind 75 Mk. mehr, für die Verbesserung der Vergütung eines Schreibgehilfen nach den vom Provinziallandtag genehmigten Grundsätzen 150 Mk., für die Vergütungen von 5 Werkmeister- und 5 Erziehungsgehilfen und für die notwendige Einstellung eines weiteren Werkmeistergehilfen in der Schlosserei sind 2136 Mk. mehr und zu Arbeitsprämien für Jüglinge mit Rücksicht auf deren große Zahl 50 Mk. mehr eingestellt. Der Zuschuß an den Pensionshaushaltsplan berechnet sich um 7,80 Mk. höher. Für Wohnungen an die Erziehungsgehilfen zc. sind 450 Mk. mehr vorgesehen, im ganzen also mehr 4268,80 Mk. während bei Titel II Nr. 6 die Vergütung für einen

2. Viehwärter mit 960,— „ gestrichen werden konnte. Es bleibt sonach die angegebene Mehrausgabe von 3308,80 Mk.

Im Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ sind zunächst für die Beköstigung mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebensmittelpreise der Ausgabe im Rechnungsjahre 1909 entsprechend 2500 Mk. mehr, für Bekleidung entsprechend den Erfordernissen der letzten Jahre 3500 Mk. mehr, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 250 Mk. mehr, für Reinigung 200 Mk. mehr, für Heizung und

Zu übertragen 279 603,40 Mk.

	Uebertrag	279 603,40 Mk.
<p>Beleuchtung der Dienstwohnungen 120 Mk. mehr vorgesehen. Für die Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung der übrigen Anstaltsgebäude ist die Notwendigkeit zu einer Mehrausgabe von 1900 Mk. eingetreten und für die laufende Unterhaltung der Gebäude ist eine Erhöhung des Kredits um 600 Mk. nicht zu umgehen. Es ist damit eine Mehrausgabe von . . . 9 070,— Mk.</p>		
zu verzeichnen, für Arznei- und Verbandmittel, ärztliche Instrumente konnten 100 Mk. weniger, und für einmalige, künftig fortfallende Aufwendungen gegen das Vorjahr 500 Mk. weniger und für sonstige Ausgaben 53,80 Mk. weniger in den Haushaltsplan eingestellt werden, insgesamt weniger	653,80 "	
so daß eine Mehrausgabe von	8 416,20 Mk.	
bleibt, hierzu die Mehrausgabe aus Titel II . . .	3 308,80 "	
" " " " I . . .	1 075,— "	
ergibt eine Gesamtmehrausgabe von	12 800,— Mk.	

welche indessen durch Mehreinnahmen aus der Anstalt wieder gedeckt wird.

Für die Erziehungsanstalt zu Rheindahlen, welche am 1. Oktober 1909 eröffnet worden ist, war für das Rechnungsjahr 1910 ein Haushaltsplan noch nicht aufgestellt, weil dafür die Unterlagen fehlten. Auch für den jetzt vorliegenden Haushaltsplan sind bestimmte Unterlagen noch nicht gegeben, so daß vielfach die einzelnen Ziffern nach den Erfahrungen aus der Anstalt Fichtenhain eingestellt werden mußten. Der Haushaltsplan schließt ohne besonderen Provinzialzuschuß ab.

Die Provinzial-Erziehungsanstalt in Solingen wird erst vom Monat November 1910 ab allmählig mit Böglingen belegt werden. Für die Anstalt kann daher ein in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben irgend zutreffender Haushaltsplan nicht aufgestellt werden, der vorliegende kann nur als ein Muster für die Buchungen benutzt werden. Fest stehen nur die Ausgaben an Besoldungen.

7. Bei Titel II Nr. 11 hat sich für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten der Provinz ein Mehrbedürfnis an Provinzialzuschuß von 64 500,— "

Die etatsmäßige Belegung der Anstalten ist nur um 10 Kranke höher angenommen worden. Der weitere Zuwachs an Geisteskranken wird in die neu zu eröffnende Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg und in Privat-Pflegeanstalten Aufnahme finden.

Die Dienstehnten der etatsmäßigen Beamten in den 7 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten sind gegen den Haushaltsplan für 1910 um 31 743,25 Mk. gewachsen. Davon entfallen auf die

Zu übertragen 344 103,40 Mk.

Uebertrag

344 103,40 Mk.

nach dem Besoldungsplan eintretenden Gehaltsaufbesserungen allein 19 917,25 Mk. Nach den für die Anstellung der Anstaltsärzte bestehenden Grundsätzen sind zu verschiedenen Zeiten des Jahres 1911 mehrere Assistenzärzte in die Stellen von Anstaltsärzten zu befördern und zu diesem Zwecke mußten in die Haushaltspläne verschiedener Anstalten etatsmäßige Stellen für Anstaltsärzte mit Dienstbezügen von 14 235 Mk. eingestellt werden. Durch mehrere im Laufe des Jahres stattgefundene Aenderungen in der Besetzung vorhandener Stellen war ein Minderbedürfnis von 2409 Mk. eingetreten.

In dem Abschnitt Titel II, „andere persönliche Ausgaben“ sind Mehrkosten in der Höhe von 33 571 Mk. veranschlagt. Für die Vergütung der Apotheker sind 1083,33 Mk. mehr, der Schreibgehilfen in den Anstalten 4562,50 Mk. mehr, für das Pflegepersonal an Löhnen und Prämien mehr 26 402 Mk. vorgesehen. Diese ganzen Vergütungserhöhungen sind nach den vom Provinziallandtag festgesetzten Grundsätzen berechnet worden. Für das Dienstpersonal an den Anstalten ist ein Mehrbetrag von 5586 Mk. erforderlich. Mit Rücksicht auf die nach Vorstehendem in Aussicht genommene Beförderung von Assistenzärzten zu Anstaltsärzten ist trotz der Erhöhung der Vergütungen der Assistenzärzte für diese doch ein Minderbetrag von 4062,83 Mk. in den Haushaltsplan einzustellen gewesen. Für Besoldungen und andere persönliche Ausgaben hat mithin ein Mehrbetrag von 65 314,25 Mk. sich erforderlich erwiesen.

Unter Titel III „sächliche und sonstige Ausgaben“ ist ein Betrag von 21 885,75 „ mehr in den Haushaltsplan eingestellt, im ganzen demnach mehr 87 200,— Mk.

Der Mehrbetrag von 21 885,75 Mk. für sächliche Ausgaben verteilt sich wie folgt: für Bekleidung mehr 2000 Mk., für Lagerung, Bettzeug, Tischwäsche mehr 3400 Mk., für Reinigung mehr 550 Mk., für Heizung mehr 4300 Mk. (Bei Grafenberg ist die Anfuhr der Kohlen jetzt einem Unternehmer übertragen, seither hat die Landwirtschaft dafür 2 Pferde und einen Knecht gehalten, die jetzt abgeschafft sind und wofür aus der Landwirtschaft 4300 Mk. in Einnahme kommen.) Für Beleuchtung sind 300 Mk. mehr, für Wasserversorgung 400 Mk. mehr, für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente 300 Mk. mehr, für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Bibliothek 800 Mk. mehr, für die Unterhaltung der Gebäude 8000 Mk. mehr erforderlich, weil gegen früher eine Reihe von Gebäuden bei einzelnen Anstalten zugetreten sind, die der Unterhaltung bedürfen. Endlich sind die Positionen für sonstige Ausgaben im

Zu übertragen

344 103,40 Mk.

	Uebertrag	344 103,40 Mk.
<p>ganzen um 5467,24 Mk. erhöht worden, darunter ein neuer Posten an Ausgaben (4200 Mk.) für die Hausindustrie in der Anstalt Merzig, die dort eingeführt worden ist. An Zinsen von Kapitalien stehen 68,51 Mk. mehr zur Verfügung. Dagegen konnten für die Beföstigung 3200 Mk. weniger und für Mobilien, Utensilien zc. 500 Mk. weniger in den Haushaltsplan eingestellt werden.</p>		
<p>Von der oben angegebenen Mehrausgabe von 87 200 Mk. können, wie in der diesem Berichte beigefügten Nachweisung erläutert ist, durch eigene Mehreinnahmen der Heil- und Pflegeanstalten gedeckt werden 22 700 „</p>		
<p>so daß also ein Mehrzuschuß von 64 500 Mk. aus dem Haupt-Haushaltsplan zu leisten ist.</p>		
8. Bei Titel II Nr. 12 mußte für die Verwaltung des Landarmenwesens ein Mehrzuschuß von		38 800,— „
<p>vorgesehen werden.</p> <p>Die seither für Unterstütungen an leistungsschwache Gemeinden für Zwecke des Armenwesens aus der neuen Dotationsrente und für Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände auf Grund des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 seither ausgeworfenen Beträge von 129 565 Mk. und 5000 Mk. konnten unverändert beibehalten werden. Dagegen mußten für Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten zc. und zur Abrundung des Haushaltsplans 41 000 Mk. mehr vorgesehen werden.</p>		
<p>In den beiden Jahren 1908 und 1909 ist bei dem Titel II an derartigen Zahlungen eine Durchschnittsausgabe von rund 1 706 000,— Mk. entstanden. Wenn auch mit einem weiteren Steigen der Kosten der offenen Armenpflege im Jahre 1911 nicht gerechnet wird, so ist doch zu berücksichtigen, daß durch den zum 1. April 1911 zu erwartenden neuen Tarif der unter preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten die Unterschiede in den Servisklassen fortfallen sollen und der Tariffuß für die Pflegekosten von 60 und 80 Pfg. allgemein auf 90 Pfg. täglich erhöht werden soll. Aus dieser Maßregel wird nach einer Schätzung für den Rheinischen Landarmenverband eine Mehrausgabe von rund 50 000,— „ entstehen.</p>		
<p>Es ist ferner anzunehmen, daß die Kosten der Anstaltspflege wie bisher weiter steigen</p>		
Zu übertragen	1 756 000,— Mk.	382 903,40 Mk.

	Uebertrag	1 756 000,— Mf.	382 903,40 Mf.
werden und zwar um etwa 25 000 Mf. jährlich, das ist also, da oben zuletzt mit der Ausgabe für 1909 gerechnet ist, für 1910 und 1911 je 25 000 Mf. =		50 000,— "	
so daß also im ganzen		1 806 000,— Mf.	
oder zur Abrundung des Haushaltsplans		1 806 006,45 "	
vorzusehen waren. Der Haushaltsplan für 1910 enthält in Titel II		1 765 006,45 "	
mithin liegt ein Mehrbedürfnis von		41 000,— Mf.	
vor.			

Die eigenen Einnahmen der Landarmenverwaltung aus Pflegekosten werden voraussichtlich um 2 200,— "

steigen und es muß deshalb, wie oben angegeben, ein Mehrzuschuß von 38 800,— Mf. angefordert werden.

9. Der Zuschuß an den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler hat bei Titel II Nr. 15 des Haupt-Haushaltsplans um den Betrag von 9 000,— "
- erhöht werden müssen.

Der Abschnitt „Besoldungen“ des Anstalts-Haushaltsplans weist eine Mehrausgabe von 6 687,50 Mf. auf. Die gemäß dem Besoldungsplan für die Provinzialbeamten während des Rechnungsjahres 1911 eintretenden Gehaltsaufbesserungen beanspruchen einen Mehraufwand von 8362,50 Mf. Diese Mehrausgabe reduziert sich auf den vorstehenden Betrag, weil mehrere ältere Werkmeister und Aufseher mit höheren Gehältern ausgeschieden und dafür Beamte mit Anfangsgehältern angestellt worden sind.

Unter Titel II, andere persönliche Ausgaben, mußten 2 335,— "

mehr vorgesehen werden. Nach den dafür bestehenden Grundsätzen sind die Vergütungen für die vorhandenen 6 Bureaugehilfen um 250 Mf. und für die vorhandenen 12 Hilfsaufseher um 710 Mf. zu erhöhen. An Löhnen für Fuhrknechte, Viehwärter, Gasheizer sind 300 Mf. mehr eingestellt, für Schreibhilfe in den Bureaus werden 1075 Mf. mehr angefordert. Es soll eine neue Schreibertelle eingerichtet werden, um die Beschäftigung von Korrigenden

Zu übertragen	9 022,50 Mf.	391 903,40 Mf.
---------------	--------------	----------------

Uebertrag 9 022,50 Mk. 391 903,40 Mk.

in den Bureaus, die fortgesetzt zu unangenehmen Weiterungen führt, einzuschränken.

Die sächlichen und sonstigen Ausgaben unter Titel III erfordern einen Mehraufwand von . . . 7 977,50 "

und zwar für die Beköstigung bei einer um 10 Köpfe verminderten Belegung eine Minderausgabe von 600 Mk. und für Wasserversorgung um 200 Mk. gegenüber Mehrausgaben für Bekleidung von . 1 500,— Mk.
für Mobilien und Utensilien von . . . 500,— "
" Heizung von 5 300,— "
" Beleuchtung von 900,— "
" Kirchen- und Schulbedürfnisse von 150,— "
und für sonstige Ausgaben von . . . 427,50 "

Die Gesamtmehrausgabe bei der Anstalt beziffert sich demnach auf 17 000,— Mk.

Wie aus der dem Berichte beigefügten Nachweisung zu entnehmen ist, wird aus den eigenen Einnahmen der Anstalt ein Mehraufkommen von . . . 8 000,— " erwartet, so daß noch eine Mehrausgabe von . . . 9 000,— Mk. durch Provinzialzuschuß gedeckt werden muß.

10. Bei Titel II Nr. 17 des Haupt-Haushaltsplans hat für den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten sich ein Mehrzuschuß von 11 160,— "

Im verflossenen Jahre schon waren die Dienstinkommen von zwei technischen Landes-Obersekretären, welche bisher aus Baukrediten besoldet worden waren, auf diesen Haushaltsplan zu übernehmen, nachdem die betreffenden Baukredite abgerechnet waren. Es waren das 9840 Mk. Jetzt treten hinzu die besoldungsplanmäßigen Gehaltserhöhungen und die erhöhten Wohnungsgeldzuschüsse von 1060 Mk. Sodann tritt die Notwendigkeit ein, die Dienstinkommen von 2 weiteren technischen Landes-Obersekretären, welche bisher aus Baukrediten bestritten worden sind, wegen der bevorstehenden Abrechnung dieser Kredite auf diesen Haushaltsplan zu übernehmen. Diese Dienstinkommen belaufen sich auf 11 100 Mk., so daß also bei dem erwähnten Haushaltsplan bei Titel I eine Mehrausgabe von 12 160 Mk. entsteht. Da diese Beamten die Beaufsichtigung der Unterhaltungsarbeiten in den Anstalten ausüben werden, so haben bei Titel II die Vergütungen für diese Beaufsichtigung um 2300 Mk. gestrichen werden können, andererseits haben für Reisekosten infolge dieser Regelung 1300 Mk. mehr vorgesehen werden müssen, so daß ein Mehrzuschuß von 11 160 Mk., wie vor angegeben, vorgesehen werden mußte.

Zu übertragen 403 063,40 Mk.

	Uebertrag	403 063,40 Mk.
11. Bei Titel II Nr. 19 mußte für die Provinzialstraßen-Verwaltung ein Mehrzuschuß von vorgesehen werden.		351 000,— "

Der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern ist wie bisher mit 15 % der pensionsfähigen Durchschnittseinkommen der Beamten der Straßenverwaltung berechnet worden. Er hat sich um 1337,70 Mk. erhöht, was lediglich auf die Neuregelung der Wohnungsgeldzuschüsse dieser Beamten zurückzuführen ist. An denselben Haushaltsplan muß ferner ein Mehrzuschuß zur Bestreitung der Ausgaben an Invaliden-, Witwen- und Waisengelbern für frühere Straßenwärter und Arbeiter bzw. deren Hinterbliebene, die auf Grund der vom Provinziallandtage genehmigten Grundsätze zu zahlen sind, eingestellt werden, welcher Mehrzuschuß nach Maßgabe der bisherigen Ausgaben auf den Betrag von 4500 Mk. zu bemessen war. Es ist dies zusammen eine Mehrausgabe von 5837,70 Mk. Der Zuschuß an den Eisenbahnfonds hat um 30 686 Mk. erhöht werden müssen und zwar infolge der vom Provinziallandtag genehmigten Verstärkung des Kleinbahnfonds, derentwegen der Titel zur Zahlung von Zinsen an die Landesbank um 25 000 Mk. hat erhöht werden müssen, während die eigenen Einnahmen des Fonds, da ein geringerer Bestand aus dem Vorjahre zu übernehmen ist, um 5686 Mk. zurückgegangen sind. Bei Titel I des Haushaltsplans der Straßenverwaltung war sonach ein Mehrbedürfnis von 36 523,70 Mk. zu veranschlagen. Bei Titel II für die örtliche Bauleitung haben für die Gehälter der Landesbauinspektoren wegen der eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltssteigerungen dieser Beamten 3200 Mk. mehr eingestellt werden müssen. Wie schon mehrfach erwähnt, hat durch das Gesetz vom 25. Juni 1910 eine Neuregelung der Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsbeamten stattgefunden. Die nach den Bestimmungen für die Provinzialbeamten den Bauinspektoren zu gewährenden Wohnungsgeldzuschüsse erfordern eine Mehrausgabe von 1100 Mk. Aus denselben Ursachen haben die Staatskredite für die Gehälter der Landesbauaufsekrete um 2150 Mk. und die Wohnungsgeldzuschüsse derselben um 830 Mk. erhöht werden müssen. Es ergibt das bei Titel II des Haushaltsplans eine Mehrausgabe von 7280 Mk.

Für die Beaufsichtigung der Provinzialstraßen (Titel III) wird ein Mehrbetrag von 22 900 Mk. angefordert. Bei fast allen Straßenmeistern tritt eine besoldungsplanmäßige Steigerung der Gehälter ein, es hat deshalb bei Position 1 dieses Titels eine Mehrausgabe von 10 500 Mk. als notwendig berechnet werden müssen.

Zu übertragen	754 063,40 Mk.
---------------	----------------

Uebertrag

754 063,40 Mk.

Für die Zahlung von Mietsentschädigungen an das Straßen-aufsichtspersonal sind nach den bisherigen Festsetzungen 42 000 Mk. erforderlich. Die mehrfach eingegangenen Gesuche um Erhöhung der Mietsentschädigungen sind nachgeprüft worden. Die Erhebungen hatten ergeben, daß aus verschiedenartigen Ursachen eine Steigerung der Wohnungspreise eingetreten war und daß die seitherige Feststellung der Mietsentschädigungen nicht mehr zeitgemäß war. In dieser Erkenntnis und mit Rücksicht auch auf die inzwischen eingetretene anderweite Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten wurde eine einheitliche Revision der Mietsentschädigungen der Straßen-aufsichtsbeamten für unaufschieblich gehalten und in der letzten Zeit durchgeführt. Das Ergebnis der Revision war die Notwendigkeit einer Erhöhung der Mietsentschädigungen für 122 Straßenaufsichts-beamte um im ganzen 10 000 Mk., welche in den Haushaltsplan unter Titel III Nr. 2 eingestellt sind. Bei Nr. 8 des Titels sind entsprechend der Mehreinnahme aus den Obstnutzungen, da 10 % der Bruttoeinnahme nach dem Beschlusse des 22. Rheinischen Provinziallandtags als Prämien für die Straßenaufsichtsbeamten zu verteilen sind, 500 Mk. Mehrausgabe einzustellen gewesen. Für die diätarische Besoldung von Anwärtern im Straßenmeisterdienste sind, da die Anwärter bei längerer Dienstzeit eine höhere Vergütung erhalten, nach der angestellten Berechnung rund 500 Mk. mehr erforderlich. Der Zuschuß, welcher von den unterhaltungspflichtigen Verbänden — Staat, Provinz Westfalen, Rheinprovinz und Kreis Siegen — für die Unterhaltung der Wiesen- und Wegebauschule zu entrichten ist, hat sich wegen des Neubaus eines Schulgebäudes auf den Betrag von 9050 Mk. erhöht, es haben also gegen den bisherigen Haushaltsplan 1450 Mk. mehr eingestellt werden müssen. Nach den seitherigen Ausgaben waren für Reisekosten der in der Baumpflege kundigen Direktoren und Lehrer der Provinzial-Obst-bauschulen für Reisen zur Unterweisung der Straßenbaubeamten 250 Mk. mehr anzusetzen. Die Gesamtmehrausgabe bei dem Titel beziffert sich sonach auf 23 200 Mk. Für Umzugs- und Versetzungskosten wurden 300 Mk. weniger vorgesehen. Es verbleibt daher eine Gesamtmehrausgabe von 22 900 Mk.

Bei Titel IV, materielle Unterhaltung der Straßen, sind unter Nr. 1 zur gewöhnlichen Unterhaltung und zur Tilgung der Kleinpflasteranleihe A von 2 000 000 Mk. 245 500 Mk. mehr vorgesehen. Der bisherige Satz von 3 870 700 Mk. für die gewöhnliche Unterhaltung der Provinzialstraßen (vergl. Bemerkung im Haushaltsplane 1910 zu Titel IV Nr. 1, Seite 571) beruhte auf einer im Jahre 1906 vorgenommenen Veranschlagung der Bedürfnisse für

Zu übertragen

754 063,40 Mk.

	Uebertrag	754 063,40 Mk.
die Jahre 1907 bis 1910. In gleicher Weise hat jetzt eine Veranschlagung der für die Jahre 1911 bis 1914 erforderlichen Unterhaltungsmittel stattgefunden, welche einen Jahresbedarf von	4 058 800,— Mk.	
ergeben hat, gegen die bisherige Veranschlagung von	3 870 700,— "	
also ein Mehrbedürfnis von	188 100,— Mk.,	
hervorgerufen durch die Anforderungen der Verkehrssteigerungen infolge Bahnbauten, des Automobilverkehrs, Umwandlung von Kiesstraßen in Basaltchaulssierung, Kleinpflasterungen, Steigerung der Arbeitslöhne usw. Nach dem Tilgungsplane hat für die Verzinsung und Tilgung der Kleinpflasteranleihe ein Betrag von rund	2 925,— "	
mehr vorgesehen werden müssen.		
Der Fonds zur Verfügung des Landeshauptmanns für unvorhergesehene dringende Unterhaltungsarbeiten, welcher nach den gemachten Erfahrungen nötig ist, ist mit 2 % der oben angegebenen Anschlagssumme = 81 200 Mk. in den Haushaltsplan eingestellt, das macht gegen den Etatsbetrag von 1910 von rund 77 425 Mk. einen Mehrbetrag von	3 775,— "	
Im Haushaltsplan für 1910 waren	50 700,— "	
von der veranschlagten Unterhaltungssumme von 3 870 700 Mk. wieder abgesetzt worden, weil die an die Städte seit der stattgehabten Veranschlagung im Jahre 1906 abgetretenen Straßenstrecken nicht mehr in direkter Unterhaltung der Provinz sich befanden. Jetzt darf diese Absetzung nicht mehr wiederholt werden, weil die im Jahre 1910 geschehene Veranschlagung diese an die Städte abgetretenen Straßenstrecken außer Betracht gelassen hat. Es rechnet sich demnach bei Titel IV Nr. 1 das vorangegebene Mehrbedürfnis von	245 500,— Mk.	
aus.		
Bei Titel IV Nr. 4 ist zur Bestreitung der Renten für inzwischen an Städte zc. zur Verwaltung und Unterhaltung abgetretene Straßenstrecken ein Mehrerfordernis von	23 398,64 "	
eingetreten. Zur Invalidenversicherung der ver-		
Zu übertragen	268 898,64 Mk.	754 063,40 Mk.

	Uebertrag	268 898,64 Mk.	754 063,40 Mk.
sicherungspflichtigen Personen in der Straßen-			
verwaltung sind	500,—	„	
mehr erforderlich, so daß die Ausgabe bei Titel IV			
im ganzen um	269 398,64	Mk.	

gestiegen ist.

Bei den übrigen Ausgaben der Straßenverwaltung sind noch Mehrausgaben zu bemerken für Porto, Telegramme zc. 1200 Mk., für Beschaffung von Gesetzsammlungen, Zeitschriften zc. 100 Mk., also 1300 Mk. mehr, während der Zuschuß zu den Kosten der Förderung der geologisch-astronomischen Aufnahmeanbeiten in der Rheinprovinz mangels eines Antrages auf Weiterzahlung mit 5400 Mk. aus dem Haushaltsplan gestrichen und bei Titel X der Betrag für unvorhergesehene Ausgaben zc. um 2,34 Mk. gekürzt ist.

Das Gesamtergebnis ist demnach folgendes:

Bei Titel I sind die Ausgaben für die allgemeine			
Verwaltung um	36 523,70	Mk.	
„ „ II die Kosten der örtlichen Bauleitung um	7 280,—	„	
„ „ III die Kosten der Beaufsichtigung um	22 900,—	„	
„ „ IV die Kosten der materiellen Straßen-			
unterhaltung zc. um	269 398,64	„	
„ „ VII und VIII die Kosten um	1 300,—	„	
im ganzen also um	337 402,34	Mk.	
gestiegen, während bei den beiden letzten Positionen			
eine Minderausgabe von	5 402,34	„	
zu verzeichnen ist, so daß sich die Mehrausgabe auf	332 000,—	Mk.	
ermäßigt. Die eigenen Einnahmen der Straßen-			
verwaltung sind nach den Erläuterungen in bei-			
liegender Nachweisung um	19 000,—	„	
zurückgegangen, so daß ein Mehrbetrag von	351 000,—	Mk.	

durch Provinzialzuschuß gedeckt werden muß.

Der Abschnitt B. Außerordentliche Ausgaben ist unverändert geblieben.

Die dem Haushaltsplane der Straßenverwaltung beigelegten Voranschläge A für den Neubau von Provinzialstraßen, C für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues und D für den Betrieb der Steinbrüche sind in ihren Ergebnissen unverändert beibehalten. Dahingegen hat, wie schon oben bei dem Zuschuß der Straßenverwaltung an den Voranschlag B für den Kleinbahnfonds erläutert ist, die Ausgabe von Zinsen an die Landesbank wegen der Verstärkung des Kleinbahnfonds auf 38 000 000 Mk. um 25 000 Mk. erhöht werden müssen, während die Einnahmen des Eisenbahnfonds daselbst um 5686 Mark gefallen sind, so daß dieser Voranschlag B eines Mehrzuschusses von 30 686 Mk. aus Provinzialmitteln bedarf.

Zu übertragen	754 063,40 Mk.
---------------	----------------

	Uebertrag	754 063,40 Mk.
12. Bei Titel II Nr. 20 hat für den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein Mehrzuschuß von		49 774,45. „
eingestellt werden müssen.		
Bei Titel I Nr. 1 dieses Haushaltsplans sind die Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Winterschulen mit Rücksicht auf die vom 50. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten und inzwischen eingerichteten Winterschulen zu Lindlar und Niederbieber und wegen der voraussichtlich in 1911 neu zu errichtenden weiteren 2 Winterschulen um 4×2500 Mk. =		
	10 000,—	Mk.
gestiegen. Die Neueinrichtung der Winterschulen hat auch eine Erhöhung des Zuschusses an den Haushaltsplan für die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern zur Folge, welche auf		
	2 724,—	„
ausgerechnet ist. Die Anstellung weiterer Lehrer an den Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Cleve und die Neuregelung der Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer hat ferner auch zur Folge, daß der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Ruhegehältern zc. bei Titel I Nr. 4 um		
	1 064,70	„
zu erhöhen war.		
Bei Titel I Nr. 7 hat der allgemeine landwirtschaftliche Fonds eine Erhöhung um		
	3 000,—	„
erfahren, welche im wesentlichen zur Bestreitung der Mehraufwendungen für die Befoldung der Weinbauwanderlehrer und die Anstellung eines weiteren Viehzuchtinspektors bestimmt ist.		
Zur Erhaltung der Gebäulichkeiten zc. des Rittergutes Desdorf und zum Unterhalte und zur Ausbildung von Waisenknaben sind bei Titel II Nr. 8		
	198,—	„
mehr vorgesehen.		
Es bedürfen die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen folgender Mehrzuschüsse und zwar die Schule zu Trier		
	5 195,—	„
„ „ „ Kreuznach	2 487,25	„
„ „ „ Alrweiler	1 872,50	„
und es schließt infolgedessen der Haushaltsplan für die landwirtschaftliche Verwaltung mit einer Mehrausgabe von		
	26 541,45	Mk.
ab, von welcher eine bei dem Westfonds (Titel I Zu übertragen		
	26 541,45	Mk.
		803 837,85 Mk.

	Uebertrag	26 541,45 Mf.	803 837,85 Mf.
Nr. 6) wegen der zu erwartenden geringeren Zinsen vorgesehene Minderausgabe von		886,— "	
abgeht, so daß eine Mehrausgabe von		25 655,45 Mf.	
verbleibt.			

Nach Titel IV Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans wird aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds eine Mehreinnahme von 429 Mf. erwartet.

Nach der diesem Berichte beigefügten Nachweisung sind die eigenen Einnahmen des Verwaltungszweigs zurückgegangen um	688 "		
es besteht also eine Mindereinnahme von		259,— "	
so daß also		25 914,45 Mf.	

durch höheren Provinzialzuschuß zu decken sind.
Von dem für die landwirtschaftliche Verwaltung für das Rechnungsjahr 1910 gewährten Provinzialzuschüsse sollen 220 027 Mf.

aus dem Titel IV des Haupt-Haushaltsplans entnommen werden. Aus der im Rechnungsjahre 1911 in ihrer Höhe unverändert gebliebenen Einnahme des Titels IV müssen aber bestritten werden, die Mehrzuschüsse, welche an die Haushaltspläne zur Förderung von Kunst und Wissenschaft mit 1 790 Mf. für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier mit 10 070 " und für gewerbliche Zwecke mit 12 000 " zusammen 23 680 Mf.

erforderlich werden, so daß aus Titel IV des Haupt-Haushaltsplans für 1911 nur noch	196 167 "		
an den Haushaltsplan für die landwirtschaftliche Verwaltung gegeben werden können, und demnach noch weitere		23 860,— "	
Zu übertragen	49 774,45 Mf.	803 837,85 Mf.	

Uebertrag 49 774,45 Mk. 803 837,85 Mk.

aus Titel II des Haupt-Haushaltsplans entnommen werden müssen. Der aus diesem Titel zu be-
streitende Mehrzuschuß stellt sich demnach, wie
oben angegeben, auf 49 774,45 Mk.

Es ist noch anzugeben, weshalb die Provinzial-Wein- und
Obstbauschulen höhere Provinzialzuschüsse benötigen.

Die Besoldungen des Lehrpersonals und der Wirtschaftlerin an
der Schule in Trier steigen bestimmungsmäßig um 975 Mk. Ein
Lehrer von Kreuznach, der von Kreuznach nach Trier versetzt ist,
bezieht 250 Mk. mehr als der nach Kreuznach versetzte; es liegt also
eine Mehrausgabe von 1225 Mk. vor. Die anderen persönlichen
Ausgaben der Schule sind und zwar bei den Vergütungen für die Hilfs-
lehrer um 120 Mk. erhöht. Bei den sächlichen Ausgaben ist unter
Titel III Nr. 4 zur Annahme einer Schreibhilfe vorübergehend während
der Sommermonate ein Betrag von 300 Mk. neu eingestellt. Die
fortgesetzte praktische Tätigkeit der Fachlehrer in diesen Monaten ge-
stattet es diesen nicht, die schriftlichen Arbeiten ordnungsmäßig zu
erledigen und das Bureau in Ordnung zu halten. Für Bearbeitung
der Weinberge, Rebschule und Obstgärten sind dem vorhandenen Be-
dürfnisse entsprechend 500 Mk. mehr vorgeesehen. Durch den Neubau
an der Anstalt wird eine Neuanlage des Gartens notwendig, welche
sich auf 2 Jahre verteilen soll und für welche 1911 ein Betrag
von 1000 Mk. ausgebracht ist. Für die Einrichtung von Obstbaum-
wärterkursen, insbesondere zur Beschaffung des Übungsmaterials
ist ein Mehrbetrag von 300 Mk. und für sonstige Ausgaben ein Mehr-
betrag von 150 Mk. in den Haushaltsplan eingestellt, während für
die laufende Unterhaltung der Gebäude und Mauern mit Rücksicht
auf den Neubau eines Gebäudes 200 Mk. weniger ausreichen. Die
Mehrausgabe bei Titel III stellt sich darnach auf . . . 2 050 Mk.
" " II auf 120 "
" " I " 1 225 "
insgesamt auf 3 395 Mk.

Die eigenen Einnahmen der Schule haben insbesondere
durch den Minderertrag der Weinberge um . . . 1 800 "
abgenommen, so daß also ein Mehrzuschuß von . . . 5 195 Mk.
erforderlich ist.

Im Haushaltsplan der Anstalt Kreuznach sind an besoldungs-
planmäßigen Gehaltsverbesserungen 975 Mk. vorgeesehen. Die Aus-
gabe verringert sich jedoch um 250 Mk., so daß noch eine Mehr-
ausgabe von 725 Mk. bleibt. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben,
für die Schule noch die Stelle eines Gartenaufsehers und einer
Wirtschaftlerin mit den Anfangsgehältern von 1350 Mk. und 650 Mk.

Zu übertragen 803 837,85 Mk.

Uebertrag

803 837,85 Mf.

einzustellen, so daß sich also die Mehrausgabe bei Titel I Befoldungen auf 2725 Mf. stellt. Wegen dieser neuen etatsmäßigen Stellen erhöht sich der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan (Titel II Nr. 1) um 452,25 Mf. Auch hier hat, wie bei der Schule in Trier, eine Verbesserung der Vergütungen der Hilfslehrer um 120 Mf. eintreten müssen. Dieser Mehrausgabe von $[452,25 + 120] = 572,25$ Mf. stehen Minderausgaben für die Vergütung des Garten-
aufsehers (800 Mf.) und der Wirtschafterin (600 Mf.) gegenüber, weil für diese unter Titel I etatsmäßige Stellen vorgesehen sind. Bei Titel II, andere persönliche Ausgaben, ergibt sich daher eine Minderausgabe von 827,75 Mf.

Bei Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben, sind zunächst aus den bei der Weinbauschule in Trier schon angeführten Gründen für eine Schreibhilfe in den Sommermonaten 300 Mf. ausgeworfen, für Heizung und Beleuchtung sind je 200 Mf. = 400 Mf. mehr nötig; für die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Mauern besteht ein Mehrerfordernis von 200 Mf. und für die Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen, Obstgärten ein solches von 500 Mf., d. i. also im ganzen eine Mehrausgabe von 1 400,— Mf.

welcher bei der Beköstigung eine Minderausgabe von 360 Mf. und bei der Unterhaltung der zur Ausbildung von Obstbaumwärtern geschaffenen neuen Obstanlage im Schönefeld eine Minderausgabe von 800 Mf. gegenübersteht. Die einmalige Ausgabe für die Erweiterung eines Einfahrtstores, Abschluß des Lagerkellers zc. im Haushaltsplan für 1910 von 650 Mf. ist fortgefallen. Die Minderausgabe beziffert sich danach auf 1 810,— „
so daß bei Titel III eine um 410,— Mf. geringere Ausgabe bleibt.

Bei Titel II werden 827,75 „
weniger verlangt, im ganzen also weniger 1 237,75 Mf.
so daß gegenüber der Mehrausgabe bei Titel I von 2 725,— „
eine Mehrausgabe von 1 487,25 Mf.
zu decken ist. Da auch diese Weinbauschule hauptsächlich wegen des zu erwartenden Minderertrages aus den Weinbergen eine Mindereinnahme von . . . 1 000,— „
haben wird, so ist ein Betrag von 2 487,25 Mf.,
wie oben angegeben, durch entsprechend vergrößerten Provinzialzuschuß zu decken.

Zu übertragen 803 837,85 Mf.

Uebertrag

803 837,85 Mk.

Die Befoldungen der bisher an der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Uhrweiler angestellten Beamten steigen bestimmungsmäßig um 1050 Mk. Es besteht ferner das Bedürfnis, auch an dieser Weinbauschule die etatsmäßige Stelle eines Weinbergauffsehers zu schaffen, für welche das Anfangsgehalt von 1350 Mk. vorgesehen ist. Bei Titel I des Anstalts-Haushaltsplans entsteht dadurch eine Mehrausgabe von 2400 Mk.

Bei Titel II muß wegen dieser neuen etatsmäßigen Stelle der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um 262,50 Mk. höher berechnet werden. Wie bei den beiden anderen Weinbauschulen sind auch hier für die Verbesserung der Vergütungen der Hilfslehrer 120 Mk. vorgesehen. Die Vergütung für den Weinbergauffseher von 750 Mk. konnte gestrichen werden wegen der vorgeesehenen etatsmäßigen Stelle. Die Minderausgabe bei Titel II berechnet sich sonach auf 367,50 Mk.

Bei Titel III mußte wegen der Zunahme der Zahl der Zöglinge für Beköstigung eine Mehrausgabe von 1140 Mk. vorgesehen werden. Nach dem Durchschnitte der Ausgaben in den letzten Jahren hat (Titel III Nr. 4) der Kredit für Mobilien, Utensilien, Bureaubedürfnisse, Geräte zc. um 300 Mk. erhöht und außerdem hier wie bei den beiden anderen Schulen für eine Schreibhilfe während der Sommermonate ein Betrag von 300 Mk. vorgesehen werden müssen. Für Beleuchtung sind 50 Mk. mehr erforderlich. Für die Bearbeitung der Weinberge, Rebschulen und Obstgärten sind, da inzwischen Flächen hinzugepachtet sind, 500 Mk. mehr erforderlich, es macht das insgesamt eine Mehrausgabe von 2290 Mk. Dagegen konnten von dem im Jahre 1910 für die Errichtung einer Rebschule zur Heranzucht weißer Traubensorten bewilligten einmaligen Kredite von 650 Mk. 350 Mk. gestrichen werden, ein Betrag von 300 Mk. ist aber für 1911 noch erforderlich, weil die Nachfrage nach Riesling-Reben sich mehrt und solche noch von der Mosel beschafft werden müssen. Es bleibt damit eine Mehrausgabe von 1 940,— Mk.

Dieser tritt hinzu die Mehrausgabe bei Titel I 2 400,— „
4 340,— Mk.

Davon aber geht ab die Minderausgabe bei Titel II mit 367,50 „

und es bleibt eine Mehrausgabe von 3 972,50 Mk.

In dem Haushaltsplan war eine Erhöhung der eigenen Einnahme der Schule um 2 100,— „

möglich, so daß ein Mehrzuschuß von 1 872,50 Mk.
wie oben angegeben, erforderlich ist.

Zu übertragen

803 837,85 Mk.

	Uebertrag	803 837,85 Mk.
13. An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft ist aus Titel IV Nr. 1 des Haupt-Haushaltsplans ein Mehrzuschuß von erforderlich geworden.		1 790,— „
<p>Im Abschnitt Besoldungen sind für den Direktor des Denkmälerarchivs und den technischen Bureauassistenten an besoldungsplanmäßigen Gehalt 700 Mk. und für erhöhten Wohnungsgeldzuschuß 90 Mk., zusammen 790 Mk., mehr vorgesehen. Für die bauliche Instandhaltung des neu errichteten Archivgebäudes, dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung ist ein Mehrbetrag von 1000 Mk. notwendig. Der Fonds unter II, 1 zur Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, zur Unterhaltung von Denkmälern zc. zur Verfügung des Provinzialausschusses hat sich seither als knapp bemessen erwiesen. Er ist um 600 Mk. erhöht. Dieser Betrag ist zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1910 an einer Vergütung für einen Archivhilfsarbeiter fortgefallen. Nach diesem Erlasse ist nämlich genehmigt, daß die zur Verbesserung des Gehaltes je eines Archivars in Coblenz und Düsseldorf zu zahlenden Summen von 600 Mk. sowie Remunerationen von je 600 Mk. an Archivhilfsarbeiter in Coblenz und Düsseldorf bei einer Wiederbesetzung der einzelnen Stellen in Wegfall kommen sollen.</p>		
14. Bei Titel IV Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans ist ein Mehrzuschuß von an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier notwendig.		10 070,— „
<p>Für die Direktoren der beiden Provinzialmuseen und einen seither im Haushaltsplan vorgesehenen Assistenten am Museum in Trier sind an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen 900 Mk. und an erhöhten Wohnungsgeldzuschüssen 40 Mk. mehr notwendig. Für den im Museum in Trier vorgesehenen Direktorialassistenten hat bei der Anstellung statt des vorgesehenen Gehaltes von 2100 Mk. ein solches von 2400 Mk. bewilligt werden müssen. Für den seit Jahren im Provinzialmuseum in Bonn beschäftigten wissenschaftlichen Hilfsarbeiter ist jetzt eine etatsmäßige Assistentenstelle vorgesehen mit Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß von 2730 Mk. So findet sich bei Titel I, Besoldungen, eine Mehrausgabe von 3910 Mk. Bei den andern persönlichen Ausgaben, Titel II, ist eine Minderausgabe von 1440 Mk. festzustellen, daher rührend, daß in Bonn für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, der seine Vergütung aus dieser Etatsposition bezogen hat, eine etatsmäßige Stelle, wie vorhin bemerkt, vorgesehen worden ist. Bei Titel III, sächliche und sonstige Ausgaben, hat für die archäologische Erforschung der Stadt Trier ein Betrag von 2500 Mk. eingestellt werden müssen. Diese Arbeiten</p>		
	Zu übertragen	815 697,85 Mk.

Uebertrag 815 697,85 Mk.

sind seit einigen Jahren im Gange, zu den Kosten hat seither der Staat einen Zuschuß von jährlich 2700 Mk. gegeben, dessen Zahlung er jetzt eingestellt hat. Wenn die Arbeiten nicht ins Stocken kommen sollen, ist der ausgeworfene Betrag aus Provinzialmitteln zu zahlen. Für Aufstellung und Unterhaltung der Sammlungen, Anfertigung des Katalogs zc. sind im Museum zu Bonn 1000 Mk. mehr, im Museum zu Trier 1300 Mk. mehr vorgesehen, im ersteren, weil das Museum in Bonn zur laufenden Instandsetzung der als Leihgabe überwiesenen Gemälde der königlichen Museen verpflichtet ist, was die Mehrausgaben erfordert. Im Museum zu Trier ist seit Jahren ununterbrochen ein Modelleur mit Abformungs- und Modellierarbeiten beschäftigt. Um die Arbeiten fortsetzen zu können, muß dauernd ein Betrag von 1800 Mark in den Haushaltsplan eingestellt werden. Außerdem ist zur Beschaffung von Stellagen ein einmaliger Betrag von 500 Mk. vorgesehen, dahingegen ist ein für 1910 zur Beschaffung von Schränken vorgesehener Betrag von 1000 Mk. fortgefallen.

Für die Aufsicht und Reinigung in beiden Museen sind für Bonn 900 Mk. und für Trier 850 Mk. mehr notwendig. Die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Wasserleitung, Versicherung, Steuern zc. sind im Museum in Bonn um 200 Mk. erhöht, außerdem ist hier ein Betrag von 600 Mk. neu vorgesehen, welcher an die Stadt Bonn für die Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen beim Museum gezahlt werden muß.

Beim Museum in Trier ist ferner der Statsbetrag für Schreibarbeiten, Schreibmaterialien, Porto, Drucksachen um 250 Mk. zu erhöhen gewesen. Es gibt dies bei Titel III eine Mehrausgabe von 7 600 Mk.
bei Titel I kommt an Mehrausgabe hinzu 3 910 "

zusammen 11 510 Mk.

eine Minderausgabe von 1 440 "

ist bei Titel II zu verzeichnen, so daß der Haushaltsplan für die Verwaltung der beiden Provinzialmuseen mit einer Mehrausgabe von 10 070 Mk. abschließt.

15. Bei Titel IV Nr. 3 ist ein Mehrzuschuß an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke von 12 000,— "

Es ist in diesem Haushaltsplan neu vorgesehen ein Zuschuß an die Stadt Düsseldorf von 10 000 Mk. zu den Unterhaltungskosten der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf, welchen die Stadt unter der Begründung beantragt hat, daß ihre Aufwendungen für die Schule

Zu übertragen 827 697,85 Mk.

- Uebertrag 827 697,85 Mk.
- ständig steigen. Da anderen Städten für ähnliche Zwecke ebenfalls Zuschüsse bewilligt sind, wird dem Antrage wohl entsprochen werden müssen. Ferner findet sich neu im Haushaltsplan ein Zuschuß von 2000 Mk. zu den Unterhaltungskosten einer eisenhüttenmännischen Fachbibliothek, deren Bewilligung vom Verein deutscher Eisenhüttenleute beantragt ist.
16. Bei Titel IV Nr. 4 sind an den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten 429,— „
 Mehrzuschuß vorgesehen.
 Der Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds ist ganz zur Verwendung für Landmeliorationen zu überweisen. Da nach Titel IV Nr. 2 des Haupt-Haushaltsplans nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre eine Mehreinnahme von 429 Mk. vorgesehen ist, so hat sich selbstredend die Ausgabe um den gleichen Betrag erhöhen müssen.
17. Bei Titel V Nr. 4 hat die Ausgabe zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten um . . . 16 323,72 „
 erhöht werden müssen.
 Im Rechnungsjahre 1911 werden voraussichtlich die aus der 3. Anleihe für Anstaltszwecke von 7 000 000 Mk. zu entnehmenden Kosten ganz abgehoben sein.
 Nach dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 sind von dieser Anleihe 2 335 256,78 Mk. mit $3\frac{1}{2}$ %, der Rest mit 4 % zu verzinsen, die ganze Anleihe mit $1\frac{1}{2}$ % zu tilgen. Zur Bestreitung des ganzen Zinsens- und Tilgungsbedarfs ist ein Betrag von 373 323,72 Mk. erforderlich. Zu diesem Betrag wird aus dem Haushaltsplan für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain, deren Kosten größtenteils aus dieser Anleihe gedeckt sind, wie bisher ein Betrag abgeführt werden können, so daß nur 316 323,72 Mk. eingestellt sind. Der Haushaltsplan für 1910 sieht 300 000,— „ vor, die voraussichtlich ganz aufgebraucht werden,
 so daß noch weiter 16 323,32 Mk. erforderlich sind.
18. Bei Titel V Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans sind zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 13 000 000 Mk. neu 469 780,— „
 eingestellt.
 Von den aus dieser Anleihe zu entnehmenden Beträgen werden am 1. April 1911 voraussichtlich rund 8 825 000 Mk. abgehoben und auch abgerechnet sein, mit Ausnahme der für den Bau der Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalt zu Bedburg bis dahin abgehobenen
 Zu übertragen 1 314 230,57 Mk.

Uebertrag 1 314 230,57 Mk.

Kostenbeträge von rund 5 000 000 Mk. Nach den Beschlüssen des Provinziallandtags sollen allerdings die Ausgaben an Zinsen zc. für die ausgelegten Baukosten bei den noch nicht abgerechneten Baukrediten auf letztere übernommen werden, bei einem Bau von dem Umfange der genannten Anstalt würde aber der Baukredit in einer außergewöhnlichen Weise sowohl mit Rücksicht auf die hohe Bau- summe als auch auf die längere Bauzeit belastet werden, wenn man abwarten wollte, bis der ganze Bau beendet und abgerechnet ist, ehe man zu einer anderweiten Verzinsung und Tilgung des Bau- kapitalz überginge. Es erscheint daher immerhin zweckmäßig, das Baukonto für den Bau der Anstalt in der Weise zu entlasten, daß von den am 1. April 1911 abgehobenen 5 000 000 Mk. die Kosten der Verzinsung und Tilgung dieser Summe statt aus dem Baukonto durch den Haushaltsplan beschafft werden. Dies zuge- standen, würden im Haushaltsplan für 1911 auszuwerfen sein für Verzinsung und Tilgung von 8 825 000 Mk. zu 5,5% die Summe von 485 375 „ und für etwaige andere im Laufe des Rechnungs- jahres noch zum Abschluß kommende Konten 14 625 „

im ganzen also 500 000 Mk.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß aus dem Haushaltsplan der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Rheindahlen, deren Baukosten aus der 4. Anleihe gedeckt worden sind, zur Verzinsung dieser Anleihe etwa 30 220 „

entnommen werden können, so daß also im Haupt- Haushaltsplan der Betrag von 469 780 Mk.

ausgeworfen werden muß.

19. Bei Titel V Nr. 6 des Haupt-Haushaltsplans sind zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe zum Neubau des Landeshauses am Berger- ufer und zum Umbau des Ständehauses von 2 500 000 Mk. 38 900,— „ neu eingestellt.

Durch Beschluß des 49. Provinziallandtags vom 12. März 1909 ist die Aufnahme der Anleihe bis zur Höhe von 2 500 000 Mk. genehmigt worden. Der Neubau des Landeshauses am Bergerufer ist inzwischen soweit vorgeschritten, daß auf seine Fertigstellung und seine Benutzung schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1911 ge- rechnet werden darf. Nach der f. Zt. dem Provinziallandtage ge- machten Vorlage waren die Kosten des Landeshauses auf 1 850 000 Mk. veranschlagt; von dieser Summe 5,5 % (4 % Verzinsung, 1,5 % Tilgung) ergeben 101 750 Mk. Da wohl anzunehmen ist, daß die Abrechnung des Baues erst bis zum Winter 1911/1912

Zu übertragen 1 353 130,57 Mk.

Uebertrag 1 353 130,57 Mk.

erfolgt sein wird, so wird es angängig sein, nur etwa $\frac{1}{3}$ dieser letzteren Summe mit rund 38 900 Mk. vorzusehen.

20. Bei Titel V Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans sind zur Verzinsung und Tilgung einer aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im Uhrgebiete aufzunehmenden Anleihe neu eingestellt

60 000,— "

Wegen der Beteiligung der Provinz an der Beseitigung der sehr erheblichen Schäden, welche durch einen am 12. Juni d. J. im Uhrgebiete niedergegangenen wolkenbruchartigen Regen an den Provinzialstraßen, an Gemeindewegen und Brücken, auf dem Gebiete der Landeskultur hervorgerufen worden sind, wird dem Provinzial-Landtage ein besonderer Bericht — Drucksachen Nr. 9 — zugehen. Zur Stunde, wo dieser Vorbericht abgeschlossen werden muß, sind die Mittel, welche die Provinz nach den mit der Königlichen Staatsregierung getroffenen Abmachungen aufzubringen hat, durch Projekte zc. über die Wiederherstellungsarbeiten noch nicht genau festgestellt. Nach den vorläufigen Ermittlungen — die Prüfung der einzelnen Projekte ist im Gange — stellt sich das von der Provinz aufzubringende Drittel der Summe zur Beseitigung der Schäden an Gemeindewegen und Brücken und auf dem Gebiete der Landeskultur in den Kreisen Adenau und Uhrweiler auf rund

400 000 Mk.

Zur Beseitigung der an den Provinzialstraßen und ihren Bauwerken angerichteten Zerstörungen sind nach den vorliegenden Anschlägen

253 300 "

im ganzen also 653 300 Mk.

nötig. Da der Kreis Daun zum Teil durch das Unwetter ebenfalls betroffen worden ist, so hat der Regierungs-Präsident in Trier bei den kommissarischen Verhandlungen über die einzuleitende Hilfsaktion sich Anträge auf Bewilligung von Beihilfen vorbehalten, so daß schließlich doch mit einer Summe von 700 000 Mk. gerechnet werden muß. Bei einer Verzinsung und Tilgung einer Anleihe in dieser Höhe mit 10 % würde ein Betrag von 70 000 Mk. in den Haushaltsplan einzustellen sein. Da aber anzunehmen ist, daß bis Ende des Rechnungsjahres 1911 noch nicht alle Beihilfen abgehoben sein werden, ist der Betrag von 60 000 Mk. für ausreichend erachtet worden.

21. Bei Titel V Nr. 8 sind zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten

15 548,— "

mehr vorgesehen.

Bei Titel II Nr. 5 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans sind zu dem angegebenen Zwecke, wie seither, $\frac{1}{2}$ % des der Ver-

Zu übertragen 1 428 678,57 Mk.

	Uebertrag	1 428 678,57 Mk.
<p>teilung der Provinzialabgabe zugrunde zu legenden Staatssteuersolls eingestellt worden. Da das letztere nach den vorläufigen Angaben der Kreise im Jahre 1911 gegen das Rechnungsjahr 1910 um etwa 2 750 000 Mk. steigen wird, so bringt die zu genanntem Zwecke zu erhebende Provinzialabgabe 15 548 Mk. mehr auf, welcher Betrag auch hier mehr in Ausgabe erscheinen muß.</p>		
22. Bei Titel V Nr. 10 ist zur Verfügung des Provinziallandtags ein Betrag von		196 600,— „
<p>eingestellt.</p> <p>Wegen der eventl. Verwendung dieses Betrages zur Gewährung eines Zuschusses für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve (30 000 Mk.) und zur Gewährung von Zuschüssen für einige Flußregulierungen (93 000 Mk.) liegen dem Provinziallandtage besondere Vorlagen — Druckfachen. Nr. 17 und 23 — vor, auf welche hier besonders verwiesen wird. Der dann noch verbleibende Rest von 73 600 Mk. würde für die Deckung des Mehrbedarfes zurückzustellen sein, welcher, wie bereits jetzt mit Sicherheit anzunehmen ist, mindestens in dieser Höhe im Rechnungsjahr 1910 bei der Fürsorgeerziehung entsteht und für welchen andere Deckung nicht vorhanden ist.</p>		
23. Bei Titel V Nr. 11 sind an Zinsen für die zur Befreiung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse, zu außergewöhnlichen Ausgaben und zur Abrundung		2 729,43 „
<p>mehr erforderlich.</p> <p>Mit dieser Mehrausgabe wird der Durchschnittsausgabebetrag der letzten drei Jahre noch nicht erreicht, sie erscheint aber ausreichend.</p>		
Es ergibt sich demnach eine Gesamtmehrausgabe von		1 628 008,— Mk.
24. Bei Titel II Nr. 14 ist dagegen an den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 ein Mindereinzuschuß von		292 000,— Mk.
<p>vorgesehen.</p> <p>Dem Haushaltsplan ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflage tage des Rechnungsjahres 1909, dessen Abschluß vorliegt. Dieser Zahl ist ein Zugang von jährlich 300 Kranken zuzuzählen. Daraus ergibt sich die Summe von 4 257 794 Pflage tagen. Als durchschnittlicher täglicher Verpflegungssatz muß der Betrag von 1,42 Mk. zur Berechnung gelangen, so daß eine notwendige Ausgabesumme von</p>		
	6 046 000 Mk.	
Zu übertragen	6 046 000 Mk.	292 000,— Mk. 1 628 008,— Mk.

Uebertrag	6 046 000 Mk.	292 000,— Mk.	1 628 008,— Mk.
auszuwerfen ist. Der vorige Haushaltsplan wies eine Sum- me von	5 642 000	"	
nach, so daß eine Mehrausgabe von	404 000 Mk.		
vorliegt.			

In der Sitzung vom 9. März 1910 hat der 50. Rheinische Provinziallandtag eine Erhöhung der dem Landarmenverbände von dem verpflichteten Armenverbände zu erstattenden (sog. Spezial-) Pflegekosten um 12 Pfg. für Person und Tag genehmigt. Diese Reglementsänderung hat zwar die erforderliche ministerielle Genehmigung noch nicht erhalten, doch ist sie nach den eingezogenen Informationen bestimmt zu erwarten.*) Aus dieser Aenderung und dem Zuwachs von Kranken ergibt sich gegen 1910 eine Steigerung der Einnahmen aus Beiträgen der Kreise und Gemeinden von 696 000 " so daß also der Provinzialzuschuß um 292 000 Mk. wie oben angegeben, vermindert werden kann.

Zu Unterbringung von unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Kranken ist vorübergehend die Pflegeanstalt zu Köln-Lindenthal von der Provinz gepachtet worden.

Zu dem als Anlage zu vorstehendem Haushaltsplane beigefügten Boranschlage für das Rechnungsjahr 1911 sind die Befoldungen der 4 Anstaltsbeamten wegen der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen um 443,75 Mk. höher eingestellt. Unter den anderen persönlichen Ausgaben sind für die Bureaugehilfen 175 Mk. mehr, an Löhnen für das Pflegerpersonal 100 Mk. mehr,

Zu übertragen 292 000,— Mk. 1 628 008,— Mk.

*) Durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 11. Dezember 1910 genehmigt.

Uebertrag 292 000,— Mf. 1 628 008,— Mf.

für das Dienstpersonal 140 Mf. mehr, also 415 Mf. mehr notwendig. Die sächlichen Ausgaben sind bei der Reinigung um 400 Mf. und bei den sonstigen Ausgaben um 71,25 Mf. erhöht und für Pacht und Kanalgebühren um 30 Mf. ermäßigt, so daß eine Mehrausgabe von 441,25 Mf. bleibt. Die Gesamtmehrausgaben bei der Anstalt stellen sich darnach auf 1 300 Mf. und, da die eigenen Einnahmen der Anstalt nur um 300 „ in die Höhe gehen, so muß ihr aus dem Haushaltsplane für die erweiterte Armenpflege ein Mehrzuschuß von 1 000 Mf. gegeben werden.

25. Bei Titel IV Nr. 5 ist dahingegen für Meliorationen und zur Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden zc. eine Minderausgabe von 23 860,— „ vorgesehen.

Wie oben unter Nr. 12 — Seite 23 dieses Berichts — näher erläutert worden ist, bedarf der Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung eines Mehrzuschusses von 25 914,45 Mf. aus Provinzialmitteln. Der Zuschuß ist seither teils aus Titel II Nr. 20, teils aus Titel IV Nr. 5 des Haupt-Haushaltsplans entnommen worden.

Aus der in ihrer Höhe unverändert gebliebenen Gesamteinnahme des Titel IV haben schon für Kunst und Wissenschaft, Provinzialmuseen und gewerbliche Zwecke (Titel IV Nr. 1, 2 und 3 der Ausgabe) 23 860,— „

mehr entnommen werden müssen, es erübrigte daher nur, den Zuschuß an den Haushaltsplan für Landwirtschaft aus Titel IV um diesen Betrag zu vermindern und bei

Zu übertragen 49 774,45 Mf. 315 860,— Mf. 1 628 008,— Mf.

Uebertrag 49 774,45 Mk. 315 860,— Mk. 1 628 008,— Mk.
 Titel II Nr. 20 einen Mehrzuschuß
 von 49 774,45 Mk.
 einzustellen.

Nach Abzug dieser Minderausgabe von 315 860,— „
 bleibt demnach eine Gesamtmehrausgabe von 1 312 148,— Mk.
 bestehen, welche ihre Deckung in den nachstehend verzeichneten Mehreinnahmen findet. Zunächst
 weist der Haupt-Haushaltsplan folgende Mehreinnahmen auf:

- | | |
|---|--------------|
| 1. bei Titel IV Nr. 2, Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds | 429,— Mk. |
| 2. bei Titel V Nr. 1, Zinsen von vorübergehend angelegten Beständen
der Zentralfonds | 9 850,— „ |
| 3. bei Titel V Nr. 2 unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung | 21,— „ |
| zusammen | 10 300,— Mk. |

Dieser Betrag von der vorstehend erwähnten Gesamtmehrausgabe von 1 312 148,— „
 abgezogen, ergibt die Summe von 1 301 848,— Mk.,
 welche im Wege der Erhebung von Provinzialabgaben mehr beschafft werden muß. Diese Be-
 schaffen ist im Haupt-Haushaltsplan, wie folgt, vorgeschlagen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Bei Titel II Nr. 1 a für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und
Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen | 351 000,— Mk. |
| 2. Bei Titel II Nr. 2 zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf
Grund des Gesetzes vom <u>6. Juni 1870</u>
<u>12. März 1894</u> | 38 800,— „ |
| 3. Bei Titel II Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente
bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung | 1 188 500,— „ |
| 4. Bei Titel II Nr. 5 zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung
des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten | 15 548,— „ |
| Zusammen | 1 593 848,— Mk. |

während

- | | |
|---|-----------------|
| 5. Bei Titel II Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armen-
pflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 an Abgaben | 292 000,— „ |
| weniger erhoben werden sollen, so daß sich obige Summe von | 1 301 848,— Mk. |

II.

Zu dem Vorberichte zu dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April
 1910 bis 31. März 1911 — zu vergleichen Seite 27 der Anlagen zu den Verhandlungen des
 50. Provinziallandtags — standen am Schlusse des Rechnungsjahres 1908 zur Verfügung des
 Provinziallandtags der Betriebsfonds mit 500 556,10 Mk.
 und der Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben von 571 028,75 „
 zusammen 1 071 584,85 Mk.

Weiterhin standen im Rechnungsjahre 1909 zur Verfügung des Provinziallandtags die
 etwachen, über das Anschlagsbedürfnis hinaus eingehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialab-

gaben und der im Haupt-Haushaltsplan für 1909 unter Titel V Nr. 7 zur Verfügung des Provinziallandtags stehende Betrag von 610 500 Mk., soweit er nicht durch die vom Provinziallandtag bewilligten außerordentlichen Beträge in Anspruch genommen wird.

Was zunächst die Einnahmen aus den Provinzialabgaben anlangt, so wird auf Seite 56 des Verwaltungsberichts für 1909 hingewiesen und bemerkt, daß das Bedürfnis an Provinzialabgaben im Haupt-Haushaltsplan für 1909 unter Titel II Nr. 1 bis 4 auf 10 562 500,— Mk. veranschlagt war, daß an Provinzialabgaben aber tatsächlich nur 10 530 134,75 „
eingegangen sind, so daß also eine Mindereinnahme von 32 365,25 Mk.
zu verzeichnen ist.

Auf den im Haupt-Haushaltsplan für 1909 zur Verfügung des Provinziallandtags gestellten Betrag von 610 500 Mk. hat der 49. Provinziallandtag verschiedene Bewilligungen ausgesprochen und zwar:

1. Gemäß dem Beschlusse des 49. Provinziallandtags vom 12. März 1909 sollen die nach der genehmigten Regelung der Besoldungen der Provinzialbeamten sich ergebenden Mehrausgaben gegen die vorliegenden Haushaltspläne als Mehrausgaben gegen die Haushaltspläne verrechnet werden. Diese Mehrausgabe hat sich auf den Betrag von 264 795,53 Mk.
gestellt;
2. Durch Beschluß vom 10. März 1909 hat der 49. Provinziallandtag zur Durchführung und Sicherung der Siegregulierung einen Betrag von 22 000,— „
bewilligt;
3. Ferner sind durch Beschluß des 49. Provinziallandtags für die Regulierung des Nesselbaches 121 500 Mk. Beihilfe bereitgestellt worden, von welcher im Rechnungsjahr 1909 ein Betrag von 40 500,— „
zur Auszahlung gekommen ist;
4. Mit Beschluß vom 12. März 1910 hat der 50. Rheinische Provinziallandtag gutgeheißen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1909 ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den eventl. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1909 keine Deckung finden sollte. Wie vorhin bemerkt, hat die Provinzialsteuer im Rechnungsjahre 1909 eine Mindereinnahme ergeben und der erwähnte Mehrbetrag der Fürsorgeerziehung mit 136 967,53 „
mußte, wie geschehen, auf Titel V Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans für 1909 übernommen werden. Aus diesem Titel mußten demnach
tatsächlich im ganzen 464 263,06 Mk.
bestritten und es muß noch der Rest der Beihilfe für die Regulierung
des Nesselbaches mit 121 500 — 40 500 Mk. = 81 000,— „
zur Auszahlung reserviert werden, so daß im ganzen 545 263,06 Mk.
aus dem unter Titel V Nr. 7 des Haupt-Haushaltsplans für 1909
zu übertragen 545 263,06 Mk.

	Uebertrag	545 263,06 Mk.
ausgeworfenen Betrag von		610 500,— "
zu decken waren und erübrigten		65 236,94 Mk.
Aus dieser Restsumme mußte noch Deckung finden die schon im Eingange näher bezeichnete Mindereinnahme aus der Provinzial- steuer von		32 365,25 "
so daß noch ein Bestand von		32 871,69 Mk.

blieb; aber auch dieser Bestand mußte zum Teil zur Deckung von Ausgaben der laufenden Verwaltung im Rechnungsjahre 1909 herangezogen werden. Es wird auf den Seiten 77—80 des Verwaltungsberichts 1909 enthaltenen Abschluß bei der allgemeinen Finanzverwaltung hingewiesen und hervorgehoben, daß dem Kreise Dinslaken auf Grund Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts an zuviel gezahlter Provinzialumlage im Rechnungsjahre 1908 ein Betrag von 30 900 Mk. erstattet werden mußte, welcher ebenfalls nur aus der zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Summe beglichen werden konnte.

Nach dem eben angezogenen Finalkassen-Abschlusse stellte sich das Ergebnis bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1909 so, daß der Betriebsfonds, welcher nach dem Beschlusse des Provinziallandtags in der Höhe von 500 000 Mk. erhalten werden soll, mit 500 173,12 Mk. in das Rechnungsjahr 1910 übertragen werden konnte und außerdem ein Betrag von 24 000 Mk. verblieben ist, welcher im Rechnungsjahre 1910 gemäß dem Beschlusse des 49. Provinziallandtags vom 16. März 1909 je mit 12 000 Mk. an den Baufonds und an den Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben abgeführt worden ist.

Es handelt sich nunmehr noch darum, über den Stand der beiden zuletzt genannten Fonds Auskunft zu geben.

Nachdem der 49. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 16. März 1909 beschlossen hatte, daß der vorhandene Baufonds und die zur Verminderung des Anleihebedarfs für Hochbauten in den Haupt-Haushaltsplan eingestellten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve verwendet werden sollen, so ist, wie im Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan für 1910. (Seite 26 der Anlagen zu den Verhandlungen des 50. Provinziallandtags) berichtet ist, im Rechnungsjahre 1908 der ganze Bestand des Baufonds mit 573 025,34 Mk. bei diesem Fonds verausgabt und auf die Bauschuld der genannten Heilanstalt abgeschrieben worden. Im Rechnungsjahre 1909 sind sodann dem Baufonds zugestossen die nach Beschlusse des Provinziallandtags besonders zu erhebende Provinzialsteuer von $\frac{1}{2}$ % des maßgebenden Staatssteuerfolls im Betrage von 421 991,23 Mk. und einige aus der Hinterlegung der eingehenden Umlagebeträge bei der Landesbank erwachsene Zinsen mit 650,58 "

im ganzen also 422 641,81 Mk.

welche gleichfalls bei dem Baufonds verausgabt und auf das Neubaukonto der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg abgeschrieben sind. In den beiden Rechnungsjahren 1908 und 1909 ist auf dieses Neubaukonto demnach eine Abschrift zu der Höhe von 995 667,15 Mk. erfolgt.

Der Baufonds war demnach am Schlusse des Rechnungsjahres 1909 ohne Mittel und die ihm im Rechnungsjahre 1910 noch zukommenden Einnahmen sind nach dem Beschlusse des Provinziallandtags zu weiteren Abschreibungen auf die Bauschuld für Bedburg zu benutzen.

Der Ausgleichsfonds hatte nach dem Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan für 1910 (Seite 26 der Anlagen zu den Verhandlungen des 50. Rheinischen Provinziallandtags) bei dem Uebergange in das Rechnungsjahr 1909 einen Bestand von 571 028,75 Mk. im Rechnungsjahre 1909 sind ihm nur zugeflossen die Zinsen dieses bei der Landesbank rentbar angelegten Betrages mit 17 130,87 „ „ so daß also der Fonds am Schlusse dieses Rechnungsjahres einen Bestand von 588 159,62 Mk. hatte, welchem mit Beginn des Rechnungsjahres 1910 der oben erwähnte Betrag von 12 000,— „ zugeführt worden ist. Der Provinziallandtag kann demnach verfügen über einen Ausgleichsfonds von 600 159,62 Mk. und den vorhandenen Betriebsfonds von 500 173,12 „ im ganzen also über 1 100 332,74 Mk.

Bezüglich des Ergebnisses des jetzt laufenden Rechnungsjahres 1910 ist anzuführen, daß nach der stattgehabten Verteilung der Provinzialsteuern mit 12¹/₂ % eine Einnahme von 10 857 114,73 Mk. erzielt wird, während bei Titel II Nr. 1—4 des Haupt-Haushaltsplans für 1910 ein durch Provinzialsteuern aufzubringendes Bedürfnis von 10 831 300,— „ festgestellt worden ist, so daß auf eine Mehreinnahme von 25 814,73 Mk. zu rechnen sein wird. Bei dem Umstande, daß sich im Jahre 1910, wie schon der vorliegende Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung für 1911 zeigt, bei diesem Verwaltungszweige ohne Zweifel eine weit über diesen Betrag hinausgehende, von der Provinz zu tragende Mehrausgabe ergeben wird, konnte mit dieser Mehreinnahme bei der Aufstellung des Haupt-Haushaltsplans für 1911 um so weniger gerechnet werden, als der Maßstab, nach dem die Provinzialsteuer für 1910 verteilt worden ist, durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten ist und deshalb nicht einmal sicher steht, ob diese Mehreinnahme aus der Provinzialsteuer tatsächlich eine gehen wird.

Im Haushaltsplan für 1910 findet sich ferner der Provinzialzuschuß an den Westfonds in der seitherigen Höhe. Nachdem der Staat den zu leistenden Beitrag zu diesem Fonds um 30 000 Mk. gekürzt hat, hat die Provinz auch einen entsprechend kleineren Beitrag zu leisten. Es sind demnach 30 000 Mk. im Haushaltsplan für 1910 disponibel. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag von 30 000 Mk. dem Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung, welchem er zugeführt ist, belassen zu wollen, da die an diesen Fonds herantretenden Anforderungen so gestiegen sind, daß ihnen nur unter Heranziehung dieses Betrages einigermaßen Rechnung getragen werden kann.

III.

A. Der dem Provinziallandtag vorgelegte Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung sieht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Verwaltung eine Einnahme aus Provinzialabgaben im Gesamtbetrage von 12 117 600 Mk. vor und es wird beantragt, den Steuerbedarf für das bevorstehende Rechnungsjahr 1911 auf diese Summe festzustellen.

Für die Beschaffung dieser Summe bzw. für die Verteilung der Provinzialabgaben nach dem durch den § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 vorgeschriebenen

Maßstabe ergeben die von den Kreisen der Provinz eingezogenen Uebersichten nach dem Stande vom 1. Oktober ds. Js. für das Rechnungsjahr 1911 ein Staatssteuerfoll von . 89 944 080,94 Mk. Die seither gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß es ratsam ist, bei den aufzustellenden Berechnungen diese Steuerangabe nicht voll zugrunde zu legen, da die Zahlen noch vielfach unsicher sind und deswegen und infolge von Reklamationen, Berufungen bis zum 1. Januar noch häufig sich vermindern. Legt man zur Aufbringung des oben erwähnten Steuerbedarfs von 12 117 600 Mk. der Verteilung der Provinzialabgabe einen Prozentfuß von 13,5 % zugrunde, so würde ein Staatssteuerfoll von 89 760 000,— „ zur Aufbringung des Bedarfs erforderlich sein, also 184 080,94 Mk. weniger, als in den von den Kreisen eingegangenen Uebersichten über das Ergebnis des Staatssteuerveranlagungsfolles am 1. Oktober 1910 angemeldet worden ist. Bei der Unsicherheit in den vorläufigen Steuerangaben ist es aber keineswegs zu weit gegangen, wenn man diesen letzteren Betrag von der ermittelten Steuersumme absetzt.

Es muß also angenommen werden, daß die im Haupt-Haushaltsplan für 1911 veranschlagten notwendigen Bedürfnisse so eben ihre Deckung finden, wenn bei der Verteilung der Provinzialabgabe für dieses Jahr mit 13 1/2 % des maßgeblichen Staatssteuerfolles gerechnet wird. Sollte bei der Anwendung dieses Maßstabes wider Erwarten ein geringer Mehrbetrag an Provinzialsteuer aufkommen, so würde dieser, falls der Provinziallandtag nichts anderes verfügt, nach den früheren Beschlüssen je zur Hälfte dem Ausgleichsfonds und dem Baufonds zugewiesen werden müssen.

Es wird demgemäß vorgeschlagen, den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1911 festzusetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist 13 1/2 % des nach § 25 des Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Staatssteuerfolles, so daß also mit dem vom Provinziallandtage beschlossenen 1/2 % für Verminderung des Anleihebedarfs im ganzen 14 % zu erheben sein würden.

B. In der Sitzung vom 16. März 1909 hatte der 49. Provinziallandtag beschlossen:

1. in den Haushaltsplan für 1909 behufs Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten den Betrag von 1/2 % an Provinzialabgaben einzustellen und
2. den vorhandenen Baufonds sowie die zur Verminderung des Anleihebedarfs im Rechnungsjahre 1909 und den folgenden Jahren in den Haupt-Haushaltsplan eingefetzten Beträge zur teilweisen Deckung der Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg zu verwenden.

Nach dem Abschnitte II dieses Vorberichts ist nach diesem Beschlusse verfahren worden. So wie im Jahre 1910 ist auch im Haupt-Haushaltsplan für 1911 unter Titel II Nr. 5 der Einnahme und unter Titel V Nr. 8 der Ausgabe ein Betrag von 448 800 Mk. vorgesehen worden, welcher einem halben Prozente des nach vorstehendem Berichte als für die Erhebung der Provinzialsteuern für 1911 voraussichtlich maßgebenden Steuerfolles von 89 760 000 Mk. entspricht. Sollte sich dieses Steuerfoll erhöhen oder vermindern, so würde der mit 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs zu erhebende Steuerbedarf entsprechend steigen oder fallen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1911 feststellen;

2. den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1911 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}$ % für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — festsetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}$ % der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme.
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1912 bzw. nach dem 1. April 1912 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem angegebenen Maßstabe solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. nachträglich genehmigen, daß zur Begleichung des in der laufenden Verwaltung des Jahres 1909 entstandenen geringen Fehlbetrages (zu vergl. S. 36 vorstehenden Berichtes) die Mehreinnahme von Provinzialabgaben für 1909 verwendet worden ist, und ferner gutheißen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1910 ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den event. eingehenden Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1910 keine Deckung finden sollte;
5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 Mk. erhalten und der Rest je zur Hälfte an die durch Beschluß des Provinziallandtags geschaffenen Fonds, den Baufonds und den Ausgleichsfonds, abgeführt wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1910.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1910 und 1911.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1911		Diese haben getragen in dem Rechnungsjahre 1910	
			„	„	„	„
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 27	293 500	—	281 600	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Ruhegehältern u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung	II. Seite 47	543 732,20	—	502 086,60	—
3	Haushaltsplan über die Befordungen und andere persönliche Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten	III. Seite 67	1 115 900	—	1 047 300	—
Zu übertragen			1 953 132,20	—	1 830 986,60	—

Witbin jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„	„	„
11 900	—	Aus dem Verlaufe der gedruckten Verhandlungen des Provinziallandtags kommen nach dem Ergebnisse der letzten Jahre 50 M., und an Verwaltungskostenbeitrag aus den Einnahmen der Polizeistraßengelderfonds 350 M. weniger auf. Dagegen ist der Verwaltungskostenbeitrag aus den Einnahmen der Versicherungsverwaltung um 234 M. höher berechnet. Als Beitrag aus dem Haushaltsplan für die Kosten der Zeitung und Beaufsichtigung der Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten ist der Betrag von 12 160 M. mehr berechnet, weil die Dienstleistungen von 2 technischen Landes-Obersekretären, welche bisher aus Hausfonds bestritten waren, mit 11 100 M. auf den Etat der Zentralverwaltungsbehörde übernommen werden mußten und diesem zu ersen sind und weil ferner die Dienstleistungen von 2 weiteren Beamten, welche für den technischen Dienst in den Anstalten tätig sind, am 1. April 1911 um 100 M. steigen. Bei Titel X der Einnahmen ist endlich ein Widerbetrag von 94 M. ausgeworfen. Es sind demnach an Mehreinnahmen nachgewiesen 234 + 12 160 — [50 + 350 + 94] = 11 900 M.
41 645,60	—	Die Zinsen aus den rentbar angelegten Beständen des Pensionsfonds konnten, nachdem der Zinsfuß für 500 000 M. von 3% auf 3 1/2% erhöht und dem Fonds ein weiterer Betrag aus dem Bestande des Vorjahres zugeführt worden ist, um 8482 M. höher angenommen werden. Der Beitrag der Genossenschaft für die Melioration der Ertriederung berechnet sich um 30 M. höher und aus Ersparungen aus Militärrenten pensionierter Provinzialbeamten wird eine Mehreinnahme von 498,60 M. erwartet. Bei Titel II der Einnahme des Haushaltsplans bringen die Zuschüsse der einzelnen Verwaltungszweige eine Mehreinnahme von 32 584,80 M. — Diese Zuschüsse sind, wie im Vorberichte hervorgehoben, mit 15% der pensionsfähigen Durchschnittseinkommen der Beamten, gleichwie in den Vorjahren berechnet; das Wachsen der Zuschüsse ist auf die Neuregelung der Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten und die Verneuerung der staatsmäßigen Stellen bei den einzelnen Verwaltungszweigen (die Erziehungsanstalt Solingen tritt neu hinzu) zurückzuführen. Auch für die Zahlung der Invalidengelder pp. für nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter der Strafverwaltung hat ein Betrag mehr eingestellt werden müssen. — An unvorhergesehenen Einnahmen sind 38,77 M. mehr und bei der Dr. Klein-Stiftung 11,43 M. Mehreinnahme vorgeesehen.
68 600	—	Die Einnahmen dienen zur Bestreitung der Befordungen und anderen persönlichen Ausgaben der bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten. Die Ausgaben sind von dieser Versicherungsanstalt beim, von den bei der Schiedsgerichtshaltung beteiligten Berufsgenossenschaften zu tragen, fallen also dem Provinzialverbande nicht zur Last. Die Erhöhung dieser Ausgaben um 68 600 M. hat vornehmlich ihre Ursachen in der Steigerung der Gehälter der Beamten, welche bei der überwiegenden Mehrzahl der Beamten nach dem Befordungsplan im Jahre 1911 einzutreten hat. Zum anderen ist durch Gesetz vom 25. Juni 1910 eine Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse der unmittelbaren Staatsbeamten vom 1. April 1909 ab erfolgt. Da nach § 6 der Bestimmungen über die Befordungen der Provinzialbeamten diesen die Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsbeamten zuzurechnen, so müssen die höheren Wohnungsgeldzuschüsse im Haushaltsplan ausgeworfen werden. Im übrigen sind noch Mehrausgaben dadurch erwachsen, daß infolge der vom 50. Provinziallandtag getätigten Wahl von 3 Landesassessoren zu Landesräten im Haushaltsplan statt 3 Stellen für Landesassessoren noch 3 weitere Landesratsstellen vorgeesehen werden mußten. Ferner ist bei der Versicherungsanstalt eine Landessekretärstelle in eine Landesobersekretärstelle, 4 Assistentenstellen in Sekretärstellen umgewandelt, 5 neue
122 145,60	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1911		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1910	
			„	„	„	„
	Uebersicht		1 953 132	20	1 830 986	60
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsverbandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. Seite 83	215 700	—	209 500	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V. Seite 93	822 000	—	762 000	—
	Zu übertragen		2 990 832	20	8 202 486	60

Within jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„	„	
122 145	60	Assistentenstellen und eine neue Registratorscheffe geschaffen worden; bei den Schiedsgerichten sind 2 Assistentenstellen in Sekretärstellen, und eine neue Kanzlistenstelle vorgesehen. Die Errichtung dieser Stellen ist durch die bestehenden Anstellungsgrundsätze erforderlich geworden. Dagegen konnten die Etatsansätze für die diätarische Vergütung der Kandidaten nicht unerheblich vermindert werden, während sowohl bei der Versicherungsanstalt wie auch bei den Schiedsgerichten der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan mit 15%, der Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Stellen um 4241,70 Mk. bzw. 136,05 Mk. höher zu berechnen war.
6 200	—	Die Einnahme wird aus der Umlage zur Deckung der Kosten der Berufsgenossenschaft entnommen und dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Genossenschaftsverbandes. Der Provinzialverband als solcher wird von den Kosten nicht betroffen. Das Anwaschen des Betrages gegen den jetzt geltenden Haushaltsplan ist im Wesentlichen auf das am 1. April 1911 bestimmungsmäßige Aufheben der Beamten im Gehalte und die gemäß dem Besche vom 25. Juni 1910 stattgehabte Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten zurückzuführen. Die Zahl der etatsmäßigen Stellen hat sich im Bureaubereich um eine vermehrt. Die Mehrausgabe bei dem Titel Befoldungen hat sich auf 12 302,49 Mk. gestellt. Bei den anderen persönlichen Ausgaben hat sich unter Nr. 1 der Gehaltsbeitrag für den zweiten bei der Berufsgenossenschaft beschäftigten Landesrat der eintretenden Gehaltsverbesserung wegen um 275 Mk. erhöht und der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan mit 15%, des pensionfähigen Durchschnittseinkommens der etatsmäßigen Beamtenstellen um 1512 Mk. höher berechnet. Der Fonds für Zahlung von Diäten an Hilfsarbeiter hat um 2010 Mk. verringert werden können. Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben hat eine Minderausgabe von 5909,49 Mk. angenommen werden können.
60 000	—	Die nebenstehende Einnahme dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt; der Provinzialverband selbst wird durch diese Kosten nicht betastet. Die Steigerung der Summe um 60000 Mk. ist auch hier wesentlich auf die am 1. April 1911 bei den meisten Beamten eintretenden besoldungsplanmäßigen Aufbesserungen der Gehälter und auf die Erhöhungen der Wohnungsgeldzuschüsse zurückzuführen. Sie ist ferner dadurch hervorgerufen worden, daß den bestehenden Anstellungsgrundsätzen entsprechend die Zahl der Obersekretärstellen um 2, der Sekretärstellen um 3, der Registratörstellen um 1, der technischen Obersekretärstellen um 2 vermehrt wurden. Die Gesamterhöhung bei dem Titel „Befoldungen“ ist 36 870 Mk. Bei den anderen persönlichen Ausgaben hat sich der mit 15%, der Durchschnittseinkommen berechnete Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um 5252,85 Mk. erhöht. Die fortwährende Ausdehnung des Geschäftsbetriebs fordert eine Erhöhung des Gehaltsgeldes für den Rentanten um 100 Mk., des Diätenfonds für Hilfsarbeiter um 3000 Mk., eine Mehrausgabe für Aufreivigung der Heberollen, Kataster ic. um 3000 Mk., für die Unfallversicherung der Beamten von 300 Mk., insgesamt eine Mehrausgabe von 11 702,85 Mk., welcher eine Minderausgabe von 500 Mk. gegenüber steht. Bei den sächlichen Ausgaben ist ein Mehrbedarf von 7000 Mk. zu verzeichnen, welches bei der Beschaffung der Bureaubedürfnisse ic. und bei den Ausgaben an Porto, Telegraphengebühren usw. entsteht. Der Beitrag zu den Kosten des Verbandes der öffentlichen Sozialisten Deutschlands und derjenige zur Feuerwehrunfallkasse haben um 1000 Mk. bzw. 500 Mk. erhöht werden müssen. Zu unvorhergesehenen Ausgaben sind dem Ergebnisse der letzten Jahre entsprechend 2197,15 Mk. mehr vorgezogen. Die Kosten der Bezirksvertretung in Saarbrücken sind um 400 Mk. und der Bezirksvertretung in Essen um 800 Mk. gesiegen.
188 345	60	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1911		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1910	
			₰	¢	₰	¢
	Ueberschlag		2 990 832	20	2 802 486	60
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. Seite 111	490 900	—	459 000	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII. Seite 123	45 930	—	47 280	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII A. Seite 191	29 360	—	29 360	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Reuwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII B. Seite 205	12 910	—	19 910	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 217	9 291	50	9 186	50
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenschulanstalten zu Köln und Elberfeld	IX. Seite 221	179 505	—	178 805	—
	Zu übertragen		3 758 728	70	3 546 028	10

Wit hin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₰	¢	₰
188 345	60	—
31 900	—	—
—	—	1 350
—	—	—
—	—	7 000
105	—	—
700	—	—
22 1050	60	8 350

Die Einnahme bedt die aus Mitteln der Landesbank zu bestreitenden Verwaltungskosten dieser Bank. Wie bei den vorhergehenden Positionen, verursachen auch hier die während des Rechnungsjahres eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsbeträgen fast aller Beamten, sowie die erhöhten Wohnungsgelbeschüsse den wesentlichen Teil der Ausgabensteigerung. In dem Titel „Besoldungen“ sind im übrigen nur dadurch noch Mehrausgaben entstanden, daß nach den bestehenden Anstellungsgrundsätzen eine Sekretärstelle in eine Oberschreiberstelle umzuwandeln, eine neue Sekretärstelle, eine Kopistenstelle und 2 Registratorstellen mehr in den Haushaltsplan einzustellen waren. Für Besoldungen beträgt die Mehrausgabe 28077,50 Mk. Mit Rücksicht darauf hat im Titel II „Andere persönliche Ausgaben“ der von der Landesbank an den Pensionshaushaltsplan zu leistende Zuschuß um 2409,75 Mk. höher berechnet werden müssen. Bei den persönlichen Ausgaben waren die Kredite für Schreibmaterialien, Drucksachen, Bücher, Porto usw. (1000 Mk.), für Steuern u. (400 Mk.), Dienstföndung des Botenmeisters und der Boten (150 Mk.) um 1550 Mk. höher anzusetzen. In unvorhergesehenen Ausgaben und zur Ab-rundung sind 197,25 Mk. weniger vorgezehen.

An den Beiträgen zu den Pflegekosten der Zöglinge einschl. Schulgeld sind 800 Mk. weniger veranschlagt, an sonstigen Einnahmen werden 550 Mk. weniger einkommen.

Die Einnahme aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Zöglinge konnte um 1000 Mk. höher angenommen werden, dagegen mußte die Einnahme aus dem Verlaufe von Handarbeiten um den gleichen Betrag herabgesetzt werden.

Es ist angenommen, daß aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Zöglinge 200 Mk. mehr eingehen. Wie schon im Vorberichte erwähnt, sind die Einnahmen wie andererseits die Ausgaben für den Arbeitsbetrieb der Anstalt im Haupt-Haushaltsplan der Anstalt nachgewiesen worden. Für das Rechnungsjahr 1911 ist, wie schon seit Jahren bei der Anstalt in Düren, auch hier für den Arbeitsbetrieb ein Unteretat aufgestellt, in welchem die Einnahmen und Ausgaben dieses Betriebes nachgewiesen werden und dessen Ueberschuß nur im Haupt-Haushaltsplan der Anstalt ausgeworfen ist. Es stehen jezt hier statt der Gesamteinnahme von 10000 Mk. nur der erwartete Ueberschuß von 2800 Mk., also 7200 Mk. weniger in Einnahme.

Aus dem Kapitalvermögen sind 105 Mk. Zinsen mehr zu erwarten.

Die eigenen Einnahmen der Provinzial-Hebammenschulanstalt in Köln sind um 4740 Mk. zurückgegangen, diejenigen der Anstalt Elberfeld um 5440 Mk. gestiegen. An Pensionskosten der Schülerinnen und Wärterinnen sind in Köln 3110 Mk. mehr eingestellt, an Pflegekosten der Schwangeren und Wöchnerinnen aber 7000 Mk. weniger, weil die Annahme des vorigen Haushaltsplans, daß sich mehr Pensionärinnen der I. Klasse in die neue Anstalt aufnehmen lassen würden, nicht zutreffend ist. An sonstigen Einnahmen waren 850 Mk. weniger vorgezehen. Bei der Hebammenschulanstalt in Elberfeld sind die Einnahmen aus Pensionskosten der Schülerinnen und Wärterinnen um 2100 Mk. höher angenommen, da auf eine Vermehrung der Schülerinnen insbesondere auch auf den Eintritt wenigstens einer Schülerin aus den besseren Ständen gerechnet ist, die einen höheren Kostenbeitrag zahlt. Die Pflegekostenbeiträge der Schwangeren und Wöchnerinnen sind um 3340 Mk. erhöht, da angenommen ist, daß sich die Aufnahme der Pensionärinnen II. Klasse noch heben wird, obzwar der Pensionärpreis um 1 Mk. herabgesetzt ist.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1911		Diese haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1910	
			„	„	„	„
	Uebertrag		3 758 728	70	3 546 028	10
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 245	2 099 500	—	1 642 580	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fächtenhain nebst Beilagen a und b (Seiten 255, 269 und 275)		52 550	—	54 800	—
	Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen nebst Beilagen a und b (Seiten 281, 295 und 301)		26 800	—	—	—
	Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Solingen (Seite 305)		—	—	—	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Zusammenstellung	XI. Seite 311	3 544 800	—	3 522 100	—
14	Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 457	76 589	—	74 389	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII. Seite 465	368 683	—	378 283	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 487	4 806 000	—	4 110 000	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Köln-Lindenthal (Seite 489)		3 807 50	—	3 507 50	—
	Zu übertragen		14 737 458	20	13 331 687	60

Mitbin jetzt			Bemerkungen.
mehr	weniger		
221 050	60	8 350	
456 920	—	—	Mit Rücksicht auf die Vermehrung der Fürsorgezöglinge und die Erhöhung des Durchschnittsbezuges sind die Ausgaben der Fürsorgeerziehung abzüglich der eigenen Einnahmen um 446 580 M. gestiegen; da die Staatskasse zwei Drittel der Kosten zu tragen hat, so ist der Staatszuschuß um 297 720 M. höher geworden. Die Kosten der ersten Ausstattung neu eingelieferter Zöglinge, welche gemäß § 15 Abs. 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes von den Ortsarmenverbänden zu tragen sind, sind bisher von letzteren unmittelbar an die Anstalten und Fürsorger gezahlt worden. Es hat sich jedoch als zweckmäßiger herausgestellt, sie mit den übrigen Kosten von hier aus zu zahlen. Daher erscheint der Posten von 100 000 M. neu in Einnahme. Die Einnahme aus zurückgezogenen Prämien, Lohnguthaben Verstorbener u. ist um 800 M. herabgesetzt worden.
—	—	2 250	In der Anstalt Fächtenhain mußten die Einnahmen für Ausstattungskosten um 2000 M. herabgesetzt, der Ueberschuß aus dem Landwirtschaftsbetrieb wuchs um 3450 M. gefürzt, dagegen der Ueberschuß aus dem Arbeitsbetriebe um 2980 M. und aus sonstigen Einnahmen um 200 M. erhöht werden.
26 800	—	—	Für die Anstalt in Rheindahlen war für das Rechnungsjahr 1910 ein Haushaltsplan noch nicht aufgestellt.
—	—	—	Die Erziehungsanstalt in Solingen wird im November 1910 mit den ersten Zöglingen belegt und wird erst im Anfang des Rechnungsjahres 1911 voll belegt sein. Mangel einigermaßen sicherer Unterlagen ist daher von der Aufstellung eines Haushaltsplans noch abgesehen.
22 700	—	—	Die zur Vereinnahmung kommenden Ueberschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft sind um 11 800 M. höher, die Einnahmen aus der für die Kranken zu zahlenden Pflegekosten um 6000 M. höher berechnet. Es ist ferner angenommen, daß aus sonstigen Einnahmen 4831,49 M. mehr eingeht werden. Die Einnahme aus Zinsen von Kapitalien ist um 68,51 M. erhöht.
2 200	—	—	Nach dem Durchschnitt der Einnahme aus Erstattung von Pflege- und Prozeßkosten konnte im Rechnungsjahre 1911 mit einer Mehreinnahme von 2200 M. gerechnet werden.
—	—	9 600	Aus Geldstrafen wird bei den Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf und Trier eine geringere Einnahme erwartet.
696 000	—	—	Die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken und von Dritterspflichtigen werden sich voraussichtlich nicht erhöhen, dahingegen ist mit Rücksicht auf die vom 50. Provinziallandtag beschlossene Herabsetzung des Reglements und den Zuwachs von Kranken eine erhebliche Mehreinnahme zu erwarten, welche auf 696 000 M. berechnet ist.
300	—	—	An sonstigen Einnahmen wird ein Mehrerträgnis von 300 M. erwartet.
1 425 970	60	20 200	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1911		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1910	
			„	„	„	„
	Uebertrag		14 737 458	20	13 331 687	60
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	XV. Seite 499	499 000	—	491 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI. Seite 501	161 500	—	160 700	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII. Seite 579	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden, Trübsinnigen und Krüppeln	XVIII. Seite 583	970	—	970	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. Seite 587	363 785	67	382 785	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 621, 625, 629 und 635)		106 969	—	112 655	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. Seite 641	449 229	92	449 917	92
	Zu übertragen		16 318 912	79	14 929 716	19

Witlin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
1 425 970	60	20 200	—	
8 000	—	—	—	Aus Mieten werden 800 M. weniger eingeht, nachdem die Mietwohnungen benutzenden beiden Lehrer der Fürsorgeerziehungsabteilung nach Solingen ver- zogen sind. Die Einnahmen aus Pflanzkosten werden um 4290 M. geringer, da die Zahl der Fürsorgeerziehlinge in der Fürsorgeerziehungsabteilung Frei- dorf niedriger sein wird. Aus dem Arbeitbetrieb wird ein Mehrertrag von 8000 M. erwartet und aus der Materialverwaltung eine Mehreinnahme von 1000 M. Auch soll nach dem dreijährigen Durchschnitt der Mühlen- betrieb und die Bäckerei einen um 4100 M. größeren Ueberschuß bringen. An sonstigen Einnahmen werden 80 M. mehr eingeht.
800	—	—	—	Es ist damit gerechnet, daß aus Pflanzkosten der Stallinge 800 M. mehr ver- einnahmt werden.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	19 000	—	Es sind an Mieten und Pächten von Grundstücken der Straßenverwaltung, An- erkennungsgeldern 60 M. Mehreinnahme eingestellt, an Ausgaben für die Anlage von Straßenbahnen auf Provinzialstraßen und für die Anlage von Gas- und Wasserleitungen u. 4250 M., Mehreinnahmen, an Versteuerung aus den Einnahmen 5000 M. Mehreinnahmen, an Zinsen aus den Beständen des Sammelfonds 1020 M. Mehreinnahme, zusammen also eine Mehreinnahme von 10970 M. vorgesehen. Demgegenüber mußten aber die Einnahmen aus der Verpachtung der Gräbnungen um 400 M., aus dem Verkauf von Straßenabraum, Grabenerde, alten Baumaterialien u., um 700 M., aus dem Verkauf von Chausseebäumen, Abfallholz um 2800 M., die Zinsen des Reservefonds um 5250 M. und die sonstigen Einnahmen um 580 M. gekürzt werden; der Haushaltsplan weist demnach Mindereinnahmen von zusammen 29930 M. bzw. abzüglich der oben bezeichneten Mehreinnahmen von 10970 M., von zusammen 19000 M. nach.
—	—	5 686	—	Es konnte hier als Gewinnanteil aus dem Eisenbahnunternehmen Reysig-Büschfeld 272 M. mehr im Haushaltsplan über den Eisenbahnfonds vorgesehen werden, dagegen ist der Bestand der in diesem Haushaltsplan aus dem Vorjahr über- tragen werden konnte, um 5958 M. niedriger geworden.
—	—	688	—	Die Pacht und die Einkünfte aus dem Rittergut Desdorf sind um 198 M. höher eingestellt, dahingegen mußte die Einnahme an Zinsen der rentbar angelegten Beträge des Reservefonds um 886 M. gekürzt werden.
1 434 770	60	45 574	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1911		Diese haben betragen in dem Rechnungsjahre 1910	
			₰	₰	₰	₰
	Ueberschlag		16 318 912	79	14 929 716	19
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 649)		14 950	—	16 750	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 659)		15 970	—	16 970	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler (Seite 669)		14 250	—	12 150	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen	XXI. Seite 681				
	a) für Pferde etc.		70 673	56	69 749	66
	b) für Rindvieh		273 351	02	268 096	02
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 687	150	—	150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 693	24 760	—	24 760	—
	Summe		16 733 017	37	15 338 341	87

Mitin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
1 434 770	60	45 574	—	
—	—	1 800	—	Aus dem Ertrag der Weinberge ist im Jahre 1911 nur auf eine Einnahme von 1000 ₰ zu rechnen wegen des im Jahre 1909 eingetretenen Frostschadens und schlechten Wetters während der Blüte. Es liegt hier also eine Mindereinnahme gegen den geltenden Haushaltsplan von 200 ₰ vor. Der Ertrag aus der Gartenwirtschaft dürfte um 100 ₰ und die sonstige Einnahme der Schule um 300 ₰ höher angenommen werden.
—	—	1 000	—	Da sich die Erträge der Weinberge infolge der durch den Heu- und Säuerwurm angerichteten Schäden verringert haben, so sind hier 1500 ₰ weniger in den Haushaltsplan eingestellt. Die Erträge der Gartenwirtschaft und der Obstanlage im Schöneckfeld konnten um 100 ₰, bezw. 400 ₰, erhöht werden.
2 100	—	—	—	Der Weinbergsertrag ist wegen der zugespachteten Flächen um 200 ₰ höher angenommen, aus den Garienerzeugnissen wird auf eine Mehreinnahme von 400 ₰ gerechnet und aus Pensionen und Schulgeldern der Zöglinge eine Mehreinnahme von 1500 ₰ erwartet.
923 90	—	—	—	In den Versicherungsfonds für Pferde fließen 500 ₰, mehr Zinsen aus dem Referatsfonds, 423,90 ₰, mehr Abgaben von Pferdebesitzern sind zu erwarten.
5 255	—	—	—	Der Referatsfonds des Versicherungsfonds für Rindvieh wird 2500 ₰, mehr Zinsen aufbringen, aus den Abgaben der Viehbesitzer darf auf eine Mehreinnahme von 2755 ₰ gerechnet werden.
—	—	—	—	
1 443 049	50	48 374	—	
1 394 675	50	—	—	

Anlage 2.

(Druckfachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1910 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Nach dieser Zusammenstellung hat der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds sich am 1. April 1910 belaufen

an Gebäuden auf	40 784 432,—	Mk.
„ Grundstücken auf	8 094 240,—	„
„ Inventar auf	5 773 143,13	„
„ Wertpapieren auf	8 450 450,—	„
„ sonstigen Forderungen auf	6 212 027,05	„
„ anderen Vermögensbestandteilen auf	815 074,47	„

also zusammen auf rund 70 129 367,— Mk.

In dieser Summe sind indessen an solchen Fonds enthalten, welche wie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, die Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Polizeistrafgelderfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geisteskranke, Viehversicherungsfonds zc., hier nur verwaltet werden,

9 737 890,— „

so daß ein Provinzialvermögen von 60 391 477,— Mk.

bleibt.

Dem tritt hinzu an Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz:

Wert der Gebäude mit	574 000	Mk.
„ „ Grundstücke mit	160 000	„
„ des Inventars mit	80 000	„
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	8 895 406	„

zusammen mit 9 709 406,— „

zu übertragen 70 100 883,— Mk.

	Uebertrag	70 100 883,— Mf.
an Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt:		
Wert der Gebäude mit	300 000,— Mf.	
„ „ Grundstücke mit	370 000,— „	
„ des Inventars mit	20 000,— „	
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit	13 050 000,— „	
	zusammen mit	13 740 000,— „
sowie der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit	2 003 800,— „	
so daß sich ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von	85 844 683,— Mf.	
ohne die nur verwalteten Fonds ergibt. Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtvermögen am 1. April 1909 von	79 169 253,— „	
nachgewiesen; es ist demnach eine Vermögenszunahme von	6 675 430,— Mf.	
zu verzeichnen.		

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. durch Vermehrung der Bestände bei dem Betriebsfonds bezw. bei dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Ausgleichsfonds um	42 837,57 Mf.	
2. durch den Neubau des Landeshauses mit anschließendem Wohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer um	753 000,— „	
3. durch Anlegung von weiteren Beständen bei dem Pensionshaushaltsplan für die Provinzialbeamten um	164 900,— „	
4. durch die Vermehrung des Depositenbestandes bei der Dr. Klein-Stiftung um	647,54 „	
5. desgleichen bei dem Ständefonds um	13 000,— „	
6. durch den Ankauf von 25 Geschäftsanteilen zu je 200 Mf. der Rheinischen Genossenschaft zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in Cöln für den Fonds für gewerbliche Zwecke um	5 000,— „	
7. durch den Erweiterungs- und Inventarvergrößerung bei dem Provinzialmuseum in Bonn um	68 000,— „	
8. durch den Erweiterungs- und die Inventarvergrößerung bei der Provinzial-Taubstummeneinrichtung in Kempen (75 000 Mf.) und geringe Vermehrung der rentbaren Bestände der Taubstummeneinrichtungen in Aachen, Kempen und Trier (1053,36 Mf.) um	76 053,36 „	
9. durch Inventarvermehrung für die Provinzial-Gebammen-Lehranstalten in Cöln und Elberfeld (105 000 bezw. 2000 Mf.) sowie durch den Neu- bzw. Umbau der Wäschereigebäude bei der letzteren Anstalt (50 000 Mf.) um	157 000,— „	
	zu übertragen	1 280 438,47 Mf. 6 675 430,— Mf.

	Uebertrag	1 280 438,47 Mk.	6 675 430,— Mk.
10. durch Grunderwerb, Neubau und Inventarbeschaffung bei den Provinzial- = Filzforgeerziehungsanstalten Rheindahlen und Solingen (804 839 + 487 837 Mk.) um		1 292 676,—	"
11. durch Erweiterungsbauten bei den vorhandenen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten sowie Inventarvergrößerung und Grunderwerb bei den Anstalten Johannistal und Merzig (vergl. auch Nr. 20) um		731 628,—	"
12. durch Grunderwerb, Neubau und Inventarankauf bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve (vergl. auch Nr. 19) um . . .		1 640 433,24	"
13. durch den Ankauf mehrerer Ackerparzellen für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler (19 702 Mk.), durch Vermehrung des Inventars für das Bewahrungshaus und das Wasserwerk und den elektrischen Betrieb in der Schreinerei und Weberei (Maschinen) der Anstalt sowie infolge schärferer Trennung des Wertes der Gebäude und des Inventars (maschinelle Anlagen) bei der inzwischen erfolgten Neuversicherung um (vergl. auch Nr. 21.)		667 878,—	"
14. durch Erhöhung des Reservefonds des Landarmenhauses in Trier um		187,59	"
15. durch Erhöhung des Bestandes des allgemeinen Baufonds um		160 294,27	"
16. bei der Provinzialstraßen-Verwaltung durch den Ankauf weiteren Steinbruchterrains und Wertsteigerung einzelner Grundstücke (3930 Mk.), durch Neuanschaffung von Geräten (4110 Mk.), durch die erstmalig in den Vermögensstand aufgenommene Beteiligungssumme der Provinz an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld (591 000 Mk.) sowie durch Vergrößerung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues (30 397,19 Mk.) und des Fonds für den Steinbruchbetrieb (3948,59 Mk.) um (vergl. auch Nr. 23)		633 385,78	"
17. durch Erhöhung des Reservefonds B (320 805 Mk.) und der Sonderrücklage des Effektengeschäfts (18 021,11 Mk.) sowie durch Schaffung des Stempelreservefonds (136 442,36 Mk.) und des Baukontos (44 853,95 Mk.) der Landesbank um		520 122,42	"
	Zu übertragen	6 927 043,77 Mk.	6 675 430,— Mk.

	Uebertrag	6 927 043,77 Mk.	6 675 430,— Mk.
18.	durch den Erweiterungsban Friedrichstraße 74 einschl. Inventarvermehrung (64 000 Mk.) sowie durch die Vergrößerung des Reservefonds (700 000 Mk.) und des Ausgleichsfonds (350 000 Mk.) der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt um	1 114 000,— "	
	zusammen	8 041 043,77 Mk.	

dagegen hat sich vermindert:

19.	der auf die Baukosten der Anstalt Bedburg abgeschriebene Baufonds (vergl. auch Nr. 12) um	573 025,34 Mk.	
20.	der Wert der Grundstücke der Anstalt Grafenberg infolge Verkaufs einiger Parzellen an die Stadt Düsseldorf (vergl. auch Nr. 11) um	62 788,87 "	
21.	der Wert der Gebäude der Anstalt Braunweiler infolge schärferer Trennung dieses von dem Werte des Inventars (maschinelle Anlagen) bei der inzwischen erfolgten Neuversicherung (vergl. auch Nr. 13) um	499 065,— "	
22.	der Bestand des Maschinen-Erneuerungsfonds um	2 153,80 "	
23.	der Sammelfonds (21 930,77 Mk.), der Reservefonds (166 896,92 Mk.) der Straßenverwaltung, der Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (20 873,54 Mk.), der Eisenbahnfonds (18 799,53 Mk.) und durch Abschreibung auf die Gebäude (80 Mk.) (vergl. auch Nr. 16) um	228 580,76 "	
	zusammen um	1 365 613,77 "	

so daß sich, wie oben angegeben, der Vermögenszuwachs der Provinz auf rund 6 675 430,— Mk. stellt.

Die Schulden des Provinzialverbandes waren nach der umseitigen Zusammenstellung am 1. April 1910 bei den einzelnen Verwaltungszweigen und Fonds folgende:

1.	der auf die 2 1/2 Millionen-Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ aufgenommene Betrag von	776 000,— Mk.
	Zu übertragen	776 000,— Mk.

	Uebertrag	776 000,— Mf
2. der Anleihebetrag für die Unterstützung kommunaler Wasserversorgungsanlagen mit		530 958,88 "
3. die vorschußweise entnommenen Beträge für den Bau der Fäuforgereziehungsanstalten in Rheindahlen mit		13 490,— "
und Solingen mit		47 761,— "
4. der noch nicht getilgte Betrag der alten Frenanstaltsbausehuld mit . .		3 552 823,95 "
5. " " " " " " 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 500 000 Mf. mit		5 489 071,65 "
6. der noch nicht getilgte Betrag der 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 000 000 Mf. mit		7 471 821,60 "
7. der aufgenommene Betrag der 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 000 000 Mf. mit		6 606 142,37 "
8. der aufgenommene Betrag der 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 000 000 Mf. mit		7 196 667,40 "
9. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien mit		138 766,91 "
10. die für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler zwecks Ankaufs einiger Ackerparzellen für Anlage eines Wasserwerks und für Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei aufgenommenen Darlehen von		65 032,29 "
11. die für die Straßenverwaltung aufgenommenen und noch nicht getilgten Anleihen, und zwar:		
Anleihe A, zur Ausführung von Kleinpflasterungen (2 000 000 Mf.), mit	1 387 512,13 Mf.	
Anleihe B, zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc. (1 231 195 Mf.), mit	966 302,62 "	
Anleihe C, zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten (2 400 000 Mf.), mit	2 120 749,53 "	
Anleihe D, zur Beseitigung von Frostschäden (532 000 Mf.), mit	271 366,33 "	
Anleihe E, zum Erwerb von Steinbrüchen (1 500 000 Mf.), mit	725 913,55 "	
sowie das für die Beteiligung an dem Kleinbahnunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds bewilligte und noch nicht getilgte Darlehn von	568 399,24 "	
		6 040 243,40 "
Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme von rund		37 928 779,— Mf.
Nach dem letzten Bericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1909 rund		34 096 199,— "
so daß sich die Schulden um rund		3 832 580,— Mf.
vermehrt haben.		
	Zu übertragen	3 832 580,— Mf.

Uebertrag 3 832 580,— Mf.

Dieses Anwachsen der Schulden ist zurückzuführen:

1. auf die aufgenommenen Beträge der 2 1/2 Millionen=Anleihe zur „Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ von	776 000,— Mf.
2. auf die von der 2. Anleihe zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen (500 000 Mf.) abgehobene weitere Rate von	31 875,— "
3. auf den vorschußweise aufgenommenen Betrag für den Bau der Fürsorgerziehungsanstalt Rheindahlen von	13 490,— "
4. desgl. für die Fürsorgerziehungsanstalt Solingen von	47 761,— "
5. auf die bei der 3. Anleihe für Anstaltsbauten ver=rechneten Mehrbeträge mit	243 384,44 "
6. auf die von der 4. Anleihe für Anstaltsbauten auf=genommenen Beträge, abzüglich der durch diese ge=deckten, in der letzten Vermögens=Uebersicht als Vor=schüsse nachgewiesenen Schulden von (7 196 667,40 Mf. — 4 327 731,77 Mf.)	2 868 935,63 "
7. auf die für die Provinzial=Arbeitsanstalt in Brau=weiler zwecks Ankaufs von Ackerparzellen, für die An=lage eines Wasserwerks und die Einrichtung des elek=trischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei bei der Landesbank aufgenommenen Darlehen von	62 284,17 "
8. auf das dem Kleinbahnfonds entnommene Darlehen zur Bestreitung der Beteiligungssumme der Provinz an dem Kleinbahnunternehmen Merzig—Büschfeld von	568 399,24 "
Summe des Schuldenzuwachses	4 612 129,48 Mf.

dagegen ist in dem Bericht über den Vermögensstand des Provinzialverbandes am 1. April 1910 eine Schuldenverminderung verzeichnet, durch

1. die weitere Tilgung der 1. Anleihe (750 000 Mf.) für Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen um	45 794,87 Mf.
2. desgl. der alten Irrenanstaltsbau=schuld um	121 402,09 "
3. desgl. der I. Anleihe für Anstalts=bauten um	128 388,88 "
4. desgl. der II. Anleihe für Anstalts=bauten um	133 803,13 "
5. desgl. der für Rechnung der Land=armenverwaltung aufgenommenen Darlehen für Arbeiterkolonien um	4 662,81 "

Zu übertragen 434 051,78 Mf. 4 612 129,48 Mf. 3 832 580,— Mf.

	Uebertrag	434 051,78 Mk.	4 612 129,48 Mk.	3 832 580,— Mk.
6. desgl. des von der Arbeitsanstalt in Braunweiler aufgenommenen Darlehns um		97,40	"	
7. desgl. der Anleihen der Straßenverwaltung				
A für Kleinpflaster um		208 603,81	"	
B „ Neu- und Umpflasterung um		32 748,93	"	
C „ Großpflaster zc. um		56 894,25	"	
D „ Frostschäden um		41 468,69	"	
E „ den Erwerb von Steinbrüchen um		5 684,74	"	
	im ganzen also eine Schuldenminderung von		779 549,60	"
	so daß also die oben erwähnte Schuldenzunahme von rund			3 832 580,— "

Der Schuldenzunahme steht, wie oben nachgewiesen, ein Vermögenszuwachs von 6 675 430,— "

gegenüber, so daß sich eine reine Vermögenszunahme von 2 842 850,— Mk. ergibt.

Dieser Vermögenszuwachs ist zurückzuführen auf die Vermehrung der rentbaren Bestände bei dem Betriebs- und Ausgleichsfonds, Pensionsfonds, Allgemeinen Baufonds, auf die zwecks Verminderung des Anleihebedarfs erfolgte Abschreibung des im Haupt-Haushaltsplan vorgesehenen $\frac{1}{2}\%$ an Provinzialabgaben auf die Baukosten der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve, ferner auf die Tilgung von Anleihebeträgen und schließlich auf die Vergrößerung der rentbaren Fonds der Landesbank und Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sowie des Grundstücks- bzw. Gebäudewertes der letzteren Anstalt. Gegenüber dem sich hieraus ergebenden Gesamtzuwachs an Vermögen ist die bei der Straßenverwaltung eingetretene Verminderung der rentbaren Bestände zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

des

am 1. April 1910 vorhandenen Vermögens und der Schulden
des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

	Vermögensteile.				
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.	
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	
A. Zentralverwaltung und Anstalten:					
1 Hauptverwaltung					
a) Betriebsfonds nebst Barbestand	—	—	—	—	770 500 ⁸¹
b) Baufonds	—	—	—	—	—
c) Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben	—	—	—	—	588 159 ⁸²
d) Verwaltungsgebäude — Ständehaus —	1 413 500	90 000	282 900	—	—
e) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11	125 000	60 000	28 200	—	—
f) Haus Elisabethstraße Nr. 10	30 000	40 600	20 000	—	—
g) Haus Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstr. Nr. 23)	70 000	74 465		—	—
h) Haus Elisabethstraße Nr. 8	34 500	46 000	—	—	—
i) Landeshaus mit anschließendem Wohngebäude für den Landeshauptmann am Bergerufer	300 000	453 000	—	—	—
Zu übertragen	1 973 000	764 065	331 100	—	1 358 660 ⁸³

Haben Soll mögens- Beauf- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu- Spol- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	770 500	81	—	—	5	Barbestand bzw. Ueberschuß des Rechnungsjahres 1909. Der Barbestand setzt sich zusammen 1. aus dem Betriebsfonds von 500 173,12 RM. 2. aus einem mit Ausgabeerläufigungen belasteten Bestande von 270 327,69 „ zusammen 770 500,81 RM.
—	—	—	—	—	7	Der Baufonds ist mit 573 025,34 RM. auf die Baukosten der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Bedburg bei Cicero abgeschrieben worden. (vergl. Hbe. Nr. 24 ⁸⁴).
—	588 159	62	—	—	5	Bei der Landesbank reubar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Vorjahre. (Bezgl. E. 70 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1909.)
—	1 786 400	—	—	—	3	In dieser Summe sind 2000 RM. Wert des Inventars des Rechnungs-Revisionsbureaus, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit zuhalten.
—	213 200	—	—	—		
—	90 600	—	—	—	1 u 2	Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10.
—	90 600	—	—	—		
—	144 465	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	(144 465)	—	—	—	2	Nach dem Kaufspreis und den Kaufkosten.
—	80 500	—	—	—	1	Nach dem Feuerversicherungsbetrage bzw. nach Schätzung.
—	(80 500)	—	—	—	2	Nach dem Kaufspreis und den Kaufkosten.
—	753 000	—	776 000	—	1	Wirkliche Ausgaben bis zum 1. April 1910.
—	(—)	—	(—)	—	2	Kaufpreis des Grundstücks der Stadt Düsseldorf am Bergerufer, Haroldstraße, Bergerallee, groß 8317 qm. (50 RM. pro qm) = 415 850 RM. nebst Straßenbau- pp. Kosten.
—	—	—	—	—	8	Kauf die durch Beschluß des 49. Provinziallandtages vom 12. März 1909 „preuß. Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung“ genehmigte Anleihe von 2 500 000 RM. waren am 1. April 1910 zur Bestreitung von Kosten a) des Neubaus des Landeshauses 753 000 RM., b) für die Vorbereitung des Ständehausumbaus 23 000 RM. aufgenommen (vergl. die besondere Anlage A Nr. 20).
—	4 426 825	43	776 000	—		
—	(4 204 013)	20	(—)	—		

Die eingetragenen Zahlen (Sp. 7 u. 8) betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1909.

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.	
				Wertpapiere.			
	1	2	3	4	5	6	
2	Uebertrag	1 973 000	764 065	331 100	—	1 358 660	43
	a) Fonds zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	717 900	—
	b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	15 700	1 076	80
3	Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtags —	—	—	—	—	77 000	—
4	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	—
5	Fonds für gewerbliche Zwecke	—	—	—	—	5 000	—
6	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	5 700	—
	Zu übertragen	1 973 000	764 065	331 100	15 700	2 165 337	83

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.	Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9
—	4 426 825	43	776 000	—
—	(4 204 013	20)	(— —)	—
—	717 900	—	—	5
—	(553 000	—)	—	—
—	16 776	89	—	4
—	(16 129	35)	—	5
—	77 000	—	—	5
—	(64 000	—)	—	—
—	—	—	530 958	88
—	—	—	(544 878	75)
—	5 000	—	—	5
—	(— —)	—	—	—
—	5 700	—	—	5
—	(5 700	—)	—	—
—	5 249 202	32	1 306 958	88
—	(4 842 842	56)	(544 878	75)

rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1910 ein Barbestand von 199 421,30 M. vorhanden, von welchem ebenfalls 199 400 M. bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zurzeit ein Deposikum von 917 300 M. aufweist.

4% ige Rheinprovinz-Anleihecheine im Nennwerte von 15 700 M.

Deposikum bei der Landesbank der Rheinprovinz.

Der am 1. April 1903 in den Ruhestand getretene Landeshaupmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Klein, nach dessen Bestimmung aus seinem Ruhegehalte jährlich 2640 M. (d. i. der Differenzbetrag zwischen dem wirklichen und dem reglementsmäßigen Ruhegehalte, 20 000 M. — 17 360 M.) ratenweise entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinstragendes Deposikum bei der Landesbank der Rheinprovinz angelegt wurde, ist am 22. August 1908 gestorben. Vom 1. Dezember 1908 ab, mit welchem Zeitpunkte die Zahlung des Ruhegehaltes aufgehört hat, wachsen daher nur noch die Zinsen dieser Stiftung, deren Eigentümer der Provinzialverband ist, soweit sie der Bestimmung des Schenkgebers gemäß zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen keine Verwendung finden, dem Kapital zu.

rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1910 ein Barbestand von 256,67 M. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.

Die vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Anleihe in Höhe von 750 000 M., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 18), ist ganz aufgenommen. Bis zum 1. April 1910 sind 7 Jahresraten mit zusammen 282 791,12 M. getilgt; es verbleibt daher von dieser Anleihe noch ein Schuldbetrag von 467 208,88 M.

Von der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten zweiten Anleihe von 500 000 M. (vergl. die besondere Anlage A. Nr. 19) sind bis zum 1. April 1910 63 750 M. aufgenommen. Mit der Tilgung wird erst begonnen, wenn die Anleihe ganz zur Aufnahme gelangt ist. Es ergibt sich also ein Gesamtschuldbetrag von (467 208,88 M. + 63 750 M. =) 530 958,88 M.

25 Geschäftsanteile zu je 200 M. der Rheinischen Genossenschaft zur Förderung von Handwerk und Gewerbe in Oben.

rentbar angelegter Betrag.

		Vermögenssteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
7	Uebertrag	1 973 000	764 065	331 100	15 700	2 165 337	32
	Provincialmuseen zu:						
	1. Bonn nebst Gebäude für das Denkmälerarchiv	595 000	81 200	67 500	—	—	—
	2. Trier	592 600	25 500	27 930	—	—	—
8	Kasselerhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
9	Witwen- und Waisenverorgungsan- stalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	6 077 900	—	—
10	Ruhegehaltskasse für die Kreiskommu- nalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	648 100	—	—
11	Provincial-Taubstummenanstalten zu:						
	1. Aachen	85 500	57 000	5 600	3 500	—	36
	2. Brühl	108 400	7 300	8 494	4 500	—	66
	3. Köln	120 000	130 000	5 700	286 000	—	54
	4. Elberfeld	190 000	75 000	13 000	3 000	—	—
	5. Essen	176 901	58 000	9 400	—	—	—
	6. Luttrop	—	—	2 000	—	—	—
	Zu übertragen	3 847 101	1 198 115	470 724	7 038 700	2 165 493	178

Andere Ver- mögen- steile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	5 249 202	32	1 306 958	88		
—	(4 842 842	56)	(544 878	75)		
—	743 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(675 700	—)	—	—	2	Grundwerbekosten.
—	646 080	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(646 080	—)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	5 700	—	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	(5 700	—)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	6 077 900	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(5 348 900	—)	—	—		
—	648 100	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2, 3 und 4 % ige Rheinprovinz-Anleihecheine, sowie 3 1/2 % ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Ediner und R. Gladbacher Stadt- anleihecheine (Nennwert).
—	(617 600	—)	—	—	4	3 1/2 und 4 % ige Rheinprovinz-Anleihecheine sowie 3 1/2 % ige Gladbacher und Düsseldorfer Stadtanleihecheine (Nennwert).
—	151 636	41	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(150 632	25)	—	—	2 u. 3	Nach Schätzung.
—	128 760	—	—	—	4 u. 5	Bermächtnisse.
—	(128 760	—)	—	—	5	Depositen.
—	541 754	05	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(641 754	05)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	281 000	—	—	—	3	Ueberschläglic nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	(281 000	—)	—	—	4 u. 5	Stiftung (1536 M.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3030 M.) zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	244 301	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung bei Uebernahme der Anstalt am 1. April 1903.
—	(244 301	—)	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	2 000	—	—	—	4 u. 5	Kapitalwert — Nennwert —, welcher auf Grund Vertrags vom Für- sorge-Verein für Taubstumme in Köln als Abfindungssumme gegen den vordem geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M. überwiesen worden ist, und ein Bermächtnis.
—	(2 000	—)	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	2 000	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	(2 000	—)	—	—	4	Theodor Dieck-Stiftung.
—	14 720 133	78	1 306 958	88	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. Schätzung.
—	(13 385 269	85)	(544 878	75)	3	Nach Schätzung.
—	2 000	—	—	—	4	Theodor Dieck-Stiftung.
—	2 000	—	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. Schätzung.
—	(2 000	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	2 000	—	—	—	3	Die Gebäulichkeiten mit Inventar sind von dem Jdotenerziehungsverein gemietet. Der eingesezte Betrag betrifft die Unterrichtsmittel, Bibliothek und einige dem Provinzialverbande gehörige Inventarien (Einrichtung der Klassenzimmer).
—	2 000	—	—	—		

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	78	
Uebertrag	3 847 101	1 198 115	470 724	7 038 700	2 165 493	78
7. Renten	116 300	4 500	7 120	1 700	—	—
8. Neuwied	239 457	25 000	12 150	3 000	—	30
9. Trier	117 700	21 000	12 000	8 200	—	22
12. Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	40 300	—	125 68
13. Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—
14. Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu: 1. Düren (Elisabeth-Stiftung) nebst Erweiterungsbauten	752 600	21 100	115 600	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Victoria- Haus)	424 585	92 407	31 447	—	—	—
15. Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	110 500	—	59 000
16. Provinzial-Gebammenlehranstalten zu 1. Köln	1 400 000	634 286	235 000	—	—	—
Zu übertragen	6 897 743	1 996 408	884 041	7 256 400	2 224 671	40

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	14 720	133 78	1 306 958	88	
—	(13 385 209)	85	(544 878)	76	
—	129 620	—	—	—	1
—	(54 582)	80	—	—	2
—	279 637	—	—	—	3
—	(279 637)	—	—	—	4
—	158 922	—	—	—	1 u. 2
—	(158 900)	—	—	—	3
—	40 425	68	—	—	4 u. 5
—	(40 425)	68	—	—	1
—	54 000	—	—	—	2
—	(54 000)	—	—	—	3
—	889 300	—	—	—	4
—	(889 300)	—	96 000	—	1 u. 3
—	548 439	—	—	—	2
—	(548 439)	—	—	—	8
—	169 500	—	190	67	4
—	(166 500)	—	(190)	67	5
—	2 269 286	—	—	—	6
—	(2 164 286)	—	(289 286)	—	7
—	19 259 263	46	1 307 149	55	8
—	(17 741 350)	33	(929 355)	42	

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	6 897 743	1 996 408	884 041	7 256 400	—	2 224 671	46
2. Elberfeld	861 750	178 000	89 000	—	—	—	—
17 Zentral-Gebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
18 Provinzial-Fürsorgeerziehungsan- anstalten zu:							
1. Fichtenhain	941 325	351 162	172 400	—	—	—	—
2. Rheindahlen	1 326 620	88 970	115 400	—	—	—	—
3. Solingen	644 534	106 550	62 077	—	—	—	—
19 Alte Irrenanstaltsbankguld	—	—	—	—	—	—	—
20 Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—
21 Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	10 671 972	2 721 090	1 322 918	7 269 400	—	2 224 671	46

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	7		8		
	9	10	11	12	
—	19 259 263	46	1 307 149	55	Anstatt gezahlten Kaufpreise von 625 000 RM. zur Deckung der Gelauftkosten der neuen Anstalt vorstufweise bei der Landesbank entnommene Betrag ist aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten.
—	(17 741 350)	(33)	(929 355)	(42)	
—	1 128 750	—	—	—	1 u. 3 Wirkliche Ausgaben.
—	(1 078 750)	(—)	—	—	2 Schätzungswert bei Übernahme des Grundstücks.
—	13 000	—	—	—	
—	(13 000)	(—)	—	—	
—	1 464 887	—	—	—	1 Nach den Baukosten bzw. nach einer bautechnischen Taxe.
—	(1 464 887)	(—)	(131 500)	(—)	2 Wirkliche Ausgaben.
—	—	—	—	—	3 Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bzw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	8 Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorstuf in Höhe von 1 425 000 RM. wurden 1 293 500 RM. aus der 7 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt, welche in dem Anleihebetrage Nr. 22 enthalten sind, und 131 500 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) getilgt, welche der Anleihebetrag Nr. 23 enthält.
—	1 530 990	—	13 490	—	1 Nach den Baukosten.
—	(726 151)	(—)	(726 151)	(—)	8 Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorstuf in Höhe von 1 530 990 RM. sind 1 517 500 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten. Der hiernach verbleibende Vorstuf ist in Anlage B Nr. 1 nachgewiesen.
—	813 161	—	47 761	—	1 Nach den Baukosten.
—	(325 324)	(—)	(325 324)	(—)	8 Von dem bei der Landesbank entnommenen Vorstuf in Höhe von 813 161 RM. sind 765 400 RM. aus der 13 Millionen-Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten. Der demnach verbleibende Vorstuf ist in Anlage B Nr. 1 nachgewiesen.
—	—	—	3 552 823	95	8 Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 RM. sind bis zum 1. April 1910 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparien Zinsen 1 447 176,05 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
—	—	—	(3 674 226)	(04)	
—	—	—	5 489 071	65	8 Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1910 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparien Zinsen 1 010 928,35 RM. abgetragen worden (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
—	—	—	(5 617 400)	(59)	
—	—	—	7 471 821	60	8 Von der durch Beschluß des 43. und 44. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1906 ganz abgehobenen Anleihe von 8 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1910 mit 1 1/2% und den durch Tilgung erparien Zinsen 528 178,40 RM. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
—	—	—	(7 605 624)	(73)	
—	24 210 051	46	17 882 117	75	
—	(21 347 462)	(33)	(19 009 641)	(72)	

		Vermögensseite.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
					Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6		
	Uebertrag	10 671 972	2 721 090	1 322 918	7 269 400	2 224 671	46
22	Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
23	Vom 50. Provinziallandtage genehmigte 4. Anleihe für Anstaltsbauten von 13 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—
24	Provincial-Heil- und Pflegeanstalten zu:						
	1. Andernach	2 390 255	133 966	256 594	—	—	—
	2. Bonn	3 250 569	307 924	354 150	—	—	—
	3. Düren	3 429 787	258 833	303 336	71	—	—
	4. Galkhausen	3 407 781	222 292	293 568	77	—	—
	5. Grafenberg	4 065 142	303 389	334 315	87	—	—
	6. Johannistal	4 567 877	393 604	456 000	—	—	—
	7. Merzig	3 146 969	362 627	353 170	85	—	—
	Zu übertragen	34 930 352	4 703 725	3 674 054	20	7 269 400	2 224 671 46

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10	11	12
—	24 210 051	46	17 882 117	75		
	(21 347 462)	33)	(19 009 641)	72)		
—	—	—	6 606 142	37	8	Von der durch Beschluß des 47. Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 7 Millionen Mark waren am 1. April 1910 aufgenommen 6 606 142,37 RM. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
—	—	—	7 196 667	40	8	Von der durch Beschluß des 50. Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 13 Millionen RM. waren am 1. April 1910 aufgenommen 7 196 667,40 RM. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5).
—	2 780 815	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 651 915)	—)	—	—		Bei Eröffnung der Anstalt 1 828 668,45 RM. } 2 390 254,73 RM.
						Für Versicherung und Ver-
						besserung der Gebäude 561 586,28 „ }
						Kosten des ersten Grundenerwerb
						Später angekauft 80 644,35 RM. } 133 965,71 „
						Kosten des ursprünglichen In-
						ventars 137 649,45 RM. }
						Zugang infolge Erhöhung
						der Belegstärke 118 944,55 „ }
—	3 912 643	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 RM. + 813 118,56 RM. = 3 250 568,86 RM.
	(3 811 242)	—)	—	—	2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
					3	„ „ „ 100 002,79 „ + 194 147,21 „ = 294 150,00 „
—	3 991 956	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 066,39 RM. + 995 693,37 RM. = 3 429 766,76 RM.
	(3 947 056)	71)	—	—	2	„ „ „ 216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
					3	„ „ „ 163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
—	3 923 641	77	—	—	1	Wie bei Andernach 3 302 864,— RM. + 104 916,71 RM. = 3 407 780,71 RM.
	(3 894 640)	77)	—	—	2	„ „ „ 222 292,31 „ + „ „ „ = 222 292,31 „
					3	„ „ „ 293 568,77 „ + „ „ „ = 293 568,77 „
—	4 702 846	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 RM. + 1 878 912,89 RM. = 4 065 141,95 RM.
	(4 665 134)	87)	—	—	2	„ „ „ 84 143,87 „ + 282 034,28 „ = 366 178,15 „
						Einige Parzellen der Anstalt, groß 400,75 ar, wurden zum Preise
						von 62 788,87 RM. an die Stadt Düsseldorf abgetreten.
—	5 417 481	—	—	—	3	Wie bei Andernach 157 729,95 „ + 176 585,92 „ = 334 315,87 RM.
	(5 095 463)	—)	—	—	1	Wie bei Andernach 3 879 140,20 RM. + 688 737,— RM. = 4 567 877,20 RM.
					2	„ „ „ 382 880,02 „ + 10 724,— „ = 393 604,02 „
					3	„ „ „ 300 000,— „ + 96 000,— „ = 396 000,— „
—	3 862 766	85	—	—	8	Der bei der Landesbank entnommene Vorfuß für den Erweiterungsbau der Anstalt ist aus der 13 Millionenanleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebeitrage Nr. 20 enthalten.
	(3 857 970)	85)	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 RM. + 1 169 650,— RM. = 3 146 969,14 RM.
					2	„ „ „ 106 438,21 „ + 256 188,55 „ = 362 626,76 „
					3	„ „ „ 137 956,23 „ + 215 214,62 „ = 353 170,85 „
—	52 802 202	66	31 684 927	52		
	(49 270 774)	53)	(25 724 274)	73)		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	34 930 352	4 703 725	3 674 054	20	7 269 400	—	2 224 671	46
8. Bedburg b. Cleve	2 982 062	791 644	275 322	93	—	—	—	—
25 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefallener Fonds	—	—	—	—	—	—	11 579	10
26 Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Andernach	—	—	—	—	2 800	—	—	—
27 Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Düren	—	—	—	—	2 600	—	—	—
28 Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	—	1 778	40
29 Rasse-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
30 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—
31 Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	16 000	—	—	—
32 Schramm-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—	—
33 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—	—
34 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düssel- dorf	—	—	—	—	45 000	—	—	—
35 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	—	588	42
Zu übertragen	37 912 414	5 495 369	3 949 377	13	7 357 900	—	2 238 617	38

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Sval- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	52 802 202	66	31 684 927	52	—	—
—	(49 270 774)	53	(25 724 274)	73	—	—
—	4 049 028	93	—	—	1—3	Wiesliche Ausgaben bis zum 1. April 1910. Die aus dem Baufonds überwiesenen 573 025,34 Mk. (vergl. I. Bd. Nr. 1 b), welche auf die Baukosten der Anstalt Bedburg abgeschrieben wurden, sind in den Ausgaben mitenthalten.
—	(2 408 595)	69	(2 408 595)	69	6	Der vorstufweise bei der Landesbank entnommene Betrag ist aus der 13 Millionenanleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 5) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 23 enthalten.
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Wersig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	(11 579)	10	—	—	—	—
—	2 800	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchsen angefallener Fonds zur Unterstützung für geheilt entlassene Irre.
—	(2 800)	—	—	—	—	—
—	2 600	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchsen angefallener Fonds zur Unterstützung der Kranken.
—	(2 600)	—	—	—	—	—
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.
—	(1 778)	40	—	—	—	—
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
—	(3 000)	—	—	—	—	—
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	(5 000)	—	—	—	—	—
—	16 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von im dürftigen Verhältnissen entlassenen geisteskranken.
—	(16 000)	—	—	—	—	—
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranker.
—	(5 000)	—	—	—	—	—
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	(3 000)	—	—	—	—	—
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen Grafsberg und Johannisdorf zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Sozialleide gegen Irrensein und Irrenanstalten.
—	(45 000)	—	—	—	—	—
—	6 688	42	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Wersig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(6 688)	42	—	—	5	Depositen.
—	56 953 677	51	31 684 927	52	—	—
—	(51 781 816)	14	(28 132 870)	42	—	—

		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7		
	Uebertrag	37 912 414	5 495 369	3 949 377	13	7 357 900	2 238 617	38
36	Landarmen-Verwaltung	—	—	—	—	3 450	260	—
37	Polizeistrafgeldersfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds)	—	—	—	—	—	735 100	—
38	Provincial-Arbeitsanstalt zu Frau- weiler	1 535 300	240 928	1 339 176	—	—	—	—
39	Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 300	—	—	39 449	36
40	Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen etc.	—	—	—	—	25 200	25	—
41	Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	508 312	—
42	Erneuerungsfonds für maschinelle Ein- richtungen	—	—	—	—	—	7 251	12
43	Provincialstraßen-Verwaltung	24 450	1 119 070	244 700	—	940 000	948 609	03
	Zu übertragen	40 283 832	7 482 117	5 687 453	13	8 326 550	4 477 623	89

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu- Spol- te	Bemerkungen.
	8	9	10	11		
6	7	8	9	10	11	12
—	56 953 677	51	31 684 927	52		
	(51 781 816 14)	14)	(28 132 870 42)	42)		
36 680	40 390	—	138 766	91	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Trier und Weiden.
	(3 710 —)	—)	(143 429 72)	72)	5	Depositen.
					6	Barbestand der nicht verwendeten Dotationsrente für Zwecke des Armeewesens, der jedoch mit Bewilligungen belastet ist.
					8	Darlehen für Arbeiterkolonien (vergl. die Anlage A, Nr. 6 und 7).
	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1910 ein Bestand von 1712,32 RM. vorhanden.
	(735 100 —)	—)	—	—		
187 994	3 302 798	47	65 032	29	1 u. 3	Gebäude und Inventar sind neu versichert worden. Der dabei ermittelte Wert ist zugrunde gelegt.
	(3 133 985 47)	47)	(2 845 52)	52)	6	Vermögen der Materialverwaltung mit 178 794,47 RM. und des Mühlenbetriebes mit 8600 RM. in Lagerbeständen.
					8	Darlehen bei der Landesbank (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 8 bis 12).
	1 632 067	36	—	—	1-3	Nach Schätzung zuzüglich der Aufwendungen für Neubauten, Erweiterungen etc.
	(1 631 879 77)	77)	—	—	5	Reservefonds von 27 449,36 RM. zu 2 1/2% Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 RM. eigener Bestand.
	25 225	—	—	—	4 u. 5	Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnisse und Zuwendungen, welche dem Fonds im Rechnungsjahre 1906 von ungenannter Seite gemacht wurden.
	(25 225 —)	—)	—	—		
	508 312	—	—	—	5	Bestand, welcher mit ca. 101 800 RM. belastet ist. 505 000 RM. sind bei der Landesbank zu 2 1/2% Zinsen rentbar hinterlegt.
	(348 017 73)	73)	—	—		
	7 251	12	—	—	5	Reutlar angelegter Betrag (Beschluss des 45. Provinziallandtags vom 17. März 1905).
	(9 404 92)	92)	—	—		
591 000	3 867 829	03	6 040 243	40	1-3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1910 vorgenommenen Ermittlung. Der geringe Rückwert gegen die vorjährige Vermögensübersicht bei den Gebäuden ist auf Abschreibung, der Mehrwert bei den Grundstücken und beim Inventar auf den Erwerb weiteren Steinbruchterrains und Wertsteigerung einzelner Grundstücke bezw. auf Neubeschaffung von Geräten zurückzuführen.
	(3 463 024 01)	01)	(5 817 244 58)	58)	4	Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2% igen und 3% igen Rhein-provinzial-Anleiheobligationen und zwar:
					a)	a) aus dem Sammelfonds = 140 000 RM.
					b)	b) aus dem Reservefonds = 300 000 RM.
					c)	c) aus dem Begebau-Unterstützungsfonds = 500 000 RM.
					5	Die Summe ergibt sich aus den Beständen bezw. Depositen:
					a)	a) des Sammelfonds (22 028,29 RM. + 70 000 RM.) = 92 028,29 RM.
					b)	b) des Reservefonds (16 737,80 RM.) = 16 737,80 "
					c)	c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (71 346,82 RM. + 27 000 RM.) = 98 346,82 "
					d)	d) des Eisenbahnfonds = 36 464,19 "
					e)	e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisverwaltungs- und der Dotationsrente des Gefängnisses vom 2. Juni 1902 (476 058,19 + 200 000 RM.) = 676 058,19 "
815 074	67 072 650	49	37 928 970	12		Zu übertragen 919 635,29 RM.
	(61 132 183 04)	04)	(34 026 390 24)	24)		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	40 283 832	7482 117	5 687 453	13 8 326 550	—	4 477 623	89	
44 Viehschadigungsfonds	—	—	—	—	—	1 733 439	16	
45 Provinzial-Wein- und Obstbaufürsorge zu:								
1. Trier	113 000	150 373	26 950	—	—	—	—	
2. Kreuznach	162 000	157 600	28 900	—	—	—	—	
3. Kyllburg	141 600	101 050	28 900	—	—	—	—	
46 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:								
1. Wittburg	—	—	—	24 900	—	470	96	
2. Cleve	—	—	—	72 500	—	493	04	
47 Rittergut Desdorf	84 000	203 100	850	26 500	—	—	—	
Summe A Nr. 1 — 47	40 784 432	8 094 240	5 773 143	13 8 450 450	—	6 212 027	05	

Kubere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
815 074	47	67 072 650	49	37 928 970	12
		(61 132 163	04)	(34 096 390	24)
		1 733 439	16	—	—
		(1 633 439	16)		
		290 323	—	—	1 u. 2
		(290 323	—)		3
		348 500	—	—	1 u. 2
		(348 500	—)		3
		271 640	—	—	1 u. 2
		(271 640	—)		3
		25 370	96	—	4 u. 5
		(25 370	96)		
		72 993	04	—	4
		(72 993	04)		5
		314 450	—	—	1 u. 2
		(314 450	—)		4
815 074	47	70 129 366	65	37 928 970	12
		(64 088 879	20)	(34 096 390	24)

f) des Fonds für den Steinbruchbetrieb Uebertrag 919 635,29 RM.
 28 973,74 ..
 Summe 948 609,03 RM.
 Der Fonds zu a ist mit 14 618,33 RM., der Fonds zu c mit
 68 428,64 RM. und der Fonds zu e fast vollständig belastet.
 Die Beteiligungssumme an der vom Staate, der Provinz und dem
 Kreise Merzig als Gesellschaft m. b. H. erbauten und seit dem 6. Juli
 1903 betriebenen Kleinbahn Merzig-Büschfeld ist für jeden Gesell-
 schafter auf 592 500 RM. festgelegt worden, von welcher Summe
 (ebenso wie der Staat und der Kreis Merzig) die Provinz bis jetzt
 591 000 RM. aus dem Kleinbahnfonds gezahlt hat.
 Die Schulden bestehen aus Anleihen in Höhe von 5 471 844,16 RM.
 (vergl. die Anlage A, Nr. 13 bis 17) sowie aus der für das Klein-
 bahnenunternehmen Merzig-Büschfeld aus dem Kleinbahnfonds darlehns-
 weise gezahlten und noch nicht getilgten Beteiligungssumme der Provinz
 von (591 000 RM. — 23 600,76 RM.) = 567 399,24 RM. (vergl. die
 besondere Anlage B Nr. 2).
 Depositen. Aus dem nebenstehenden Reservefonds ist der Landwirt-
 schaftskammer für die Rheinprovinz zum Bau eines bakteriologischen
 Instituts ein Darlehen von 100 000 RM. bewilligt worden, wovon bis
 zum Schluß des Rechnungsjahres 1909 80 000 RM. ausbezahlt waren.
 Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1910 ein Barbestand
 von 8844,30 RM. vorhanden.
 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
 Nach dem Kaufpreise und Schätzung.
 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
 Nach Schätzung.
 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
 Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung
 zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern für die
 Lehrer dieser Schulen bezw. deren Hinterbliebenen übernommen. Das
 Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Ueber-
 nahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises
 verlegt wird oder eingeht. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wert-
 papieren angelegt worden.
 Vergl. die Bemerkung bei Nr. 46. 1. Wittburg.
 Depositen.
 Nach Schätzung.
 Angekommene, nicht verwendete Postbeträge. Außerdem war beim
 Kassenschluß am 18. Juli 1910 ein Barbestand von 5728,92 RM.
 vorhanden.
 Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand von rund
 32 200 397 RM.
 (29 992 488 RM.)

	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.		
				Wertpapiere.				
1	2	3	4	5	6			
Uebertrag Abgesetzt die Nr. 9, 10, 12, 13, 15, 17, 25—37, 40, 44 und 46 das sind Witwen- und Waisen- fonds der Kommunalbeamten, Ru- hegehaltskasse für die Kreiskommu- nalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats- Rebenfonds, Viehentschädigungs- fonds, Pensionsfonds der Land- wirtschaftsschulen und die verschie- denen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden, mit	40 784 432	8 094 240	5 773 143	13	8 450 450	—	6 212 027	06
bleiben bleiben die Nr. 1—8, 11, 14, 16, 18—24, 38, 39, 41—43, 45 und 47 für Hauptverwaltung (Betriebs- und Ausgleichsfonds, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns Elisabethstraße 11, Häuser Elisabethstraße 10, 9 (mit Hintergebäude Friedrichstraße Nr. 23), Elisabethstraße 8 und Landeshaus mit Wohngebäude für den Landeshauptmann am Berger- ufer), Pensionsfonds, Dr. Klein- Stiftung, Ständefonds, Ueberschüsse der Feuerversicherungsanstalt, Fonds für gewerbliche Zwecke, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Aufseherhaus zu Trier (St. Bar- bara), Taubstumm- und Blinden- Unterrichtsanstalten, Hebammen- Lehranstalten, Fürsorgeerziehungs- anstalten, alte Irrenanstaltsbau-	—	—	—	—	7 158 350	—	2 542 859	76
	40 784 432	8 094 240	5 773 143	13	1 292 100	—	3 669 167	29

Wahre Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu- spat- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
815 074	47	70 129 366	65	37 928 970	12	
		(64 088 879	20)	(34 096 390	24)	
36 680	—	9 737 889	76	190 67*		
		(8 738 709	76)	(190, 67)		
				Zahrentzente		
778 394	47	60 391 476	89	37 928 779	45	
		(55 350 189	44)	(34 096 199	57)	

Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund
9 737 889 M.
(8 738 519 M.)

*) Die bei Nr. 36 (Landarmenverwaltung) angegebenen Schulden
von 138 766,91 M. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den
nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleiben-
den Schulden von 37 928 779,45 M. miteinhalten.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Zentralverwaltung und Anstalten zc. rund	32 200 397 Mf.
	(29 992 488 Mf.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund	9 737 699 Mf.
	(8 738 519 Mf.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund	9 709 406 Mf.
	(9 189 283 Mf.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds	2 003 800 Mf.
	(2 003 800 Mf.)
	zusammen 43 913 603 Mf.
	(41 185 571 Mf.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund	13 740 000 Mf.
	(12 626 000 Mf.)
ergibt sich eine Gesamtsumme von	57 653 603 Mf.
	(53 811 571 Mf.)

Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1910.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			⌘	⌘	
a		b	c	d	

A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	3 552 823	95	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleiheheine.		
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 489 071	65	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	60
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied	456 100	—
					Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Cöln	71 500	—
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	938 871	56
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Metzsig	621 309	75
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	2 100 000	—
					Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	186 936	58
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten	949 000	—
					Vorschusskonto für Vorarbeiten	200 000	—
					Grundstückserwerbungen	185 834	65
					Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380	53
					Wohnungsfürsorge	557 000	—
					Weinbauerschule zu Kreuznach	63 054	58
						6 534 083	25
	abgerundet auf	6 500 000	—				
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904.	8 000 000	7 471 821	60	Neubau der Blindenanstalt Neuwied	65 000	—
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg	5 786	89
					Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Metzsig	19 009	96
					Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren	96 000	—
					Zu übertragen	185 796	85

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.

Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 RM. nebst den erwarteten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung gedeckt.	31. März 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluss des 30. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionfondus von 347 761,95 RM. der Betrag von 299 853,32 RM. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 RM. betragenden Irrenanstaltensanleihe verwendet. Das hiernach verbliebene Darlehen von 5 000 000 RM. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung erparten Zinsen getilgt; am 1. April 1910 waren 1 447 176,05 RM. abgetragen.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den erwarteten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1935.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 6 500 000 RM. waren am 1. April 1910 1 010 928,35 RM. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamtbetrage nebst den durch Tilgung erparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 8 000 000 RM. waren am 1. April 1910 528 178,40 RM. getilgt.

Pfd. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1910.		Bauausführungen u. für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			„	„	
	a	b	c		d
					Uebersicht 185 796 85 Bauische Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten 350 000 — Wohnungsfürsorge 190 000 — Neubau der Weinbauerschule Kreuznach 156 558 92 Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eberfeld 688 000 — Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen 1 600 000 — Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal 4 200 000 — Neubau der Weinbauerschule Alrweiler 230 000 — Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied 124 000 — Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren 15 000 — Kanalaufsatz der Provinzialanstalten in Trier 48 000 — Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf 70 600 — Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier 120 000 — Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag 34 083 25 8 012 039 02 abgerundet auf 8 000 000 —
4	Beschluss des 47. Provinziallandtages vom 14. März 1907.	7 000 000	6 606 142	37	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain 1 293 500 — Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten 6 400 — Neubau der Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren, Mehrkosten 1 710 03 Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied 49 000 — Zu übertragen 1 350 610 03

Von der Anleihe waren am 1. April 1910 aufgenommen	Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
„	„				
1 293 500	1 1/2 % von den auf die abgeschlossenen Konten entfallenden Beträgen nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 bzw. 4 %	Die Tilgungsraten werden aus dem Haupt-Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten werden während der Bauzeit	Vor Abschluss sämtlicher in Betracht kommenden Baukontis nicht zu bestimmen, da erst nach Abschluss der einzelnen Kontis die Tilgung des	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 7 000 000 RM. waren am 1. April 1910 aufgenommen 6 606 142,57 RM.
6 659 56					
1 710 03					
48 266 75					
1 350 136 34					

Zfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1910.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			„	„	
	a	b	c	„	d
					Uebertrag 1 350 610 00
					Erweiterungs- und Umbauten an Taub- stummenanstalten 259 000 —
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld 287 300 —
					Neubau d. Hebammen-Lehranstalt Köln Erweiterungsbaue des Provinzialmu- seums Trier 1 250 000 —
					Erweiterungsbaue des Provinzialmu- seums Bonn 30 000 —
					Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10 Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, Mehlfosten 500 000 —
					Neubau einer Station für irre Ver- brecher in Braunweiler 20 000 —
					Neubau des Direktorenwohnhauses in Braunweiler 420 000 —
					Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Braunweiler 224 000 —
					Zur Deckung des Restbetrages der 2. Anleihe 40 000 —
					Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain 52 824 80
					Erweiterungsbaue bei der Blinden- anstalt Düren 12 039 00
					Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler 144 464 25
					Wohnungsfürsorge in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten 330 000 —
					Vergrößerung der Keller- und Keller- räume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier 872 500 —
					Zur Deckung von Bauzinsen und zur Abrundung 500 000 —
					227 261 90
					7 000 000 —

Von der Anleihe waren am 1. April 1910 aufgenommen	Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
1 350 136 34			aus den Ban- krediten, nach Bollendung der einzelnen Bau- ausführungen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	auf jedes Konto entfallenden Be- trages eintritt.	
288 350 46					
283 214 89					
1 250 000 —					
30 000 —					
500 000 —					
20 000 —					
421 969 97					
331 067 81					
56 229 41					
52 824 80					
— —					
144 464 25					
330 000 —					
949 703 05					
136 142 37					
462 039 02					
— —					
— —					
6 606 142 37					

Sde. Nr.	Beschuß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1910.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	
			a	b	c	d
5	Beschluß des 50. Provinzialland- tages vom 9. März 1910.	13 000 000	7 196 667	40	Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg	7 300 000
					Bergroßierung der Heil- und Pflege- anstalt Johannistal	750 000
					Ausbau der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain	131 500
					Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Rheinbahlen	1 660 000
					Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt Solingen	1 456 000
					Ankauf zweier an das Gebäude der Hebammen-Lehranstalt in Köln an- stoßenden Grundstücke	209 484
					Nehtkosten beim Neubau der Heb- ammen-Lehranstalt in Köln	243 000
					Um- und Neubauten der Blinden- anstalt Düren	178 300
					Innere Ausstattung des Museums- Erweiterungsbaues Bonn	109 500
					Erweiterungsbau der Taubstummen- anstalt Kempen	74 000
					Verlegung des Wäschereibetriebes in der Hebammen-Lehranstalt Eberfeld in einen neu zu errichtenden Anbau	48 000
					Erweiterungsbauten der Heil- und Pflegeanstalt Bonn	117 240
					Beheizung des Erweiterungsbaues des Museums Trier	32 000
					Errichtung eines weiteren Jüglings- hauses bei der Fürsorgeerziehungs- anstalt in Rheinbahlen	90 000
					Umbau der Weinbauschule in Trier	70 000
					Umbau des Internates und Anbau einer Winterschule bei der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach	75 000
					Zur Deckung der Kosten der Anleihe, der Bauzinsen und zur Abrechnung	455 976
						13 000 000

Von der Anleihe waren am 1. April 1910 aufgenommen	Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
e	f	g	h	i	k
3 053 362	57	4 1/2 % von den auf die abge- schlossenen Konti- entfallenden Be- trägen nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten werden während der Bauzeit aus den Baufreiditen, nach Vollen- dung der ein- zelnen Bauaus- führungen gleich- falls aus dem Haupt-Haus- haltsplan be- stritten.	Vor Abschluß sämtlicher in Betracht kom- menden Bau- kontis nicht zu bestimmen, da erst nach Ab- schluß der ein- zelnen Kontis die Tilgung des auf jedes Konto entfallenden Be- trages eintritt.
672 534	83				
131 500					
1 517 500					
765 400					
216 538	23				
283 857	68				
176 455	10				
132 787	30				
74 000					
56 036	49				
116 695	20				
—					
—					
—					
—					
7 196 667	40				

In Spalte e. Von dem Gesamtbetrage der An-
leihe von 13 000 000 Mk. waren am 1.
April 1910 aufgenommen 7 196 667,40 Mk.



Sfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.		Höhe der Anleihe am 1. April 1910.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
		a	b	c	d	
6	Beschluss des 33. Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888.	200 000	—	131 504	05	Darlehen, bewilligt dem Sturatorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien.
7	Beschluss des Provinziallandtags vom 3. Dezember 1901.	8 000	—	7 262	86	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
8	Beschluss des Provinziallandtags vom 11. März 1905.	3 030	54	2 748	12	Ankaufspreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 ar, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler erworben wurden.
9	Beschluss des Provinziallandtags vom 19. Dezember 1908.	15 740	90	15 740	90	Desgleichen in Größe von 3 ha 91 ar 33 qm.
10	Beschluss des Provinziallandtags vom 14. Dezember 1909.	10 353	27	10 353	27	Desgleichen in Größe von 2 ha 62 ar 80 qm.
11	Beschluss des Provinziallandtags vom 8. September 1908.	27 000	—	26 190	—	Darlehen für Anlage eines Wasserwerks in der Arbeitsanstalt Braunweiler.
12	Beschluss des Provinziallandtags vom 27. Juli 1909.	10 000	—	10 000	—	Darlehen für die Einrichtung des elektrischen Betriebes in der Schreinerei und Weberei der Arbeitsanstalt Braunweiler.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
1%	4%	Zinsen und Tilgungsraten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes gedeckt.	31. März 1931.	
1%	4%	desgl.	31. März 1943.	
3% nebst den durch Tilgung erspar- ten Zinsen.	3 1/2 %	Aus dem Haushaltsplane der Arbeitsanstalt	31. März 1930.	Bis 1. April 1910 waren 282,42 RM. getilgt.
desgl.	4%	desgl.	31. März 1933.	
desgl.	4%	desgl.	31. März 1933.	
desgl.	4%	desgl.	31. März 1932.	Bis 1. April 1910 waren 810 RM. getilgt.
20%	4%	desgl.	In 5 Jahren	

Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			1. April 1910.		
a	b	c	d	e	f
13	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 387 512	13	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
14	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	966 302	62	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
15	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	2 120 749	53	Zur Herstellung von Grobpfaster und Brückenbauten u.
16	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	271 366	33	Zur Beseitigung von Frostschäden.
17	Beschluss des 47. Provinziallandtages vom 14. März 1907.	Anleihe E. Genehmigt bis zur Höhe von 1 500 000	725 913	55	Zum Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßen-Verwaltung.
18	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	750 000	467 208	88	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen.
19	Beschluss des 46. Provinziallandtages vom 15. Februar 1906.	500 000	63 750	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen.

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zinssufusses.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
12% (die Tilgung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/8 %	Durch Einstellung in Titel IV Nr. 1 des Haushaltsplans der Straßenverwaltung.	Zu 13 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	3 1/2 %	desgl.	Zu 30 Jahren und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	4 %	desgl.	desgl.	
6 1/4 %	3 3/4 %	desgl.	Zu 13 Jahren.	
2 %	4 %	desgl.	Zu 30 Jahren.	Der Zinssfuß, der für diese Anleihe ursprünglich auf 3,0 % festgesetzt war, ist durch Beschluss des 48. Provinziallandtages vom 11. März 1908 nachträglich auf 4 % erhöht worden.
5 %	3 1/2 %	Zinsen und Tilgungsraten werden aus den Ueberschüssen der Prov.-Feuerversicherungsanstalt gedeckt.	1. April 1919.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 750 000 RM. waren am 1. April 1910 282 791,12 RM. getilgt
5 %	3 1/2 %	desgl.	—	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 500 000 RM. waren am 1. April 1910 63 750 RM. aufgenommen. Mit der Tilgung der Anleihe wird erst begonnen, wenn sie in voller Höhe zur Aufnahme gelangt ist.

Abt. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüngliche Höhe der Anleihe bzw. des Vorschusses.	Höhe der Anleihe bzw. des Vor- schusses am 1. April 1910.	Bauausführungen etc., für welche die Aufnahme der Anleihe bzw. des Vorschusses erfolgt ist.
20	Beschluss des 49. Provinzialland- tages vom 12. März 1909.	2 500 000	776 000	Zweck Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Provinzialverwaltung.

B. Übersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschlüsse des 46. und 47. Provinzial- landtages vom 15. Februar 1906 und 14. März 1907.	—	13 490	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Rheindahlen.
		—	47 761	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Solingen.
2	Beschluss des Provinzialauschusses vom 14./15. Mai 1901.	—	568 399	24	Kleinbahn Wergiz-Büschfeld.

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- zufusses.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
1 1/2 %	4 % nebst Unkosten- beitrag auf Grund- lage der Selbst- kosten der Landes- bank (2,1 %)	Die Zinsraten werden während der Bauzeit bei den betreffenden Baufonten ver- ausgibt und nach Vollen- dung der Bauten, ebenso wie die Tilgungsraten aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	Zeit noch nicht zu bestimmen, da mit der Til- gung erst nach Abschluss der in Betracht kommenden Bau- konten begonnen wird.	In Spalte c. Auf die Anleihe waren am 1. April 1910 zur Bestreitung von Kosten a) des Landeshausneubaus 753 000 Mk. b) zur Vorbereitung des Ständehausumbaus 23 000 „ zusammen 776 000 Mk. aufgenommen.

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	3 1/2 %	Die Zinsen werden aus dem Baufonto gezahlt.	—	
—	3 1/2 %	desgl.	—	
1/8 % nebst den durch Tilgung ersparten Zinsen.	3 1/2 %	Aus dem Klein- bahnfonds von 38 000 000 Mk.	Im Jahre 1964.	Von der seitens der Provinz aus dem Kleinbahnfonds gezahlten Beteiligungssumme von 591 000 Mk. (vergl. Nr. 43 der Zusammenstellung) waren am 1. April 1910 22 600,76 Mk. getilgt.

Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 3.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß.

Durch den unerwartet am 28. Juni 1910 erfolgten Tod des Sanitätsrats Dr. Karl Benn in Waldbröl wie auch durch die am 26. Januar d. J. wegen öfter auftretender Krankheit erfolgte Niederlegung des Amtes als Mitglied des Provinzialausschusses seitens des Geheimen Kommerzienrats Emil de Greiff in Crefeld sind sehr zu beklagende Lücken in der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses entstanden.

Sanitätsrat Dr. Benn war durch Beschluß des 49. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1909 als Mitglied des Provinzialausschusses für eine bis zum 1. April 1915 laufende Amtsperiode gewählt.

Geheimer Kommerzienrat de Greiff war in der Sitzung des 46. Provinziallandtags für eine bis zum 1. April 1912 dauernde Amtszeit gewählt.

Die zeitige Zusammensetzung des Provinzialausschusses ist auf Seiten 28 und 29 des vorliegenden Geschäftsberichts der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1909 abgedruckt.

Da nach § 50 der Provinzialordnung für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses Ersatzwahlen stattzufinden haben, wird der Provinziallandtag in der bevorstehenden Tagung Ersatzwahlen für das verstorbene Mitglied Sanitätsrat Dr. Benn und für das ausgeschiedene Mitglied Geheimer Kommerzienrat de Greiff tätigen müssen. Nach dem bezogenen § 50 der Provinzialordnung bleiben die Ersatzmänner nur für denjenigen Zeitraum in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Mitglieder des Provinzialausschusses aus dem Regierungsbezirk Cöln sind zur Zeit:
Oberbürgermeister Wallraf in Cöln.

Vertreter: Geheimer Kommerzienrat Dr. Emil vom Rath in Cöln.

(Freie Stelle)

" Königlicher Kammerherr und Landrat Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels in Siegburg.

Gutsbesitzer Jakob Destrée in Efferen bei Cöln, " Gutsbesitzer Pingen in Bonn.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gehören dem Provinzialausschuß an:
Geheimer Kommerzienrat Lueg in Düsseldorf.

Vertreter: Kommerzienrat Julius Erb slöh in Barmen.

(Freie Stelle)

" Geheimer Kommerzienrat Funke in Essen.

Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich Vertreter: Seine Durchlaucht Prinz Johann
in Cleve. von Arenberg, Major à la suite
der Armee, Rittergutsbesitzer auf
Schloß Pesch bei Lank.

Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenthal. " Kommerzienrat Arnold Suedt in
Neuhütteswagen.

Der Provinzialauschuß beantragt demnach:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Ersatzwahlen für den Pro-
vinzialauschuß tätigen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz
Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen
Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung
von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll
nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur
Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete
bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden
und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslösung und Vernichtung
der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres
auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankklasse beteiligen,
auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Klasse teilzunehmen. Mit
der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abge-
ordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons
(§ 42 der Geschäftsamweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten
erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen
Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankklasse mit

der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch, wie auf den früheren Provinziallandtagen, auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtages zu erfolgen haben.

Der 49. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 11. März 1909:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlicher Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zu Siegburg und Königlicher Regierungs-Präsident Freiherr von Hövel zu Coblenz,

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Borbeck und Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 14. Dezember 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Drucksachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses an Provinzialbeamte.

Das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 25. Juni 1910 (G. S. S. 105) hat für diese Beamten vom 1. April 1910 ab die gleiche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses nach demselben Tarif und denselben Ortsklassen vorgenommen, wie sie nach reichsgesetzlicher Bestimmung für die Reichsbeamten maßgebend sind.

Nach dem § 6 der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten beziehen diese, sofern ihnen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist, Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze und nach § 7 derselben Bestimmungen richtet sich die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Hiernach ist den Provinzialbeamten der durch das eingangs bezogene Gesetz vom 25. Juni 1910 für die unmittelbaren Staatsbeamten festgesetzte Wohnungsgeldzuschuß vom 1. April 1910 ab gezahlt worden.

Bei der durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 vorgenommenen Einrangierung der Orte des Reichs in Ortsklassen entspricht die neue Einteilung der Ortsklassen nicht überall der bis dahin bestandenen Servisklasseneinteilung, so daß für eine Anzahl von Beamten die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Verringerung ihres Bezuges an Wohnungsgeldzuschuß mit sich bringt. Es trifft dies in der Rheinprovinz ein bei den Provinzialbeamten in Coblenz, Barmen, Greifeld, Duisburg, Elberfeld, Mülheim a. Ruhr, W. Gladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Trier, wo für die oberen Beamten der bis dahin gezahlte Wohnungsgeldzuschuß sich von 880 Mark auf 800 Mark und für die mittleren Beamten von 580 Mark auf 520 Mark ermäßigt.

Für Fälle dieser Art trifft das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1910 im Artikel IV folgende Uebergangsbestimmung:

„Beamten, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Verringerung ihres Bezuges an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung mit sich bringen würde, wird bis zu dem Zeitpunkt einer etwaigen Veretzung der bisherige Bezug fortgewährt, soweit nicht durch eine Steigerung ihres Dienst Einkommens an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung ein Ausgleich eintritt.“

Denjenigen Provinzialbeamten, deren Wohnungsgeldzuschuß sich durch die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung verringert haben würde, ist gemäß der vorstehenden Gesetzesvorschrift der höhere Wohnungsgeldzuschuß, welchen sie bis zum 1. April 1910 bezogen hatten, nach diesem Tage weiter gezahlt worden.

Nach dem vorstehend aufgeführten Artikel IV soll

1. der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Veretzung fortgewährt werden,

2. der Differenzbetrag zwischen dem früheren und neueingeführten Wohnungsgeldzuschuß bei Steigerungen des Dienst Einkommens der Beamten an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß zc. ausgeglichen werden.

Zweifellos ist diese Anordnung bei den Provinzialbeamten überall da durchzuführen, wo es sich um Versetzung von Beamten in eine andere Dienststelle oder um Beförderung in eine andere Besoldungs- oder gar Dienstklasse handelt, mit welcher eine Erhöhung des Gehalts oder des Wohnungsgeldzuschusses eintritt. Ob aber auch der Ausgleich bei denjenigen Provinzialbeamten durchzuführen ist, welche eine besoldungsplanmäßige Gehaltsaufbesserung erhalten, darüber glaubte der Provinzialausschuß zunächst noch eine Entscheidung des Provinziallandtags herbeiführen zu müssen, indem er selbst der Auffassung ist, daß von der Durchführung dieser Vorschrift bei den Provinzialbeamten abgesehen werden sollte.

Bei der Beratung des Gesetzes in den Kommissionen und den Vollsitzungen der Häuser des Landtags der Monarchie ist diese Bestimmung auf lebhaften Widerstand gestoßen, indem zunächst die Deklassierung der Orte selbst als nicht in den Verhältnissen begründet gehalten und behauptet wurde, daß namentlich die Orte in den westlichen Provinzen gegenüber denen des Ostens des Reiches zu schlecht bei der Klassifizierung in den Ortsklassen weggekommen seien. Wer die Verhältnisse in den Städten der hiesigen Provinz kennt und die stetige Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse insbesondere der Mietwohnungen in diesen Städten verfolgt hat, wird kaum eine Deklassierung der obengenannten Städte in eine niedere Ortsklasse als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend halten können.

Es wurde fernerhin gegen die zum Gesetz gewordene Bestimmung eingewendet, daß durch einen derartigen Ausgleich eine einheitliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses für die betreffende Ortsklasse doch dann nicht erreicht werde, wenn am betreffenden Orte Beamte wohnen, die bereits das Höchstgehalt beziehen. In einem solchen Falle kürze man einem jüngeren Beamten, der in der Regel das Bedürfnis einer größeren Wohnung habe, das Gehalt, während der Beamte mit dem Höchstgehalte den höheren Wohnungsgeldzuschuß unverkürzt weiter erheben könne.

Bei der Frage kommt bezüglich der Provinzialbeamten noch zur Erwägung, daß sie, wenn sie auch keinen rechtlichen Anspruch auf die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen haben, sie doch bei ihrer ökonomischen Einrichtung damit rechnen, da nach den Bestimmungen über die Besoldungen der Provinzialbeamten das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe regelmäßig nur die Voraussetzung hat, daß sich der Beamte durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten dessen würdig gemacht hat. Trifft dies zu, so sollte man aus finanziellen Rücksichten nicht ohne Not die nach gewissenhafter Dienstleistung von dem Beamten erhoffte Gehaltsaufbesserung vorenthalten.

In der unmittelbaren Staatsverwaltung hat die Frage allerdings eine der Berücksichtigung werthe finanzielle Seite, als es sich dort um ein großes Heer von Beamten handelte, bei welchen der im Gesetz vorgeschriebene Ausgleich in Betracht kommen konnte. Wie aus den Verhandlungen hervorgeht, sollten aus der Deklassierung von 100 Orten im Preussischen Staate für die Staatskasse 4 850 000 Mark gewonnen werden.

Für den Provinzialverband ist die Maßregel von weit geringerer finanzieller Bedeutung. Es handelt sich hier um im ganzen 24 Beamte in deklassierten Orten, welche im Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses stehen, von welchen hinwieder 7 im Genuße des Höchstgehaltes sich befinden, es könnten demnach aus den besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen von 17 Beamten dem Etat der Provinzialverwaltung 1060 Mark gewonnen werden, dazu treten allerdings noch

25 Provinzialbeamte bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, Kontrollbeamte, bei welchen im ganzen 1440 Mark aus den kommenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen auf Grund der angeführten Bestimmung im Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Juni 1910 gewonnen werden könnten. Es geht hieraus hervor, daß gegenüber dem Besoldungsetat der Provinz die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift von so außerordentlich geringem Belang ist, daß man von dieser Ausführung, welche von den betroffenen Beamten immer als eine Härte angesehen wird, absehen sollte.

Der Provinzialausschuß stellt aus diesen Erwägungen den Antrag:

„Provinziallandtag wolle beschließen, daß eine Heranziehung der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen zum Ausgleich des Wohnungsgeldzuschusses im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 25. Juni 1910 bei den Provinzialbeamten nicht stattfinden soll.“

Düsseldorf, den 14. Dezember 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Abänderung des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen
und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Nach § 2 Absatz 2 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, soll das Witwengeld „für die Witwe des Landeshauptmannes fünftausend Mark, für die Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen“. Während die Beschränkung auf dreitausendfünfhundert Mark für die übrigen Beamten nur wenig oder gar nicht von Bedeutung ist, weil auch bei Erreichung des Höchstgehaltes das reglementmäßige Witwengeld den angegebenen Betrag nicht erreichen oder doch nur unerheblich übersteigen würde, übt sie bei denjenigen Beamten, deren Gehaltsfestsetzung der Provinziallandtag sich vorbehalten hat — Direktoren der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und Landesbank sowie ständige Vertreter des Landeshauptmannes als Vorsitzender des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt — eine erhebliche Wirkung aus, so daß das Witwengeld nicht mehr im Verhältnis zu der Gehaltsfestsetzung steht.

Um hier Abhilfe zu schaffen, scheint es richtig, dem § 2 Absatz 2 des genannten Reglements dieselbe Fassung zu geben, welche die entsprechende Bestimmung in dem Reichs-Beamtenhinter-

Witwenengesetze vom 17. Mai 1907 hat, nämlich: „Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der in § 4 verordneten Beschränkung mindestens 300 Mark und höchstens 5000 Mark betragen.“ Da, wie bereits ausgeführt, die Bestimmung nur für wenige Beamtenstellen von Bedeutung ist, wird die Abänderung nur geringe finanzielle Wirkung haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die vorgeschlagene Abänderung des § 2 Absatz 2 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, genehmigen.“

Düsseldorf, den 13. Dezember 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl von Landesbauräten.

Durch das Ausscheiden des Landesbaurats Geheimen Baurats Görz, welcher am 11. November 1910 gestorben ist, nachdem er kurz vorher seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte, ist die Neubesezung der Stelle des Dirigenten der Abteilung III (Straßenbauverwaltung) erforderlich geworden. Bei dem Umfang und der Bedeutung der genannten Abteilung war der Provinzialausschuß genötigt, alsbald für deren kommissarische Verwaltung Sorge zu tragen. Er hat hiermit den Vorsteher des Landesbauamtes Aachen-Nord, Landesbauinspektor Königlichen Baurat Schweizer beauftragt, welcher durch die erfolgreiche Verwaltung verschiedener Landesbauämter und längere Beschäftigung bei der Zentralstelle hierfür besonders geeignet schien. Da die bei Berufung des Herrn Schweizer gehegten Erwartungen sich vollauf erfüllt haben, hat der Provinzialausschuß geglaubt, von der formellen Ausschreibung der Stelle eines Landesbaurates absehen zu sollen, erlaubt sich vielmehr den Genannten zur Wahl als Landesbaurat vorzuschlagen. Von dem Ausschreiben der Stelle konnte um so mehr abgesehen werden, weil ohne ein solches mehrere Meldungen von hohen technischen Beamten anderer Verwaltungen eingegangen sind.

Wenn hiernach der Provinzialausschuß einen jüngeren Beamten der eigenen Verwaltung zur Wahl als Landesbaurat vorschlägt, dem die Stelle des Abteilungsdirigenten der Straßenbauverwaltung übertragen werden soll, so hält er es für angemessen, auch die Wahl des seit mehr als 12 Jahren in der genannten Abteilung beschäftigten Landesoberbauinspektors Königlichen Baurats Esser zum Landesbaurat zu empfehlen. Herr Esser hat sich um die Stelle des Abteilungsdirigenten nicht beworben, weil er mit Rücksicht auf sein Lebensalter und seine Gesundheit eine solche Erweiterung seiner Tätigkeit im dienstlichen wie im eigenen Interesse nicht für zweckmäßig

erachtete. Nach seinen Erklärungen und seinem bisherigen Verhalten besteht kein Bedenken, daß er auch unter einem jüngeren Kollegen als Abteilungsdirigenten sein Amt wie bisher in ersprießlicher Weise verwalten wird.

Aus den Personalien der beiden Beamten ist Folgendes mitzuteilen:

Georg Schweizer ist geboren am 4. November 1856 zu Bremen, evangelisch. Er wurde am 25. Januar 1882 zum Regierungsbauführer und am 5. März 1888 zum königlichen Regierungsbaumeister ernannt. Nachdem er bei der königlichen Meliorationsbauinspektion für die Provinz Schleswig-Holstein und später bei der kaiserlichen Kanal-Kommission für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals gearbeitet hatte, trat er am 1. Juli 1891 als Landesbaumeister in den Dienst der Provinz. Hier war er zunächst vertretungsweise bei verschiedenen Bauämtern tätig und verwaltete dann vom 1. Mai 1892 ab das Landesbauamt Wesel. Vom 1. Juli 1901 bis 1. Juni 1905 war er bei der Zentralstelle tätig und übernahm mit letzterem Tage das Landesbauamt Aachen-Nord.

Theodor Esser ist geboren am 24. Oktober 1847 zu Hemmerden, Kreis Grevenbroich, katholisch. Er wurde im Februar 1874 zum Regierungsbauführer und am 11. Januar 1880 zum Regierungsbaumeister ernannt. Nach mehrjähriger Tätigkeit bei der Elbstrombauverwaltung und als Kreisbaumeister des Kreises Bernburg trat er am 1. Juli 1887 als Bauinspektor in den Provinzialdienst. Als solcher hat er die Landesbauämter Düren und Coblenz verwaltet. Seit dem 1. Januar 1898 ist er als Landesoberbauinspektor bei der Zentralstelle tätig.

Es wird vorgeschlagen, der Wahl der beiden Beamten im wesentlichen dieselben Bedingungen zugrunde zu legen, wie bei den Wahlen der sonstigen dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten, und sie in die vorletzte Stufe der für diese Beamten im Normalbesoldungsplan vorgesehene Gehaltskala einzurücken, so daß sie ein Gehalt von 10 400 Mark erhalten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

Provinziallandtag wolle

1. den Landesbauinspektor königlichen Baurat Georg Schweizer,
2. den Landesoberbauinspektor königlichen Baurat Theodor Esser

zu Landesbauräten wählen und beiden Wahlen folgende Bedingungen zugrunde legen:

1. die Wahl erfolgt auf 12 Jahre, vom 1. April 1911 ab mit dem besoldungsplanmäßigen Gehalt von 10 400 Mark;
2. die Gewählten müssen sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen;
3. sie müssen sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
4. sie sind gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

(Drucksachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beschwerde des Pflegers des in den Ruhestand versetzten Landesbauamtssekretärs Bernhard Strauch in Gummersbach gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses wegen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand.

Durch Beschluß in der Sitzung vom 26. April 1910 hat der Provinzialausschuß gemäß den §§ 18 bis 21 des Reglements über die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand Entscheidung dahin getroffen, daß der Landesbauamtssekretär Strauch vom 1. August 1910 ab mit einem Ruhegehalt von 1540 Mark in den Ruhestand zu versetzen sei. Dieser Beschluß ist dem vom Königlichen Amtsgerichte in Gummersbach in dem Pensionierungsverfahren gegen den p. Strauch bestellten Pfleger Lehrer Karl Stadler in Gummersbach am 28. April 1910 zugestellt und von diesem am 10. Mai 1910 — also fristgemäß — die gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses gemäß § 21 des erwähnten Reglements dem Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen zustehende Beschwerde an den Provinziallandtag erhoben worden.

Die Vorgänge sind kurz folgende:

Der p. Strauch ist am 31. März 1894 zu einer sechsmonatigen Probepflichtleistung unter Kündigungsvorbehalt als Anwärter für den Bureauendienst bei dem Landesbauamt in Bernkastel in den Provinzialdienst eingetreten und ihm vom 1. April 1898 ab die Stelle eines Landesbauamtssekretärs auf einjährige Probe unter Kündigungsvorbehalt übertragen worden. Vom 1. April 1899 ab ist er sodann als Landesbauamtssekretär auf Lebenszeit angestellt und zum 1. Februar 1900 in dieser Amtseigenschaft an das Bauamt in Prüm und vom 1. April 1903 ab an das Landesbauamt in Cochem versetzt worden. Im Monat Februar 1905 hat p. Strauch die in den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Bauamtssekretärsdienst angeordnete Prüfung ausreichend bestanden und ist vom 1. April 1905 ab als technischer Bauamtssekretär definitiv angestellt worden.

Im Jahre 1906 ist gegen den Beamten, nachdem er inzwischen in Ordnungsstrafen genommen war, ein Disziplinarverfahren auf Amtsentfernung eingeleitet worden, weil er die Beamten des Landesbauamts Cochem gegen seinen damaligen Vorgesetzten — p. Strauch war inzwischen an das Landesbauamt in Gummersbach versetzt — aufzuwiegen versucht und gegen diesen eine ganze Reihe der kränklichsten Anschuldigungen erhoben hatte. Während dieses Disziplinarverfahrens wurden von dem Verteidiger des Strauch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beamten laut und der Bezirksauschuß zu Köln hat durch Urteil vom 14. Dezember 1909 den Angeschuldigten freigesprochen, weil von dem Sachverständigen, Anstaltsarzt Dr. Schütte in Bonn, welcher den Angeschuldigten in der Zeit vom 17. September bis 28. Oktober 1909 in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn beobachtet hatte, nach den Akten und der Beobachtung das Gutachten

dahin abgegeben war, daß der Angeeschuldigte geisteskrank sei und an Querulantenwahn leide und daß er sich zur Zeit der den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Eingaben aus den Jahren 1907 und 1908 in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Mit Rücksicht auf dieses Gutachten hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1909 beschlossen, in Anwendung des § 18 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, gegen den Landesbausekretär Strauch wegen der Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten infolge geistiger Gebrechen das Pensionierungsverfahren einzuleiten und dem p. Strauch bezw. dem für ihn bestellten Pfleger zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Eröffnung gemacht ist, ist am 20. Dezember 1909 dem p. Strauch zugestellt worden. Am 21. Januar 1910, also vor Ablauf der im § 19 des Pensionsreglements festgesetzten Frist, hat dieser gegen das eingeleitete Verfahren Einwendungen erhoben, da seine vollständige Wiederherstellung wahrscheinlich sei.

Der Provinzialausschuß, welchem von dieser Einwendung Mitteilung gemacht war, hat in der Sitzung vom 25. Januar 1910 nach Maßgabe des § 20 des Pensionsreglements beschlossen, daß dem Verfahren zur Versetzung des p. Strauch in den Ruhestand Fortgang zu geben sei.

Zur Feststellung der streitigen Frage der dauernden Dienstunfähigkeit des p. Strauch ist alsbald ein weiteres Gutachten des schon oben genannten Anstaltsarztes Dr. Schütte an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn eingezogen worden. Am 3. Februar 1910 hat dieser Arzt sodann im Einverständnis mit dem Anstaltsdirektor Professor Dr. Westphal in einem Nachtrag zu seinem früheren Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß mit der jederzeitigen Möglichkeit, beim Hinzutreten äußerer Schädlichkeiten sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Querulantenwahnsinns gerechnet werden müsse.

Das Gutachten des Dr. Schütte vom 26. November 1909 und der Nachtrag vom 3. Februar 1910, das vorausgegangene Erkenntnis des Bezirksausschusses, eine Berechnung der Höhe des dem Landesbausekretär Strauch zustehenden Ruhegehalts sind sodann mit Schreiben des Landeshauptmanns vom 10. Februar 1910 dem Lehrer Karl Stadler in Gummersbach, welcher durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts 2 zu Gummersbach vom 4. Februar 1910 für den Landesbausekretär Strauch zum Pfleger in dem Verfahren zu dessen zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand bestellt worden war, zugestellt worden. Unter dem 8. März 1910 hat der Pfleger alsdann mitgeteilt, daß Strauch das Gutachten des Dr. Schütte jetzt nicht mehr als zutreffend anerkenne und ein ärztliches Gutachten eines Psychiaters, welcher als Autorität gelte, beibringen werde.

Von diesem Schriftsatz hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 12. März 1910 Kenntnis genommen und beschlossen, daß das Verfahren zur Versetzung des p. Strauch in den Ruhestand weiteren Fortgang behalten solle, wobei aber von der Beschaffung weiteren Beweismaterials als der vorliegenden Gutachten des Anstaltsarztes Dr. Schütte abgesehen werden könne.

Von dem Beschlusse ist dem Pfleger durch Schreiben des Landeshauptmanns vom 17. März 1910 Mitteilung gemacht worden.

Am 26. April 1910 hat sodann der Provinzialausschuß auf Grund des § 21 des Reglements über die Inruhestandversetzung der Provinzialbeamten Entscheidung dahin getroffen, daß der p. Strauch vom 1. August 1910 ab mit einem Ruhegehalt von 1540 Mark in den Ruhestand zu versetzen sei. Dieser Beschluß ist zwischenzeitig ausgeführt, so daß sich der p. Strauch seit dem 1. August 1910, bis wohin er von der Wahrnehmung des Dienstes entbunden war, im

Ruhestand befindet, da die nach dem § 21 zulässige Beschwerde an den Provinziallandtag keine aufschiebende Wirkung hat.

Am 10. Mai 1910 hat der zum Pfleger des p. Strauch ernannte Lehrer Stadler in der nachstehend abgedruckten Eingabe Einspruch an den Provinziallandtag mit dem Antrage erhoben, die Aufhebung des Beschlusses des Provinzialausschusses bewirken zu wollen. Es ist noch anzuführen, daß der p. Strauch bei dem Amtsgerichte zu Gummersbach und durch Beschwerde bei dem Landgerichte in Köln sowie dem Kammergerichte in Berlin die Aufhebung der für ihn vom Amtsgericht bestellten Pfllegschaft herbeizuführen versucht hat, bis jetzt jedoch ohne Erfolg. In dieser Angelegenheit liegt ein Gutachten des Dozenten für Psychiatrie an der Kölner Akademie Dr. Fuchs vom 6. Mai 1910 vor, dahingehend: „Strauch habe zurzeit Einsicht in das Krankhafte seines früheren Zustandes und der daraus entsprungenen Handlungen, besonders aber auch der Anklagen gegen den Bauinspektor, so daß er ihn auf Grund seiner Beobachtungen für fähig halten müsse, seine Angelegenheiten wieder selbständig zu besorgen. Die Gefahr, daß er im späteren Leben noch einmal wieder erkranken könne, sei natürlich nicht ausgeschlossen.“

Der Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn, Professor Dr. Westphal, welchem dieses Gutachten des Dr. Fuchs vorgelegt worden war, äußerte sich am 24. Mai dahin, daß durch die jetzt eingetretene Besserung des p. Strauch die krankhafte Grundlage der damals bestehenden psychischen Störung nicht beeinflusst werde. Es müsse weiterhin mit der jederzeitigen Möglichkeit, beim Hinzutreten äußerer Schädlichkeiten sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Querulantenwahnsinns gerechnet werden. Die 14. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Köln hat auf die Beschwerde des Mehrgenannten ein Gutachten des Professors für Psychiatrie an der Akademie für praktische Medizin in Köln Dr. Gustav Aschaffenburg eingefordert, welcher ihn in der psychiatrischen Klinik der Lindenburg vom 31. August bis 22. September 1910 beobachtet hat. Dr. Aschaffenburg hat sein Gutachten am 2. November 1910 abgegeben und dieses am Schlusse dahin zusammengefaßt, daß p. Strauch an einer Form der geistigen Erkrankung leide, die es ihm unmöglich mache, seine Angelegenheit in dem gegen ihn schwebenden Verfahren auf zwangsweise Pensionierung objektiv richtig zu würdigen und demnach selbständig wahrzunehmen.

Die Personalakten des p. Strauch, die Akten im Disziplinarverfahren gegen ihn und die verschiedenen Gutachten über seinen krankhaften Zustand werden zur Durchsicht vorgelegt. Der Provinzialausschuß kann nach alledem nur zu dem Antrag kommen:

„Provinziallandtag wolle die Beschwerde gegen den Beschluß des Provinzialausschusses vom 26. April 1910, wodurch die Versetzung des Landesbausekretärs Strauch in Gummersbach in den Ruhestand beschlossen wurde, abweisen.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Beschwerde

gegen den Beschluß des Provinzialausschusses
vom 26. April 1910,
I. A. Tagebuch-Nr. 6327.

Gummersbach, den 10. Mai 1910.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses vom 26. April 1910, betreffend die zwangsweise Versetzung des Landesbausekretärs Strauch in den Ruhestand lege ich, als Pfleger des Strauch, Einspruch ein mit dem Antrage, die Aufhebung des Beschlusses bewirken zu wollen.

Begründung:

Strauchs Leiden hat sich so wesentlich gebessert, daß heute Strauch nicht mehr als geisteskrank bezeichnet werden kann.

Beweis:

Das Gutachten des Dozenten an der Kölner Akademie Dr. Fuchs vom 6. Mai ds. Js. Dieses Gutachten ist dem Vormundschaftsrichter des Königlichen Amtsgerichtes zu Gummersbach am 9. Mai ds. Js. übergeben worden zum Zwecke der Aufhebung der Pflegschaft. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichtes hieselbst vom 9. März ds. Js. wurde ein Gutachten eingefordert.

Das Gutachten erkennt an, daß Strauch zurzeit gesund ist; mithin kann dessen zwangsweise Versetzung in den Ruhestand wegen Querculantenvahnsinns wohl nicht erfolgen.

R. Stadler.

An

den Provinziallandtag

z. H. des Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

Düsseldorf.

Anlage 9.

(Druckfachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung von Beihilfen zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Ahrthal.

In der Nacht vom 12. zum 13. Juni schwoh durch einen plötzlich niedergehenden Wolkenbruch die Ahr und ein Teil ihrer Nebenbäche binnen kurzer Zeit stromartig an. Das Bett der Ahr und der Bäche vermochten die ungeheueren Wassermengen nicht abzuführen, Dämme und Straßen wurden überflutet und aufgerissen, Brücken beschädigt und weggeschwemmt, schwere Verluste an Hab und Gut der Einwohner entstanden, und eine nicht unerhebliche Zahl von Menschenleben fielen den Fluten zum Opfer. Ueber die schwere Katastrophe ist damals in Zeitungen und Zeitschriften durch Wort und Bild so ausgiebig berichtet worden, daß es sich erübrigt, sie hier näher zu schildern.

Als bald nach dem Unglück traten die beteiligten Behörden in Tätigkeit, einerseits um die erste Not zu lindern und den Verkehr, der durch die Vernichtung von Brücken und die Beschädigung großer Straßenstrecken unterbrochen war, wiederherzustellen, andererseits um zu prüfen, ob es nötig sei, den schwer getroffenen Kreisen, Gemeinden, Verbänden und Privaten aus öffentlichen Mitteln Beihilfen zur Beseitigung der Schäden zu gewähren.

Die Provinz war hierbei in doppelter Weise beteiligt, einmal hinsichtlich ihrer eigenen Provinzialstraßen und Brücken, die teilweise schwer in Mitleidenschaft gezogen waren, andererseits hinsichtlich der sonstigen Schäden der Kreise, Gemeinden etc., zumal da die königliche Staatsregierung grundsätzlich davon ausgeht, daß Beihilfen aus Staatsmitteln nur gegeben werden dürfen, wenn die Provinz mindestens den gleichen Betrag gewährt.

I. Was zunächst die Schäden an den eigenen Straßen und Brücken der Provinz angeht, so waren diese sehr groß. Ganze Straßenstrecken waren fortgerissen und metertief ausgespült. Eine Reihe von Brücken war beschädigt, teilweise so, daß ein vollständiger Neubau erforderlich war. Die Straßenverwaltung hat die erste Aufgabe, den unterbrochenen Verkehr durch Herstellung von Notbrücken und vorläufige Befestigung der zerstörten Straßen in kurzer Frist wiederherzustellen, in anerkannter Weise gelöst, teilweise unter dankenswerter Mithilfe des Rheinischen Pionierbataillons Nr. 8. Auch an die dauernde Beseitigung der Schäden wurde sofort herangegangen. Sie sind in der Anlage I aufgeführt. Ihr Umfang zeigt die ungeheure Macht der Fluten, denen unter den teilweise ungünstigen Verhältnissen auch die stärksten Bauwerke nicht zu widerstehen vermochten. Die Schäden befinden sich zum größten Teil im Bezirk des Landesbauamtes Bonn und zwar in den Aufsichtsbezirken Sinzig, Ahenau, Altenahr und Kelberg, zum geringen Teil im Landesbauamt Cochem, Aufsichtsbezirk Daun (Brücke im Zuge der Straße Coblenz—Dreis). Die für die Beseitigung der Schäden erforderlichen Mittel belaufen sich auf 275 400 Mark. Es bedarf keiner Ausführung, daß dieser Betrag nicht aus den laufenden Mitteln der Straßenverwaltung bestritten werden kann.

Ueber die Deckung wird weiter unten berichtet.

II. Bezüglich der den Kreisen, Gemeinden, Verbänden und Privaten entstandenen Schäden haben Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden stattgefunden, an denen sich auch Kommissare der Minister des Innern und der Landwirtschaft, sowie des Finanzministers beteiligten. Die Königliche Staatsregierung stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß eine Hilfsaktion aus öffentlichen Mitteln unter Beteiligung von Staat und Provinz nur stattfinden könne, wenn ein Notstand vorliege, und daß ein solcher „nach den bisher zur Anwendung gelangten und auch in Zukunft streng festzuhaltenden Grundsätzen nur dann anzuerkennen ist, wenn durch das Hochwasser die Bevölkerung ganzer Bezirke (nicht nur einzelne Besitzer) derartige Verluste erlitten hat, daß sie ohne Hilfe aus öffentlichen Mitteln im Haus- und Nahrungsstande d. h. in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, oder wenn öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende und dafür unentbehrliche Anlagen (Bege, Brücken, Deiche, Wehre usw.) zerstört oder beschädigt worden sind, zu deren ordnungsmäßiger Wiederherstellung die dazu verpflichteten kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände aus eigener Kraft nicht imstande sind“. Nach Lage der Sache wird nicht zu bezweifeln sein, daß im vorliegenden Fall ein solcher Notstand vorliegt. Denn einmal sind, wie die weiter unten anzugebenden Zahlen zeigen, die Schäden außerordentlich hoch und dann handelt es sich um Kreise, deren Leistungsschwäche nicht zu bezweifeln ist, nämlich um den Kreis Aidenau, notorisch einer der ärmsten Eifelkreise, und den Kreis Ahrweiler, der in vielen Teilen kaum besser gestellt ist, dessen Bewohner aber auch in den bessern Teilen durch die vielfachen Mißernten im Weinbau in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zurückgegangen sind, und schließlich um die Kreise Daun und Schleiden, gleichfalls arme Eifelkreise. Wie bereits erwähnt, geht die Königliche Staatsregierung von dem Grundsatz aus, daß Beihilfen aus Staatsmitteln nur gegeben werden dürfen, wenn die Provinz den gleichen Betrag gibt. Daraus ergibt sich für die Provinz die Notwendigkeit, die beantragten Beihilfen zu gewähren, wenn nicht die Staatshilfe für die geschädigten Kreise auch verloren gehen soll.

Bei den Verhandlungen über die Höhe der Schäden ergab sich, daß die Beihilfen für Einzelpersonen aus den Geldern gedeckt werden können, welche die Privatwohlthätigkeit in reichlichem Maße gespendet hatte. Bei dem Komitee waren 485 984,26 Mark eingegangen. Hieraus sind dem Kreis Aidenau 278 360,60 Mark, dem Kreis Ahrweiler 182 623,66 Mark, dem Kreis Daun 15 000 Mark überwiesen; die Verteilung an die Geschädigten ist den Kreisausschüssen übertragen; 10 000 Mark sind für Unterstützungen an die Hinterbliebenen der Verunglückten zurückgestellt. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt aus ihren Mitteln den Betrag von 50 000 Mark zur Verfügung gestellt hatte, aus dem den Geschädigten, die bei ihr versichert sind, Beihilfen gegeben worden sind.

Für die Hilfsaktion des Staates und der Provinz bleiben demnach die Schäden der Gemeinden und Verbände. Diese Schäden sind seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten in Coblenz festgestellt und in der als Anlage II abgedruckten Nachweisung angegeben. Bezüglich einzelner Kostenanschläge sind seitens der Organe der Provinzialverwaltung Bedenken hinsichtlich der Höhe erhoben, die Verhandlungen hierüber schweben noch, die in Betracht kommenden Beträge sind aber nicht so hoch, daß sie auf die Gesamthöhe der Beihilfen von wesentlichem Einfluß sind. Die Gesamtsumme der Schäden beläuft sich nach der Nachweisung für den Kreis Aidenau auf 1 022 505,— Mk.

„	„	„	Ahrweiler	„	602 286,29	„
				zusammen	1 624 791,29	Mk.

Hiervon entfallen auf Staat und Provinz je ein Drittel = je rund 541 600 Mark, während der Rest von den Beteiligten aufzubringen ist. Der Betrag ist hoch, die Höhe wird verständlich, wenn man bedenkt, daß in der Nachweisung z. B. 58 Brücken enthalten sind. Große und kleinere, die teils beschädigt, teils vernichtet sind; die Kosten belaufen sich bei 14 Brücken auf 3—10 000 Mark bei 5 auf 10—20 000 Mark, bei 3 auf 20—30 000 Mark und bei 8 auf mehr als 30 000 Mark.

Dazu kommen die Schäden im Kreis Daun, welche in der als Anlage III abgedruckten Nachweisung enthalten sind und sich auf 87 960 Mark belaufen, wovon auf Staat und Provinz je 29 320 Mark entfallen.

Der Kreis Schleiden ist nur mit Ausbesserungsarbeiten an den Folgeeinrichtungen bei den Zusammenlegungen in Uebelhoven und von Ohrdorf beteiligt, welche 4000 bzw. 1300 Mark zusammen also 5300 Mark kosten. Hiervon entfallen auf Staat und Provinz je 1767 Mark.

Hiernach ergibt sich:

	Höhe des Schadens	Beihilfe	
		des Staates	der Provinz
Kreis Aidenau . . .	1 022 505,— Mk.	340 835,— Mk.	340 835,— Mk.
Kreis Ahrweiler . . .	602 286,29 "	200 762,— "	200 762,— "
Kreis Daun . . .	87 960,— "	29 320,— "	29 320,— "
Kreis Schleiden . . .	5 300,— "	1 767,— "	1 767,— "
	<u>1 718 051,29 Mk.</u>	<u>572 684,— Mk.</u>	<u>572 684,— Mk.</u>

Seitens der königlichen Staatsregierung ist die Beteiligung an der Hilfsaktion grundsätzlich zugesagt. Zu der Zeit, als diese Erklärung abgegeben wurde, rechnete man allerdings mit einer geringeren Schadenshöhe, so daß etwa mit je 400 000 Mark für Staat und Provinz gerechnet wurde. Wie der Herr Ober-Präsident bei Uebersendung der Schadensnachweisung mitgeteilt hat, ist aber bestimmt anzunehmen, daß im Falle der Bewilligung des provinziellen Drittels seitens der zuständigen Herren Minister das auf den Staat entfallende Drittel in voller Höhe bewilligt werden wird.

Für die Deckung der erheblichen Ausgaben, welche der Provinz aus dem Hochwasser für die Beseitigung der eigenen Schäden wie für die Zahlung der Beihilfen entstehen, sind bereite Mittel oder angreifbare Fonds nicht vorhanden. Die geringen verfügbaren Mittel sind durch die Hochwasserkatastrophe im Kreise Neuwied und im Siegkreis im Jahre 1909 völlig erschöpft. Der Ausgleichsfonds, dessen Heranziehung zur teilweisen Deckung vielleicht in Erwägung gezogen werden könnte, kann nicht in Betracht kommen, weil er in erster Linie dazu dienen muß, die Belastung, welche der Provinz bei Eröffnung des Rhein—Wefer-Kanals aus den übernommenen Garantien voraussichtlich erwachsen wird, weniger fühlbar zu machen. Es kann deshalb leider nur der Weg der Anleihe vorgeschlagen werden. Nach der Natur der Sache wird aber bei dieser Anleihe eine stärkere Tilgung vorzusehen sein. Es wird deshalb vorgeschlagen jährlich 10 % des Anleihebetrages in den Haushaltsplan einzusetzen, wovon 4 % zur Verzinsung und 6 % nebst den ersparten Zinsen zur Tilgung dienen. Die Höhe der erforderlichen Anleihe ergibt sich aus folgender Berechnung:

Für Beihilfen an Kreise und Verbände rund	572 700 Mk.
Für die Beseitigung der Schäden an Provinzialstraßen und Brücken	275 400 "
Dazu Kosten der Aufnahme der Anleihe, Kursdifferenz und für Abrundung	17 900 "
	<u>zusammen 866 000 Mk.</u>

Es müßte also mit einer Anleihe bis zu 866 000 Mark gerechnet werden. Bei 4% Zinsen und 6% Tilgung wären also jährlich 86 600 Mark in den Haushaltsplan einzusetzen. Dann wäre die Anleihe in 13 Jahren getilgt. Für das Rechnungsjahr 1911 ist nur ein Betrag von 60 000 Mark im Haushaltsplan vorgesehen, weil bei dessen Aufstellung noch mit einer geringeren Summe gerechnet wurde und anzunehmen ist, daß die Aufnahme der Anleihe erst im Laufe des Rechnungsjahres erfolgt. Sollte der Betrag nicht ausreichen, so würde der jedenfalls nicht erhebliche Mehrbedarf über den Haushaltsplan hinaus zu verausgaben sein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 eine sehr hohe und bedauerliche Belastung der Provinz mit sich bringt. Die Provinz wird sich dem aber nicht entziehen können. Daß die beschädigten und zerstörten Provinzialstraßen und Brücken wieder hergestellt werden müssen, versteht sich von selbst. Aber auch die Beihilfen an Gemeinden und Verbände wird man nicht verweigern können, denn abgesehen davon, daß ohne gleichzeitiges Eintreten der Provinz auch der Staat seine Hilfe verjagen würde, hat die Provinz es immer als eine Ehrenpflicht betrachtet, denjenigen Teilen, welche ohne Schuld in Not geraten waren, Hilfe zu bringen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Für die Beseitigung der durch das Hochwasser am 12. Juni 1910 an Provinzialstraßen und -Brücken im Uhrgebiet entstandenen Schäden wird ein Betrag von 275 400 Mark zur Verfügung gestellt.
2. Zur Gewährung von Beihilfen an Kreise, Gemeinden und Verbände zu den Kosten der Beseitigung des durch dasselbe Hochwasser an Wegen, Brücken, Bachläufen, Meliorations- und sonstigen Anlagen entstandenen Schadens wird ein Betrag bis zur Höhe von 572 700 Mark mit dem Vorbehalt zur Verfügung gestellt, daß aus Staatsmitteln ein mindestens gleich hoher Betrag gewährt wird.
3. Zur Deckung der nach Ziffer 1 und 2 des Beschlusses entstehenden Ausgaben sowie der Kosten der Aufnahme der Anleihe ist eine Anleihe bis zur Höhe von 866 000 Mark aufzunehmen, welche mit 4% zu verzinsen und mit 6% und den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen ist“.

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Main body of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Section header for the second part of the document.

Second main body of handwritten text, continuing the list or entries.

Section header for the third part of the document.

Third main body of handwritten text, concluding the list or entries.

Anlage I.

Nachweisung

der Kosten für Beseitigung der Hochwasserschäden an den Provinzialstraßen und ihren Anlagen in den Landesbauämtern Cochem und Bonn (Mhrgebiet).

Fbe. Nr.	Provinzialstraße		Schaden an den Provinzialstraßen	Höhe der zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Kosten	
	Nr.	Name		„	„
1. Landesbauamt III Cochem.					
1	24	Coblenz—Dreis	1. Herstellung einer Straßenbrücke einschl. Notbrücke in km 68,2—68,3	6 019	99
			2. Erneuerung der Futtermauern in km 68,2—68,386	2 964	89
			3. Abbruch der beiden alten Brüstungsmauern, Ausbessern der Stirnen und Flügelmauern, Befestigung der Geländerpfosten, Herstellung von Rollschichten zc. in km 68,2—68,386	335	88
			4. Wiederherstellung der Fahrbahn über der neuen Brücke und Regulierung der Bankette in km 68,2—68,3	177	—
			5. Lieferung und Aufstellung von eisernen Brückengeländern und Schutzgeländern in km 68,2—68,386	870	82
			Wirkliche Ausgaben in Summe		10 368 58

2. Landesbauamt VI Bonn.

1	8	Brohl—Oberzifsen Stat. 0,9—5,4	Beseitigen von Schuttmassen	1 025	—
			Reparatur von Brücken und Futtermauern einschl. Material	870	—
2	1	Cöln—Mainz Stat. 51,3—51,4	Reparatur der Ahrbrücke bei Sinzig	2 665	—
3	6	Linz—Altenahr Stat. 0,3—0,4	Desgl. Ahrbrücke Ortsstraße Neuenahr	2 225	—
4	6	Linz—Altenahr Stat. 0,4—0,5	Desgl. Brücke über den Kurgartenteich in der Kirchstraße in Neuenahr	1 285	—
5	6	Linz—Altenahr Stat. 17,4—26,2	Instandsetzung der Strecken von 56 Stationen durch Aufbringung von Binde- und Bankettmaterial, sowie Boden zum Anfüllen der fortgeschwemmten Straße zc.	23 505	—
6	6	Linz—Altenahr Stat. 16,932—18,102	Herstellung von Futtermauern	13 950	—
			Zu übertragen	45 525	—

Folde. Nr.	Provinzialstraße		Schaden an den Provinzialstraßen	Höhe der zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Kosten	
	Nr.	Name		M	ℳ
			Uebertrag	45 525	—
7	6	Linz—Altenahr Stat. 23,1—26,046	Herstellung von Futtermauern	15 194	—
8	6	Linz—Altenahr Stat. 17,7—25,875	Borhandenes Schutzgelande gerichtet und Her- stellen von neuem Schutzgelande	5 399	—
9	6	Linz—Altenahr Stat. 16,9—26,3	Instandsetzung einzelner Strecken durch Auf- bringung neuer Decken	17 833	—
10	6	Linz—Altenahr Stat. 15,1—23,0	Ausbessern einzelner Strecken	3 873	—
11	6	Linz—Altenahr Stat. 26,3—26,4	Herstellung von Kleinpflaster	2 775	—
12	6	Linz—Altenahr Stat. 23,6—26,3	Herstellung von Pflasterrinnen zur Hälfte mit neuen Steinen	2 200	—
13	3	Bonn—Trier Stat. 26,5—34,9	Instandsetzung der Strecken von 33 Stationen durch Aufbringung von Binde- und Bankett- material, sowie Boden zum Anfüllen der fort- geschwemmten Straße zc.	2 300	—
14	3	Bonn—Trier Stat. 27,0—25,5	Borhandenes Schutzgelande zu richten . . .	500	—
15	3	Bonn—Trier Stat. 27,0—30,2	Instandsetzung durch Aufbringung neuer Decken .	6 541	—
16	3	Bonn—Trier Stat. 26,6	Herstellung einer neuen massiven Brücke nebst Kotbrücke und Rampen	65 000	—
17	3	Bonn—Trier Stat. 43,3—47,1	Ausbessern der Brücke über den Leimbach, sowie Erneuern und Ausbessern von Futtermauern und kleinerer Durchlässe, Wiederherstellen weg- gerissener Fahrbahn- und Rinnenpflasters zc. .	5 760	—
18	3	Bonn—Trier Stat. 46,558—47,00	Herstellung einer neuen Decke einschl. Lieferung allen Materials	1 120	—
19	3	Bonn—Trier Stat. 48,1—50,2	Ausbesserung der Bachmauer am Quiddelbach, sowie der Widerlager und Flügelmauern zweier Brücken und Beseitigung eines Berggrutsches .	1 050	—
20	3	Bonn—Trier Stat. 57,3—61,0	Wiederherstellung der stark ausgespülten Fahrbahn Zu übertragen	135	—
				175 205	—

Lfde. Nr.	Provinzialstraße		Schaden an den Provinzialstraßen.	Höhe der zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Kosten			
	Nr.	Name		ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag	175	205	—	—
21	3	Bonn—Trier Stat. 57,2—57,3 " 58,7 " 59,2—59,3	Instandsetzung einzelner beschädigter Brücken und eines gewölbten Querdurchlasses	330	—	—	—
22	10	Dümpelfeld— Müsch Stat. 4,5—5,2	Instandsetzung der Strecken von 7 Stationen durch Aufbringung von Binde- und Bankettmaterial, sowie Boden zum Anfüllen der fortgeschwemmten Straße zc.	168	—	—	—
23	10	Dümpelfeld— Müsch Stat. 0,1	Wiederherstellung der Bruchsteinbrücke über den Adbauer Bach in Dümpelfeld	500	—	—	—
24	10	Dümpelfeld— Müsch Stat. 4,2—4,3	Desgl. Brücke über die Ahr im Orte Schuld	3	000	—	—
25	10	Dümpelfeld— Müsch Stat. 8,1—8,2	Neuherstellung des fortgerissenen Mittelpfeilers und zweier Bögen, Notbrücke und Ausbesserung des Mauerwerks zc.	15	500	—	—
26	9	Blankenheim— Mayen Stat. 1,6—1,7	Herstellung von Böschungspflaster zc.	420	—	—	—
27	9	Blankenheim— Mayen Stat. 6,290—6,353	Herbeischaffen von Boden zur Wiederherstellung des weggerissenen Straßenkörpers, Befestigung von Böschungen, Herstellung von Rinnenpflaster, Ausbesserung von alten Schutzgeländern und Herstellen von neuem Schutzgeländer zc.	4	865	—	—
28	9	Blankenheim— Mayen Stat. 6,355—6,425	Ausgespültes Böschungspflaster mit einer 25 cm starken Betonschicht zu verblenden	1	160	—	—
29	9	Blankenheim— Mayen Stat. 7,270—7,335	Herstellung von Trockenmauerwerk sowie einer Steinpackung unter einer Futtermauer, Herbeischaffen und Einbauen von Boden zur Wiederherstellung einer weggerissenen Straßenstrecke, Aufstellen und Anliefern von 60 m Geländer zc.	7	000	—	—
			Zu übertragen	208	148	—	—

Lfde. Nr.	Provinzialstraße		Schaden an den Provinzialstraßen	Höhe der zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Kosten			
	Nr.	Name		ℳ	¢	ℳ	¢
			Uebertrag	208	148	—	—
30	9	Blankenheim— Mayen Stat. 7,6—9,021	Ausbessern eines gewölbten Durchlasses, Herstellung einer weggerissenen Straßenstrecke, Verlegung des Trierbaches, behufs Trockenlegung der Baustelle, Aufstellen von eisernem Geländer, Herstellung von Packlage, Aufbringen von 66,0 cbm Kleinschlag einschl. Material, sowie Beschaffen von Schutzsteinen zc.	24	335	—	—
31	9	Blankenheim— Mayen Stat. 10,385—10,465	Tieferlegung des Wirtsbachbettes zwecks Ausführung einer Futtermauer, Beschaffen und Aufstellen von 80,0 m eisernes Schutzgeländer	2	126	—	—
32	9	Blankenheim— Mayen Stat. 10,6—10,7	Berlängerung einer vorhandenen Futtermauer zc.	256	—	—	—
33	9	Blankenheim— Mayen Stat. 11,3—11,4	Ausbesserung eines gewölbten Durchlasses einschl. allen Materials	250	—	—	—
34	9	Blankenheim— Mayen Stat. 16,95—17,065	Ausbesserung einer gewölbten Brücke und Herstellung einer Futtermauer	1	120	—	—
35	9	Blankenheim— Mayen Stat. 29,3—33,194	Beseitigung eines Bergstutzes, Herstellung von Böschungspflaster, und Liefern und Aufbringen von Bindematerial auf ausgespülten Decken .	245	—	—	—
36	7	Coblenz—Dreis Stat. 54,2—55,8	Wiederherstellung der stark ausgespülten Fahrbahn	138	—	—	—
37	11	Ahrdorf—Kelberg Stat. 26,8—26,9	Wiederherstellung der fortgeschwemmten Fahrbahn einschl. Lieferung allen Materials	1	675	—	—
38	12	Ahrstraße Stat. 22,2—23,2	Wiederherstellen der fortgeschwemmten Fahrbahn .	127	—	—	—
39	11	Ahrstraße Stat. 34,9—35,0 Stat. 35,3—35,4	Instandsetzung zweier beschädigter Brücken . .	310	—	—	—
40	12	Ahrstraße Stat. 20,6—20,7	Neubau der Brücke über den Ahrbach bei Ahrdorf einschl. Korrektion des Bachbettes . .	17	500	—	—
			Zu übertragen	256	230	—	—

Lfde. Nr.	Provinzialstraße		Schaden an den Provinzialstraßen	Höhe der zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Kosten				
	Nr.	Name		M	¢			
41	—	Für alle vorgenannten Straßen	Uebertrag	256	230	—		
			Für die von Pionieren hergestellten Notbrücken in Altenahr und am Laufenbacher Hof, für Leeren der Decken auf der Straße Linz-Altenahr, für Unvorhergesehenes und zur Ab- rundung	8	770	—		
			Summe Landesbauamt Bonn			265	000	—
			Hierzu treten die Kosten im Landesbauamt Cochem mit			10	368	58
			Summe			275	368	58

Regierungsbezirk Coblenz.

Anlage II.

Kreis Aidenau.

A.

Nachweisung

der infolge des Rheinhochwassers vom Juni 1910 verursachten Schäden
an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten.

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) ..
1	2	3
Gemeinde Antweiler	Mhrbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 54 500 Mk. Weg von Antweiler nach Rodder wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 1 400 " Weg von Antweiler nach Kremberg instandzu- setzen lt. Kostenanschlag 3 100 " <hr/> 59 000 Mk.	39 334
Gemeinde Barweiler	Weg von Kirnutscheid zum Nordhügel wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Barweiler 400 Mk. Weg von Barweiler nach Pomster instandzu- setzen (gemäß Kostenanschlag) 2 100 " Weg von Barweiler nach Wimbach instandzu- setzen (gemäß Kostenanschlag) 1 500 " Brücke über den Goldbach im Wegezuge Bar- weiler—Wimbach wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Bar- weiler 1 500 " Brücke über den Trierbach im Wegezug von Wirft nach Hoffeld wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Ge- meinde 850 " Brücke über den Wennigbach im Wegezug Kir- nutscheid—Pomster 400 " <hr/> 6 750 Mk.	4 500
Gemeinde Bauler	Weg von Bauler nach Meisenthal wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag) 2 200 Mk.	1 466
Gemeinde Bodenbach	Weg von Bongard nach Bodenbach wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). An- teil der Gemeinde Bodenbach 900 Mk. Zu übertragen 900 Mk.	3 666

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
Gemeinde Bodenbach	<p style="text-align: right;">Uebertrag 900 M.</p> <p>Weg von Bodenbach nach Senscheid wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 150 "</p> <p>Weg von Bongard—Bodenbach nach Rothen- bach wieder instandzusetzen (gemäß Kosten- anschlag) 3 200 "</p> <p>Weg von Vorler nach Bodenbach wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag). An- teil der Gemeinde Bodenbach 250 "</p> <p style="text-align: right;"><u>5 500 M.</u></p>	
Gemeinde Bongard	<p>Weg von Bongard nach Vorler wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Bongard 1 200 M.</p> <p>Weg von Bongard nach Brück wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 1 850 "</p> <p>Weg von Bongard nach Bodenbach wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Bongard 1 800 "</p> <p>Brücke über den Vorlerbach im Wegezuge Bongard-Bodenbach wieder aufzubauen (ge- mäß Kostenanschlag) 4 200 "</p> <p style="text-align: right;"><u>9 050 M.</u></p>	6 034
Gemeinde Vorler	<p>Weg von Bongard nach Vorler wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Vorler 1 200 M.</p> <p>Weg von Vorler nach Bodenbach wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Vorler 250 "</p> <p>Weg von Vorler nach Senscheid wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 1 700 "</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen 3 150 M.</p>	3 500

Gemeinden, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
Gemeinde Borler	<p style="text-align: right;">Uebertrag 3 150 Mk.</p> <p>Ausbesserung der Schäden in der Wiesenanlage (gemäß Kostenanschlag des Meliorations- Baubeamten) 2 100 „</p> <hr/> <p style="text-align: right;">5 250 Mk.</p>	
Gemeinde Breidscheid	<p>Instandsetzung der Gemeindeanlagen (Wachregu- lierung, Brücken und Wegereparatur) lt. Kostenanschlag 5 540 Mk.</p>	3 694
Gemeinde Brück	<p>Weg von Brück nach Hönningen wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 700 Mk.</p> <p>Schäden an Grundstücken der Gemeinde (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 10 100 „</p> <p>Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 550 „</p> <p>Instandsetzung der Mhrbrücke (gemäß Kosten- anschlag) 6 000 „</p> <hr/> <p style="text-align: right;">17 350 Mk.</p>	11 566
Gemeinde Cottenborn	<p>Weg von Albenau nach Cottenborn wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Cottenborn 1 200 Mk.</p> <p>Instandsetzung der Brücke über den alten Bach (lt. Kostenanschlag) 300 „</p> <p>Wiederherstellung der beschädigten Brücke über den Goldbach im Wegezuge Cottenborn— Wiejemscheid (lt. Kostenanschlag) 600 „</p> <hr/> <p style="text-align: right;">2 100 Mk.</p>	1 400
Gemeinde Dankerath	<p>Weg von Dankerath nach Pomster wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Dankerath 1 200 Mk.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen 1 200 Mk.</p>	4 166

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
Gemeinde Dankeath	<p style="text-align: right;">Uebertrag 1 200 Mf.</p> <p>Weg von Nohn nach Dankeath wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Dankeath 2 650 "</p> <p>Weg von Trierscheid nach Dankeath wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 650 "</p> <p>Brücke an der Mandelmühle instandzusetzen (ge- mäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Dankeath 750 "</p> <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">6 250 Mf.</p>	
Gemeinde Dorsel	<p>Ausbesserung der Schäden an den Wegen in der zusammengelegten Feldmark (lt. Kosten- anschlag) 6 850 Mf.</p> <p>Wiederherstellung der beschädigten Brücke über die Ahr an der Stahlhütte (lt. Kostenanschlag) . . . 800 "</p> <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">7 650 Mf.</p>	5 100
Gemeinde Dümpelsfeld	<p>Ahrbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 40 500 Mf.</p> <p>Weg vom Orte Dümpelsfeld zur Ahrbrücke wie- der instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 800 "</p> <p>Landeskulturschäden an Grundstücken der Ge- meinde (gemäß Kostenanschlag des Meliora- tions-Baubeamten) 4 400 "</p> <p>Ausbau der Ahr oberhalb der Gemarkungs- grenze Diers (gemäß Kostenanschlag des Melio- rations-Baubeamten) 10 400 "</p> <p>Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 1 100 "</p> <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">58 200 Mf.</p>	38 800

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
Gemeinde Eichenbach	Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung Eichenbach (gemäß Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten) 1 000 Mf.	666
Gemeinde Fuchshofen	Uhrbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 48 000 Mf. Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 6 100 " 54 100 Mf.	36 066
Gemeinde Gilgenbach	1. Weg von Leimbach nach Gilgenbach wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). An- teil der Gemeinde Gilgenbach 3 075 Mf. 2. Ortsbrücken wieder instandzusetzen je 300 Mf. (laut Kostenanschlag) 600 " 3 675 Mf.	2 450
Gemeinde Herschbroich	Weg von Breitscheid nach Herschbroich wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) 3 500 Mf.	2 334
Gemeinde Hoffeld	Weg von Müsch nach Hoffeld wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Hoffeld 600 Mf. Weg von Kirnutscheid zum Mordhügel wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Hoffeld 2 100 " Rohnerbachbrücke im Wegezuge Kirnutscheid- Trierfeld wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag). Gemeinde Hoffeld 12 000 " Brücke über den Trierbach im Wegezuge von Wirft nach Hoffeld wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Ge- meinde Hoffeld 850 " 15 550 Mf.	10 366

Gemeinde, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M.
1	2	3
Gemeinde Hönningen	Ortsbrücke über die Ahr auszubauen (gemäß Kostenanschlag) 47 500 M. Ahrbrücke (vor Röhren) wieder auszubauen (gemäß Kostenanschlag) 32 000 " Brücke über den Mühlengraben wieder aufzu- bauen (gemäß Kostenanschlag) 3 500 " Weg von Hönningen nach Piers wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 1 650 " Weg von Piers nach Oberliers wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) Anteil der Gemeinde Hönningen 2 200 " Schäden an Grundstücken der Gemeinde (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 2 100 " Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 1 100 " <hr/> 97 050 M.	64 700
Gemeinde Inzul	Ahrbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 39 000 M. Weg von Inzul nach Lückenbach wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Inzul 1 425 " Kosten des Ausbaues der Ahr oberhalb der neuen Brücke und abwärts bis zur Hahnen- steineremühle (gemäß Kostenanschlag des Me- liorations-Baubeamten) 28 600 " Schäden an der Gemeindewiesenanlage (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 1 300 " Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 2 500 M. <hr/> 72 825 M.	48 550

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) „
1	2	3
Gemeinde Leimbach	Weg von Leimbach nach Gilgenbach wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). An- teil der Gemeinde Leimbach 1 025 Mk. Instandsetzung der Brücke über den Adenauer= bach (lt. Kostenanschlag) 450 „ <u>1 475 Mk.</u>	984
Gemeinde Liers	Mhrbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 50 400 Mk. Weg von Provinzialstraße nach Liers wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 000 „ Weg von Liers nach Obliers wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Liers 850 „ Schäden an Grundstücken der Gemeinde (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 12 200 „ <u>64 450 Mk.</u>	42 966
Gemeinde Lückenbach	Weg von Insul nach Lückenbach wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Lückenbach 475 Mk.	316
Gemeinde Müsch	Brücke über den Trierbach wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag) 45 000 „ Weg von Müsch nach Hoffeld wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Müsch 1 200 „ Ausbesserung der Schäden in den Wiesenanlagen im Mhrtale (gemäß Kostenanschlag des Melio- rations-Baubeamten) 8 000 „ An sonstigen Landeskulturschäden (gemäß Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten) . . . 4 400 „ Zu übertragen 58 600 Mk.	44 666

Gemeinde, bezv. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) #
1	2	3
Gemeinde Müsch	<p style="text-align: right;">Uebertrag 58 600 Mk.</p> <p>Regulierung der Einmündung des Trierbaches (gemäß Kostenanschlag des Meliorations- Baubeamten) 6 700 "</p> <p>Schulspielfl. welcher etwa 1,20 m tief weg- gespült ist, wieder instandzusetzen (lt. Kosten- anschlag) 1 700 "</p> <p style="text-align: right;">67 000 Mk.</p>	
Gemeinde Niederadenau	<p>Brücke über den Adenauer Bach wieder auf- zubauen (gemäß Kostenanschlag) 11 600 Mk.</p> <p>Instandsetzung des Primzelweges und Regulie- rung des Primzelbaches 200 "</p> <p style="text-align: right;">11 800 Mk.</p>	7 866
Gemeinde Nohn	<p>Weg von Nohn nach Dankerath wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Nohn 2 600 Mk.</p> <p>Weg von Nohn nach Niederehe wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 2 200 "</p> <p>Altbachbrücke im Wegezug Nohn-Niederehl wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Nohn 10 650 "</p> <p>Nohnerbachbrücke im Wegezug Nohn-Dankerath wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag) 26 500 "</p> <p>Nohnerbachbrücke im Wegezug Nohn-Senscheid wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag) 21 000 "</p> <p>Ausbesserung der Schäden im Altbachtale und im Nohnertale (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 10 400 "</p> <p>Ausbesserung der Schäden an den Wegen in der zusammengelegten Feldmark (lt. Kosten- anschlag) 3 780 "</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen 77 130 Mk.</p>	54 220

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
	Uebertrag 77 130 Mk.	
Gemeinde Rohn	Weg von Provinzialstraße bei Rohn nach Mühle (gemäß Kostenanschlag) 2 300 " Weg von Rohn nach Rohrbachbrücke im Wege- zug Rohn-Senscheid (gemäß Kostenanschlag) 1 900 " <u>81 330 Mk.</u>	
Gemeinde Obliers	Weg von Liers nach Obliers wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) Anteil der Gemeinde Obliers 900 Mk.	600
Gemeinde Pomster	Weg von Kirnutscheid nach Pomster wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) 2 600 Mk. Weg von Dankerath nach Pomster wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Pomster 1 200 " Brücke an der Mandelmühle instandzusetzen (ge- mäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Pomster 750 " Brücke über den Wenigbach im Wegezuge Kir- nutscheid = Pomster instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) 400 " <u>4 950 Mk.</u>	3 300
Gemeinde Pützfeld	Mühlbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 26 000 Mk. Weg von Pützfeld nach Kreuzberg wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 800 " Schäden an Grundstücken der Gemeinde (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 5 550 " Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 750 " <u>33 100 Mk.</u>	22 066

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃)
1	2	3
Gemeinde Reifferscheid	Weg von Honerath nach Reifferscheid wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 600 Mk. Weg von Reifferscheid nach Wimmerath wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 3 100 " Weg von Reifferscheid nach Rodder, Leimbach- brücke, Fuchshofen und Niederadenau-Dümpel- feld wieder instandzusetzen 3 750 " <u>8 450 Mk.</u>	5 634
Gemeinde Rodder	Weg von Rodder nach Antweiler wieder instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 1 500 Mk. Weg von der Provinzialstraße ^{Adenau} Antweiler nach Rodder (gemäß Kostenanschlag) 2 750 " <u>4 250 Mk.</u>	2 834
Gemeinde Rothenbach	Weg von Rothenbach nach Weisenthal wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 500 Mk.	1 000
Gemeinde Senscheid	Weg von Senscheid nach Bodenbach wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 700 Mk.	1 134
Gemeinde Schuld	Mhrbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 39 000 Mk. Schäden an den Gemeindewiesenanlagen oberhalb Schuld (gemäß Kostenanschlag des Melio- rations-Baubeamten) 19 500 " Wiesenanlage unterhalb Schuld (gemäß Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten) . . . 11 675 " Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung (gemäß Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten) 11 800 " <u>81 975 Mk.</u>	54 650

Gemeinde, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² /a) #
1	2	3
Gemeinde Trierscheid	Weg von Kirmutscheid nach Trierscheid wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) . . . 1 900 Mk. Rohnerbachbrücke im Wegezug Kirmutscheid— Trierscheid wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag). Anteil der Gemeinde Trierscheid . . . 12 000 „ <u>13 900 Mk.</u>	9 266
Gemeinde Wimbach	Weg von Aldenau nach Cottenborn wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Wimbach 1 500 Mk. Brücke über den Goldbach im Wegezug Bar- weiler—Wimbach wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Wim- bach 1 500 „ Weg von Wimbach bis zur Cottenborner Gold- bach-Brücke wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag) 2 400 „ Durchlaß zum Kanal an der Ortsstraße wieder instandzusetzen 300 „ <u>5 700 Mk.</u>	3 800
Gemeinde Wirft	Gemeindebrücke wieder aufzubauen (gemäß Kosten- anschlag) 6 800 Mk. Weg von Kirmutscheid zum Nordhügel wieder instandzusetzen (gemäß Kostenanschlag). An- teil der Gemeinde Wirft 2 350 „ Weg von Kirmutscheid nach Barweiler instand- zusetzen (gemäß Kostenanschlag) 3 050 „ Brücke über den Wirftbach an der Wegeab- zweigung nach Barweiler (gemäß Kostenan- schlag) 1 100 „ <u>13 300 Mk.</u>	8 866

Gemeinden, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
Bereborn	Folgeeinrichtungen und Meliorationsanlagen in der Zusammenlegungsgemarkung (lt. Kosten- anschlag der Generalkommission) . . . 1 100 Mf.	734
Colverath	Folgeeinrichtungen und Meliorationsanlagen in der Zusammenlegungsgemarkung (lt. Kosten- anschlag der Generalkommission) . . . 2 700 Mf.	1 800
Vierstall	Folgeeinrichtungen und Meliorationsanlagen in der Zusammenlegungsgemarkung (lt. Kosten- anschlag der Generalkommission) . . . 2 800 Mf.	1 866
Senscheid	Folgeeinrichtungen und Meliorationsanlagen in der Zusammenlegungsgemarkung (lt. Kosten- anschlag der Generalkommission) . . . 1 000 Mf.	666
Udenau	Regulierung des Udenauer Baches von Grenze Breidscheid bis Tuchfabrik Friedrich, Ufer- mauer, (gemäß Kostenanschlag) (Regulierung 3200 Mf. und Bachmauer 6500 Mf.) . . . 9 700 Mf. Regulierung des Udenauer Baches von Tuch- fabrik Friedrich abwärts (gemäß Kostenan- schlag) 51 550 " Drei Straßenbrücken über den Udenauer Bach (gemäß Kostenanschlag) 16 300 " Leimbacherbrücke wieder aufzubauen (gemäß Kostenanschlag) 9 700 " Weg von Cottenborn nach Udenau wieder in- standzusetzen (gemäß Kostenanschlag). Anteil der Gemeinde Udenau 600 " Landeskulturschäden an sonstigen Grundstücken in der Gemarkung Udenau (gemäß Kosten- anschlag des Meliorationsbaubeamten) . . . 400 " <u>88 250 Mf.</u>	58 834

Gemeinde, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die bringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M
1	2	3
Gemeinde Wirft	Stegbrücke über den Trierbach zur Kirche und Schule Kirmutscheid (gemäß Kostenanschlag) <u>1 800 M.</u>	1 200
Gemeinde Rothenbach	Regulierung des Hünnerbaches innerhalb der Gemeinde Rothenbach (gemäß Kostenanschlag) Anteil der Gemeinde Rothenbach <u>150 M.</u>	100
Gemeinde Bodenbach	Regulierung des Hünnerbaches innerhalb der Gemeinde Bodenbach (gemäß Kostenanschlag) Anteil der Gemeinde Bodenbach <u>150 M.</u>	100

Zusammenstellung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der geschädigten Gemeinde.	Höhe der Schäden	Höhe der Beihilfe	Lfd. Nr.	Bezeichnung der geschädigten Gemeinde.	Höhe der Schäden	Höhe der Beihilfe
		„	„			„	„
1	Gemeinde Antweiler . .	59 000	39 334		Uebertrag	565 940	377 290
2	„ Barweiler . .	6 750	4 500	24	Gemeinde Niederadenau .	11 800	7 866
3	„ Bauler . .	2 200	1 466	25	„ Rohn . .	81 330	54 220
4	„ Bodenbach . .	5 500	3 666	26	„ Obliers . .	900	600
5	„ Bongard . .	9 050	6 034	27	„ Pomster . .	4 950	3 300
6	„ Borler . .	5 250	3 500	28	„ Büßfeld . .	33 100	22 066
7	„ Breitscheid . .	5 540	3 694	29	„ Reifferscheid . .	8 450	5 634
8	„ Brüd . .	17 350	11 566	30	„ Rodder . .	4 250	2 834
9	„ Cottenborn . .	2 100	1 400	31	„ Rothenbach . .	1 500	1 000
10	„ Danferath . .	6 250	4 166	32	„ Sensescheid . .	1 700	1 134
11	„ Dorfel . .	7 650	5 100	33	„ Schuld . .	81 975	54 650
12	„ Dümpelfeld . .	58 200	38 800	34	„ Trierscheid . .	13 900	9 266
13	„ Eichenbach . .	1 000	666	35	„ Wimbach . .	5 700	3 800
14	„ Fuchshofen . .	54 100	36 066	36	„ Wirft . .	13 300	8 866
15	„ Gilgenbach . .	3 675	2 450	37	„ Vereborn . .	1 100	734
16	„ Herschbroich . .	3 500	2 334	38	„ Colverath . .	2 700	1 800
17	„ Hoffeld . .	15 550	10 366	39	„ Lierstall . .	2 800	1 866
18	„ Hönningen . .	97 050	64 700	40	„ Sensescheid . .	1 000	666
19	„ Injul . .	72 825	48 550	41	„ Adenau . .	88 250	58 834
20	„ Leimbach . .	1 475	984	42	„ Wirft . .	1 800	1 200
21	„ Liers . .	64 450	42 966	43	„ Rothenbach . .	150	100
22	„ Lückenbach . .	475	316	44	„ Rodenbach . .	150	100
23	„ Müsch . .	67 000	44 666		Zusammen	926 745	617 826
	Zu übertragen	565 940	377 290				

Zusammenfassung

Nr.	Titel	Verfasser	Verlag		Jahr	Bd.	Seiten	Preis
			Ort	Verlag				
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Regierungsbezirk Coblenz.

Kreis Adenau.

A 2.

Nachweisung

der infolge des Alrhochwassers vom Juni 1910 verursachten Schäden
an Deichverbände, Genossenschaften und sonstige Zweckverbände.

1. Deichverbände, 2. Genossenschaften, 3. Sonstige Zweckverbände.	Schaden an Verbands-(Genossenschafts-)Eigentum.	Höhe der Beihilfe, die dringend erforderlich ist, um den Verband z. leistungsfähig zu erhalten (2/a)
1	2	3
Wiesengenosenschaft Aldenau	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 200 Mk.	800
Wiesengenosenschaft Autweiler	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 19 600 Mk.	13 066
Wiesengenosenschaft Dorsel—Stahlhütte	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 6 700 Mk.	4 466
Wiesengenosenschaft Eichenbach	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 4 950 Mk.	3 300
Wiesengenosenschaft Fuchshtofen	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 450 Mk.	300
Wiesengenosenschaft Hönnungen—Brück	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 4 600 Mk.	3 066
Wiesengenosenschaft Leimbach	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 550 Mk.	1 034
Wiesengenosenschaft Leimbach—Niederadenau	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 300 Mk.	866
Wiesengenosenschaft Liers—Hönnungen	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 11 400 Mk.	7 600
Wiesengenosenschaft Müsch (Bisau)	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 4 100 Mk.	2 734
Wiesengenosenschaft Niederadenau	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 500 Mk.	1 000
Wiesengenosenschaft Niederadenau—Dümpelsfeld	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 175 Mk.	784
Wiesengenosenschaft Niederadenau—Hedwink	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 700 Mk.	1 134

1. Deichverbände, 2. Genossenschaften, 3. Sonstige Zweckverbände.	Schaden an Verbands- (Genossenschafts-) Eigentum	Höhe der Beihilfe die dringend erforderlich ist, um den Verband etc. leistungsfähig zu erhalten. ($\frac{2}{3}$) M
1	2	3
Wiesengenossenschaft Schuld—Hausfen	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 8 725 Mf.	5 816
Wiesengenossenschaft Senscheid—Frierscheid	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 6 700 Mf.	4 466
Wiesengenossenschaft Wimbach—Aldenau	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 1 100 Mf.	734
Wiesengenossenschaft Wirst—Müsch	Ausbesserung der Schäden (gemäß Kostenanschlag) 18 400 Mf.	12 266
Wiesengenossenschaft Insul—Lückenbach	7 Stauwehre in Stand zu setzen (gemäß Kostenanschlag) 610 Mf.	407

Zusammenstellung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der geschädigten Genossenschaften	Höhe der Schäden M	Höhe der Beihilfe M
1	Wiesengenossenschaft Aidenau	1 200	800
2	„ Antweiler	19 600	13 066
3	„ Dorfel—Mahlhütte	6 700	4 466
4	„ Eichenbach	4 950	3 300
5	„ Fuchshofen	450	300
6	„ Hönningen—Brück	4 600	3 066
7	„ Leimbach	1 550	1 034
8	„ Leimbach—Niederadenau	1 300	866
9	„ Liers—Hönningen	11 400	7 600
10	„ Müsch (Bigauen)	4 100	2 734
11	„ Niederadenau	1 500	1 000
12	„ Niederadenau—Dümpelfeld	1 175	784
13	„ Niederadenau—Heckwinkel	1 700	1 134
14	„ Schulb—Haupten	8 725	5 816
15	„ Senscheid—Trierscheid	6 700	4 466
16	„ Wimbach—Aidenau	1 100	734
17	„ Wirft—Müsch	18 400	12 266
18	„ Injul—Lückenbach	610	407
	zusammen	95 760	63 839
	Hierzu die Schäden Seite 25	926 745	617 826
	Summe Kreis Aidenau	1 022 505	681 665

Regierungsbezirk Coblenz.

Kreis Alrweiler.

A.

Nachweisung

der infolge des Alrhochwassers vom Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichem Eigentum, insoweit die Leistungsfähigkeit der geschädigten Kommune ohne Beihilfe gefährdet erscheint.

Gemeinden, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit, zu erhalten. (² / ₃) #
1	2	3
Ahrweiler	<p>Wiederherstellung und Reinigung des Wasserwerks und Turbinenteiches lt. Kostenanschlag 908,57 Mk.</p> <p>Errichtung zweier Notbrücken in Bachem und Walporzheim lt. Kostenanschlag 1 043,99 "</p> <p>Fahrbrücke nach Bachem neu zu bauen lt. genehmigtem Projekt und Kostenanschlag 30 000,— "</p> <p>Desgl. nach Walporzheim lt. genehmigtem Projekt und Kostenanschlag 32 004,25 "</p> <p>Instandsetzung der massiven Brücke im Heckenbachtale und am Ahrtor in Ahrweiler lt. Kostenanschlag 1 460,— "</p> <p>Wiederherstellung des Promenadenweges von Ahrweiler nach Neuenahr lt. Kostenanschlag 2 331,50 "</p> <p>Regulierung der städtischen Wiesen, Deiche und Gärten lt. Kostenanschlag 5 927,75 "</p> <p>Wegebau Heckenbach Brücke = Putzgasse in Walporzheim lt. Kostenanschlag 1 650,— "</p> <p>Hochwasserschäden im Ahrbett lt. Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten 85 050,— "</p> <p>Dazu Nachtrag lt. Kostenanschlag 4 132,08 "</p> <p>Wiederherstellung des Wiesenwehres an der Leywog lt. Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten 10 800,— "</p> <p>Schäden an sonstigen Grundstücken lt. Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten 8 250,— "</p> <p style="text-align: right;">Summe <u>183 558,14 Mk</u></p>	122 372
Altenahr	<p>Wiederherstellung der hölzernen Fahrbrücke bei Altenburg (Neuanlage) lt. Kostenanschlag 3 000,— Mk.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen 3 000,— Mk.</p>	29 722

Gemeinde, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) #
1	2	3
Altenahr	Uebertrag	3 000,— Mf.
	Neuanlage der hölzernen Fußgängerbrücke am Taubhaus lt. Kostenanschlag	3 000,— "
	Neuanlage der hölzernen Fußgängerbrücke in der Langfisch lt. Kostenanschlag	2 350,— "
	Neuanlage der hölzernen Fußgängerbrücke in der Engelslay lt. Kostenanschlag	1 900,— "
	Neuanlage einer hölzernen Fahrbrücke bei Reimerzhofen lt. Kostenanschlag	2 200,— "
	Instandsetzung der Grundstücke lt. Kostenanschlag des Meliorations-Baube- amten	11 950,— "
	Ausbau der Uhr bei Altenburg lt. Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten	14 200,— "
	Sonstige Schäden lt. Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten	1 600,— "
	Wiederaufbau des Polizeigewahrsams laut Rechnungen	107,16 "
	Wiederaufbau eines Materialschuppens lt. Kostenanschlag	540,— "
	Wiederherstellung der 5 jährigen Obstanlage auf dem Kückkirchhof lt. Kostenanschlag	200,— "
	Instandsetzung der Wiese auf Kirchenbungert lt. Kostenanschlag	1 240,— "
	Instandsetzung und Ersetzung zweier Ge- meindebrunnen mit Pumpen in Altenburg und Reimerzhoven lt. Kostenanschlag	315,— "
Herstellung von Notstegen und Notwegen in Altenburg und Reimerzhoven lt. Rech- nungen	172,10 "	
Zu übertragen	42 774,26 Mf.	

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) M	
1	2	3	
Altenahr	Uebertrag 42 774,26 Mk.		
	Renverlegung der Wasserleitung durch die Ahr lt. Kostenanschlag 800,— "		
	Herstellung der Pionierbrücke lt. Rechnungen 678,— "		
	Instandsetzung der Kapellen in Altenburg und Reimerzhoven (Eigentum der Zivilgemeinde, nicht Kirchengemeinde) lt. Kostenanschlag 330,— "		
	Summe 44 582,26 Mk.		
Bodendorf	Wegechäden lt. Kostenanschlag 3 500,— Mk.	37 133	
	Fußsteig über die Ahr lt. Kostenanschlag . 300,— "		
	Ausbesserung einer Einlaßschleuse am Mühlen- graben lt. Kostenanschlag 300,— "		
	Instandsetzung der Bodendorfer Mühle lt. Kostenanschlag 300,— "		
	Ahrregulierung lt. Kostenanschlag des Melio- rations-Baubeamten 48 600,— "		
	Instandsetzung der Wiesenanlage Bodendorf lt. Kostenanschlag des Meliorations-Bau- beamten 2 700,— "		
	Summe 55 700,— Mk.		
Dernau	Wegechäden lt. Kostenanschlag 1 500,— Mk.	41 160	
	Instandsetzung der Wollerschen Steinbrücke in Dernau (Mühle) lt. Kostenanschlag 2 000,— "		
	Aufbau der neuen Steinbrücke am Weinbau- verein lt. Kostenanschlag 56 280,05 "		
	Notbrücke in Dernau an Stelle der vorbe- nannten Brücke (Kosten stehen fest), (lt. Rechnungen) 710,— "		
	Sonstige Schäden lt. Kostenanschlag des Meliorations-Baubeamten 1 250,— "		
	Summe 61 740,05 Mk.		

Gemeinde, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (^a / _b) # 3
1	2	3
Heimersheim	Schäden an Wegen und Wiesen lt. Kosten- anschlag Titel A 677,50 Mk. Schäden am Zuleiter für den Greener Brand- weiber lt. Kostenanschlag Titel B. 299,— „ Sonstige Schäden am Gemeindeeigentum u. Verschiedenes lt. Kostenanschlag Titel C 473,50 „ Neubau der steinernen Brücke in Heimers- heim lt. Projekt 44 487,80 Mk. (Kosten- anschlag der Gemeinde steht noch nicht genau fest) 15 000,— „ Notbrücke an Stelle der vorgenannten lt. Rechnungen 820,— „ Ausbesserung der gewölbten Brücke bei Hep- pingen lt. Kostenanschlag 1 150,— „ Schäden an Gemeindegrundstücken lt. Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten 2 600,— „ Summe 21 020,— Mk.	14 013
Kreuzberg	Instandsetzung der gewölbten Uhrbrücke in Kreuzberg lt. Kostenanschlag 3 700,— Mk. Wegebeschäden lt. Kostenanschlag 1 700,— „ Summe 5 400,— Mk.	3 600
Lohrsdorf	Wegeausbesserung von Green nach Lohrsdorf lt. Kostenanschlag 300,— Mk. Wegeausbesserung, Schule Lohrsdorf zur Uhr lt. Kostenanschlag 100,— „ Deichbrücke von Green ausbessern lt. Kosten- anschlag 400,— „ Auskollung und Kiesablagern von der ersten Deichbrücke lt. Kostenanschlag 200,— „ Zu übertragen 1 000,— Mk.	27 380

Gemeinden, bezw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. ($\frac{2}{3}$) M
1	2	3
Lohrsdorf	Uebertrag 1 000,— Mf.	
	Beschädigung der Schleuse an der Kunst- wiese lt. Kostenanschlag 120,— "	
	Beschädigung an der Korbweideanlage lt. Kostenanschlag 700,— "	
	Ausbesserung des Wasserleitungsschachts an der Uhr lt. Kostenanschlag 50,— "	
	Instandsetzung des Fußsteiges über die Uhr nach Green lt. Kostenanschlag 600,— "	
	Uhrregulierung lt. Kostenanschlag des Meli- orations-Baubeamten 38 600,— " Summe 41 070,— Mf.	
Mayrhoß	Instandsetzung der Wege lt. Kostenanschlag 3 000,— Mf.	42 712
	Hölzerne Fahrbrücke bei Laach neu herzu- stellen lt. Kostenanschlag 2 650,— "	
	Neuherstellung einer massiven Brücke in Mayrhoß (nach Bahnhof) lt. Kostenan- schlag 49 366,35 "	
	Notbrücke als Ersatz für vorgenannte Brücke lt. Kostenanschlag 2 750,— "	
	Wiederherstellung der hölzernen Fußwegbrücke unterhalb Mayrhoß lt. Rechnungen . . 100,— "	
	Schäden an Grundstücken lt. Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten . 5 600,— "	
	Herstellung der Pionierbrücke lt. Rechnungen 519,72 "	
	Herstellung der Notbrücke in Laach lt. Rech- nungen 81,30 " Summe 64 067,37 Mf.	

Gemeinden, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃)
1	2	3
Neuenahr	Wiederherstellung der Parkanlagen lt. Kosten- anschlag 8 418,25 Mk. Wiederherstellung der Wege und Straßen lt. Kostenanschlag 12 216,62 „ Ausbesserung an der Wasserleitung und Kanalisation lt. Kostenanschlag 8 123,— „ Notstandsarbeiten lt. Kostennachweisung 2 201,74 „ Verschiedenes lt. Kostenanschlag 2 240,39 „ Durchlaß in der Leichstraße neu herzustellen, einschl. der Kosten der Notbrücke lt. Kosten- anschlag 716,10 „ Ausbesserung der Fahrbrücke über die Ahr bei Hemmessen lt. Kostenanschlag 1 274,— „ Ausbesserung des Promenadenweges am Kur- garten lt. Kostenanschlag 3 208,51 „ Ausbesserung des Promenadenweges am Kur- haus lt. Kostenanschlag 130,20 „ Ausbesserung der Landgrafenbrücke lt. Kosten- anschlag 780,— „ Ausbesserung des Promenadensteges am Kaiser Wilhelm-Park lt. Kostenanschlag 591,19 „ Ahrregulierung lt. Kostenanschlag des Melio- rations-Baubeamten 40 400,— „ Summe 80 300,— Mk.	53 533
Oberziffern	Kosten der durch Hochwasser angerichteten Schäden lt. Nachweisung 1 348,58 Mk.	899
Niederziffern	Kosten der durch Hochwasser entstandenen Schäden lt. anliegender Nachweisung 840,— Mk.	560

Gemeinde, bezw. Kreis.	Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) #
1	2	3
Niederdürenbach	Kosten der durch Hochwasser entstandenen Schäden lt. Nachweisung 809,89 Mk.	540
Nech	Herstellung der Wasserleitung lt. Kostenan- schlag 850,— Mk. Instandsetzung der gewölbten Mhrbrücke lt. Kostenanschlag 8 000,— " Schäden an Gemeindegundstücken lt. Kosten- anschlag des Meliorations-Baubeamten 2 200,— " Sonstige Schäden lt. Kostenanschlag des Me- liorations-Baubeamten 5 600,— " Summe 16 650,— Mk.	11 100
Einzig	Mhrregulierung lt. Kostenanschlag des Meli- orations-Baubeamten 17 200,— Mk. Sonstige Schäden lt. Kostenanschlag des Me- liorations-Baubeamten 8 000,— " Summe 25 200,— Mk.	16 800

Gemeinden, bzw. Kreis.	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten (zu letzteren gehören auch die Meliorationsanlagen der Gemeinden).	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (^{2/a}) M
1	2	3

Zusammenstellung.

Ahrweiler	183 558,14 Mf.	122 372
Altenahr	44 582,26 "	29 722
Bodendorf	55 700,— "	37 133
Dernau	61 740,05 "	41 160
Heimersheim	21 020,— "	14 013
Kreuzberg	5 400,— "	3 600
Lohrsdorf	41 070,— "	27 380
Mayschoß	64 067,37 "	42 712
Neuenahr	80 300,— "	53 533
Oberziften	1 348,58 "	899
Niederziften	840,— "	560
Niederdürenbach	809,89 "	540
Rech	16 650,— "	11 100
Sinzig	25 200,— "	16 800
Summa	602 286,29 Mf.	401 524

Gesamtzusammenstellung

für die beiden Kreise Aidenau und Ahrweiler.

Kreis Aidenau	lt. Nachweisung A	= 926 745,— Mf.	617 826
	lt. " A2	= 95 760,— "	63 839
Kreis Ahrweiler	lt. Nachweisung A	= 602 286,29 "	401 524
Gesamtsumme aller Schäden		= 1 624 791,29 Mf.	1 083 189
I. Die sich nach der vorstehenden Beihilfeberechnung ergebende Anteil-Summe für Staat und Provinz beträgt je		(1 083 189 : 2) =	541 594,50
II. Das Zuberückichtigende aus der Gesamtsumme aller Schäden sich ergebende Anteil Drittel für Staat und Provinz beträgt je (1 624 791,29 : 3) =			541 597,10

Anmerkung. Die Unterschiede der Beträge zu I. und II. ist aus den Abrundungen der einzelnen Beihilfspositionen zu erklären.

Nr.	Titel	Verlag
1	Handbuch der Bibliothekswissenschaften	Deutscher Verlag
2	Die Bibliothek als soziale Institution	Deutscher Verlag
3	Die Bibliothek als kulturelle Institution	Deutscher Verlag
4	Die Bibliothek als wirtschaftliche Institution	Deutscher Verlag
5	Die Bibliothek als politische Institution	Deutscher Verlag
6	Die Bibliothek als rechtliche Institution	Deutscher Verlag
7	Die Bibliothek als pädagogische Institution	Deutscher Verlag
8	Die Bibliothek als wissenschaftliche Institution	Deutscher Verlag
9	Die Bibliothek als literarische Institution	Deutscher Verlag
10	Die Bibliothek als historische Institution	Deutscher Verlag
11	Die Bibliothek als geographische Institution	Deutscher Verlag
12	Die Bibliothek als ethnologische Institution	Deutscher Verlag
13	Die Bibliothek als linguistische Institution	Deutscher Verlag
14	Die Bibliothek als philologische Institution	Deutscher Verlag
15	Die Bibliothek als archäologische Institution	Deutscher Verlag
16	Die Bibliothek als numismatische Institution	Deutscher Verlag
17	Die Bibliothek als epigraphische Institution	Deutscher Verlag
18	Die Bibliothek als paläographische Institution	Deutscher Verlag
19	Die Bibliothek als sigillographische Institution	Deutscher Verlag
20	Die Bibliothek als heraldische Institution	Deutscher Verlag
21	Die Bibliothek als genealogische Institution	Deutscher Verlag
22	Die Bibliothek als onomastische Institution	Deutscher Verlag
23	Die Bibliothek als toponymische Institution	Deutscher Verlag
24	Die Bibliothek als anthroponymische Institution	Deutscher Verlag
25	Die Bibliothek als zoonymische Institution	Deutscher Verlag
26	Die Bibliothek als botanische Institution	Deutscher Verlag
27	Die Bibliothek als zoologische Institution	Deutscher Verlag
28	Die Bibliothek als mineralogische Institution	Deutscher Verlag
29	Die Bibliothek als geographische Institution	Deutscher Verlag
30	Die Bibliothek als astronomische Institution	Deutscher Verlag
31	Die Bibliothek als meteorologische Institution	Deutscher Verlag
32	Die Bibliothek als klimatologische Institution	Deutscher Verlag
33	Die Bibliothek als hydrologische Institution	Deutscher Verlag
34	Die Bibliothek als ozeanographische Institution	Deutscher Verlag
35	Die Bibliothek als glaziologische Institution	Deutscher Verlag
36	Die Bibliothek als geobotanische Institution	Deutscher Verlag
37	Die Bibliothek als phytogeographische Institution	Deutscher Verlag
38	Die Bibliothek als zoogeographische Institution	Deutscher Verlag
39	Die Bibliothek als biogeographische Institution	Deutscher Verlag
40	Die Bibliothek als paläogeographische Institution	Deutscher Verlag
41	Die Bibliothek als neogeographische Institution	Deutscher Verlag
42	Die Bibliothek als physische Geographie	Deutscher Verlag
43	Die Bibliothek als人文地理学	Deutscher Verlag
44	Die Bibliothek als Wirtschaftsgeographie	Deutscher Verlag
45	Die Bibliothek als Kulturgeographie	Deutscher Verlag
46	Die Bibliothek als Stadtgeographie	Deutscher Verlag
47	Die Bibliothek als Regionalgeographie	Deutscher Verlag
48	Die Bibliothek als Landesgeographie	Deutscher Verlag
49	Die Bibliothek als Weltgeographie	Deutscher Verlag
50	Die Bibliothek als Kartographie	Deutscher Verlag

Regierungsbezirk Trier.Anlage III.Kreis Daun.A.**Nachweisung**

der infolge des Hochwassers vom Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichem Eigentum, insoweit die Leistungsfähigkeit der geschädigten Kommune ohne Beihilfe gefährdet erscheint.

Gemeinde	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten (² /a)
1	2	3
Heiroth	Herstellung zweier gewölbter Brücken im Grün- bachtal 2000 + 2150 Mk. = 4 150 Mk.	2 767
Kerpen	Wiederherstellung der Verbindungswege Kerpen- Niederehe, Kerpen—Leundersdorf zc. und Dorf- straßen = 2 000 „	1 333
Loogh	Wiederherstellung der beschädigten Verbindungs- wege Loogh—Niederehe, Loogh—Berndorf bzw. Bilsdorf und Dorfstraßen = 3 100 „	2 065
Leundersdorf	Wiederherstellung der Verbindungswege Leunders- dorf—Wiesbaum, Leundersdorf—Kerpen, Ker- pen—Mühle, Flesten—Wiesbaum, Leunders- dorf—Uedelhofen 2600 + 2800 + 1830 Mk. = 7 230 „	4 820
Niederehe	Wiederherstellung der Wege Niederehe—Uexheim, Niederehe—Kohn—Heiroth, Kohn—Stroh- eich, Niederehe—Loogh und Dorfstraßen, ferner des Verbindungsweges Heiroth—Ober- ehe und des Verbindungstückes nach Nieder- ehe 4750 + 3200 Mk. = 7 950 „	5 300
Oberehe	Instandsetzung der Brücke unterhalb des Dorfes Oberehe und Neubau der Brücke im Stroh- eicher Gemeindewalde verbunden mit einer Wegeverlegung 1150 + 2300 Mk. . . . = 3 450 „	2 300
Uexheim-Mühle	Bau einer Eisenbetonbrücke über den Abbach im Dorf Mühle, einer Brücke unterhalb Mühle, Wiederherstellung der Verbindungs- wege Uexheim—Niederehe, ferner Uexheim— Mühle, Mühle—Kerpen, Uexheim—Uedel- hofen 14 000 + 2100 + 3250 + 2000 + 1 680 Mk. = 23 030 „	15 354
	zu übertragen 50 910 Mk.	33 939

Gemeinde	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken und sonstigen Baulichkeiten	Höhe der Beihilfe, die dringend er- forderlich ist, um die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. (² / ₃) „
1	2	3
Brück	Uebertrag 50 910 Mk.	33 939
	Wiederherstellung der Verbindungswege Brück— Heiroth, Brück—Dreis, Brück—Bongard, Brück—Gahlenberg, Brück—Provinzialstraße und Dorfstraßen, Bau der Brücke auf dem Wege Brück—Bongard 2700 + 700 Mk. = 3 400 „	2 266
Dreis	Wiederherstellung des Weges Dreis—Craden- bach, der beschädigten Brücke an der Dreiser Mühle und Bau der zwei Brücken auf dem Wege Dreis—Cradenbach 1850 + 1400 + 200 Mk. = 3 450 „	2 300
	zusammen 57 760 Mk.	38 505

<p>Handwritten text in the first column of the top section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the top section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the top section.</p>
---	--	---

<p>Handwritten text in the first column of the middle section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the middle section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the middle section.</p>
--	---	--

<p>Handwritten text in the first column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the second column of the bottom section.</p>	<p>Handwritten text in the third column of the bottom section.</p>
--	---	--



Regierungsbezirk Trier.

Kreis Daun.

A 2.

Nachweisung

der infolge des Wolkenbruches im Ahrtal am 12./13. Juni 1910
verursachten Schäden an Eigentum von
Deichverbänden, Genossenschaften und Zweckverbänden.

Genossenschaften	Schaden an Verbands-(Genossenschafts-)Eigentum	Höhe der Beihilfe, die dringend erforderlich ist, um den Verband zc. leistungsfähig zu erhalten (⁹ / ₈)
1	2	3
Wiesengenossenschaft Brück I.	Ausbesserung der Hochwasserschäden in den Anlagen der Wiesenge- nossenschaft 3 000 Mk.	2 000
Wiesengenossenschaft Oberehe	Ausbesserung der Hochwasserschäden in den Anlagen der Wiesenge- nossenschaft 3 200 „	2 135
Wiesengenossenschaft Niederehe	Ausbesserung der Hochwasserschäden der Wiesengenossenschaft . . . 12 500 „	8 333
Zusammenlegung Seiroth	Ausbesserung der Hochwasserschäden an den Meliorationsanlagen der Zusammenlegung 7 000 „	4 667
Wiesengenossenschaft Herheim-Mühle	Ausbesserung der Hochwasserschäden in der Wiesengenossenschaft . . 3 300 „	2 200
Zusammenlegung Walsdorf	Ausbesserung der Hochwasserschäden an den Meliorationsanlagen der Zusammenlegung 1 200 „	800
	zusammen 30 200 Mk.	20 135
	Hierzu die Summe Seite 43 . 57 760 „	38 505
	Summe Kreis Daun 87 960 Mk.	58 640

Regierungsbezirk Aachen.

Kreis Schleiden.

Nachweisung

der infolge des Hochwassers im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichem Eigentum, insofern die Leistungsfähigkeit der geschädigten Kommunen ohne Beihilfe gefährdet erscheint.

Gemeinde	Schaden an Straßen, Wegen, Brücken, sonstigen Baulichkeiten usw.	Höhe der erforderlichen Beihilfe. M.
Zusammenlegung Nedelhofen	Wiederherstellung der beschädigten Folgeeinrichtungen in der Zusammenlegung . . . 4 000,— M.	2 667
Zusammenlegung Mhrdorf	Wiederherstellung der beschädigten Folgeeinrichtungen in der Zusammenlegung . . . 1 300,— "	867
	zusammen	3 534

Haupt-Zusammenstellung.

	Höhe des Schadens		Höhe der Beihilfe		Von dieser Beihilfe entfällt auf die Provinz	
	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.
Regierungsbezirk Coblenz	1 624 791	29	1 083 194	29	541 597	14
Kreis Akenau 1 022 505,— M.						
" Ahrweiler 602 286,29 "						
Regierungsbezirk Trier	87 960	—	58 640	—	29 320	—
(Kreis Daun)						
Regierungsbezirk Aachen	5 300	—	3 533	—	1 767	—
(Kreis Schleiden)						
Summe	1 718 051	29	1 145 367	29	572 684	14

Anlage 10.

(Druckfachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Zur Verfügung stehen:

1. In dem Haushaltsplan für 1911 sind eingesetzt	120 000 Mk.
2. Zinsen aus rentbar angelegten Beständen	3 000 "

Von dem verfügbaren Bestande von 123 000 Mk.

sind durch frühere Beschlüsse festgelegt:

1. Die fortlaufende Beihilfe für die Herstellung des historischen Atlas (Nr. 1 der Zusammenstellung)	3 000 Mk.
2. Die Kosten der Denkmälerstatistik in der bisherigen Höhe (Nr. 2 der Zusammenstellung)	25 000 "
3. Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten bisher 3000 Mk. (Nr. 4 der Zusammenstellung)	3 750 "
4. Zweite Rate für die Wiederherstellung von Groß St. Martin in Köln (Nr. 5 der Zusammenstellung)	25 000 "
5. Zweite Rate für die Erhaltung der Mathenakirche in Wesel (Nr. 6 der Zusammenstellung)	10 000 "
6. Zweite Rate für die Aufstellung der Grabdenkmäler der clevischen Grafen in der Stiftskirche zu Cleve (Nr. 7 der Zusammenstellung)	3 400 "
	<u>70 150 Mk.</u>

Für neue Anträge bleibt also ein Betrag von 52 850 Mark verfügbar, für welchen unter A Nr. 3 und B Nr. 8—22 der Zusammenstellung Vorschläge gemacht sind.

Im Einverständnis mit der Denkmalpflegekommission, welche die Anträge geprüft hat, beehrt sich demnach der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1—22 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrag von 123 000 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags bewilligen.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1	—	Weitergewährung der für die Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz bewilligten Beihilfe — vgl. Anlage 1.
2	—	Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik.
3	—	Antrag auf Bereitstellung eines Betrags zur Deckung eines Defizits beim Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik — vgl. Anlage 2.
4	—	Antrag auf Erhöhung der für die Bauleitung bei Ausführung der unterstügten Arbeiten bisher ausgeworfenen Summe — vgl. Anlage 3.
Summe A.		
B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.		
5	Cöln.	Wiederherstellung von Groß St. Martin.
6	Befel.	Erhaltung der Mathenakirche.
7	Cleve.	Aufstellung der Grabdenkmäler der clevischen Grafen in der Stiftskirche zu Cleve.
8	Aachen.	Fortsetzung der Ausgrabungen im Aachener Münster und in dessen Umgebung — vgl. Anlage 4.
9	Saarbrücken.	Instandsetzung der Ludwigskirche — vgl. Anlage 5.
10	Oberwesel, Kreis St. Goar.	Instandsetzung der Martinskirche in Oberwesel — vgl. Anlage 6.
11	Mayen.	Sicherung der Stadtbefestigung — vgl. Anlage 7.
12	Andernach, Kreis Mayen.	Instandsetzung der evangelischen Kirche, ehemalige Franziskanerklosterkirche — vgl. Anlage 8.
13	Marienberghausen, Kreis Gummersbach.	Instandsetzung der Wandmalerei in der evangelischen Pfarrkirche — vgl. Anlage 9.
14	Montjoie.	Instandsetzung der Burg Montjoie — vgl. Anlage 10.

zu übertragen

Veranschlagte Gesamtkosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
—	—	3 000	
—	—	25 000	
—	—	4 500	
—	—	3 750	
		36 250	
250 000	50 000	25 000	Nr. II. Rate. Der 50. Provinziallandtag bewilligte als I. Rate 25 000 Mark. Es soll ein Fünftel der Gesamtkosten bis zum Höchstbetrage von 50 000 Mark übernommen werden.
115 000	20 000	10 000	Nr. II. und letzte Rate. Der 50. Provinziallandtag bewilligte eine I. Rate von 10 000 Mark.
21 800	6 800	3 400	Nr. II. und letzte Rate. Der 50. Provinziallandtag bewilligte den gleichen Betrag als I. Rate.
4 000	3 400	3 400	Der 50. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 12 000 Mark bewilligt. Die Stadt Aachen trägt 600 Mark bei.
230 000	—	10 000	Der 43., 46. und 47. Provinziallandtag haben für die Wiederherstellung bereits insgesamt 15 000 Mark bewilligt.
60 000	20 000	6 000	Nr. I. Rate.
12 800	—	4 200	
60 000	—	5 000	Nr. I. Rate. Der 39. und 40. Provinziallandtag bewilligten für das gleiche Objekt 8000 Mark. Der Rest dieser Beihilfe wurde durch den 50. Provinziallandtag eingezogen, da die Restaurierungsarbeiten seit langem zum Stillstand gekommen und die Frage der Restaurierung nicht ganz geklärt schien.
3 800	3 800	3 800	
5 000	2 000	2 000	Der 41., 43. und 49. Provinziallandtag haben bereits insgesamt 11 000 Mark bewilligt.
		72 800	

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
15	Niederspau, Kreis S. Goar.	Erhaltung der alten Pfarrkirche zu Niederspau — vgl. Anlage 11. Uebertross
16	—	Herstellung von Kopien der Wandmalereien in der Peterskapelle zu Peterspau — vgl. Anlage 12.
17	Becherbach, Kreis Weissenheim.	Zustandsetzung der evangelischen Kirche — vgl. Anlage 13.
18	Kreuznach.	Wiederherstellung der englischen Kirche — vgl. Anlage 14.
19	Weissenheim.	Zustandsetzung des Untertorturmes — vgl. Anlage 15.
20	Münstereifel.	Erhaltung des Grabmals des Gottfried von Bergheim in der Stiftskirche zu Münstereifel — vgl. Anlage 16.
21	—	Herstellung einer Aufnahme und Aufmessung des Altenberger Domes — vgl. Anlage 17.
22	Stromberg, Kreis Kreuznach.	Erhaltung der Justenburg bei Stromberg — vgl. Anlage 18.
		Summe B
		Dazu Summe A
		Zusammen

Veranschlagte Gesamtkosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
		72 800	
2 000	2 000	2 000	
800	800	800	
18-24 000	3 000	3 000	
4 600	2 200	2 200	
3 500	1 750	1 750	
800	800	800	In Form eines Credits.
5 000	5 000	2 400	Als I. Rate. Die Aufnahmen sollen in den Besitz des Denkmalerarchivs übergehen.
4 000	1 000	1 000	Der 46. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 2000 Mark bewilligt.
		86 750	
		36 250	
		123 000	

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

(Anlagen 2—18)

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Zu Nr. 1 der Zusammenstellung, Historischer Atlas.

Cöln, den 13. Januar 1911.

Ew. Hochwohlgeboren gestatte ich mir Namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die ganz ergebenste Bitte zu unterbreiten, den seit dem Jahre 1899 regelmäßig geleisteten jährlichen Zuschuß von 3000 Mark zu den allgemeinen Kosten des Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz bei dem im März d. J. zusammentretenden Provinziallandtage gütigst wieder beantragen zu wollen.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1909 die erste Hälfte des Erläuterungsbandes zu den beiden kirchlichen Karten der Provinz gleichzeitig mit der Karte im Druck erschienen war, welche die kirchlichen Verhältnisse um das Jahr 1450 darstellt, ist während des Jahres 1910 der Druck der zweiten Hälfte dieses Bandes, die den südlichen Teil der Provinz behandelt, stetig gefördert worden. Es steht zu hoffen, daß dieser Teil des Werkes, der zugleich das Register zum ganzen Bande enthält, im laufenden Jahre zur Ausgabe gelangen kann. Auch diesem Teile kommt die fachverständige Mitarbeit mehrerer rheinischer Pfarrer zugute. Außer dieser seiner Hauptarbeit hat unser ständiger Mitarbeiter, Herr Dr. Wilh. Fabricius in Darmstadt, eine eingehende historisch-geographische Monographie über den vorderen Nahegau ausgearbeitet, welche durch Beschluß unseres Vorstandes vom 30. v. M. für den Druck bestimmt worden ist und als Erläuterungsband VI zum Atlas voraussichtlich auch noch im Laufe dieses Jahres erscheinen wird. Diese Untersuchung wird von fünf historischen Karten für das 12.—17. Jahrhundert begleitet sein und ist bestimmt, die besonders verwickelten territorialen und administrativen Verhältnisse in diesem Teile unserer Provinz zu klarer Anschauung zu bringen.

Die Aufwendungen für die in der Bearbeitung befindlichen politischen und kirchlichen Abteilungen des Geschichtlichen Atlas haben sich bisher auf rund 99 000 Mark belaufen. Dazu treten neuerdings noch die Ausgaben für die durch Herrn Privatdozenten Dr. Schlüter bearbeiteten siedlungsgeschichtlichen Karten in der Höhe von bisher rund 4000 Mark. Nicht ganz 11 000 Mark von dieser Summe von 99 000 Mark sind durch den buchhändlerischen Vertrieb wieder eingekommen, 65 000 Mark durch die Zuwendungen der Provinz gedeckt worden, so daß die Gesellschaft aus ihren

eigenen Mitteln bereits 23 000 Mark für diese eine von ihren vielen wissenschaftlichen Aufgaben aufgebracht hat.

Der Vorstand unserer Gesellschaft glaubt sich daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Provinzialverwaltung, welche stets mit ebenso viel Liebe als Verständnis die wissenschaftlichen Bestrebungen im Rheinlande gefördert hat, auch weiterhin für das Atlas-Unternehmen in der gewohnten Weise eintreten und beim Provinziallandtage die Weitergewährung des bisherigen Beitrages von 3000 Mark für die allgemeinen Unkosten des Atlas — neben dem Sonderbeitrag von 3000 Mark für die siedlungsgeschichtlichen Karten — gerne befürworten werde.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz

Herrn Dr. v. Renvers

Königl. Regierungs-Präsidenten a. D.

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

In ausgezeichnetester Hochachtung

Hansen,

Vorsitzender.

Anlage 2.

Zu Nr. 3 der Zusammenstellung. Herausgabe der Denkmälerstatistik.

Die Rheinische Denkmälerstatistik ist schon seit einer Reihe von Jahren mit der Vorbereitung der Veröffentlichung der „Kunstdenkmäler von Cöln und Aachen“ beschäftigt, die naturgemäß bei der Fülle der in diesen großen Städten enthaltenen Denkmäler eine viel intensivere Arbeit und viel weitergehende Aufwendungen verlangte. Die Arbeiten für Cöln haben vor einem Jahrzehnt begonnen und sind erst jetzt abgeschlossen, so daß die Veröffentlichung der sechs der Stadt Cöln gewidmeten Halbbände in relativ rascher Folge bevorsteht. Die Bearbeitung der Aachener Denkmäler hat vor zwei Jahren eingesetzt. Da diese Arbeiten neben der Aufnahme und Publikation der Landkreise in den Regierungsbezirken Aachen und Trier hergeht, ist der Etat der Kommission für die Denkmälerstatistik natürlich in ungewöhnlicher Weise belastet worden. Es erschien erwünscht, bei dieser außerordentlichen Gelegenheit allen archäologischen, konservatorischen und historischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und sowohl in Bezug auf die Aufnahmen und Abbildungen, wie in Bezug auf die Benutzung der historischen Quellen, die Ausführung des Textes, dem Werk hier eine größere Ausdehnung als bisher zu geben. Die Kommission für die Denkmälerstatistik hat deshalb schon seit vier Jahren dauernd mit Defizit wirtschaften müssen. Dank dem liberalen Entgegenkommen der städtischen Verwaltungen von Cöln und Aachen, die in gerechter und weitsichtiger Würdigung des vielfachen Nutzens, den diese Publikation stiften soll, für die Veröffentlichung der Cölner und Aachener Denkmäler sehr erhebliche Zuschüsse in vorbildlicher Weise bewilligt haben, ist für die nächsten Jahre ein Zurückgehen der außerordentlichen Ausgaben zu erwarten. Um den Etat ins Gleichgewicht zu bringen, erscheint es aber notwendig, das Defizit selbst jetzt aus der Welt zu schaffen. Das würde mit einer außerordentlichen Bewilligung von 4500 Mark zu erreichen sein, die deshalb aus dem Ständefonds erbeten werden.

Anlage 3.

Zu Nr. 4 der Zusammenstellung. Leitung und Beaufsichtigung.

Für die Leitung und Beaufsichtigung der mit Mitteln der Provinzialverwaltung ausgeführten Wiederherstellungsarbeiten an Baudenkmälern ist vor drei Jahren ein Betrag von 3000 Mark

in den Etat eingesetzt worden. Die Schaffung einer eigenen Stelle für diese Bauausführungen erwies sich bei dem starken Anwachsen der Aufgaben als unbedingt notwendig. Es sind zzt. jährlich im Durchschnitt 30—40 verschiedene Instandsetzungsarbeiten im Gange, bei denen die Provinzialverwaltung allein beteiligt ist, und bei denen insolgedessen die bei staatlichen Unterstüzungen vorgeschriebene pflichtgemäße, unmittelbare Mitwirkung der staatlichen Baubeamten in Wegfall kommt. Die Ziffer ist eine so hohe, da eine große Zahl von Ausführungen sich über mehrere Jahre verteilt. Durchaus nicht alle Instandsetzungsarbeiten sind in den Händen der Privatarchitekten, die seitens der Bauherren, der Gemeinden zc. mit der Bauleitung betraut sind, von vornherein gut und sicher aufgehoben. Es sind zu den Arbeiten der Denkmalpflege technische und künstlerische Spezialistenkenntnisse notwendig, die sich vielfach erst auf Grund einer langen Erfahrung erwerben lassen. Bei kleineren Bauausführungen endlich, bei denen die eigentlichen Arbeiten durch die ortsansässigen Handwerker ohne weitere Projektierung zu übernehmen sind, lohnt sich die Einsetzung eines besondern Architekten oft kaum. Zur Beaufsichtigung, Einleitung und Abnahme der letztgenannten Arbeiten, sowie zur Kontrolle der meisten sonstigen Restaurationsarbeiten war eine geeignete architektonisch wie archäologisch geschulte Persönlichkeit notwendig, die diese Aufsicht mit einer gewissen Selbständigkeit durchzuführen vermochte. Die Bauaufsicht selbst hat sich vortrefflich bewährt; der ausgeworfene Betrag aber erwies sich von Anfang an als zu bescheiden. Für den jungen Architekten ist zum Mindesten ein Satz von 3000—3600 Mark jährlich als Gehalt notwendig; bisher standen im Etat aber nur 3000 Mark. Der Betrag würde wenigstens auf 3750 Mark zu erhöhen sein. Es blieben dann 750 bzw. 150 Mark übrig als Reisefonds, der durch Verrechnung der Reisekosten auf die einzelnen größeren Bewilligungen nach Bedarf ergänzt werden kann. Im Interesse der notwendigen Bauaufsicht möchte ich dringend um Erhöhung dieses Fonds um 750 Mark bitten.

Anlage 4.

Zu Nr. 8 der Zusammenstellung.

Ausgrabungen im Aachener Münster und in dessen Umgebung.

Die Ausgrabungen im Oktogon des Kaisermünsters zu Aachen, für die der letzte Provinziallandtag einen Kredit bis zu 12 000 Mark eröffnet hatte, sind im Laufe des vorigen Jahres und in den ersten Monaten dieses Jahres unter der sorgfältigsten Leitung in dem Karolingerbau selbst zu Ende geführt worden. Die Untersuchungen stießen auf unerwartete Schwierigkeiten. Unter den riesigen karolingischen Fundamenten liegen höchst umfangreiche und komplizierte Reste von zwei verschiedenen ausgedehnten römischen Anlagen, von denen das Mauerwerk in ziemlicher Höhe erhalten ist. Eine große Hypokausten-Anlage, die unteren Teile von Mauern, die mit Stuckputz und Malereien versehen waren, sind zum Vorschein gekommen, weiterhin eine ganze Reihe von sehr reich profilierten römischen Gesimsstücken, die auf ein künstlerisch hervorragend durchgebildetes Gebäude an dieser Stelle schließen lassen. Die Untersuchungen haben sich dann auf den alten karolingischen Chor ausgedehnt, dessen Grundmauern vollständig aufgedeckt worden sind. Die ursprüngliche Stelle des ehemaligen karolingischen Marienaltars wurde aufgefunden, die Grabstätte Otto III. untersucht, die Bleifarge der heiligen Corona und Leopardus erhoben und in der Schatzkammer des Münsters aufgestellt. Die Ausgrabungen mußten mit Rücksicht auf den nie aussetzenden Gottesdienst unter großen Hindernissen durchgeführt werden, es mußten ausgedehnte Absteifungen geschaffen, provisorische Bohlenbeläge hergestellt und endlich eine sorgfältige Absperrung des jeweiligen Ausgrabungsgebietes durchgeführt werden. Von den sämtlichen Funden sind genaueste Aufnahmen

angefertigt worden, eine Fülle von Photographien ist vorhanden, von dem Oktogon selbst ein großes Gypsmodell. Dadurch sind die zur Verfügung stehenden Mittel fast gänzlich aufgebraucht worden.

Es ist nun dringend erwünscht, die einmal begonnene Untersuchung auch außerhalb des Münsters weiter zu führen. Nördlich vom Münster ist auf dem Ratschhofe schon in den achtziger Jahren und weiter im Jahre 1896 gegraben worden. Die Untersuchungen haben damals aber vorzeitig abgebrochen werden müssen. Mit den jetzt im Münster gewonnenen Erfahrungen muß nun noch einmal an einige Stellen des damaligen Fundbezirkes herangegangen werden, um festzustellen, wie sich die damals gefundenen Mauern zu den jetzt nachgewiesenen verschiedenen römischen und vorkarolingischen Bauperioden verhalten und wie sie an jene anschließen. Weiter aber ist es zum Abschluß der ganzen Durchsichtung notwendig, nördlich vom Hochchor die Südostecke des karolingischen Palastbezirkes zu untersuchen und ebenso an der Südwestecke die dort gefundenen karolingischen Mauern weiterhin nach Norden zu verfolgen, so daß sich diese Ausgrabungen zugleich auf die ganze Anlage des Kaiserpalastes ausdehnen würden.

Die Stadt hat in dankenswerter Weise einen Zuschuß zu diesen Arbeiten bewilligt, das Stiftskapitel für sein Terrain wiederum jede Unterstützung zugesagt. Die jetzt im Gange befindliche Untersuchung ist die wichtigste die jemals in Aachen unternommen wurde; sie hat schon die wertvollsten Aufklärungen für die älteste Geschichte Aachens und damit der Rheinlande gebracht. Zur endlichen Durchführung dieser Aufgabe erscheint noch ein Kredit von 3400 Mark notwendig, der aus den Mitteln des Ständefonds erbeten wird.

Anlage 5.

Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

Saarbrücken: Ludwigskirche.

Für die Ludwigskirche in Saarbrücken hatten bereits der 43., 46. und 47. Provinziallandtag eine Beihilfe von insgesamt 15 000 Mark bewilligt. Es handelt sich hierbei um den bedeutendsten Kirchenbau des Rokoko in den Rheinlanden und um eine der hervorragendsten künstlerischen Leistungen des Rokoko in Westdeutschland überhaupt. Der Schöpfer ist der fürstliche Baudirektor Stengel, einer der fruchtbarsten und genialsten Architekten des 18. Jahrhunderts, im 18. Jahrhundert hochgefeiert und von allen deutschen Fürsten umworben, von dessen Bautätigkeit auch die Schlösser von Bruchsal, Fulda usw. Zeugnis ablegen. Seine führende Stellung unter den südwestdeutschen Baukünstlern ist durch die Untersuchung Karl Lohmeyers in dessen soeben erschienener Biographie von Stengel erst in die richtige Beleuchtung gerückt worden. Die Ludwigskirche stellt sein letztes und reifstes Werk dar, in dem er die süddeutsche Grundrißentwicklung, die ganz dem evangelischen Kultusbedürfnis angepaßt ist, mit den französischen Formen vereint. Mit seinem reichen Skulpturenschmuck steht der Bau völlig ohne Parallele unter den heute noch im Rheinland erhaltenen Schöpfungen des 18. Jahrhunderts da.

Als die Verhandlungen zur Erhaltung und Sicherung des Bauwerkes vor 12 Jahren begannen, handelte es sich zunächst nur um die teilweise Wiederherstellung und Restauration der mächtigen überlebensgroßen Figuren und der Balustraden. Erst bei der weiteren Prüfung des Baubestandes ergab es sich, daß der ganze Bau in seiner Substanz wesentliche Erneuerungsarbeiten verlangte. Das ganze Gefims und die Balustrade befanden sich in einem so schlechten Zustande, daß die Ergänzung sehr wesentlicher Partien und ein vollkommenes Neuversetzen und Dichten not-

wendig wurde. Infolge der zum Teil ganz fehlenden Abdeckungen und der mangelhaften Abschlüsse waren die Gefünse so schadhast, daß die Substanz des Steines an einzelnen Teilen schon völlig zerstört war und die Gefahr vorlag, daß in absehbarer Zeit größere Teile herunterstürzen würden. Diese Zerstörung hatte sich auch auf den Turm ausgedehnt, an dem sehr wesentliche Teile zu erneuern waren. Die Arbeiten haben im Jahre 1906 begonnen und mußten sehr bald einen unerwarteten Umfang annehmen. Unter der ständigen Aufsicht der Königlichen Regierung und des Provinzialkonservators, unter der örtlichen Leitung des Architekten Sachsenröder sind die Sicherungs- und Erneuerungsarbeiten jetzt so weit vorgeritten, daß im Jahre 1911 ein Abschluß bevorsteht. Die Arbeiten haben aber insgesamt die ganz außerordentliche Summe von 230 000 Mark beansprucht; dabei steht die Wiederherstellung der alten Bemalung des Innern, die jetzt unter einem häßlichen schmutzig kaffeebraunen Anstrich verborgen ist, noch aus. Von den 28 überlebensgroßen Figuren, die die Balustrade schmücken, ist die Hälfte vollständig erneuert worden, vor allem nach Modellen des Bildhauers Fries. Die großen Kartuschen mit den Wappen, die in der Mitte einer jeden Langseite saßen, waren so stark abgearbeitet, verstümmelt und verwittert, daß hier ein aus dem Stein Herausarbeiten nicht mehr möglich war. So sind hier völlig neue Gruppen nach neuen Modellen mit Benutzung der alten Formen hergestellt worden, die die Seitenflächen in wirkungsvoller Weise krönen. Die Gemeinde hat sich in dankenswerter Würdigung der Ehrenpflicht, dieses kostbare Denkmal des Rokoko in seinem vollen Umfang zu erhalten, ganz außerordentlich belastet und es an opferwilliger Sorge nicht fehlen lassen. Angesichts der in so unerwarteter Weise gestiegenen Baukosten dürfte aber auch eine weitere Unterstützung aus provinziellen Fonds nur angebracht und gerecht sein, zumal aus staatlichen Fonds für die Kirche kein Zuschuß hat geleistet werden können. Ich möchte deshalb den von dem Herrn Regierungs-Präsidenten gestellten Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe von weiteren 10 000 Mark lebhaft befürworten.

Anlage 6.

Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

Oberwesel: Martinskirche.

Die Martinskirche zu Oberwesel ist die alte Pfarrkirche des Städtchens, auf dem höchstgelegenen Plateau des von dem ältesten Mauerring umzogenen Terrains gelegen. Sie bestand schon lange vor der weit außerhalb der Befestigung angelegten Liebfrauenkirche, bei der im Jahre 1258 ein Kollegiatstift errichtet worden war. Im Jahre 1303 wurde auch die Martinskirche von dem Erzbischof von Trier in eine Stiftskirche verwandelt. Für die Zwecke des Stiftes, das später in eine Propstei umgewandelt ward, mußte die ältere romanische Kirche erweitert werden; die Erweiterung führte zu einem fast völligen Neubau. Der Bau ist in den ausgebildeten frühgotischen Formen der ersten Jahre des 14. Jahrhunderts begonnen und in den reifen gotischen Formen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts vollendet. Ursprünglich war nur das Mittelschiff mit dem Chor ausgeführt, in der Mitte des Jahrhunderts wurde das nördliche Seitenschiff angefügt, für das südliche Seitenschiff waren die Arkaden vorgesehen; das Schiff selbst ist aber scheinbar niemals zur Ausführung gekommen und die alte Ausmauerung der Arkadenbögen ist stehen geblieben. Erst im Jahre 1395 erhielt der mächtige Turm seinen oberen Abschluß. Unter den gotischen Baudenkmalern am Mittelrhein steht die Kirche an hervorragender Stelle. Bemerkenswert und einzigartig ist vor allem der Ausbau des Turmes in den Formen der städtischen Befestigungsarchitektur. Der Turm ist gleichzeitig mit dem am Rhein gelegenen, vom Erzbischof Werner von Trier errichteten

Dahjenturm ausgeführt und war bestimmt, nicht nur im Stadtbilde mit den übrigen Mauertürmen zusammenzugehen, sondern auch als ein Teil der städtischen Befestigung zu wirken. Der unweit des Mauerzuges gelegene mächtige Turm beherrscht hier den ganzen oberen Teil des Ortes und die Berglehne.

Der bauliche Zustand der Kirche ist schon seit Jahrzehnten ein sehr schlechter; die katholische Kirchengemeinde zu Oberwesel, die die beiden großen Kirchen zu unterhalten hat, war aber bisher ausschließlich durch die Liebfrauenkirche und deren Instandsetzung in Anspruch genommen, sodaß die alte Pfarrkirche zurücktreten mußte. Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben sich die Schäden so vermehrt, daß die Sicherungsarbeiten nicht mehr länger aufgeschoben werden dürfen. Es handelt sich um einen schon sehr weit vorangeschrittenen Verfall. Im Außereren ist der ursprüngliche Verputz in großen Partien heruntergefallen; das Mauerwerk darunter ist ausgewaschen und stark durchfeuchtet. Die Strebe Pfeiler sind gerissen, die Abdeckungen und Wasser schläge ganz verwittert und abgebröckelt, das Dachgesims ist sehr stark beschädigt, bei einer früheren oberflächlichen Instandsetzung überputzt und dadurch ganz umförmlich geworden, vor allem aber ist das Mauerwerk am Fuße sehr feucht und bedarf dringlich hier der Trockenlegung. An dem Maßwerk der Fenster sind verschiedene Pfosten geborsten, vor allem im Couronnement sind an nicht wenigen Stellen die Sandsteine gerissen, haben sich gesetzt, sind zersprengt und nur ganz oberflächlich mit Putz verschmiert. Im Innern zeigen die Gewölbe fast durchweg, zumal an der Südseite, in den Schiffen große Risse. Die meisten Klappen haben sich an der Südseite von der Außenmauer losgelöst. Die Mauer, die durch das nie zur Ausführung gekommene Seitenschiff ihren Gegendruck nicht erhielt und dazu sehr stark dem Winddruck ausgesetzt war, hat sich nach außen gebogen. Um dieser Bewegung zu begegnen, sind schon bei einer früheren Restauration Eisenanker eingezogen worden, die aber jetzt scheinbar nicht mehr funktionieren und zum Teil ganz schlaff hängen. Diese Verankerung würde eventuell zu ergänzen, vielleicht zu vermehren sein. Am Dach ist vor allem der Dachfuß schadhast, während der Dachstuhl im ganzen noch gut imstande ist. Der später ausgeführte Turm ist wohl nie ganz verputzt gewesen. Man wird sich hier auf ein Ausstreichen und Ausziehen beschränken können, das zumal an der Schlagseite dringlich notwendig erscheint.

Bei der Wiederherstellung des Innern sind eine Reihe von schwierigen künstlerischen Aufgaben noch zu lösen. Die ganze Kirche ist reich ausgemalt. Es handelt sich vermutlich nicht um ein ganzes System, wie in St. Goar, sondern um einzelne Bilder von verschiedenen Händen und auch aus verschiedenen Zeiten, aber in größerer Zahl wie in der Liebfrauenkirche und in der Kirche zu Alrweiler. Die Wandgemälde müßten sorgfältig bloßgelegt werden; erst dann könnte die Frage erörtert werden, in wie weit an eine evtl. Erhaltung und Wiederherstellung zu denken wäre. Endlich sind die wichtigsten Ausstattungsgegenstände, der Hochaltar, die Orgel, die Gemälde und Skulpturen vielfacher Instandsetzungsarbeiten bedürftig.

Der von dem Architekten Bernhard ursprünglich auf 33 000 Mark berechnete Anschlag ist bei den späteren Revisionen und Besichtigungen auf 60 000 Mark erhöht worden. Bei einer Prüfung durch Kommissare des Herrn Kultusministers wurde diese Summe als Grundlage anerkannt. Im einzelnen läßt sich natürlich ein Anschlag zzt. nicht mit völliger Sicherheit aufstellen; es dürften nach der Einrüstung des Innern — wie in Wehlar und Altenberg — recht unliebsame Ueberraschungen bevorstehen. Die Arbeiten setzen so vielfältige statische und künstlerische Kenntnisse und Erfahrungen voraus, daß hier eine besonders eingehende Leitung und Aufsicht am Platze erscheint. Auch die Frage der Wiederherstellung der alten Polychromie im Außereren, wie der Bemalung im Innern, bedarf sorgfältigster Prüfung.

Angeichts des erheblichen Denkmalswertes und der Bedeutung der Kirche für das Städtchen Oberwesel und die ganze Rheinlandschaft würde die Sicherung und Erhaltung dieses merkwürdigen Bauwerkes nur dringlich zu befürworten sein. Es ist der Gemeinde nicht möglich, die gesamten Mittel selbst aufzubringen. Nach der Ansicht der Königlichen Regierung kann die Gemeinde sich zzt. nicht höher als mit 20 000 Mark belasten; es erscheinen deshalb wesentliche Zuschüsse aus öffentlichen Fonds notwendig, um die Restauration in die Wege zu leiten. Der Herr Kultusminister hat seinerseits eine Unterstützung zugesagt; seine Kommissare haben die Fragen bereits an Ort und Stelle geprüft. Die Bewilligung eines Drittels der zzt. berechneten Gesamtkosten von 60 000 Mark, also der Summe von 20 000 Mark aus Provinzialfonds erscheint nur gerechtfertigt. Bei der Lage der Fonds ist es zzt. nur möglich, eine erste Rate von 6000 Mark zu gewähren. Ich möchte empfehlen, diese Summe zu bewilligen und die Bereitstellung der weiteren Summe von 14 000 Mark in einer oder zwei weiteren Raten in Aussicht zu nehmen.

Anlage 7.

Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

Mayen: Stadtbefestigung.

Die Stadtbefestigung von Mayen entstammt in ihrer ersten Anlage noch dem Ausgang des 13. Jahrhunderts, sie entstand wohl im Anschluß an die Verleihung der Stadtrechte. Um das Jahr 1326, in dem in die ehemalige Clemenskirche der Stadt das vorher in Lonnig befindliche Augustinerkloster veretzt ward, scheint diese Anlage noch im Bau begriffen zu sein; die Torburgen entstammen erst dieser Zeit. Der Mauerring, der ungefähr einen Kreis darstellt, schließt sich an die wesentlich ältere Genovevaburg an, die in ihn hineinbezogen ward. Unter den rheinischen Stadtbefestigungen steht die Fortifikation von Mayen neben dem Mauerring von Zülpich als eines der wichtigsten Beispiele einer vollständig befestigten Stadt aus dem 14. Jahrhundert. Die Türme übertreffen die von Zülpich noch durch ihre gewaltigen Dimensionen. Das Mühltor und das Coblenzertor haben im 15. und 16. Jahrhundert wesentliche Umgestaltungen erlitten; dagegen sind das Wittbendertor und das Obertor im Mauerwerk noch aus der ersten Anlage der Befestigung im 14. Jahrhundert erhalten. Beide Tortürme haben nur im 16. und 17. Jahrhundert verschiedene Veränderungen erfahren. Bei beiden Toren handelt es sich um mächtige viereckige Turmanlagen mit vorgefragten und durch über Eck gestellte achteckige bzw. runde Ecktürme flankierten Obergeschossen. In den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts sind die Türme zunächst unter der Leitung des Kölner Dombaumeisters Zwirner wiederhergestellt worden; ein zweites Mal in größerem Umfang im Jahre 1883 mit Unterstützung der Provinzialverwaltung. Der kalte und nüchterne Eindruck, den die mächtigen Mauermassen jetzt von außen machen, ist z. T. durch diese Veränderungen verursacht.

In den letzten Jahren haben sich zumal am Wittbendertor sehr wesentliche Abbröckelungen gezeigt. Das eindringende Wasser sickerte in den Giebel des Nachbarhauses, von dem einen Ecktürmchen stürzten Teile des Gesimses herunter und beschädigten ein benachbartes Dach. Bei den dadurch notwendigen Sicherungsarbeiten wurde festgestellt, daß das Wasser und die Witterungseinflüsse die oberen, aus Tuffstein bestehenden Teile der Ecktürmchen stark mitgenommen hatten und daß durch den liegenbleibenden Schnee wie durch das ständig eindringende Tagewasser die Sohlbänke wie die Mauerabsätze im Innern sehr stark durchfeuchtet und ausgewaschen und das ganze Mauerwerk weithin angegriffen waren. Eine gründliche Ausbesserung schien allein nicht völlig zu genügen; es mußten Maßregeln getroffen werden, um die dauernde Erhaltung der Türme zu garantieren.

Zu diesem Zwecke wurden durch die städtische Bauverwaltung Pläne aufgestellt, um nicht nur die vorhandenen Schäden zu beseitigen, sondern vor allem auch um die Türme unter Dach zu bringen. Von einem Notdach im Innern, bei dem außerdem auch noch die Mauerkrone ungeschützt bliebe, mußte abgesehen werden, da ein solches nur eine Entstellung des Innern mit sich bringen würde, zudem auch noch von außen durch die geöffneten Lücken im obersten Dachgeschoß erkennbar bliebe und für das hier in den Kehlen angesammelte Wasser eine Entwässerung nicht gut möglich erschien. Ganz von selbst erwuchs aus der Notwendigkeit des Schutzes des Mauerwerks der Gedanke an die Wiederherstellung des ursprünglichen Daches. Es handelte sich zugleich darum, in dem Dachaufbau etwas zu schaffen, was mit dem ganzen Charakter des Mauerwerks zusammengeht und die mächtigen Mauermassen nach oben in bedeutsamer Weise abschließt. Bzt. wirken die vier allein die Mauerkrone überschneidenden Ecktürmchen mit ihren Horizontalab schlüssen, zumal in der perspektivischen Verkürzung von unten gesehen, nicht sehr günstig. Von einem Ausbau des Innern und damit von einer Wiederherstellung der Balkenlagen, einem Verschließen der Fensteröffnungen kann man vor der Hand absehen, solange nicht eine bestimmte praktische Benutzung der Tore in Frage kommt. Man würde sich, ähnlich wie in Bacharach, lediglich mit der Herstellung der Bedachung selbst begnügen können, wobei natürlich der Dachstuhl, um ihm den nötigen Halt zu geben, entsprechend nach unten verankert werden müßte. Bei den Formen der Dächer erscheint eine besondere Rücksichtnahme auf die Lage der Türme und ihre jetzige Umgebung erwünscht. Das Wittbendertor liegt verhältnismäßig tief; es verträgt sehr wohl ein hohes steiles Dach. Um den Oberbau mit den Ecktürmchen in geschlossene Verbindung zu bringen, empfiehlt es sich, wie dies an mittelhheinischen und nassauischen Turmanlagen wiederholt geschehen, den zwischen dem oberen Geschoß der Ecktürmchen gelegenen Teil des Hauptdaches noch als geschiefertes Dachgeschoß durchzuführen, über dem dann erst die Sparren anzusetzen haben würden.

Bei dem verhältnismäßig hochgelegenen Obertor war die Frage zu überlegen, ob nicht hier auch, um einen größeren Reichtum in der Silhouette des Ortsbildes zu erzielen, spätere Dachformen verwandt werden könnten im Anschluß an die, welche im 17. Jahrhundert vielfach bei der Bedachung von mittelalterlichen Stadttoren gewählt worden sind, wie etwa bei dem Rheinstädtchen Linz. Dem Wunsch der Stadtgemeinde entsprechend, würde aber auch hier, im Anschluß an das bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts erhaltene Dach, eine spätgotische Form zu wählen sein.

Zu den beiden Hauptorttürmen kommt noch der runde Bogelturm, der gleichfalls mit einem Dach zu versehen sein würde. Die Kosten für diese notwendigen Sicherungsarbeiten am Mauerwerk und für die im Interesse der Erhaltung erforderliche Eindeckung sind verhältnismäßig sehr hohe. Für das Wittbendertor sind die Kosten auf 4500 Mark, für das Obertor auf 5300 Mark und für den Bogelturm auf 3000 Mark angesetzt. Für die stark belastete Stadt erscheint es nicht möglich, den ganzen Betrag aufzubringen, auch wenn die Sicherung des Bogelturmes noch etwas aufgeschoben werden kann. Der Herr Regierungs-Präsident hat deshalb den Antrag gestellt, der Provinziallandtag wolle aus seinen Mitteln den Betrag von 4200 Mark, entsprechend einem Drittel der erforderlichen Gesamtsumme, zur Verfügung stellen. Ich möchte den Antrag lebhaft befürworten und bitte, diesen Betrag zu bewilligen.

Anlage 8.

Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.

Andernach: Evang. Pfarrkirche, ehem. Franziskanerklosterkirche.

Unter den Franziskanerklosterkirchen des Rheinlandes nimmt die ehemalige Franziskanerklosterkirche zu Andernach, die jetzige evangelische Kirche, durch ihre kunstgeschichtliche Sonderstellung einen besonderen Rang ein. Der Bau ist als zweischiffige Hallenkirche mit außerordentlich langem Chor im Jahre 1414 begonnen und erst 1463 vollendet worden. Nach den strengen Vorschriften des Ordens ist er mit tunlichster Vereinfachung der gotischen Formen aufgeführt, unter völligem Verzicht auf Türme und Querschiff. Nur die Westfassade ist reicher behandelt und zeigt ein fünfteiliges Fenster und darunter ein mächtiges spitzbogiges Doppelportal. Die Details zeigen die edlen Formen der ausgehenden Kölner Schule mit reichem, fein profiliertem Maßwerk und zierlichem Blattschmuck. Auch im übrigen offenbart der Bau, wie unter der notwendigen Einschränkung der Bedürfnisse einer Klosterkirche die reiche Architektur der Kölner Domschule sinngemäß reduziert ward. Der Querschnitt und die Grundrissdisposition mit der Kölner Tradition mischen sich mit nieder-rheinischen und vielleicht westfälischen Formen. Auch das teilweise Nachinnenziehen der Strebe Pfeiler ist charakteristisch für diese Baugruppe. Auf einem der Schlusssteine im Chor befindet sich das Wappen des Erbauers, des Erzbischofs und Kurfürsten Dietrich von Moers.

Das gleichfalls im Anfang des 15. Jahrhunderts errichtete Kloster ward 1615 dem Minoritenorden übergeben, der im folgenden Jahrhundert eine vollständige Umgestaltung herbeiführte. Erst 1709 ward der Bau abgeschlossen. Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1804 wurde die Kirche mit dem Kloster zunächst als Militärmagazin verwandt.

Die große Schönheit des mächtigen Innenraumes fand aber in den 50er Jahren einen lebhaften Bewunderer in dem König Friedrich Wilhelm IV., der im Jahre 1854 den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde als Geschenk überwies. Für die nur eine bescheidene Seelenzahl aufweisende Gemeinde erschien der Chor ausreichend groß. Er wurde von dem Langhaus durch einen steinernen gotischen Lettner abgeschlossen; der ganze Bau wurde damals äußerlich instandgesetzt.

Schon im Jahre 1895 wurde dann seitens der Gemeinde eine umfangreiche Restauration beabsichtigt. Der 39. und 40. Provinziallandtag bewilligten damals den Betrag von 8000 Mark. Es wurde dann die äußere Wiederherstellung des Chores und der Nordseite der Kirche durchgeführt, die Instandsetzung des Portals und der Westfront aber hinausgeschoben. Der von dieser Bewilligung noch offenstehende Betrag von 4154,44 Mark wurde im Jahre 1909 eingezogen. Seit einem Jahrzehnt sind dann erneut Verhandlungen eingeleitet, um einen Teil des anstoßenden und von der Militärverwaltung nicht mehr beanspruchten Klostergebäudes für die evangelische Gemeinde zu erwerben, hier die für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde unbedingt notwendigen Anlagen: Gemeindefaal und Wohnung für die Schwestern, zu schaffen. Gleichzeitig aber erwies sich bei dem fortgesetzten Wachstum der Gemeinde der Chor als längst nicht mehr ausreichend, die Kirchenbesucher zu fassen und es ergab sich die Notwendigkeit, das Langhaus für den Gottesdienst hinzuzunehmen. Die beiden mächtigen, gleich hohen Schiffe des Langhauses standen bisher ganz verödet. Sie machten den Eindruck einer unwirklichen Vorhalle. Ueber den derb verputzten Wänden und Gewölben saß eine häßliche gelbe Tünche. Bei der Ausdehnung des Projektes ergab sich nun die Möglichkeit auch das Innere endlich in würdiger Weise herzustellen und auszubilden. Der lettnerartige Einbau aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV. kann dabei sehr wohl als ein historisches Dokument bewahrt bleiben; er muß nur um ein Stoch weiter in den Chor hinein-geschoben werden. Nach dem Abbruch der Klostergebäude im Süden der Kirche, die bislang diese

Seitenfront fast ganz zudeckten, ist der verwahrloste und baufällige Zustand dieser Seite erst ganz sichtbar geworden. Es werden hier nicht nur umfängliche Auswechslungen am Mauerwerk notwendig sein, es muß auch ein guter Teil der Gesimse und des Maßwerkes der schönen gotischen Fenster ergänzt werden.

Der Gesamtanschlag für die geplanten baulichen Maßnahmen beläuft sich auf 60 000 Mark. Die Gemeinde ist dabei nur in der Lage, die Hälfte der Bausumme aufzubringen. Ein Teil der fehlenden Baumittel soll aus kirchlichen Fonds aufgebracht werden. Angesichts des besonderen geschichtlichen und architektonischen Wertes der Anlage, des Umfangs der ganzen nötigen Arbeiten und der Dringlichkeit der Wiederherstellung möchte ich die Bewilligung einer Beihilfe von 10 000 Mark in zwei gleichen Raten, zunächst also für diesen Landtag der Summe von 5000 Mark lebhaft befürworten.

Anlage 9.

Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.

Marienberghausen: evangelische Pfarrkirche.

Die evangelische Pfarrkirche zu Marienberghausen im Kreise Gummersbach gehört in den Kreis kleiner romanischer Dorfkirchen im Oberbergischen, die dann fast sämtlich in spätgotischer Zeit eine völlige Ausbildung der Ostpartie erfahren haben. Der romanische Charakter des Turmes ist zum Schluß durch eine malerische barocke Bedachung noch weiter verwischt worden. Die Gemeinde ist seit einem Jahre mit einer sehr umfangreichen äußeren und inneren Restauration beschäftigt, bei der zugleich für die Zwecke der besseren praktischen Ausnutzung eine Veränderung der Emporenanlage unter Beseitigung des alten Orgeleinbaues durchgeführt wird. Die sehr erheblichen Kosten in der Höhe von 18 000 Mark hat die Gemeinde ohne fremde Hilfe aufbringen müssen.

Im letzten Sommer ist nun bei dem Untersuchen des Anstriches im Innern unter der dicken weißen Tünche der Barockzeit eine sehr merkwürdige und hochinteressante spätgotische Ausmalung gefunden worden, die dann auf meine Veranlassung durch den Maler Bardenhewer weiter sorgfältig aufgedeckt worden ist. Der ganze Ostteil ist nach einem einheitlichen System ausgemalt. Die spätgotischen Gewölbefelder sind reich dekoriert. In der Vierung befinden sich vier Engel mit den Kreuzigungswerkzeugen, im südlichen Kreuzarm die Evangelistensymbole, der nördliche zeigt nur das üppige spätgotische Distelornament. An den Ostseiten der Kreuzarme sind in zwei Reihen untereinander große Heiligendarstellungen erhalten, darunter St. Hubertus und St. Georg. Auch die von den Fenstern durchbrochenen Nord- und Süd-Wände der Kreuzarme zeigen große Heiligenfiguren. Am reichsten ist das rechteckige Chorhaus dekoriert. Das Gewölbe zeigt lediglich eine stark farbige Blattwerkdekoration an den Schlußsteinen und in den Zwickeln der Gewölbefelder. Die spitzbogigen Wandfelder sind dafür in der ganzen Ausdehnung mit figürlichen Darstellungen bedeckt. Nach Osten hin befindet sich über dem großen Chorfenster die Darstellung des jüngsten Gerichts: der thronende Weltenrichter zwischen Posaunenengeln mit den Fürbittern, der Mutter Gottes und dem heiligen Johannes Baptist, tiefer zur Linken die Darstellung der Begnadigten in das Himmelstor einziehend, zur Rechten die Verdammten in das Höllentor hingezerzt. Unter den Bogen der Seitensfelder setzt sich diese Darstellung fort. Die ganze untere Zone wird an allen drei Seiten durch die mächtigen Gestalten der Apostel ausgefüllt.

Die Malereien sind relativ so gut erhalten, daß ihre Sicherung und die Wiederherstellung sehr wohl möglich erscheint. Es fehlt keine Figur ganz. Der alte Putz sitzt zudem ziemlich fest, so daß ein Ausretouchieren und sorgfältiges Austupfen unter Befestigung der losen Farbenpartikeln

unmöglich ist. Die Arbeit erfordert natürlich einen geübten und besonders gewissenhaften Spezialisten. Im kunsthistorischen Interesse wäre die Erhaltung und Wiederherstellung der Malereien lebhaft zu begrüßen, zumal sie neben den mittelhheinischen spätgotischen Dekorationen, so der schon auf Kosten der Provinzialverwaltung aufgedeckten Ausmalung von St. Goar, einen anderen abweichenden Typus darstellen. Der schwer belasteten Gemeinde ist die Aufbringung der Mittel für diese Wiederherstellung, an der sie naturgemäß nicht ein direktes Interesse hat, nicht wohl zuzumuten. Ich möchte daher bitten, diese Wiederherstellung ganz auf Provinzialfonds zu übernehmen und einen Kredit bis zur Höhe von 3800 Mark hierfür anzusetzen.

Anlage 10.

Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.

Montjoie: Burgruine.

An der Erhaltung und Instandsetzung der ausgedehnten Schloßanlage von Montjoie ist seit dem Jahre 1900 erneut gearbeitet worden. Der 41., 43. und 49. Provinziallandtag hatten schon den Betrag von 11 000 Mark insgesamt hierfür bewilligt. Ueber die Arbeiten selbst ist in dem XI. Jahresbericht der Provinzialkommission für die Denkmalpflege im Jahre 1907 eingehend referiert worden. Es ist damals vor allem die Oberburg gesichert worden. Der Palas und der Bergfried sind in ihrem Bestande gefestigt, das Tor zu dem Vorhof des gotischen Torbaues wieder geöffnet, die inneren Umfassungsmauern des Vorhofes sind ausgebessert, endlich die äußeren Umfassungsmauern, soweit möglich, gesichert worden. Es stehen aber noch wesentliche Arbeiten aus, und es erscheint erwünscht, daß bei dem lebhaften Interesse, das in Montjoie selbst für die Erhaltungsarbeiten besteht, jetzt die noch nötigen Sicherungsarbeiten möglichst in dem nächsten Jahre zu Ende geführt werden. Der Burgkeller und dessen Treppe sind vom Schutt zu befreien, die äußeren Wehrgänge und der äußere Zwinger, die durch Schutt ganz verstopft sind, sind auszuräumen; die dann zu öffnenden Fenster werden wieder einen ungehinderten Durchblick gewähren. Der auf der Innenseite zwischen den beiden Tortürmen teilweise noch vorhandene Laufgang, der sich in einem ganz bedenklichen Zustand befindet, würde zu ergänzen und durch drei neue Tragkonsolen zu sichern sein. Endlich wäre der kleinere Treppenturm unter Ausparung einer kleinen Lichtöffnung oben abzudecken, das Lonnengewölbe über dem Torbogen wäre neu herzustellen, die freiliegende Mauerkrone abzudecken und zu sichern. Für diese Arbeiten sind insgesamt 5000 Mark vorgesehen. Die Stadt Montjoie hat 2000 Mark bewilligt, die Staatsregierung 1000 Mark in Aussicht gestellt in der Voraussetzung, daß auch die Provinz noch einmal einen Beitrag von 2000 Mark gewähren werde. Zur baldigen Vollendung der gesamten Arbeiten möchte ich diese Bewilligung warm empfehlen.

Anlage 11.

Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

Niederspay: Alte Pfarrkirche.

Die alte Pfarrkirche zu Niederspay im Kreise St. Goar ist, seitdem die Gemeinde sich ein neues Kirchengebäude errichtet hat, dem raschen Verfall anheimgegeben. Das barocke Langhaus, dessen Dachhaut schon ziemlich gelitten hat und dessen Mauerwerk in den Fensterbogen bedenkliche Risse aufweist, für das die Gemeinde jetzt keinerlei Verwendung mehr hat, hat schon schwer gelitten.

Von entscheidender Bedeutung in der Landschaft, sowohl im Ortsbilde wie in dem Bilde der Rheinansicht, erscheint vor allem der weithin sichtbare Turm, der eine höchst charakteristische, interessante und vorbildliche Lösung des Oberbaues in den barocken Formen des 17. Jahrhunderts erhalten hat. Ueber dem Mauerwerk ist der ganze Oberbau weit vorgefragt und vollständig geschiefert. Das Dach zeigt zunächst eine geschweifte Haube, aus der wieder eine achtsseitige geschieferte Laterne mit geschweifeter achtsseitiger Mütze herauswächst. Der Zustand des Mauerwerks ist am Turm im allgemeinen noch ein leidlicher, auch der Zustand des Dachstuhl's ist, soweit die Hölzer offen liegen, ein guter, so daß nur mäßige Auswechslungen notwendig sind. Dagegen hat die Dachhaut und die Beschieferung durch die lange Vernachlässigung sehr gelitten. Nach der Landseite klappt, auch von der Bahn aus störend sichtbar, ein großes Loch in der Bedeckung.

Die Kosten für die Erhaltung der ganzen alten Kirche waren zu hoch, als daß der Gemeinde ihre Erhaltung zugemutet werden konnte. Die Gemeinde hat noch eine Bauschuld von 61 000 Mark bis zum Jahre 1958 zu verzinsen und zu tilgen und besitzt eine außerordentlich geringe Leistungsfähigkeit. Dringlicher aber ist zzt. noch die Erhaltung des Turmes.

Die Kosten für dessen Instandsetzung würden nach einem von der Kreisbauinspektion aufgestellten Kostenschlag 2000 Mark betragen. Auch diese Summe aufzubringen ist die Gemeinde nicht in der Lage, sie würde aber bereit sein, später den wiederhergestellten Bau zu übernehmen und zu unterhalten. Unter diesen Umständen möchte ich empfehlen, dem Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten entsprechend, den ganzen Betrag von 2000 Mark auf die Provinzialfonds zu übernehmen.

Anlage 12.

Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

Peterspays: Peterskapelle.

Für die gotische Peterskapelle zu Peterspays bei Oberspays waren schon wiederholt in den letzten beiden Jahrzehnten Unterstützungen aus öffentlichen Fonds erbeten worden. Die Kapelle dient seit dem Jahre 1810 nicht mehr kirchlichem Gebrauch. Die kirchlichen Geräte und Gefäße sind damals der Pfarrkirche zu Niederspays überwiesen worden, ebenso die Glocken. Die übrige alte Ausstattung ist allmählig verschwunden, die Fenster sind eingeworfen, so daß zzt. nur noch der Bau selbst mit seinem Dach da steht. Die auf der West- und Südseite befindliche Empore ist auf das äußerste baufällig, die Treppe eingestürzt, der Boden vielfach durchlöchert und durchgebrochen. Das Dach ist im Jahre 1894 mit einer Unterstützung der Provinzialverwaltung in der Höhe von 550 Mark noch einmal instandgesetzt worden; bei der vollständig mangelnden Unterhaltung ist es aber bereits wieder vielfach beschädigt. Die Kirche steht grundbuchlich eingetragen auf dem Eigentum der Zivilgemeinde Boppard, diese lehnt aber jede Unterhaltungsverpflichtung ab, und auch die Kirchengemeinde Niederspays hat an der Erhaltung durchaus kein Interesse. Es handelt sich um einen anmutigen und hübschen einschiffigen Bau des 14. Jahrhunderts mit spitzbogigen Fenstern, im Chor mit Rippengewölbe, der auch als architektonisches Denkmal vor allem durch die Geschlossenheit der Anlage wirkt. Der künstlerische Hauptwert des Bauwerkes besteht darin, daß es fast vollständig ausgemalt war. Das Langhaus wie der Chor enthalten die Reste einer reichen figürlichen Bemalung des 14. Jahrhunderts, die allerdings durch große spätere Zug-

flecken vielfach zerstört ist. Auf der Südseite ist, die ganze Wand des Langhauses füllend, ein großes figurenreiches jüngstes Gericht dargestellt, gegenüber Einzelfiguren, darunter erkennbar ein heiliger Martinus. Im Chor befinden sich große Einzelfiguren von Heiligen. Diese Wandmalereien würden vor allem dauernd zu erhalten sein. Sie herauszulösen, ist technisch unmöglich; das einzige Mittel, sie dauernd aufzubewahren, ist daher die Anfertigung genauer farbiger Copien. Für die Herstellung dieser Arbeit, die bereits durch den Maler Karl Volkhausen von Düsseldorf begonnen ist, würde der Betrag von insgesamt 800 Mark erforderlich sein. Die Aufnahmen würden dem Denkmälerarchiv der Rheinprovinz einverleibt werden, um später in dem Corpus der gotischen Wandmalereien der Rheinlande mit veröffentlicht zu werden. Die Bereitstellung des Betrages von 800 Mark für den genannten Zweck möchte ich lebhaft befürworten. Die eventuelle teilweise Instandsetzung der Malereien würde erst später in Betracht kommen, nachdem die Sicherung der Kapelle erfolgt, nachdem vor allem das Dach durchweg repariert ist. Hierüber und über die Uebernahme der Unterhaltungspflicht schweben zzt. noch Verhandlungen.

Anlage 13.

Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

Becherbach: Evangelische Kirche.

Die evangelische Kirche zu Becherbach im Kreise Meisenheim ist ein im Rheinland einzigartiger Kirchenbau vom Ende des 18. Jahrhunderts in den einfachen Formen des Stiles Louis XVI. Die Kirche ist im Aeußern unter reicher Verwendung von Hausteinformen als oblonges Rechteck mit polygonalem Chor und einfach gegliedertem Turm im Jahre 1783 errichtet worden. Das Innere zeigt die typische Anordnung der evangelischen Kirchen des 18. Jahrhunderts: die Ueber-einanderstellung von Altartisch und Orgel und im Westen wie an den beiden Langseiten hingeführte hohe Emporen. Alle Details sind in den Louis XVI.-Formen, die schon nach dem Beginn dem Klaffzismus sich zuneigen, behandelt. Die Langseiten werden durch Hausteinpilaster gegliedert; die Fenster unterhalb der Emporen und im Obergaden sind in eigentümlicher Weise in eine geschlossene Gruppe zusammengefaßt, die Säulchen der Emporen wie die Säulchen der Orgelbühne zeigen feine und vorbildliche Details.

Der Bau hat im Laufe des 19. Jahrhunderts schwer gelitten, vor allem hat der weiße Sandstein, der für die Außenarchitektur zur Verwendung gekommen ist, sich stark zersetzt und ist z. T. total verwittert. Die Zerstörung ist zunächst durch die Wahl eines schlechten Materials, dann aber auch durch die aufsteigende Grundfeuchtigkeit und die eng an die Kirche herantretende Bewachung hervorgerufen. Nach einem Anschlag des provinzialkirchlichen Bauamtes vom Jahre 1906 belaufen sich die Kosten für das Allernotwendigste auf 16 400 Mark, mit Bauleitung auf 18 000 Mark; werden weitere wünschenswerte Arbeiten ausgeführt, so steigt der Kostenanschlag auf 24 000 Mark. Die Gemeinde ist auf der anderen Seite nur in der Lage, eine Anleihe von 5000 Mark aufzunehmen. Unter diesen Umständen würde zur Erhaltung des merkwürdigen und gerade bei der heutigen Richtung der lebendigen kirchlichen Baukunst vielfach vorbildlichen Baues eine wesentliche Unterstützung aus öffentlichen Fonds angebracht sein. Ich möchte den Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten lebhaft unterstützen und eine Bewilligung von 3000 Mark für diesen Zweck warm befürworten.

Anlage 14.

Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

Kreuznach: Englische Kirche.

Auf dem Wörth, der von den beiden Armen der Nahe umflossenen Insel inmitten von Kreuznach, auf der sich wahrscheinlich die älteste Anlage der Stadt befunden hat, ist an der Stelle eines von dem Merowingerkönig Dagobert gestifteten Marienklosters von dem Grafen Johann von Sponheim eine Kirche gestiftet und von seinem Enkel Simon I. von Sponheim im Jahre 1332 zu Ehren der heiligen Maria, Martinus und Kilian aufgeführt worden. Der Kirchenbau hat dann viele Fährlichkeiten durchgemacht. Im Jahre 1648 wurde die Kirche durch eine Quermauer durchschnitten, der Ostteil der katholischen, der Westteil der evangelischen Gemeinde zugewiesen; im Jahre 1689 ward durch die Franzosen der ganze Bau zerstört, nur der Ostteil und der Westgiebel blieben dachlos stehen. Das Langhaus ist dann im Jahre 1768 in den nüchternen Formen des 18. Jahrhunderts ganz neu aufgeführt worden. Der Ostteil, der notdürftig wiederhergestellt war, ging in Privatbesitz über, diente zunächst als Scheune und Lagerhaus und ward erst 1857 von der evangelischen Gemeinde zurückerworben. Die Gemeinde hat dann in den nächsten Jahren die Kirche äußerlich und innerlich herstellen lassen und sie dauernd der englischen Gemeinde zur ausschließlichen Benutzung überwiesen.

In den letzten Jahrzehnten haben sich nun an den gotischen Partien verschiedene Schäden gezeigt, die sich in den letzten Jahren in bedenklicher Weise vermehrt haben. Das undichte Dach ist bereits durch die Gemeinde instandgesetzt worden; damit ist auch die Durchfeuchtung der Gewölbe und das Faulen der Hölzer des Dachverbandes vom Fuße des Daches zunächst aufgehoben. Das Mauerwerk ist aber zumal im Chor und an der Südseite ziemlich weitgehend durchfeuchtet. Bei dem Mangel genügender Abdeckungen der Strebepfeiler ist das Wasser tief in diese eingedrungen, so daß zuletzt durch den Schub der Mauern zwei der Strebepfeiler gerissen sind. Die einspringenden Ecken zwischen Chor und Querschiff sind im Mauerwerk völlig durchnäßt. Die baldige Ausführung der Sicherungsarbeiten unter sorgfältiger Neuversetzung der oberen Teile und der Abdeckungen der Strebepfeiler sowie die Erneuerung des Putzes dürfen nicht mehr gut länger hinausgeschoben werden. Die Kosten für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten belaufen sich auf 4600 Mark. Die evangelische Gemeinde Kreuznach hat nun zwar die Unterhaltungspflicht und erkennt diese auch an, sie benutzt aber die englische Kirche selbst in keiner Weise und ist darum nicht praktisch an der Erhaltung interessiert; die englische Gemeinde aber, der die Benutzung des Kirchenraumes ausschließlich überlassen ist, hat kaum einen festen Stamm, sondern setzt sich zunächst nur aus den allsommerlich in Kreuznach sich einfindenden Badegästen zusammen, die wohl für die Innenausstattung und den gottesdienstlichen Bedarf sorgen, aber nicht gut für weitergehende Reparaturen herangezogen werden können. Der Herr Regierungs-Präsident hat deshalb den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe von 2200 Mark gestellt. Nachdem die Gemeinde bereits 1100 Mark für die dringendst notwendigen Sicherungsarbeiten verausgabt hat, würde sie immerhin noch bis zu 1200 Mark aufzubringen haben, so daß die erbetene Beihilfe die Hälfte der jetzt insgesamt notwendigen Kosten darstellen würde. Mit Rücksicht auf die besonderen Eigentumsverhältnisse, möchte ich die Bewilligung für die Erhaltung dieses wichtigen architektonischen Denkmals warm befürworten.

Anlage 15.

Zu Nr. 19 der Zusammenstellung.

Meißenheim: Untertorturm.

Meißenheim, der alte Sitz der Grafen von Beldenz, hat im Jahre 1315 eine nach einheitlichem System angelegte Ortsbefestigung erhalten, von der heute noch wesentliche Teile, zumal an der Ostseite des Städtchens erhalten sind. Die ganze Anlage gibt einen guten Begriff von einer typischen Fortifikation des beginnenden 14. Jahrhunderts. In der unter dem 21. März 1315 von Kaiser Ludwig dem Bayern ausgestellten Urkunde, durch die Meißenheim die gleichen Stadtrechte verliehen werden wie Oppenheim, wird der Ort ausdrücklich *castrum et oppidum* genannt. Bei der Belagerung der Stadt durch Friedrich I. von der Pfalz im Jahre 1461 wurden die Stadtmauern schwer beschädigt, hielten aber dem Angriff der Pfälzer stand, so daß der Feind unverrichteter Sache abziehen mußte. Im Anschluß an diese Belagerung ward dann der mächtige Mauerring mit den Befestigungswerken vielfach ergänzt.

Die Tortürme und Mauern waren bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts noch im wesentlichen erhalten, erst am Anfang des 19. Jahrhunderts sind die größeren Stadttore, das in der Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Herzog Stephan von Pfalz-Zweibrücken erbaute Obertor und das Kleintor abgebrochen worden; bis auf den heutigen Tag erhalten ist aber das Untertor, das in seinem Mauerkörper aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammt, aber leider im Jahre 1850 die fein profilierten gotischen Spitzbögen an den Fenstern verloren hat, die damals durch plumpe Rundbögen ersetzt wurden. Die alte Dachform und der ursprüngliche Abschluß ist aus dem Kupferstich bei Merian vom Jahre 1645 ersichtlich. Trotz dieser Verunstaltung besitzt der Torturm heute noch einen sehr wesentlichen Denkmalswert als wichtiger Rest der Meißenheimer Befestigungsanlage und spricht im Ortsbilde entsprechend mit.

Der bauliche Zustand ist zzt. ein sehr bedenklicher, so daß eine gründliche Instandsetzung dringlich notwendig erscheint, wenn das Bauwerk nicht ganz dem Verfall anheimgegeben werden soll. Das Sandsteingesims unterhalb des Daches ist so stark verwittert, daß im Laufe des letzten Jahres auf der Stadtseite verschiedene Stücke heruntergefallen sind. Es mußte eine provisorische Befestigung der einzelnen Gesimsstücke eintreten, dabei erwiesen sich aber sämtliche Sandsteine des Gesimses als so stark angegriffen, daß kaum noch das alte Profil zu erkennen war, dazu löst sich die äußere Schale überall von dem Kern los. Weiter sind die Eckquadern, besonders im oberen Teil des Turmes, sehr verwittert, verschiedene sind herausgefallen. Dann aber zeigt der Turm, wahrscheinlich infolge der unverständlichen Veränderungen des Jahres 1850, sehr erhebliche Zerreibungen und Setzungen, vor allem auf der äußeren Seite zwei von dem mittleren oberen Fenster ansehende Risse, die zur Seite des Mittelportals heruntergehen. Der mittlere Torbogen hat dazu auf beiden Seiten die Widerlager herausgedrückt, ein Kämpferstein ist dabei vollständig gespalten. Endlich ist der Fuß zumeist abgefallen. Die stark ausgewitterten Fugen liegen offen und bieten Regen und Schnee allzugünstige Angriffspunkte.

Zur Erhaltung des Turmes erscheint notwendig die teilweise Erneuerung des Hauptgesimses, die Ergänzung der vollständig verdrückten und die Ersetzung der herausgefallenen Eckquadern, wobei im übrigen natürlich der ruinenhafte und altertümliche Charakter durchaus gewahrt werden soll. Die Risse werden sorgfältig von innen mit verlängerter Zementbrühe auszugießen und auszusprühen, sowie auszuteilen sein. Von außen sind sie in reichlicher Tiefe mit hydraulischem Kalkmörtel zu verschließen.

Um dem Schub der Bogen entgegen zu arbeiten, wird voraussichtlich in Kämpferhöhe eine kräftige Verankerung aus starken Winkelleisen nicht zu umgehen sein. Es werden hier noch Proben gemacht werden müssen. Zum Schluß muß der Putz erneuert werden.

Die für diese Arbeiten notwendigen Mittel sind auf 3500 Mark berechnet. Die Stadt Meisenheim legt erheblichen Wert auf die Erhaltung dieses wichtigsten Restes ihrer alten städtischen Befestigung, ist aber nicht in der Lage, die Gesamtkosten aufzubringen, zumal ihre finanziellen Verhältnisse sehr ungünstig sind und die Stadt durch dringliche praktische Aufgaben schon schwer belastet ist. Sie hat trotzdem die Hälfte der erwachsenden Kosten bereit gestellt. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Ausführung der Sicherungsarbeiten möchte ich den von dem Herrn Regierungspräsidenten von Coblenz gestellten Antrag auf Bewilligung der fehlenden Hälfte in der Höhe von 1750 Mark warm befürworten.

Anlage 16.

Zu Nr. 20 der Zusammenstellung.

Münstereifel: Grabmal in der Stiftskirche.

Das ursprünglich im Hochchor der Stiftskirche zu Münstereifel aufgestellte Grabmal des 1335 verstorbenen Ritters Gottfried von Bergheim ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei der ersten Innenrestauration der Kirche von seinem Ehrenplatze entfernt und in die Dunkelheit der Krypta verbannt worden, wo das merkwürdige Monument, das in den „Kunstdenkmälern des Kreises Rheinbach“ Tafel VI, S. 96 abgebildet ist, kaum zur Wirkung kommt. Das Denkmal ist eine der glänzendsten Schöpfungen der gotischen Grabmalplastik in den Rheinlanden, das früheste, welches den bedeutsamen Schmuck klagender Figürchen am Sockel zeigt, das Motiv der sogenannten Pleureurs, das in der burgundischen Schule zu Dijon zwei Menschenalter später seine glänzendste Ausbildung findet. Das Münstereifeler Denkmal gehört wohl einer kleinen Gruppe von Monumenten an, die über den ganzen Westen Deutschlands zerstreut sind und wahrscheinlich von wandernden Grabmal Künstlern geschaffen sind. Die nächsten Parallelen mit ähnlichen Wehklagenden am Sockel finden sich in der Elisabethkirche zu Marburg und in der Pfarrkirche zu Bielefeld.

Bei dem Transport in die Krypta ist das nicht weniger als 3 m lange mächtige Denkmal vielfach beschädigt worden. An der überlebensgroßen Gestalt des Verstorbenen sind, zumal an der Rüstung, verschiedene Teile abgeschlagen, vor allem aber hat der Unterbau gelitten. Man hat die im Innern wohl durch eingelassene Dübel zusammengehaltenen starken Steinplatten nicht anders auseinanderreißen können, als indem man die jedesmal vor der Mittelfuge befindlichen Figuren in der Mitte jeder Seite ganz wegnahm und dann die Dübel von außen ausmeißelte. Dabei sind große Ecken auch aus dem Sockel wie aus der oberen Deckplatte herausgeschlagen.

Durch den Herrn Oberpfarrer ist eine Instandsetzung und Restauration des Denkmals in Anregung gebracht. Vom Standpunkte der Denkmalpflege erschienen alle die Maßnahmen dringend erwünscht, die zunächst zur Sicherung des Bestandes und zur Reinigung des ganzen Denkmals und dann zur Ergänzung des Rahmens, also vor allem der Ausflückung der Deckplatte usw. gehören. Eine Ersetzung der fehlenden Figuren liegt aber keineswegs im kunsthistorischen Interesse, da Neuschöpfungen nur störend sich hier neben die von einem hohen persönlichen Stilgefühl erfüllten alten Figuren stellen würden. Eine Erneuerung ist auch gar nicht nötig; da die Lücke jedesmal in der Mitte einer Seite sich befindet, ist die Symmetrie und Harmonie keineswegs gestört. Die genannten Reinigungs- und Sicherungsarbeiten und einige kleinere Reparaturen und Ergänzungen müßten

aber in eine ganz besonders befähigte Hand gelegt werden. Dazu würden die verwandten parallelen Denkmäler heranzuziehen sein. Es erscheint als erwünscht, daß diese ganze Arbeit in der Hand der Denkmalpflege verbleibt. Ich möchte deshalb einen Kredit bis zur Höhe von 800 Mark für diesen Zweck erbitten.

Anlage 17.

Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

Altenberg: Aufnahme des Domes.

Der Altenberger Dom befindet sich seit drei Jahren erneut im Zustande einer durchgreifenden Instandsetzung, die von dem Eigentümer, dem Fiskus, unter staatlicher Bauaufsicht vorgenommen wird. Es hatte sich ergeben, daß mit den kleinen Palliativmitteln der letzten Jahrzehnte die großen Bauschäden unmöglich auszuheilen wären. Es ist deshalb eine durchgreifende Erneuerung und Sicherung in Angriff genommen worden. Die ganzen Seitenschiffdächer und die Dächer des Chorumganges mußten zweckentsprechend im Anschluß an die alten Formen mit Wiederöffnung der alten, später vermaurerten steinernen Rinnen umgebaut werden. Am Langhaus ist vor allem das Strebesystem, das mit Ausnahme des ersten westlichen Paares am Ende des 14. Jahrhunderts bei dem Abschluß der Bauarbeiten unter dem Bischof Wichbold aus Sparfamkeitsrückichten nicht ausgeführt worden, sondern nur bis zur Höhe der Seitenschiffe durchgeführt war, völlig erneuert worden. Die Erneuerung war vor allem notwendig durch die beobachtete starke Ausweichung der Hochmauern des Obergadens. Die Gewölbekappe hatte sich in dem Mittelschiffgewölbe, zumal an der Nordseite, fast durchweg von den Schildbögen abgelöst und die klaffenden Risse waren nur notdürftig bei einer früheren Restauration geschlossen und verklebt worden. Die Schäden waren so bedeutend, daß bei der Untersuchung der Gewölbe ein ganzes Gewölbefeld einfach in das Schiff herunterstürzte. Eine Reihe weiterer notwendiger Bauausführungen haben sich an diese großen Arbeiten angeschlossen. Die Staatsregierung hat hierfür in den letzten drei Jahren einschließlich der Bauleitung die hohe Summe von 230 000 Mark aufgewandt, sich aber im übrigen auf die Erhaltung der Bausubstanz beschränken zu müssen geglaubt.

Die Erhaltung und Ausschmückung des Innern bildete die Spezialaufgabe des Altenberger Dombauvereins, der, vor 15 Jahren gegründet, seitdem, getragen von den Sympathien des ganzen bergischen Landes, sich seiner einzelnen Aufgaben angenommen hat. Seine erste Hauptaufgabe hat er in der Sicherung, Wiederherstellung und Ergänzung des Schmuckes der Glasmalereien erblickt, weiter in der Wiederherstellung des Chorgestühls, der Grabdenkmäler, zuletzt in der Wiederherstellung der alten, ursprünglichen und einfachen, dem Charakter des Cisterzienserordens entsprechenden Bemalung, die den häßlichen und störenden gelben, aus der Zeit Friedrich Wilhelm IV. stammenden Anstrich nun endlich verdrängt hat. Daneben hat der Verein auch für Arbeiten am Äußeren Zuschüsse geleistet. Er hat die Erneuerung des Hochschiffdaches durchgeführt und die Hälfte der Kosten für die Erneuerung des Strebesystems getragen. In den letzten 15 Jahren sind über 15 000 Mark durch den Verein aufgewandt worden. Zurzeit stehen ihm noch sehr erhebliche Aufgaben bevor. Er hat sich selbst zu verschiedenen Ausführungen verpflichtet, vor allem soll die seit 10 Jahren geplante große Orgel im südlichen Querschiff wieder hergestellt werden, seine Mittel sind aber fast erschöpft, so daß der Verein bereits jetzt angesichts der in feste Aussicht genommenen nächsten Ausführungen mit einem Minus arbeitet.

auf der Höhe wachsenden Sträucher sind die Quadern auseinandergetrieben, an den Fensteröffnungen sind die Pfosten stark verwittert und verschoben. Um die Mauerkrone zu sichern, wird nichts anderes übrig bleiben, als das lose Mauerwerk vorsichtig abzunehmen und die vorhandenen Quader wieder in hydraulischem Kalkmörtel sorgfältig zu verlegen, wobei dann nicht unerhebliche Mauerteile zur Ausfüllung neu aufzumauern wären. Auch die an der Außenfläche entstandenen Breschen würden wieder vollzumauern sein. Bei der außerordentlichen Ausdehnung des Mauerwerks, der Notwendigkeit einer völligen Einrüstung in dieser Höhe, erscheint der angelegte Betrag nicht als zu hoch. Angesichts der dankenswerten Bereitwilligkeit der Stadt Stromberg, in solchem Umfang für die Erhaltung dieses wichtigen Profandenkmals einzutreten und mit Rücksicht auf die architektonische und historische Bedeutung der Burg möchte ich die Bewilligung der erbetenen Beihilfe von 1000 Mark lebhaft befürworten.

Anlage 11.

(Druckfachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verlegung der Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Essen-Huttrop und Errichtung einer neuen Taubstummeneinstalt in Guskirchen.

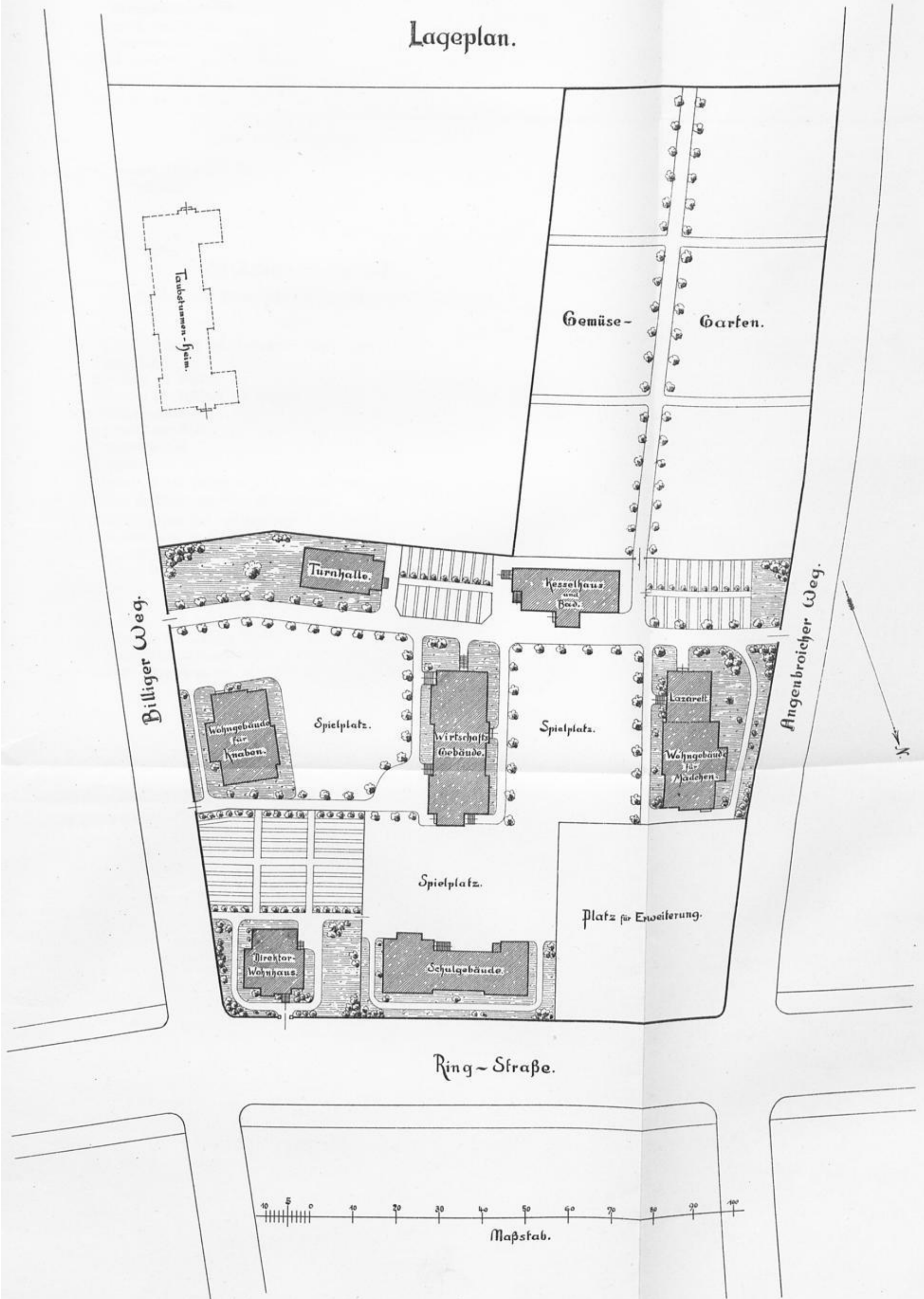
Die Provinzial-Taubstummeneinstalt für die schwachbefähigten katholischen Zöglinge in Essen-Huttrop wurde im Jahre 1896 als Zweiganstalt der Provinzial-Taubstummeneinstalt in Essen eingerichtet und im Jahre 1908 als selbständige Taubstummeneinstalt ausgestattet. Sie hat zurzeit 80 Schüler, die in acht Klassen verteilt sind und von dem Direktor und acht Lehrern bzw. Lehrerinnen unterrichtet werden. Die Gebäulichkeiten, in denen die Taubstummeneinstalt untergebracht ist, und das Direktorwohnhaus sind Eigentum des „Vereins zur Erziehung katholischer idiotischer Kinder beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz“ in Essen und liegen in unmittelbarer Nachbarschaft der Idioteneinstalt. Als Miete hat die Provinz dem Verein jährlich 10 400 Mark zu zahlen, die bei dem Haushaltsplan der Taubstummeneinstalt unter Titel III Nr. 7 in Ausgabe gestellt sind. Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden, das von den katholischen Ordensschwestern geleitet wird, die auch in der Idioteneinstalt tätig sind. Das Inventar des Internats ist Eigentum des Vereins, während das eigentliche Schulinventar Eigentum der Provinz ist. Der gedachte Verein, in Abkürzung Idioten-Erziehungsverein genannt, hat den Wunsch, die Gebäulichkeiten der Taubstummeneinstalt für seine eigenen Zwecke wieder in Benutzung zu nehmen, und der Wunsch muß als berechtigt anerkannt werden. In der Idioteneinstalt sind etwa 400 idiote Kinder untergebracht, sie ist bis zum äußersten besetzt und der Verein ist auf die Gebäude der Taubstummeneinstalt, das sogenannte Hermann-Josefhaus, angewiesen, wenn er seiner Aufgabe ferner noch voll gerecht werden will. Die Provinz hat daran aber das größte Interesse. Sie ist gesetzlich verpflichtet, für die Idioten, die der Anstaltspflege bedürfen, Fürsorge zu treffen, und sie kann

für die Erziehung ihrer Kinder und deren Fortkommen zu sorgen. Die Stadt zählt 12 000 Einwohner; die ganze Umgebung trägt ungeachtet einiger Fabriken einen rein ländlichen Charakter, was für die Zöglinge der Taubstummenanstalt nur von Nutzen ist, da es die in den großen Städten erzogenen Taubstummen sehr zu ihrem Nachteil immer wieder in die Großstädte zurückzieht. Die Stadt besitzt Wasser- und Gasleitung und steht im Begriff, Kanalisation anzulegen; desgleichen hat sie mit der Gesellschaft „Berggeist“ bereits einen Vertrag wegen Versorgung mit elektrischem Strom abgeschlossen. Die Lebensverhältnisse sind relativ wohlfeil. Der Kommunalsteuerzuschlag beträgt 175 % gegen 200 % in Essen-Huttrop; sie steht in der 4. Servisklasse. Mit dem geringeren Wohnungsgeldzuschuß (450 Mark gegen 630 Mark in Huttrop, 2. Servisklasse) werden sich die Lehrer zufrieden geben müssen.

Zur Errichtung der Anstalt hat der Provinzialausschuß durch Vermittelung des Bürgermeisters von Euskirchen ein etwas außerhalb der Stadt nach der Eifel zu gelegenes Gelände in der Größe von 8 Morgen 117,9759 Ruten oder 2 ha 20,99 a zum Durchschnittspreis von 20 Mark für die Rute angekauft. Der Gesamtpreis beträgt einschließlich des Preises von 300 Mark für einen noch hinzukommenden kleinen Geländestreifen 31 459,59 Mark. Dazu kommt ein als Abfindung an die Stadt gezahlter Straßenkostenbeitrag von 6029 Mark. Durch späteren kostenlosen Austausch eines Grundstückes hat die Grundfläche eine Gesamtgröße von 2 ha 21,62 a gewonnen. Das Gelände wird an den beiden Längsseiten an der Hauptfront von dem Billiger Wege, auf der Rückseite von dem Angenbroicherweg begrenzt; beide Wege werden von der Stadt als Straßen ausgebaut; an der Schmalseite wird das Gelände von der projektierten Ringstraße begrenzt. Anschließend an diese Grundfläche hat der „Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts und des Wohles der entlassenen Zöglinge“ in Köln ein Gelände von 1 ha 1,15 a für 14 262,15 Mark nebst 1971 Mark Straßenkostenbeitrag erworben, um darauf aus den reichen Mitteln des Vereins ein Heim für 40 bis 50 alte oder gebrechliche Taubstumme zu errichten, das erste seiner Art in der Rheinprovinz. Der Provinzialausschuß mußte den zersplitterten Grundbesitz sogleich fest erwerben, da sich die Besitzer nicht darauf eingelassen hätten, die Grundstücke für den mäßigen Durchschnittspreis bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtags offen zu halten. Es wird deshalb die nachträgliche Genehmigung des Provinziallandtags erbeten. Die Errichtung der Taubstummenanstalt ist in der Weise geplant, daß sie ähnlich den Erweiterungsbauten bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren in eine Anzahl von Einzelgebäuden geteilt wird, nämlich das eigentliche Schulgebäude, ein Knaben- und ein Mädchenwohnhaus, das Wirtschaftsgebäude nebst Schwesternklausur, Kesselhaus, Turnhalle und Direktorenwohnhaus, also 7 Einzelgebäude, wozu dann das Vereins-Taubstummenheim noch hinzutreten würde. Aus der Skizze — Anlage A — ist die Lage der Grundstücke und die Art ersichtlich, wie die einzelnen Gebäude auf der Grundfläche verteilt werden sollen. Die Anlage B enthält eine ins Einzelne gehende Beschreibung der zu errichtenden Gebäude nebst Kostenanschlag. Die zu bebauende Grundfläche einschließlich der Schulhöfe ist 130,11 a groß, so daß noch genügender Raum verfügbar bleibt, sofern die Anstalt später einmal erweitert werden müßte oder sofern sich, was nicht unwahrscheinlich ist, die Notwendigkeit ergibt, nach der gesetzlichen Einführung des Schulzwanges für Taubstumme noch ein Schulgebäude für normalbegabte Zöglinge zu errichten. Die Baupläne werden dem Provinziallandtage vorgelegt werden. Die Baukosten, deren Berechnung aus der Anlage B ersichtlich ist, sind auf 580 000 Mark geschätzt. Der jährliche Mietpreis von 10 400 Mark, der für die Anstalt in Huttrop gezahlt werden muß, würde demgegenüber nach Errichtung der neuen Anstalt in Fortfall kommen.

Prov. Taubstumm-Anstalt
für
Schwachbefähigte.

Lageplan.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text below the first line.

Handwritten text, possibly a name or identifier.



Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle unter nachträglicher Genehmigung des Ankaufs der in der Vorlage bezeichneten Grundstücke beschließen:

- a) nach den vorgelegten Plänen und dem Kostenanschlag in Euskirchen eine neue Provinzial-Taubstummenanstalt zu errichten;
- b) in die neue Anstalt die zur Zeit in Essen-Huttrop befindliche Provinzial-Taubstummenanstalt für schwachbegabte katholische Zöglinge zu verlegen;
- c) zu genehmigen, daß die Baukosten bis zur Einstellung in die nächste Anleihe vor schußweise bei der Landesbank aufgenommen werden.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage B.

Erläuterungsbericht

zum Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt Euskirchen.

Die Anstalt soll aus 7 Einzelgebäuden bestehen, nämlich:

1. Schulgebäude,
2. Wohnhaus für Knaben,
3. Wohnhaus für Mädchen mit Lazarett,
4. Wirtschaftsgebäude,
5. Kesselhaus und Bad,
6. Direktorwohnhaus,
7. Turnhalle.

Unmittelbar an die Anstalt anschließend wird voraussichtlich das Altersheim für Taubstumme des Kölner Taubstummenvereins gebaut werden.

Die Anstaltsgebäude sind auf dem von 3 Straßenzügen begrenzten 22 162 qm großen Gelände derart verteilt, daß an der Nordostecke, dem Schnittpunkt des Billiger Weges und der projektierten Ringsstraße, das Direktorwohnhaus an einer Stelle angeordnet ist, von der aus gleichzeitig der Zugang zur Anstalt und der Betrieb auf dem Anstaltsgelände übersehen werden kann. Westlich daran schließt sich das Schulgebäude, südlich das Wohnhaus für Knaben. Etwa auf der Mitte des für die eigentliche Bebauung vorgesehenen Geländeteiles ist das Wirtschaftsgebäude gedacht, westlich davon, dem Hause für Knaben gegenüber, das Mädchenwohnhaus mit einem kleinen Lazarettanbau, so daß zwischen Wirtschaftsgebäude und Knabenhaus einerseits sowie Wirtschaftsgebäude und Mädchenhaus andererseits getrennt Spiel- und Tummelplätze für die beiden Geschlechter entstehen. Kesselhaus und Turnhalle sind an der Südseite des Anstaltsgeländes nach

der Seite des Altersheims hin angeordnet. Auf der Nordseite verbleibt auf diese Weise ein ca. 1906 qm großer freier Platz, der zur Anlage eines weiteren Schulhauses nebst Spielplatz ausreicht, für den Fall, daß sich etwa in späterer Zeit infolge des Anwachsens der Zahl der normalen Taubstummten das Bedürfnis nach Errichtung einer weiteren normalen Taubstummenanstalt geltend machen sollte.

1. Schulgebäude.

Das Schulgebäude enthält auf 2 Stockwerke verteilt 8 Klassenzimmer von je 5,50 : 6,0 m ferner 1 Kombinationsklasse, Direktorzimmer, Konferenzzimmer, 2 kleine Lehrmittelzimmer, sowie die Abortanlagen für Knaben und Mädchen. Im ausgebauten Dachgeschoß des westlichen Flügels ist ein Zeichenaal vorgesehen. In dem zufolge der Gefällverhältnisse teilweise — ca. 2,80 m über Terrain liegenden Sockelgeschoß befinden sich die Schuldienerwohnung sowie Arbeitsräume für den Handfertigkeitsunterricht.

2. Wohnhaus für Knaben.

Daselbe soll in jedem Geschoß eine in sich abgeschlossene Abteilung von je 25 bis 28 Knaben erhalten, damit eine vom erzieherischen Standpunkt aus wünschenswerte Scheidung nach Altersstufen erfolgen kann. Jede Abteilung besteht aus Wohnzimmer, Schlaßaal, Waschraum, Kleiderkammer, Abort sowie einem Raum für die Aufsichtsperson (Schwester bzw. männlicher Bediensteter). Im Dachgeschoß sind Magazine vorgesehen.

3. Wohnhaus für Mädchen und Lazarettanbau.

Die Gliederung des Mädchenwohnhauses entspricht genau derjenigen des Knabenhauses. Das kleine Lazarett ist von den Wohnräumen der gefundenen Böglinge vollständig abgeschlossen und erhält gleichfalls 2 vollständig von einander geschiedene Abteilungen mit besonderen Außeneinrichtungen, so daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete Böglinge isoliert behandelt werden können; in jeder Abteilung ist Raum für 6 Betten vorgesehen, außerdem Schwefternzimmer, Bad, Teeküche und Abort.

4. Wirtschaftsgebäude.

Das Wirtschaftsgebäude umfaßt im Erdgeschoß die notwendigen Räume für den Wasch- und Kochkichenbetrieb, nämlich für den ersteren Waschküche, Trocken- und Mangelraum, Bügelzimmer, Annahme und Ausgaberaum, Desinfektionsraum; für den letzteren: Kochkiche, Spülkiche, Anrichterraum, Zimmer der Oberin (gleichzeitig Annahmeraum für alle Lieferungen), Speisezimmer. Unmittelbar an diesen Flügel des Gebäudes schließt der 104 qm große Speisesaal für sämtliche Böglinge an, der zur Unterbringung von 120 Böglingen ausreichend bemessen ist.

Im Obergeschoß ist eine aus 6 Räumen bestehende Klausur für die Schwestern eingerichtet, ferner eine Kapelle für etwa 100 Sitzplätze nebst Sakristei sowie Magazinräume für Wäsche und Wirtschaftsgeschirr etc.

5. Kesselhaus und Bad.

Das Kesselhaus hat solche Abmessungen, daß 6 Niederdruckkessel von je 15 qm Heizfläche darin Aufstellung finden können. Diese Zahl wird vorgesehen werden müssen mit Rücksicht auf die Beheizung der Anstaltsgebäude, die Versorgung der Wasch- und Kochkiche mit dem erforderlichen Dampf sowie den in Aussicht genommenen Anschluß des Altersheims an die wirtschaftlichen Einrichtungen der Anstalt (Waschküche, Kochkiche, Heizung); ein rund 50 qm großer Kohlenschuppen schließt unmittelbar an das Kesselhaus an.

Zur Vermeidung von langen Dampf- bzw. Warmwasserleitungen soll ferner das gemeinsame Brausebad mit Auskleideraum und einem kleinen Reinigungsbad für neu aufzunehmende Schüler gleichfalls direkt an das Kesselhaus anschließen.

6. Direktormohnhaus.

Die Direktormohnung entspricht hinsichtlich der Zahl der Räume und deren Abmessungen etwa den in den Heil- und Pflegeanstalten üblichen Oberarztwohnungen und besteht im Erdgeschoß aus 3 Wohnzimmern, Küche und Zubehör, im Obergeschoß aus 4 Schlafzimmern, Baderaum und Nähzimmerchen, im Dachgeschoß aus Fremdenzimmer und Mädchenkammer.

7. Die Turnhalle.

Die Turnhalle hat entsprechend der Höchstzahl der Zöglinge die bescheidene Abmessung 8:15,0 m erhalten und besteht nur aus dem Turnsaal und einem kleinen Geräteraum.

Technische Anlagen und Nebenanlagen.

Die Anstalt erhält eine Niederdruckdampfheizung vom Kesselhaus aus, deren äußere Rohrleitungen in niedrigen mindestens 1 m unter Terrain liegenden Betonkanälen mit abhebbaren Deckeln verlegt werden sollen.

Die Beleuchtung soll mittelst elektrischen Lichtes erfolgen; die elektrische Energie kann von der Stadt Guskirchen abgegeben werden, die vor kurzem einen Vertrag über Versorgung mit elektrischer Energie mit dem Elektrizitätswerk „Berggeist“ abgeschlossen hat.

Falls bis zur Fertigstellung der Anstalt die Stadt Guskirchen eine Kanalisationsanlage erhält, was sehr wahrscheinlich ist, sollen die Abwässer der Anstalt durch Anschluß an das städtische Kanalsystem beseitigt werden; im anderen Falle besteht die Möglichkeit, die Abwässer nach vorheriger Reinigung mittels einer kleinen Kläranlage in den in unmittelbarer Nähe des Anstaltsgeländes jenseits des Angenbroicher Weges vorüberfließenden Bach zu leiten; ein schmaler Geländestreifen der von dem genannten Wege bis zum Bach herunterführt, ist bei dem Geländeankauf miterworben worden, um das Verlegen eines Ableitungsröhres bis zum Bach auf eigenem Gelände zu ermöglichen.

Kochkitchen- und Waschkücheneinrichtung sollen in der bei den übrigen Provinzialanstalten bewährten Form, jedoch in einem der Größe der Anstalt entsprechenden kleineren Umfange beschafft werden. Beide Einrichtungen sind so groß zu wählen, daß durch sie das Altersheim für Taubstumme gegen entsprechende Vergütung mit versorgt werden kann.

Die Hauptstraßenzüge auf dem Gelände sollen, soweit sie mit schwerem Fuhrwerk befahren werden, gepflastert werden; die übrigen Wege erhalten Chausseierung bzw. Kiesbefestigung.

Die Spielplätze werden gleichfalls bekieset.

An den beiden Hauptstraßenzügen „Billiger Weg“ und „Ringstraße“ sind einfache eiserne Gitter auf niedrigen Sockelmauern vorgesehen; der übrige Teil des Anstaltsgeländes erhält eine Einfriedigung aus Drahtgitter zwischen eisernen Stützen.

Zwischen den einzelnen Gebäuden sind zur Belebung des Anstaltsbildes bescheidene Gartenanlagen geplant.

Der südwestliche Teil des Geländes, hinter dem Grundstück des Kölner Taubstummenvereins, ist als Gemüsegarten gedacht, in dem die größeren Zöglinge auch Beschäftigung finden können; derselbe ist etwa 7245 qm groß und wird voraussichtlich ausreichen, den gesamten Gemüsebedarf der Anstalt zu decken.

Baukosten.

Nach überschläglicher Schätzung werden sich die Einzelkosten für den Neubau wie folgt stellen:

1. Gebäudekosten	315 000 Mk.
2. Technische Anlagen	110 000 "
3. Nebenanlagen	20 000 "
4. Bauleitung, Zinsen des Baukapitals und Insgemein	72 000 "
5. Inventar	25 000 "
6. Grunderwerb	38 000 "
	580 000 Mk.

Der Einheitsfuß für das Bett stellt sich daher bei einer Belegziffer von 100 Köpfen ohne Grunderwerb, Bauzinsen und Inventar auf 4970 Mark. Dieser Satz dürfte mit Rücksicht darauf, daß die Belegziffer relativ klein ist und daß bei Bemessung der technischen Anlagen teilweise auf den Anschluß des Altersheims gerücksichtigt werden muß, als angemessen zu bezeichnen sein.

Anlage 12.

(Drucksachen. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Gesuch des Zentralvorstandes des Oberlinvereins zu Nowawes vom 22. Dezember 1910 um eine Beihilfe zum Bau eines deutschen Taubstummblindenheims.

Der Oberlinverein zu Berlin hat im Jahre 1906 im Anschlusse an das Diakonissenmutterhaus „Oberlinhaus“ zu Nowawes bei Potsdam eine Pflege-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Taubstummblinde Deutschlands errichtet. Man versteht darunter Taubstumme, die gleichzeitig blind sind oder doch nur so geringe Gesichtsrreste haben, daß sie den Blinden gleichzustellen sind. Solcher Unglücklichen ist nach der Volkszählung vom Jahre 1905 die unvermutet große Zahl von 223 festgestellt worden, von denen etwa ein Drittel geisteskrank oder geisteschwach war, während die anderen mehr oder weniger geistig normal waren. Für die Pflege und Erziehung und den Unterricht dieser Taubstummen war bis dahin in Deutschland wenig geschehen, da ihre Erziehung in Taubstummenanstalten ganz ausgeschlossen war und auch in Blindenanstalten sich kaum durchführen ließ. Hier will der Oberlinverein durch Errichtung des Taubstummblindenheims Abhilfe schaffen. Mit Hilfe eines von der Provinz Brandenburg gegebenen zinslosen Darlehens von 28 000 Mark hat der Verein ein Grundstück für den Preis von 75 000 Mark erworben und es sind zurzeit in zwei auf dem Grundstück stehenden alten Weberhäusern 24 Böglinge untergebracht, die von Lehrerinnen so gut es geht unterrichtet und im Weben auf den Webstühlen unterwiesen werden; später sollen sie möglichst auch das Strohmattepflachten erlernen. Die Böglinge stehen im Alter zwischen 8 und 31 Jahren und stammen größtenteils aus den Provinzen Brandenburg und Posen; in den Jahresberichten der Anstalt sind sie einzeln aufgeführt. Da die

beiden Weberhäuser sich als zu klein und ungeeignet erweisen, geht der Oberlinverein schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken um, einen Neubau für 40 bis 50 Pflöglinge zu errichten, dessen Kosten auf 285 000 Mark veranschlagt sind. Aus Sammlungen, insbesondere aus dem Ergebnisse einer von dem Evangelischen Oberkirchenrat bewilligten allgemeinen Kirchenkollekte, stehen 87 000 Mark zur Verfügung, es fehlen an der Bau Summe also noch 198 000 Mark. Da das Taubstummlindenheim in erster Linie die Bestimmung habe, den Provinzen Preußens zu dienen, hat sich der Zentralvorstand des Oberlinvereins an die Provinziallandtage der Monarchie um Mithilfe gewandt und in einem Gesuche vom 22. Dezember 1910 den Rheinischen Provinziallandtag gebeten, für den Neubau „eine entsprechend hohe Summe“ als Beihilfe zu gewähren.

Die Angelegenheit hat den Provinzialausschuß bereits im Jahre 1906 beschäftigt. Damals ging die Anregung zur Beteiligung an den Kosten des Heims von dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg aus. Die Beteiligung war so gedacht, daß jede Provinz ein nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl bemessenes zinsloses Darlehen zur Verfügung stellen und außerdem eine entsprechende Zahl von Plätzen fest belegen sollte. Nach dieser Rechnung würde auf die Rheinprovinz ein Kapital von 46 000 Mark und bei 8 Plätzen, die besetzt 730 Mark, unbesetzt 365 Mark kosten, ein jährliches Pflegegeld im Mindestbetrage von 2920 Mark entfallen sein. In seiner Sitzung vom 9.—10. April 1906 hat der Provinzialausschuß die Beteiligung abgelehnt. Im Jahre 1908 hat sich dann wiederum auf Anregung von Brandenburg mit derselben Frage nochmals die Landesdirektorenkonferenz befaßt, jedoch ohne greifbares Ergebnis, da die Meinungen über eine Beteiligungsmöglichkeit der Provinzen sehr geteilte waren.

Die Gründe, die im Jahre 1906 den Provinzialausschuß zu seinem ablehnenden Beschlusse bewogen, treffen auch heute noch unverändert zu. Vor allem stehen die großen Kosten, die der Provinz aus einer Beteiligung an der Errichtung des Taubstummlindenheims erwachsen würden, in keinem Verhältnis zu Vorteilen, die sie daraus gewänne. Bei einer Beteiligung an dem Baukapital würde, wenn wieder die Einwohnerzahl der einzelnen Provinzen als Maßstab dienen sollte, auf die Rheinprovinz eine Summe von 30 000 bis 35 000 Mark entfallen. Bei der Volkszählung von 1905 wurden in der Rheinprovinz 11 Taubstummlinde gezählt. Bei den späteren näheren Ermittlungen ergab sich jedoch, daß mehrere von ihnen bereits gestorben waren und nur zwei als bildungsfähig in Betracht kamen. Sollte nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 auch eine erheblich größere Zahl von bildungsfähigen Taubstummlinden in der Provinz vorhanden sein, so würde doch ihre Unterbringung in dem Oberlinhause kaum in Frage zu ziehen sein. Das jährliche Pflegegeld beträgt dort 730 Mark und es würde bei nur 5 Pflöglingen schon neben der Kapitalaufwendung eine dauernde Jahresbelastung von 3650 Mark entstehen. Immerhin würde man sich gewiß zu einem solchen Aufwande zur zweckmäßigen Versorgung der unglücklichen Menschen verstehen können, wenn die Provinz nicht in der Lage wäre, ebensogut wie das Oberlinhaus, in ihren eigenen Blindenanstalten für die Unterbringung der Taubstummlinden Sorge zu tragen. Die beiden schon erwähnten taubstummlinden Kinder aus der Volkszählung von 1905 sind nebst einem später hinzugetretenen dritten Kinde in der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren aufgenommen und werden dort aufs beste ausgebildet.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das persönlich dadurch ausdrücklich anerkannt, daß er auf Grund des Berichts einer Ministerialkommission, die im Jahre 1907 die Blindenanstalt in Düren besuchte, dem Lehrer, dem die Unterbringung der Taubstummlinden obliegt, in Anerkennung seines Eifers und Fleißes eine Remuneration von 100 Mark bewilligte. Statt 730 Mark, wie im Oberlinhause, kosten die Zöglinge der

Blindenanstalt der Provinz im Durchschnitt nur rund 630 Mark jährlich, also 100 Mark weniger. Daß die Taubstummblinden jemals in einer Handfertigkeit so ausgebildet werden können, daß sie in der Lage sind, sich ihren Lebensunterhalt einigermaßen selbst zu verdienen, ist ausgeschlossen. Sie werden dauernd in einem Asyl belassen werden müssen. Dazu bietet das Heim für gebrechliche Blinde, das der Verein zur Fürsorge für die Blinden der Rheinprovinz in nächster Zeit in Düren zu errichten gedenkt, ebenfalls die beste Gelegenheit und jedenfalls zu einem erheblich geringeren Pflegeesage, wie im Oberlinhause. Von geringerer, aber auch nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die weite Entfernung des Oberlinhauses von der Rheinprovinz, die einerseits wiederum große Reisekosten verursacht und andererseits sicherlich manche Eltern abhalten würde, ihre Einwilligung zur dortigen Unterbringung ihrer Angehörigen zu geben. Schließlich würden auch die konfessionellen Verhältnisse zu unerwünschten Schwierigkeiten führen können.

So gewiß die Bemühungen des Oberlinhauses, den Taubstummblinden ein würdiges Heim zu errichten, aller Anerkennung wert sind, so besteht nach den obigen Darstellungen für die Rheinprovinz kein hinreichender Grund, sich an dem Bau zu beteiligen. Es muß das denjenigen Provinzen überlassen bleiben, die für ihre Taubstummblinden auf das Oberlinhaus angewiesen sind.

Der Provinzialauschuß beehrt sich danach zu beantragen,

„der Provinziallandtag wolle dem Gesuche des Zentralvorstandes um Gewährung einer Beihilfe zum Bau des deutschen Taubstummblindenheims in Rowaves nicht entsprechen.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses, sowie den Erwerb weiteren Grundbesitzes für diese Anstalten.

I.

Gemäß dem in der Plenarsitzung des 50. Rheinischen Provinziallandtages vom 10. März 1910 gefaßten Beschluß wird über den Fortgang der Bauarbeiten an den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten zu Rheindahlen und Solingen wie folgt berichtet:

Bei der Anstalt in Rheindahlen konnte das Haus für Lungenkranke anfangs Mai 1910 in Benutzung genommen werden. Bis jetzt sind in demselben einige 30 Lungenkranke Zöglinge aufgenommen und 9 als geheilt entlassen. Das Isolierhaus mit einer Abteilung für 25 Zöglinge,

mit dessen Errichtung nach dem vorerwähnten Beschluß im Frühjahr 1910 begonnen wurde, war Ende Januar d. J. fertig gestellt.

Bei der Anstalt in Solingen wurden die Bauarbeiten so gefördert, daß die Anstalt am 15. November 1910 in Benutzung genommen werden konnte. Gearbeitet wird zurzeit noch an dem Ausbau einiger Dienstwohnungen sowie an einigen Außenanlagen (Begebefestigung, Kiesel-selbanlage).

Als Direktor der Anstalt ist der bisherige Direktor der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern, Herr Pastor Schenk, gewonnen worden. Er ist geboren am 14. Dezember 1873 zu Frankenberg im Bezirke Cassel, studierte Theologie und ist als evangelischer Geistlicher ordiniert. Vom 7. Januar 1903 bis 1. Juli 1904 war er Lehrer an der genannten Erziehungsanstalt und hat sie von da ab bis Mitte Mai 1910 als Direktor geleitet, an welchem Zeitpunkt Direktor Schenk in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten ist. Er war zunächst zu seiner Information an der Erziehungsanstalt Fichtenhain und an der hiesigen Zentralverwaltung tätig und ist Anfangs August 1910 zur Uebernahme der Direktionsgeschäfte nach Solingen übergesiedelt.

Alsendant und Sekretär wurde der Landessekretär Kocks, bisher bei der Abteilung für Fürsorgeerziehung tätig, bestellt, während als Lehrer der aus dem Volksschuldienste der Stadt Düsseldorf kommende Lehrer Oppenberg und der Lehrer Rosenstock — früher bei der Kgl. Erziehungsanstalt zu Wabern tätig, angestellt wurden. Die beiden Lehrer sind für ihren Dienst bei den Provinzial-Anstalten zu Fichtenhain, Rheindahlen, Freimersdorf und Johannisthal vorbereitet worden. Die übrigen Beamten und Angestellten sind in den ersten Monaten nach der Eröffnung der Anstalt je nach dem eintretenden Bedürfnis angenommen und angestellt worden.

Für die Hauswirtschaft in der Kochküche, den Wäschereibetrieb, die Bäckerei und die Krankenpflege im Lazarettgebäude sind drei Damen gewonnen worden, von denen zwei bisher in dem Magdalenenasyl Bethesda zu Boppard tätig waren, während die dritte Vorsteherin des Hauswesens in einem größeren, von ihrer Mutter und Schwester geleiteten Mädchenpensionat in Boppard war.

Ein Haushaltsplan für den Betrieb der Anstalt im Jahre 1910 ist mangels der erforderlichen Unterlagen nicht aufgestellt, der Anstalt aber der Haushaltsplan der anderen Anstalten zum Anhalt gegeben worden.

Wegen des Haushaltsplanes für 1911 wird auf das Heft Haushaltspläne (Seiten 305 ff.) hingewiesen.

Die für die Anstalt bis zur Eröffnung entstandenen Kosten sind bei den Neubaukosten zur Berechnung gekommen, von da ab aber finden dieselben aus dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ihre Deckung.

II.

Die Größe des landwirtschaftlich nutzbaren Geländes beläuft sich bei den beiden Anstalten Rheindahlen und Solingen auf je etwa 85 Morgen. Dies erscheint etwas wenig.

Bei der Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain sind in Eigenbewirtschaftung zurzeit beinahe 300 Morgen und es besteht nach den bisherigen Erfahrungen die Absicht, den jetzt noch verpachteten Grundbesitz — rund 120 Morgen — nach abgelaufener Pachtzeit teilweise, wenn nicht ganz, ebenfalls in eigene Bewirtschaftung zu nehmen.

Die Privaterziehungsanstalten haben teils schon mehr Grundbesitz, teils sind sie bestrebt, ihn zu vergrößern.

Die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Lindenhof bei Kaiserswerth bewirtschaftet mit 65 Zöglingen 330 Morgen und das St. Raphaelshaus in Dormagen hat bei im ganzen 120 Zöglingen, von denen viele in Werkstätten beschäftigt sind, 93 Morgen Land.

Eine Vergrößerung des Grundbesitzes empfiehlt sich zunächst aus wirtschaftlichen Gründen, da es nicht schwierig sein wird, bei einigermaßen annehmbaren Bodenpreisen die Zins- und Tilgungsbeträge herauszuwirtschaften und auf diese Weise das Vermögen des Provinzialverbandes zu vermehren. Ferner lassen sich bei vergrößertem Grundbesitz alle Zöglinge besser beschäftigen, namentlich auch dann, wenn die Werkstättenbetriebe einmal etwas schwächer gehen, und endlich sind dann die Anstalten gegen die lästige Zunahme der Bebauung in nächster Nähe gesichert.

Bestimmte Vorschläge über die Verwirklichung dieser Pläne lassen sich heute noch nicht machen, es dürfte aber mit Rücksicht auf die oben angeführten Gründe vorteilhaft sein, dem Provinzialauschuß die Ermächtigung einzuräumen, bei sich bietender Gelegenheit mit Ankäufen vorzugehen; ein Betrag von 150 000 Mark wird voraussichtlich für beide Anstalten ausreichend sein. Diese Summe würde zunächst von der Landesbank vorchußweise herzugeben und die Deckung bei einer demnächst zu begebenden Anleihe vorzusehen sein.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- I. von dem vorstehenden Berichte Kenntnis nehmen und die Ausführung seiner Beschlüsse vom 15. Februar 1906 als erledigt ansehen;
- II. den Provinzialauschuß ermächtigen, zu gelegener Zeit mit dem Ankauf geeigneter Grundstücke vorzugehen, die erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 150 000 Mark gegen möglichst billige Zinsen bei der Landesbank zu entnehmen und in eine demnächst aufzunehmende Anleihe einzustellen.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Begutachtung des Antrags der Gemeinde Hamborn im Kreise Dinslaken
auf Verleihung der Städteordnung.**

Der Herr Oberpräsident hat im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Verhandlungen über den Antrag der Gemeinde Hamborn im Kreise Dinslaken auf Verleihung der Städteordnung mit dem Ersuchen zur Vorlage gebracht, dem diesjährigen Provinziallandtag das vorliegende Material gemäß § 21 der Kreisordnung für die Rheinprovinz zur Begutachtung vorzulegen. Nach § 21 der Kreisordnung und § 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz kann nämlich durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages einer Gemeinde die Städteordnung auf ihren Antrag verliehen werden.

Indem der Provinzialausschuß dem Ersuchen des Herrn Oberpräsidenten nachkommt, beehrt er sich, aus dem vorgelegten Material folgendes zu berichten:

Hamborn besteht in der jetzigen Ausdehnung und Zusammensetzung erst seit dem 1. April 1900. Zu dieser Zeit wurden die ehemalige Landgemeinde Hamborn, bestehend aus den Ortschaften Hamborn, Schmidthorst und Aldenrade-Fahrn und Teile der ehemaligen Landgemeinde Beck nämlich die Ortschaften Bruckhausen, Marzloh und Alsum, unter dem Namen Hamborn zu einem Gemeindebezirk vereinigt und zur Bürgermeisterei erhoben. Der Flächeninhalt beträgt seitdem rund 2243 ha. Die Einwohnerzahl, welche 1871 nur 1396 betrug, wuchs 1890 auf 7304, 1895 auf 12 837, 1900 auf 32 567, 1905 auf 67 494; gegenwärtig ist Hamborn mit über 100 000 Einwohnern die am stärksten bevölkerte Landgemeinde Deutschlands. Diese rasche und starke Entwicklung verdankt Hamborn dem stetigen Anwachsen der Industrie. Die finanziellen Verhältnisse entsprechen im allgemeinen der Einwohnerzahl. Die Summe der für das Rechnungsjahr 1910 veranlagten Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer betrug 745 203 Mark, die Einnahmen der Gemeinde aus Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern waren für das gleiche Jahr auf 3 177 016 Mark festgesetzt. Das Gesamtvermögen ist in den letzten 10 Jahren von 1 360 924 Mark auf 9 451 144 Mark gestiegen, ihm steht eine Schuldenlast von 5 033 356 Mark gegenüber, ein Betrag, der angesichts des schnellen Anwachsens der Gemeinde nicht zu hoch ist. Die Verwaltung ist organisiert wie die einer Mittelstadt. Neben dem Bürgermeister sind zwei besoldete Beigeordnete vorhanden, ein technischer und ein juristischer. Zahl und Ausbildung des sonstigen Beamtenpersonales entspricht gleichfalls den Verhältnissen einer Mittelstadt. Das gleiche gilt von den Gemeindevorrichtungen. Es besteht ein Realgymnasium und eine Rektoratschule sowie 2 höhere Mädchenschulen; neben den Volksschulen wirken kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Straßen sind überall breit angelegt, zum großen Teil gepflastert, sonst aber in anderer Weise gut befestigt, für Beleuchtung und Entwässerung ist gesorgt, für letztere teilweise durch Kanalisierung.

Diese Verhältnisse lassen es verständlich erscheinen, daß in der Gemeinde schon länger der Wunsch nach Verleihung der Städteordnung besteht, der jetzt in dem vorliegenden, einstimmigen Antrag des Gemeinderats Ausdruck gefunden hat. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Landgemeindeordnung für Gemeinden von solcher Einwohnerzahl und Leistungsfähigkeit nicht paßt. Es möge nur darauf hingewiesen werden, daß die Zahl der Meistbegüterten zur Zeit 55 beträgt und fortgesetzt steigt. Die Gemeinde hat als Landgemeinde nicht das Recht, den Bürgermeister zu wählen, und diesem steht die Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten nicht zu. Die Beteiligung Hamborns an den Kreislasten ist erheblich, sie beträgt über 60%, es ist aber selbstverständlich, daß ihr ein dementsprechender Einfluß nicht gewährt werden kann; sie hat von 33 Kreistagsmitgliedern nur 13 zu entsenden.

Bei dieser Sachlage würde man dem Wunsche der Gemeinde nach Erlangung größerer kommunaler Selbständigkeit nur entgegenreten können, wenn ganz besondere Gründe des öffentlichen Wohles dagegen sprächen. Das ist aber nicht der Fall. Die Gemeinde wird — dahin spricht sich der Herr Regierungspräsident zu Düsseldorf aus — ihren Pflichten als Stadt ebenso gut nachkommen, wie andere Städte von ähnlicher Größe. Der Kreis Dinslaken würde allerdings durch das Ausscheiden Hamborns, welches durch seine Erhebung zur Stadt zugleich Stadtkreis würde, erheblich verkleinert. Der Flächeninhalt würde sich von 29 629 ha auf 27 369 ha, die Einwohnerzahl von rund 166 000 auf rund 72 000, das umlagefähige Steuerjoll von 1 728 000 Mark auf 667 000 Mark verringern. Der Bestand des Kreises würde aber nicht in Frage gestellt.

Bei dieser Sachlage beehrt sich der Provinzialausschuß folgenden Beschluß vorzuschlagen:
 „Der Provinziallandtag gibt das von der Königlichen Staatsregierung erforderte Gutachten dahin ab, daß dem Antrag der Gemeinde Hamborn auf Verleihung der Städteordnung entsprochen werden kann.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
 Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
 Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Druckfachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

- a) die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und
 b) die Förderung von Bahnunternehmungen (nebst einer vergleichenden Zusammenstellung über den Gegenstand zu b in den westlichen Provinzen).

I.

Laut Ziffer V der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtages ist jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 50. Rheinischen Provinziallandtages vom 9. März 1910 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 38 Millionen Mark erhöht und der Provinzialausschuß ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds nach den für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von $\frac{1}{2}$ % und gegen 1 % Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellte sich der Eisenbahnfonds am 1. Dezember 1910 wie folgt:

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns „	Zinsfuß ohne den Zuschuß der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grunderwerb für die Staatsbahn Wiehlbrück-Wiehl, Osberghausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	„	„ Zu übertragen	25 000 125 000	3

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinssfuß ohne den Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	125 000	
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
21./22. Januar 1896	"	"	52 000	3
15. März 1905	"	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalk	93 233	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
27./28. April 1897	"	"	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	"	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	"	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen- Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	"	225 000	3
23. August 1897	"	"	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	"	150 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	In Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	"	150 000	3
14./15. Dezember 1897	"	"	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Nees	Nees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	"	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt W. Gladbach	W. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
18./19. " 1908	"	W. Gladbach-Rheinbach	550 000	3,5
		Zu übertragen	14 891 233	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns .	Zinsfuß ohne den Zuschuß der Provinz % /o
		Uebertrag	14 891 233	
14./15. Dezember 1897	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Berncastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	"	230 000	3
1. Dezember 1903	"	"	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Weidenkirchen	Alsldorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	350 000	3,5
22./23. März 1898	Kreis Gelbern	Kempen-Etraelen- Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Gründerwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wicel- Waldbröl-Morsbach	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	{ 300 000 Mf. zu 3 900 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	3,6
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Gildorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Mon- heim und Gildorf	600 000	3,6
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	885 000	3,6
14. April 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep- huyzen-Rheurd-Sevenen- Hörstgen-Camp	666 666	3,5
"	Gemeinde Zweifall	Von Bicht nach Zweifall	31 500	{ 7 500 Mf. zu 3,5 24 000 " noch nicht abge- hoben.
9./10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Von Opladen über Langenfeld nach Immigrath	500 000	3,5
		Zu übertragen	27 037 899	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M.	Zinssfuß ohne den Zuschuß der Provinz ‰
		Uebertrag	27 037 899	
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Fortsetzung Opladen- Immigrath bis nach Ohligß	700 000	3,5
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhof Puffendorf	1 250 000	3,5
14. Dezember 1909	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal-Lonzen und Pavéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	600 000	} Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Bewil- lung geltenden Zinssfuß ab- züglich 1/2 ‰.
"	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnef und Bonn-Siegburg	2 500 000	
5. März 1910	Gemeinden Monheim und Baumberg	Monheim-Baumberg	210 000	wie vor.
"	Kreis Moers	Rheinberg-Drsoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drsoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörftgen	900 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friemers- heim	Von Bahnhof Rhein- hausen-Friemersheim über Hochemmerich nach Hom- berg und von Homberg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hitdorf und Rheindorf	Hitdorf-Rheindorf	235 000	} Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Bewil- lung geltenden Zinssfuß ab- züglich 1/2 ‰.
7. Juni 1910	Kreis Rees	Von Wesel über Rees nach Emmerich und Hütthum	2 000 000	
"	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	} Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Bewil- lung geltenden Zinssfuß ab- züglich 1/2 ‰.
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgebungsbahn bei Düren und Zülpich- Emben	600 000	
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Alsum a. Rh. — Halte- stelle Sterkrade Süd	700 000	} Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Bewil- lung geltenden Zinssfuß ab- züglich 1/2 ‰.
"	Kreis Altenkirchen	Von Bexdorf-Scheuerfeld nach Nauroth	2 000 000	
		Summe	39 224 699	

(Das letztangeführte Darlehn des Kreises Altenkirchen ist unter dem Vorbehalte bewilligt, daß der Provinziallandtag den Kleinbahnfonds von 38 Millionen Mark entsprechend erhöht.)

Sonach sind unter dem Vorbehalt, daß der Provinziallandtag den Kleinbahnfonds von 38 Millionen Mark wieder erhöhen wird, bis zum 1. Dezember 1910 im ganzen 1 224 699 Mark mehr als verfügbar bewilligt worden.

Infolge der Mehrbewilligung und mehrerer schon in Aussicht stehenden Anträge wird eine Erhöhung dieses Fonds um 12 Millionen Mark, also auf 50 Millionen Mark, als nötig und zweckmäßig erachtet.

Seit Erstattung des letzten Berichtes (Seite 215 der Verhandlungen des 50. Rheinischen Provinziallandtags) sind die in dem beigefügten Nachtrage angegebenen Änderungen an dem Bestande der Kleinbahnen zu verzeichnen.

II.

Gemäß Ziffer 18 der Beschlüsse des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 (Seite 24 der Protokolle) ist im Jahre 1911 diesem Landtage eine vergleichende Zusammenstellung darüber vorzulegen, nach welchen Grundsätzen der Staat und die westlichen Provinzen bei der Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens verfahren und welche Erfahrungen die einzelnen Provinzen mit diesen Grundsätzen gemacht haben.

Diesem Beschlusse entsprechend sind nachfolgend für die Rheinprovinz, die Provinzen Westfalen, Hannover und Sachsen, sowie für die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden kurz die nötigen Erläuterungen über die Förderung des Kleinbahnwesens gegeben und diese Angaben in der angehefteten vergleichenden Tabelle zusammengestellt. In der letzteren sind auch nähere Angaben über die Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens in diesen Provinzen seitens des Staates vermerkt, die größtenteils aus dem Ergänzungsheft 1910 der Zeitschrift für Kleinbahnen entnommen sind. Nach der Angabe der Vertreter der Provinzen Westfalen, Hannover und Sachsen und der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden in der Landesbauratskonferenz zu Düsseldorf am 21. April 1910 haben sich die Grundsätze, die die betreffenden Provinzen u. bei der Unterstützung des Kleinbahnwesens anwenden, bis jetzt bewährt.

1. Rheinprovinz.

Bald nach Erlaß des Gesetzes über Kleinbahnen u. vom 28. Juli 1892 wurde vom Rheinischen Provinziallandtag ein Kredit zur Gewährung von Darlehen zu billigem Zinsfuß für den Bau von Kleinbahnen zur Verfügung gestellt bzw. der sogenannte Kleinbahnfonds gebildet. Die Höhe dieses Fonds war ursprünglich (1894) 12 Millionen Mark und beläuft sich jetzt auf 38 Millionen Mark. Es wird jetzt beantragt, ihn auf 50 Millionen Mark zu erhöhen.

Aus diesem Fonds bzw. Kredit werden an Kommunalverbände (Städte, Kreise und Gemeinden) und Bahngesellschaften, für die Kommunalverbände volle Gewähr leisten, Darlehen zum Bau von Kleinbahnen zu dem für ländliche Darlehen jeweilig bei der Landesbank zu zahlenden Zinsfuße, abzüglich $\frac{1}{2}\%$, das als Zinszuschuß von der Provinzialverwaltung geleistet wird, im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Bahnunternehmens d. h. dann gewährt, wenn sich aus dem Kostenanschlage und der Rentabilitätsberechnung ergibt, daß nach Abzug der Betriebsausgaben und der Beträge für den Erneuerungsfonds die volle Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten aus den Betriebseinnahmen vorerst nicht gedeckt werden kann.

Die Darlehen aus dem Kleinbahnfonds werden in der letzten Zeit meist nur auf einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage der Abhebung gerechnet, bewilligt, und wird den Darlehns-

nehmern anheingestellt, den Antrag auf weitere Gewährung des Zinszuschusses von $\frac{1}{2}\%$ zu erneuern, wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes die volle Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals durch die Betriebseinnahmen noch nicht erzielt wird. Andernfalls wird das Darlehn in ein gewöhnliches Kommunal-Darlehn umgewandelt.

In der Zahlung dieses Zinszuschusses von $\frac{1}{2}\%$ besteht im wesentlichen neben der Hergabe der Provinzialstraßen die Förderung des Kleinbahnwesens seitens der Rheinischen Provinzialverwaltung. Zur Zahlung dieses Zinszuschusses ist in den Haushaltsplan für 1910/11 ein Betrag von 150 000 Mark (im Vorjahre 130 000 Mk.) eingesetzt. Ein Eisenbahnbureau zur Ausarbeitung der Baupläne zc. für die Kreise oder Gemeinden ist nicht gebildet worden. Eine Beteiligung an Kleinbahnunternehmungen durch Uebernahme von Stammanteilen oder Aktien hat nur einmal, im Kreise Merzig, stattgefunden.

Im übrigen wird auf die Angaben in der vergleichenden Zusammenstellung der beifolgenden Tabelle und besonders noch auf folgendes hinverwiesen.

Beim Vergleich der Angaben in Spalte 4 und 5 für die Rheinprovinz und z. B. Westfalen ist folgendes beachtenswert. Wenn die Rheinprovinz (für kleinere Kleinbahnanlagen bis ungefähr 1 Million Mark Baukosten) den vollen Baukostenbetrag (ohne Grunderwerb) als Darlehen aus dem Kleinbahnfonds mit $\frac{1}{2}\%$ Zinszuschuß bewilligt, so gibt sie damit ebenso viel, als wenn sie $1\frac{1}{2}\%$ Zinszuschuß für ein Darlehen in Höhe eines Drittels der Baukosten gewährte.

Die weiteren Schlußfolgerungen ergeben sich bei den Vergleichen von selbst.

2. Provinz Westfalen.

Abgesehen von der Kleinbahnabteilung der Provinzialverwaltung (s. Spalte 10 der Tabelle) erfolgte die Förderung des Kleinbahnwesens seitens des Provinzialverbandes:

1. Durch Ueberlassung der Provinzialstraßen zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen. Die Grundsätze für die Zahlung des Entgelts für diese Benutzung sind in Spalte 3 der Tabelle zusammengestellt.

Im Jahre 1908 wurden an Entgelt von den betreffenden Kleinbahnen im ganzen 53 157 Mark gezahlt.

2. Durch Bewilligung von Darlehen unter Gewährung von Zinszuschüssen zum Bau und Betrieb von solchen Kleinbahnen, die dem Personen- und Güterverkehr dienen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen) (s. Spalte 4—6 der Tabelle).

Diese vom Provinzialverband geleisteten Zinszuschüsse beliefen sich im Jahre 1908 im ganzen auf rund 56 261 Mark.

3. Durch unmittelbare Beteiligung an Kleinbahnunternehmungen (s. Spalte 8 und 9 der Tabelle).

Als Zuschuß für die Beteiligung an 4 Kleinbahnen hatte der Provinzialverband in 1908 . . . 19 410 Mark zu zahlen.

Nähere Angaben finden sich in „Die provinzielle Selbstverwaltung Westfalens“, Seite 107 ff. und in dem „Jahresbericht der Westfälischen Provinzialverwaltung des Jahres 1908“, Seite 75 ff. der „Verhandlungen des 51. Westfälischen Provinziallandtages“.

Außerdem beteiligt sich der Provinzialverband durch Uebernahme von Aktien in Höhe von 10,6 bis 10,7 Millionen Mark (etwas mehr als die Hälfte) an dem Bau und Betrieb von unter das Gesetz vom 3. November 1838 fallenden Nebenbahnen, nämlich 7 Linien der „Westfälischen Landes-Eisenbahnen“ mit einer Gesamtlänge von rund 266 km.

3. Provinz Hannover.

Die Förderung des Kleinbahnwesens durch die Provinz Hannover erfolgt sowohl durch Gewährung technischer Hilfe bei den Vorarbeiten, sowie beim Bau und Betriebe von Kleinbahnen, als auch durch finanzielle Unterstützungen. Das Nähere ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen, die Seite 45—47 des Protokolls der Landesbauratskonferenz 1910 abgedruckt sind.

Zunächst erfolgte die finanzielle Unterstützung nur durch Darlehen bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ des Baukapitals mit $\frac{1}{2}$ % Zinsermäßigung und einer jährlichen Tilgung von $\frac{1}{2}$ —1 %.

Bei dieser Art der Unterstützung stieß aber die Finanzierung mancher Kleinbahn auf Schwierigkeiten, da die bauenden Kreise zc. das alleinige Risiko und die große Belastung durch die aufzunehmende Anleihe fürchteten. Deshalb beteiligte sich seit 1906 die Provinz an dem Bau und Betrieb von Kleinbahnen mit Gesellschaftsanteilen — in Verbindung mit dem Staate und den beteiligten Kreisen bezw. Gemeinden — meist in Höhe von $\frac{1}{3}$ der Baukapitalien. Die Folgen des bezüglichen Beschlusses des Provinziallandtags machten sich schon 1909, als die ersten derart unterstützten Kleinbahnen gebaut wurden, durch eine bedeutend größere Belastung des Provinzialverbandes bemerkbar. Während 1908 die Ausgaben für das Kleinbahnwesen rund 107 000 Mark betragen, erhöhten sie sich 1909 auf rund 167 000 Mark. Im Haushaltsplan für 1910 ist die bezügliche Leistung der Provinz zu rund 241 000 Mark veranschlagt. Es ist zu beachten, daß bei dieser Art der Beteiligung die Provinz bis zu dem Augenblicke, wo die Kleinbahnen eine entsprechende Rente erzielen, außer dem meist bedeutend erhöhten Zinszuschusse auch noch die jährlichen Tilgungsraten ihrer Anteile zu decken hat.

Nähere Einzelheiten finden sich Seite 46—47 und 136—141 des Geschäftsberichts für 1908 der „Aktenstücke des 34. Hannoverschen Provinziallandtags vom Februar 1910“.

4. Provinz Sachsen.

Seitens der Provinz Sachsen findet gemäß den Beschlüssen ihres Provinziallandtags die Förderung des Kleinbahnwesens statt:

1. Durch die unentgeltliche Einräumung der Provinzialstraßen nebst Zubehör.
2. Durch Gewährung von Darlehen bis zu einem Drittel des Baukapitals gegen Verzinsung und Tilgung mit der Befugnis, Kreisen zc. gegenüber ausnahmsweise auf Verzinsung zeitweilig zu verzichten, sowie die Tilgungsfristen zu verlängern.

Eine vollständige Zinsfreiheit ist bislang nur für ein Teildarlehen von 40 000 Mark bewilligt worden (s. Spalte 4 der Tabelle). In betreff der Verlängerung der Tilgungsfristen vergl. die Schlußbemerkung in Spalte 6 der Tabelle.

3. Durch Uebernahme von Aktien bis zu $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals.
4. Durch Uebernahme einer Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung zusammen bis zu höchstens 4 % oder für Verzinsung allein bis zu höchstens $3\frac{1}{2}$ %, in beiden Fällen bis zur Hälfte des Anlagekapitals.

Hierbei ist zu bemerken, daß Unterstützungen zu 4 bisher noch nicht in Frage gekommen sind. Der Zuschuß des Provinzialverbandes für die gesamte Unterstützung des Kleinbahnwesens in der Provinz hat im Rechnungsjahr 1908 rund 130 000 Mark betragen. Nähere Angaben finden sich S. 49—53 des Protokolls der Landesbauratskonferenz 1910, sowie S. 420—427 und S. 499—509 des Verwaltungsberichts für 1907 und 1908 in den „Verhandlungen des 25. Landtags der Provinz Sachsen März 1910“.

5. Bezirksverband Cassel.

Die Unterstützung des Kleinbahnwesens seitens des Bezirksverbandes ist bislang erfolgt:

1. Durch unentgeltliche Ueberlassung der Bezirkstraßen.
2. Durch Gewährung von Darlehen zu sehr mäßigem Zinsfuß (mit 2 % Zinszuschuß) und gegen $\frac{1}{2}$ % jährliche Tilgung. Nähere Angaben finden sich in der nachstehenden Tabelle, sowie Seite 55—58 im Protokoll über die Landesbauratskonferenz 1910.

6. Bezirksverband Wiesbaden.

Der Bezirksverband hat bislang das Kleinbahnwesen durch Erteilung der Erlaubnis zur Mitbenutzung der Bezirkstraßen und durch Uebernahme von Aktien von 3 Kleinbahnen zur Gesamtsumme von rund 1,2 Millionen Mark gefördert. Kleinbahndarlehen sind bisher noch nicht bewilligt worden. Näheres hierüber findet sich in der nachstehenden Tabelle, sowie im Protokoll über die Landesbauratskonferenz 1910 S. 59—61.

III.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den bisherigen Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen — den sogenannten Kleinbahnfonds — um 12 Millionen Mark, also auf 50 Millionen Mark erhöhen;
2. die Grundsätze für das Verfahren bei der Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens in den westlichen Provinzen zur Kenntnis nehmen.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zu I.

Nachtrag,

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1910 vorgekommenen Aenderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
				A. Neu hinzugekommene Regierungsbezirk	
1	Von Vicht über Hamich nach Hastenrath	Nachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Aachen	Regierungs-Präsident	2. April 1910	bis 31. Decbr. 2009
2	Von Eupen (Pavéestraße) bis zum Bellmerin	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3	Von Eupen nach Herbesthal	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4	Von Distelrath über Birkesdorf und Mariaweiler nach Röseldorf (nördliche Umgehungsbahn)	Kreis Düren	desgl.	5. Januar 1910	bis 31. Decbr. 2000
5	Von Herzogenrath nach Weckstein	Landkreis Aachen, Betriebsunternehmerin Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen A. G. Kollscheid zu Aachen	desgl.	22. Juli 1910	bis 1. Januar 1949
				Regierungsbezirk	
6	Von Kreuznach nach Langenlonsheim	Stadt Kreuznach, Betriebsunternehmerin Eisenbahngesellschaft Becker & Cie., G. m. b. H. in Berlin	desgl.	steht noch aus	
				Regierungsbezirk	
7	Von Beuel über Bilich, Hangelar, Siegburg-Rölldorf nach Siegburg	Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegbereichs	desgl.	18. Septbr. 1910	100 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung ab
8	Von Bonn über Königswinter nach Honnef	desgl.	desgl.	steht noch aus	

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1910 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
Bahnstrecken.							
Aachen.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,000	ca. 8000	—	ca. 8000	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2744	105	2744	} 600 000 dem Landkreis Aachen
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4632	4632	4632	
desgl.	Güterverkehr (bei eintretendem Bedürfnis Personenverkehr)	Dampf	1,435	noch nicht bekannt			600 000 mit Zulpich-Emden
desgl.	Personen- u. Stückgutverkehr	Elektrizität	1,000	2158	933	2158	—
Coblenz.							
des Kleinbahngesetzes	Personen, Stückgut, Gepäd u. Marktkörbe	desgl.	1,000	6180	6180	—	—
Cöln.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Stückgutverkehr	desgl.	1,435	noch nicht bekannt			} 2 500 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	—	—	—	



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
Regierungsbezirk					
9	Alsum—Hamborn—Schmidtshorst—Sterkrade	Gemeinde Hamborn	Regierungs-Präsident	26. Mai 1908	75 Jahre
10	Wesel—Rees—Emmerich—Dülthum	Kreis Rees	desgl.	steht noch aus	
11	Von M. Gladbach bis Bahnhof Reersfen	Stadt M. Gladbach	desgl.	desgl.	
12	Von Neuß bis Neußersfurth	Stadt Neuß	desgl.	desgl.	
13	Von Ronheim nach Baumberg	Gemeinden Ronheim und Baumberg	desgl.	desgl.	
14	Von Hildorf nach Rheindorf	Gemeinden Hildorf und Rheindorf	desgl.	desgl.	
B. Neu in Betrieb genommene, in früheren					
Regierungsbezirk					
15	Brand—Stolberg (Reststrecke)	Nachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Aachen	Regierungs-Präsident	15. August 1906	99 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung ab
16	Wicht—Zweifall	desgl.	desgl.	17. März 1907	desgl.
Regierungsbezirk					
17	Schaephuysen—Rheindt—Sevelen—Hörsigen—Camp	Kreis Roers	desgl.	27. Oktober 1905	75 Jahre
18	Von Roers über Baerl und Orjoy nach Rheinberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
19	Von Bahnhof Friemersheim über Hochemmerich und Homberg nach Baerl	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Biersheim und Friemersheim	desgl.	6. März 1909	desgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1910 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
7	8	9	10	11	12	13	14
Düsseldorf.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,000		noch nicht bekannt		700 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435		desgl.		2 000 000
desgl.	Personen- u. Stückgutverkehr	desgl.	1,000		desgl.		—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435		desgl.		—
desgl.	Personen- u. Güterverkehr	desgl.	1,435	2 800	—	—	210 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	2 300	—	—	235 000
Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.							
Aachen.							
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Güterverkehr	Elektrizität	1,000	5 950	2 305	5 950	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 500	3 324	3 500	31 500 der Gemeinde Zweifall
Düsseldorf.							
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Dampf	1,435	7 875	121	7 875	666 666
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	ca. 16 000	—	ca. 16 000	900 000
desgl.	Personen- u. Handgepäck-Verkehr	Elektrizität	1,000	15 200	—	15 200	885 000 341 800

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
20	Von M. Gladbach nach Rheindahlen	Stadt M. Gladbach	Regierungs-Präsident	24. Septbr. 1909	60 Jahre
21	Von Uerdingen nach Kaldenhausen	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	besgl.	4. Februar 1910	75 Jahre
22	Von Bohwinkel über Dornap und Rettmann nach Düsseldorf-Grafenberg mit Abzweigung von Dornap über Wilsrath nach Tönisheide	Kreis Rettmanns Straßenbahnen G. m. b. H. zu Rettmann	besgl.	18. Dezbr. 1908	besgl.

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (statische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 1. Dezember 1910 waren im Betriebe	Betrag von der Provinz bewilligten Darlehns
des Kleinbahngesetzes	Personen- u. Stückgut- (Gepäck-)verkehr sowie Güter in besonderen Wagenladungen	Elektrizität	1,000	6 330	5 778	6 330	550 000
besgl.	Personen- u. Stückgutverkehr	besgl.	1,435	4 596	2 718	4 596	—
besgl.	besgl.	besgl.	1,435	31 000	28 755	rd. 28 000	—

Zu II.

Grundsätze für das Verfahren bei der Unter-
1. seitens der westlichen Provinzen x. (Spalten 3 bis einschl. 10);

1	2	3	4	5	6
2/ste Nr.	Provinz bzw. Bezirks- verband	Erteilung der Erlaubnis zur Mit- benutzung der Provinzial- (Bezirks-) Straßen	Gewährung von		
			a) zu ermäßigtem Zinsfuß		
			Die Ermäßigung des Zinsfußes bzw. der vom Provinzial- (Be- zirks-)Verband ge- währte Zinszuschuß beträgt	Höhe der Darlehen im Vergleich mit den Anlagekosten der Kleinbahnen	1. Im ganzen sind an Darlehen bewilligt 2. Tilgung der Darlehen
1	Rhein- provinz	Ein Entgelt wird für die Benutzung der Provinzial-Straßen nur dann er- hoben, wenn die Kleinbahn mehr als 6% des Anlagekapitals als Reinge- winn abwirft. Die Abgabe beträgt dann 20% des Uberschusses und zwar im Verhältnis der auf Provinzial- straßen liegenden Länge zu der Ge- samtlänge der betr. Kleinbahn. Die Summe des Entgelts, das im Jahre 1908 von den Kleinbahnen hier- nach zu zahlen war, betrug im ganzen rund 16 177 Mark.	1/2 % (von dem für ländliche Darlehen gültigen Zinsfuß).	Bei kleineren Bahn- anlagen etwa bis 1 Million Mark Kosten werden Dar- lehen bewilligt bis zur vollen Höhe der Baukosten (ausschl. Grunderwerb), bei größeren Kleinbah- nen neuerdings in der Regel bis etwa 2/3 der Baukosten (ohne Grunder- werb).	1. Bis 1. Juli 1910: rund 35 1/2 Millio- nen Mark, 2. Tilgung in der Regel 1% jährlich, von der Abhebung des Darlehens ab gerech- net. Bei begründe- ten Anträgen wird neuerdings die Til- gung durch Finanzaus- schiebung des Be- ginnns und Vermin- derung des Til- gungsjahres in der ersten Zeit erleich- tert. Es gilt dabei als weitestens Ent- gegenkommen: a) vom 1. bis 5. Jahre keine Tilgung; b) vom 6. bis 10. Jahre jährlich 1/4 % Tilgung; c) vom 10. Jahre ab verstärkte Tilgung derart, als wenn von Anfang an jährlich mit 1% getilgt worden wäre.

führung und Förderung des Kleinbahnwesens

2. seitens des Staates in diesen Provinzen x. (Spalte 11).

7	8	9	10	11
Darlehen	Unmittelbare Kapitalbeteiligung durch Ueber- nahme eines bestimmten Teils der Baukosten als Stammeinlage oder Gesellschaftsanteil und gemeinsamer Bau und Betrieb mit Kreis bzw. Gemeinden und Staat oder Uebernahme von Obligationen, Aktien oder Gesellschaftsanteilen		Gewährung technischer Hilfe bei den Vor- arbeiten sowie beim Bau und Betrieb von Kleinbahnen	Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens durch den Staat
b) ohne Ermäßigung des Zinsfußes	Art und Höhe der Beteiligung	Die Beteiligungssumme beträgt		
Falls nach Lage der Verhältnisse ein Dar- lehen aus dem sog. Kleinbahnfonds, also mit Zinsermäßigung, nicht oder bei größeren Anlagen nur bis etwa 1/2 der Baukosten (ohne Grunderwerb) bewilligt werden kann bzw. be- willigt wird, kann (im letzteren Falle der Rest) bis zur vollen Höhe der Baukosten (ohne Grunderwerb) entweder ein ländliches Darlehen oder ein Kommunaldarlehen von dem Kuratorium der Landesbank be- willigt werden. Zurzeit ländliche Dar- lehen zu 4% Zinsen und 1 1/2 % Ankosten- beitrag; Kommunal- darlehen zu 4,1 % Zinsen und 1/2 % Ankostenbeitrag.	Nur in einem Falle, bei der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Merzig-Büsch- feld, ein Drittel der Baukosten als Gesell- schaftsanteil (Stammein- lage) übernommen und gemeinsamer Bau und Betrieb als Gesellschafter mit dem Staat und dem Kreise Merzig.	rd. 0,6 Millio- nen Mark	—	1. Durch Gewährung eines Darlehens zu mäßigem Zins- und Tilgungssatz an den Kreis Moers für die Klein- bahnen Moers-Rheinberg und Moers-Schoepfhusen 600 000 Mk. 2. Durch Uebernahme eines Gesellschaftsanteils (Stammeinlage) (Siehe Spalten 8 und 9) 592 500 „ 3. Durch einen verlorene Zuschuß von a) 50 000 „ für die Kleinbahn Krahenhöhe (bei So- lingen)—Burg an die Bereinigten Westdeut- sche Kleinbahn-Aktien- gesellschaft zu Köln, b) 80 000 „ für die Kleinbahn Konsdorf-Wilngfien, c) 30 000 „ für die Kleinbahn Wilngfien — Krahen- höhe, b und c an die Barmer Bergbahn Aktiengesellschaft zu Barmen
				Zus. 1 352 500 Mk.



1	2	3	4	5	6
Stde. Nr.	Provinz bezw. Bezirks- verband	Erteilung der Erlaubnis zur Mit- benutzung der Provinzial- (Bezirks-) Straßen	Gewährung von		
			a) zu ermäßigtem Zinsfuße		
			Die Ermäßigung des Zinsfußes bezw. der vom Provinzial (Be- zirks-)Verband ge- währte Zinszuschuß beträgt	Höhe der Darlehen im Vergleich mit den Kostelosten der Kleinbahnen	1. Im ganzen sind an Darlehen bewilligt 2. Tilgung der Darlehen
2	Westfalen	Das Entgelt beträgt, wenn öffentliche Verbände (Kreise, Gemeinden) als Kleinbahnunternehmer auftreten, für 1 km benutzter Provinzialstraße bei einer Bruttoeinnahme der Klein- bahn: a) von 6000 Mk. = $\frac{1}{2}$ % b) von der überschießenden Summe bis 8000 Mk. = $\frac{2}{3}$ % c) bezgl. „ 10000 „ = 1 % d) „ über 10000 „ = $1\frac{1}{2}$ %. Diese Sätze erhöhen sich bei einem Reinertrage von: a) mehr als 8 % auf das Doppelte: $\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{3}$, 2, $2\frac{2}{3}$ % b) mehr als 10 % auf das Dreifache: 1, 2, 3, 4 %. Für Privatgesellschaften sind die letzteren Sätze immer maßgebend (1, 2, 3 bezw. 4 %). In den beiden ersten Geschäftsjahren beträgt für öffentliche Verbände das Entgelt für die Benutzung der Provin- zialstraßen auf keinen Fall mehr als 100 Mark für 1 km benutzter Straßen- länge. Hiernach sind als Abgabe bezw. Aus- gleich für die durch die Kleinbahnen entstehende Erschwerung der Straßen- baukosten im Jahre 1908 im ganzen gezahlt worden: rd. 53 157 Mark.	$1\frac{1}{2}$ % (früher bei den 2 ersten Dar- lehen nur 1 %). Wenn das Klein- bahnunternehmen nach Deckung der Betriebsausgaben, der Rücklagen und der Verzinsungsbe- träge noch einen Ueberschuß abwirft, so fällt die obige Ermäßigung des Zinsfußes fort und sind die sämtlichen Zinszuschüsse der Provinz zurückzu- zahlen.	Als Regel ist auf- gestellt, daß das Provinzialdarlehen nicht mehr als ein Drittel der Bau- kosten der Klein- bahn (ohne Grund- erwerb) betragen soll.	1. Bis 1. Oktober 1908: an 11 Kreise und Gemeinden: rd. 5,4 Millionen Mark. 2. Tilgung 1 % jähr- lich, von der Ab- hebung des Dar- lehens ab.
			Bemerkung. Außerdem beteiligte sich der Provinzialverband lionen Mark (etwas mehr als die Hälfte) an dem Bau fallenden Nebenbahnen, nämlich 7 Linien der „Westfälischen		

7	8	9	10	11
Darlehen	Unmittelbare Kapitalbeteiligung durch Ueber- nahme eines bestimmten Teils der Baukosten als Stammeinlage oder Gesellschaftsanteil und gemeinsamer Bau und Betrieb mit Kreis bezw. Gemeinden und Staat oder Uebernahme von Obligationsen, Aktien oder Gesellschaftanteilen	Die Beteiligungssumme beträgt	Gewährung technischer Hilfe bei den Vor- arbeiten sowie beim Bau und Betrieb von Kleinbahnen	Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens durch den Staat
	Art und Höhe der Beteiligung			
	In der Regel wurde ein Drittel der Baukosten als Gesellschaftsanteil (Stammeinlage) über- nommen zur Bildung einer Gesellschaft m. b. H. mit dem Staate bezw. dem Kreise bezw. den betr. Ge- meinden.	rund 2,1 Milli- onen Mark.	Seit der Errichtung der Kleinbahnabteilung der Provinz 1901: Uebernahme der Vorarbeiten, der An- fertigung der Entwürfe, Kostenberechnungen, Gutachten etc. sowie Uebernahme oder Be- aufsichtigung des Baues und Betriebes von Kleinbahnen zum Selbstkostenpreise. Von den Kosten der Vorarbeiten darf ein Drittel auf Fonds der Provinzialverwal- tung übernommen werden. Die Ueber- tragung des Baues und Betriebes einer Klein- bahn ist nunmehr die Vorbedingung für die unmittelbare Beteili- gung der Provinz (s. Spalte 8).	1. Durch Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zins- und Tilgungs- satz im Gesamtbetrage von rund 3,5 Millionen Mark. 2. Durch Uebernahme von Gesellschafts- anteilen (Stammeinlagen) in Höhe von rund 1,3 Millionen Mark. 3. Durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 0,4 Millionen Mark. Zusammen rund 5,2 Millionen Mark.
	durch Uebernahme von Aktien in Höhe von 10,6—10,7 Mil- lionen Mark und Betrieb von unter das Gesetz vom 3. November 1838 Landeseisenbahn* mit einer Gesamtlänge von rd. 266 km.			

1	2	3	4	5	6
Esr. Nr.	Provinz bzw. Bezirks- verband	Erteilung der Erlaubnis zur Mit- benutzung der Provinzial- (Bezirks-) Straßen	Gewährung von		
			a) zu ermäßigtem Zinsfuße		
		Die Ermäßigung des Zinsfußes bzw. der vom Provinzial- (Be- zirks-)Verbande ge- währte Zinszuschuß beträgt	Höhe der Darlehen im Vergleich mit den Anlagekosten der Kleinbahnen	1. im ganzen sind an Darlehen bewilligt 2. Tilgung der Darlehen	
3	Hannover	Ein Entgelt wird für die Mitbenutzung nicht verlangt, sondern nur gefordert, daß der Provinzial-Straßenverwaltung der Wert der etwa zu beseitigenden Bäume und die verminderte Einnahme aus der Grasnutzung zc. ersetzt wird.	$\frac{1}{2}$ %. Wenn der Betrieb der Kleinbahn nach Abrechnung der Be- träge für Verzinsung und Amortisation einen Reinertrag er- gibt, so fällt der Zinszuschuß je nach der Höhe des Reiner- trages ganz oder teilweise fort.	Bis zur Höhe von zwei Dritteln des gesamten Bau- und Betriebskapitals.	1. 16,5 Millionen Mark (außerdem 3,7 Millionen Mark für Nebenbahnen). 2. Tilgung $\frac{1}{2}$ — 1 % jährlich. Beginn der Tilgung meist von der Inbetriebsetzung der Kleinbahn ab. Wenn sich nach Er- höhung des Zins- fußes für das Dar- lehen der Provinz auf den vollen Satz (— also ohne Zins- zuschuß der Pro- vinz —) noch ein weiterer Betriebs- überschuß ergibt (s. Spalte 4), so ist solcher zur Hälfte zur rascheren Til- gung des Darlehens der Provinz zu ver- wenden.

7	8	9	10	11
Darlehen	Unmittelbare Kapitalbeteiligung durch Ueber- nahme eines bestimmten Teiles der Baukosten als Stammeinlage oder Gesellschaftsanteil und gemeinsamer Bau und Betrieb mit Kreis bzw. Gemeinden und Staat oder Uebernahme von Obligationen, Aktien oder Gesellschaftsanteilen	Gewährung technischer Hilfe bei den Vor- arbeiten sowie beim Bau und Betrieb von Kleinbahnen	Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens durch den Staat	
				b) ohne Ermäßigung des Zinsfußes Net und Höhe der Beteiligung Die Beteiligungssumme beträgt
Kleinbahnunterneh- mern (Kreise, Ge- meinden und Gesell- schaften), denen ein Teil der Bau- und Betriebs- kosten (s. Spalten 4 und 5) als Darlehen mit Zinsermäßigung ge- währt ist, kann der Provinzialauschuß gegen ausreichende Sicherheit auch den Rest des erforderlichen Bau- und Betriebskapitals unkündbar als Amor- tisationsdarlehen ohne Zinsermäßigung d. h. zu demselben Zinsfuße bewilligen, den der Pro- vinzialverband für seine Eisenbahnanleihen zahlt.	Seit 1906 Beteiligung durch Stammeinlagen (Gesellschaftsanteile) in Höhe bis zu einem Drittel (— meist in Höhe eines Drittels —) des Bau- und Betriebskapitals (aus- schließlich der Kosten des Grunderwerbs). Eine Be- teiligung durch Ueber- nahme von Aktien ist bislang noch nicht erfolgt.	rund 6,2 Milli- onen Mark.	Auf Antrag der Bahn- unternehmer — Kreise, Gemeinden oder Bahn- gesellschaften — führt die Kleinbahnabteilung der Provinzialverwal- tung die Vorarbeiten für neue Kleinbahnen gegen Erstattung der Hälfte der Selbst- kosten aus und beauf- sichtigt den Bau und Betrieb gegen Ver- gütung der vollen Selbstkosten.	1. Durch Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zins- und Tilgungs- satz im Gesamtbetrage von rund 3 Millionen Mark. 2. Durch Uebernahme von Gesellschafts- anteilen (Stammeinlagen) in Höhe von rund $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark. 3. Durch Uebernahme von Aktien in Höhe von rund 1 Million Mark. 4. Durch sonstige Beteiligung in Höhe von rund 1,1 Millionen Mark. 5. Durch einen verlorenen Zuschuß von 50 000 Mark. Zusammen 10,6 bis 10,7 Millionen Mark.

1	2	3	4	5	6
2) Nr.	Provinz bzw. Bezirksverband	Erteilung der Erlaubnis zur Mitbenutzung der Provinzial- (Bezirks-) Straßen	Gewährung von		
			a) zu ermäßigtem Zinsfuß		
			Die Ermäßigung des Zinsfußes bzw. der vom Provinzial- (Bezirks-) Verband gewährte Zinszuschuß beträgt	Höhe der Darlehen im Vergleich mit den Anlagelasten der Kleinbahnen	1. Im ganzen sind an Darlehen bewilligt 2. Tilgung der Darlehen
4	Sachsen	Ein Entgelt wird für die Mitbenutzung der Provinzialstraßen nicht erhoben.	Für 2 Kleinbahnen, die Zuschüsse zu den Betriebskosten erfordern, sind 2 Darlehen im Gesamtbetrag von rund 1 Million Mark mit einem Zinszuschuß von $1\frac{1}{2}\%$ und ein Darlehen von 40 000 Mark zinsfrei gewährt worden. Die Bahnunternehmer sind jedoch verpflichtet, bei späterer Erzielung eines Reinertrages nach ausreichender Verzinsung und Tilgung des Baukapitals die Beträge des Zinszuschusses der Provinz zu erstatten.	Bis zu einem Drittel des Baukapitals.	1. rund 1,0 Millionen Mark. 2. Tilgung bei 2 Darlehen 1% , bei einem Darlehen $\frac{1}{2}\%$ jährlich, von der Abhebung gerechnet. Bei einem Darlehen ist der Beginn der Tilgung vom 31. August 1904 bzw. 3. Oktober 1906 auf den 1. April 1908 hinausgeschoben worden.
5	Cassel	Ein Entgelt wird für die Mitbenutzung der in der Verwaltung und Unterhaltung des Bezirksverbandes befindlichen Straßen von den Kleinbahnen nicht erhoben.	2% . Erzielt der Betrieb der Bahn nach Abrechnung einer Verzinsung von 4% des sonstigen Anlagelapitals einen Reinertrag, so fällt der Zinszuschuß des Bezirksverbandes je nach der Höhe des Reinertrages ganz oder zum Teil fort.	Bis zur Höhe eines Drittels des Bau- und Betriebskapitals (ausschl. der Kosten des Grunderwerbs.)	1. Bis 1. April 1909 rund 3,1 Millionen Mark. 2. Tilgung $\frac{1}{2}\%$ jährlich, von der Abhebung an gerechnet.

7	8	9	10	11
Darlehen	Unmittelbare Kapitalbeteiligung durch Übernahme eines bestimmten Teils der Baukosten als Stammeinlage oder Gesellschaftsanteil und gemeinsamer Bau und Betrieb mit Kreis bzw. Gemeinden und Staat oder Übernahme von Obligationen, Aktien oder Gesellschaftsanteilen	Die Beteiligungssumme beträgt	Gewährung technischer Hilfe bei den Vorarbeiten sowie beim Bau und Betrieb von Kleinbahnen	Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens durch den Staat
b) ohne Ermäßigung des Zinsfußes				
Eine Kleinbahn ist 1898 ein Darlehen von 206 000 Mark zu einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$, also ohne Zinszuschuß, bewilligt worden.	Beteiligung meistens mit Aktien in Höhe bis zu einem Drittel des Anlagekapitals. Nur in einem Falle Übernahme eines Drittels der Baukosten in Höhe von 110 000 Mark als Gesellschaftsanteil (Stammeinlage) zusammen mit dem Staate (s. Spalte 11), dem Kreise und den beteiligten Gemeinden.	rd. 6,2 Millionen Mark.	Die Provinzialverwaltung übernimmt gegen Ertrag der Selbstkosten die Ausführung der Vorarbeiten, die Aufstellung der Entwürfe nebst Kostenschlägen und Rentabilitätsberechnungen, sowie die Ausführung des Baues und die Ueberwachung des Betriebes von Kleinbahnen. Die Uebertragung dieser Arbeiten an die Provinzialverwaltung ist neuerdings in der Regel die Vorbedingung für die provinzielle Unterstützung des Kleinbahnunternehmens.	1. Durch Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zins- und Tilgungs- satz im Gesamtbetrag von 1 157 600 Mark. 2. durch Übernahme eines Gesellschaftsanteils (einer Stammeinlage) (s. Spalte 8) in Höhe von 110 000 Mark. 3. Durch Übernahme von Aktien in Höhe von 6 076 600 Mark. 4. Durch einen verlorenen Zuschuß von 178 739 Mark. Zusf. rd. 7,5 Millionen Mark.
—	—	—	—	1. Durch ein unverzinsliches Tilgungs- Darlehen von rund 371 000 Mark. 2. Durch Darlehen zu mäßigem Zins- und Tilgungs- satz in Gesamthöhe von 881 000 Mark. 3. Durch Übernahme von Aktien und zwar 898 000 Mark. 4. Durch sonstige Beteiligung in Höhe von rund 697 000 Mark. Zusammen 2,8—2,9 Millionen Mark.

1	2	3	4	5	6
Ehre. Nr.	Provinz bezw. Bezirks- verband	Erteilung der Erlaubnis zur Mit- benutzung der Provinzial- (Bezirks-) Straßen	Gewährung von		
			a) zu ermäßigtem Zinsfuß		
			Die Ermäßigung des Zinsfußes bzw. der vom Provinzial- (Be- zirks-)Verband ge- währte Zinszuschuß beträgt	Höhe der Darlehen im Vergleich mit den Anlagekosten der Kleinbahnen	1. Im ganzen Substanz Darlehen bewilligt 2. Tilgung der Darlehen
6	Wiesbaden	Der Bezirksverband erhebt von den Kleinbahnen, an denen er sich durch Uebernahme von Aktien selbst beteiligt hat, für die Mitbenutzung der Bezirksstraßen kein Entgelt, dagegen hat er sich bei den übrigen Kleinbahnen für die erschwerte Straßenunterhaltung eine jährliche Abgabe und nötigenfalls auch die unentgeltliche Stellung von Lagerplätzen ausbedungen. Die Abgabe schwankt zwischen 15 und 25% desjenigen Ueberschusses, der nach einer 6 und höher prozentigen Verzinsung des Aktienkapitals verbleibt. Tatsächlich ist jedoch eine Abgabe auf Grund dieser letzteren Bestimmungen noch nicht gezahlt worden.	Nach den vom Kommunalrat festgesetzten Bestimmungen kann der Bezirksverband an Kreise, Gemeinden oder sonstige leistungsfähige Kleinbahnunternehmer Darlehen mit 1 1/2—2% Zinszuschuß gewähren.	Bis zu einem Drittel des Anlagekapitals; nach der Betriebseröffnung auch zu Erweiterungen und Ergänzungen.	Darlehen mit Zinszuschüssen sind jedoch bis jetzt noch nicht bewilligt worden.

7	8	9	10	11
Darlehen	Unmittelbare Kapitalbeteiligung durch Uebernahme eines bestimmten Teils der Baukosten als Stammeinlage oder Gesellschaftsanteil und gemeinsamer Bau und Betrieb mit Kreis bezw. Gemeinden und Staat oder Uebernahme von Obligationen, Aktien oder Gesellschaftsdanteilen		Gewährung technischer Hilfe bei den Vorarbeiten sowie beim Bau und Betrieb von Kleinbahnen	Unterstützung und Förderung des Kleinbahnwesens durch den Staat
b) ohne Ermäßigung des Zinsfußes	Art und Höhe der Beteiligung	Die Beteiligungssumme beträgt		
Nach dem Beschlusse des Kommunalrates kann Kreisen als Kleinbahnunternehmern bei genügender Garantie für Verzinsung und Amortisation des vollen Baukapital gegen Ertrag aller Aufwendungen, die der Bezirksverband selbst für die Aufnahme des von ihm darzuliehenden Geldes machen muß, d. h. ohne Zinsermäßigung vom Bezirksverbande dargeliehen werden. Auch ein solches Darlehen ist bis jetzt noch nicht gewährt worden. (vergl. Spalte 6).	Uebernahme von Aktien von drei Kleinbahnen. Nach den maßgebenden Bestimmungen dürfen Aktien bis zu einem Drittel des Anlagekapitals übernommen werden.	rund 1,2 Millionen Mark.	Kostenlose Ueberwachung der Bauausführung. Eine Beaufsichtigung des Betriebes der Kleinbahnen findet durch Organe des Bezirksverbandes nicht statt.	Uebernahme von Aktien von drei Kleinbahnen (s. Spalte 8) in Höhe von 1,3—1,4 Millionen Mark.

Anlage 16.

(Druckfaden. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Bau und die Eröffnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve.

I. Bericht über die Bauarbeiten.

Der 50. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 9. März 1910 von einem Bericht des Provinzialausschusses über den Stand der Bauarbeiten bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg Kenntnis genommen. In Fortsetzung hiervon ist über das Baujahr 1910 folgendes zu berichten:

Die Aussperrung der Bauarbeiter, welcher sich auch die Hauptunternehmer-Firma Ziegler nicht entziehen konnte und welche während voller zweier Monate in der günstigsten Jahreszeit die Maurer-, Verputzer-, Fugungs- und Zimmerarbeiten lahm legte, ferner die ungewöhnlichen Anforderungen, welche die Verbindung der Ausbauarbeiten sowie die Ueberwachung der Ausführung von nahezu 70 Bauten an das Personal des Neubaubureaus stellten, hat den Fortschritt des Ausbaues der fertigen und der Errichtung der am Schlusse des Jahres 1909 noch rückständigen Rohbauten etwas verzögert. So konnte der Bau des Leichenhauses nur bis zur Terrainhöhe geführt, die Kirche, deren Pläne inzwischen fertig gestellt, vom Provinzialauschuß genehmigt und von den kirchlichen Behörden gebilligt sind, noch nicht in Angriff genommen werden. Das Gleiche gilt vom Baubeginn des Schlachthofes, dessen Genehmigung durch den Kreisauschuß längere Verhandlungen erfordert hat.

In einem Punkte mußte das ursprüngliche Bauprogramm eine Erweiterung erfahren. Es mußte nämlich eine Wohnung für den katholischen Anstaltsgeistlichen vorgesehen werden, da die Seelsorge für etwa 1500 katholische Kranke sich unmöglich im Nebenamte wird ausüben lassen. Die Ausführung des Wohnhauses für den katholischen Geistlichen sowie desjenigen für den Betriebsingenieur ist einstweilen zurückgestellt, da diese Beamten vorläufig andere fertiggestellte Wohnungen beziehen können.

Die Wohnungen des Direktors, des Verwalters und Rendanten werden voraussichtlich zum 1. April 1911 beziehbar sein; ebenso das Einzelwohnhaus für einen Oberarzt, welches zunächst der hauptleitende Beamte beziehen soll, der bis dahin in Cleve hat wohnen müssen. Die 4 Doppelhäuser für Ärzte, diejenigen für Oberpfleger und Stationspfleger, sowie 8 Doppelhäuser für Pfleger sind im Rohbau fertig gestellt und eingedeckt, ebenso das Gewächshaus mit Wohnungen für Gärtnergehilfen, die Wohnung für den Stallschweizer im Gutshof I und die Wohnungen für Seizer und Maschinenisten am Maschinen- und Kesselhaus.

Bereits bezogen sind das Wohnhaus für den Gärtner und die Wohnung für den Maschinenmeister; dem Betriebsingenieur ist vorläufig die für den Verwaltungsassistenten bestimmte Wohnung überwiesen.

Von den sonstigen Gebäuden wurden das Bewahrungshaus, das Gesellschaftshaus und das Verwaltungsgebäude unter Dach gebracht, letzteres auch im Innern verputzt, so daß dessen innerer Ausbau bis zum 1. Oktober 1911 vollendet sein kann.

Die Stallgebäude des Gutshofes sind annähernd fertig; das zugehörige Hofmeisterhaus wird voraussichtlich im Spätherbst fertig sein.

Der innere Ausbau der in den Vorjahren im Rohbau fertig gestellten Kranken- und sonstigen Gebäude ist eifrigst gefördert. Die Türen sind vergeben, sollen jedoch erst im Frühjahr 1911 eingesetzt werden, um sie bis zur Inbetriebnahme der Heizung nicht der Baufeuchtigkeit aussetzen; aus demselben Grunde soll das Einbringen der Holzfußböden und Linoleumbeläge bis zu dem genannten Zeitpunkte ausgesetzt werden; jedoch ist das Linoleum in Auftrag gegeben, um es zum hinreichenden Austrocknen längere Zeit lagern zu lassen; die Fenster sind zum größten Teil eingesetzt und verglast, so daß der weitere Fortgang der Innenarbeiten, insbesondere die Ausfühung der Boden- und Wandplattenbeläge, die Installation der Ent- und Bewässerungs- sowie der Heizungsanlagen und das Vorsehen der Kunststeintreppen in den Gebäuden durch die Unbilben der Witterung nicht unterbrochen ist. Die zentralen Anlagen für die Versorgung der Anstalt mit Wärme, Licht und Kraft sind so gefördert, daß im September 1910 die 10 Dampfkessel beheizt und im Januar 1911 die beiden 600—700pferdigen Dampfmaschinen in Betrieb gesetzt werden konnten; die Hebe- und Transportvorrichtungen, womit die Kohlen vom Lagerplatz direkt in die Bunker der automatischen Kesselfeuerungen befördert werden, sind fertig gestellt; die Akkumulatoren und alle Zubehörteile für den Heizungs- und Maschinenbetrieb, die Umwälzpumpen für das Heizungswasser, die Kondenswasserbehälter usw. sind aufgestellt und die Rohrleitungen montiert, so daß die vollständige Fertigstellung der Zentrale zum Frühjahr 1911 zu erwarten ist.

Die zum Fernheizwerk gehörigen, das Gelände durchziehenden, unterirdischen Kanäle mit den Bauwerken zur Aufnahme der Warm- und Kondenswasserbehälter sowie der Umtriebspumpen sind in verhältnismäßig kurzer Zeit ($5\frac{1}{2}$ Monaten) in der Hauptsache fertig gestellt und die Erledigung des Verlegens der Rohrleitungen für die Fernheizung, die eine Länge von ca. 22 000 m haben, ist im März 1911 zu erwarten.

Die maschinellen Einrichtungen der Bäckerei und des Schlachthofes sind in Auftrag gegeben, ebenso die Aufzüge und Apparate für den Koch- und Waschbetrieb.

Die Kabel für die elektrischen Licht- und Kraftleitungen sind größtenteils verlegt; die Inneninstallationen für die elektrische Beleuchtung hat mit dem inneren Ausbau der einzelnen Gebäude gleichen Schritt gehalten, ebenso die Inneninstallationen der Heizungsanlagen.

Vor endgültigem Ausbau des Wasserwerks hat im Herbst 1910 ein mehrwöchentlicher probeweiser Pumpbetrieb aus dem vor 2 Jahren angelegten und seither für Bauzwecke benutzten Brunnen stattgefunden. Hierbei ist die Ergiebigkeit des Brunnens auf reichlich 100 cbm in der Stunde bei normaler Spiegelabsenkung festgestellt und damit die ausgiebige Versorgung der Anstalt mit Wasser gesichert, so daß die Fertigstellung des Werks in Angriff genommen werden konnte. Das Wegeneß der Anstalt ist nahezu vollendet; hierzu sind — wie zu allen Erd-, Durchforstungs- und Einfriedigungsarbeiten — fast ausschließlich Brauweiler Korrigenden verwendet.

Die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler und die Provinzial-Fürsorgeanstalten Fichtenhain und Rheindahlen sind — soweit zugänglich — zu solchen Arbeiten und Lieferungen ausgiebig herangezogen, für welche sich ihre Arbeitsbetriebe eignen.

Die Anstalt Brauweiler fertigt das Inventar und die Lagerungsgegenstände, wovon ein erheblicher Teil bereits abgeliefert und in den Bedburger Neubauten provisorisch untergebracht ist, da es in Brauweiler an Lagerräumen fehlt.

Die Eisenbahnverwaltung hat im Herbst 1910 mit der Anlage des Bahnhofes, der die Bezeichnung „Hau“ erhalten wird, und mit der Errichtung des Empfangsgebäudes begonnen; die Eröffnung des Betriebes ist für Juni 1911 in Aussicht genommen. Die durch diese Bahnhofsanlage bedingte Bervollständigung und Aenderung des Anschlußgleises für die Anstalt ist in Angriff genommen.

Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen ist nach wie vor auf Grund von Wettbewerben unter tunlichster Teilung der Aufträge im Interesse der rascheren Förderung und unter tunlichster Berücksichtigung rheinischer Firmen erfolgt.

Bis Anfang 1911 sind im ganzen 140 Verträge abgeschlossen, wobei die mehrfach stattgehabte Ausdehnung laufender Verträge auf nachträglich hinzugekommene Aufträge nicht mit gezählt ist.

Nach dem jetzigen Stand der Bauausführung ist anzunehmen, daß die Anstalt im Oktober 1911 belegungsfähig und im Laufe des Jahres 1912 vollständig fertig gestellt sein wird.

II. Eröffnung der Anstalt.

Der 50. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 9. März 1910 beschlossen, daß die zur Vorbereitung der Eröffnung und Inbetriebsetzung der Anstalt erforderlichen Beamten schon vor der Eröffnung der Anstalt angenommen und bis zur Eröffnung der Anstalt aus dem Baufonds der Anstalt bezahlt werden. Dementsprechend sind heute — Januar 1911 — an der Anstalt schon tätig: der Betriebsingenieur, der Maschinenmeister und der Gärtner. Etwa im Mai dieses Jahres sollen angestellt werden der Direktor und der Verwaltungsinspektor, deren Personen vom Provinzialausschuß ebenfalls schon bestimmt sind. Kurze Zeit vor Ueberführung der ersten Kranken werden dann noch hinzukommen müssen: ein weiterer Arzt, der Mendant, der Oberpfleger, der Hofmeister, die Oberin, die Küchenvorsteherin und die Wäschevorsteherin. Alle diese Beamten werden, wie vom vorigen Provinziallandtag beschlossen, bis zur Eröffnung der Anstalt aus dem Baufonds der Anstalt bezahlt.

Wie in Abschnitt I näher dargelegt, wird die Anstalt bis zum 1. Oktober d. J. voraussichtlich soweit fertig gestellt sein, daß die ersten Kranken übergeführt werden können. Die Belegung der Anstalt muß naturgemäß ganz allmählich geschehen, damit das Personal sich an die Kranken und an den Betrieb gewöhnen kann. Es kann aber angenommen werden, daß bis zum 1. Januar 1912 etwa 600 Kranke und zum 1. April 1912 etwa 900 Kranke in der Anstalt sein werden. Man wird also mit einer durchschnittlichen Belegung der Anstalt vom 1. Oktober 1911 bis 1. April 1912 in Höhe von 600 Kranken rechnen können. Die in dieser Zeit durch den Betrieb der Anstalt entstehenden Einnahmen und Ausgaben müßten in einem besonderen Haushaltsplan veranschlagt werden. Es wäre jedoch ganz unmöglich, auch nur mit einiger Sicherheit zutreffende Zahlen in den Haushaltsplan einzusetzen; denn einmal ist der Hauptteil der Einnahmen, Pflegekosten der Kranken, unbestimmt, da eine genaue Angabe des Zeitpunktes der Eröffnung der Anstalt und der Schnelligkeit, mit der sie sich belegen läßt, naturgemäß nicht möglich ist. Von diesen Umständen hängen aber die meisten Titel der Ausgaben ebenfalls ab. Dazu kommt noch, daß bei der Neuheit der meisten Einrichtungen der Anstalt, die, wie z. B. die Heizungsanlage und die Metzgerei, in den bisherigen Anstalten keine Vorbilder haben, sich zutreffende Schätzungen der Ausgaben heute

nicht aufstellen lassen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in derselben Weise zu verfahren, wie der Provinziallandtag in den letzten Jahren schon bei Eröffnung der neuen Fürsorgeerziehungsanstalten verfahren ist und lediglich die Anweisung zu geben, daß die Rechnung über den Betrieb der Anstalt von der Eröffnung bis zum 1. April nächsten Jahres nach demselben Schema gelegt wird, nach dem Haushaltsplan und Rechnung der übrigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten aufgestellt sind. Nur in dem Punkte wird eine Abweichung erforderlich sein, indem es nämlich wünschenswert erscheint, über die bei der neuen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zuerst vorhandene größere Metzgerei einen besonderen Haushaltsplan aufzustellen, um die Rentabilität dieses Unternehmens besser beurteilen zu können.

Nach dem vorliegenden Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten erfordern diese für 5468 Kranke einen Zuschuß aus Provinzialmitteln von 387 000 Mark, das macht pro Jahr und Kranken einen Zuschuß von 70,80 Mark. Wenn man diese Zahlen zugrunde legen würde, so würde die neue Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für 600 Kranke in einem halben Jahre einen Provinzialzuschuß von 21 240 Mark benötigen. Es kommen jedoch verschiedene Momente in Betracht, aus denen sich ergibt, daß dieser Zuschuß voraussichtlich nicht genügen wird. Zunächst hat die Anstalt nur Kranke 4. Klasse, hat also relativ geringere Einnahmen aus Pflegekosten als die übrigen Anstalten, sodann wirtschaftet jede Anstalt gleich nach ihrer Eröffnung, da die sämtlichen Beamten und das Dienstpersonal noch nicht eingearbeitet sind, erfahrungsgemäß teurer als später. Sodann muß aber die Anstalt, die für 2000 Kranke errichtet ist, aber zunächst nur 600 beherbergt, doch zahlreiche, zu den Generalkosten gehörende Ausgaben schon in der gleichen oder doch annähernd gleichen Höhe machen, als wenn die Anstalt voll belegt wäre. Hierhin gehören z. B. die Gehälter der höheren Beamten und die Instandhaltung der großen Wirtschaftsräume. Dementsprechend hat auch die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal in den ersten $\frac{3}{4}$ Jahren ihres Bestehens vom 1. Juli 1905 bis 31. März 1906 bei einer durchschnittlichen Belegung mit 488 Kranken einen Provinzialzuschuß von 57 026 Mark gebraucht. Wenn wir nun auch erwarten können, in Cleve aus mancherlei Gründen etwas günstiger abzuschließen, so muß doch für das erste Halbjahr des Betriebes mit einem Provinzialzuschuß von 30 000 Mark gerechnet werden. Dieser Provinzialzuschuß zur Deckung der Betriebskosten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg ist deshalb auch im Haupt-Haushaltsplan unter Titel V Nr. 10 in Ausgabe vorgesehen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Bericht Kenntnis nehmen und sich mit den gemachten Vorschlägen einverstanden erklären.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 18.)

Bericht

des Provinzialausschusses

über die

im Jahre 1910 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrente vom 16. Februar 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

23. April

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen sie — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind.“

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der Beihilfen für Armenzwecke zur Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der

an leistungsschwache Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz für Zwecke des Armenwesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Rechnungsjahr 1910 gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
I. Regierungsbezirk Aachen.						Uebertrag	13 375
1	Düren	Winden	100	36	Schleiden	Harzheim	50
2	"	Obermaubach=Schlag= stein	300	37	"	Lorbach	25
3	"	Merzenich	350	38	"	Holzheim	50
4	"	Drove	150	39	"	Urft	250
5	Geilenkirchen	Tebern	1 000	40	"	Schmidtthelm	175
6	"	Scherpenjeel	175	41	"	Peßch	250
7	Heinsberg	Breberen	400	42	"	Weyer	850
8	"	Dremmen	700	43	"	Kallmuth	225
9	"	Haaren	700			Summe	15 250
10	"	Havert	100	II. Regierungsbezirk Coblenz.			
11	"	Hoengen	200	1	Udenau	Brück	75
12	"	Kirchhoven	1 350	2	"	Hönningen	225
13	Jülich	Dürwiß	400	3	"	Staffel	50
14	Malmedy	Burnenville	75	4	"	Wirft	100
15	"	Géromont	125	5	"	Gelenberg	150
16	"	Khoffraiz	125	6	"	Hausen	50
17	"	Crombach	175	7	"	Kaperich	125
18	"	Lommerzweiler	500	8	"	Rütterichen	100
19	"	Burg-Neuland	2 000	9	"	Menzpath	25
20	Montjoie	Mützenich	1 400	10	"	Hannebach	25
21	"	Rott	200	11	"	Hausen	25
22	Schleiden	Allendorf	50	12	"	Kempnich	75
23	"	Ripsdorf	75	13	"	Lederbach	25
24	"	Ahrdorf	150	14	"	Urft	25
25	"	Freilingen	400	15	"	Langensfeld	50
26	"	Lommersdorf	300	16	"	Langscheid	175
27	"	Nedelhoven	200	17	"	Siebenbach	100
28	"	Berk	150	18	"	Welschenbach	150
29	"	Frohnrath	50	19	Ahrweiler	Berg	100
30	"	Golbach	225	20	"	Kreuzberg	175
31	"	Rinnen	150	21	"	Calenborn	400
32	"	Soetenich	125	22	"	Hedenbach	400
33	"	Keldenich	50	23	"	Rheineck	50
34	"	Wahlen	850	24	"	Coisdorf	175
35	"	Hausen	75	25	"	Flogert	25
		Zu übertragen	13 375		Altenkirchen	Zu übertragen	2 875

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
		Uebertrag	2 875			Uebertrag	8 925
26	Altenkirchen	Seupelzen	25	63	Coblenz-Land	Zimmendorf	50
27	"	Helmeroth	25	64	"	Neudorf	200
28	"	Kettenhausen	25	65	"	Niederwerth	150
29	"	Mammelzen	25	66	"	Weitersburg	350
30	"	Niedererbach	25	67	"	Güls	350
31	"	Delsen	25	68	"	Lay	200
32	"	Niederdreisbach	300	69	Cochern	Müllenbach	200
33	"	Oberlahr	50	70	"	Litz	350
34	"	Burglahr	125	71	Kreuznach	Tallenfels	300
35	"	Peterslahr	600	72	"	Argenschwang	450
36	"	Eulenberg	250	73	"	Münchwald	450
37	"	Obersteinebach	500	74	"	Spabrücken	1 000
38	"	Epgert	225	75	"	Ballhausen	1 000
39	"	Pleckhausen	50	76	Mayen	Hirten	150
40	"	Güllesheim	50	77	"	Bell	400
41	"	Bürdenbach	500	78	"	Ettringen	1 200
42	"	Niedersteinebach	325	79	"	Obermendig	2 000
43	"	Luchert	25	80	"	Kirchesh	150
44	"	Huf	50	81	Weisenheim	Lauschied	500
45	"	Krunkel	75	82	"	Bärenbach	1 000
46	"	Willroth	400	83	Neuwied	Ehlscheid	50
47	"	Unterschützen	250	84	"	Elshaff	1 000
48	"	Niederirsen	175	85	"	Griefenbach	300
49	"	Harbach	525	86	"	Krautscheid	75
50	"	Niederfischbach	400	87	"	Limbach	650
51	"	Graam	100	88	"	Nederscheid	100
52	"	Erzfeld	50	89	"	Schöneberg	900
53	"	Fiersbach	75	90	"	Sfenburg	800
54	"	Forstmehren	75	91	"	Stebach	50
55	"	Giershausen	75	92	"	Melsbach	400
56	"	Hirz-Maulsbach	150	93	"	Breitscheid	1 350
57	"	Kirchheid	125	94	"	Roszbach	650
58	"	Mehren	175	95	"	Waldbreitbach	100
59	"	Neuenhof	50	96	"	Bertenau	450
60	"	Nettersen	75	97	"	Lorscheid	600
61	"	Rimbach	25	98	"	Rahms	100
62	"	Ziegenhain	50	99	"	Niederwambach	550
		Zu übertragen	8 925			Zu übertragen	27 500

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag
		Uebertrag	27 500		IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
100	St. Goar	Obergondershausen . . .	600	1	Cleve	Materborn	250
101	"	Buchholz	50	2	"	Schenkenschanz	75
102	Weßlar	Ebingen	200	3	Essen-Land	Byfang	250
		Summe	28 350	4	Gladbach	Hardt	1 000
	III. Regierungsbezirk Köln.			5	Grevenbroich	Gindorf	1 500
1	Euskirchen	Commern	700	6	Kempen	Kirspelwaldniel	250
2	Summersbach	Marienberghausen	1 000	7	"	Lüttelforst	550
3	"	Wiedeneft	1 200	8	Lennepe	Dhünn	1 000
4	Mülheim-Rhein	Overath	1 000	9	Mörz	Bömminghardt	1 800
5	Rheinbach	Effelsberg	200	10	Neuß	Hackenbroich	700
6	"	Mutscheid	550	11	Solingen	Rheindorf	250
7	"	Schoenau	375			Summe	7 625
8	"	Neufkirchen	100		V. Regierungsbezirk Trier.		
9	Siegkreis	Herchen	200	1	Berkaftel	Berglicht	400
10	"	Aegidienberg	1 200	2	Bitburg	Alsdorf	175
11	"	Braschoß	700	3	"	Bettingen	600
12	"	Happerschoß	550	4	"	Bollendorf	200
13	"	Much	3 000	5	"	Cruchten	175
14	"	Neunkirchen	2 800	6	"	Ferschweiler	400
15	"	Seelscheid	750	7	"	Heilbach	275
16	"	Wondorf	200	8	"	Körperich	75
17	"	Rheidt	250	9	"	Leimbach	200
18	"	Niedercaffel	150	10	"	Mülbach	175
19	"	Stieldorf	2 000	11	"	Niedergetler	150
20	"	Ruppichterath	1 400	12	"	Prümzurlay	125
21	"	Uckerath	2 000	13	"	Roth	25
22	"	Wahlscheid	300	14	"	Seffern	175
23	Waldbroël	Denklingen	1 000	15	"	Uebereifenbach	75
24	"	Eckenhagen	2 800	16	"	Waldbhof	400
25	"	Morsbach	850	17	"	Wallendorf	50
26	"	Waldbroël	500	18	"	Wißmannsdorf	600
27	Wipperfürth	Cürten	2 600	19	Daun	Calenborn	125
28	"	Bechen	2 200	20	"	Weidenbach	25
29	"	Hohfeffel	2 500	21	"	Auel	200
30	"	Lindlar	3 000	22	"	Neunkirchen	25
31	"	Olpe	1 200			Zu übertragen	4 650
		Summe	37 275				

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M.
		Uebertrag	4 650			Uebertrag	11 600
23	Daun	Kengen	75	60	Prüm	Brandscheid	475
24	"	Brück	300	61	"	Buchet	25
25	"	Katzwinkel	150	62	"	Oberlascheid	25
26	"	Hörsthausen	150	63	"	Großlangensfeld	50
27	Merzig	Rappweiler-Zwalbach	200	64	"	Winterscheid	150
28	"	Untertailen	50	65	"	Winterspelt	25
29	"	Obertailen	25	66	"	Hollnich	150
30	"	Riffenthal	175	67	"	Daleiden	250
31	"	Waldbühlzbach	100	68	"	Dahnen	250
32	"	Weiler	125	69	"	Dasburg	350
33	Ottweiler	Dörsdorf	600	70	"	Preischheid	50
34	Prüm	Plütscheid	200	71	"	Kieshausen	125
35	"	Wawern	300	72	"	Dlmscheid	25
36	"	Burbach	25	73	Saarbrücken-Land	Kutzhof	125
37	"	Feuerscheid	400	74	Saarlouis	Biringen	50
38	"	Schönecken	1 300	75	"	Picard	200
39	"	Wetteldorf	150	76	Trier-Land	Osburg	275
40	"	Greimerscheid	25	77	"	Welschbillig	100
41	"	Lünebach	325	78	"	Ruwer-Paulin	250
42	"	Merkscheid	50	79	"	Heiligkreuz	50
43	"	Kinzenburg	75	80	"	Ollmuth	150
44	"	Kopscheid	100	81	"	Biersfeld	400
45	"	Lichtenborn	450	82	"	Burweiler-Rathen	400
46	"	Lützampen	50	83	"	Hinzert	100
47	"	Harspelt	50	84	"	Gusenburg	25
48	"	Heckhuscheid	200	85	"	Höfchen	25
49	"	Niederlützelfeld	50	86	"	Damflos	250
50	"	Sevenig	50	87	"	Abtei	250
51	"	Kesfeld	25	88	"	Schillingen	300
52	"	Stadtkyll	250	89	St. Wendel	Merzweiler	525
53	"	Kopp	275	90	"	Nieder-alben	275
54	"	Mürkenbach	400	91	"	Burglichtenberg	575
55	"	Zendscheid	50	92	Wittlich	Gladbach	50
56	"	Gondelsheim	50	93	"	Dierscheid	175
57	"	Hermespand	25	94	"	Pantenburg	75
58	"	Auw	25	95	"	Niedermanderscheid	175
59	"	Bleialf	100	96	"	Niederfail	200
		Zu übertragen	11 600			Summe	18 550

Zusammenstellung.

1.	Regierungsbezirk Aachen . . .	=	43	Gemeinden	15 250
2.	" Coblenz . . .	=	102	"	28 350
3.	" Köln . . .	=	31	"	37 275
4.	" Düsseldorf . . .	=	11	"	7 625
5.	" Trier . . .	=	96	"	18 550
Hauptsumme (283 Gemeinden)					107 050.

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erwerb von Niedländereien zwecks Melioration durch Korrigenden der Provinzial-Arbeitsanstalt und späterer Verwendung der meliorierten Gelände zur inneren Kolonisation.

Die Anzahl der männlichen Korrigenden der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler schwankt in den letzten Jahren im allgemeinen, entsprechend der wirtschaftlichen Konjunktur, zwischen 900 und 1300 Personen. In der letzten Zeit hält sie sich ziemlich regelmäßig auf 1200.

Es ist eine Hauptaufgabe der Verwaltung, für diese große Zahl geeignete Arbeit zu finden. Diese Arbeit muß so beschaffen sein, daß sie zunächst für die Verwaltung einen bedeutenden wirtschaftlichen Ertrag abwirft. So beträgt nach dem diesjährigen Haushaltsplan die Einnahme des Arbeitsbetriebes der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler nicht weniger als 516 000 Mark. Nur auf Grund dieser intensiven wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsbetriebes wird es möglich, den aus dem Haupt-Haushaltsplan zum Betriebe der Anstalt zu leistenden Zuschuß auf einer verhältnismäßig geringen Höhe zu halten. Dieser Zuschuß betrug im Jahre 1908 pro Kopf des Korrigenden nur 113 Mark, während beispielsweise derselbe Zuschuß in den Preussischen Strafanstalten 378,50 Mark, in den Gefängnissen 376,20 Mark und in der Westfälischen Arbeitsanstalt Beminghausen 245 Mark pro Jahr betrug. Es wurden demgemäß aufgebracht im Arbeitsbetriebe der Anstalt Brauweiler pro Kopf und Jahr 291 Mark, dagegen in den Strafanstalten 97,12 Mark, in den Gefängnissen 60,80 Mark und in Beminghausen 197 Mark.

Nichtsdestoweniger kann die Auswahl der Arbeiten für die Korrigenden nicht lediglich nach Maßgabe des wirtschaftlichen Ertrages erfolgen, vielmehr kommen dabei auch folgende Gesichtspunkte in Betracht: Zunächst muß möglichst vermieden werden, daß durch die Arbeiten den freien Arbeitern unbillige Konkurrenz gemacht wird. Dies wird vor allem dadurch erreicht, daß die Arbeiten hauptsächlich für die Institute der Provinzialverwaltung selbst ausgeführt werden. So wird fast das

gesamte Inventar der neuen Irrenanstalt Bedburg im Gesamtwerte von etwa 800 000 Mark in Brauweiler angefertigt. Ebenso werden die laufenden Ergänzungen an Mobilar, Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen, die die sämtlichen Irrenanstalten benötigen, von Brauweiler geliefert; auch findet eine große Anzahl von Korrigenden Beschäftigung bei Ausführung der Erd- und Wegearbeiten in den neu zu errichtenden Provinzialanstalten und im Sommer bei der Unterhaltung der Provinzialstraßen. Sodann muß die den Korrigenden zuzumutende Arbeit selbstverständlich auch deren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und darf womöglich einer gewissen erzieherischen Wirkung nicht entbehren. Alle diese Erfordernisse werden in vollkommenster Weise erfüllt durch die Beschäftigung der Korrigenden mit Landeskulturarbeiten, vor allem mit der Kultivierung von Niedlandereien.

Ueber diese Frage äußert sich der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler in einer im Auftrage des Landeshauptmanns verfaßten Denkschrift wie folgt:

Soll die Strafe und das gilt von der Arbeitshausstrafe ebensogut wie von jeder anderen Strafe — dem Rechtsbrecher und der menschlichen Gesellschaft gegenüber das durch den Rechtsbruch gestörte Gleichgewicht der Rechtsordnung wieder herstellen und dem sittlichen Verschulden eine möglichst angemessene Sühne entgegenstellen, so muß sie von dem Rechtsbrecher als ein Uebel empfunden und auch von der Allgemeinheit als solches anerkannt werden und zwar als ein Uebel, dessen Schwere in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung des Rechtsbruches, d. h. zu dem Wert des verletzten Rechtsgutes steht.

Diesem Zweck der Strafe entspricht die Beschäftigung der Korrigenden mit Landeskulturarbeiten jedenfalls in weit vollkommenerem Maße als die Art der Arbeit in der geschlossenen Anstalt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Kulturarbeit in Walde, Heide und Moor bei jedem Wind und Wetter, bei Hitze und Kälte, in Sturm und Regen unter steter Aufsicht weit mühevoller und anstrengender ist als die im Innern der Anstalt betriebenen Handwerks- und fabrikmäßigen Arbeiten. Der auf den Korrigenden lastende Zwang zur Arbeit und zu einer Arbeitsleistung, welche sie zwingt, alle ihre Kräfte bis zur Ermüdung anzuspannen, muß notwendiger Weise von den Korrigenden als ein sehr wirksames Uebel empfunden werden.

Wenn aber der Zweck der Strafe weniger darin erblickt wird, daß sie als ein Uebel empfunden wird, als vielmehr darin, daß sie den Rechtsbrecher auf dem Wege der sittlichen Besserung und der Gewöhnung an die Arbeit sozial macht, eine Wirkung, die gerade von der Arbeitshausstrafe erwartet wird, so verdient die Beschäftigung der Korrigenden mit Landeskulturarbeiten vor jeder anderen Arbeit unstreitig den Vorzug. Niemand wird daran zweifeln, daß die Bearbeitung des Bodens zur Steigerung seiner Ertragsfähigkeit eine im besten Sinne erzieherisch wirkende Arbeit genannt werden darf.

Auch der Ungebildete, dessen geistige Tätigkeit nur auf das Nächstliegende gerichtet ist, wird, wenn er auf vorher unfruchtbarem Boden die Früchte seines Fleißes heranwachsen sieht, das veredelnde Bewußtsein empfinden, durch seine Arbeit der Menschheit einen dauernden und sichern Gewinn gebracht zu haben. Und auch der Korrigend, der sonst gewohnt ist, seine Freiheitsstrafe als ein Uebel zu betrachten, durch welches keinem Menschen ein Nutzen geschieht und auch die Beschäftigung in der Arbeitsanstalt lediglich von diesem Standpunkte aus zu beurteilen geneigt ist, wird mit Befriedigung wahrnehmen, wie auch seine Arbeit dazu beiträgt, den Boden zur Erzeugung der wichtigsten leiblichen Bedürfnisse des Menschen geeignet zu machen. Diese Wahrnehmung muß ihn doch mit einem gewissen Selbstgefühl und Selbstvertrauen erfüllen und in ihm die frohe Zuversicht wecken, nach seiner Entlassung durch seiner Hände Arbeit gleichen Nutzen für sich und die Seinen schaffen zu können.

Gleichzeitig läßt ihn die alle Muskeln des Körpers gleichmäßig bis zur Ermüdung anspannende Bodenarbeit zum Bewußtsein seiner Kraft und des in ihr stekenden Wertes gelangen. Der wohlthätige Einfluß des dauernden Aufenthalts im Freien und die gesunde Gewöhnung an alle Unbilden der Witterung führt ihn den Wert der landwirtschaftlichen Beschäftigung vor Augen gegenüber der Arbeit in raucherfüllten Fabrikräumen und läßt ihn vielleicht den Weg zurückfinden zu seinem ursprünglichen Beruf als Landmann, den er einst, betört von den Reizen der Großstadt, verlassen hatte, um, losgelöst von der heimattlichen Scholle, dem Verbrechertum anheimzufallen.

Wenn man der Beschäftigung der Korrigenden in den Werkstätten der Arbeitsanstalt den zum Teil berechtigten Vorwurf macht, daß sie den Mann, der als Bergmann oder Handlanger oder Knecht

seinen Unterhalt zu verdienen gezwungen ist, bei längerer Strafdauer für diese Arbeit untauglich macht und ihm dadurch die Möglichkeit, sich nach seiner Entlassung der gewohnten Berufsarbeit zu widmen, raubt oder erschwert, so kann ein solcher Vorwurf die Beschäftigung der Korrigenden mit Landeskulturarbeit nicht treffen. Es muß vielmehr als ein großer Vorzug dieser Beschäftigungsart gelten, daß sie den Korrigenden körperlich fähig und geeignet macht, sofort nach seiner Entlassung als vollwertiger Arbeiter in seinem alten Beruf tätig zu sein. Es gibt kaum eine andere Arbeit, die in gleichem Maße bei einem auf körperliche Arbeit Angewiesenen Arbeits-Lust und Freude zu wecken und zu fördern und gleichzeitig die volle Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu steigern imstande wäre.

Denn es bedarf kaum einer näheren Begründung, daß gerade die Beschäftigung mit Landeskulturarbeiten der Gesundheit außerordentlich förderlich ist. Dem wohltätigen Einfluß des dauernden Aufenthaltes in der frischen Luft und der ausgiebigen Bewegung im Freien auf die Verdauung, Atmung, den Blutumlauf, die Tätigkeit der Nerven und der Sinnesorgane, kurzum auf das gesamte körperliche Allgemeinbefinden können etwaige schädigende Einflüsse ungünstiger Witterungsverhältnisse, wie andauernder Sturm und Regen, abnorme Hitze und Kälte kaum in Betracht kommen, wenn man nicht vielmehr in den letzteren vermöge ihrer stärkenden und abhärtenden Wirkung ein gesundheitsförderndes Moment erblicken darf. Hiernach steht es fest, daß die Beschäftigung von Korrigenden mit Landeskulturarbeiten vom Standpunkt des Strafvollzuges aus große Vorzüge besitzt.

Allerdings hat trotz all dieser Vorzüge doch die Möglichkeit, die Korrigenden zu Landeskulturarbeiten zu verwenden, eine gewisse Grenze. Diese ist gegeben einmal durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitsanstalt, denn diese bedarf zahlreicher Arbeitskräfte, welche in der Hauswirtschaft, in der Dekonomie, in der eigenen Landwirtschaft und zur Erzeugung des eigenen Bedarfes an Verbrauchsgegenständen sowie ferner zur Aufrechterhaltung des Fabrikbetriebes zwecks Herstellung des Bedarfes der Provinzialanstalten Verwendung finden müssen. Sodann ist aber auch ein großer Teil der Insassen der Arbeitsanstalt zur Verwendung zu Landeskulturarbeiten untauglich. Das sind zunächst diejenigen, welche als Krüppel, Kranke, Gebrechliche und Schwächliche der anstrengenden Bodenarbeit auf die Dauer ohne Schädigung ihres Gesundheitszustandes nicht gewachsen sind, sodann auch ein großer Teil der geisteschwachen und geistig minderwertigen Korrigenden, die dauernder ärztlicher Ueberwachung bedürfen. Ferner ist die Verwendung von solchen Korrigenden bei der Außenarbeit ausgeschlossen, welche fluchtverdächtig und gleichzeitig gemeingefährlich sind. Wenn sich auch die Entweichung von Korrigenden von der Außenarbeit gar nicht verhindern läßt und im allgemeinen nicht so streng beurteilt werden darf, wie das Ausbrechen von Gefangenen, so würde es doch recht bedenklich und unter Umständen von recht unangenehmen Folgen für die öffentliche Sicherheit begleitet sein, wenn Korrigenden mit Außenarbeiten beschäftigt werden, die nach ihrer Vergangenheit und ihrer ganzen Persönlichkeit befürchten lassen, daß sie die erste beste sich ihnen auf leichte Weise bietende Gelegenheit zur Entweichung benutzen und dann bei der weiteren Ausföhrung der Flucht vor schweren Eigentumsvergehen und Gewalttaten nicht zurückschrecken werden. Ebenso ist es aber auch bedenklich, bei dem engen und nicht so streng zu kontrollierenden Zusammenleben der Außenarbeiter Korrigenden den Außenkommandos zuzuteilen, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie in sittlicher oder disziplinarer Beziehung auf die anderen Korrigenden verderblich einwirken.

Aber auch wenn alle diese Umstände berücksichtigt werden, so bleiben bei der jetzigen Anzahl der Korrigenden noch immer 500—600 übrig, die bei Außenkommandos verwendet werden können. Bisher hat sich auch für diese Anzahl im allgemeinen entsprechende Außenarbeit gefunden. Etwa 200 Mann werden bei den Straßenarbeiten der Provinz beschäftigt, ungefähr weitere 100 Mann arbeiten bei den Neubauten der Provinzialverwaltung und etwa 300 für Gemeinden, Genossenschaften und Private und zwar meistens in Landeskultur-, Wege- und Steinbrucharbeiten.

In Zukunft ist aber infolge verschiedener Umstände zu erwarten, daß die Beschäftigungsverhältnisse der Korrigenden sich schwieriger gestalten werden. Zunächst wird die Arbeit für das Inventar der Anstalt Bedburg in einiger Zeit fertiggestellt sein und dann wird ein so großer Auftrag in Bälde nicht mehr zu erwarten sein. Ebenso wird auch die Tätigkeit bei Neubauten der Provinzialverwaltung nach Fertigstellung der Fürsorgeerziehungsanstalten und der Anstalt Bedburg nicht mehr so viele Kräfte in Anspruch nehmen. Sodann ist aber auch zu bedenken, daß demnächst 3 Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten ebenfalls ausgedehnte handwerksmäßige Betriebe besitzen und im Interesse der Ausbildung der Zöglinge auch unterhalten müssen. Da aber auch diese eine Konkurrenz des freien Handwerks möglichst vermeiden müssen, so kommen auch sie in Zukunft für die Lieferung des Bedarfs der Provinzialanstalten an Inventargegenständen mit in Betracht. Wird so die Arbeitsgelegenheit für die Korrigenden geringer, so stehen auf der anderen Seite verschiedene Aenderungen der Gesetzgebung bevor, durch die eine bedeutende Steigung der Zahl der Korrigenden herbeigeführt wird. Es handelt sich hier einmal um die Einführung des polizeilichen Arbeitszwanges gegen arbeitscheue Nährpflichtige, sodann um die Reform des Strafgesetzbuches. Der vorliegende Entwurf des letzteren sieht eine so weitgehende Ausdehnung der Arbeitshausstrafe auf den größten Teil der Gewohnheitsverbrecher vor, daß, wenn er in der vorliegenden Fassung in Kraft träte, eine Steigung der Insassen der Arbeitsanstalt um mindestens das Doppelte eintreten würde.

Alle diese Gründe machen es wünschenswert, rechtzeitig Vorkehrung zu treffen, um etwa eintretenden Schwierigkeiten sowohl in der Unterbringung wie in der Beschäftigung der Korrigenden gewachsen zu sein. Dabei ist das Naheliegendste, noch in größerem Maße als bisher auf die oben erwähnten Landeskulturarbeiten zurückzugreifen. Hierfür spricht auch noch der Umstand, daß die Arbeitsanstalt bisher schon in großem Umfange derartige Arbeiten für Private, Genossenschaften und Gemeinden ausgeführt und dabei stets die vollste Zufriedenheit der Auftraggeber gefunden hat. Besonders sei hier die Melioration der Bankumer Heide hervorgehoben. Infolgedessen verfügt die Anstalt über einen Stamm von Aufsehern, die mit der Ausführung aller hier in Betracht kommenden Arbeiten und ihrer technischen Beaufsichtigung vollständig vertraut sind.

Mit diesem Interesse der Provinzial-Arbeitsanstalt an der Beschäftigung der Korrigenden deckt sich eine Anregung des Herrn Ober-Präsidenten und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, wonach auch in der Rheinprovinz der Frage der sogenannten inneren Kolonisation näher getreten werden soll. Eine solche innere Kolonisation durch Ansiedlung von Kleinbauern kann aber in der Rheinprovinz nicht durch Aufteilung von Großgrundbesitz erfolgen, da dieser hier nur in verhältnismäßig geringem Maße vertreten ist, sondern es kann sich dabei nur darum handeln, bisherige Wäldereien in kulturfähigen Zustand zu setzen und dort neue Ansiedlungen zu schaffen. Als Rechtsform für das Unternehmen wurde nun an die Schaffung einer zentralen Körperschaft gedacht, die die gesamte Arbeit der Ansiedlung durchführen sollte. In dieser Korporation sollte die Staatsregierung, die Generalkommission, die Provinzialverwaltung, die Landwirtschaftskammer und die beteiligten Kreise und Gemeinden vertreten sein. Wenn auch der Provinzialausschuß einer Beteiligung an einer solchen Organisation durchaus nicht ablehnend gegenübersteht, so war doch zu bedenken, daß einmal eine solche komplizierte Organisation sehr schwerfällig arbeiten würde und auf der anderen Seite von vorne herein doch damit zu rechnen wäre, daß die Arbeitskräfte vom Provinzialverband, nämlich von der Arbeitsanstalt Brauweiler, gestellt würden und daß auch wohl das hauptsächlichste finanzielle Risiko und etwaige finanzielle Unterstützung des Unternehmens im wesentlichen vom Provinzialverband getragen werden müßte. Unter diesen Umständen schien es dem

Provinzialauschuß richtiger, der Frage näher zu treten, die Melioration von Niedländereien und die eventl. innere Kolonisation der meliorierten Ländereien direkt vom Provinzialverband aus und für dessen Rechnung in die Hand zu nehmen. Dabei ist der Provinzialverband selbstverständlich auf die Unterstützung der Organe der königlichen Staatsregierung angewiesen und er bedarf bei seinem Vorgehen auch des beständigen Einverständnisses mit den in Frage kommenden staatlichen Organen. In diesem Sinne sind auch die bisherigen Vorbereitungsarbeiten schon ge-
tätigt worden.

Die angestellten umfangreichen Ermittlungen haben nun ergeben, daß zwar in der Rhein-
provinz Niedländereien noch in sehr großem Umfange vorhanden sind, daß aber doch die Anzahl der Gelände, die für den vorliegenden Zweck in Betracht kommen, verhältnismäßig gering ist; denn die Erfordernisse, die an ein solches Gelände gestellt werden müssen, sind:

1. eine gewisse zusammenhängende Größe (im allgemeinen nicht unter 60 ha), da je größer das Gelände ist, um so wirtschaftlicher die Meliorationsarbeiten ausgeführt werden können,
2. die Kulturfähigkeit,
3. eine gewisse Rentabilität, wobei die Provinzialverwaltung daran festhalten muß, daß für jeden Korrigenden ein Tagelohn von etwa 1,80 Mark berechnet werden muß, da andernfalls der bisherige Provinzialauschuß zum Betrieb der Provinzial-Arbeitsanstalt nicht mehr ausreichen würde,
4. eine solche Lage des Geländes zu den nächsten Ortschaften und Bahnstationen, daß eine spätere Besiedelung des meliorierten Landes möglich erscheint,
5. die Möglichkeit, das Gelände zu einem in etwa angemessenen Preise von den bisherigen Besitzern zu erwerben.

Eine eingehende mit Unterstützung der Organe der königlichen Staatsverwaltung vor-
genommene Prüfung hat nun ergeben, daß die vorgenannten Voraussetzungen am vollkommensten bei folgenden 4 Geländen erfüllt werden, die in den Kreisen Montjoie und Malmedy gelegen sind:

1. ein Gelände in der Größe von 80 ha in der Gemeinde Lammersdorf an der Lammers-
dorfer Provinzialstraße,
2. ein Gelände in der Größe von 68 ha im sogenannten Hagebenn in der Gemeinde
Zingenbroich,
3. ein Gelände von 95 ha in der Gemeinde Hoffraix auf dem Hohen Bann zwischen
den Provinzialstraßen Malmedy—Eupen und Sourbrodt—Baraque—Michel,
4. ein Gelände von 60 ha in der Gemeinde Bürenville, den Ortschaften Bürenville
und Meiz gehörig.

Der Meliorationsbauinspektor, königlicher Baurat Mahr hat über die genannten Flächen
folgendes meliorations-technische Gutachten abgegeben:

A. Kreis Montjoie.

1. 80 ha von der Gemeinde Lammersdorf zu 450 Mark für das ha angeboten = 36 000 Mark.
Vegetation: Heide, verkrüppelte Kiefern, Buchen als Kopfholz genutzt, vereinzelt Gagel und Fleh-
Boden: Schwache Humusdecke auf gelblichem Lehm. Kein Ortstein.

Urteil: Der Boden ist kultivierbar, wenn er entwässert wird, was im allgemeinen durch Gräben ge-
schehen kann; Roden der Baumwurzeln und Einebnen der Unregelmäßigkeiten verursacht Mehrarbeit. Zum
Pflügen können Pferde oder Ochsen verwendet werden. Bei der Düngung ist besonders auf Stickstoffanreicherung
zu sehen, vielleicht durch Lupinen, die in der Nähe gediehen sind.

Ueberschlägliche Kosten für 1 ha:

Entwässerung und Wirtschaftswege	200 Mk.
Roden, Einebnen, Pflügen	550 "
Dünger und Grassamen (Ankauf und Einbringen)	160 "
Aufforstung von Schutzstreifen, Anlage von Bäumen	40 "
zusammen	950 Mk.

oder $80 \times 950 = 76\,000$ Mk.

2. 65—68 ha im Haxeveen, von der Gemeinde Zmgenbroich zu 440 Mark für 1 ha angeboten.
 $68 \times 440 = 29\,920$ Mark.

Vegetation: Borwiegend Heide.

Boden: Schwache Humusdecke auf Lehm. Kein Ortstein. Einige kleinere Flächen haben Tonuntergrund, einige haben Moorboden.

Urteil: Der Boden ist kultivierbar, wenn er entwässert wird, was im allgemeinen durch Gräben geschehen kann. Die vielen tief eingeschnittenen Karrenspuren, welche das Gelände durchziehen, erfordern viel Erdbewegung. Zum Pflügen können Pferde und Ochsen verwendet werden. Auch hier ist außer Kalk, Thomasmehl und Kainit, reichlich Stickstoff erforderlich.

Ueberschlägliche Kosten für 1 ha:

Entwässerung und Wege	200 Mk.
Roden, Einebnen, Pflügen	550 "
Dünger und Grassamen (Ankauf und Einbringen)	160 "
Aufforstung von Schutzstreifen, Anlage von Bäumen	40 "
zusammen	950 Mk.

oder $68 \times 950 = 64\,600$ Mk.

B. Kreis Malmédy.

3. 95 ha in der Gemeinde Hoffraix, von der Gemeindefektion Longfaye angeboten zu 260 Mark für 1 ha = 24 700 Mark.

Vegetation: Heide, saure Gräser, Moos.

Boden: Etwa 30 cm Moordede auf nassem Klei. Kein Ortstein.

Urteil: Der Boden bringt auf die Dauer nur Erträge, wenn er sehr gut entwässert wird, was nur durch Drainage erreicht werden kann. Die zahlreichen Torflücher müssen eingeebnet werden. Zum Pflügen können nur Ochsen verwendet werden. Stickstoffanreicherung ist nicht nötig.

Ueberschlägliche Kosten für 1 ha:

Allgemeine Vorflut und Wirtschaftswege	50 Mk.
Drainage	400 "
Roden (Buchenstümpfe), Einebnen und Pflügen	550 "
Dünger und Grassamen (Ankauf und Einbringen)	110 "
Aufforstung von Schutzstreifen, Anlage von Bäumen	50 "
zusammen	1160 Mk.

oder $95 \times 1160 = 110\,200$ Mk.

4. 60 ha in der Gemeinde Bürenville, von den Ortschaften Bürenville und Meiz angeboten zu 300 Mark für 1 ha = 18 000 Mk.

Vegetation: Heide, Kiefern, Birken, Farnen, vereinzelt Fleh, Wachholder.

Boden: Im unteren Hang sowohl auf der West- wie auf der Ostseite starke Humusdecke auf gelbem Lehm. Die Hochfläche, ca. 20 ha, hat dünne Humusschicht auf weißem Klei.

Urteil: Die 40 ha des Hanges haben recht guten Boden, der nach Entwässerung durch Gräben und nach normaler Düngung zu Bauerngütern (Viehweide, Hafer, Kartoffel) geeignet ist. Die Hochfläche muß drainiert werden und braucht außer der normalen Düngung reichliche Stickstoffzufuhr. Auch sind dort Schutzaufforstungen nötig. Zum Pflügen können Pferde oder Ochsen verwendet werden.

Ueberschlägliche Kosten für 1 ha:

a) 40 ha im Hang:

Entwässerung und Wirtschaftswege	200 Mk.
Roden, Einebnen, Pflügen	550 "
Dünger und Grassamen (Ankauf und Einbringen)	110 "
zusammen	860 Mk.

oder $40 \times 860 = 34\,400$ Mk.

b) 20 ha der Hochfläche:

Allgemeine Vorflut und Wirtschaftswege	50 Mf.
Drainage	400 "
Koben, Einebnen, Pflügen	550 "
Düngung	160 "
Aufforstung von Schutzstreifen, Anlage von Bäumen	50 "
	zusammen 1210 Mf.

oder $20 \times 1210 = 24\ 200$ Mf.**Gesamtergebnis.**

Die unter 1 bis 4 genannten Flächen sind kultivierbar. Sie erfordern:

Name	Größe ha	für Ankauf M	für Melioration M	im Durchschnitt für 1 ha M
1. Zammersdorf	80	36 000	76 000	1400
2. Hagebenn	68	29 920	64 600	1390
3. Hoffraig	95	24 700	110 200	1420
4. Bürenwille	60	18 000	34 400	1280
			24 200	
Zusammen	303	108 620	309 400	

Für Ankauf und Melioration sind demnach rund 420 000 Mark erforderlich oder für 1 ha rund 1400 Mark = 350 Mark für 1 Morgen. Die Meliorationskosten sind nach meinen Erfahrungen eher zu hoch als zu niedrig geschätzt. Mit 420 000 Mark wird man deshalb sicher auskommen.

Düsseldorf, den 6. November 1910.

Der königliche Meliorationsbaubeamte.

Bauamt II.

gez. Maier, Königl. Baurat.

Zu dem Gesamtergebnis ist in finanzieller Hinsicht noch folgendes zu bemerken:

Verschiedene der angebotenen Gelände sind nur sehr unregelmäßig begrenzt und bedürfen aus diesem Grunde sowie auch zwecks besserer Verbindung mit öffentlichen Wegen noch des Zukaufs und der Abrundung, so daß man damit rechnen kann, daß die gesamte zu erwerbende Fläche etwa 375 ha, also 72 ha mehr betragen wird. Wenn man für den Mehrerwerb pro Hektar für Ankauf und Melioration den Durchschnittsbetrag von 1400 Mark annimmt, so ergibt sich daraus eine weitere Mehrausgabe von 112 000 Mark. Außerdem ist bei den Meliorationskosten lediglich damit gerechnet worden, daß Baracken zur vorübergehenden Unterbringung von Korrigenden errichtet werden. Wenn man aber als Ziel die spätere innere Kolonisation, also die Ansiedlung von Kleinbauern im Auge behält, so kommen zu den bisherigen Ausgaben noch hinzu die Ausgaben für die zu errichtenden landwirtschaftlichen Gebäude. Wie hoch diese Ausgaben sein werden, läßt sich heute auch nicht annähernd angeben. Denn erst nachdem die Melioration fertig gestellt ist, läßt sich beurteilen, wie die meliorierte Fläche am vorteilhaftesten verwendet wird.

Im allgemeinen wird man dabei folgendes Programm ins Auge fassen: zunächst Bewirtschaftung in eigener Regie, einmal, um den Wert der meliorierten Flächen besser beurteilen und damit einen Anhaltspunkt für Kauf- oder Pachtpreis gewinnen zu können, sodann auch, um eine sachgemäße Instandhaltung der Melioration für die erste Zeit zu sichern. Aus denselben Gründen empfiehlt sich dann, zunächst mit Verpachtung vorzugehen. Durch dieses Verfahren wird auch die

Möglichkeit gewährt, etwaige ungeeignete Elemente leichter ausscheiden zu können. Dann käme erst der Verkauf in Betracht, wobei die Frage der Form der Veräußerung (Rentengüter) vorläufig noch dahin gestellt bleiben kann; auch wird sich später erst beurteilen lassen, welche Größe für die einzelnen Ansiedelungen gewählt werden muß, um eine Existenzmöglichkeit des Ansiedlers zu gewährleisten. Bei einzelnen Teilen der meliorierten Flächen wird wohl auch in Frage kommen, dieselben an benachbarte Besitzer zur Ausdehnung ihres Betriebes zu verkaufen oder zu verpachten oder sie vielleicht auch als Gemeinweide einzurichten.

Bei dieser Schwierigkeit heute schon irgendwie genaue Angaben über den Umfang und die Kosten zur Errichtung der Gebäude anzugeben, soll hierfür im folgenden nur ein runder Betrag von 50 000 Mark angenommen werden. Dieser soll in erster Linie dazu dienen, die Unterbringungsgelegenheit der Korrigenden so einzurichten, daß sie mit wenigen Kosten später in Ansiedlerwohnungen umgewandelt werden können. Die Nichtberücksichtigung der weiter für Gebäude noch aufzuwendenden Kosten rechtfertigt sich dann auch dadurch, daß man wohl annehmen kann, daß der größte Teil dieser Kosten von dem Erwerber mit bezahlt oder verzinst wird, zumal man ja mit der Errichtung von Kolonaten nur dann vorzugehen braucht, wenn diese Möglichkeit in etwa wahrscheinlich ist und man andernfalls die oben angegebene andere Verwendungsmöglichkeit der meliorierten Flächen vorziehen kann. Jedenfalls ergibt sich aber aus dem Vorstehenden die Wahrscheinlichkeit einer Gesamtaufwendung für das Unternehmen von $420\,000 + 112\,000 + 50\,000 = 582\,000$ Mark, wozu noch 18 000 Mark für die während der Dauer der Melioration anzuwendenden, durch Nutzungen aus den Grundstücken nicht gedeckte Zinsen kommen, so daß die Gesamtkosten auf 600 000 Mark geschätzt werden können.

Bei der Beurteilung der Rentabilität des Unternehmens muß man sich nun fragen, welches der Wert der meliorierten Gelände nach Ausführung der Melioration sein wird. Dabei ist zu beachten, daß bei den in Betracht kommenden klimatischen und Bodenverhältnissen die meliorierten Gelände im wesentlichen nur als Viehweiden werden dienen können. Wie groß der Wert dieser Viehweiden pro Morgen sich darstellen wird, ist natürlich zurzeit schwer zu sagen, da sich nicht mit solcher Bestimmtheit übersehen läßt, wie die Melioration auf den einzelnen Geländen gelingen wird und von welcher Qualität der meliorierte Boden sein wird. Im Durchschnitt darf man aber annehmen, daß der Wert etwa 1200 Mark für den Hektar, 300 Mark pro Morgen betragen wird, darnach würde der Gesamtwert des meliorierten Geländes, wenn man unter Berücksichtigung der noch erforderlichen Zukäufe mit dem Erwerb von insgesamt 375 ha rechnet, 450 000 Mark betragen.

Wenn auch die meisten der angeführten Zahlen bei der Neuheit des ganzen Unternehmens nur auf ziemlich unsicherer Grundlage beruhen und nur Schätzungen darstellen, und wenn auch diese Schätzungen, um jede spätere Enttäuschung zu vermeiden, durchaus nicht optimistisch gefärbt sind, so lassen die Zahlen doch klar erkennen, daß bei dem Unternehmen mit einem finanziellen Gewinn für die Provinzialverwaltung nicht gerechnet werden kann. Vielmehr wird sich möglicherweise ein Gesamtverlust von etwa 150 000 Mark ergeben.

Dennoch glaubt der Provinzialausschuß dem Unternehmen näher treten und seine Ausführung dem Provinziallandtag empfehlen zu sollen; denn abgesehen von den Vorteilen, die sich für den Provinzialverband durch eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit der Korrigenden ergeben, sind auch die ideellen Vorteile für die gesamte Volkswirtschaft nicht zu unterschätzen: neue Werte werden geschaffen, die Versorgung des Volks mit den notwendigen Produkten der Land- und speziell der Viehwirtschaft, unabhängig von ausländischer Zufuhr, wird erleichtert, für neue Existenzen wird

Raum geschaffen, der Zentralisation der Bevölkerung in großen Städten wird in etwa entgegenwirkt. Wenn ja auch diese Wirkungen durch die vorläufig nur in ganz kleinen Anfängen von der Provinzialverwaltung in Angriff genommene Arbeit nur in verhältnismäßig geringem Maße erreicht werden können, so ist aber zu hoffen, daß die Vorbilder, welche so in den betreffenden Gegenden von der Provinzialverwaltung geschaffen werden, auch die Gemeinden und Private anregen, mit der Melioration der vielen tausend Hektar Weidlande, die sich noch in ihrem Besitz befinden, vorzugehen. Die hervorgehobenen volkswirtschaftlichen Vorteile kommen aber selbstverständlich nicht nur dem platten Lande, sondern dem Volksganzen und insbesondere auch den Städten zugute. Es dürfte sich daher die Aufwendung der erforderlichen Mittel auf Kosten der Gesamtheit, also durch den Provinzialverband, vollauf rechtfertigen lassen.

Was die Beschaffung der Mittel angeht, welche oben auf 600 000 Mark berechnet sind, so werden diese zunächst voranschüssweise bei der Landesbank zu entnehmen sein. Zur Verzinsung dieses Vorschusses, welcher allmählich mit dem Fortschreiten der Arbeiten entsteht, ist ein Betrag in der oben mitgeteilten Kostenberechnung vorgesehen. Von dem Vorschuß sind diejenigen Beträge abzusetzen, welche durch Verkauf der aufstehenden Holzbestände u., durch sonstige Nutzungen, sowie durch Verpachtung und Veräußerung des meliorierten Landes entstehen. Der nach vollständiger Durchführung der Melioration noch nicht gedeckte Betrag wird in eine Anleihe umzuwandeln sein, die mit 3% zu tilgen ist. Der Zinsen- und Tilgungsdienst dieser Anleihe wird, soweit die Einnahmen aus Nutzungen nicht ausreichen, auf den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu übernehmen sein, da das ganze Unternehmen im wesentlichen Umfange den Interessen dieser Anstalt dient.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, die in der Vorlage des Provinzialauschusses aufgeführten Weidlande mit etwaigen Abrundungen und Ergänzungen für den Provinzialverband zu erwerben, die Weidlande zu meliorieren, die Meliorationsflächen, eventuell nach Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, zu verpachten oder zu veräußern.
2. Die zur Durchführung der Beschlüsse unter 1 erforderlichen Mittel sind voranschüssweise bei der Landesbank zu entnehmen. Von diesem Vorschuß sind die Einnahmen aus den Nutzungen der Grundstücke sowie aus Verpachtungen und Veräußerungen abzuschreiben. Der nach vollständiger Durchführung der unter 1 vorgesehenen Maßnahmen noch nicht gedeckte Rest des Vorschusses soll durch eine Anleihe gedeckt werden, welche zu dem zu erlangenden günstigsten Zinsfuß zu verzinzen und mit 3% zu tilgen ist. Die zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beträge sind in den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler einzustellen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 19.
(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht

des Provinzialausschusses

über

die im Jahre 1910 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat am 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatrenten folgenden Beschluß gefaßt:
„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und Wegezwecke — bedacht worden sind.“

Die III. Sachkommission hat infolgedessen in ihrer Sitzung vom selben Tage den Wunsch ausgesprochen, es möge jährlich eine gleiche Vorlage über die Unterstützungen aus Fonds A und B gemacht werden.

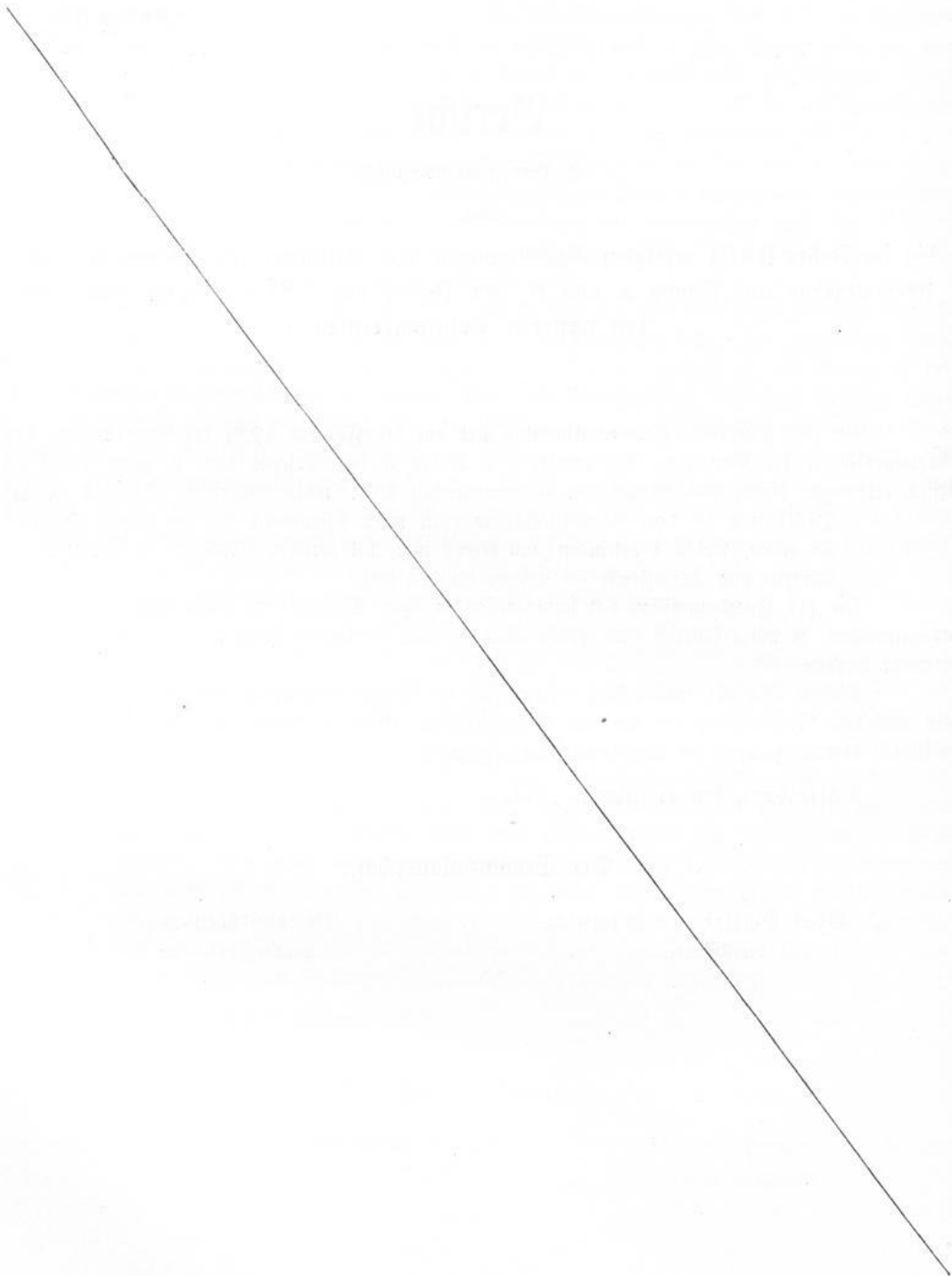
Diesem Wunsche entsprechend beehrt sich der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1910 zu Wege- und Brückenbauten bewilligten Unterstützungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



Nachweisung

der bis zum 31. Dezember 1910 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) Fonds A und B,
- b) dem Fonds von 100 000 Mark sowie
- c) den weiteren Dotationsrenten auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902
für das Rechnungsjahr 1910 gewährten Beihilfen.

Bemerkung.

Die Beihilfen aus der Dotationsrente sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten
gewährt worden.

Aufb. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			A	B			
„	„	„	„	„	„		
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Aachen.

1	Düren	Drove	670	—	—	—	
2	"	Abenden	300	—	—	—	
3	"	Obermaubach-Schlagstein	360	—	—	—	
4	"	Nörvenich	—	3 230	—	—	
5	"	Rath	—	2 570	—	—	
6	"	Wiffersheim	—	1 700	—	—	
7	"	Frauwüllesheim	—	1 900	—	—	
8	Erfelenz	Granterath	600	—	—	—	
9	"	Hezerath	600	—	—	—	
10	"	Gerderath	270	—	—	—	
11	"	Magerath	270	—	—	—	
12	"	Kleingladbach	500	—	—	—	
13	"	Benrath	600	—	—	—	
14	Geiltenkirchen	Wirm	1 000	—	—	—	
15	Heinsberg	Unterbruch	1 000	—	—	—	
16	"	Waldfench	—	—	—	1 200	
17	"	Braunsrath	—	2 330	—	—	
18	"	Breberen	—	—	—	1 530	
19	Jülich	Schaufenberg	—	—	—	15 000	Erste Rate.
20	Malmedy	Zommersweiler	1 470	—	—	—	
21	"	Crombach	1 000	—	—	—	
22	"	Zvelbdingen	700	—	—	—	
23	"	Gibertingen	500	—	—	—	
24	"	Valender	600	—	—	—	
25	"	Herresbach	600	—	—	—	
26	"	Ligneuville	1 000	—	—	—	
27	"	Deidenberg	—	600	—	—	
28	Montjoie	Roetgen	1 400	—	—	—	
29	"	Rott	250	—	—	—	
30	"	Zweifall	600	—	—	—	
31	"	Conzen	650	—	—	—	
32	Schleiden	Weyer	970	—	—	—	
33	"	Rohr	830	—	—	—	
34	"	Wallenthal	690	—	—	—	
35	"	Zingsheim	560	—	—	—	
		Zu übertragen	17 990	12 330	—	17 730	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	17 990	12 330	—	17 730	
36	Schleiden	Rinnen	530	—	—	—	
37	"	Hergarten	470	1 300	—	—	
38	"	Noethen	410	—	—	—	
		Summe	19 400	13 630	—	17 730	

Regierungsbezirk Coblenz.

39	Adenau	Kelberg	270	—	—	—	
40	"	Engeln	500	—	—	—	
41	"	Welcherath	—	—	—	2 570	
42	"	Menspath	—	—	—	1 030	
43	"	Hoffeld	—	—	—	900	
44	"	Antweiler	—	1 000	—	—	
45	"	Gunderath	—	—	—	1 830	
46	"	Herresbach	—	—	—	3 630	
47	"	Dorfel	—	—	—	900	
48	"	Kaltenborn	—	—	—	4 200	
49	"	Lierfall	—	—	—	1 170	
50	"	Oberelz	—	—	—	3 500	
51	"	Arbach	—	—	—	1 530	
52	"	Blindert	—	—	—	1 070	
53	"	Nohn	—	—	—	1 030	
54	"	Wiefemscheid	—	—	—	900	
55	Ahrweiler	Hedenbach	700	—	—	—	
56	"	Niederdürenbach	530	—	—	—	
57	"	Oberziffen	450	—	—	—	
58	"	Heimersheim, Gimmigen, Nierendorf, Leimersdorf und Ringen	—	10 000	—	—	Letzte Rate.
59	Ahrweiler	—	—	—	20 000	—	
60	Altenkirchen	Delsen	980	—	—	—	
61	"	Bruchertseifen	940	—	—	—	
62	"	Friesenhagen	870	—	—	—	
63	"	Kircheib	1 000	—	—	—	
64	"	Schönstein	1 000	—	—	—	
65	"	Güllesheim	1 450	—	—	—	
		Zu übertragen	8 690	11 000	20 000	24 260	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
			M	M	M	M	
		Uebertrag	8 690	11 000	20 000	24 260	
66	Altenkirchen	Oberdreisbach	500	—	—	—	
67	"	Pracht	600	—	—	—	
68	"	Wissen links der Sieg und Röttingerhöhe	—	—	—	7 000	Letzte Rate.
69	"	Scheuerfeld und Wallmen- roth	—	—	—	5 000	Zweite Rate.
70	"	Flammersfeld	—	—	—	5 000	Zweite Rate.
71	"	Niederdreisbach und Weite- feld	—	—	—	6 000	Erste Rate.
72	"	Widderstein	—	—	—	7 500	
73	"	Hommelsberg	—	—	—	1 170	
74	Coblenz-Land	—	—	—	20 000	—	
75	Cochern	Dünfus	400	—	—	—	
76	"	Forst	400	—	—	—	
77	"	Roes	300	—	—	—	
78	"	Laubach	450	—	—	—	
79	"	Hauroth	—	—	—	3 370	
80	"	Müllenbach	—	—	—	1 400	
81	Kreuznach	Winterbach	1 000	—	—	—	
82	"	Gebroth	830	—	—	—	
83	"	Monzingen, Auen und Langenthal	—	9 000	—	—	Erste Rate.
84	"	Mandel	—	—	—	4 400	
85	"	Hüffelsheim und Traisen	—	—	—	5 930	
86	"	Hennweiler und Oberhausen	—	—	—	3 830	
87	Mayen	Trimbis	530	—	—	—	
88	"	Rüber	530	—	—	—	
89	"	Wehr	—	—	—	4 500	
90	"	Rickenich	—	5 000	—	—	Erste Rate.
91	"	Kell und Wassenach	—	8 000	—	—	Zweite Rate.
92	"	Münf	—	1 250	—	—	Zusätzlich.
93	Weisenheim	—	—	—	7 000	—	
94	Neuwied	Lorscheid	330	—	—	—	
95	"	Griesenbach	860	—	—	—	
96	"	Schöneberg	400	—	—	—	
		Zu übertragen	15 820	34 250	47 000	79 360	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mk	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	15 820	34 250	47 000	79 360	
97	Neuwied	Bühlingen	630	—	—	—	
98	"	Kederscheid	300	—	—	—	
99	"	Bertenau	300	—	—	—	
100	"	Windhagen	310	—	—	—	
101	"	Esaff	450	—	—	—	
102	"	Stebach	180	—	—	—	
103	"	Dürholz	670	—	—	—	
104	"	Ffenburg	270	—	—	—	
105	"	Urbach-Kirchdorf	650	—	—	—	
106	"	Bremscheid	—	—	—	4 930	
107	"	Waldbreitbach	—	—	—	6 670	
108	"	Koßbach	—	—	—	1 920	
109	"	Ehlscheid	—	—	—	2 180	
110	"	Jahrsfeld	—	—	—	300	Zusätzlich.
111	"	Dattenberg	—	2 400	—	—	
112	St. Goar	Leiningen	600	—	—	—	
113	"	Buchholz	800	580	—	—	
114	"	Herfchwiesen	670	—	—	—	
115	"	Udenhausen	670	500	—	—	
116	"	Berlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Ober- und Niedergonders- hausen, Benlich, Morz- hausen und Brodenbach bezw. Kreis St. Goar	—	3 790	—	—	
117	"	Morshausen	—	—	—	6 000	Zusätzlich.
118	"	Braunshorn	—	—	—	1 500	
119	"	Dudenroth, Lingerhahn und Maisborn	—	4 000	—	—	Erste Rate.
120	"	Boppard	—	1 230	—	—	
121	"	Körtershausen	—	170	—	—	
122	Simmern	Schwarzerden	1 200	—	—	—	
123	"	Dillendorf	750	—	—	—	
124	"	Nickweiler auszchl. Kauerhof und Kauermühle	320	—	—	—	
		Zu übertragen	24 590	46 920	47 000	102 860	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	24 590	46 920	47 000	102 860	
125	Simmern	Ravengiersburg auschl. Neuhof	380	—	—	—	
126	"	Heinzenbach	470	—	—	—	
127	"	Kirchberg	—	1 670	—	—	
128	"	Rannhausen	—	1 130	—	—	
129	"	Bruschied	—	6 000	—	—	Erste Rate.
130	"	Dill	—	—	—	1 000	
131	Wehlar	Dutenhofen	—	2 700	—	—	
132	"	Münchholzhausen	—	1 830	—	—	
133	"	Oberweh	—	1 500	—	—	Zusätzlich.
134	"	Vollnkirchen	—	2 000	—	—	Letzte Rate.
135	Zell	Grenderich	280	—	—	—	
136	"	Altlay	800	—	—	—	
137	"	Senheim	300	7 200	—	—	} Zu Spalte 5: Erste Rate.
138	"	Liefenich	600	—	—	—	
		Summe	27 420	70 950	47 000	103 860	

Regierungsbezirk Köln.

139	Bergheim	Hüchelhoven	—	2 000	—	—	Letzte Rate.
140	"	Türnich	—	2 000	—	—	
141	Bonn-Land	Merten	—	2 100	—	—	
142	"	Witterschlick	—	900	—	—	
143	Köln-Land	Sinnersdorf	—	8 110	—	—	
144	Guskirchen	Commern	1 000	—	—	—	
145	Summerbach	Marienberghausen	1 590	—	—	1 900	
146	"	Nümbrecht	950	—	—	—	
147	"	Drabenderhöhe	910	—	—	1 540	
148	"	Lieberhausen und Wiedenest	—	—	—	10 250	Letzte Rate.
149	"	Mariensheide	—	—	—	1 930	
150	"	Wiedenest	—	—	—	3 670	
151	Mülheim Rhein- Land	Odenthal	830	—	—	—	
152	"	Bensberg	—	3 000	—	—	
153	"	Merheim	—	4 000	—	—	
154	"	B.=Gladbach	—	1 100	—	—	
		Zu übertragen	5 280	23 210	—	19 290	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds	Fonds	dem Fonds	den	
			A	B	von	weiteren	
1	2	3	4	5	6	7	8
			„	„	100 000	Dotations-	
			„	„	Mark	renten	
			„	„	„	„	
		Uebertrag	5 280	23 210	—	19 290	
155	Rheinbach	Dueckenberg	150	—	—	—	
156	"	Neufkirchen	330	—	—	—	
157	"	Silberath	200	—	—	—	
158	"	Esch	—	2 000	—	—	Letzte Rate.
159	"	Kleinbüllesheim	—	4 000	—	—	Zweite Rate.
160	"	Heimerzheim	—	5 270	—	—	Letzte Rate.
161	"	Abendorf	—	3 520	—	—	
162	"	Arzdorf	—	950	—	—	
163	Siegkreis	Herchen	990	—	—	—	
164	"	Ruppichterath	700	—	—	—	
165	"	Winterscheid	570	—	—	—	
166	"	Uckerath	960	—	—	—	
167	"	Bergheim-Mülleken	—	—	—	1 700	Zusätzlich.
168	"	Wahlscheid	—	—	—	1 380	"
169	"	Neunkirchen	—	—	—	3 330	
170	"	Singer	—	—	—	2 500	
171	Waldbröl	Morsbach	650	—	—	—	
172	"	Eckenhagen	—	—	—	3 400	
173	"	Waldbröl	—	—	—	5 800	
174	"	Rosbach, Morsbach und Waldbröl	—	7 300	—	—	Zweite Rate.
175	Wipperfürth	Bechen	900	—	—	—	
176	"	Gärten	830	—	—	—	
177	"	Hohkeppel	800	—	—	—	
178	"	Engelskirchen	870	1 750	—	—	
179	"	Wipperfürth	—	7 200	—	—	Letzte Rate.
180	"	Lindlar	—	—	—	1 170	
181	"	Klüppelberg	—	10 000	—	—	Erste Rate.
182	"	Wipperfeld	—	—	—	1 820	
		Summe	13 230	65 200	—	40 390	
Regierungsbezirk Düsseldorf.							
183	Cleve	Schneppenbaum	—	2 830	—	—	
184	"	Louisdorf	—	1 600	—	—	
185	Crefeld-Land	Osterath	—	2 730	—	—	
		Zu übertragen	—	7 160	—	—	

Zf. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevolligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotationsrenten	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	—	7 160	—	—	
186	Dinslaken	Goersfelder	1 000	—	—	—	
187	"	Boerde	—	—	—	2 500	
188	Düsseldorf-Land	Lintorf	500	—	—	—	
189	"	Ertrath	—	2 330	—	—	
190	"	Mündelheim	—	2 250	—	—	
191	Essen-Land	Siebenhonnschaften (Werden Land)	—	6 870	—	—	
192	"	Leithe	—	5 000	—	—	Erste Rate.
193	Geldern	Bernum	—	3 500	—	—	
194	"	Iffum	—	2 170	—	—	
195	Gladbach	Liedberg	—	1 230	—	—	
196	Grevenbroich	Wanko	—	3 500	—	—	
197	"	Neuenhausen	—	2 230	—	—	
198	"	Bedburdyck	—	6 000	—	—	
199	Kempen	Dilkrath	530	—	—	—	
200	"	St. Tönis	—	3 200	—	—	
201	"	Borst	—	5 000	—	—	Erste Rate.
202	"	Debt	—	1 500	—	—	
203	Lennepe	Dabringhausen	1 000	—	—	—	
204	"	Dhünn	980	—	—	1 430	
205	"	Bermelskirchen	—	7 000	—	—	Zweite Rate.
206	"	Neuhüdeswagen	—	4 570	—	—	
207	Moers	Bynen	500	—	—	—	
208	"	Rheinberg	—	2 830	—	—	
209	"	Millingen	—	1 170	—	—	
210	"	Destrum	—	2 400	—	—	
211	"	Friemersheim	—	3 670	—	—	Letzte Rate.
212	Mülheim Ruhr-Land	Heissen-Fulerum-Winthausen	—	10 000	—	—	Sechste Rate.
213	Neuß	Straberg	—	—	—	4 130	
214	Rees	Haldern und Wertherbruch	—	7 000	—	—	Erste Rate.
215	Solingen-Land	Richrath	990	—	—	—	
216	"	Wald	—	7 000	—	—	Letzte Rate.
217	"	Bürrig	—	5 000	—	—	Erste Rate.
218	"	Lützenkirchen	—	2 300	—	—	
		Zu übertragen	5 500	104 880	—	8 060	

Zfb. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	5 500	104 880	—	8 060	
219	Solingen-Land	Burscheid	—	2 200	—	—	Erste Rate.
220	"	Wishelden	—	3 000	—	—	
221	Solingen-Stadt	—	—	7 000	—	—	
		Summe	5 500	117 080	—	8 060	

Regierungsbezirk Trier.

222	Berncastel	Etgert	960	—	—	—	
223	"	Burtscheid	700	—	—	—	
224	"	Lösnich	1 000	—	—	—	
225	Berncastel	—	—	—	20 000	—	
226	Witburg	Uebereisenbach	960	—	—	—	
227	"	Auw	1 000	—	—	—	
228	"	Baufert	1 000	—	—	—	
229	"	Biersdorf	480	—	—	—	
230	"	Hüttingen	800	—	—	—	
231	"	St. Thomas	910	—	—	—	
232	"	Sülm und Speicher	—	10 000	—	—	Zweite Rate.
233	"	Seffern	—	—	—	1 300	
234	"	Rittersdorf	—	—	—	3 330	
235	"	Dudeldorf	—	4 800	—	—	
236	"	Hütten	—	—	—	7 000	Erste Rate.
237	Dann	Deudesfeld	770	—	—	—	
238	"	Cradenbach	930	—	—	—	
239	"	Ellscheid	890	—	—	—	
240	"	Michelbach	670	—	—	—	
241	"	Liffendorf	930	—	—	—	
242	"	Trittscheid	580	—	—	—	
243	"	Oberhe	400	—	—	—	
244	"	Neroth	1 050	—	—	—	
245	"	Neunkirchen	—	—	—	2 270	
246	"	Niederehe	—	—	—	870	
247	"	Gemünden	—	—	—	2 470	
248	"	Mehren	—	—	—	1 600	
249	"	Kirchweiler	—	—	—	2 000	
250	"	Boverath	—	—	—	1 330	
		Zu übertragen	14 030	14 800	20 000	22 170	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotations- renten	
			„	„	„	„	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	14 030	14 800	20 000	22 170	
251	Merzig	Weiler	120	—	—	—	
252	"	Büdingen	720	—	—	—	
253	"	Silwingen	360	—	—	—	
254	"	Befferingen	430	—	—	—	
255	"	Oppen	440	—	—	—	
256	"	Hausbach	—	2 130	—	—	
257	"	Niederlosheim	—	2 000	—	—	
258	Ottweiler	Wellesweiler	500	—	—	—	
259	"	Spiefen	670	—	—	—	
260	"	Kohlhof	370	—	—	—	
261	"	Uchtelfangen, Wegeverband .	680	—	—	—	
262	Ottweiler	—	—	—	20 000	—	
263	Prüm	Dos	830	—	—	—	
264	"	Hettfuscheid	310	—	—	—	
265	"	Kesfeld	860	—	—	—	
266	"	Gilscheid	730	—	—	—	
267	"	Sengerich	560	—	—	—	
268	"	Lauperath	700	—	—	—	
269	"	Niederüttfeld	530	—	—	—	
270	"	Winterscheid	950	—	—	—	
271	"	Laudesfeld	960	—	—	—	
272	"	Niederprüm	380	—	—	—	
273	"	Halenbach	130	—	—	—	
274	"	Strickscheid	430	—	—	—	
275	Prüm	—	—	—	—	6 600	
276	"	Dzheim	—	—	—	1 580	Zusätzlich.
277	"	Dahnen	—	—	—	3 300	"
278	"	Welchenhausen	—	—	—	4 900	
279	"	Büdesheim	—	—	—	870	
280	"	Arzfeld	—	—	—	570	
281	"	Birresborn	—	—	—	2 100	
282	"	Kopscheid	—	—	—	1 130	
283	Saarbrücken	Bischmisheim	—	7 500	—	—	Letzte Rate.
284	Saarburg	Rehlingen	900	—	—	—	
285	"	Rittel	980	—	—	—	
		Zu übertragen	27 570	26 430	40 000	43 220	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	27 570	26 430	40 000	43 220	
286	Saarburg	Efingen	680	—	—	—	
287	"	Beuren	570	—	—	—	
288	"	Rehlingen und Wincheringen	—	—	—	16 330	Letzte Rate.
289	Saarburg	—	—	6 000	—	—	Erste Rate.
290	"	Trisch	—	—	—	1 150	
291	Saarlouis	Limbach	1 000	—	—	—	
292	"	St. Barbara	770	—	—	—	
293	"	Berus	200	—	—	—	
294	"	Bederösdorf	900	—	—	—	
295	"	Bous, Derlen, Elm, Gries- born, Knausholz, Schwal- bach und Sprengen . .	—	7 000	—	—	Erste Rate.
296	"	Wadgassen	—	2 830	—	—	
297	"	Berus	—	—	—	1 900	
298	"	Werbeln	—	1 230	—	5 500	
299	St. Wendel	Freijen	1 000	—	—	—	
300	"	Offenbach	450	—	—	—	
301	"	Mainzweiler	800	—	—	—	
302	"	Marpingen	800	—	—	—	
303	"	Kirrweiler und Niedereifen- bach	—	12 400	—	—	Letzte Rate.
304	"	Berschweiler und Eckerweiler	—	3 000	—	—	Erste Rate.
305	"	Niederalben	—	—	—	3 200	
306	"	Mambächel und Baumholder	—	3 000	—	—	Erste Rate.
307	Trier-Land	Grewenich	330	—	—	—	
308	"	Fusenich	260	—	—	—	
309	"	Olmutz	500	—	—	—	
310	"	Becond	500	—	—	—	
311	"	Möhn	950	—	—	—	
312	"	Schleidweiler-Rodt . . .	830	—	—	—	
313	"	Welschbillig	—	—	—	5 000	Letzte Rate.
314	"	Butzweiler	—	—	—	6 330	Letzte Rate.
315	"	Cordel	—	5 000	—	—	Zweite Rate.
316	"	Beuren	—	—	—	6 000	Erste Rate.
317	"	Blunwig	—	—	—	1 070	
		Zu übertragen	38 110	66 890	40 000	89 700	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemer- kungen
			Fonds A M	Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	den weiteren Dotations- renten M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	38 110	66 890	40 000	89 700	
318	Trier-Land	Bellingen	—	—	—	1 270	
319	Wittlich	Laufeld	530	—	—	—	
320	"	Musweiler	530	—	—	—	
321	"	Bettenfeld	890	—	—	—	
322	"	Manderscheid	—	4 500	—	—	Zusätzlich.
323	"	Olfenbach	—	—	—	5 300	Zusätzlich.
324	"	Krenrath	—	—	—	6 100	
325	"	Plein	—	1 800	—	—	
326	"	Uerzig	—	1 330	—	—	
327	"	Erfeld	—	8 070	—	—	Bekzte Rate.
328	"	Gransdorf	—	1 300	—	—	
		Summe	40 060	83 890	40 000	102 370	

Zusammenstellung.

					Zusammen- setzung	Zusammen- setzung	
					M	M	
1.	Regierungsbezirk	Aachen	19 400	13 630	—	17 730	50 760
2.	"	Coblenz	27 420	70 950	47 000	103 860	249 230
3.	"	Cöln	13 230	65 200	—	40 390	118 820
4.	"	Düsseldorf	5 500	117 080	—	8 060	130 640
5.	"	Trier	40 060	83 890	40 000	102 370	266 320
Gesamtsumme			105 610	350 750	87 000	272 410	815 770

Bemerkung. Die in Spalte 6 aufgeführten Beträge von insgesamt 87 000 Mark wurden zur Unterstützung der Kreise Ahrweiler, Coblenz-Land, Meisenheim, Berncastel und Ottweiler, die die wichtigeren Gemeindefolge nach erfolgtem Ausbau in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung übernehmen, gemäß dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 bewilligt.

Wegen der noch zur Verfügung stehenden (100 000 — 87 000 =) 13 000 Mark des Fonds schweben Verhandlungen mit dem Kreise Kreuznach.

Anlage 20.
(Druckfachen. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Verlängerung des zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen abgeschlossenen Vertrages.

Mit Genehmigung des 42. Provinziallandtages ist am 26. März 1902 der beiliegende Vertrag mit der Landwirtschaftskammer bezüglich der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen worden. Diese Frist hat am 1. April 1901 begonnen, der Vertrag läuft demnach am 1. April 1911 ab. Da er sich während der Zeit bewährt und die Landwirtschaftskammer sich dahin geäußert hat, daß ihrerseits gegen die Verlängerung des Vertrages keine Bedenken erhoben, auch keine Abänderungsanträge gestellt würden, beehrt der Provinzialauschuß sich folgenden Antrag zu stellen:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, den Vertrag mit der Landwirtschaftskammer wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die weitere Dauer von 10 Jahren, vom 1. April 1911 an, zu verlängern.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Vertrag

zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz wegen der Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Vom 26. März 1902.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein, handelnd auf Grund Beschlusses des Provinzialauschusses vom 16. Januar 1901 und des Provinziallandtages vom 11. Februar 1901 einerseits, und der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, vertreten durch den Vorsitzenden Ober-Präsidialrat a. D. Freiherrn von Schorlemer andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Erstens.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz übernimmt die Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie die Leitung des landwirtschaftlichen Wanderlehrtums in der Rheinprovinz nach Maßgabe der diesem Vertrage beigelegten, sowohl von der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz genehmigten Satzungen.

Zweitens.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich zur Leistung der in den §§ 8 und 9 näher bezeichneten Beiträge und Zahlungen von Ruhegehältern und Bezügen für Hinterbliebenenversorgung, während die etwaigen Mehrkosten der Winterschulen, insoweit dieselben nicht durch eigene Einnahmen oder Beiträge der Kreise gedeckt werden, zu Lasten der Landwirtschaftskammer bleiben.

Drittens.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, welche vom 1. April 1901 an begonnen haben, mit der Maßgabe abgeschlossen, daß sowohl der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung das Recht zusteht, denselben jederzeit mit dreijähriger Frist zu kündigen.

Düsseldorf und Bonn, den 26. März 1902.

Satzungen

für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz.

Zweck und Einrichtung der Schulen.

§ 1. Die landwirtschaftlichen Winterschulen in organischer Verbindung mit dem Wanderlehrtum haben den Zweck, die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen elementaren Grundlagen aller Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, sowie auch mit den in Theorie und Praxis gemachten Fortschritten bekannt zu machen und damit zur allgemeinen Ein- und Durchführung eines rationellen Wirtschaftsbetriebes anzuregen. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

§ 2. Die landwirtschaftlichen Winterschulen unterstehen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Sie werden auf Grund des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz unterstützt. Die Verwaltung der Schulen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen.

Organisation der Verwaltung der Winterschulen. Vorstand der Landwirtschaftskammer.

§ 3. Die Verwaltung wird geführt durch:

a) den Vorstand der Landwirtschaftskammer und

b) das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum.

§ 4. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Winterschulen und des Wanderlehrtums sowie diejenigen Geschäfte selbständig, bei denen durch diese Satzungen die Mitwirkung anderer Organe nicht vorgesehen ist, im übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, auch in denjenigen Angelegenheiten Verfügung zu treffen, zu denen die Zustimmung des Zentralkuratoriums erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich nachträglicher Mitteilung an das Kuratorium und Genehmigung durch dasselbe.

§ 5. Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wander-

Zentral-
kuratorium.

lehrtum besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich
dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz,
dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,
dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,
dem Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,
einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und
zwei Vertretern der Provinzialverwaltung.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bezeichnen.

Den Vorsitz im Zentralkuratorium führt der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, in einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dieser Kammer, eventl. ein vom Zentralkuratorium in der Sitzung zu wählendes Mitglied.

Das Zentralkuratorium tritt vierteljährlich einmal, sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Landeshauptmannes zusammen. In eiligen Sachen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf wird zu allen Sitzungen des Zentralkuratoriums eingeladen und hat beratende Stimme.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, andere Beamte zur Teilnahme an den Sitzungen des Zentralkuratoriums nach ihrem Ermessen zuzuziehen.

Der Dezernent für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Provinzialverwaltung und der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ueber die Sitzungen des Zentralkuratoriums wird von einem Beamten der Landwirtschaftskammer ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden des Zentralkuratoriums und dem Landeshauptmann unterzeichnet wird.

§ 6. Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Aufstellung und Ausführung des Normal-Lehrplanes und des Stoffverteilungsplanes,
2. die Einrichtung zweier aufsteigender Klassen an Winterschulen,
3. die Feststellung der Dienstamweisung für die Direktoren und Wanderlehrer,
4. die Aufstellung des Normal-Befoldungsplanes der Direktoren und Wanderlehrer,
5. die Wahl der von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu berufenden Winterschuldirektoren und Wanderlehrer, die Festsetzung und Abänderung der Anstellungsbedingungen für dieselben,
6. die Feststellung der Gehalts-, Reisekostenbezüge der Direktoren und Wanderlehrer innerhalb des Normal-Befoldungsplanes,

7. die Beschlußfassung über die vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer auszusprechende Entlassung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer mit oder ohne Pension,
8. die Feststellung der Pensionen und der Bezüge der Hinterbliebenen der Direktoren und Wanderlehrer,
9. die Begutachtung der Haushaltspläne über das landwirtschaftliche Winterschulwesen,
10. die Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte,
11. die Erledigung sämtlicher Vorlagen des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und der Provinzialverwaltung.

§ 7. Die Errichtung neuer Anstalten oder die Verlegung vorhandener Anstalten außerhalb des Schulbezirkes erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Die Verlegung von Anstalten innerhalb des Schulbezirkes erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses ebenfalls unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

Die Feststellung des Normalbefoldungsplanes für die Winterschuldirektoren und Wanderlehrer unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses.

Finanzierung
der Anstalten. § 8. Die Provinz gewährt für jede Winterschule einen Zuschuß von 2500 Mark, welcher vierteljährlich im voraus zu zahlen ist.

Die von der Provinzialverwaltung bisher für einzelne Winterschulen gezahlten besonderen Zuschüsse, und zwar für die Schulen zu Bullay, Simmern, Wittlich, Saarbürg, Hermeskeil mit je 300 Mark, für die Schulen zu Imgenbroich, Wissen und Neuerburg mit je 750 Mark, für die Schulen zu Hillesheim, Aldenau, Waldbroel mit je 900 Mark, mithin in Gesamthöhe von 6450 Mark, werden auch ferner für die Dauer des Bestehens der betr. Anstalten an den genannten Orten an die Kasse der Landwirtschaftskammer gezahlt.

Ruhegehalt. § 9. Die Provinz übernimmt ferner die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie der Wanderlehrer einschließlich der Weinbauwanderlehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten. Die üblichen Beiträge an den Pensions-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung, z. Bt. 15 % der Durchschnittsgehälter der Direktoren und Wanderlehrer übernimmt der Haushaltsplan über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der letzteren.

Einrichtungen
der Schulen. § 10. Die Winterschulen sind einklassig, in der Regel mit einer Maximalstärke von 30 Schülern.

Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

§ 11. Wenn die besonderen Verhältnisse eines Winterschulbezirkes es erforderlich erscheinen lassen, so kann auf Beschluß des Zentralkuratoriums mit Zustimmung des Provinzialausschusses eine Winterschule mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet werden.

§ 12. Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugnis über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule,
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß,
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Ausnahme von den vorstehenden Aufnahmebedingungen kann von dem Direktor in besonderen Fällen zugelassen werden, jedoch ist das Ortskuratorium hiervon jedesmal in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jedes Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Zentralkuratorium erfolgen.

§ 14. Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu erteilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normallehrplan und Stoffverteilungsplan für zwei Wintersemester festgesetzten Gegenstände und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfnis bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll; in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Konfession obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt. Dieselben erhalten nach Absolvierung des ganzen Kursus ein Abgangszeugnis, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

§ 15. Die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und die Wanderlehrer sind Beamte der Landwirtschaftskammer.

Die
Direktoren.

§ 16. Für die Pensionierung der Direktoren und Wanderlehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben finden die jeweils geltenden Bestimmungen der entsprechenden Reglements der Rheinischen Provinzialverwaltung mit den durch diesen Vertrag sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Bedingungen der Anstellung der Direktoren und Wanderlehrer werden in jedem einzelnen Falle besonders und innerhalb der Bestimmungen des Normalbesoldungsplanes festgesetzt.

Die Tätigkeit der Direktoren und Wanderlehrer wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstvorschriften bestimmt. Sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung durch Vermittelung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer ihnen aufgetragenen Geschäfte zu erledigen. Im Falle Dienstreisen hierfür erforderlich werden, erhalten sie Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der für die Beamten der Landwirtschaftskammer geltenden Bestimmungen.

§ 18. Die Direktoren sind die Leiter und Vorsteher der Winterschulen und unterstehen mit den letzteren in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Im Falle einer Verhinderung, welche die Erteilung des Unterrichts unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als 4 Tage, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem, soweit dasselbe die Beschwerden nicht direkt erledigen kann, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zur Entscheidung vorgelegt.

§ 19. Die Ortskuratorien bestehen aus:

1. dem Landrat des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat,

Die Ortskura-
torien.

2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume zc. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister),
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor,
4. einem von den Direktoren der Lokalabteilung des Schulbezirkes gewählten Mitgliede,
5. dem Direktor der Schule.

Das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um 1 bis 3 Mitglieder (der betreffende Religionslehrer) verstärken.

Der Landrat ist Vorsitzender, den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder außer dem Direktor der Schule werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, der Landeshauptmann und der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins oder die von denselben für den jedesmaligen Fall zu ernennenden Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§ 20. Das Ortskuratorium tritt jährlich wenigstens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im § 19 angegebenen Personen stets erfolgen.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzuschickende Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 21. Das Kuratorium ernennt einen Rentanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Etats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten, sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen zc. sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisieren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Rentant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Etats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Die Kasse der Landwirtschaftskammer leistet auf Anweisung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Zuschüsse an die Schulkasse. Ewige Bestände beim Abschluß der Rechnung werden, falls deren Ablieferung an die Kasse der Landwirtschaftskammer nicht verlangt wird, von dem Rentanten als Vorschuß auf das neue Rechnungsjahr verbucht.

Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Kasse der Landwirtschaftskammer.

§ 22. Das Ortskuratorium hat

1. die im § 18 erwähnte Aufsicht auszuüben,
2. an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten,
3. im Falle der Verhinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen,

4. ebenso über die Erteilung des Religionsunterrichtes,
5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen, Nivellieren und Zeichnen an Hilfslehrer innerhalb des Etats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen,
6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen,
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kurses nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen,
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen,
9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Etatsjahr bis zum 1. Oktober begutachtet dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer einzureichen,
10. sämtliche von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer eingeforderte Berichte zu erstatten oder zur Ausführung übertragene Beschlüsse zu vollziehen,
11. die richtige Erfüllung der in bezug auf Schulräume und Direktorwohnung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen.

§ 23. An der Ueberwachung der Verwaltung des Winter Schulwesens und Wanderlehrturns Überwachungs-
nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders recht des Pro-
aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise teil: vinzialver-
bandes.

1. die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirtschaftskammer dem Provinzialausschusse zur Kenntnisnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich dieser Haushaltspläne geltend zu machen,
2. die Rechnungsabschlüsse über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winter schulwesen und Wanderlehrturn sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzuteilen,
3. der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte die Winterschulen, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, einer Besichtigung zu unterziehen,
4. die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrturns von den Organen der Landwirtschaftskammer Auskunft zu erbitten.

Anlage 21.

(Druckfachen. Nr. 22.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

- I. die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Kempen im Kreise Kempen, und
- II. die Angliederung einer landwirtschaftlichen Winterschule an die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach.

I. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat in Uebereinstimmung mit dem Zentralfuratorium für die landwirtschaftlichen Winterschulen beantragt, eine neue landwirtschaftliche Winterschule in der Stadt Kempen zu errichten. Nach dem mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Vertrage bedarf es hierzu der Genehmigung des Provinziallandtages, der auch den vertragsmäßigen Zuschuß — jährlich 2500 Mark und außerdem den Beitrag zum Pensions-Haushaltsplan — zu bewilligen hat.

Bereits im Jahre 1906 ist die Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Winterschulen im Kreise Kempen beantragt worden. Im Herbst 1907 wurde mit Genehmigung des Provinziallandtages zunächst die Schule in Dülken eröffnet.

Diese Schule wird von soviel Schülern besucht, daß die Höchstzahl regelmäßig erreicht wird. Die Schüler stammen fast sämtlich aus dem südlichen Teil des Kreises Kempen, während Schüler aus dem nördlichen Teil ganz fehlen. Die letzteren Schüler sind auf die Winterschule in Grefeld angewiesen, diese ist aber so überfüllt, daß regelmäßig eine Anzahl von jungen Leuten wegen Platzmangel zurückgewiesen werden muß. So besuchten z. B. im Jahre

1907/08	44 Schüler,
1908/09	43 „
1909/10	39 „

die Grefelder Winterschule, wovon 20,21 bzw. 21 aus dem Kreise Kempen stammten. Es ist deshalb notwendig, in diesem Kreise eine zweite Winterschule zu errichten. Als Sitz der Schule kann nur die Stadt Kempen in Frage kommen. Der Kreis hat sich bereit erklärt, die üblichen Verpflichtungen zu übernehmen.

Bemerkt sei noch, daß eine Entlastung der Schule in Grefeld durch die Errichtung der Schule in Dülken nicht herbeigeführt ist. Ferner ist hervorzuheben, daß durch die Errichtung der Schule in Kempen allerdings der Winterschule in Geldern einige Schüler entzogen werden. Der Landrat des letzteren Kreises hat sich aber dahin geäußert, daß beim Bestehen einer Schule in Kempen die Schule in Geldern dennoch genügend Schüler aufweisen werde.

Hienach trägt der Provinzialausschuß kein Bedenken, die Zustimmung zur Errichtung einer neuen Schule in Kempen zu erbitten. Die erforderlichen Mittel sind bereits in den Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1911 eingestellt worden.

In der Rheinprovinz befinden sich zzt. 43 landwirtschaftliche Winterschulen. Nach der Errichtung der Schule in Kempen und nach Angliederung der unter II. erwähnten landwirtschaftlichen Winterschule an die Weinbauschule in Kreuznach werden in der Provinz 45 landwirtschaftliche Winterschulen vorhanden sein.

II. Der 50. Provinziallandtag hatte sich in Anerkennung des im Kreise Kreuznach bestehenden Bedürfnisses mit der Einrichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in diesem Kreise einverstanden erklärt. Um indessen die unvermeidliche Konkurrenz einer solchen Schule mit der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu vermeiden, wurde in Uebereinstimmung mit der Landwirtschaftskammer bestimmt, daß die landwirtschaftliche Winterschule an die Provinzial-Wein- und Obstbauschule angegliedert werden solle. Dabei wurde aber zur Bedingung gemacht, daß der Kreis Kreuznach ebenso wie sonst die Kreise zu den Kosten der Winterschule einen jährlichen Zuschuß leiste. Der von der Landwirtschaftskammer in andern Fällen geforderte Zuschuß beträgt 1500 Mark neben Stellung und Unterhaltung der erforderlichen Räume für die Schule und die Wohnung des Direktors. Da die letzteren im vorliegenden Falle von der Provinzial-Wein- und Obstbauschule gestellt werden, verlangte der Provinziallandtag, daß der Kreis Kreuznach einen Barzuschuß von 3600 Mark zahle.

Dieser Zuschuß wird vom Kreise für zu hoch gehalten. Der Kreistag hat sich nur zur Zahlung von jährlich 3080 Mark bereit erklärt. Er hält diesen Zuschuß nach Lage der Beitragsverhältnisse anderer Kreise zu ihren Winterschulen und im Verhältnis zu dem Zuschuß, den die Provinz jährlich für die Winterschule in Kreuznach leisten wird, für angemessen. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß einzelne benachbarte Kreise tatsächlich bedeutend geringere Zuschüsse für ihre Winterschulen leisten, z. B. zahlt der Kreis St. Wendel für seine Schule nur jährlich 2300 Mark. Auch der Kreis Weisenheim zahlt erheblich weniger als 3600 Mark.

Tatsächlich reicht auch der Kreiszuschuß von 3080 Mark aus, zusammen mit dem jeder Winterschule gewährten Staats- und Provinzialzuschuß von 2500 und 1300 Mark die Kosten zu decken. Die Bezüge des anzustellenden Landwirtschaftslehrers werden im Durchschnitt 3200 Mark und 670 Mark Emolumente im ganzen also 3870 Mark betragen. Da 6880 Mark für die Winterschule zur Verfügung stehen, bliebe also für die sachlichen Kosten der Betrag von 3010 Mark, der sicher ausreicht.

Der Provinzialauschuß glaubt deshalb in Vorschlag bringen zu sollen, sich mit dem vom Kreise Kreuznach angebotenen Zuschusse von 3080 Mark einverstanden zu erklären, zumal es sich um eine Einrichtung handelt, die nicht nur im Interesse des Kreises, sondern auch im Interesse der Weinbauschule getroffen wird.

Der von der Provinz für die Winterschule in Kreuznach zu gewährende Zuschuß von 2500 Mark und außerdem der Beitrag zum Pensions-Haushaltsplan ist bereits in den Etat der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1911 eingestellt worden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle:

- I. der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Kempen im Kreise Kempen zustimmen und die Zahlung des von der Provinz vertragsmäßig zu leistenden Zuschusses und des Beitrages zum Pensions-Haushaltsplan genehmigen,
- II. sich damit einverstanden erklären, daß der vom Kreise Kreuznach für die Angliederung einer landwirtschaftlichen Winterschule an die dortige Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu leistende Zuschuß auf jährlich 3080 Mark festgesetzt wird.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffenddie Bewilligung von Beihilfen zur Regulierung der unteren Wupper,
der Kalslack und des Saynbaches.

Seitens der Herren Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf und Coblenz sind Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zu größeren Flußregulierungen eingegangen, welche erheblichere Beträge erfordern, als der landwirtschaftliche Fonds gewähren kann. Es handelt sich um Bewilligung

1. einer weiteren Beihilfe zur Regulierung der unteren Wupper im Kreis Solingen;
2. einer Beihilfe zur Regulierung der Kalslack im Kreis Cleve;
3. einer Beihilfe zur Regulierung des unteren Saynbaches im Kreis Coblenz-Land.

Derartige Projekte werden, wenn die Zunächstbeteiligten die Kosten nicht aufzubringen vermögen, in der Regel in der Weise finanziert, daß Staat, Provinz und die Interessenten sich an den Kosten beteiligen. Der Staat gewährt die Beihilfen aus dem sogenannten Flußregulierungsfonds unter der Bedingung, daß die andern Beteiligten — Provinz und Interessenten — den gleichen Betrag übernehmen. In den vorliegenden Fällen hat er den auf ihn fallenden Teil bereits unter der angegebenen Bedingung zugesagt. Die Provinz entnimmt die erforderlichen Mittel bei kleineren Unternehmungen aus den etatsmäßigen Mitteln des landwirtschaftlichen Fonds. Bei größeren Projekten ist das aber nicht möglich, weil bei den beschränkten Mitteln dieses Fonds sonst die Förderung der Landwirtschaft und insbesondere das Meliorationswesen Not leiden müßte. Für größere Flußregulierungen sind deshalb stets die erforderlichen Mittel als außerordentliche Bewilligung vom Provinziallandtag erbeten und bewilligt worden.

In den 3 vorliegenden Fällen muß die Bewilligung in diesem Jahr erfolgen, weil sonst die Bewilligungen des Staates hinfällig werden und es bei der starken Inanspruchnahme des staatlichen Flußregulierungsfonds immerhin zweifelhaft ist, ob es in späteren Jahren gelingt, sie wieder zu erlangen.

Zu den einzelnen Anträgen ist folgendes zu bemerken:

1. der 48. Provinziallandtag hat für die Regulierung der unteren Wupper von der Wambacher Fähre bis zum Rhein und der damit in Verbindung stehenden Eindeichung der beiden Orte Rheindorf und Bürriig im Kreise Solingen den Betrag von 145 000 Mark bewilligt, nachdem der Staat den gleichen Betrag zugesagt hatte. Es handelte sich darum, den gänzlich verwilderten Lauf der unteren Wupper und die Mündungsstrecke der Dhünn zu regulieren, um bei Hochwasser erhebliche und schädliche Ueberschwemmungen zu verhindern; gleichzeitig werden die beiden Orte Rheindorf und Bürriig, die sehr unter dem Rhein- und dem Wupperhochwasser zu leiden hatten, durch Eindeichung geschützt. Die Kosten waren damals nach den auch in der Ministerialinstanz geprüften Plänen und Kostenanschlägen auf 498 000 Mark angenommen. Die Arbeiten sind in Angriff genommen und zum großen Teil ausgeführt. Es hat sich aber, namentlich nach den bei dem Hochwasser 1909 gemachten Erfahrungen ergeben, daß der bisherige Plan nicht zum Ziele führt. Die allseitig als erforderlich anerkannten Aenderungen sind namentlich folgende:

- a) Das Sohlengefälle von 1,7 ‰ ist zu steil, es soll auf 0,7 ‰ gebracht werden.
- b) Es soll eine Flutmulde für die größeren Hochwasser offengehalten werden, weil diese sonst zu stark ausufernd.
- c) Es hat sich eine stärkere Befestigung der Böschungen und des Böschungsfußes als notwendig herausgestellt.
- d) Es soll an der Rheingrenze eine starke Grundschwelle angelegt werden, um das Abtreiben der Wuppersohle zu verhindern, wenn Wupperhochwasser bei niedrigem Rheinwasserstand eintritt.

Die Kosten dieser Aenderungen belaufen sich auf 123 000 Mark. Der Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten geht nun dahin, zu diesen 123 000 Mark einen Beitrag in gleichem Verhältnis zu bewilligen wie zu den ursprünglich angenommenen Kosten von 498 000 Mark, also rund 30 % = 36 000 Mark. Die Königliche Staatsregierung hat zu den Mehrkosten 20 000 Mark aus Mitteln des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten als Strombaukosten und 30 000 Mark aus dem Flußregulierungsfonds bewilligt. Wenn dem Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten entsprochen wird, blieben der Kreis und die Gemeinden immer noch mit 37 000 Mark belastet, ein Betrag, der angesichts der bereits übernommenen großen Belastung als recht erheblich zu bezeichnen ist. Da die Durchführung des einmal unternommenen wichtigen Werkes nicht in Frage gestellt werden kann, empfiehlt der Provinzialausschuß die Bewilligung des Betrages von 36 000 Mark.

2. Die Kalfslack ist ein Teil des alten Rheinlaufes, welcher bei Bynen aus dem jetzigen Rheinbett abzweigend an Appeldorn, Calcar, Huzsberden, Griethausen und Lobith vorbeifloß und bei Panmerden das jetzige Bett der Waal erreichte. Sie erstreckt sich jetzt von Calcar bis zur Mündung in den Rhein gegenüber Emmerich in einer Länge von rund 12 km und einer mittleren Breite von rund 300 m. Die Kalfslack galt früher als öffentlicher Fluß und es wurde angenommen, daß dem Domänenfiskus, welcher die Nutzung aus Fischerei und Jagd zog, die Pflicht der Räumung obliege. Der Fiskus hat diese Verpflichtung stets bestritten und durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist jetzt festgestellt, daß diese Weigerung berechtigt war. Infolge der mehr als 40 Jahre dauernden Streitigkeit über die Reinigungspflicht ist der Flußlauf völlig vernachlässigt, durch Verkrüftung und Versandung ist die Vorflut in erheblichem Maße gestört, so daß der Zustand unhaltbar ist. Deshalb soll jetzt an die Räumung und die Regulierung der Kalfslack herangegangen werden. Die Ausführung der Arbeiten und die spätere Unterhaltung soll einem Deichverband übertragen werden. Die Interessenten, welche diesen Deichverband bilden, sind aber wenig leistungsfähig, so daß die Hilfe des Staates und der Provinz erforderlich ist.

Mit der Regulierung der Kalfslack soll der Schutz der Niederung gegen Hochwasser verbunden werden. Der obere Teil der Kalfslackniederung ist durch die umgebenden Deiche gegen Hochwasser von oben geschützt, der untere dagegen und die Niederung am Zulzgatt, einem mit der Kalfslack in unmittelbarer Verbindung stehenden früheren Rheinarm, erhalten von oben her strömendes Hochwasser, sobald der Wasserstand des Rheines die Höhe von 5,4 m am Emmericher Pegel überschreitet. Von unten her tritt das Rheinwasser frei in die Niederung der Kalfslack und des Zulzgatt. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, soll gleich oberhalb der Kalfslackmündung ein Abschlußdamm errichtet und ferner die Ueberlauffschwelle am Zulzgatt um 0,50 m auf 5,85 m Emmericher Pegel erhöht werden.

Die Kosten der vorerwähnten Maßnahmen betragen:

1. für die Regulierung der Kalfslack	57 000 Mark
2. für den Abschlußdamm	90 000 "
3. für die Erhöhung des Zulzgattschwelle	10 000 "

insgesamt 157 000 Mark.

Die Staatsregierung hat sich bereit erklärt, ein Drittel dieser Kosten = rund 52 000 Mark zu tragen, wenn die Provinz den gleichen Betrag übernimmt. Für das Rechnungsjahr 1911 würde eine I. Rate von 30 000 Mark zu zahlen sein, welcher Betrag auch in den Staatshaushaltsplan eingestellt ist.

Der Provinzialauschuß befürwortet die Bewilligung eines Drittels der Kosten mit der Maßgabe, daß im Rechnungsjahr 1911 30 000 Mark bereit gestellt und der Rest im Jahre 1912 in den Haushaltsplan eingestellt wird.

3. Der Saynbach entspringt aus mehreren Quellsbächen in ungefähr + 440 m Meereshöhe auf der westlichen Abdachung des Westerwaldes und fließt in ein tief eingeschnittenes Tal, dessen Ränder zum größten Teil bewaldet sind, durch zahlreiche Mühlenwehre unterbrochen, zum Rhein. In seinem unteren Lauf durchfließt er den Ort Sayn und unterhalb dieses Ortes ein breites fruchtbares Tal, dessen Grund und Boden als Acker und Wiese genützt wird. Auf der rechten Seite etwa 1 km unterhalb Sayn liegt die Concordiahütte; kurz vor der Mündung wird der Bach von der Westerwaldbahn, der rechtsrheinischen Bahn und der Provinzialstraße Ehrenbreitstein-Neuwied auf Brücken überschritten.

Der Anlaß zu dem jetzt vorliegenden Regulierungsprojekt bietet das große Hochwasser, welches am 4. Februar 1909 in den Kreisen Neuwied und Coblenz-Land so viel Schaden angerichtet hat. Das Projekt erstreckt sich auf den Bachlauf von der Provinzialstraßenbrücke in Sayn bis zur Mündung. Die Regulierung bezweckt die gefahrlose Abführung des Hochwassers und den Schutz der anliegenden Ländereien gegen Hochwasser. Die Kosten sind auf insgesamt 108 000 Mk. berechnet. Die Interessenten können diese nicht allein aufbringen. Die Staatsregierung hat sich bereit erklärt, ein Viertel der Kosten = 27 000 Mark beizutragen, wenn die Provinz einen mindestens ebenso hohen Betrag leistet. Der Provinzialauschuß befürwortet deshalb die Bewilligung eines Viertels der Kosten bis zu 27 000 Mark. Er glaubt dies im vorliegenden Falle umsomehr tun zu können, weil die Regulierung auch im Straßenbau-Interesse liegt, da durch dieselbe einer Verwilderung des Bachbettes vorgebeugt und dadurch die Gefahr einer Beschädigung der beiden Straßenbrücken und des anliegenden Straßenkörpers vermindert wird.

Wenn dem Vorschlage des Provinzialauschusses entsprechend den Anträgen der Herren Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf und Coblenz Folge gegeben wird, werden im Rechnungsjahr 1911 zu zahlen sein 36 000 + 30 000 + 27 000 Mark = 93 000 Mark. Dieser Betrag würde aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Betrage — Titel V Nr. 10 der Ausgabe im Haupt-Haushaltsplan — zu entnehmen sein. Der im folgenden Jahr notwendige Restbetrag von 22 000 Mark für die Kalfack würde bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1912 zu berücksichtigen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle als Beihilfen zu den Kosten der Regulierung der unteren Wupper 36 000 Mark, der Kalfack 52 000 Mark — davon zahlbar 30 000 Mark im Rechnungsjahr 1911, der Rest im Rechnungsjahr 1912 — des Saynbaches 27 000 Mark unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Staatsregierung mindestens die gleichen Beträge leistet, und ferner genehmigen, daß der im Rechnungsjahr 1911 zahlbare Betrag von 93 000 Mark aus Titel V Nr. 10 des Haupt-Haushaltsplanes gezahlt wird.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 23.
(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gefuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regreßansprüchen der Rheinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 haften die in der Spalte 5 nachfolgender Zusammenstellung aufgeführten Personen der Berufsgenossenschaft gegenüber für die durch die bezüglichen Unfälle bedingten Aufwendungen. Die Ersatzpflichtigen haben gegen die ihnen mitgeteilten Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes, daß die Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht würden, auf Grund des § 148 a. a. D. die Beschlußfassung des Provinziallandtages darüber angerufen, ob die Ersatzansprüche weiter verfolgt werden sollen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung der bezüglichen Anträge und Einwendungen gemäß Spalte 10 erwähnter Zusammenstellung beschließen, daß die in Frage stehenden Regreßansprüche geltend zu machen sind.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

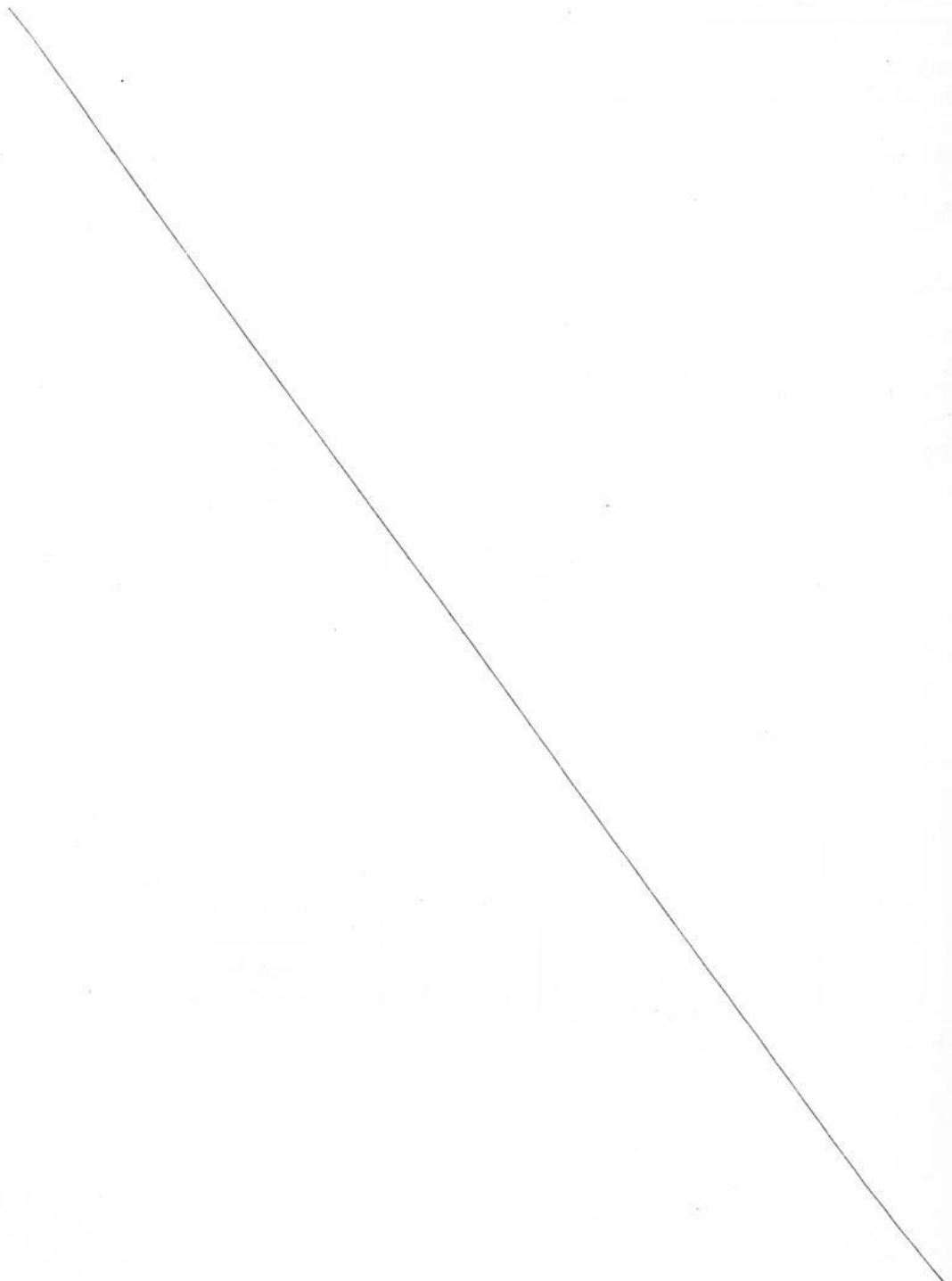
Fbde. Nr.	Des Verletzten	Des Unfalles	Entschädigung. Art und Höhe.	Des Haftpflichtigen	
	a) Zu- und Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Kennzeichen.	a) Veranlassung und Hergang, b) Verletzung bezw. Folge.		gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des V. U.-G.-G.	
1	2	3	4	5	6
1	a) Baues Heinrich. b) Ackerweht. c) Dorf. d) 12. 1459 geboren am 19. Januar 1895.	a) Am 29. September 1909 trieb Baues beim Drechseln mittelst der Göpeldrechselmaschine die Pferde an. Plötzlich rutschte er auf einem durch Regen glatt gewordenen schweren Brett, welches die in die Erde verlegte Welle (Kuppelungsstange) abdeckte, aus, wodurch er mit dem linken Unterschenkel in die ungeschützte Wellenkuppelung geriet. b) Amputation des linken Beines über dem Kniegelenk.	Vom 30. Dezember 1909 ab außer Erstattung der Kosten des Heilverfahrens eine Rente von 75% der Vollrente = 360 $\frac{2}{100}$ $\frac{75}{100}$ = 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich. Vom 19. Januar 1911 ab Jahresarbeitsverdienst für Erwachsene = 720 $\frac{2}{100}$ $\frac{75}{100}$ = 360 Mark jährlich, 30 Mark monatlich.	a) Theodor Beck. b) Landwirt. c) Dorf, Kreis Rempen, Rhein. d) Eigentümer.	a) 2700 Mark. b) Ja, beim Rhein. Bauern-Verein.
2	a) Gasper Nikolaus. b) Ackerhilfe (Schwiegerjohn des Unternehmers). c) Eisenach. d) 58—2841 ge- boren am 2. März 1855.	a) Am 24. Oktober 1908 war Gasper mit Drechseln von Erbsen beschäftigt. Beim Einlegen der Erbsen geriet er mit der rechten Hand in die Trommel der Breitdrechselmaschine. b) Amputation des rechten Armes im Ellenbogengelenk.	a) Rente. Vom 24. Januar bis 30. Juni 1909 75% und vom 1. Juli 1909 ab 66 $\frac{2}{100}$ $\frac{75}{100}$ unter Zugrundelegung von 570 Mk. Jahresarbeitsverdienst. Das Schiedsgericht hat den Verletzten als Betriebsbeamten angesehen und der	a) Schöben, Peter. b) Ackerer. c) Eisenach, Land- kreis Erber. d) Eigentümer.	Versichert bei der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht- Versicherungsgesellschaft Zürich.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmungen, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme.	Beschluss des Genossenschafts- Vorstandes.		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtags angerufen worden mit folgenden Einwendungen.		Beschluss des Provinzial- landtages.
		Da- tum.	Ob der Anspruch geltend zu machen ist.	am		
7	8	9		10	11	
a) Die Wellenkuppelung war nicht mit der vorgeschriebenen Schutzklappe versehen. b) Unfall-Verhütungs-Vorschriften Teil I Ziffer 5 Seite 4.	Er habe geglaubt, keine Schutzvorrichtung an der Kuppelung anbringen zu brauchen, weil letztere bei der eigenartigen Konstruktion des Göpels 1 Fuß tief in der Erde und an einer solchen Stelle angebracht gewesen sei, wo der Pferdetreiber unter normalen Umständen mit derselben niemals in Berührung kommen könne. Der Unfall sei ja auch darauf zurückzuführen, daß der Verletzte ausgerutscht und hierdurch sein Bein in das Getriebe geraten sei. Er gebe zu, der Vorschrift nicht voll und ganz entsprochen zu haben, bitte aber unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse mildernde Umstände gelten zu lassen und ihm nicht alle Aufwendungen aufzuerlegen.	26./4. 1910	Ja!	31./5. 1910	Wie Spalte 8.	
a) Der Einleger hat vor dem Einleger nicht die vorgeschriebene Entferrnung von 60 cm bis zur Einfüllungsöffnung; ferner lag die Drechseltrommel nicht 50 cm	1. Die Maschine sei vor-schriftsmäßig; 2. der Verletzte sei maschinen-kundig; 3. die wegen Unvorschriftsmäßigkeit der Maschine verhängte Strafe habe er unangefochten gelassen, weil er als 83-jähriger	25./1. 1910	Ja!	24./9. 1910	vergl. Spalte 8. Die Versicherungsgesellschaft behauptet außerdem, daß nicht der Unternehmer sondern der Verletzte der verantwortliche Geschäftsführer gewesen sei. Ferner sei der Unfall durch Ausgleiten, nicht durch etwaige Mängel an der	



Zfde. Nr.	Des Verletzten	Des Unfalles	Entschädigung. Art und Höhe.	Des Haftpflichtigen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des L. U.-G.-G.	
	a) Zu- und Vor- namen, b) Stand, c) Wohnort, d) Alterszeichen.	a) Veranlassung und Hergang, b) Verletzung bezw. Folge.		a) Zu- u. Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Ob in der Haupt- sache Eigentümer oder Pächter.	Berufsgenossenschafts- verhältnisse, a) Jahreser- kommen Rent- b) Ob gegen Haft- pflicht versichert.
1	2	3	4	5	6
			Rentenberechnung einen Jah- resarbeitsverdienst von 1200 Mk. zugrunde gelegt. Hier- gegen schwebt noch der von der Genossenschaft beim Reichs-Versicherungsamt in Berlin eingelegte Rekurs. b) bis 30. September 1910—929, 65 Mk. Rente und 23,33 Mk. für Gut- achten. Die Höhe der Rente ist nach dem Schiedsgerichts- urteil berechnet.		

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmungen, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme.	Beschluss des Genossenschafts- Vorstandes.		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtags angerufen worden mit folgenden Einwendungen.	Beschluss des Provinzial- landtages.
		Da- tum.	Ob der Anspruch geltend zu machen ist.		
7	8	9	10	11	
unter der Einlege- öffnung. b) Unfall-Verhütungs- vorschriften Teil I Ziffer 26 Seite 8.	Manm sich nicht die Schreibereien machen wollte.			am	Maschine, entstanden. Beiden Angaben steht die Auslage des Verletzten in den Unfall- verhandlungen entgegen. Dann sollen die Unfallverhütungs- vorschriften nicht bekannt ge- wesen sein. Dieses Vor- bringen ist haltlos, da der Verletzte Gemeindevorsteher ist und als solcher durch Uebersendung der Vorschriften und Flugblätter die Kenntnis der Bestimmungen nicht abstreiten kann. Inzwischen hat die Versicherungsgesell- schaft eine Abfindungssumme angeboten. Die Verhand- lungen darüber lassen sich vorläufig nicht zu Ende führen, weil zunächst die Entscheidung des Reichs- Versicherungsamts über die Höhe der Rente abgewartet werden muß.



Anlage 24.(Druckfaden Nr. 10^a).**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses

betreffend

den Erlaß einer neuen Fassung

der

Provinzial-Feuer-Vericherungsanstalt der Rheinprovinz.

Nachdem das Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 im Anschluß an das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und an das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Verhältnisse der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sowohl hinsichtlich ihrer Organisation und Staatsaufsicht als auch hinsichtlich ihres materiellen Versicherungsrechts im wesentlichen einheitlich geregelt hat, ist die Aufgabe entstanden, das Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz mit den Anforderungen des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Dieser Aufgabe sucht der anliegende Entwurf zu entsprechen, indem er unter fast unveränderter Beibehaltung der bisherigen Verfassung denjenigen materiellen Vorschriften der neuen Gesetzgebung sich anpaßt, welche im Interesse einer einheitlichen Fortbildung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten künftig zu beobachten sind.

Der Gepflogenheit gemäß ist der Herr Minister des Innern unter dem 28. Oktober v. J. gebeten worden, etwaige Bedenken gegen den Entwurf und die ihm beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erkennen zu geben, um damit eine Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erleichtern. Bis zur Aufstellung dieses Berichts (17. Januar 1911) ist jedoch eine Antwort des Herrn Ministers nicht eingetroffen. Es bleibt hiernach nur übrig, um die Angelegenheit nicht zum großen Schaden der Anstalt bis zum nächsten Provinziallandtag hinauszuschieben, den Provinziallandtag zu bitten, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, etwaigen Abänderungsforderungen des Herrn Ministers, sofern sie nicht von grundsätzlicher und erheblicher Tragweite sein sollten, seinerseits zu entsprechen.

Im übrigen darf auf die Allgemeinen Vorbemerkungen und die Begründung des Entwurfs Bezug genommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Entwurf einer neuen Satzung der Provinzial-Feuervericherungsanstalt der Rheinprovinz seine Genehmigung zu erteilen.
2. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, etwaigen seitens des Herrn Ministers des Inneren noch zu stellenden Anforderungen auf Abänderung einzelner Vorschriften, sofern hierdurch nicht eine grundsätzliche und wesentliche Veränderung der von der Anstalt bisher verfolgten Aufgaben bedingt werden sollte, zu entsprechen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

G. Graf Beißel von Gymnich,

Vorsitzender.

Dr. von Renvers,

Landeshauptmann.

Entwurf

einer neuen Satzung

der

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt

der Rheinprovinz.



Inhalt.

Abschnitt	I.	Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt . . .	§ 1
Abschnitt	II.	Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt	§§ 2—9
Abschnitt	III.	Die finanziellen Grundlagen der Anstalt . . .	§§ 10—13
Abschnitt	IV.	Prüfung der Versicherungsunterlagen	§ 14
Abschnitt	V.	Verfahren bei Regelung der Brandschäden . . .	§ 15
Abschnitt	VI.	Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Ver- sicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel	§ 16
Abschnitt	VII.	Schutz der Realberechtigten des von der Ver- sicherung betroffenen Grundstücks	§ 17
Abschnitt	VIII.	Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungs- forderungen des Versicherungsnehmers . . .	§ 18
Abschnitt	IX.	Aufwendungen zur Förderung der Feuericherheit	§§ 19—22
Abschnitt	X.	Bekanntmachungen	§§ 23—24
Abschnitt	XI.	Schlußbestimmungen	§ 25

Verzeichnis der Abkürzungen.

V. A. G. — („Versicherungsaufsichtsgesetz“) Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. (R.-G.-Bl. S. 139 ff.)

V. V. G. — („Versicherungsvertragsgesetz“) Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 263 ff.)

Regl. — Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt vom $\frac{18. \text{Februar}}{27. \text{November}}$ 1903.

Ges. — Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910. (G. S. S. 241 ff.)

Allgemeine Vorbemerkungen.

Nachdem das Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241 ff.) im Anschluß an das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139 ff.) und an das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 263 ff.) die Verhältnisse der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sowohl hinsichtlich ihrer Organisation und Staatsaufsicht, als auch hinsichtlich ihres materiellen Versicherungsrechts im wesentlichen einheitlich geregelt hat, ist den einzelnen Anstalten die Aufgabe erwachsen, ihre „Reglements“ u. dgl. allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den Anforderungen des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen und danach umzuarbeiten.

Das Gesetz vom 25. Juli 1910 gibt namentlich in seinen §§ 15 ff. einerseits und in seinen §§ 24 ff. andererseits den Anstalten eine genaue Richtschnur für die Verteilung des Stoffes auf die von ihnen zu erlassenden Vorschriften. Diese sollen sich scheiden:

- a) in die „Satzung“, welche alle die Verfassung, die Beaufsichtigung und den formellen Geschäftsbetrieb betreffenden Grundlagen festlegen, und
- b) in die „allgemeinen Versicherungsbedingungen“, welche die materiellen Rechtsbeziehungen zwischen den Anstalten und ihren Versicherungsnehmern regeln sollen.

Wenn nach diesen äußeren Anforderungen der Inhalt des zur Zeit gültigen „Reglements“ vom ^{18. Februar}/_{27. November} 1903 und der derzeitigen „allgemeinen Versicherungsbedingungen“ vom 30. November 1903, von denen je 1 Exemplar in 1 Druckheft vereinigt angeheftet ist, einer Prüfung unterzogen wird, so ergibt sich, daß die nach Obigem in die neue „Satzung“ zu übernehmenden Materien des alten „Reglements“ verhältnismäßig enger begrenzt sind, als die den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu überweisenden. Dadurch erklärt sich äußerlich die starke Abnahme des Umfangs der „Satzung“ gegenüber dem „Reglement“, wie auch umgekehrt die starke Zunahme des Umfangs der neuen Versicherungsbedingungen gegenüber den alten.

Anlage A

Künftig wird nun der Versicherungsnehmer bei den öffentlichen Anstalten sich im wesentlichen mit 3 Rechtsgrundlagen zu befassen haben:

- a) mit dem Gesetz vom 25. Juli 1910
- b) mit der Satzung
- c) mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Um ihm dies zu erleichtern, sollen die für den Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen aller 3 Quellen fernerhin auf jedem Versicherungsscheine abgedruckt werden. (§ 23 der Satzung.) Daraus folgt aber auch, daß es unbedingt zu vermeiden ist, diejenigen Stoffe, welche in einer der genannten 3 Ordnungen erschöpfend geregelt sind, nochmals in einer der anderen zu wiederholen. So wird z. B. zweckmäßig nur das Gesetz, nicht auch nochmals die Satzung die allgemeinen Rechte und Pflichten öffentlicher Anstalten, die Rechte und Pflichten ihrer Beamten und dergl. regeln. Auf der andern Seite werden wieder rein instruktionelle Vorschriften an die Anstaltsvertreter für ihr Verhalten bei Aufnahme von Versicherungen, bei Eintritt von Schadenfällen u. gänzlich auszuscheiden und der Geschäftsanweisung für diese Vertreter zu überweisen sein. Durch eine solche strengere Sonderung der Bestimmungen wird zweifellos ein weit klareres und übersichtlicheres Bild über die Stellung und die Aufgaben der Anstalt gewonnen werden.

Was den materiellen Inhalt der neuen Vorschriften anlangt, so darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Grundlagen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz bereits bisher, namentlich seit dem Reglement von 1903 derartig im modernen Sinne entwickelt waren, daß nach dieser Richtung irgend welche eingreifende Änderungen sich nicht als notwendig herausgestellt haben. Dies gilt nicht nur für die Verfassung der Anstalt, die fast völlig unberührt bestehen geblieben ist, als auch namentlich für die Vertragsverhältnisse der Anstalt zu ihren Versicherungsnehmern, da die Vorteile, welche das Vertragsgesetz von 1908 den Versicherungsnehmern gebracht hat, noch übertroffen werden von den Vergünstigungen, welche schon seither die Rheinische Provinzialanstalt bot und welche nunmehr auch das Preussische Gesetz in teilweise veränderter Form darbietet. (§ 2 das.)

So darf die Rheinische Anstalt den ihr gestellten neuen Aufgaben mit Vertrauen entgentreten.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes vom 25. Juli 1910 würde hier zu weit führen. Zur Orientierung ist indessen ein Druckexemplar beigelegt.

Ebenjowenig empfiehlt sich bei diesem Anlaß eine Erörterung der neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche im Interesse der leichteren Anpassung

an die wechselnden Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens, der Festsetzung durch den „Verwaltungsrat“, § 7 Nr. 15 der neuen „Satzung“ (bisher „Kuratorium“, § 9 Nr. 10 des Reglements von 1903), und der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 24 Abs. 3 des Ges.) unterliegen. Auch von diesen ist zur allgemeinen Information 1 Exemplar angegeschlossen. Sie sind das Ergebnis langwieriger und bei der bisherigen Verschiedenartigkeit der provinziellen Einrichtungen äußerst schwieriger Verhandlungen der Preussischen Sozietäten und sollen von allen Anstalten möglichst gleichmäßig übernommen werden, während die Satzungen naturgemäß je nach der historischen Entwicklung der einzelnen Anstalt sich mehr oder weniger verschiedenartig gestalten müssen und als bleibende verfassungsmäßige Grundlage der Anstalt der Festsetzung durch den Provinzial-Landtag (§ 11 Nr. 5 des Reglements von 1903; § 9 Nr. 5 der neuen „Satzung“) und der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes) bedürfen.

Weitere Bemerkungen finden sich zu den einzelnen Bestimmungen der Satzung.

Anlage C



Nachträglich eingegangene Abänderungswünsche
des Herrn Ministers des Innern:

Satzung

der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz.

Abchnitt I.

Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1.

1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13 ff.)* für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen:

„**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.**“ Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241 ff.) und wird nach Massgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz, ~~und das Fürstentum Birkenfeld. In letzterem Gebiete ist der Geschäftsbetrieb nur unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung statthaft. Aussordem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im Fürstentum Birkenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.~~

1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13 ff.)* unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät“ gegründete, gemäß Reglement vom ^{18. Februar} ~~27. November~~ 1903 seither den Namen:

„**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz**“ führende Provinzialanstalt der Rheinprovinz wird künftig nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241 ff.), der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbstständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.**“

*) Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

Bemerkungen.

Zu Abchnitt I.

Inhalt und Einteilung entsprechen der Vorchrift des § 15² Nr. 1 Gef.

Zu vergl. § 1 Regl.

Zu § 1.

Zu Absatz 2: Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfasst zwar gegenwärtig auch außerhalb des Preussischen Staates noch das Gebiet des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld auf Grund einer besonderen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; indes erschien es nicht angezeigt, dieses jederzeitlich widerruflichen Zustandes in der Satzung zu gedenken.

Zu Absatz 3: Zu vergl. §§ 48 und 192² B. B. G.

Zu Absatz 4: entspricht § 1 Abs. 4 Regl.



5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher (Verordnung vom 5. Januar 1836 G. S. S. 13 ff.) Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden, nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

~~Die Anstalt ist die Versicherung beweglicher Sachen gegen Brandschäden, sowie der Betrieb der Waldbrandversicherung als Nebenbetrieb durch das Ministerium des Innern gestattet.~~

Ausserdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden, sowie die Waldbrandversicherung. Die Versicherungen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

[Fällt fort auf Wunsch des Herrn Ministers.]

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher (Verordnung vom 5. Januar 1836 G. S. S. 13 ff.) und beweglicher (Verordnung vom 2. Juli 1863 G. S. S. 473 ff.) Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

6. Die Übernahme des Betriebes anderer Zweige der Schadenversicherung unterliegt den Vorschriften des § 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910.

Abchnitt II.

Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter. Direktor.

§ 2.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Direktor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Bemerkungen.

Zu Absatz 5: Zu vergl. § 3 Regl. Das Nähere gehört nach den Vorbemerkungen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Hinsichtlich der Versicherung beweglicher Sachen trägt die Fassung der Vorschrift des § 32 Abs. 4 Gev. Rechnung.

Zu Absatz 6: Es besteht die Absicht, neben der eigentlichen Feuerversicherung auch die **Mietverlustversicherung** infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, ferner die **Einbruchsdiebstahl-Versicherung** einchl. der Versicherung gegen **Verschwendung**, die **Glasversicherung** und die Versicherung gegen **Wasserleitungsschäden** zu betreiben, da die Versicherten der Anstalt immer mehr darauf drängen. (Zu vergl. die besondere Vorlage.)

Zu §§ 2 und 3:

Zu vergl. §§ 4 und 5 Regl.



3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

Aufsichtsbeamte.

§ 3.

Der Direktor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 4.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittlung der Bürgermeister an den Direktor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Bemerkungen.

Zu § 4.
Zu vergl. § 6 Regl.



2. Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilar-Versicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatz 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungs-Anträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Direktors abzuschließen.

5. Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt 6% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäude-Versicherungsbeiträge.

Bezirksvertreter.

§ 5.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungs-Anträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbstständig im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge abzuschließen.

Bemerkungen.

Zu § 5.

Zu vergl. § 7 Regl.



2. Verwaltungsrat.

§ 6.

1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Direktors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Reichsversammlung anwesend sein müssen. Bei den Wahlen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Anstalt beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

3. Der Verwaltungsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind. Sie bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechsmal.

§ 7.

Dem Verwaltungsrat liegt insbesondere ob:

1. Die Vorbereitung der Wahl des Direktors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.

Bemerkungen.

Zu § 6.

Die Einfügung eines „Verwaltungsrats“ an Stelle des bisherigen „Kuratoriums“ beruht auf der Vorschrift des § 16¹ und ² Ges.

Der Zweck dieser Neuerung ist der, den Versicherungsnehmern, deren Angelegenheiten in der öffentlichen Anstalt verwaltet werden, in den wichtigeren Angelegenheiten auch eine Mitwirkung zu sichern. Durch die Bestimmung des Abs. 3 des § 16 Ges., wonach

bei Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, die Bildung des Verwaltungsrats unter Beobachtung der Bestimmung des Abs. 1 (Entnahme der Mitglieder aus den Versicherungsnehmern) nach den für Provinzial-Kommissionen v. gegebenen Vorschriften geregelt werden kann,

wird an dem bestehenden Zustande nur das eine geändert, daß bei der künftigen Wahl der Mitglieder die erwähnten Anforderungen zu beachten sind. Im übrigen bleibt es in allen Beziehungen für die Wahl, die Zahl der Mitglieder, die Dauer der Wahlzeit v. bei den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über Provinzialkommissionen v., so daß der auf Grund dieser Vorschriften gewählte Verwaltungsrat sich ohne weiteres als ein Organ der Selbstverwaltung des betreffenden Kommunalverbandes darstellt. (Motive des Ges. S. 37.)

Hiernach ist der § 6 tunlichst im Anschluß an den bisherigen § 8 Regl. ausgebildet.

Zu § 7.

Entspricht den Vorschriften des Ges. § 17¹ Nr. 1—7, sowie dem bisherigen § 9 Regl.



4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
5. Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
8. Die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 30000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 30000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
9. Die Beschlussfassung über den Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
12. Die Bestimmung derjenigen Direktions-Beamten, Bezirksvertreter und Geschäftsführer, welche im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge selbständig abschließen und Schriftstücke unterzeichnen können.
13. Die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für die örtlichen Vertreter der Anstalt.
14. Die Feststellung der allgemeinen Grundzüge über die Art und Höhe der Besoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden, betr. die Einziehung der Beiträge.
15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, der Grundzüge für die Bemessung der Höhe der Beiträge.

Bemerkungen.

Zu Nr. 8 ist gegenüber der Nr. 4 des § 9 Regl. die Änderung der Höchstsumme von 10000 M. auf 30000 M. — entsprechend der analogen Änderung des Provinzialstatuts vom 10. Mai 1903 — vorgesehen; doch hat die Bestimmung an sich wenig praktischen Wert, da im Falle des Grundstücksankaufs oder der Ausführung von Bauten doch regelmäßig höhere Beträge in Frage kommen werden.



- sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
16. Die Vorbereitung von Anträgen auf Änderung der Satzung.
 17. Die Vorbereitung von Anträgen auf Auflösung der Anstalt.
 18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen.

3. Provinzialausschuß.

§ 8.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialausschuß zu. Ihm liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Wahl der dem Direktor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsämter, Generalinspektoren).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
6. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen.

4. Provinziallandtag.

§ 9.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.

Bemerkungen.

Zu § 8.

Zu vergl. § 10 Regl. Hier fehlte früher die jetzige Nr. 4 (Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse), obwohl praktisch stets danach verfahren wurde und § 14 Absatz 2 Regl. ausdrücklich dem Provinzialausschuß diese Funktion übertrug. Dafür ist die jetzt veraltete Festsetzung der Beamten-Kautionen gestrichen.

Zu Nr. 5 zu vergl. Bemerkungen zu § 16¹ u. ².

Zu § 9.

Zu vergl. § 11 Regl.



6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes v. 25. Juli 1910).

3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Der Erlaß und die Abänderung der Satzungen.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III.

Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

§ 10.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

Beiträge der Versicherungsnehmer.

§ 11.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.

2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuerficherheit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.

Bemerkungen.

Zu § 10.

Zu vergl. § 15 Regl. und § 15^r Nr. 3 Gej.

Der Abf. 2 ist ausdrücklich hinzugefügt, weil Agenten der Privatgesellschaften nicht müde werden, überall das Gegenteil zu verbreiten.

Zu § 11.

Zu vergl. §§ 13, 14 Abf. 1 Regl.

Abf. 2 entspricht der Vorschrift des § 18 Gej.



*) [§ 1 Ziffer 5 Satz 1]

~~Die etwa nötig werdende Beitreibung der Lebensversicherungsbeiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren und zwar, sofern die Gemeinde die Einziehung der Beiträge auf Grund Vereinbarung übernommen hat, durch die Gemeindevorsteher ohne weiteres, andernfalls auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.~~

Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nicht.

3. Die Ausdehnung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13). *)

4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Direktor zu ernennende Erheber.

5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilienversicherungsbeiträge*) im Verwaltungszwangsverfahren auf Erinden des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds

§ 12.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gef. vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.

2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 3‰ des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.

4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.

§ 13.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*) Ueber die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht zeitiger Zahlung zu vergl. Allg. Verf.-Geb. § 17 Abs. 2 Nr. 3 (Gef.)

Bemerkungen.

Zu § 12.

Der § genügt den Vorschriften des § 15² Nr. 5 und 6 und § 19 Gef. — Danach muß die Anstalt künftig ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder des Preussischen Staates und bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anlegen. Bekanntlich besitzt die Anstalt gegenwärtig überhaupt keine Wertpapiere, sondern hat ihr Vermögen gegen eine feste Verzinsung von 3 1/2% bei der Landesbank angelegt. (Zu vergl. die Ausführungen im Abgeordnetenhaus, Sitzungsprotokoll vom 10. Juni 1910 Seite 6919 ff.) Es ist nicht zu erwarten, daß der Anstalt unter diesen Umständen aus der ihr auferlegten Verpflichtung eine Schädigung erwachsen wird.

Die Mindesthöhe des Sicherheitsfonds ist auf 3‰ des jeweiligen Versicherungsbestandes normiert gegenüber dem 1 1/2fachen Betrage der Prämieinnahme nach § 14 Abs. 2 Regl. — Bei dem durch viele Umstände bedingten fortgesetzten Herabgehen der Prämien bieten diese keinen zuverlässigen Maßstab für die Bemessung des Sicherheitsfonds.

Zu § 13.

Zu vergl. § 12 Regl.



Abchnitt IV.

Prüfung der Versicherungsunterlagen.

§ 14.

1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Direktor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates (§ 7 Nr. 12) zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrage beizufügenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 15.

1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.

1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf den, jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen, Antrag einer Partei durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei einen ernennet.

2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung

Bemerkungen.

Zu § 14 Abs. 1.

Zu vergl. § 20 Abs. 1 Regl.

Abs. 2.

Zu vergl. § 15² Nr. 7 Ges.

Entspricht der im Interesse des Realcredits gestellten Forderung des § 12 Ges. — Diese Forderung stellt in ihrer Schärfe eine für die Anstalt nach ihren bisherigen Einrichtungen nicht übliche Belastung dar, da seither die Verantwortung für die Richtigkeit der Wertangaben in erster Linie dem Versicherungsnehmer selbst anheimfiel und die Anstalt sich nur auf eine allgemeine Kontrolle und Berichtigung etwa auffälliger Wertüberschreitungen an der Hand der Gebäudebeschreibungen beschränken konnte. Gegenüber den in den übrigen Provinzen ziemlich allgemein obligatorischen amtlichen Taxen für die Gebäudeversicherungen der Sozietäten ist es jedoch nicht gelungen, eine mildere Fassung für die Rheinprovinz zu erzielen.

Zu § 15.

Zu vergl. § 22 Regl.
§ 15² Nr. 8 Ges.



eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherungsnehmers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

3. Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens derselben Meinung, so hat es bei ihrer Schadensberechnung sein Bewenden. Sind sie nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurtkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadensfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Direktor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegens. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abgeschrieben auf seine Kosten mitgeteilt.

Bemerkungen.



Abchnitt VI.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem
Versicherungsnahmer und der Anstalt.
Rechtsmittel.

§ 16.

1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Direktor steht dem Versicherungsnahmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei dem Direktor zu erheben.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

3. Gegen die Bescheide des Direktors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnahmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialausschuß frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Direktor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem Versicherungsnahmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

4. Gegen die Höhe der von den Sachverständigen getroffenen Schadensfeststellung (§ 15) ist jedoch der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn die Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

*Kommt auf Wunsch des Herrn Ministers
in Wegfall.*

Bemerkungen.

Zu § 16.

Zu vergl. §§ 15⁷ Nr. 10, § 11 und 23 Gej. §§ 34 und 35 Regl. Für den Fall der Beschwerde gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung sieht das Gesetz wegen der Dringlichkeit der Sache kürzere Fristen und ein vereinfachtes Verfahren gegenüber den Fällen des Abf. 3 vor.

Zu Abf. 4.

Zu vergl. § 64 B. V. G.



Abschnitt VII.

Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks.

§ 17.

1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Bau auf Genehmigung des Bürgermeisters, oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einwilligungserklärungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realberechtigte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorstehendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausgezahlt werden.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Direktor angemeldete Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Direktor angemeldete Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

Bemerkungen.

Zu § 17.

Zu vergl. § 15² Nr. 9 und § 21 Gef. §§ 97 ff. B. R. G.; §§ 30 ff. Regl.



4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, gemindert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endet diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigt.

7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 einen Realberechtigten befriedigt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.

8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgehobene oder herabgelegte Versicherung binnen

Gemeckungen.



einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für sein Interesse fortzusehen. Die Anstalt kann aber die unverzügliche Mündigung des Realrechts sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erstattenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

Abchnitt VIII.

Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

§ 18.

1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorstöße zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorstöße zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX.

Aufwendungen zur Förderung der Feuericherheit.

§ 19.

Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuericherheit dienen.

Bemerkungen.

Zu § 18.

Zu vergl. § 98 B. R. G.; § 21 Gef.

Zu §§ 19—22.

Zu vergl. § 21 Nr. 4, § 20 Gef.; §§ 36, 37 Regl.



Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen.

Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswertung der Mittel abgesehen werden.

§ 20.

Der Direktor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21.

Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete **„Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“** wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom ^{9. Dezember 1892} 17. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22.

Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende **„Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“** wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom ^{10.} 25. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Bemerkungen.



Abchnitt X.**Bekanntmachungen.**

§ 23.

Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24.

Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910, sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungsschein beizufügen.

Abchnitt XI.**Schlussbestimmungen.**

§ 25.

1. Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

2. Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens bestehendes Versicherungsverhältnis nicht für den nächsten darauf folgenden Termin gekündigt, für den der Versicherungsnehmer zur Kündigung berechtigt ist, so finden von diesem Termin an die Bestimmungen dieser Satzung und der auf Grund der Satzung ergangenen allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung. Die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 bleiben hiervon unberührt.

Letzter Satz kommt auf Wunsch des Herrn Ministers in Wegfall.

Bemerkungen.

Zu §§ 23 und 24.

Zu vergl. § 15⁷ Nr. 12 Gei. § 21 Regl.

Daß neben den allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die im einzelnen Falle etwa maßgebenden besonderen Vertragsbedingungen ebenfalls in den Versicherungsschein aufzunehmen sind, bedürfte als selbstverständlich keiner Erwähnung.

Zu § 25.

Zu Absatz 1. Es erscheint erwünscht, die neue Satzung mit den neuen Bedingungen x. zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres nach dem ersten bevorstehenden Provinziallandtage in Kraft treten zu lassen.

Zu Absatz 2. Zu vergl. § 36 Gei. und Art. 3 Einf. Gei. zum R. V. G.





Anlage A.

Reglement

und allgemeine Versicherungsbedingungen

der

Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Inhalt.

A. Reglement.

Abchnitt I. Öffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz	§§ 1—3.
Abchnitt II. Organisation und Verwaltung	§§ 4—11.
Abchnitt III. Rechnungswesen, Haftung des Provinzial-Verbandes	§§ 12—15.
Abchnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Gebäude-Versicherungen	§§ 16—19.
Abchnitt V. Abschluß des Versicherungs-Vertrages, allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge	§§ 20—21.
Abchnitt VI. Verfahren bei Regelung der Brandschäden	§§ 22—24.
Abchnitt VII. Sicherung der Hypotheken-Gläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten bei der Versicherung von Gebäuden	§§ 25—33.
Abchnitt VIII. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen	§§ 34—35.
Abchnitt IX. Freiwillige Leistungen der Anstalt zu gemeinnützigen Zwecken	§§ 36—37.
Abchnitt X. Uebergangsbestimmungen	§ 38.

B. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

- § 1. Versicherungsantrag, Anzeige der Gefahrumstände.
- § 2. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung.
- § 3. Gefahrerhöhung und sonstige Veränderungen nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages.
- § 4. Beiträge.
- § 5. Brandfall.
- § 6. Ermittlung des Schadens und Zahlung der Brandentschädigung.

A. Reglement.

Abchnitt I.

Öffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

§ 1.

Die auf Grund des revidierten Reglements vom 1. Sept. 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653) und vom 25. April 1889 in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät führt von jetzt ab den Namen: „Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Dieselbe ist eine Provinzial-Anstalt und wird von dem Provinzial-Verbande nach Maßgabe der Provinzial-Ordnung vom 1. Juli 1887, des gegenwärtigen Reglements, und der übrigen vom Provinzial-Landtage erlassenen Reglements verwaltet.

Ihr Wirkungskreis ist auf die Rheinprovinz beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmung über Außenversicherung bei Versicherung beweglicher Gegenstände.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

§ 2.

Die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hat die Rechte einer privilegierten juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Die Anstalt bleibt in Gemäßheit des § 2 des Reglements vom 1. September 1852 von der Stempelsteuer und von Gebühren befreit.

Die Beiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung wie öffentliche Abgaben.

Der Direktor der Anstalt ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requirieren sowie die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen in Absatz 2 und 3 finden auf die Versicherung beweglicher Sachen keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung.

§ 3.

Die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert gegen denjenigen Schaden, welcher an Gebäuden und beweglichen Gegenständen entsteht durch Brand, Blitzschlag — auch wenn der Blitzschlag nicht gezündet hat —, Explosion von Lampen, sowie von Leucht- oder Heizgas. Eingeschlossen in die Versicherung ist ferner der Schaden, welcher durch das anlässlich solcher Ereignisse vorgenommene Löschen, Niederreißen oder notwendige Ausräumen entsteht, soweit der Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die Versicherung gegen andere Explosionschäden, sowie die Versicherung der bei Brand- und versicherten Explosionschäden entstehenden Aufräumungs- und Abfuhrkosten, wird nur auf Grund besonderer Uebereinkunft übernommen.

Geld und Wertpapiere werden nicht versichert. Dokumente, Gold- und Silberfachen, Edelsteine, echte Perlen, Skulpturen, Gemälde und Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwert haben, sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf besonders bezeichnete Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungs-Urkunde nicht ausgeschlossenen Teile desselben mit versichert.

Als Brandschaden ist nicht anzusehen, wenn Gegenstände infolge ihrer bestimmungsmäßigen Benützung unmittelbar dem Feuer ausgesetzt werden und infolgedessen im Brand geraten oder beschädigt werden.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen.

Ferner fällt die Entschädigungspflicht der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt fort, wenn ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist. Solange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird. Brandschäden, welche durch Fahrlässigkeit des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Diensthofen und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Anstalt bleibt aber der Zivilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Es wird daher, vorbehaltlich der Bestimmung über den Liebhabereiwert in Absatz 3, nur der wirkliche (gemeine) Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes entschädigt.

Die Versicherung selbst begründet noch keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet vielmehr die obere Grenze für die Entschädigungspflicht der Anstalt und zwar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet ist, für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Haben demnach die versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem tatsächlich geringeren Werte vergütet. Uebersteigt der Wert derselben zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, oder sind sie anderweitig noch versichert, so wird der Schaden nach Verhältnis vergütet.

Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt.

Abchnitt II.

Organisation und Verwaltung.

Direktor.

§ 4.

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesversicherungsräte — zugeordnet werden.

Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen, statutarischen und Reglements-Vorschriften verantwortlich.

§ 5.

Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 6.

Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Direktor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister bezw. Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Provinzialausschusses, die den Bürgermeistern nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen, welchen die Eigenschaft als Provinzial-Beamte beigelegt werden kann.

Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilar-Versicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatz 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungs-Anträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Direktors abzuschließen.

In dem Falle des Absatz 2 und 3 gehen auch die in den §§ 18, 24, 30 und 31 benannten weiteren Obliegenheiten der Bürgermeister auf die Geschäftsführer über.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuer-Versicherungsanstalt 6% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäude-Versicherungsbeiträge.

Bezirksvertreter.

§ 7.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums, Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungs-Anträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge abzuschließen.

Kuratorium.

§ 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialauschuß aus der Zahl der Mitglieder des Provinziallandtages zu wählenden Mitgliedern, von welcher letzteren drei zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48–51 der Provinzial-Ordnung entsprechend anzuwenden sind. Diefelbe bedarf der Genehmigung des Provinzialauschusses. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechsmal.

§ 9.

Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machende Vorlagen.
2. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit dieselben nicht disziplinarer Natur sind.
3. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder und des Reservefonds (§ 14).
4. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
5. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
6. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke und die Bestimmungen über anderweitige Einziehung der Beiträge (§ 13).
7. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
8. Bestimmung derjenigen Direktions-Beamten, Geschäftsführer und Bezirksvertreter, welche im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge selbständig abschließen und Schriftstücke unterzeichnen können.

9. Die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und Höhe der Befoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden, betr. die Einziehung der Beiträge.
10. Die Feststellung der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.

Provinzialauschuß.

§ 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl der Landesversicherungsräte.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Feststellung etwaiger Beamten-Kautionen.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
6. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtage zu machenden Vorlagen.

Provinziallandtag.

§ 11.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltungsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Die Abänderung des Reglements.

Abschnitt III.

Rechnungswesen, Haftung des Provinzial-Verbandes.

§ 12.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung mit denselben, oder durch besondere, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennende Beamte.

Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

§ 14.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1½fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Überschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Teil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Anstalt fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 15.

Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

Abchnitt IV.**Besondere Bestimmungen für die Gebäude-Versicherungen.**

Annahmepflicht.

§ 16.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Anstalt versichert werden. Mit dieser Beschränkung ist die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen, sofern nicht die Versicherung auf Grund des § 17 abgelehnt werden kann.

Ein bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt versichertes Gebäude kann nicht gleichzeitig anderswo zum vollen Werte versichert werden.

Der Beginn und die Fortdauer der Versicherung ist von der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge nicht abhängig. Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor, unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren, befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben. Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Ausnahmen von der Annahmepflicht.

§ 17.

Die Versicherung kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden bei

1. Gebäuden, welche sich dem Zustande des Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,
2. Gebäuden, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,
3. Gebäuden, welche zum Abbruch verkauft sind,

4. Gebäuden, welche feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, insbesondere schadhafte Kamine, oder unsichere Feuerungsanlagen aufweisen,
5. gewerblichen Anlagen, oder bei Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung, Benutzung oder Lage,
6. feuergefährlicheren Gebäuden eines Eigentümers, welcher seine weniger feuergefährlichen in der Rheinprovinz gelegenen Gebäude größtenteils anderswo versichert,
7. Gebäude, welche infolge schlechter subjektiver Verhältnisse des Versicherungsnehmers oder der Bewohner, z. B. Nachlässigkeit in Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vernachlässigung der Unterhaltung des Gebäudes und dergleichen, eine besondere Feuersgefahr bieten.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

Falls die Ablehnung nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Versicherungs-Antrags bei dem Direktor beziehungsweise bei dem bevollmächtigten Beamten oder Geschäftsführer (§ 9 Nr. 8) dem Antragenden schriftlich mitgeteilt wird, so gilt das Gebäude als versichert.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 9 Nr. 2 und § 34) gegen vorstehende Verfügungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Eintritt von Ablehnungs-Gründen während des Bestehens der Versicherung.

§ 18.

Tritt während des Bestehens der Versicherung nachträglich ein Umstand ein, welcher den Direktor nach § 17 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 berechtigt, einen Versicherungs-Antrag abzulehnen, oder erhöht sich bei den in § 17 Nr. 5 genannten Gebäuden nachträglich die Feuergefährlichkeit, so ist der Versicherte verpflichtet, nach Kenntnisnahme dieses Umstandes, denselben binnen Monatsfrist durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Geschäftsführers (§ 6) dem Direktor anzuzeigen. Bei schuldhafter Versäumnis der Anzeige vermindert sich ohne weiteres die Versicherungssumme um ein Viertel. (§ 28 Abs. 3). In den Fällen des § 17 Nr. 6 tritt diese Rechtsfolge nicht ein.

Ist die Anzeige erfolgt, oder die Veränderung anderweit zur Kenntnis des Direktors gelangt, so ist letzterer berechtigt, in den Fällen des Absatz 1 die bestehende Versicherung durch eingeschriebenen Brief an die im Versicherungsvertrage genannte Person zu kündigen und zwar in den Fällen des § 17 Nr. 1 und 3 mit sofortiger Wirkung, in den übrigen Fällen des Absatz 1 mit Frist von einem Monat. Bis zum Ablauf dieser Fristen bleibt die Versicherung in dem Umfange des Absatz 1 in Kraft.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 9 Nr. 2 und § 34) gegen diese Entscheidungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Tritt bei einem versicherten Gebäude nachträglich eine Veränderung ein, durch welche dasselbe erst eine der Eigenschaften des § 17 Nr. 5 erlangt, so erlischt die Versicherung nach Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherte die Veränderung vorgenommen oder von derselben Kenntnis erlangt hat. (§ 28 Abs. 3).

Eigentumswechsel.

§ 19.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt in Gemäßheit des Reglements vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13) §§ 14 und 58 sowie des Reglements vom 1. September 1852 (G. S. S. 653) §§ 11 und 57 die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Jedoch ist der neue Eigentümer berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27, innerhalb drei Monaten nach dem Eigentumswechsel durch schriftliche Mitteilung an den Direktor von dem Vertrage zurückzutreten. Der bisherige Eigentümer bleibt, solange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

Abchnitt V.

Abluß des Versicherungsvertrages, allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge.

§ 20.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors oder der durch Beschluß des Kuratoriums (§ 9 Nr. 8) zum Abluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

Behufs Richtigstellung der Versicherungssummen und Schaffung richtiger Unterlagen für die Schadensermittlung ist der Direktor befugt, Prüfungen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Anstalt jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Wertes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Die Veränderung der Versicherung tritt in Kraft einen Monat nach Mitteilung an den Versicherten. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, ist derselbe, abgesehen von dem Rechte der Beschwerde an das Kuratorium, berechtigt, die Versicherung vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 27 und 28 durch eingeschriebenen Brief an den Direktor der Anstalt binnen zwei Wochen nach Empfang der Berichtigungsverfügung aufzuheben.

§ 21.

Die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, sowie die Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge werden vom Kuratorium festgestellt. Diese allgemeinen Bedingungen, sowie die für den Versicherten wesentlichen Bestimmungen dieses Reglements sind jeder Versicherungs-Urkunde beizufügen.

Abchnitt VI.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 22.

Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Beschädigten, oder auf den, jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen, Antrag einer Partei durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei einen ernannt.

Weigert sich der Versicherte trotz Aufforderung, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann der Beschädigte wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernennt der Bürgermeister den Sachverständigen des Beschädigten. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernannt denselben der Landrat des Kreises bezw. in Stadtkreisen der Bürgermeister.

Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens derselben Meinung, so hat es bei ihrer Schadenberechnung sein Bewenden. Sind sie nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten dem Obmann schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt. Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadenberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmanns jede Partei nach Maßgabe des Unterliegens. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenerfaz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt geleisteten Brandentschädigung auf die letztere über.

§ 23.

Die weiteren gegenseitigen Verpflichtungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und der Versicherten aus Anlaß eines Brandschadens werden durch die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages (§ 21) festgestellt.

Besondere Bestimmungen für Brandschäden an Gebäuden.

§ 24.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt betreffenden Brandschaden an Gebäuden unter Angabe der Katasternummer dem Direktor ohne Verzug Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit tunlich, nähere Nachricht zu geben.

Er soll ferner baldmöglichst, nachdem ein Brandfall an Gebäuden zu seiner Kenntnis gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte veranlassen und alle diejenigen Anordnungen treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Anstalt erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Tätigkeit der Löschhilfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Anstalt angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens dem Direktor einzureichen.

Die Abschätzungs-Verhandlungen bei Gebäudeschäden werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umständen mittelst eines von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Abschnitt VII.

**Sicherung der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten
bei der Versicherung von Gebäuden.**

§ 25.

Die Rechte der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten werden nach Maßgabe der gesetzlichen und der folgenden Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§ 26.

Wer an dem versicherten Gebäude ein dingliches, im Grundbuch eingetragenes Recht hat, welches nach Bürgerlichem Recht sich auf die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer erstreckt, (z. B. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Nießbrauch, §§ 1127, 1192, 1199, 1046 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie derjenige, welcher an einem Rechte der vorbezeichneten Art ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht oder Nießbrauchsrecht hat, ist befugt, von dem Bestehen dieses Rechtes dem Direktor der Anstalt Anzeige zu machen. Der Direktor hat auf Verlangen über den Vermerk der Anzeige eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 27.

Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber aller gemäß § 26 angezeigten und im Grundbuch nicht gelöschten Rechte die Versicherung aufzuheben oder die Versicherungssumme herabzusetzen.

Die Zustimmungserklärung muß schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 28.

Tritt einer der Fälle ein, in denen der Direktor berechtigt und gewillt ist, eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben (§ 16), zu kündigen (§ 18) oder die Versicherungssumme herabzusetzen (§ 20), so sind die in § 26 genannten dinglich Berechtigten mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon gleichzeitig mit dem Versicherten zu benachrichtigen; dasselbe gilt, wenn ein die Verpflichtung der Anstalt betreffender Rechtsstreit erhoben wird.

Zu Gunsten der angezeigten Berechtigten laufen die in § 16 gesetzten Fristen einen Monat länger, die in § 18 Abs. 2 und in § 20 gesetzten Fristen drei Monate länger als zu Gunsten des Versicherten und haben die ersteren das Recht, die Versicherung, gegen Zahlung der entsprechenden Beiträge innerhalb der obigen Frist, soweit ihr Interesse reicht, bis zur Höhe des wirklichen Versicherungswertes fortzusetzen. Der Direktor kann aber hierbei die sofortige Kündigung des angezeigten Rechtes, sobald dieselbe zulässig ist, sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

Die Rechtsfolge des § 18 Abs. 1 und Abs. 4 gilt nicht den gedachten Berechtigten gegenüber.

§ 29.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen nach § 26 angezeigte und im Grundbuche nicht gelöschte dingliche Rechte oder auf welchen sonstige aus dem Grundbuche ersichtliche Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so ist der Eintritt des Schadens den Inhabern jener Rechte mittelst eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bei den nach § 26 angezeigten Berechtigten muß diese Anzeige spätestens am dritten Tage nachdem das schädigende Ereignis der Anstalt bekannt geworden ist, erfolgen.

Binnen einer Frist von einem Monat seit dem Empfange der Anzeige bezw. bei unterbliebener Anzeige seit der Fälligkeit der Versicherungssumme, haben die Berechtigten ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder bei dem Direktor anzumelden.

Zur Wiederherstellung des Gebäudes an einer anderen Stelle ist die Zustimmung der im Absatz 1 genannten Personen erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist in der in § 27 Abs. 2 vorgeschriebenen Form vor Beginn der Wiederherstellung der Anstalt einzureichen.

§ 30.

Der Versicherte hat spätestens binnen 2 Monaten nach Eintritt des Schadens dem Bürgermeister oder dem Direktor der Anstalt schriftlich zu erklären, ob er das Gebäude wieder herstellen will oder nicht. Ersterenfalls benachrichtigt die Anstalt diejenigen Personen, welchen der Eintritt des Schadens nach § 29 anzuzeigen ist, hiervon ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief.

§ 31.

Sind keine dinglichen Rechte nach § 26 angezeigt oder sind die angezeigten Rechte im Grundbuch gelöscht, und sind auch sonstige Hypotheken, Grund-, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Feststellung der Entschädigung.

Bestehen dagegen Rechte der vorbezeichneten Art, und will der Versicherte die Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigungssumme nur zum Wiederaufbau gewährt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Bescheinigung des Bürgermeisters, oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe.

§ 32.

Will der Versicherte die Gebäude nicht wieder herstellen, oder wird der Wiederaufbau nicht binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadens vollendet, so ist die Anstalt verpflichtet, die Entschädigungssumme, abzüglich der nach § 31 Absatz 2 geleisteten Zahlungen, den gesetzlich Berechtigten zu zahlen. Ist der Rang unter den Beteiligten streitig, oder liegt sonst ein Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigungssumme vor, so sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und wird die Entschädigungssumme hinterlegt. Jedoch sind diejenigen Berechtigten, deren Recht durch den Streit nicht betroffen wird, nach Einbehaltung einer ausreichenden Summe zur Zahlung der streitigen Forderungen zu befriedigen, wenn und insofern die Entschädigungssumme hierzu ausreicht.

§ 33.

Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Reglements oder des Versicherungsvertrags sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Anstalt dennoch verpflichtet, dieselbe den in § 29 Abs. 1 genannten und im Grundbuch nicht gelöschten Berechtigten gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück und aus dem sonstigen Vermögen des Versicherten wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

Abchnitt VIII.**Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.**

§ 34.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach deren Bekanntgabe die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuß offen.

§ 35.

Der Rechtsweg ist bei allen Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und einem Versicherten unter der in den §§ 17, 18 und 22 gedachten Beschränkung zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

Bei Beschränkung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 6 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des Empfanges der Entscheidung des Direktors.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§ 34) an das Kuratorium, beziehungsweise an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der Frist in Absatz 2 vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses durch den Direktor.

Abchnitt IX.**Freiwillige Leistungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt
zu gemeinnützigen Zwecken.**

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Beschädigte oder Verunglückte.

§ 36.

Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. resp. 25. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Förderung des Feuerlöschwesens und Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen.

§ 37.

Der Direktor ist ermächtigt

- a) mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens Beihilfen zu bewilligen,
 - b) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
 - c) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.
- Der Provinziallandtag wird zu diesen Zwecken Mittel im Etat zur Verfügung stellen.

Abchnitt X.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 38.

Für die Berechnung der in diesem Reglement vorgesehene Fristen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 186 flgde.

Abänderungen des vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Aenderungen auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 120 der Provinzialordnung).

Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschעהner Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1904 an die Stelle des Reglements vom 25. April 1889. Alle bisherigen bei der Anstalt schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements und der in Gemäßheit des § 21 erlassenen allgemeinen Bedingungen sich ergeben. Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1904 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Das vorstehende, auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 18. Februar 1903 aufgestellte Reglement der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. November 1903.

Der Finanzminister.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Im Auftrage:

gez.: Dombois.

Genehmigung.

gez.: v. Klitzing.

J. M. I. 18777.

M. d. F. Ib. 2123.

B. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 1.

Versicherungsantrag, Anzeige der Gefahrumstände.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Umstände, welche für die Uebernahme der Feuer-
gefahr erheblich sind, vollständig und richtig anzugeben, insbesondere die im Antragsformular und
sonstwie gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten. Der Antragsteller hat den Antrag zu
unterschreiben und bleibt bei Anträgen auf Abschluß, Verlängerung oder Aenderung des Versicherungs-
vertrages zwei Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrages beim Direktor ab gerechnet, gebunden.

Ist eine der vorbezeichneten Angaben unterlassen oder unrichtig gemacht, so hat die
Anstalt keine Verpflichtung zum Schadenersatz; gleichwohl zahlt sie $\frac{3}{4}$ der Entschädigungssumme,
wenn der Versicherte nachweist, daß die Nichtangabe oder unrichtige Angabe ohne Verschulden
seinerseits sowie des Antragstellers erfolgte.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem sie von dem
Gefahrumstände Kenntnis erlangt hat, die Versicherung aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt
durch eingeschriebenen Brief mit Frist von 1 Monat.

§ 2.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines (Police) gegen Zahlung
der Beiträge und Nebenkosten, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt,
oder ein früherer Zeitpunkt von dem Direktor oder dessen Bevollmächtigten (§ 6 Abs. 4 und § 7
des Reglements) schriftlich zugesagt ist. Für solche Gebäude, hinsichtlich deren nach den §§ 16
bis 18 des Reglements Annahmepflicht besteht, beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde
desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister oder dem mit der
Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Beamten der Anstalt eingereicht worden ist. Für
Gebäude-Versicherungen gelten außerdem die Bestimmungen des Reglements in § 16 Abs. 3,
§ 17 Abs. 3, § 19.

Die Verpflichtung der Versicherungs-Anstalt regelt sich lediglich nach dem Inhalt des
Versicherungsscheines. Durch die Annahme des letzteren erklärt sich der Versicherte mit dessen
Inhalt einverstanden, es sei denn, daß er innerhalb eines Monats vom Tage der Annahme an
schriftlich bei dem Direktor Widerspruch erhebt. Wird infolge eines Widerspruchs die Versicherung
rückgängig gemacht, so ist der Beitrag mit Nebenkosten für die inzwischen abgelaufene Zeit,
mindestens aber für einen Monat, zahlbar.

Die Versicherung wird entweder auf fortlaufende Periode oder auf feste Zeit abgeschlossen.

Für die laufenden Versicherungen gelten in der Regel 3, 5 oder 10jährige Perioden,
die mit dem 1. Januar mittags 12 Uhr beginnen und endigen; bei den im Laufe des Jahres
beginnenden Versicherungen wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar ab gerechnet.
Bei Ablauf der Versicherungsperiode beginnt eine neue, gleich lange Versicherungsperiode, sofern
nicht in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September des letzten Jahres die Versicherung von einer
Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. § 27 des Reglements ist hierbei zu beachten.

Kündigt der Versicherte, so muß die Kündigung innerhalb der bezeichneten Frist dem Direktor zugegangen sein; bei Gebäudeversicherungen muß außerdem die Unterschrift des Versicherten von dem Geschäftsführer oder von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

Bei den auf feste Zeit geschlossenen Versicherungen regelt sich der Ablauf nach den besonderen Vereinbarungen.

§ 3.

Gefahrerhöhung und sonstige Veränderungen nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages.

Nimmt der Versicherte nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages, ohne Zustimmung des Direktors der Anstalt Handlungen vor, durch welche die Feuergefährdung erhöht wird, oder gestattet er solche, so ist die Anstalt zur Brandentschädigung nicht verpflichtet; gleichwohl zahlt sie $\frac{3}{4}$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Erhöhung der Feuergefährdung nicht auf einem Verschulden seinerseits beruht.

Tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherten ein, so ist derselbe verpflichtet, von der Gefahrerhöhung unverzüglich nach deren Kenntnismahme dem Direktor der Anstalt schriftlich Anzeige zu erstatten. Wird diese Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so ist die Anstalt zur Brandentschädigung nicht verpflichtet, falls der Brand später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte. Gleichwohl zahlt die Anstalt $\frac{3}{4}$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Außerdem ist in allen Fällen der Gefahrerhöhung die Anstalt berechtigt, die Versicherung durch eingeschriebenen Brief mit Frist von einem Monat aufzuheben. Das Aufhebungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausgeübt wird, in welchem der Direktor von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, oder wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Für die Gebäudeversicherung gilt außerdem § 18 des Reglements.

In allen Fällen der Gefahrerhöhung tritt die volle Entschädigungspflicht der Anstalt wieder in Kraft, wenn entweder die Frist für das Aufhebungsrecht der Anstalt (§ 3 Abs. 3) abgelaufen, ohne daß vorher die Versicherung aufgehoben ist, oder wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist.

Werden versicherte bewegliche Gegenstände ohne Genehmigung des Direktors ganz oder teilweise noch anderweitig versichert oder wechseln sie, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer oder werden sie aus den Räumen, in welchen sie versichert sind, verbracht, so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Aenderungen seitens des Direktors oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungspflicht der Anstalt, im Falle des Eigentumswechsels und der Verbringung aus den Versicherungsräumen jedoch nur hinsichtlich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Die versicherten Gegenstände des häuslichen Mobilars gelten bis zum Höchstbetrage von 10% der gesamten Versicherungssumme des häuslichen Mobilars bei vorübergehender Unterbringung außerhalb der Versicherungsräume innerhalb der Grenzen Europas ohne Zuschlag als versichert.

Die in § 19 Satz 2 des Reglements erwähnte schriftliche Mitteilung ist unwirksam, wenn die Unterschrift des neuen Eigentümers nicht durch einen zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Beamten öffentlich beglaubigt ist.

§ 4.

Beiträge.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres innerhalb der im Aufforderungszettel angegebenen Frist von mindestens 1 Monat an dem dort angegebenen Orte im voraus zahlbar. Beginnt die Versicherung im Laufe des Jahres, so ist der Beitrag für die Zeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres bei Einlösung des Versicherungsscheines zahlbar.

Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben. Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Bei Aufhebung der Versicherung durch die Anstalt, bei Erlöschen derselben durch Verzug des Versicherten außerhalb der Rheinprovinz, bei Verminderung der Versicherungssumme und in ähnlichen Fällen wird der vorausbezahlte Beitrag nach Verhältnis der Zeit, unter Wegfall der Freijahre und des Diskonts, zurückerstattet, mit Ausnahme des auf eine etwa gezahlte Entschädigung entfallenden Teils des laufenden Jahresbeitrags.

§ 5.

Brandfall.

Von einem Brande hat der Versicherte bei Gebäuden dem Bürgermeister bzw. dem nach § 6 Abs. 2 des Reglements zuständigen Geschäftsführer, bei beweglichen Gegenständen dem Geschäftsführer, längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht binnen 3 Tagen erfolgt, so ist die Anstalt zu einer Entschädigung nicht verbunden.

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände tunlichst zu retten und während des Brandes, sowie nachher für deren Sicherung und Erhaltung zu sorgen, wobei er die Weisungen des Direktors, seines Beauftragten oder örtlichen Vertreters zu befolgen hat. Bewegliche Gegenstände — mit Ausnahme des Viehes, dessen frühere Rettung freisteht — dürfen erst bei unmittelbarer Gefahr, und, sofern die Polizeibehörde oder der Geschäftsführer anwesend ist, nicht ohne deren Genehmigung, ausgeräumt werden.

Verletzt der Versicherte eine dieser Verpflichtungen, so haftet die Anstalt nicht für den daraus entstandenen Schaden, es sei denn, daß der Versicherte den Mangel eines Verschuldens nachweist; bei böswilliger Verletzung wird die Anstalt von jeder Leistung aus Anlaß des Brandes frei. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte eine der Vorichtsbedingungen des Versicherungsvertrages nicht erfüllt.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Einreichung eines Verzeichnisses jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen hat der Versicherte binnen einer ihm zu stellenden Frist von mindestens 14 Tagen ein spezielles Verzeichnis aller zur Zeit des Brandes

vorhanden gewesen, der von diesen verbrannten oder abhanden gekommenen und aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Angabe ihres Wertes aufzustellen und dem Geschäftsführer einzureichen. Gegenstände oder Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist nicht angemeldet sind, werden nicht vergütet.

Bei jedem Brande versicherter Gegenstände ermäßigt sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung, sofern letztere nicht ganz unbedeutend ist. Die Ermäßigung wird dem Versicherten mitgeteilt.

Nach jedem versicherten Schaden ist der Versicherte sowie die Anstalt, — letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande auf dem Versicherungsgrundstück — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 16—18 des Reglements — berechtigt, jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung aufzuheben. Die Aufhebung muß zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief mit Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen und spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, von der Anstalt innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Brandes erklärt werden.

Die in diesem § angegebenen Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 6.

Ermittlung des Schadens und Zahlung der Brandentschädigung.

Die Ermittlung des Schadens erfolgt gemäß § 3 Abs. 9 und 10 und § 22 f. des Reglements.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Direktor oder dessen Beauftragten jede zur Ermittlung des Schadens verlangte Auskunft zu erteilen und zu diesem Zwecke Beläge und sonstige Beweise, insbesondere seine Bücher und Schriftstücke u. vorzulegen. Weigert er sich dessen trotz Aufforderung, oder macht er wesentlich falsche Angaben, insbesondere auch bei Aufstellung des im § 5 erwähnten Verzeichnisses, so ist die Anstalt von jeder Leistung aus Anlaß des Brandes frei.

Die Anstalt ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werte zu übernehmen.

Die zu zahlende Brandentschädigung wird innerhalb eines Monats, nachdem sie durch den Direktor festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25—33 des Reglements und der etwa entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, an den Versicherten bar bezahlt.

Wenn durch Arrest, Pfändung, Legitimationsmängel oder aus sonstigen rechtlichen Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Versicherungs-Anstalt vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Festgestellt in der Sitzung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 30. November 1903.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 29. —

(Nr. 11069). Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Vom 25. Juli 1910

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Abchnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Königlichen Genehmigung. Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

1. den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefährdung zu gewähren;
2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
3. die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenvergütung zu betreiben;
4. die Feuerficherheit in ihrem Gebiete zu fördern.

Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 3.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Gesetzsammlung 1910. (Nr. 11069—11070.)

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1910

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

1. sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das Gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten sowie für die von den Anstaltsleitern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse (§ 6 Nr. 3) festgesetzten Ordnungsstrafen;
3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.

Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 4.

Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die Wahl des Anstaltsleiters bedarf der königlichen Bestätigung; sofern nach der Verfassung der Anstalt die Leitung von Provinzial-, Kommunal- oder Landschaftsbeamten geführt wird, bewendet es bei den bestehenden Provinzial-Gemeindeverfassungsgesetzen und Landschaftsordnungen, falls die Satzung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmt.

§ 5.

Die Anstellung der mittleren und Unterbeamten erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, einschließlich der Ansprüche der Anstaltsleiter und der Mitglieder der Leitung, aus ihrem Dienstverhältnis unterliegt den Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141).

§ 6.

Bezüglich der Dienstvergehen der Leiter und sonstigen Beamten der Anstalt kommen, soweit diese nicht als Kommunal-, Provinzial- oder Landschaftsbeamte den für solche Beamten geltenden Disziplinarvorschriften unterstehen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465) mit folgender Maßgabe zur Anwendung:

1. Gegen den Leiter der Anstalt ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entzerrung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2. Gegen die übrigen Mitglieder der Anstaltsleitung und gegen die dem Anstaltsleiter beigegebenen oberen Beamten wird das den Provinzialbehörden zustehende Ordnungsstrafrecht von dem Oberpräsidenten ausgeübt. Gegen die Strafverfügung des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde bei dem Minister des Innern oder die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. Gegen die übrigen Beamten der Anstalt übt der Anstaltsleiter das Ordnungsstrafrecht innerhalb der den Provinzialbehörden zustehenden Befugnisse. Gegen seine Strafverfügung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Bescheid des Oberpräsidenten binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
4. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Anstaltsleiter, und sofern das Verfahren gegen diesen selbst oder gegen einen der in Ziffer 2 vorstehend gedachten Beamten gerichtet ist, der Oberpräsident, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofs der Bezirksauschuß, und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksauschuß wird vom Oberpräsidenten, beim Oberverwaltungsgerichte vom Minister des Innern ernannt. Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksauschusses eingestellt werden. In dem Verfahren ist erforderlichenfalls auch über die Dienstunfähigkeit der Beamten zu entscheiden.

Sofern die Staatsaufsicht über eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt vom Regierungspräsidenten ausgeübt wird (§ 30 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes), tritt dieser in allen vorstehenden Fällen an die Stelle des Oberpräsidenten.

§ 7.

Auf Personen, welche ein Amt bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt nur als Nebenamt oder Nebentätigkeit ausüben oder bei der Anstalt ein Amt versehen, daß seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist, finden die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt hat ein bestimmtes Gebiet zu umfassen und darf außerhalb desselben Versicherungen im Gebiet einer anderen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Anstalt nur mit deren Zustimmung übernehmen.

Das Gebiet einer von einem Kommunalverbande verwalteten Anstalt, welches sich ganz oder in der Hauptsache mit dem Kommunalbezirke deckt, ist bei einer Veränderung des Kommunalbezirks in der Regel entsprechend anderweit abzugrenzen. Durch die anderweite Abgrenzung darf ein der beteiligten Anstalt zustehendes Zwangsrecht (Versicherungszwang) auf die ihrem Gebiete hinzutretenden Gebietsteile nicht ausgedehnt, auch in bestehende Versicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden. Soll die anderweite Abgrenzung mit der Wirkung erfolgen, daß Gebietsteile aus dem Gebiet einer öffentlichen Anstalt, der sie bisher zugehören, ausscheiden, so ist sie durch die höhere Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dieser Festsetzung muß, wenn sie einen erheblichen Eingriff in den Geschäftsbetrieb einer öffentlichen Anstalt enthält, eine Auseinanderetzung der beteiligten Anstalten vorhergehen; im Streitfalle beschließt über die Auseinanderetzung der Provinzialrat.

Die Vorschrift des Abj. 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen bei Erlass dieses Gesetzes eine städtische Anstalt in der Ausübung jagungsmäßiger Rechte auf einen Teil des Stadtbezirkes beschränkt ist.

Sofern das Gebiet einer der im Abj. 2 bezeichneten Anstalten nach den bestehenden Gemeindeverfassungsgesetzen oder nach ihrer Satzung den Veränderungen des Kommunalbezirkes ohne weiteres folgt, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 9.

Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 10.

Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefährdung ausgesetzt ist;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruche bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;
4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;
6. während der Dauer eines Kriegszustandes.

Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das Gleiche gilt von Maschinen und Werkzeurichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

Durch die Satzung kann die Versicherungspflicht der Anstalt erweitert und das Ablehnungsrecht beschränkt werden.

§ 11.

Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abj. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats (§ 16), anzurufen ist.

Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12.

Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

Die Festsetzung des Schätzungswerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

§ 13.

Öffentliche Feuerversicherungsanstalten können mit Zustimmung ihrer Vertretungen durch Königliche Verordnung miteinander vereinigt werden. Mit der Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten derjenigen Anstalt, welche durch die Vereinigung aufgehoben wird, auf die erweiterte Anstalt oder auf die durch die Vereinigung entstandene neue Anstalt über.

Ohne Zustimmung der Anstaltsvertretungen darf die Vereinigung stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anstalt, welche mit einer anderen vereinigt werden soll, die nach Maßgabe dieses Gesetzes ihr obliegenden Pflichten dauernd zu erfüllen nicht imstande sein wird; vor der Vereinigung ist der Provinzialrat zu hören. Satz 2 des Abs. 1 findet in diesem Falle sinngemäße Anwendung, soweit in der königlichen Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14.

Öffentliche Feuerversicherungsanstalten können Verbände zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben bilden. Die Satzung solcher Verbände bedarf der königlichen Genehmigung. Diesen Verbänden können durch königliche Verordnung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden; alsdann finden auf sie die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die staatliche Aufsicht über einen solchen Verband steht, sofern sie nicht durch die Satzung dem Minister des Innern vorbehalten wird, dem Oberpräsidenten der Provinz zu, in welcher der Verband seinen Sitz hat.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des öffentlichen Feuerversicherungswezens und zur Beschaffung einer über die Versicherungspflicht der einzelnen Anstalt hinausgehenden Versicherungsgelegenheit können die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten auf Antrag durch den Minister des Innern zu einem Verbande vereinigt werden, welcher besonders große und gefährliche Versicherungen selbst übernehmen kann. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der Anstalten gestellt sein und die Antragenden müssen mindestens ein Drittel der gesamten Versicherungssumme unbeweglicher Sachen aller öffentlichen preussischen Feuerversicherungsanstalten vertreten. Anstalten, bei welchen die Versicherungsnehmer durch Gesetz oder Satzung zum Abschlusse der Versicherung verpflichtet sind, können ohne ihre Zustimmung einem solchen Verbande nicht angeschlossen werden.

Über die Satzung dieses Verbandes beschließen die Vertreter der beteiligten öffentlichen Anstalten. Bei der Beschlußfassung hat jede Anstalt mindestens eine Stimme und, sofern ihr Bestand an Versicherungen unbeweglicher Sachen 100 Millionen Mark übersteigt, für jede weiteren 100 Millionen Mark Versicherungsbestand eine Zusatzstimme. Die Beratung und Abstimmung erfolgt nach einer vom Minister des Innern zu erlassenden vorläufigen Geschäftsordnung. Zur Annahme der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller den beteiligten Anstalten zustehenden Stimmen erforderlich. Die Satzung bedarf der königlichen Genehmigung; mit der Genehmigung erlangt der Verband die Rechte einer öffentlichen Körperschaft. Die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes finden auf den Verband sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern.

Abschnitt II.

Verfassung und Geschäftsbetrieb.

§ 15.

Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt. Die Satzung soll insbesondere Bestimmung treffen über

1. den Namen, den Sitz, den Zweck und das Gebiet der Anstalt,
2. die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt,
3. die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere über eine etwaige Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer,
4. die Deckung der Ausgaben, die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge und der etwaigen Nachschüsse,
5. die Bildung einer Rücklage zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste (Sicherheitsfonds) und über den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat,
6. die Anlegung des Vermögens der Anstalt und über die Verwendung der Überschüsse,
7. die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände bei Abschluß der Versicherung,
8. das Verfahren bei Regelung der Brandschäden,
9. den Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks,
10. das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel,
11. die Organe, welche zur Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung, über die Auflösung der Anstalt und über die Verwendung ihres Vermögens im Falle der Auflösung berufen sind,
12. die Form, in der Bekanntmachungen der Anstalt zu erfolgen haben.

Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 16.

Die Satzung hat die Bildung eines Verwaltungsrats vorzusehen, dessen Mitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt entnommen werden müssen, und Vorkehrung zu treffen, daß bei seiner Zusammensetzung eine einseitige Interessenvertretung vermieden wird.

Werden die Mitglieder einer öffentlichen Kreditanstalt verpflichtet, bei der öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ihre Gebäude zu versichern, so kann die Satzung die Entsendung eines nicht zu den Versicherungsnehmern gehörenden Vertreters der Kreditanstalt in den Verwaltungsrat zulassen.

Bei Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, kann die Bildung des Verwaltungsrats unter Beobachtung der Bestimmung des Abs. 1 nach den für Provinzialkommissionen, städtische Verwaltungsdeputationen und andere Vertretungskörper in den Gemeindeverfassungsgesetzen gegebenen Vorschriften geregelt werden.

Bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten in der Provinz Hessen-Nassau können, solange sie in der Verwaltung der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sich befinden, die Geschäfte des Verwaltungsrats von denjenigen Mitgliedern des zuständigen Landesausschusses, welche der betreffenden Brandversicherungsanstalt als Versicherungsnehmer angehören, wahrgenommen oder aus diesen Mitgliedern Kommissare zur Führung dieser Geschäfte von dem Landesausschusse bestellt werden.

§ 17.

Die Satzung hat dem Verwaltungsrat eine Mitwirkung in allen wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt einzuräumen. Als wichtigere Angelegenheiten gelten insbesondere:

1. Die Bestellung des Anstaltsleiters, sofern dieser nicht kraft eines anderen Amtes die Leitung inne hat,
2. die Feststellung des Haushaltsplans und Überschreitungen desselben,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Verwendung der Überschüsse,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
7. die Auflösung der Anstalt.

Die Mitwirkung des Verwaltungsrats muß, soweit sie nicht zu einer beschließenden gemacht wird, mindestens eine gutachtliche sein. Bei der Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen darf der Verwaltungsrat auf eine gutachtliche Mitwirkung nur dann beschränkt werden, wenn die Anstalt von einem Kommunalverbande verwaltet wird.

§ 18.

In der Satzung ist vorzusehen, daß die Beitragspflicht der Versicherungsnehmer zu dem Gesamtbedarfe der Anstalt für die Gebäudeversicherung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Lage, Benutzung sowie auf andere erhebliche Umstände und die danach zu bemessende Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude geregelt wird.

§ 19.

Die Satzung hat vorzuschreiben, daß das Vermögen der Anstalt mündelsicher angelegt wird und daß das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden dürfen. Als derartige Verwendungen gelten auch Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.

Die Anstalten müssen ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder des Preussischen Staates anlegen und haben bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anzulegen.

§ 20.

Die Satzung hat Vorsorge dafür zu treffen, daß nach der Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Anstalt und des in ihrem Gebiete vorhandenen Bedürfnisses Mittel ausgeworfen werden,

aus welchen durch Beschluß der Anstaltsorgane Beihilfen gewährt werden zu Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen, insbesondere zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens.

Diese Pflicht zur Förderung der Feuerficherheit begründet keinen Anspruch an die Anstalt. Sie ruht in Ermangelung von Überschüssen des Anstaltsbetriebs und so lange, als der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist.

Weitergehende Verpflichtungen bestehender Anstalten bleiben unberührt.

§ 21.

Die Satzung hat vorzuschreiben, daß im Falle der Gebäudeversicherung die Entschädigungssumme in der Regel nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist, und die Ausnahmen zu bestimmen, in welchen von der Regel abgegangen werden kann.

Soweit hiernach die Entschädigungssumme aus der Gebäudeversicherung nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist, ist die Zulässigkeit der Übertragung der Forderung des Versicherungsnehmers entsprechend der Vorschrift des § 98 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) zu regeln. Ebenso dürfen die Bestimmungen über den Schutz der Realberechtigten keine Vorschriften enthalten, welche zum Nachteil der Realberechtigten hinter den Vorschriften der §§ 99 bis 107 desselben Gesetzes zurückbleiben.

§ 22.

Der Anstalt darf für den Fall der Veräußerung eines bei ihr versicherten Gebäudes ein Kündigungsrecht nur vorbehalten werden, sofern es sich um ein Gebäude handelt, dessen Versicherung abzulehnen die Anstalt nach § 10 dieses Gesetzes berechtigt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden. Die Vorschrift des § 71 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) darf zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Erwerbers des versicherten Gebäudes nicht abgeändert werden.

§ 23.

Sofern die Satzung für Streitigkeiten über die Höhe des Brandschadens den ordentlichen Rechtsweg ausschließt, hat sie zu ihrer Entscheidung die Anrufung eines nach den Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung zu bildenden Schiedsgerichts zuzulassen, dessen Obmann erforderlichenfalls von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Anstalt zu ernennen ist.

Für Streitigkeiten, welche das Bestehen des Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach betreffen, darf die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs nicht ausgeschlossen werden.

§ 24.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Dabei ist insbesondere Bestimmung zu treffen

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Anstalt zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der der Anstalt obliegenden Leistungen,
3. über die Entrichtung der von dem Versicherungsnehmer zu leistenden Beiträge und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung,
4. über den Beginn, die Dauer, die Aufhebung der Versicherung und, sofern die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, über die stillschweigende Verlängerung und die Kündigung sowie über die Verpflichtungen der Anstalt in den Fällen der Aufhebung oder Kündigung,
5. über den Verlust des Anspruchs aus der Versicherung infolge der Veräufmung von Fristen.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 25.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 11, 12, 14, 64 Satz 1, 65, 92 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) abweichen.

Kann die Leistung der Anstalt nur zum Zwecke der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verlangt werden, so können die allgemeinen Versicherungsbedingungen vorschreiben, daß der Anspruch aus der Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen 10 Jahren seine Fälligkeit herbeiführt; die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

§ 26.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß die Versicherung von Gebäuden, unbeschadet des der Anstalt zustehenden Ablehnungsrechts (§ 10), spätestens mit Ablauf desjenigen Tages beginnt, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei der zu seiner Entgegennahme bestimmten Stelle eingegangen ist.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der Beginn der Versicherung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

Das Ablehnungsrecht der Anstalt erlischt, wenn es nicht binnen eines Monats nach dem im Abj. 1 bezeichneten Zeitpunkte durch Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber ausgeübt wird.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen können dem Versicherungsnehmer günstigere Festsetzungen treffen.

§ 27.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß bei Verletzungen der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers die Anstalt, sofern die Versicherung ein Gebäude betrifft, zur Aufhebung der Versicherung oder zum Rücktritte vom Versicherungsvertrage nur befugt ist, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt oder wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen. Ob letztere Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden.

Die Vorschriften der §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 dürfen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 ist die Anstalt nicht behindert, nach Abschluß der Versicherung sich herausstellende Überversicherungen unter entsprechender Ermäßigung des Versicherungsbeitrages auf den wahren Versicherungswert herabzusetzen. Das Gleiche gilt von der Heranziehung des Versicherungsnehmers zu erhöhten Leistungen, sofern sich nach Abschluß der Versicherung Gefahrenumstände herausstellen, welche der Anstalt beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für die Bemessung des Versicherungsbeitrages (§ 18) erheblich sind. In beiden Fällen ist dem Versicherungsnehmer, sofern der Vertragsschluß auf freier Vereinbarung beruht, das Recht der Kündigung des Vertrags vorzubehalten, sofern er die Versicherung unter den von der Anstalt festgesetzten Bedingungen nicht fortsetzen will.

§ 28.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß im Falle einer Gefahrerhöhung nach Abschluß der Versicherung, sofern diese ein Gebäude betrifft, die Anstalt zur Aufhebung der Versicherung oder zur Kündigung des Versicherungsvertrages nur befugt ist, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden.

Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 1 Satz 2, und Abs. 2, 25 Abs. 2 und Abs. 3, 26 bis 29 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 dürfen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

§ 29.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß die nicht rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien) die Anstalt, sofern die Versicherung ein Gebäude betrifft, von der Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalles nur dann befreit und ein Recht zur Aufhebung oder Kündigung der Versicherung für die Anstalt nur dann begründet, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitrags-

zahlung im Rückstande geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Die im § 38 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 vorgegebene Kündigungsfrist sowie die Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 2 desselben Gesetzes dürfen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

Abchnitt III.

Staatsaufsicht. Nebenbetriebe. Auflösung.

§ 30.

Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten derjenigen Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern. Bei Anstalten, deren Gebiet den Umfang eines Regierungsbezirkes nicht überschreitet, kann durch die Satzung der Regierungspräsident an Stelle des Oberpräsidenten zur Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Bei Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den über die Regelung der Kommunalaufsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 31.

Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklang gehalten wird.

Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltungspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen. Auf Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung, sofern der Umfang der Staatsaufsicht in den Gemeindeverfassungsgesetzen anderweit geregelt ist.

Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

§ 32.

Der Minister des Innern ist befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der Versicherung unbeweglicher Sachen den Betrieb der Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer sowie anderer Zweige der Schadensversicherung und die Gewährung von Rückversicherung an andere Versicherungsanstalten zu gestatten.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Geschäftsführung zu groben Mißständen führt, die Interessen der Versicherungsnehmer oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet.

Dem Betriebe derartiger Nebenweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, soweit sie nicht als Teil der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 24) vom Minister des Innern genehmigt sind.

In Bezug auf diese Nebenbetriebe dürfen die Satzungen oder Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein anderes ergibt oder sofern es sich nicht um mit der Gebäudeversicherung verbundene Versicherungen handelt, nicht von Vorschriften abweichen, in Ansehung deren im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) Beschränkungen der Vertragsfreiheit vorgesehen sind.

§ 33.

Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der königlichen Genehmigung. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

Die Auflösung kann durch königliche Verordnung erfolgen, wenn die im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

Abschnitt IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind gehalten, binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Satzungen und Versicherungsbedingungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Es können alle in der Form von Provinzial- oder Spezialgesetzen oder in der Form oder mit der Kraft von landesherrlichen Anordnungen ergangenen oder auf Herkommen beruhenden Vorschriften, welche sich auf die Verfassung, die Verwaltung oder den Geschäftsbetrieb einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt beziehen, insbesondere alle in solchen Rechtsformen erlassenen oder auf solchem Rechtsgrunde beruhenden Vorschriften der bisherigen Anstaltsatzung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Beschluß der zuständigen Anstaltsorgane unter der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Zur Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 und 2 sind diejenigen Anstaltsorgane zuständig, welche nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Anstaltsatzungen zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen berufen sind; soweit die Satzungen hierüber keine Bestimmung treffen, erfolgt die Beschlußfassung für Anstalten, welche von einem Kommunalverband oder einer Landschaft verwaltet werden, sowie für Anstalten, welche einem Kommunalverband oder einer Landschaft angegliedert sind, durch die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen, Provinzial- oder Landschaftsordnungen zur Beschlußfassung über statutarische Regelungen zuständigen Organe des betreffenden Kommunalverbandes oder der betreffenden Landschaft.

Nach Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist kann die daselbst vorgeschriebene Neuregelung mit der im Abs. 2 vorgesehenen Wirkung durch königliche Verordnung erfolgen.

§ 35.

Ob eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unternehmung, welche den Betrieb der Feuerversicherung von unbeweglichen Sachen zum Gegenstande hat, als öffentliche Feuerversicherungsanstalt im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Minister des Innern.

§ 36.

Durch die Satzungen einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß auf ein bestehendes Versicherungsverhältnis, welches auf freier Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt beruht, sofern es nach dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zu dem ersten nach den bisherigen Bestimmungen zulässigen Termine gekündigt wird, von diesem Termin an die Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung finden. Für andere Versicherungsverhältnisse treten die zu erlassenden Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen zu dem in ihnen vorgesehenen Zeitpunkt ohne weiteres in Kraft.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande am 1. Oktober 1910 in Kraft; für die Hohenzollernschen Lande wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder einzelner Teile desselben durch königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wolde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 25. Juli 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.

v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lenke.



Anlage C.

Allgemeine Versicherungsbedingungen
der
öffentlichen Feuerversicherungsanstalten
für
Feuerversicherung.

§ 1.

Umfang der Haftung.

1. Die Anstalt haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Anstalt den Schaden, der an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist. Die Anstalt ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem Brande abhanden kommen. Endlich vergütet die Anstalt den Schaden, der an versicherten Sachen durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen und durch notwendiges Ausräumen entsteht. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadenfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Anstalt für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Anstalt haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während

eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Anstalt haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

§ 2.

Versicherte Sachen.

1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 6) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe.

3. Bares Geld und Wertpapiere, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Schmuck- und Kunstgegenstände sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zum Betrage von je 500 Mk. versichert.

4. Die Versicherung eines Inbegriffs von Sachen umfaßt die jeweils zum Inbegriff gehörigen Sachen.

5. Die Versicherung von Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen umfaßt auch die Sachen der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, sofern sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Insofern gilt die Versicherung als für fremde Rechnung genommen (vergl. § 13).

§ 3.

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

1. Die Versicherung beweglicher Sachen gilt ohne andere Vereinbarung nur für die im Versicherungsschein (§ 6) bezeichneten Räume (Versicherungsräume). Innerhalb dieser Räume können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln.

2. Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräume befinden, gelten bis zur Höhe von 10 Prozent der für sie festgesetzten Versicherungssumme und bis zum Gesamtbetrage von 2000 Mk. als versichert.

3. Bei einem Wohnungswechsel bleibt die Versicherung des häuslichen Mobiliars — auch während des Umzugs — bestehen, wenn die neue Wohnung innerhalb des Deutschen

Reichs liegt. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt unverzüglich und spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Sache überführt ist, schriftlich Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Anstalt von der Haftung frei, bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält.

Will die Anstalt die Versicherung nur unter veränderten Bedingungen fortsetzen, so kann der Versicherungsnehmer binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 4.

Versicherungssumme, Versicherungswert.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Anstalt haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls (Überversicherung), so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.

2. Sind die Sachen in dem Versicherungsschein (§ 6) gattungsweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Gattungen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Ersatzpflicht der Anstalt, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Gattungen vereinbart ist.

3. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. bei Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstückes, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Ist ein Gebäude zum Abbruch an- oder ausgebaut oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchkosten.

4. Die Taxe eines Gebäudes gilt als vertragsmäßige Festsetzung des Versicherungswertes nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen gilt als Versicherungswert der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

6. Bei Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert haben, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn nicht anderes vereinbart ist.

§ 5.

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrags.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt bei Abschluß des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auf Verlangen schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt das Recht, die Vertragsbedingungen abzuändern oder vom Vertrage zurückzutreten.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Frist die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

Bei einer Gebäudeversicherung ist der Rücktritt nur dann zulässig, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt, oder die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

3. Im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß der Umstand, dessen Anzeige unterblieben oder unrichtig erstattet ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und den Umfang des Schadens gehabt hat.

4. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag und des § 27 Abs. 3 des preussischen Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

§ 6.

Versicherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterchrift genügt. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Anstaltsleitung schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Versicherungsschein dem Antrage oder den Vereinbarungen nicht entspricht.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er hat die Kosten dieser Abschriften zu erstatten.

2. Ohne andere Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem dazu bestimmten Anstaltsorgan eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

4. Die Versicherungsverträge gelten ohne andere Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert. Bei Gebäuden ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer 6 Wochen vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren oder daß die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen.

§ 7.

Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.

2. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt bei Gebäuden von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Anstalt von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Anstalt ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

4. Angefangene Monate werden für voll berechnet.

5. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 8.

Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 30 des Reichsversicherungsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

4. Erlangt die Anstalt von einer Gefahrerhöhung Kenntnis, so hat sie das Recht, die Vertragsbedingungen abzuändern oder den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Frist die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

Eine Gebäudeversicherung kann die Anstalt nur dann kündigen, wenn die Erhöhung der Gefahr eine derartige ist, daß sie die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

5. Vom Tage der Gefahrerhöhung ab hat der Versicherungsnehmer die erhöhten Beiträge nachzuzahlen.

§ 9.

Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Frist die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

3. Ist die Anstalt zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet, so kann sie auch binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Sie kann ferner eine Entschädigung ganz oder teilweise verjagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorfaß noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder den Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

§ 10.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

2. Die Anstalt ist berechtigt, die Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 11.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Sachen bei der Anstalt versichert, hat der Anstalt von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so ist die Anstalt bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

3. Ist mit Genehmigung der Anstalt eine bei ihr versicherte Sache ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Anstalt nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Anstalt nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

§ 12.

Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Anstalt die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist. Bis zur Anzeige haften der Veräußerer und der Erwerber für die Beiträge als Gesamtschuldner.

3. Die Anstalt und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Anstalt nicht verpflichtet ist. Das Kündigungsrecht der Anstalt erlischt einen Monat nach Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe, oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis.

§ 13.

Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 14.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadenfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, und jeden Brandstiftungsversuch der Anstalt oder ihrem Vertreter und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadenfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn sie binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadenfalls erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, innerhalb der Versicherungssumme der Anstalt zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz für Aufwendungen des Versicherungsnehmers erstreckt sich nicht auf die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter oder für Bewachung der Brandstelle, sowie ohne besondere Vereinbarung auch nicht auf die Aufräumungskosten.

Zur Leistung von Vorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Anstalt ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt nach dem Eintritt des Schadenfalls jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadenfalls oder der Höhe der Ent-

schädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen der Anstalt hat er binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein Verzeichnis über die zur Zeit des Schadenfalls vorhandenen, die vom Schaden betroffenen oder abhanden gekommenen und die beschädigten oder unbeschädigten Sachen unter Angabe ihres Werts vor dem Schadenfall einzureichen. Entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15.

Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadenfall.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen erfolgt ist oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verletzt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadenfalls an die Polizeibehörde kann die Leistung nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden. Wegen Unterlassung der Anzeige abhanden gekommener Sachen bei der Ortspolizeibehörde darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

§ 16.

Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Wenn Gebäude mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur zur Wiederherstellung und erst dann verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadenfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Anstalt kann zum Nachweis über die Belastung des Gebäudes vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen beglaubigten Grundbuchsanzug verlangen.

Wird die Einwilligung der Realberechtigten nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung bei Vollschäden in drei Teilbeträgen. Der erste wird in der Regel gezahlt, wenn mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, der zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, der dritte nach Vollendung des Baues unter Verwendung der gesamten Entschädigung. Bei Teilschäden erfolgt die Zahlung, wenn der Schaden geringfügig ist, nach der Festsetzung, sonst

in zwei Teilbeträgen. Der erste wird gezahlt, wenn mit der Wiederherstellung begonnen ist, der zweite nach Vollendung des Baues unter Verwendung der gesamten Entschädigung.

Wird ausreichende Sicherheit geleistet, so kann die Zahlung vor der Wiederherstellung in ungeteilter Summe erfolgen.

3. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 die Feststellung desjenigen Betrages, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat und die Zahlung dieses Betrages fordern.

4. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Anstalt die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

5. Die Anstalt hat vom Beginn ihres Zahlungsverzuges an die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

6. Kann die Zahlung der Entschädigung nur zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes verlangt werden, so erlischt der Anspruch auf die Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen zehn Jahren die Wiederherstellung herbeiführt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

§ 17.

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall oder nach dem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

1. Nach Eintritt des Schadenfalls oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfaßt die fortlaufende Versicherung auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung die Anstalt nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist angemeldet hat.

Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zu dem gewählten Ablaufstermin die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

§ 18.

Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an welchem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 19.

Schlußbestimmung.

Soweit nicht in der Anstaltsatzung, in den vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.



Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen

§ 1.

Umfang der landwirtschaftlichen Versicherungen.

Die landwirtschaftliche Versicherung erstreckt sich auf die durch eigenen Anbau gewonnenen oder zum eigenen Bedarf erworbenen Ernteerzeugnisse und landwirtschaftlichen Vorräte, sowie auf die zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Viehbestände und Geräte.

Für landwirtschaftliche Versicherungen gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

Als Versicherungsräume gelten ohne besondere Vereinbarung sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzte, nach Lage, Bau- und Benutzungsart im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude mit Ausnahme der offenen Feldscheunen (Schober-, Diemenschuppen — vgl. § 3 Ziffer 2 und 3), der Hofraum und sämtliche Ländereien des Gehöfts und seiner wirtschaftlich zugehörigen Vorwerke nebst allen dahinführenden Wegen, sowie die Wege nach und von deutschen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten, mit Einschluß der Unterkunftstellen, aber mit Ausschluß der Märkte, Ausstellungen und Ablieferungsorte selbst.

Mahlgut gilt, falls nicht eine höhere Selbstversicherung ausbedungen ist, mit 80 % des Wertes auch auf der Mühle und beim Hin- und Rücktransport als versichert.

§ 3.

Versicherung der Ernteerzeugnisse.

1. Die Versicherung der Ernteerzeugnisse umfaßt ohne Unterscheidung nach den einzelnen Fruchtgattungen die gesamten jeweils in den Versicherungsräumen vorhandenen Bestände an Halm- und Hülsenfrüchten jeder Art, an Körnern, Gräsern, Stroh, Heu, Futterträutern und Obst, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Vorräte dieser Art zum vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres zur Versicherung anzugeben.

Hack- und Ölfrüchte, Sämereien und Handelsgewächse sind nur dann versichert, wenn sie besonders angemeldet sind.

2. Die Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Erntearbeiten und bis zum Höchstbetrage von 18000 Mk für den einzelnen Schadenfall beim Aufstellen in Schober (Diemen) versichert. Nach Ablauf einer Woche, vom Beginn des Einbringens in Schober an gerechnet, scheiden die in Schober gesetzten Erntefrüchte aus der Versicherung aus. Für Erntefrüchte, die länger als eine Woche in Schober versichert bleiben sollen, muß eine besondere Schoberversicherung beantragt werden. Werden die Erntefrüchte aus den Schobern in die Versicherungsräume verbracht, so fallen sie unter die Ernteverversicherung (Ziff. 1).

3. Bei der Aufstellung von Schobern hat der Versicherungsnehmer, soweit nicht gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften Weitergehendes verlangen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: Jeder Schober muß mindestens 30 m von Gebäuden und öffentlichen Wegen und von Eisenbahnen entfernt stehen. Schober oder Schoberkomplexe im Werte von über 9000 Mk. müssen mindestens 60 m, von über 18000 Mk. mindestens 120 m von einander entfernt sein.

In geringeren Entfernungen von einander aufgestellte Schober werden als ein Schober behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Werte von mehr als 18000 Mk. bedarf besonderer Vereinbarung.

Wird ein Getreideschober ausgedroschen und das daraus gewonnene Stroh sofort wieder in einen Schober gesetzt, so geht die Versicherung unter den bisherigen Bedingungen auf den Strohschober bis zum Ablauf der Versicherungszeit für den Fruchtchober über und zwar zu dem ursprünglich für Stroh vereinbarten Werte, höchstens aber zu einem Drittel der Versicherungssumme des Getreideschobers.

Die Versicherung eines Schobers erlischt schon vor ihrem Ablauf mit seiner Abtragung.

An jedem Schober ist dauernd ein Versicherungsschild der Anstalt zu befestigen.

4. Die unter 2 und 3 für Schober getroffenen Bestimmungen gelten auch für Erntefrüchte in offenen Feldscheunen.

5. Können nach Eintritt des Schadenfalles die Erntebestände einschließlich der aus früheren Jahren und des Zukaufs, weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, noch durch Belege oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird angenommen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Bestände stattgefunden hat, und zwar bei Getreide und Stroh vom 1. September ab täglich um $\frac{1}{300}$, bei Futtergewächsen vom 1. November ab täglich um $\frac{1}{240}$. Für die Wertberechnung sind die mittleren Preise des nächsten Marktortes am Brandtage maßgebend. Bei Dreschfrucht werden vom Marktwert der Körner nur die ersparten Dreschkosten abgezogen; für ersparte Marktfuhren wird kein Abzug gemacht.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betriebe, namentlich auch bei dem Ausdreschen von Ernterzeugnissen, die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Dampfkesseln und von beweglichen und unbeweglichen Motoren genau zu erfüllen.

§ 4.

Versicherung der Viehbestände.

1. Die Versicherung der Viehbestände umfaßt, wenn nichts anderes vereinbart ist, den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand ohne Unterscheidung nach einzelnen Viehgattungen. Ausgenommen sind Luxusiere und andere Tiere von außergewöhnlichem Werte, welche besonders zu versichern sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Viehbestand zur Versicherung anzugeben.

2. Die Versicherung des Viehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Einfluß der Wolle auch nach der Schur.



Anlage 25.(Drucksachen Nr. 10^b).**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses

betreffend

die Übernahme weiterer Versicherungszweige.

Nach § 32 des neuen Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ist der Herr Minister des Innern befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der eigentlichen Feuerversicherung auch den Betrieb anderer Zweige der Schadenversicherung zu gestatten. Dem Betriebe derartiger Nebenzweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung bedürfen, nachdem sie der Beschlußfassung des „Verwaltungsrates“ (§ 17 Nr. 6 Gef.) unterzogen worden sind.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, den vielfach an die Anstalt herangetretenen Wünschen ihrer Versicherungsnehmer auf Abschluß von Versicherungen gegen **Mietverlust**, gegen **Einbruchsdiebstahl** und **Veraubung**, gegen **Wasserleitungsschäden** sowie auf Abschluß von **Glasversicherung** seitens der Anstalt entsprechen zu können, da manche Versicherungsnehmer es vorziehen, ihr Versicherungsbedürfnis nur bei **einer** Anstalt zu befriedigen.

Die Anstalt beabsichtigt vor der Hand nicht, die genannten Nebenzweige in intensiver Weise als Selbstzweck zu betreiben, sondern stellt ihren Antrag wesentlich nur, wie gesagt, um etwaigen an sie herangetretenen Wünschen gelegentlich der Aufnahme von Feuerversicherungsanträgen **entsprechen zu können**.

Diese Freiheit der Entschliebung hält sie andererseits aber auch für eine **Notwendigkeit** im Interesse der gedeihlichen Fortentwicklung ihres Hauptgeschäftes, da fast alle größeren Feuerversicherungsunternehmen neuerdings den gleichen Schritt getan haben und das Fehlen der Nebenzweige von dem Publikum als Rückständigkeit aufgefaßt zu werden pflegt.

In den Organismus der Anstalt lassen sich die neuen Betriebsarten ohne jede Schwierigkeit einfügen.

In welcher Form die Ausübung der einzelnen Versicherungszweige gedacht ist, ergeben die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen:

- a) für Mietverlust-Versicherung,
- b) für Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung,
- c) für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden,
- d) für Glasversicherung.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Königl. Staatsregierung zu genehmigen, daß die Provinzialfeuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz neben der eigentlichen Feuerversicherung künftig auch den Betrieb der Versicherung gegen Mietverlust, gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung, gegen Wasserleitungsschäden und der Glasversicherung aufnimmt.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß.

O. Graf Beißel von Gimmich,

Vorsitzender.

Dr. von Renvers,

Landeshauptmann

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für

die Versicherung gegen Mietverlust.

§ 1.

Umfang der Haftung.

1. Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Verlust an Mietbeträgen und Mietwerten, der dadurch entsteht, daß die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasserleitungsschäden, Sturm, Einwirkungen von Kanalisationsarbeiten, die auf eigenem Grundstück ausgeführt werden, und Tiefbauten, die auf benachbartem Grund und Boden ausgeführt werden, ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt werden.

Für die in Absatz 1 bezeichneten Schäden, die infolge Explosion entstehen, haftet die Anstalt jedoch nur dann, wenn die Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude durch Explosion von Leuchtgas aller Art, von Beleuchtungskörpern, von Haushalts-Heizeinrichtungen, von Dampfkesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart besonderer Vereinbarung.

Die Anstalt haftet nicht, wenn der Schaden durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

2. Die Anstalt ersetzt, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 für ihre Haftung vorliegen, die Mietbeträge für die vermieteten Wohnungen und Räumlichkeiten, insoweit die Mieter infolge der Zerstörung oder Beschädigung der vermieteten Räume von der Entrichtung des Mietzinses kraft gesetzlicher Bestimmungen ganz oder teilweise befreit werden, und zwar:

a) wenn der Mietzins nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen war, für die Zeit vom Eintritt des Schadenfalles bis zum Schluß des Kalender-Viertel- oder Halbjahres, in welchem die Wiederherstellung erfolgt ist,

b) wenn der Mietzins nach Monaten oder Wochen bemessen war, für die Zeit vom Eintritt des Schadenfalles bis zum Schluß des Monats, in welchem die Wiederherstellung erfolgt ist.

c) Die Anstalt hat jedoch für jeden Schadenfall höchstens den Mietbetrag für die Dauer eines Jahres seit dem Eintritt des Schadens zu ersetzen.

Ermäßigt sich der Mietverlust dadurch, daß die Räume vor Ablauf der angegebenen Zeiten wieder vermietet werden, durch Zugeständnisse des Mieters oder durch andere Umstände, so vermindert sich die Entschädigung entsprechend.

Für Vergütungen, welche der Versicherungsnehmer freiwillig den Mietern für den Verzicht auf vermietete Räume oder für die mit der Wiederinstandsetzung verbundenen Belästigungen oder aus ähnlichen Gründen bewilligt, haftet die Anstalt nur, wenn sie vor der Bewilligung ihr Einverständnis erklärt hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die schnelle Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäude und Räume zu sorgen. Findet die Wiederherstellung nicht mit tunlichster Beschleunigung statt, so ersetzt die Anstalt nur den Mietverlust für die Zeit von einem Monat nach dem Eintritt des Schadenfalls.

3. Die Anstalt ersetzt, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 für ihre Haftung vorliegen, den Mietwert der Gebäude oder Räume, welche der Versicherungsnehmer in eigenem Gebrauch hat oder ohne Entgelt an andere Personen zur Benutzung überlassen hat, bis zur Höhe des Betrages, der als Mietwert vereinbart ist. Im übrigen finden hinsichtlich des Umfangs der Haftung der Anstalt die Bestimmungen unter Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Vericherungssumme.

Die Versicherungssumme soll den Mietbeträgen, die aus den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden erzielt werden, bezw. dem Mietwert der eigenen Wohnung oder der ohne Entgelt an andere Personen überlassenen Räume entsprechen.

Ist die Versicherungssumme höher als der Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert, so hat die Anstalt nur den tatsächlich eingetretenen Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert zu ersetzen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert, so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Verlust an Mietzinsen oder an Mietwert.

§ 3.

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Anstalt anzuzeigen. Hat er diese Pflicht schuldhafterweise verletzt, so kann die Anstalt unter den im Versicherungsvertragsgesetz bestimmten Voraussetzungen vom Vertrage zurücktreten und die Entschädigung ganz oder teilweise verweigern.

§ 4.

Vericherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Anstaltsleitung schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Versicherungsschein dem Antrage oder den Vereinbarungen nicht entspricht.

2. Die Versicherung beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

4. Die Versicherungsverträge gelten ohne andere Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

§ 5.

Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.

2. Die Anstalt ist von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Anstalt ist dann auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Geschäftsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

4. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

5. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Geschäftsjahr erhoben werden.

§ 6.

Erhöhung der Feuer- und Wasserleitungsgefahr.

1. Nach dem Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Die Anzeigepflicht wegen Gefahrerhöhung besteht immer, wenn die Prämie für die Feuerversicherung oder die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden aus anderen Gründen, als wegen Erhöhung der Versicherungssumme, erhöht wird.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer die nach Abs. 1 bis 3 ihm obliegenden Pflichten, so kann die Anstalt unter den im Versicherungsvertragsgesetz bestimmten Voraussetzungen das Versicherungsverhältnis kündigen und die Entschädigung ganz oder teilweise verjagen.

§ 7.

Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach erlangter Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen und eine Entschädigung ganz oder teilweise verjagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder den Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

§ 8.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

Ergibt sich während der Versicherungszeit, daß die Mietbeträge und die Mietwerte, aus denen sich die Versicherungssumme zusammensetzt, dauernd geringer sind, als sie zur Versicherung angemeldet wurden, so kann sowohl der Versicherungsnehmer, als auch die Anstalt verlangen, daß die Versicherungssumme entsprechend herabgesetzt wird.

§ 9.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung.

1. Ist der Versicherungsnehmer außer bei der Anstalt noch anderweitig gegen den Verlust an Mietbeträgen oder Mietwerten versichert, so hat er der Anstalt von der andern Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des andern Versicherers Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder verjagt, so ist die Anstalt bis zur Aufhebung der andern Versicherung von der Haftung frei.

3. Hat die Anstalt die anderweite Versicherung genehmigt, so haftet sie für den Betrag des Schadens nur anteilig nach Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

§ 10.

Veräußerung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.

1. Werden die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Anstalt unter den im Versicherungsvertragsgesetz bestimmten Voraussetzungen die Entschädigung ganz oder teilweise versagen.

3. Die Anstalt und der Erwerber haben das im Versicherungsvertragsgesetz bestimmte Kündigungsrecht.

§ 11.

Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte in eigenem Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte anderweitig gegen dieselbe Gefahr den Verlust an Mietbeträgen und Mietwerten versichert hat.

§ 12.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadenfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von dem Eintritt des Schadenfalls Kenntnis erlangt, der Anstalt oder ihrem Vertreter unverzüglich davon Anzeige zu machen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn sie binnen 3 Tagen nach Eintritt des Schadens erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude oder Räume so schnell als möglich zu bewirken.

3. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt jede Auskunft, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs ihrer Ersatzpflicht erforderlich ist, zu erteilen und ihrem Vertreter alle Belege für den vorhandenen Schaden, die Mietverträge, Mietbücher, sowie sonstige zur Aufklärung geeignete Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 13.

Folgen der Verletzung der Obliegenheit des Versicherungsnehmers bei oder nach dem Schadenfall.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen oder wenn der Schaden mit ihrem Wissen und Willen durch Dritte herbeigeführt ist.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verletzt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 14.

Feststellung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, wenn die Parteien sich darüber nicht ohne weiteres einigen, durch Sachverständige festzusetzen. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, folgende Grundsätze:

Der Versicherungsnehmer und die Anstalt benennen je einen Sachverständigen. Hat eine Partei der andern Partei die Ernennung eines Sachverständigen mit der Aufforderung, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu ernennen, angezeigt, so hat die andere Partei ihr die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen nach Empfang der Aufforderung schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls für sie auf Antrag ein Sachverständiger von dem für den Schadensort zuständigen Amtsgericht zu ernennen ist.

Beide Sachverständigen ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens gemeinsam einen dritten Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, daß jene sich wegen der festzustellenden Schadensumme nicht einigen, nach beendigter Abschätzung innerhalb der Grenzen der Feststellung der beiden Sachverständigen die streitig gebliebenen Punkte entscheidet.

Wenn die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird der Obmann, auf Antrag einer der Parteien, von dem für den Schadensort zuständigen Amtsgericht ernannt.

Jeder Teil trägt die Kosten der von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien zur Hälfte.

§ 15.

Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Hat der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude gegen Brand- oder Wasserleitungsschäden versichert, so kann er den Anspruch aus der Mietverlustversicherung gegen die Anstalt erst geltend machen, nachdem der Versicherer gegen Brand- oder Wasserleitungsschäden seine Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach anerkannt hat oder nachdem seine rechtskräftige Beurteilung erfolgt ist.

3. Die Anstalt ist verpflichtet, vor der endgültigen Feststellung der Entschädigung, unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 dem Versicherungsnehmer auf Verlangen denjenigen Betrag auszuführen, den sie nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

4. Die Anstalt hat vom Beginn ihres Zahlungsverzugs an die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 16.

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall.

1. Nach Eintritt des Schadensfalls bleibt die Versicherung unverändert bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Sobald die zerstörten oder beschädigten Räume wieder hergestellt und wieder vermietet sind, haftet die Anstalt wieder in dem früheren Umfang. Der Versicherungsnehmer hat die Beiträge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres unvermindert weiter zu entrichten; vom Ablauf des Versicherungsjahres bis zur Wiedervermietung hat er einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge.

2. Nach jeder Entschädigungsleistung und nach jeder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs steht der Anstalt und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, die Versicherung mit Frist von zwei Wochen zu kündigen.

§ 17.

Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt vom dem Tage, an welchem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

§ 18.

Schlussbestimmung.

Soweit nicht in der Anstaltsatzung, in den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.



Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die

Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

§ 1.

1. Die Anstalt ersetzt

a) den Wert der versicherten Sachen, welche aus dem Versicherungsraum (§ 3) mittels Einbruchs, Einsteigens, oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen werden;

b) den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn und soweit sie beim Begehen eines solchen Diebstahls zerstört oder beschädigt werden.

Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadenfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Die Anstalt haftet in gleichem Umfange, wenn zur Eröffnung des Versicherungsraumes oder der Zugänge desselben, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden, oder wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in dem Versicherungsraum, in welchem sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird.

3. Für Schäden der vorerwähnten Art haftet die Anstalt nicht,

a) wenn dieselben sich ereignen bei einem Brande, Blitzschlag oder einer Explosion, wovon die versicherten Sachen oder der Versicherungsraum betroffen werden;

b) im Falle eines Kriegszustandes, Aufruhrs, oder Erdbebens, es sei denn, daß weder diese Zustände oder Ereignisse noch die dadurch hervorgerufenen Zustände oder Folgen, insbesondere die verursachte Zerstörung oder die eingetretene Beeinträchtigung der Ordnung, die Entstehung oder Ausführung diebischer Absichten mittelbar oder unmittelbar irgend wie zu begünstigen oder zu beeinflussen geeignet waren.

4. Im Falle 1 b haftet die Anstalt nicht für Schäden, die an den Spiegelglascheiben eines Geschäftslokals oder durch Brandstiftung oder durch Anwendung von Sprengstoffen entstehen. In letzterem Falle haftet die Anstalt jedoch für Zerstörungen oder Beschädigungen von feuerfesten Türen, feuerfesten Behältnissen und des Inhalts der letzteren.

§ 2.

1. Bares Geld, Wertpapiere, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte echte Perlen, Münzen und Briefmarkensammlungen gelten nur als versichert, solange sie sich in verschlossenen Behältnissen befinden, deren Beschaffenheit eine erhöhte Sicherheit, insbesondere auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewährt. Ist die Aufbewahrung der Sachen in bestimmten Behältnissen ausbedungen, so besteht die Versicherung nur für die Dauer der Aufbewahrung unter dem vereinbarten Verschuß. Vorstehendes gilt für Schmucksachen, Gold- und Silbersachen, sofern sie sich nicht im Gebrauch befinden, außer wenn die Versicherung ein Geschäft von Sachen dieser Art betrifft. Über Sammlungen im Werte von mehr als 500 Mark, Wertpapiere und Urkunden sind Verzeichnisse zu führen, die laufend gehalten und an einem besonderen Ort unter Verschuß aufbewahrt werden müssen.

2. Für Sachen, die nach vorstehendem oder zufolge besonderer Vereinbarung unter besonderem Verschuß aufbewahrt werden müssen, haftet die Anstalt nur, wenn die Sachen aus dem verschlossenen Behältnis und zwar dadurch gestohlen werden, daß dieses erbrochen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge eröffnet wird.

§ 3.

1. Die Versicherung gilt nur für das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude oder den darin bezeichneten Teil eines Gebäudes (Versicherungsraum). Innerhalb des Versicherungsraumes können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln. Auf andere Räumlichkeiten kann der Geltungsbereich der Versicherung nur durch besondere Vereinbarung erstreckt werden.

2. Bei einem Wohnungswechsel tritt hinsichtlich des Hausmobiliars die neue im Anstaltsgebiet gelegene Wohnung als Versicherungsraum an die Stelle der früheren Wohnung. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt unverzüglich und spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Sache überführt ist, schriftlich Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Anstalt von der Haftung frei, bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält.

Will die Anstalt die Versicherung nur unter veränderten Bedingungen fortsetzen, so kann der Versicherungsnehmer binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 4.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Anstalt haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Überversicherung), so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterverversicherung), so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.

2. Sind die Sachen in dem Versicherungsschein (§ 6) gattungsweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Gattungen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Ersatzpflicht der Anstalt, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Gattungen vereinbart ist.

3. Ist als Versicherungssumme ein Bruchteil der Gesamtwertsumme der zu einer Gattung gehörenden Sachen genommen, und übersteigt der Gesamtwert der zu der Gattung gehörenden Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls die Gesamtwertsumme dieser Sachen, welche der Bruchteilversicherung zu Grunde gelegt ist, so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis jenes Gesamtwertes zu dieser Gesamtwertsumme.

4. Bei einer Versicherung auf „Erstes Risiko“ wird der auf eine Gattung entfallende Schaden bis zur Höhe der für die Gattung auf „Erstes Risiko“ genommenen Versicherungssumme ersetzt, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert die zur Gattung gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls haben, es sei denn, daß ein anderer Versicherer an der Versicherung verhältnismäßig beteiligt ist, in welchem Falle die Anstalt nach diesem Verhältnis in der Grenze der Versicherungssumme haftet.

5. Bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen gilt als Versicherungswert der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

6. Bei Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert haben, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn nicht anderes vereinbart ist.

§ 5.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auf Verlangen schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt das Recht, die Vertragsbedingungen abzuändern oder vom Vertrage zurückzutreten.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

§ 6.

1. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Anstaltsleitung schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Versicherungsschein dem Antrage oder den Vereinbarungen nicht entspricht.

2. Ohne andere Vereinbarung beginnt jede Versicherung mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist. Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingang beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

4. Die Versicherungsverträge gelten ohne andere Vereinbarung auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

§ 7.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.

2. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Anstalt ist dann auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

4. Angefangene Monate werden in allen Fällen für voll gerechnet.

5. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 8.

1. Nach dem Abschluße des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere die Beseitigung oder Verminderung von Sicherungen, die im Antrage oder im Versicherungsschein angegeben sind, ferner für das häusliche Mobiliar, sofern nicht die Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person erfolgt, die sich zum mindesten während der Nacht in dem Versicherungsraume aufhält, das Unbewohntsein oder mangelnde Beaufsichtigung des Versicherungsraumes während eines Zeitraumes von mehr als 60 Tagen.

4. Im Falle der Verletzung der Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 29 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

5. Vom Tage der Gefahrerhöhung ab hat der Versicherungsnehmer die erhöhten Beiträge nachzuzahlen.

6. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, der Anstalt hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, und die Anstalt befugt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 9.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

3. Die Anstalt kann auch binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen. Sie kann ferner eine Entschädigung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder den Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

§ 10.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen.

2. Die Anstalt ist berechtigt, die versicherten Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 11.

1. Wer für die versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Sachen bei der Anstalt versichert, hat der

Anstalt von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so ist die Anstalt bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

3. Ist mit Genehmigung der Anstalt eine bei ihr versicherte Sache ganz oder teilweise auch anderweitig versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Anstalt nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

§ 12.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Anstalt die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen. Bis zur Anzeige haften der Veräußerer und der Erwerber für die Beiträge als Gesamtschuldner.

3. Erwerber und Anstalt haben das gesetzliche Kündigungsrecht.

§ 13.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 14.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, der Anstalt oder ihrem Vertreter und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Sind Sachen im Gesamtwert von mehr als 1000 Mark gestohlen, so ist der Anstaltsdirektion in jedem Falle unverzüglich telegraphisch Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen und, wenn es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, innerhalb der Versicherungssumme der Anstalt zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Zur Leistung von Voranschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet.

3. Die Anstalt ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt nach dem Eintritt des Schadenfalls jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadenfalls oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen der Anstalt hat er binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein Verzeichnis über die zur Zeit des Schadenfalls vorhandenen, die gestohlenen und beschädigten Sachen unter Angabe ihres Werts vor dem Schadenfall einzureichen. Entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

4. Nach Eintritt des Schadenfalls können die Entschädigungsansprüche aus der Versicherung vor endgültiger Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Anstalt seitens des Versicherungsnehmers weder verpfändet noch übertragen werden.

§ 15.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen.

Die Anstalt ist auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende oder bei ihm wohnende Person oder ein Angestellter seines Geschäfts den Schadenfall vorsätzlich herbeiführt, außer wenn letzteres seitens des Angestellten nach Schluß der Geschäftszeit und während das Geschäft für ihn geschlossen war, geschieht.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verlegt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.

§ 16.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 die Feststellung desjenigen Betrages, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

3. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Schadenfalls schwebt, kann die Anstalt die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

4. Die Anstalt hat vom Beginn ihres Zahlungsverzuges an die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

5. Soweit gestohlene Wertpapiere an der letzten, dem Eintritt des Schadenfalls vorhergegangenen Börse offiziell notiert worden sind, ist die Anstalt berechtigt, den Schadenersatz für solche Wertpapiere nach diesem Kurse zu leisten, doch ist die Anstalt auch befugt, den Nominal-Betrag der gestohlenen Wertpapiere durch Lieferung anderer Stücke dieser Wertpapiere zu ersetzen.

6. Wird der Verbleib der gestohlenen Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und auf Verlangen der Anstalt alle Schritte zu tun, welche zur Feststellung der Identität und zur Wiedererlangung der Sachen erforderlich sind, oder seine Rechte an den Sachen an die Anstalt abzutreten. Falls der volle Wert solcher Sachen von der Anstalt ersetzt ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzugeben, oder die Sachen der Anstalt zur freien Verfügung zu überlassen. Ist nur ein Teil des Werts der Sachen ersetzt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Wahl, ob er die Sachen unter Rückgabe der empfangenen Entschädigung behalten, oder im Einvernehmen mit der Anstalt öffentlich meistbietend verkaufen will. Letzteren Falles wird der Erlös abzüglich der Verkaufskosten zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis der geleisteten Entschädigung und des von dem Versicherungsnehmer selbst getragenen Schadens geteilt.

§ 17.

1. Nach Eintritt des Schadenfalls bleibt die bisherige Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Für das laufende Versicherungsjahr ermäßigt sich die Haftung der Anstalt um die Höhe der geleisteten Entschädigung.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist angemeldet hat.

§ 18.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an welchem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 19.

Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl umfaßt ohne besondere Vereinbarung nicht die Versicherung gegen Beraubung.

§ 20.

Soweit nicht in der Anstaltsatzung, in den vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

Zusatzbedingungen

für Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenverwaltungen.

1. Die Anstalt haftet im Falle des § 1 Ziffer 2 nicht nur bei Anwendung falscher Schlüssel, sondern auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel, wenn der Täter diese nachweislich mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen hat.

2. Die Bestimmung im letzten Satz des § 2 Ziffer 1, betreffend die Aufbewahrung der Verzeichnisse der Wertpapiere an einem besonderen Ort unter Verichluß, hat keine Geltung.

Bedingungen

für Versicherung gegen B e r a u b u n g.

I.

Die Anstalt haftet für den durch Raub entstehenden Schaden auf Grund nachfolgender Bestimmungen:

II.

Die Anstalt ersezt

a) den Wert der versicherten Sachen, welche mit Gewalt gegen die im Versicherungsschein bezeichnete Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für deren Leib oder Leben in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen werden;

b) den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn und soweit sie im Begehen des Raubes zerstört oder beschädigt werden.

Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

III.

Für die Versicherung gegen Vercabung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) von § 1 gilt nur die Ziffer 3 mit Ausschluß von a und der Satz 2 von Ziffer 4;
- b) die in § 2 Ziffer 1 aufgeführten Sachen sind auch versichert, während sie nicht unter Verichluß gehalten werden.
- c) § 15 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Anstalt haftet auch nicht, wenn die im Versicherungsschein genannte Person, gegen deren Vercabung die Versicherung genommen ist, den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt oder begünstigt.“

IV.

Die Versicherung gegen Vercabung umfaßt ohne besondere Vereinbarung nicht die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

gegen

Wasserleitungsschäden.

§ 1.

Umfang der Haftung.

Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, der an den versicherten Sachen durch Wasser entsteht, sofern das den Schaden verursachende Wasser aus den innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes oder eines anstoßenden Nachbargebäudes befindlichen, das häusliche Verbrauchswasser zu- oder ableitenden Wasserleitungsanlagen ausgetreten ist.

§ 2.

Im Schadenfalle vergütet die Anstalt, sofern sie nicht gemäß § 15 die Wiederherstellung übernimmt, den Schaden, der durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen an diesen entsteht, soweit sie durch die Einwirkung des Leitungswassers zerstört oder beschädigt werden. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen mittelbaren Schaden, wie z. B. durch Wasserverlust, Unbewohnbarkeit oder Unbenutzbarkeit von Räumen, sowie den durch Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn hat die Anstalt nicht zu ersetzen.

Die Anstalt haftet dem Versicherungsnehmer in derselben Weise wie für den Schaden an versicherten Sachen auch für den Schaden an unversicherten fremden Sachen, für welchen der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite haftpflichtig gemacht werden kann, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zehntausend Mark für jedes einzelne während der Dauer der Versicherung herbeigeführte Schadenereignis. Diese Haftung umfaßt jedoch nicht Schäden an Waren irgendwelcher Art.

Für Wasserleitungsschäden haftet die Anstalt nicht im Fall eines Kriegszustandes, eines Aufstands, eines vulkanischen Ausbruchs, eines Erdbebens oder einer Erdsenkung, welche durch Bergbau verursacht wird, es sei denn, daß sowohl diese Ereignisse als deren Wirkungen oder die dadurch hervorgerufenen Zustände insbesondere der Zerstörung und mangelnden Ordnung weder unmittelbar noch mittelbar die Entstehung oder den Umfang des Schadens irgendwie beeinflussen oder begünstigen konnten. Die Anstalt haftet auch nicht für Wasserleitungsschäden bei einem Brand oder bei einem Blitzschlag, von welchen die versicherten Sachen betroffen werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden, die vor Beginn der Versicherung entstanden sind,
- b) Schäden, die durch Hochwasser, Witterungsniederschläge oder Rückstau infolge von Regengüssen, durch Grund- oder Planschwasser oder durch Fußbodenreinigung herbeigeführt werden,
- c) Schäden, die an den Zu- und Ableitungsanlagen (Rohren, Wasserhähnen, Wasser- messern, Wasserbehältern, Badewannen und Badofen, Schüsseln, Becken, Klosett- kisten und dgl.) sowie an den Zentralheizungsanlagen oder hydraulischen Aufzügen durch Bruch, Undichtwerden, natürliche Abnutzung oder Frost entstehen, oder durch die zur Beseitigung derartiger Beschädigungen erforderlichen Arbeiten verursacht werden,
- d) die Kosten für das Auftauen eingefrorener Rohrstrecken.

Auf Schäden, die an Maschinen und Kesselanlagen, an elektrischen Kraft- und Beleuchtungs- anlagen oder an Telephonanlagen entstehen, sowie auf Schäden, die durch Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, durch Warmwasserversorgungsanlagen, durch hydraulische Aufzüge, durch Sprinkleranlagen oder durch die öffentlichen Leitungsröhre verursacht werden, erstreckt sich die Versicherung nur, insoweit dies schriftlich besonders vereinbart ist.

§ 3.

Der Versicherungswert schließt einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaber- wert nur ein, soweit dies schriftlich besonders vereinbart ist.

§ 4.

Die Anstalt haftet nur, wenn sich die versicherte Sache im Versicherungsfall in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität (räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln kann) befindet.

Im Falle eines durch Wohnungswechsel veranlaßten Umzugs nach einer anderen Wohnung innerhalb des Deutschen Reiches wird in Ansehung von häuslichem Mobiliar die andere Wohnung für die dahin verbrachte Sache zu deren Versicherungslokalität, welche in Ansehung der in Ab- satz 1 bestimmten Haftung der Anstalt an Stelle ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Ver- sicherungslokalität tritt. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt von dem Um- zug unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an erfolgt, in welchem die versicherte Sache transloziert ist. Die Anstalt ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des durch den Umzug verbrachten Mobiliars unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Anstalt von dem Umzug Kenntnis erlangt. Ist die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung in Ansehung der durch den Umzug verbrachten Sache frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der Anstalt hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der Anstalt abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Eine weitere Ausdehnung oder Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

§ 5.

Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrags.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer darf über solche Umstände keine unrichtige Anzeige machen.

Als wesentliche Folge einer Verletzung der Anzeigepflicht kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anstalt, vom Vertrage zurückzutreten, geltend gemacht werden und eine Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten. Das Rücktrittsrecht und die Befreiung von der Leistungspflicht sind jedoch insbesondere ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

§ 6.

Versicherungsschein. Prämienzahlung.

Der Versicherungsschein wird dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung bei der Anstalt oder bei deren Vertreter zur Verfügung gestellt. Die Annahme des Versicherungsscheins hat die Wirkung, daß sein Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt; dem Versicherungsnehmer ist jedoch eine Frist von einem Monat für die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Scheins gewährt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat; er hat aber die Kosten der Abschriften der Anstalt zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie und wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrages zu zahlen, und zwar gegen Aushändigung des Versicherungsscheins. Wird die einmalige oder die erste Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Folgeprämien sind bei Beginn jeder Versicherungsperiode oder Versicherungszeit, für welche sie bestimmt sind, zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift die Bestimmung einer Zahlungsfrist mit Angabe der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs. Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

Der Versicherungsnehmer hat bei Aushändigung des Versicherungsscheins die darin von der Anstalt berechneten Kosten (Abgaben, Gebühren für Ausfertigung und Zustellung des Versicherungsscheins und Auslagen) zu zahlen.

§ 7.

Gefahrerhöhung.

Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung der Anstalt vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Tritt nach dem Abschluß des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere eine wesentliche Veränderung oder Vermehrung der Wasserleitungsanlagen, sowie die Einrichtung oder Veränderung von Zentralheizungsanlagen, falls der Einschluß von Schäden, die durch die Zentralheizungsanlagen verursacht werden, vereinbart ist.

Als wesentliche Folge einer Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anstalt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausgeübt werden und eine Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, und die Anstalt ist befugt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

§ 8.

Pflichten des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, falls Schäden, welche durch die Zentralheizungsanlagen oder durch die Warmwasserversorgungsanlagen verursacht werden, in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für gute Instandhaltung der Zentralheizungsanlagen und der Warmwasserversorgungsanlagen zu sorgen und, wenn nach sachverständigem Ermessen oder behufs Erfüllung gesetzlicher oder ortspolizeilicher Bestimmung Neubeschaffungen oder Abänderungen von Zu- oder Abflußrohren, Apparaten usw. oder wenn Vorkehrungsmaßregeln gegen Frostschäden notwendig sind, solche so schnell wie möglich, eventuell spätestens innerhalb einer von der Anstalt festzusetzenden angemessenen Frist herstellen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, in unbewohnten Gebäuden die Wasserleitung und, falls Schäden, welche durch die Zentralheizung, durch die Warmwasserversorgungsanlagen oder durch die hydraulischen Anlagen verursacht werden, in die Versicherung eingeschlossen sind, auch die Zentralheizung, die Warmwasserversorgungsanlagen und die hydraulischen Anlagen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

In Keller- oder Souterrainräumen versicherte Waren müssen auf Unterlagen ruhen. Der Hohlraum zwischen dem Fußboden und der zu schaffenden Lagerung muß mindestens zwanzig Zentimeter betragen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die obigen oder sonstigen zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung bestimmten Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften), oder läßt er deren Verletzung durch einen Dritten zu, so kann die Anstalt das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Anstalt von der Verletzung Kenntnis erlangt. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der Anstalt abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 9.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, so kann sowohl die Anstalt als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

§ 10.

Veräußerung der versicherten Sache.

Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann. Erwerber und Anstalt haben das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht.

§ 11.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Versicherungsfall.
Folgen der Verletzung.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls, aus welchem Schadenersatz beansprucht wird, hat der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, der Anstalt oder deren Vertreter unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen; der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige an die Anstalt oder deren Vertreter binnen einer Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere alle Vorkehrungen zur Sicherung und Erhaltung der beschädigten oder zerstörten, ebenso wie der unbeschädigt gebliebenen, aber durch das Schadenergebnis gefährdeten Sachen zu treffen. Er hat dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen, insbesondere nicht gegen das Verbot derselben zu handeln; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Bei Schäden an versicherten Gebäuden hat der Versicherungsnehmer diese bis zur stattgehabten Besichtigung seitens der Beauftragten der Anstalt bzw. bis zur Abschätzung möglichst in ihrem beschädigten Zustande zu belassen, insbesondere bleibt die Genehmigung der künstlichen Austrocknung der Anstalt vorbehalten.

Die Anstalt ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der Anstalt erforderlich ist. Die Anstalt kann ferner verlangen, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen spezielle, mit einer Unterschrift versehene Verzeichnisse liefert über die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vorhanden gewesenen, die zerstört und die beschädigt oder unbeschädigt geretteten Sachen, und zwar unter Angabe der Werte der Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Belege kann die Anstalt insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billiger Weise zugemutet werden kann. Kosten, welche für die Erteilung der Auskunft und für die Beschaffung der Verzeichnisse und Belege aufzuwenden sind, hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, welcher Gegenstand dieser Versicherung ist (§ 2, Absatz 2), so ist innerhalb einer Woche der Anstalt schriftlich Anzeige zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Haftpflichtanspruch geltend gemacht worden ist. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Wird der Versicherungsnehmer zu einer gerichtlichen Verhandlung über den Anspruch geladen, so ist, wenn gleich die Frist noch läuft, die Anzeige unverzüglich nach Empfang der Ladung zu machen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Anstalt alle Briefe, Klageakten und alle ihm zugehenden Schriftstücke, welche sich auf einen gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, zu übermitteln und ihm jede von ihm verlangte Auskunft zu erteilen, die Nachweise, die er liefern kann, zu verschaffen, sowie die Anstalt bei der Abwehr unbegründeter oder zu weit gehender Haftpflichtansprüche zu unterstützen.

Dem Versicherungsnehmer ist es nicht gestattet, irgendwelche Haftpflichtansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Anstalt anzuerkennen oder zu befriedigen oder einen Vergleich über dieselben abzuschließen, widrigenfalls die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, es sei denn, daß nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Entsteht aus einem Versicherungsfall ein Prozeß, so ist derselbe von der Anstalt im Namen des Versicherungsnehmers zu führen. Der letztere ist verpflichtet, dem ihm von der Anstalt zu bezeichnenden Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen und die Führung des Prozesses lediglich der Anstalt zu überlassen. Die aus der Führung des Prozesses erwachsenden Kosten bestreitet die Anstalt, ohne dieselben auf die zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so hat die Anstalt die Kosten nur in der Höhe zu tragen, als sie sich bei Berechnung nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse für Gerichtskosten und Gebühren stellen würden. Die Anstalt ist in solchen Fällen aber auch berechtigt, durch Bezahlung der Versicherungssumme und ihres Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

Falls die von der Anstalt verlangte Beseitigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des Versicherungsnehmers scheitert, so hat die Anstalt für den von der Weigerung ab entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen oder Kosten nicht aufzukommen.

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Anstalt seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 12.

Bei Verletzung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls der Anstalt gegenüber zu erfüllen ist (§ 11), ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfall frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Anstalt ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

§ 13.

Versicherungswert. Überversicherung. Unterversicherung. Bruchteilversicherung.

Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Die Anstalt ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen, gegen welchen Versicherung gewährt ist, unter Zugrundelegung des Wertes der Sache zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Versicherungsfalles. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht der Anstalt, und zwar ist die Ersatzpflicht für jede einzelne Position, unter der die versicherten Sachen in dem Versicherungsschein aufgeführt sind, durch die für die Position genommene Versicherungssumme begrenzt.

Übersteigt der Wert der zu einer Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die darauf versicherte Summe (Unterversicherung), so haftet die Anstalt für den auf die Position entfallenden Schaden nur nach dem Verhältnis der Summe zu jenem Werte.

Ist als Versicherungssumme ein Bruchteil der Gesamtwertsumme der zu einer Position gehörigen Sachen genommen, so tritt eine verhältnismäßige Haftung für den auf die Position entfallenden Schaden nur ein, wenn der Gesamtwert der zu der Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Gesamtwertsumme dieser Sache, welche der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde, übersteigt. Die Anstalt haftet dann nach dem Verhältnis des Gesamtwertes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu der Gesamtwertsumme, welche der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde.

§ 14.

Sachverständigenverfahren.

Sowohl die Anstalt als auch der Versicherungsnehmer können — unbeschadet der Bestimmungen des § 11, Absatz 4 — verlangen, daß die Höhe des an den versicherten Sachen entstandenen Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Für das Sachverständigenverfahren gelten in Ermangelung anderer Vereinbarungen folgende Grundsätze:

a) Jeder Teil ernennet zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt ein Teil, nachdem er dazu von dem anderen unter Benennung des seinerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des Empfanges der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so erfolgt auf Antrag des anderen Teiles die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht. In der Aufforderung ist auf die Folgen ihrer Nichterfüllung hinzuweisen. Beide Sachverständigen ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nachdem sie ihre Feststellungen beendet haben, in Tätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen befindet. Einigen die letzteren sich nicht über die Wahl des Obmannes, so wird dieser auf Antrag beider Teile oder eines von ihnen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

b) Die von den Sachverständigen zu beurkundende Feststellung muß enthalten nach den Positionen des Versicherungsscheines ein Verzeichnis der durch den Versicherungsfall zerstörten und beschädigten Sachen mit ihren Werten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und mit ihren im Zustande der Beschädigung verbliebenen Werten unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Schadenfestsetzung der Sachverständigen ist dem Versicherungsnehmer auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen.

c) Jeder Teil trägt die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide Teile je zur Hälfte.

Auf Grund der Abschätzung der Sachverständigen erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Bestimmungen des § 13.

§ 15.

Entschädigungsleistung.

Die Anstalt kann nach ihrer Wahl die festgesetzte Entschädigung in bar leisten oder die Herstellung des vorherigen Zustandes der beschädigten Gegenstände und Gebäude durch von ihr beauftragte Fachleute vornehmen lassen. Zu letzterem Behufe hat der Versicherungsnehmer den mit den Reparaturen Beauftragten die betreffenden Räumlichkeiten oder Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Varentschädigung ist diese — unbeschadet der Bestimmungen des § 17 — nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Anstalt vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs verbunden.

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 4 % für das Jahr zu verzinsen. Bei den sich ergebenden Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet; Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht vergütet.

Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer — unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2, Satz 2, und des § 17 — in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrages verlangen, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

Wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 16.

Versicherung für fremde Rechnung.

Bei Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers von der Anstalt verlangen, soweit diese die Entschädigung an den Versicherungsnehmer nicht bezahlt hat.

§ 17.

Sicherung des Realkredits.

Wenn versicherte Gebäude vor dem Versicherungsfall mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so wird die Varentschädigung, wenn dieselbe den Betrag von fünfhundert Mark überschreitet, erst nach stattgehabter Wiederherstellung der Gebäude ausgezahlt, falls nicht die vor dem Versicherungsfall eingetragenen Realgläubiger der vorherigen Auszahlung an den Versicherungsnehmer zustimmen. Weitergehende Rechte können die Realgläubiger durch Anmeldung ihres Realrechtes bei der Anstalt durch besondere Vereinbarung mit letzterer erlangen.

Die Anstalt kann zum Nachweis dafür, ob und welche Realrechte das versicherte Gebäude belasten, vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen Grundbuchauszug verlangen.

§ 18.

Rechtsverhältnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Anstalt haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles für einen durch einen späteren Versicherungsfall entstehenden Schaden innerhalb der laufenden Versicherungsperiode nur bis zur Höhe des nach Abzug der zu leistenden Entschädigung verbleibenden Restbetrages der

Versicherungssumme. Erstreckt sich die Versicherung über die laufende Versicherungsperiode hinaus, so wird angenommen, daß die Versicherung hinsichtlich der Versicherungssumme und der Prämie für die folgenden Versicherungsperioden in der bisherigen Höhe und zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind beide Teile berechtigt, die vom Schaden betroffene Versicherung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich vor Ablauf von zwei Wochen seit Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zu erfolgen. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers erlischt bei Verletzung der im § 11, Absatz 1 bestimmten Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalles an die Anstalt oder deren Vertreter. Wird kein Schadenersatz beantragt, so kann jeder Teil nur bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem Versicherungsfalle Kenntnis erlangt, kündigen. Für die Kündigung ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, auch darf die Kündigung ohne andere Vereinbarung nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Ablauf eines Monats seit der Kündigung erfolgen.

§ 19.

Prämienerstattung.

In den Fällen der Aufhebung oder des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragszeit gebührt der Anstalt gleichwohl die ganze Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Hebt nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Anstalt das Versicherungsverhältnis auf, so hat sie die Prämie, welche auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen.

War die Versicherung mit einer Vergünstigung für Vorauszahlung der Prämie abgeschlossen, so wird die für mehrere Versicherungsperioden vorausgezahlte Prämie soweit zurückgewährt, als sie denjenigen Prämienbetrag übersteigt, welchen die Anstalt nach ihren Geschäftsgrundsätzen berechnet haben würde, wenn die Versicherung von vornherein für die Zeit abgeschlossen worden wäre, für die ihr gemäß Absatz 1 die Prämie gebührt. Das Gleiche gilt für den Fall des § 9.

§ 20.

Kündigung der Versicherung.

Bei Versicherungen von ein- und mehrjähriger Dauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis in Ermangelung einer anderen Vereinbarung stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

§ 21.

Regreß.

Alle Rechte und Ansprüche des Versicherungsnehmers an dritte Personen auf Schadenersatz gehen kraft des Versicherungsscheines in Höhe der geleisteten Entschädigung, bzw. der von der Anstalt gemachten Aufwendungen für Gebäudereparaturen, Löhne usw., ohne daß es besonderer Beweise bedarf, von selbst auf die Anstalt über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden; auch sind Erstattungsansprüche der Anstalt gegen einen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ausgeschlossen, es sei denn, daß der entstandene Schaden durch den Angehörigen vorsätzlich verursacht worden ist.

§ 22.

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Abgesehen von der Anzeige des § 11, Absatz 1, ist, wie für die Anzeigen, welche der Anstalt während der Versicherung zu machen sind, so auch für Kündigungs- und Rücktritts-erklärungen oder für sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen des Versicherungsnehmers die schriftliche Form erforderlich. Das Gleiche gilt im Fall einer Veräußerung für die Kündigung des Erwerbers.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für

Glasversicherungen.

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Versicherung.

1. Die Anstalt haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Zerschlagen der versicherten Scheiben und andern in dem Versicherungsschein angegebenen Gegenständen entsteht.

2. Durch Brand, Blitz, Explosion oder Einbruch verursachte Schäden und solche, die bei einem Brande durch Lösungs- und Rettungsmaßregeln entstehen, werden nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen diese Gefahren in dem Versicherungsschein ausdrücklich mit übernommen und nicht durch eine bestehende Feuer- bzw. Einbruchdiebstahl-Versicherung gedeckt ist. Für Schäden, die durch Explosion von Sprengstoffen entstanden sind, haftet die Anstalt keinesfalls.

3. Von der Ersatzpflicht ausgeschlossen sind Schäden:

a) die infolge eines Krieges durch Maßregeln, die von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, oder infolge bürgerlicher Unruhen (Aufruhr resp. Landfriedensbruch), eines Erdbebens, Vulkanausbruches oder durch Zusammensturz des Gebäudes, in welchem sich die Versicherungsgegenstände befinden, entstehen;

b) die an versicherten Gegenständen, für welche Umrahmungen vorgesehen sind, vor vollständig und ordnungsmäßig erfolgtem Einsetzen entstehen;

c) die durch Veränderung, Herausnahme aus den Rahmen, Wegnahme oder Transportieren der versicherten Gegenstände, oder durch handwerksmäßige Verrichtungen an denselben, ihren Umrahmungen oder Schutzvorrichtungen herbeigeführt werden.

4. Schäden an den Rahmen und Einfassungen gehen nicht zu Lasten der Anstalt.

5. Für Anstrich, Malereien, Schriften, Aquarelle oder sonstige Verzierungen, sowie für Glasbuchstaben auf versicherten Scheiben und für Belag auf Spiegeln wird nur Ersatz geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich mit ausgedehnt und der Schaden durch Zerschlagen der betreffenden Scheibe herbeigeführt ist.

6. Beschädigungen, die nur in einem Zerkrachen, Verschrammen oder Absplittern der Oberfläche bestehen, fallen nicht unter die Versicherung.

§ 2.

Versicherungsantrag und Deklaration.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Anstalt wahrheitsgemäß schriftlich anzuzeigen.

Ist dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so kann die Anstalt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrage zurücktreten.

§ 3.

Versicherungsschein und Beitragszahlung.

1. Der auf Grund des Versicherungsantrages ausgefertigte Versicherungsschein sowie die Quittungen über die weiteren Jahresbeiträge, Verlängerungsscheine und Nachträge werden zur Empfangnahme bei der Anstalt oder deren Vertreter bereitgehalten. Der Versicherungsnehmer wird davon benachrichtigt.

Die Annahme des Versicherungsscheins und etwaiger Nachträge hat die Wirkung, daß ihr Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt; dem Versicherungsnehmer ist jedoch eine Frist von einem Monat für die Erhebung eines Widerspruches gegen deren Richtigkeit gewährt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

2. Der Versicherungsnehmer hat gegen Aushändigung der Versicherungsurkunden (Versicherungsschein, Verlängerungsschein, Nachtrag) die Beiträge und die darin von der Anstalt berechneten Kosten (Abgaben, Gebühren für Ausfertigung und Zustellung), und wenn laufende Beiträge bedungen sind, die ersten Beiträge und die Kosten sofort zu zahlen. Andere als im Antragsformular angegebene Kosten dürfen nicht erhoben werden. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall vor der Zahlung eintritt. Die Anstalt ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Versicherung beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, sofern nicht nach dem Inhalt des Versicherungsscheins ein späterer Beginn vereinbart ist. Die Einlösung erfolgt durch Zahlung der Beiträge, der Abgaben und der Kosten des Versicherungsscheins.

3. Laufende Beiträge sind bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs und des zu zahlenden Betrages zu bestimmen. Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Beiträge nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen sind, der Zeitraum eines Jahres.

§ 4.

Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung der Anstalt vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

3. Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, der Anstalt unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Als Erhöhung der Gefahr gilt insbesondere:

- a) die Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstarbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, welche die versicherten Gegenstände enthalten;
- b) die Einrichtung eines Geschäftsbetriebes in einem nach dem Versicherungsantrage unbenutzten Versicherungslokal;
- c) das gänzliche oder teilweise Bestreichen oder Bemalen der Scheiben, sofern es sich nicht lediglich um Firmenschrift ohne Untergrund handelt;
- d) das Schadhastwerden der Umrahmung der versicherten Gegenstände.

Als wesentliche Folge einer Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht der Anstalt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausgeübt werden und eine Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten.

§ 5.

Sicherheitsvorschriften.

1. Im Falle einer Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt (Sicherheitsvorschriften), darf der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten weder selbst verletzen, noch deren Verletzung durch einen Dritten gestatten oder dulden. Als eine dahingehende Vereinbarung gilt, daß Gasrampen und Einrichtungen anderer Art zum Freihalten der Scheiben von Eis und Schweiß unbeweglich und mindestens 15 cm von den Scheiben entfernt sein, und ferner daß die vorhandenen Vorrichtungen zum Schutze der Scheiben, z. B. Gitter, Kolläden, während der Nachtzeit in Anwendung gebracht werden müssen.

2. Werden die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe die Vorschrift ohne Verschulden verletzt.

Die Verpflichtung der Anstalt bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalls und auf den Umfang der Leistung der Anstalt gehabt hat.

§ 6.

Fortfall des versicherten Interesses.

1. Wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, beim Beginn der Versicherung nicht mehr besteht, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge frei; die Anstalt kann aber eine Geschäftsgebühr von 25 % der Jahresbeiträge verlangen.

2. Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung fort, so gebühren der Anstalt die Beiträge für die laufende Versicherungsperiode.

3. Fällt während des Laufes der Versicherung nur ein Teil des versicherten Interesses fort, so bleibt der Versicherungsnehmer mit dem Rest an den Vertrag gebunden; die Anstalt ist zu einer entsprechenden Herabsetzung der Beiträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab verpflichtet.

§ 7.

Herabsetzung der Versicherung.

Ergibt sich, daß erheblich mehr oder wertvollere Gegenstände versichert, als in Wirklichkeit vorhanden sind, d. h., daß die Versicherung das versicherte Interesse erheblich übersteigt, so kann sowohl die Anstalt als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Beiträge für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird.

Durch die Versicherungssumme wird nicht der Wert des versicherten Interesses deklariert, sondern nur die Grenze der Entschädigungspflicht der Anstalt bezeichnet.

§ 8.

Veräußerung der versicherten Gegenstände.

Werden die versicherten Gegenstände von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung der Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann. Erwerber und Anstalt haben das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht.

§ 9.

Schadenfall.

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) unverzüglich der Anstalt oder deren Vertreter schriftlich Anzeige zu machen; eine solche Anzeige ist auch dann unverzüglich zu erstatten, wenn nur ein geringfügiger Bruch vorliegt und eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt oder des Vertreters zu befolgen;

c) alle von der Anstalt über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben zu machen und Nachweise, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu liefern;

d) sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, sich sofort um die Ermittlung der Person desselben und um Feststellung des Tatbestandes, sowie der Zeugen nach Möglichkeit

zu bemühen, und seine Feststellungen der Anstalt oder dem Vertreter wahrheitsgemäß und rückhaltlos mitzuteilen.

2. Werden die Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer nach Abs. 1, a, c und d zu erfüllen hat, von diesem vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist die Anstalt von der Entschädigungsverpflichtung frei. Die Verpflichtung bleibt aber in dem unter a angegebenen Falle bestehen, wenn die Anstalt in anderer Weise von dem Eintritte des Schadensfalls oder dem Vorliegen eines geringfügigen Bruches rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 10.

Entschädigung.

1. Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen; ihr alleiniger Zweck ist, den wirklich entstandenen Schaden nach Maßgabe der gewährten Versicherung zu vergüten.

2. Die Anstalt hat die Wahl, die zerbrochenen Gegenstände in natura und in gleicher Qualität zu ersetzen, oder den Schaden durch Barzahlung zu vergüten. Die Entschädigung darf in keinem Falle die Versicherungssumme der zerbrochenen Gegenstände übersteigen. Sowohl bei Naturalerlös als auch bei Barzahlung werden die Bruchstücke Eigentum der Anstalt. Hat die Anstalt Bar-Entschädigung gewählt und kommt eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande, so muß sie Natural-Ersatz leisten.

3. Hindernisse, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter, Schutzstangen und innere Schaulensterabschlüsse, hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten beseitigen und wieder anbringen zu lassen, sofern diese Kosten nicht besonders mitversichert sind. Das gleiche gilt von Gerüsten, die zur Ersatzausführung erforderlich sind. Lehnt der Versicherungsnehmer die Übernahme dieser Kosten ab, so muß die Anstalt den Schaden an den zerbrochenen Gegenständen in bar ersetzen.

4. Zur Herstellung einer Notverglasung oder zur Vergütung der Kosten einer solchen ist die Anstalt nicht verpflichtet.

5. Die Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer seinen Obliegenheiten nach § 9 nachgekommen ist und zwar bei Barentschädigung spätestens mit dem Ablauf eines Monats nach Festsetzung des Schadens; wählt die Anstalt Naturalerlös, so hat sie diesen ohne schuldhaftes Verzug auszuführen. Wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11.

Regreßansprüche.

1. Durch Gewährung einer Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherungsnehmer gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres auf die Anstalt über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

2. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird die Anstalt insoweit von ihrer Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

§ 12.

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall.

1. Nach geleisteter Entschädigung treten die Ersatzeichen ohne weiteres wieder in die Versicherung ein, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer hierfür einen nach Maßgabe des bestehenden Vertrags bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu berechnenden Beitrag entrichtet. Die Bestimmung des § 3 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Nach jedem Schadenfall sind beide Teile berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn entweder die Anstalt die Ersatzpflicht nicht anerkannt oder die Schäden der laufenden Versicherungsperiode den zweifachen Betrag der für die ganze Versicherung gezahlten Jahresbeiträge übersteigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Tage der erfolgten Ersatzleistung oder der Ablehnung zulässig. Wenn die Anstalt kündigt, so hat sie eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die Anstalt ist verpflichtet, bei Naturaleratz dem Versicherungsnehmer auf Verlangen über die Höhe der Schäden Auskunft zu erteilen.

3. Erfolgt eine Kündigung nach einem Schadenfall, für welchen die Anstalt die Ersatzpflicht anerkannt hat, so gebühren der Anstalt die ganzen Beiträge für die laufende Versicherungsperiode.

4. Wird das Versicherungsverhältnis nach einem Schadenfall, für den die Anstalt Ersatzleistung abgelehnt hat, gekündigt, so werden die zeitlich unverdienten Beiträge zurückgezahlt.

§ 13.

Beitragsrückgewähr.

In allen Fällen vorzeitiger Auflösung des Versicherungsverhältnisses — abgesehen von Fällen nach § 12 Absatz 4 — verbleiben die für die laufende Versicherungsperiode gezahlten Beiträge der Anstalt.

Waren die Beiträge für mehrere Jahre vorausgezahlt, so sind die Beiträge, welche bei jährlicher Zahlung bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu entrichten gewesen wären, der Anstalt verfallen, während der Mehrbetrag zurückerstattet wird.

§ 14.

Verlängerung und Kündigung des Versicherungsverhältnisses.

Beim Ablaufe des Versicherungsscheins oder des Verlängerungsscheins gilt die Versicherung jeweilig auf ein Jahr verlängert, wenn nicht von einer Seite spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgte. Seitens des Versicherungsnehmers muß die Kündigung an die Direktion der Anstalt gerichtet werden. Die Anstalt kann sich auf den Mangel des eingeschriebenen Briefes nicht berufen, wenn die Kündigung schriftlich rechtzeitig bei der Direktion eingegangen ist.

§ 15.

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Für alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen, Kündigungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers ist die schriftliche Form erforderlich.

Soweit nicht in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in den Versicherungsscheinen oder in den Nachträgen zu Versicherungsscheinen Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Anstalt versichert zu mäßigen festen Beiträgen unter Garantie für prompten Schadenersatz:

Spiegelscheiben in Schaufenstern, Spiegel und Trumeaux, Spiegelglas, geätzt, geschliffen u., Schriften und Malereien auf Spiegelglas, Firmenschilder in Geschäfts- und öffentlichen Lokalen, Privatwohnungen u., sowie andere Glasarten (außer Hohlglas), auch Rohglas zu Bedachungen, Bleiverglasungen gegen Bruchschaden, mag derselbe durch Steinwurf, Einschlagen, Einbruch, Hagel, Sturm, Gegenzug, Temperatureinflüsse, Ziehen des Rahmens oder Setzen der Häuser, Unvorsichtigkeit beim Dekorieren oder Putzen, gewalttames Öffnen oder Schließen von Fenstern und Türen sowie Kolläden, Einfahren oder Schlägereien fremder Personen hervorgerufen oder durch Unvorsichtigkeit des Versicherten oder seiner Angestellten sowie Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit anderer Personen entstanden sein.

Feuer-, Blitz- und Explosionschäden werden ersetzt, soweit dies gesetzlich gestattet und Versicherung dafür besonders beantragt und erteilt ist.

Bei Vorauszahlung der Beiträge auf mehrere Jahre werden folgende Vorteile gewährt:

Bei Versicherungen auf 3 Jahre = ein halbes Freijahr, bei Versicherungen auf 5 Jahre = ein ganzes Freijahr, bei Versicherungen auf 7 Jahre = ein Freijahr und 10% Rabatt, bei Versicherungen auf 10 Jahre = zwei Freijahre und 10% Rabatt.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Beitragszahlung werden die Proportionsgebühren vom zweiten Jahre ab eripart.

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden auf Uebernahme einer Garantie für einen zu gründenden Haftpflichtverband.

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. hat in der anliegenden, am 24. Februar eingegangenen Eingabe an die beiden Provinzen Rheinprovinz und Westfalen den Antrag gestellt, für einen von ihm zu gründenden Haftpflichtverband eine Garantie von je 25 000 Mark zu übernehmen.

Aus der Eingabe, auf welche im übrigen Bezug genommen wird, sei hier folgendes hervorgehoben:

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, welcher zu dem Zwecke der wirksameren Wahrung und Vertretung der Interessen der Gemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter und kleineren Städte in Rheinland und Westfalen gebildet ist, hält die Gründung eines „Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ für ein dringendes Bedürfnis. Als Grund hierfür wird angeführt das mangelnde Entgegenkommen der Privatgesellschaften sowohl bei der Regulierung von Schäden als auch bei der Bemessung der Prämien, wobei hervorgehoben wird, daß die Gesellschaften zuweilen von den Gemeinden die Versicherung höherer Gefahrensummen verlangen, als dem wirklichen Bedürfnis entspricht, dazu kommt, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß die Gesellschaften sich wieder zu einem Kartell zusammenschließen, wie das bis vor kurzem der Fall war, und daß dann die Gemeinden ihnen ganz in die Hände gegeben seien. Unter Anführung von Zahlen wird dargelegt, daß der zu gründende Haftpflichtverband die Versicherung zu erheblich geringeren Sätzen gewähren könne.

Zum Beweis hierfür wird auf den Preussischen Beamtenverein in Hannover hingewiesen und namentlich auf den Haftpflichtversicherungsverein für Landwirte der Provinz Westfalen und die niederrheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen, der seit 15 Jahren bestehend 17 500 Landwirte umfasse und bei 40—50 % geringeren Prämien bereits über einen erheblichen Reservefonds verfüge. Dieser Verein sei früher von der Provinz Westfalen fast genau in der Weise unterstützt worden, wie es hier erbeten wird.

Ueber die Einrichtung des geplanten Verbandes geben die der Eingabe beigefügten Entwürfe der Satzungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Aufschluß. Die hier interessierenden wesentlichen Bestimmungen sind die folgenden:

Der Verband soll ein „in das Handelsregister eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901“ sein, dessen Geschäftsführung der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherungen untersteht. Er hat seinen Sitz in Köln, sein Geschäftsgebiet umfaßt Deutschland (§ 1 der Satzungen). Sein Zweck ist, „den Mitgliedern Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewähren“ (§ 2 der Satzungen). Mitglieder können werden „alle Landbürgermeistereien, Ämter und Landgemeinden, sowie Städte unter 30 000 Einwohnern und öffentlich-rechtliche Zweckverbände“ (§ 5 der Satzungen). Die Haftung für alle Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber den Gläubigern ist auf das Verbandsvermögen beschränkt, eine Haftung der Mitglieder des Verbandes gegenüber den Gläubigern des Verbandes findet nicht statt (§ 3 der Satzungen). Die Höhe der Entschädigung ist beschränkt in Fällen der Körperverletzung, Gesundheitschädigung oder Tötung von Menschen auf den Betrag von 100 000 Mark für die Person, höchstens aber auf 300 000 Mark für das Ereignis, in Fällen von Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums auf den Höchstbetrag von 10 000 Mark für ein Ereignis (§ 7 der Satzungen); es ist aber mit dem Allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart auf die Dauer von 10 Jahren ein Rückversicherungsvertrag geschlossen, nach welchem „die Entschädigungsleistung des Verbandes in jedem einzelnen Schadensfalle auf den Betrag von 5000 Mark beschränkt bleibt, während alle Mehrbeträge bis zur Höchstleistung des Haftpflichtverbandes vom Stuttgarter Verein zu erstatten sind“, der dafür 30 % der gesamten Bruttoprämieinnahme erhält (s. den als Anlage 3 der Eingabe abgedruckten Rückversicherungsvertrag). Die Beiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus einer Grundprämie nach der Einwohnerzahl (10 Mark für jedes angefangene Tausend) und Zuschlägen für vorhandene Regiebetriebe (§ 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Außerdem hat jedes Mitglied mit dem ersten Beitrag die in den Bedingungen festgesetzten Kosten sowie einen Zuschlag zum Reservefonds in Höhe eines Drittels des vollen Jahresbeitrages zu zahlen (§ 9 der Satzungen). Nachschußverpflichtung besteht bis zum dreifachen Betrage der für das Rechnungsjahr gezahlten Beiträge (§ 28 Abs. 1 der Satzungen). Reichen diese Nachschüsse und der Reservefonds nicht aus, die Verbindlichkeiten des Verbandes zu decken, so ist der Verband seinen Mitgliedern gegenüber zur weiteren Ersatzleistung nicht verpflichtet (§ 28 Abs. 3 der Satzungen). Ueberschüsse werden zunächst mit 25 % zur Erstattung der von dem Antrag stellenden Verband vorgelegten Gründungskosten verwendet, im übrigen fließen sie zum Reservefonds. Hat dieser 100 000 Mark erreicht, dann werden sie, wenn die Generalversammlung nicht anders beschließt, zur Prämienrückgewähr verwendet (§§ 26 und 27 der Satzungen).

Die Prämienätze sind, wie in der Eingabe ausgeführt ist, von dem Professor an der Handelshochschule in Köln Dr. Moldenhauer, der Leiter des Deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverbandes ist, kalkuliert und wiederholt für ausreichend erklärt worden.

Auf eine Rundfrage des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden haben 131 Bürgermeistereien und Ämter in der Rheinprovinz und in Westfalen mit 853 000 Einwohnern ihren Beitritt zugesagt und 171 mit 1 119 000 Einwohnern ihn in Aussicht gestellt. Der Betrieb soll erst aufgenommen werden, wenn die beitretenden Gemeinden mindestens 1 Million Einwohner umfassen.

Der Grund für den vorliegenden Antrag ist nun folgender:

Der § 22 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 schreibt die Bildung eines Gründungsfonds vor, welcher zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Betriebs- und Garantiefonds zu dienen hat. Das Kaiserliche Aufsichtsamt kann gestatten, daß von der Bildung eines solchen Fonds abgesehen wird, es hat sich aber hierzu nicht bereit gefunden, wohl aber mit Rücksicht darauf, daß „für die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine außerordentlich weitgehende Sicherheit“ bestehe, ein Betrag von 50 000 Mark bezw. eine Garantie in dieser Höhe als genügend erklärt. Diese Garantie erbittet nun der Verband je zur Hälfte von den beiden Provinzen.

Bei der Beurteilung des Antrages ist zunächst davon auszugehen, daß bei der Entwicklung, welche die Tätigkeit der Gemeinden auf den verschiedensten Gebieten genommen hat und angesichts der Ausdehnung der Haftpflicht durch Gesetzgebung und Rechtsprechung zweifellos für sehr viele Gemeinden eine Haftpflichtversicherung ratsam ist. Wenn nun auch dem absprechenden Urteil der Eingabe über die Privatgesellschaften in der Allgemeinheit nicht zugestimmt werden kann, weil es tatsächlich eine ganze Anzahl zuverlässiger und kulanter Gesellschaften gibt, so muß doch auf der andern Seite zugegeben werden, daß der geplante Verband den Gemeinden nicht unerhebliche Vorteile bringen kann. Es darf angenommen werden, daß die Versicherung billiger arbeiten kann, einmal weil die Verwaltung wegen der Gleichmäßigkeit der Risiken und des fast völligen Fortfalles der sehr kostspieligen Acquistionstätigkeit einfacher ist, dann aber auch weil gerade, wie bei den öffentlichen Versicherungsanstalten, nicht die Notwendigkeit besteht, hohe Dividenden herauszuwirtschaften. Zu erwägen ist auch, daß ein Verband, wie der geplante, viel eher in der Lage ist, den besonderen Interessen der Gemeinden gerecht zu werden als eine Gesellschaft, welche die verschiedensten Risiken übernimmt.

In finanzieller Beziehung dürfte die Uebernahme der Garantie nicht bedenklich sein. Sie bezieht sich zunächst auf die Gründungskosten. Diese kommen nicht in Betracht, da sie von dem Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden übernommen sind. Daß die Provinz auf Grund der Garantieleistung für die Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes in Anspruch genommen wird, ist kaum anzunehmen. Denn einmal sind die Beiträge nach sachverständiger Ansicht ausreichend bemessen, und dann besteht neben dem allmählich entstehenden Reservefonds eine Nachschlußverpflichtung in Höhe des dreifachen Beitrages. Schließlich soll der Gründungsfonds oder die an seine Stelle tretende Garantie als Betriebsfonds dienen. Hier wäre möglich, daß in der ersten Zeit nach der Aufnahme des Betriebes Barvorschüsse seitens der Provinz zu leisten sind. Dies wird aber nur eintreten, wenn der nach § 9 der Satzungen zu erholende besondere Kostenbeitrag und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Jedenfalls wird aber der Betrag, den die Provinz etwa zu zahlen hätte, verzinst und aus den späteren Uebererschüssen erstattet.

Der Provinzialauschuß trägt deshalb kein Bedenken, sich grundsätzlich dahin auszusprechen, daß dem Antrag des Verbandes entsprochen werden kann. Es wird sich dann weiter darum handeln, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Garantie zu übernehmen ist. Es handelt sich namentlich darum, der Provinzialverwaltung genügenden Einblick in die Geschäfts- und Finanzgebarung des Versicherungsverbandes zu gewähren und die zeitliche Begrenzung der Garantie sowie die Rückzahlung etwa gezahlter Beträge zu regeln. Leider ist der Antrag erst so kurz vor dem Zusammentritt des Provinziallandtages eingegangen, daß hierüber abschließende Verhandlungen noch nicht stattfinden konnten. Es wird ja auch nötig sein, die Zustimmung des Reichsaufsichtsamtes

für Privatversicherungen zu diesen Bedingungen herbeizuführen. Es wird sich deshalb empfehlen, die Festsetzung der Bedingungen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses zu überlassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle sich mit der Uebernahme einer Garantie bis zum Betrage von 25 000 Mark für den zu gründenden Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden einverstanden erklären und die Festsetzung der Bedingungen für die Uebernahme der Garantie dem Provinzialausschuß überlassen.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Verband
Rheinisch-Westfälischer Gemeinden
Eingetragener Verein.
Generalsekretär: Bürgermeister a. D. Ruth.

Cöln, den 23. Februar 1911.
Gülchratherstraße 3.
Fernsprecher 14915.

An

den Landeshauptmann der Rheinprovinz Königlichen Regierungs-Präsidenten a. D.
Herrn Dr. von Renvers

Hochwohlgeboren

in Düsseldorf.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, im Anschluß an die Herrn Bürgermeister Schreder-Hamborn und mir seinerzeit gewährte Unterredung anliegend eine

Denkschrift, betreffend die Uebernahme einer Garantie für den zu gründenden Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden durch die Provinzen Rheinland und Westfalen

mit dem Antrage ganz ergebenst zu überreichen, sie dem hohen Provinziallandtag zur Beschlußfassung gütigst vorzulegen. Ich knüpfe hieran die Bitte, daß Ew. Hochwohlgeboren unserem Antrage wohlwollende Unterstützung möchten angedeihen lassen.

Zur Vereinfachung haben wir für jeden Herrn Abgeordneten ein Exemplar der Denkschrift beigelegt.

In hoher Wertschätzung!

Der Generalsekretär: Ruth,
Bürgermeister a. D.

Verband
Rheinisch-Westfälischer Gemeinden,
e. V.

Cöln, den 23. Februar 1911.
Hülchratherstr. 3.
Fernsprecher 14 915.

Betrifft
die Uebernahme einer Garantie für den zu
gründenden Haftpflichtverband Rheinisch-
Westfälischer Gemeinden durch die Provinzen
Rheinland und Westfalen.

Anlagen: Satzung.
Allgemeine Versicherungsbedingungen.
Rückversicherungsvertrag.

An die hohen Landtage der Provinzen Rheinland und Westfalen.

1. Einleitung.

Unter dem Namen „Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ hat sich vor einigen Jahren mit dem Sitze in Cöln ein in das Vereinsregister eingetragener Verein zum Zwecke der wirksameren Wahrung und Vertretung der Interessen der Gemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter und kleineren Städte in Rheinland und Westfalen gebildet. Die Erreichung dieses Zweckes erstrebt der Verein, der ein Verbandsbureau unterhält, a) durch Besprechung wichtiger Fragen und Verwaltungseinrichtungen und durch Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten, b) durch Stellungnahme zu gesetzgeberischen Maßnahmen, c) durch Veranstaltung geeigneter Vorträge in den Mitgliederversammlungen des Verbandes, d) durch Einreichung von Eingaben an höhere Behörden, e) durch Herausgabe einer Zeitschrift, nämlich der „Preussischen Gemeindezeitung“ und f) durch sonstige, den Zwecken des Verbandes förderlich erscheinende Maßnahmen.

In Betätigung des unter f) angegebenen Zweckes hat der Verband neuerdings die Gründung eines „Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ ins Auge gefaßt. Die Anregung hierzu ging von Westfalen aus, wo bereits gelegentlich einer am 28. September 1907 in Brakel, Kreis Höyter, stattgehabten Versammlung der Vorstände der Westfälischen Landgemeindetage beschlossen wurde, Erhebungen darüber anzustellen, wie die seitens der Kommunalverbände in Westfalen zu zahlenden Haftpflichtversicherungsprämien sich zu den Gegenleistungen der Versicherungsgesellschaften verhielten. Es wurde dabei teils über wenig Entgegenkommen bei der Regulierung von Schadensfällen geklagt, teils auf die zu hohen Prämien hingewiesen, weshalb geprüft werden sollte, ob die Bildung eines Zweckverbandes für die Gemeinden der Provinz Westfalen gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit angängig und vorteilhaft erscheine. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, daß es sich empfehle, einen derartigen Verband, aber nicht für Westfalen allein, sondern zugleich auch für die Rheinprovinz zu bilden. In diesem Sinne wurde auf der zweiten gemeinsamen Tagung der Westfälischen Landgemeindetage am 30. Mai 1908 in

Minden beschloffen und die Angelegenheit dabei unserem Verbande überwiesen, der zur Bearbeitung der Angelegenheit eine Kommission wählte, die später ein Mitglied des Verbandes der größeren Preussischen Landgemeinden hinzuzog. Die Kommission hat die weiteren Verhandlungen geführt und sie inzwischen bis zu der noch ausstehenden aber bereits mündlich in Aussicht gestellten Genehmigung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch das Kaiserliche Aufsichtsammt für Privatversicherung in Berlin abgeschlossen. Ist diese Genehmigung erteilt, dann soll eine Gründungsverammlung zusammenberufen und in dieser der Aufsichtsrat gewählt und durch ihn wieder ein Vorstand ernannt werden. Beide übernehmen dann die weiteren Geschäfte, und die Tätigkeit des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden ist abgeschlossen.

2. Bedürfnisfrage.

Ausgangspunkt der Verhandlungen, betreffend Gründung eines „Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ waren, wie bereits erwähnt, die ungünstigen Erfahrungen, welche die Gemeinden mit den Privatgesellschaften vielfach gemacht hatten, indem diese bei Schadensfällen wenig Entgegenkommen bewiesen. So ist es vorgekommen, daß eine Gesellschaft auch bei den geringfügigsten Entschädigungsfällen die größten Schwierigkeiten gemacht hat, oder daß die Verhandlungen verschleppt wurden, oder daß man sich auf andere Weise der Entschädigungspflicht zu entziehen suchte. In einem Falle wurde mitgeteilt, eine Gesellschaft habe sich erst dann zur Entschädigung bequemt, als man ihr mit der Bekanntgabe ihres sonderbaren Geschäftsgebahrens gedroht habe.

Andererseits haben die Gesellschaften häufig, wenn irgendwo ein Schadensfall vorkam, sofort von der Kündigungsklausel Gebrauch gemacht, und alsdann bei einer Neuversicherung sehr hohe Prämien verlangt. Es wird sogar berichtet, daß von einer Gesellschaft gekündigt wurde, ob schon sie in einem aus Anlaß eines Schadensfalles entstandenen Prozesse gewonnen hatte; in einem anderen Falle ist diese Kündigung erfolgt, weil einige Prozesse entstanden, ob schon es die ersten nach zwanzigjähriger Versicherung waren.

Gewiß mag bei derartigen Differenzen hin und wieder das Recht auf Seiten der Versicherungsgesellschaft gelegen haben, und es werden auch bei einem Haftpflichtverbande der Gemeinden immer Fälle vorkommen, in denen eine versicherte Gemeinde unbillige Forderungen stellt. Bei einer Durchsicht des vorhandenen Materials muß man aber dennoch die Ueberzeugung gewinnen, daß manche Privatgesellschaften zu scharf vorgehen und die Klagen der Gemeinden meistens durchaus berechtigt sind. Da würde durch die Gründung eines Gemeinde-Haftpflichtverbandes Wandel geschaffen. Die Gemeinden blieben vor derartigen Schwierigkeiten, die zuweilen geradezu geeignet sind, die mit großen Kosten eingegangenen Versicherungen praktisch illusorisch zu machen, bewahrt.

Von großer Bedeutung sind auch die Bestrebungen der Privatgesellschaften, sich zu einem Kartell zusammenzuschließen. Dies war bereits erreicht, doch ist vor kurzem die Vereinigung wieder zerfallen. Eine gewisse Verbindung besteht aber noch in einer Nachrichtenstelle, und es ist nicht ausgeschlossen, daß das Kartell über kurz oder lang wieder in irgend einer Form aufleben wird. Dann aber sind die Gemeinden völlig in die Hände der Gesellschaften gegeben, wenn sie sich nicht zu einem Verbande, wie wir ihn planen, zusammensinden. Gelingt das aber, dann wird damit ein wirksamer Damm gegen Monopolbestrebungen der Privatgesellschaften geschaffen. Das wissen diese Gesellschaften sehr wohl, und deshalb haben sie auch mit aller Energie gegen unseren Plan Stellung genommen.

Weiter wird über zu hohe Prämien geklagt. Bis vor einigen Jahren waren diese angemessen. Dann aber behaupteten die Privatgesellschaften plötzlich, die Sätze seien zu niedrig, und man ging zu einer empfindlichen Erhöhung über. Als dann das Kartell gegründet und damit ein Unterbieten fast unmöglich geworden war, mußten die Gemeinden erheblich höhere Prämien zahlen, wie bis dahin. Inzwischen ist das Kartell zwar aufgelöst, aber dennoch werden enorme Sätze verlangt. An einigen Beispielen soll das klargemacht werden. Eine bestimmte Gemeinde wollte kürzlich eine neue Versicherung eingehen. Sie würde nach der für den von uns jetzt geplanten Verband vorgesehenen Satzung bezw. den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu zahlen haben an Grundprämie 10 Mark und für 14 000 Einwohner 140 Mark. Dazu kämen für die vorhandenen Regiebetriebe 64 Mark, so daß die Gesamtprämie 214 Mark betragen würde. Diese Prämienätze sind kalkuliert von dem als Versicherungstechniker bekannten Professor an der Hochschule in Köln Dr. Moldenhauer, der auch den „Deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband“ leitet und daher wohl befähigt ist, zu beurteilen, ob die bezeichneten Sätze ausreichend sind. Nun hat die Gemeinde aber von verschiedenen Gesellschaften Angebote eingezogen und damit folgendes Ergebnis erzielt. Es verlangte die eine Gesellschaft 569 Mark 10 Pf., eine andere 447 Mark 68 Pf., eine dritte 538 Mark 33 Pf. Eine andere Gemeinde würde bei uns 554 Mark zu zahlen haben. Sie zahlt aber bei der Privatgesellschaft nach einem schon vor vier Jahren abgeschlossenen Vertrage 607 Mark, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Prämienatz bei einer beabsichtigten Neuversicherung ganz erheblich in die Höhe gehen würde.

Es wäre leicht, diese Zahlen zu vermehren, man brauchte nur für eine beliebige Gemeinde festzustellen, was sie bei dem von uns geplanten Verband zu zahlen haben würde, und was sie bei einer Privatgesellschaft jetzt schon zahlt. Immer würde sich das gleiche Ergebnis zeigen, daß unsere Prämien vielfach geringer sein würden, wie die von den Privatgesellschaften früher schon geforderten und ganz erheblich hinter denen zurückbleiben, die die Gesellschaften neuerdings berechnen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Gesellschaften, wenn auch das Kartell nicht mehr besteht, dennoch, wie mancherlei Anzeichen erkennen lassen, grade bei den Prämienforderungen auch jetzt noch ziemlich Hand in Hand gehen. Um so eher scheint es zu einer neuen Kartellbildung zu kommen, die sicherlich eine neue Erhöhung der Prämienätze zur Folge haben würde.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Gesellschaften für ihre höheren Prämien zuweilen eine Versicherung höherer Gefahrensummen bieten oder richtiger gegen den Willen der Gemeinden verlangen. Darin liegt aber für die Gemeinden keinerlei Nutzen. Denn der Umfang der Versicherung, wie wir ihn bei dem zu gründenden Verbande vorsehen, entspricht völlig den Bedürfnissen. Wenn nun eine Gemeinde gezwungen werden soll, in größerem Umfange zu versichern, wie nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse nötig ist, dann ist die Folge für sie lediglich die, daß sie höhere Prämien bezahlen muß. Das Risiko der Gesellschaft steigt aber nicht, da eben die niedrigere Versicherung schon dem praktischen Bedürfnisse entspricht. Wohl aber erhält sie in der höheren Prämie eine Einnahme, der Ausgaben nicht gegenüberstehen.

3. Lebensfähigkeit.

Voraussetzung für die Errichtung des geplanten Verbandes muß sein, daß seine Lebensfähigkeit unbedingt erwiesen ist. Um darüber Gewißheit zu erlangen, haben wir uns zunächst an das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung gewandt. Die dort eingezogenen allgemeinen Erkundigungen haben durchaus befriedigt. Ebenso hat unser technischer Beirat, Professor Dr. Moldenhauer wiederholt erklärt, daß er die Lebensfähigkeit des Verbandes für durchaus gesichert halte.

Es fehlt aber auch nicht an Beispielen. So weisen wir nur auf den Preussischen Beamtenverein in Hannover hin, der, aus kleinen Anfängen hervorgegangen, heute zu den führenden Gesellschaften auf dem Versicherungsgebiete gehört. Und, was noch näher liegt, wir können auf den „Haftpflichtversicherungsverein für Landwirte der Provinz Westfalen und der niederrheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen“ Bezug nehmen, der, im Jahre 1896 gegründet, „dank des ihm von der westfälischen Landwirtschaft geschenkten Vertrauens während seines fast 15 jährigen Bestehens alle Erwartungen übertroffen und alle bösen Voraussagen insbesondere der Privatgesellschaften Lügen gestraft hat. Bereits 17 500 Landwirte sind dem Verband beigetreten. Trotzdem von seiten des Haftpflichtvereins um 40 bis 50 % billigere Prämien erhoben werden, als von den Privatgesellschaften, wobei der Verein in jedem der letzten Jahre za. 40—50 000 Mark für Schäden zu bezahlen hatte, — wieder ein Beweis für die Notwendigkeit der Haftpflicht überhaupt — verfügt der Verein nach reichlicher Abschreibung für laufende Renten und noch schwebende Schadensfälle über einen Reservefonds von 500 000 Mark“. (Westfälischer Bauer, 1010 Seite 304.) Es liegt gar keine Veranlassung vor, anzunehmen, daß den Gemeinden nicht gelingen sollte, was den Landwirten gelungen ist.

Was übrigens die bösen Voraussagen anbetrifft, so fehlt es hieran auch jetzt nicht. Die Privatgesellschaften haben sich aber auf solche nicht beschränkt, sondern, sobald unser Plan greifbare Gestalt anzunehmen begann, kräftig gegen uns gearbeitet, indem man auf die einzelnen Gemeinden einwirkte, unsere Bestrebungen nicht zu unterstützen, und die Gesellschaften, an die wir uns wegen Schließung eines Rückversicherungsvertrages wandten, beeinflusste, kein Vertragsverhältnis mit uns einzugehen. Diese Gegnerschaft würde wohl kaum so stark aufgetreten sein, wenn man annehmen durfte, daß der neue Verband nicht zustande kommen oder wegen Lebensunfähigkeit schon bald wieder eingehen werde. Hierbei ist hervorzuheben, daß, als man sich anscheinend überzeugte, daß der Verband trotz aller Anfeindungen ins Leben treten würde, uns plötzlich von verschiedenen Seiten der Abschluß eines Rückversicherungsvertrages angeboten wurde.

Wir haben uns aber bei der Prüfung der Frage, ob der neue Verband werde bestehen können, nicht auf derartige Gefühlsmomente beschränkt, sondern greifbare Unterlagen geschaffen, indem wir eine Rundfrage an die Bürgermeistereien und Ämter in Rheinland und Westfalen richteten, welche Gemeinden dem Verbande beitreten würden. Hierauf haben 131 Bürgermeistereien und Ämter mit 853 000 Einwohnern ihren Beitritt zugesagt und 171 mit 1 119 000 Einwohnern ihn in Aussicht gestellt. Das ist ein durchaus befriedigendes Ergebnis.

Nun haben wir aber bereits jetzt, wo der Verband noch garnicht ins Leben getreten ist, Gemeinden, welche uns beigetreten sind. Es erklärten nämlich manche Gemeinden, ihre zeitige Versicherung laufe bereits früher ab, als unser Verband seine Geschäftstätigkeit aufnehmen werde; wir möchten es daher in irgendeiner Form möglich machen, daß sie für diese Zwischenzeit sichergestellt würden und trotzdem mit dem Inslebentreten des neuen Verbandes sofort zu diesem übergehen könnten. Das ist von uns in der Weise bewirkt worden, daß den betreffenden Gemeinden ursprünglich bei der Albingia-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg und dann bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart mit der Maßgabe Aufnahme verschafft wurde, daß diese Gesellschaften verpflichtet sind, die betreffenden Versicherungen unter Berücksichtigung der ersparten Prämie sofort an den neuen Verband abzuführen, wenn dieser den Betrieb eröffnet. Die derart eingegangenen Versicherungen repräsentieren schon jetzt eine Prämieeinnahme von etwa 6000 Mark, eine Summe, die andauernd wächst, da fortwährend neue Zwischenversicherungen zustande kommen.

Wenn nun der zu gründende Verband den Betrieb erst dann aufnimmt, wenn die zur Versicherung angemeldeten Gemeinden mindestens 1 Million Einwohner umfassen, dann darf man die Lebensfähigkeit als völlig einwandfrei sicher gestellt ansehen, wenn die Prämien ausreichend bemessen sind. Nun hat unser technischer Beirat Professor Moldenhauer uns aber wiederholt erklärt, daß sie ausreichen würden. Wenn sie trotzdem niedriger sein können, wie die der Privatgesellschaften, dann ist das eine Folge der einfacheren Verwaltung, Ausfall der Agentenprovisionen und Fortfall des Strebens, hohe Gewinne herauszuwirtschaften.

Freilich könnte der Verband bei noch so vorsichtiger Kalkulation der Prämien in Schwierigkeiten geraten, wenn er von größeren Schadensfällen betroffen würde. Dafür ist aber mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart ein Rückversicherungsvertrag geschlossen worden, durch den die genannte Gesellschaft die Befriedigung in allen Schadensfällen übernimmt, welche die Summe von 5000 Mark übersteigen. Der neue Verband hat hierfür 30 % seiner Prämieinnahme an den Stuttgarter Verein abzuführen. Er selbst hat aus den ihm verbleibenden Prämien die übrigen Schadensfälle zu regulieren.

Uebrigens darf in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß bei einem derartigen Gegenseitigkeitsverein der Gemeinden das erzieherische Moment nicht zu unterschätzen ist. Denn alle zum Verbanne gehörenden Gemeinden haben an dessen Gedeihen ein größeres, überhaupt ein ganz anderes Interesse, als an dem einer Privatgesellschaft, bei der sie versichert sind. Man wird daher ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl in Rechnung stellen dürfen, das sich insbesondere auch in dem Bestreben, Schadensfälle möglichst zu vermeiden und einer gewissen gegenseitigen Aufsicht äußern wird.

4. Gründungsfonds.

Der „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ würde dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unterliegen. Dieses schreibt im § 22 die Bildung eines Gründungsfonds vor. Nach § 23 kann die Aufsichtsbehörde, das ist das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, gestatten, daß von der Bildung dieses Fonds Abstand genommen wird. Dieserhalb haben Verhandlungen stattgefunden, in deren Verlauf zwar von der Stellung eines Gründungsfonds nicht gänzlich abgesehen, dieser aber gegen den ursprünglich verlangten Betrag ganz erheblich herabgesetzt wurde, indem das Aufsichtsamt erklärte, der Betrag von 50 000 Mark bzw. eine Garantie in dieser Höhe werde wohl genügen. Auch dieser Betrag ist unserer Anschauung nach nicht erforderlich und zwar aus folgenden Gründen.

Nach § 22 des Gesetzes hat der Gründungsfonds zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen. Nun hat die Kosten der Gründung der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden übernommen. Was die Garantie anbelangt, so besteht, wie das Aufsichtsamt selbst in einem Schreiben vom 2. April 1910 sagt, „für die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine außerordentlich weitgehende Sicherheit“. An Betriebsmitteln ist aber nur eine geringfügige Summe notwendig, die durch den im § 9 der beigefügten Satzung vorgesehenen Zuschlag mit Leichtigkeit zu beschaffen wäre.

Aber auch die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes sprechen ganz zu unseren Gunsten. Denn dort heißt es, die Aufsichtsbehörde könne von der Bildung des Fonds Abstand nehmen, „wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist“. In dem Kommentar zum Gesetz von Rehm, 2. Auflage Seite 133 heißt es hierzu: „Solche Einrichtungen sind a) Geschäftsbeginn erst nach

Vorhandensein einer im voraus fixierten Minimalsumme von abgeschlossenen Versicherungen, b) Einführung einer Wartezeit, c) Bestimmung, daß sich die Ersatzpflicht des Vereins nach den verfügbaren Prämienbeständen bemißt, so daß die Ansprüche aus der Versicherung nötigenfalls eine Einschränkung erfahren, d) Sorge für Rückversicherung durch Eingliederung des Vereins in einen größeren Verband oder in anderer Weise, e) bindendes Versprechen Dritter, im Falle des Eintritts eines Fehlbetrages einen Gründungsfonds bestimmter Höhe zu gewähren, f) bei kleineren Vereinen Erhebung von Eintrittsgeldern für dieselben Zwecke, denen ein Gründungsfonds dienen soll.

Von diesen Einrichtungen würden wir in dem neu zu gründenden Verbande nicht eine, sondern fast sämtliche haben. Denn a) der Geschäftsbeginn soll erst erfolgen, wenn die zur Versicherung angemeldeten Gemeinden zusammen mindestens 1 Million Einwohner umfassen, c) nehmen wir Bezug auf § 28 der Satzung, wo bezügliche Bestimmungen getroffen sind, d) ist mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart ein Rückversicherungsvertrag geschlossen worden, der den Verband in der weitgehendsten Weise deckt und f) werden im § 9 der Satzung die bezeichneten Eintrittsgelder verlangt.

5. Inanspruchnahme der Provinzen.

Da nun aber das Aufsichtsamt die Summe von 50 000 Mark verlangt, so bitten wir die hohen Landtage der Provinzen Rheinland und Westfalen, die geforderte Garantie für den von uns zu gründenden „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden“ zu übernehmen. Wir denken uns das so, daß jede Provinz für die Hälfte des Gründungsfonds aufkommt. Der Verband müßte auch berechtigt sein, falls das wider Erwarten notwendig werden sollte, über die garantierte Summe zu verfügen. Soweit sie verbraucht würde, wäre sie zu verzinsen und zu ersetzen. Dabei würde es erwünscht sein, um dem Verband Gelegenheit zur Erstarkung zu geben, mit der event. Erstattung erst nach Ablauf der ersten fünf Geschäftsjahre zu beginnen.

Wenn wir uns mit einem derartigen Antrag an die Provinzen wenden, so geschieht das, weil wir glauben, daß diese die gegebenen Förderer unseres Planes sind. Denn dieser Plan hat doch lediglich den Zweck, den Gemeinden zu dienen und ihre Interessen zu fördern. Die Gemeinden aber sind es wieder, welche die Umlagen, mit welchen die Provinzen wirtschaften, aufbringen. Sodann dürfen wir wohl darauf hinweisen, daß die Provinzen schon bei einem anderen Zweige des Versicherungswesens fördernd eingreifen, nämlich bei der Feuerversicherung. In dieser Beziehung sind die Provinzen sogar Träger der Versicherung, und es liegt daher um so näher, im vorliegenden Falle die Bestrebungen der Gemeinden wenigstens durch Gewährung der erbetenen Unterstützung zu fördern. Bei der Provinz Westfalen kommt noch in Betracht, daß diese bereits einmal fast genau in der Weise, wie wir es wünschen, helfend eingegriffen hat, nämlich bei dem schon oben erwähnten „Haftpflichtversicherungsverein für Landwirte der Provinz Westfalen und der niederrheinischen Kreise Nees, Duisburg und Essen“. Für diesen hat nämlich die Provinz die verlangte Garantie geleistet. Sodann aber wäre zu bedenken, daß die Provinzialverbände, wenn sie die Ausführung unseres Planes ermöglichen, in erheblichem Maße auch ihre eigenen Interessen dadurch fördern, daß sie Gelegenheit erhalten, selbst bei dem zu gründenden Verbande Versicherung zu nehmen, wenn sie die Beobachtung machen, daß sie bei diesem billiger und besser versichern würden, wie bei einer Privatgesellschaft.

6. Wirklicher Anfang der Inanspruchnahme.

Nun ist aber bei der Beurteilung der Sachlage noch zu berücksichtigen, daß die Inanspruchnahme der Provinzen wenn nicht ganz, doch gewiß zum allergrößten Teil lediglich Formsache werden würde, wie nachfolgende Ausführungen klar ergeben.

Wie bereits gesagt, sind die Prämien vorsichtig und jedenfalls so kalkuliert, daß der Verband mit ihnen wohl bestehen kann. Sollten sie aber trotzdem nicht ausreichen, dann ist für diesen Fall im § 28 der Satzung eine dreifache Nachschußforderung vorgesehen, das heißt, die Versicherungsnehmer können in Notfällen zu dem vierfachen Betrage ihrer Prämiensätze herangezogen werden. In der Praxis wird das niemals notwendig sein, denn die Fälle, in denen der Verband unter einer Anhäufung größerer Schadensfälle zu leiden haben könnte, scheiden ja aus, weil wir den Rückversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Wenn aber diese Bestimmung bezüglich der Nachschüsse schon für die Versicherungsnehmer niemals voll ausgenutzt zu werden braucht, dann kommen die Provinzen bezw. der von diesen gestellte Gründungsfonds erst recht nicht in Frage.

So läuft das Ganze schließlich darauf hinaus, daß von dem Gründungsfonds, wenn überhaupt, dann höchstens eine geringe Summe in der ersten Zeit nach der Betriebsaufnahme als Betriebskapital in Anspruch genommen werden müßte. Aber auch das ist noch fraglich, da ja nach § 9 der Satzung für den gedachten Zweck ein einmaliger Beitrag erhoben werden soll. Was aber wirklich verbraucht wird, das wird den Provinzen zurückerstattet, und somit handelt es sich, da die Lebensfähigkeit des Verbandes nicht zu bezweifeln ist, auch im ungünstigsten Fall nur um einen Voranschuß, den die Provinzen verzinst erhielten.

So geben wir uns denn der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die hohen Landtage der Provinzen Rheinland und Westfalen das von uns geplante, in hohem Maße im Interesse der Gemeinden liegende Unternehmen wohlwollend unterstützen und dadurch seine Ausführung ermöglichen. Wir bitten in der bevorstehenden Tagung nach unserem Antrage zu beschließen und sind zu jeder weiteren, auch mündlichen Auskunft gern bereit.

Der Vorstand und die Haftpflichtkommission

des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden. E. B. zu Köln.

Rosell, Vorsitzender des Verbandes,
Bürgermeister in Hermülheim, Bezirk Köln.

Berfermann, Vorsitzender der Kommission,
Amtmann in Eidel, Bezirk Arnberg.

Schrecker,
Bürgermeister in Hamborn, Bezirk Düsseldorf.

Schnitzler,
Amtmann in Gescher, Bezirk Münster.

Pilatus,
Amtmann in Epe, Bezirk Münster.

Ruth,
Generalsekretär, Bürgermeister a. D.

Als Mitglied des Verbandes der größeren preussischen Landgemeinden.

de la Chevallerie,
Amtmann in Buer, Bezirk Münster.

Anlage 1.

Satzung

des Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz, Charakter und Geschäftsgebiet des Verbandes.

§ 1.

Der Verband beruht auf der Gegenseitigkeit der Verbandsmitglieder und führt den Namen „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist ein in das Handelsregister eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Das Geschäftsgebiet umfaßt Deutschland. Die Geschäftsführung des Verbandes untersteht der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband hat den Zweck, den Mitgliedern Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gewähren.

Haftung der Mitglieder.

§ 3.

Für alle Verbindlichkeiten des Verbandes haftet gemäß § 19 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 den Gläubigern nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Verbandes findet nicht statt.

Minderheitsrechte.

§ 4.

Soweit nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches einer Minderheit von Aktionären gewisse Rechte zustehen, fällt die Ausübung dieser Rechte nach der vorliegenden Satzung einer Minderheit von Mitgliedern zu, die wenigstens den zehnten Teil der Mitglieder ausmacht.

II. Mitgliedschaft.

Aufnahmefähigkeit.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes können alle Landbürgermeistereien, Ämter und Landgemeinden, sowie Städte unter 30 000 Einwohnern und öffentlich-rechtliche Zweckverbände werden. Ebenso können diejenigen Städte auch mit über 30 000 Einwohnern Mitglied werden, die erst nach Abschluß dieses Vertrages Städterecht erlangt haben. Die Aufnahme von öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden und aller Korporationen außerhalb Rheinlands und Westfalens bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dessen Entscheidung ist endgültig. Landgemeinden, die Städterechte erhalten, können trotzdem Mitglied bleiben.

Erwerb, Beginn und Endigung der Mitgliedschaft.

§ 6.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, gegen die ein Versicherungsschein ausgehändigt wird, durch dessen Aushändigung.

Verweigert der Vorstand die Ausstellung des Mitgliedscheines, so kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung bei dem Aufsichtsrat Berufung einlegen.

Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

Die Ersatzpflicht des Verbandes beginnt mit der Aushändigung des Versicherungsscheines. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr zusammen.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so hat es erstmals den Jahresbeitrag anteilig für den Teil des Jahres zu entrichten, während dessen die Versicherung in Kraft war.

Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigenden Vertreter ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Versicherungsvertragsverhältnisses. Dieses ist nur zum Schluß des Kalenderjahres auf Grund einer schriftlichen Kündigung statthaft, die spätestens am 1. Oktober erfolgen muß. Für die ersten fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Mit dem Ablauf des 31. Dezember hören die Verbindlichkeiten des Verbandes gegen den Ausscheidenden und dessen Rechtsnachfolger auf in Ansehung aller Schadensereignisse, die nach dem 31. Dezember eingetreten sind. Für die bis zum 31. Dezember in der Mitternachtsstunde eingetretenen Schadensereignisse haftet der Verband, wenn sie spätestens innerhalb des nächsten Jahres nach dem Ausscheiden unter Beobachtung der im § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenen Bestimmungen angemeldet werden.

Mit der Endigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder und deren Rechtsnachfolger alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Verbandes; sie haben jedoch zu etwaigen Nachschüssen für das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf ihr Austritt erfolgt ist, beizutragen.

III. Satzung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen mit Beitragstarif. Satzung.

§ 7.

Die Satzung bildet die Grundlage des Verbandes. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Vornahme von Satzungsänderungen, nur die Fassung betreffend, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ferner ermächtigt werden, die Änderungsbeschlüsse für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Änderungen verlangt, diesen Änderungen zu unterzeichnen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 8.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage der mit den Mitgliedern abzuschließenden Versicherungsverträge. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 finden auf sie Anwendung.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Aenderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Die Aenderungen sind der Mitgliederversammlung bei dem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.

Aenderungen der Bestimmungen über die Höhe und die Erhebung der Beiträge und Nachschüsse finden auch auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung, desgleichen Aenderungen der Bestimmungen über die Leistungen des Verbandes, letztere jedoch nur hinsichtlich später verursachter Schadenfälle.

Beiträge.

§ 9.

Den Beitragstarif stellt der Aufsichtsrat fest. Jedes Mitglied hat mit dem ersten Beitrag die in den Bedingungen festgesetzten Kosten sowie einen Zuschlag zum Reservefonds in Höhe eines Drittels des für ein volles Versicherungsjahr zu berechnenden Beitrages zu zahlen.

IV. Verfassung.

Organe des Verbandes.

§ 10.

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die der Aufsichtsrat ernannt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.

§ 12.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, seine Rechte und Pflichten bestimmen sich im einzelnen nach den Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung und der zu erteilenden Geschäftsanweisung. Er führt die Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Der Aufsichtsrat setzt soweit das erforderlich, das Gehalt und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder fest.

Der Vorstand kann mit dem Rechte der Zeichnung einen Bevollmächtigten beauftragen. Schriftliche Erklärungen können von jedem Vorstandsmitgliede für den Vorstand rechtsverbindlich abgegeben werden. Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, daß der Zeichnende seine Unterschrift dem Namen des Verbandes hinzufügt.

Der Aufsichtsrat.

§ 13.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun, erstmalig von der konstituierenden Versammlung zu wählenden Personen.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Mitgliederversammlung, die nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung des Verbandes in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. Von den in dieser Versammlung neu gewählten neun Mitgliedern des Aufsichtsrats scheiden sodann in der ordentlichen

Mitgliederverammlung alle zwei Jahre je drei Mitglieder aus. Bis die Reihe zum Austritt durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so ist ein Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederverammlung nicht erforderlich, sofern noch mindestens drei Mitglieder im Amte bleiben. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 14.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die aus der Erfüllung ihres Amtes entspringenden baren Auslagen vergütet. Bei Reisen erhalten sie als Entschädigung 15 Mark für jeden angebrochenen Tag und den Betrag für die Fahrt in der zweiten Klasse der Eisenbahn, bei anderen Fahrten die tatsächlichen Auslagen. Es kann dem Vorsitzenden von der Mitgliederverammlung eine Vergütung bewilligt werden.

§ 15.

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach abgehaltener ordentlicher Mitgliederverammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt und außerdem, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand es verlangt. Im letzteren Falle muß die Sitzung innerhalb zweier Wochen stattfinden. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder auf telegraphischem Wege gefaßt werden. Ob ein schleuniger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse dieser Art sind in der nächsten Aufsichtsratsitzung in das Protokollbuch einzutragen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Satz 3) oder die Entscheidung auf Berufungen (§ 6 Abs. 2) kann ebenfalls auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Vorstandes ist von der schriftlichen Abstimmung abzugehen und eine Sitzung des Aufsichtsrats zur mündlichen Verhandlung des Gegenstandes unvorzüglich anzuberaumen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Ueber die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und mindestens eins der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verbindlich unterzeichnet.

§ 17.

Der Aufsichtsrat hat außer den weiteren, durch das Gesetz und an anderer Stelle der Satzung ihm zugewiesenen Pflichten und Rechten insbesondere die folgenden:

1. Die Ueberwachung des Vorstandes und seiner Geschäftsführung,
2. die Prüfung des Rechnungsabchlusses und der Jahresbilanz,

3. die Genehmigung zum Erwerbe, zur Verpfändung und zur Veräußerung von Grundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehen,
4. die grundsätzliche Bestimmung über die Anlegung von Geldern,
5. die Beschlußfassung über die Erhebung von Nachschüssen,
6. die Vorschläge über die zu verteilende Dividende,
7. die Beschlußfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung für letztere,
8. die vorläufige Entlastung der Vorstandsmitglieder bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung,
9. die Festsetzung einer Anweisung für die Geschäftsführung des Vorstandes,
10. die Befugnis zur Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes, Revisoren zu bestellen,
11. die vorläufige Aenderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dringenden Fällen gemäß § 41 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901.

Die Mitgliederversammlung.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den nach § 5 vorhandenen Mitgliedern. Die Mitgliedsrechte können nur durch den gesetzlichen oder durch einen besonders zu bevollmächtigenden Vertreter ausgeübt werden. Landgemeinden können ohne besondere Vollmacht durch den Bürgermeister bzw. Amtmann vertreten werden.

Jedes Mitglied hat für je 100 Mark angefangene Jahresbeiträge eine Stimme, zusammen jedoch nicht mehr als fünf Stimmen. Stellvertretung ist erlaubt, jedoch beschränkt sich die Höchstzahl der eigenen und vertretenen Stimmen für ein Mitglied auf zehn Stimmen. Jede Stellvertretung ist spätestens 3 Tage vor dem Verhandlungstage unter Vorlage der Vollmacht bei dem Vorstand schriftlich anzumelden.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung oder im Gesetz für bestimmte Fälle nichts anderes vorgesehen ist, durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um Wahlen, so gibt bei Stimmengleichheit das Loß den Ausschlag, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

Die Beschlüsse über die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist weiterhin erforderlich, daß mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so muß innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufhebung. Jedoch muß mit Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder darauf antragen.

§ 19.

Alljährlich findet spätestens im Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, ferner auch, und zwar längstens binnen einem Monat, wenn mindestens zwanzig Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 20.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch den Ort der Versammlung bestimmt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den in § 31 bezeichneten Blättern. Die Bekanntmachung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens einen Monat, bei außerordentlichen spätestens eine Woche vorher erfolgen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig beim Vorstande einzureichen, daß sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Ueber einen nicht rechtzeitig angemeldeten Antrag kann zwar verhandelt, aber mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

§ 21.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Zu seiner Entlastung ernannt er aus der Versammlung zwei Beisitzer. Die Beschlüsse sind durch gerichtliche oder notarielle Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder einem der Beisitzer zu unterzeichnen. Außerdem ist das Protokoll in ein Protokollbuch einzutragen.

Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlung Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Aufsichtsrats, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung hierüber die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

§ 22.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

1. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz,
2. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat,
3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, Widerruf ihrer Bestellung,
4. Verfügung über den Jahresüberschuß,
5. Abänderung der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
6. Auflösung und Liquidation des Verbandes.

V. Vermögensverwaltung.

Geschäftsjahr und Rechnungsaufstellung.

§ 23.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Schadenreserve.

§ 24.

Für jeden am Ende des Rechnungsjahres unerledigten Schadenfall wird der Betrag vom Vorstande schätzungsweise ermittelt, welcher zu seiner Regulierung voraussichtlich erforderlich sein wird und als Schadenreserve zurückgestellt.

Rentenreserve.

§ 25.

Soweit Rentenverbindlichkeiten dem Verbande zur Last fallen, wird das rechnungsmäßig erforderliche Deckungskapital als Rentenreserve zurückgestellt. Der zurückzustellende Betrag wird ermittelt auf Grund der Sterblichkeitstafel für die männliche Bevölkerung des Deutschen Reiches (Drittes Vierteljahrshest für Statistik des Deutschen Reichs 1908) unter Zugrundelegung einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$.

Reservefonds.

§ 26.

Zur Deckung der sich aus der Bilanz ergebenden Verluste wird der Reservefonds auf folgende Weise gebildet: Aus den Jahresüberschüssen werden zunächst 25% an die Kasse des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden abgeführt, bis die von dieser vorgelegten Gründungskosten getilgt sind. Der Rest und nach Tilgung der Gründungskosten die Gesamtüberschüsse, ferner die Zuschläge gemäß § 9 werden so lange dem zu bildenden Reservefonds zugeführt, bis dieser 100 000 Mark erreicht hat.

Verwendung der Ueberschüsse.

§ 27.

Wenn der Reservefonds die Höhe von 100 000 Mark erreicht bzw. wieder erreicht hat, werden vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlußfassung der Generalversammlung die weiterhin sich ergebenden Ueberschüsse anteilig auf die zu zahlenden Beiträge der am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder verrechnet.

Deckung von Fehlbeträgen. Nachschußverpflichtung.

§ 28.

Wenn die satzungsgemäßen Ausgaben des Rechnungsjahres die Beiträge und die sonstigen Einnahmen übersteigen, wird der Fehlbetrag nach Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Reservefonds sowie durch Nachschüsse gedeckt, welche im Verhältnis der für das Rechnungsjahr gezahlten Beiträge bis zum dreifachen Betrage derselben auf die Mitglieder umgelegt werden können.

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes, welche die Jahreseinnahmen übersteigen, ist zunächst der Reservefonds bis zur Hälfte seines Bestandes in Anspruch zu nehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, so werden zunächst die Mitglieder zu den Nachschüssen herangezogen. Sind die Verbindlichkeiten des Verbandes auch durch diese Mittel nicht zu decken, so wird der Restbestand des Reservefonds in Anspruch genommen.

Ueber den hierdurch gedeckten Betrag hinaus ist der Verband seinen Mitgliedern gegenüber zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Reichen alle Mittel des Verbandes zur Deckung der Verbindlichkeiten eines Rechnungsjahres nicht aus, so werden die vorhandenen Bestände unter die Schadensersatzberechtigten nach Verhältnis der Größe ihrer Forderungen gleichmäßig verteilt; hierbei werden die zu zahlenden Renten nach den Rechnungsgrundlagen des Verbandes kapitalisiert und die sich ergebenden Deckungsbeträge als Gegenstand der Forderung betrachtet. Sobald die im Laufe eines Geschäftsjahres zu erledigenden Schäden es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Mittel des Verbandes zu ihrer Deckung nicht ausreichen, dürfen weitere Auszahlungen an die Versicherten mit Ausnahme der laufenden Renten, für welche bereits im Vorjahre eine Rentenreserve zurückgestellt wurde, bis zur Aufstellung eines Verteilungsplanes nicht erfolgen.

Insofern der Reservefonds zur Deckung von Fehlbeträgen in Anspruch genommen worden ist, sind fernerhin sich ergebende Ueberschüsse zu seiner Wiederauffüllung gemäß § 27 zu verwenden.

Belegung von Geldern.

§ 29.

Für die Anlegung von Geldern, insbesondere des Rentenfonds (§ 25) sind die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§§ 59 und 60) maßgebend.

VI. Schlußbestimmungen.

Auflösung des Verbandes.

§ 30.

Der die Auflösung des Verbandes aussprechende Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse endigen einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand geführt wird; durch die Mitgliederversammlung können auch besondere Liquidatoren gestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlußrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das alsdann vorhandene Vermögen an den Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden.

Bekanntmachungen des Verbandes.

§ 31.

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere die Veröffentlichungen des jährlichen Rechnungsabchlusses sind gültig, wenn sie im Reichsanzeiger veröffentlicht sind; außerdem erfolgen sie in der Preussischen Gemeindezeitung.

Geht eines der genannten Blätter ein, oder wird es dem Verbande unzugänglich, so hat der Vorstand anstelle des weggefallenen einstweilen bis zur notwendigen Satzungsänderung ein anderes Blatt zu bestimmen und die getroffene Wahl in dem anderen Blatte bekannt zu machen.

Anlage 2.

Allgemeine Versicherungsbedingungen
des Haftpflichtverbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit in Köln.

Vertragsabschluß.

§ 1.

Der Antrag auf Versicherung und damit auf Aufnahme in den Verband ist bei dem Vorstande schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu stellen. Vor Abgabe der Antragserklärung wird dem Antragsteller ein Exemplar der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders anzufertigende und zu unterzeichnende Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Antragsteller bleibt an seinem Antrag einen Monat lang, von der Unterzeichnung an gerechnet, gebunden. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Abgewiesenen eine Berufung an den Aufsichtsrat offen.

Der Verband händigt bei Annahme des Antrages dem Versicherungsnehmer einen auf Grund des Antrages ausgefertigten Versicherungsschein aus, dem eine Abschrift des Antrages beigefügt ist. Inhalt und Umfang des Vertrages bestimmen sich unter Ausschluß mündlicher Nebenabreden nach dem Versicherungsschein und den sonstigen schriftlichen Erklärungen des Verbandes. Weicht der Inhalt dieser Urkunden von denen des Antrages ab, so gelten erstere als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat, nachdem er dieselben empfangen hat und auf die Abweichungen hingewiesen worden ist, gegen ihre Richtigkeit Widerspruch erhoben hat.

Hat der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Versicherungsvertrages oder bei Abgabe späterer Erklärungen, auf Grund derer die Versicherung geändert worden ist, einen ihm bekannten erheblichen Gefahrumstand absichtlich verschwiegen oder über einen derartigen Umstand absichtlich eine unrichtige Anzeige gemacht, so kann der Verband unbeschadet seines Rechtes auf Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrage zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach dem Eintritt eines Schadensfalles, so bleibt die Verpflichtung des Verbandes zur Schadloshaltung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, dessen Anzeige nicht, oder nicht richtig erfolgt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles und den Umfang der Leistung des Verbandes gehabt hat.

Gegenstand der Versicherung.

§ 2.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Versicherung gegen alle und jede Schadenersatzansprüche, die auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, sei es von den eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeitern oder dritten Personen wegen Körperverletzung, Gesundheitsschädigung und Tötung von Menschen oder Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums erhoben werden, gleichviel, ob der Unfall oder die Beschädigung auf Verschulden der Gemeinden und der unter ihrer Verantwortung tätigen Personen zurückzuführen ist, oder ob ein derartiges Verschulden nicht vorliegt wie bei Aufruhr und Tumult.

Einschlüsse.

§ 3.

Eingeschlossen in die Versicherungen sind die Ersatzleistungen auf Grund des § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes sowie aller Regreßansprüche der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen, ferner die Haftpflichtansprüche der oben bezeichneten Art, welche gegen die Organe der Gemeinde und die von ihr angestellten Lehrer an höheren, Mittel-, Volks-, Fortbildungs- und sonstigen Schulen auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit erhoben werden.

Ausschlüsse.

§ 4.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenfälle, von denen festgestellt ist, daß sie durch Vorsatz des aus der Versicherung Anspruchsberechtigten herbeigeführt sind.

Außerdem erstreckt sich die Versicherung nicht auf den Ersatz von Geldstrafen, auf Leistungen, die ein Mitglied hat machen müssen, weil es den ihm nach den sozialen Versicherungsgesetzen obliegenden Melde- oder Beitragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ferner auf die Leistungen auf Grund des § 27 des Land- und forstwirtschaftlichen oder des § 10 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Ausgeschlossen ist auch das Risiko der Kraftfahrzeuge, der Straßen- und Kleinbahnen, der Schifffahrtsbetriebe und der Theater.

Ausgeschlossen sind schließlich Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen aus Anlaß ihrer Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen, sowie von Sachen, die zur Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers oder seiner Angestellten sich befunden haben.

Fakultative Versicherung.

§ 5.

Der Verband gewährt weiter fakultativen Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschädigung auf Grund des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 bei Begrenzung auf 10 000 Mark und 20 % Selbstversicherung unter Verzicht auf den Regreß gegen den schuldigen Beamten. Hierfür wird eine besondere Prämie von 3 Mark für je angefangene tausend Einwohner erhoben.

Dauer und Kündigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 6.

Der Versicherungsvertrag wird zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit läuft der Vertrag jedesmal ein Jahr weiter, wenn er nicht spätestens am 1. Oktober gekündigt wird (vergl. § 6 der Satzungen).

Die Kündigung der Versicherung im Schadenfalle regelt sich nach § 158 des Vertragsgesetzes.

Höhe der Entschädigung.

§ 7.

Die seitens des Verbandes zu leistende Entschädigung wird beschränkt in Fällen der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung von Menschen auf den Betrag von 100 000 Mark für die verletzte, erkrankte oder die getötete Person, höchstens aber auf 300 000 Mark für ein schädigendes Ereignis, in Fällen von Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums auf den Höchstbetrag von 10 000 Mark für ein Schadenereignis.

Beiträge.

§ 8.

An Beiträgen sind jährlich im voraus zu zahlen:

1. eine Grundprämie von 10 Mark für je angefangene tausend Einwohner bei einer Mindestprämie von 10 Mark. Werden sämtliche Gemeinden einer Bürgermeisterei oder eines Amtes versichert, so soll der Gesamtbetrag der Beiträge unter Berücksichtigung der Mindestprämie von 10 Mark für eine Gemeinde das Dreifache des Betrages nicht übersteigen, den man erhält, wenn man die Gesamteinwohnerzahl der Bürgermeisterei oder des Amtes der Beitragsberechnung zugrunde legt;

2. Zuschläge bei Vorhandensein von Regiebetrieben und zwar für je angefangene tausend Einwohner:

bei Vorhandensein eines Gaswerks	Mark 4.—
" " " Wasserwerks mit Maschinenbetrieb	" 2.—
" " " Elektrizitätswerkes	" 2.—
" " " Schlachthofes	" 2.—
" " einer Badeanstalt mit Maschinenbetrieb	" 1.50
" " eines Hoch- oder Tiefbaubetriebes bei Ausschluß von Senkungsschäden	" 2.—
" " " Krankenhauses	" 2.—
" " anderer Regiebetriebe für den Regiebetrieb	" 2.—

Als Regiebetriebe gelten Hoch- und Tiefbauten mit einem jährlich dreitausend Mark übersteigenden Kostenbetrag, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Schlachthöfe, ferner sonst berufsgenossenschaftlich versicherte Betriebe, sofern der jährliche Kostenbetrag dreitausend Mark übersteigt, sowie Krankenhäuser.

Wasserleitung, Badeanstalten, Straßenwalzen ohne Dampftrieb gelten nicht als Regiebetriebe.

Die Beiträge für Städte mit mehr als 10 000 Einwohner und für Zweckverbände werden von Fall zu Fall vom Vorstande unter Zustimmung des Aufsichtsrats besonders festgesetzt.

Beitragsentrichtung.

§ 9.

Zu Beginn eines jeden Jahres erhält jedes Mitglied einen Fragebogen, in dem über die Einwohnerzahl nach der letzten Personenstandsaufnahme, — in Jahren, in denen Volkszählung stattfindet, nach deren Ergebnis, — und die vorhandenen oder im letzten Jahre entstandenen Regiebetriebe Auskunft erteilt werden muß. Auf Grund der Antworten, die innerhalb zweier Wochen nach Erhalt des Fragebogens eingehen müssen, setzt der Vorstand die Beiträge fest und erläßt die Zahlungsaufforderung. Gegen die Festsetzung steht dem Mitglied die binnen vier Wochen einzulegende Berufung an den Aufsichtsrat zu. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

Unterläßt ein Mitglied die Beantwortung des Fragebogens, so ist der Vorstand berechtigt den Beitrag selbständig festzusetzen.

Werden die Beiträge und satzungsgemäß zur Erhebung gelangenden Nachschüsse nicht innerhalb zweier Wochen nach ihrer Einforderung bezw. nach der Entscheidung des Aufsichtsrats gezahlt, so ist das säumige Mitglied mit einer Frist von zwei weiteren Wochen unter Hinweis auf

die Folgen des Verzugs durch eingeschriebenen Brief zu mahnen. Im Falle des Verzugs ruht die Entschädigungspflicht des Verbandes für die nach Ablauf der Frist eintretenden Schadenereignisse und lebt erst mit geleisteter Zahlung, jedoch ohne rückwirkende Kraft wieder auf.

Der Verband ist im Falle des Verzugs berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Sein Anspruch auf die rückständigen Beiträge und Nachschüsse einschließlich derjenigen für das laufende Versicherungsjahr wird durch die Kündigung nicht berührt.

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle.

§ 10.

Der Versicherte ist verpflichtet, von jedem wider ihn geltend gemachten Entschädigungsanspruche, welcher die Ersatzpflicht an und für sich zu begründen geeignet ist, dem Vorstand binnen einer Woche Kenntnis zu geben und zugleich sich unter bestimmter Angabe seiner Gründe und wahrheitsgetreuer Darlegung des Sachverhalts darüber zu erklären, ob er den Anspruch ganz oder teilweise anerkenne. Sofern ihm vom Verbande ein Fragebogen zur Beantwortung vorgelegt wird, oder von ihm sonstige sachliche Auskünfte verlangt werden, hat er dem Verband die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Bei den Verhandlungen mit dem Anspruchserhebenden hat der Versicherte die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen, insbesondere ohne Einwilligung des Verbandes keinerlei Anerkenntnisse zu machen, Vergleiche abzuschließen, Schadenszahlungen zu leisten oder Kosten aufzuwenden. Tut er dieses dennoch, so geht er seines Ersatzanspruches gegen den Verband verlustig, es sei denn, daß nach den Umständen der Versicherte die Anerkennung oder die Zahlung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Wird gegen den Versicherten von dem Geschädigten Klage erhoben, so hat er die ihm zugehende Klageschrift unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche dem Verbande einzufenden und dem von diesem ernannten Rechtsanwalt Prozeßvollmacht zu erteilen.

Verletzt der Versicherte die ihm nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen auferlegten Verpflichtungen, so entfällt jede Verpflichtung auf Schadenersatz auf Seiten des Verbandes, sofern nicht der Versicherte beweist, daß ihm weder Absicht, noch ein grobfahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

Ersatz der aus Haftpflichtfällen entstehenden Kosten.

§ 11.

Bei Streitigkeiten zwischen den Versicherten und dem Anspruchserhebenden übernimmt der Verband die Führung des Prozesses und trägt alsdann auch alle hieraus entstehenden Kosten, einschließlich der Anwaltskosten, neben den Aufwendungen für den Schadenfall ohne Anrechnung auf die versicherte Höchstsumme. Außerdem übernimmt der Verband die im Strafverfahren entstehenden gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Verteidigers, sofern das Verfahren infolge eines in den Rahmen der Versicherung fallenden Schadenfalles eingeleitet ist.

§ 12.

Der Verband ist verpflichtet, bis zur Höhe der Versicherungssumme den Versicherten gegen eine drohende Zwangsvollstreckung nach erlangter Kenntnis unverzüglich zu schützen. Er ist ferner verpflichtet, Sicherheiten zu deren Bestellung der Versicherte verurteilt werden sollte, zu stellen und eine hypothekarische Eintragung auf Grund einer Verurteilung zu Rentenzahlungen durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere abzuwenden.

Leistung der Entschädigung.

§ 13.

Die Auszahlung der Entschädigungsleistung an den Versicherten erfolgt, nachdem er nachgewiesen hat, daß er seinerseits an den anspruchsberechtigten Dritten Zahlung geleistet hat. Der Verband ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung an den geschädigten Dritten zu leisten. Hiervon hat der Verband vor der Zahlung dem Versicherten Mitteilung zu machen. Auf Antrag des Versicherten ist der Verband verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

§ 14.

Die Schadenssumme wird, sobald die Entschädigungspflicht des Verbandes feststeht, binnen zwei Wochen gegen Vorbringung der von dem dritten Schadenersahberechtigten an den Versicherten erteilten Bestätigung über den Empfang der Schadensgelder oder, wenn die Auszahlung des Verbandes unmittelbar an den dritten Anspruchsberechtigten geschieht (§ 13), an diesen durch den Vorstand ausgezahlt. Die Zahlung von Renten erfolgt an den hierfür bestimmten Fälligkeitstagen.

Festsetzung der Kapitalwerte von Renten.

§ 15.

Der Kapitalwert einer etwa zu zahlenden Rente wird auf Grund der im Kaiserlichen Statistischen Amt aufgestellten Sterblichkeitstafel für die männliche Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs (Drittes Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches 1908) und eines Zinsfußes von jährlich $3\frac{1}{2}\%$ und zwar für ganzjährlich und vierteljährlich vor auszahlabare lebenslängliche Renten ermittelt (vergleiche die angegeschlossene Tabelle). Sofern der hiernach sich ergebende Kapitalwert einer zu leistenden Rente den versicherten Höchstbetrag übersteigt, findet ein Ersatz der Rentenzahlungen nur im Verhältnis des Rentenkapitalwertes zur versicherten Höchstsumme statt.

Abtretung der Rechte gegen Dritte.

§ 16.

Alle Rechte von Regressansprüchen des Mitgliedes oder seiner Angestellten aus dem Schadenfalle gegen dritte Personen, mit Ausnahme gegen die eigenen Angestellten des Versicherten, sofern dieselben den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt haben, gehen, ohne daß es einer Abtretung bedarf, bis zur Höhe der von dem Verbande gezahlten oder zu zahlenden Entschädigung auf den Verband über. Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten eine besondere Abtretung in der von ihm vorzuschreibenden Form zu fordern.

Frist für die Geltendmachung abgelehnter Versicherungsansprüche.

§ 17.

Ein im Schadenfall ergehender ablehnender Bescheid ist dem Versicherten schriftlich bekannt zu geben. Wird gegen den Bescheid nicht seitens des Versicherten binnen sechs Monaten die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen, so erlischt der Versicherungsanspruch. Auf diese Folge ist im Bescheide hinzuweisen.

Rechtsstreitigkeiten.

§ 18.

Ueber alle etwaige entstehende Streitigkeiten zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern soll nach §§ 851—872 Z.-P.-D. ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entscheiden, von denen eines der Verband und eines das Mitglied ernennt, während diese zwei das dritte Mitglied zu wählen haben. Können sich diese zwei Mitglieder über das dritte Mitglied nicht einigen, so ist

es durch das Los zu bestimmen. Der Vorsitzende ist von den drei Mitgliedern unter sich zu wählen. Dem Schiedsgerichte können nur solche Personen angehören, die weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder noch Angestellte des Verbandes oder Vertreter der bei dem Verbande versicherten Korporationen sind.

Die entstehenden Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens trägt der Unterliegende.

Tabelle zu § 15.

Kapitalwert

für ganzjährige, lebenslänglich und vorauszahlbare Leibrenten
im Betrage von einer Mark.

Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark	Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark	Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark	Alter des Rentenempfängers in Jahren	Kapitalwert der Rente, 1 Mark
0	15.81692	26	19.17331	52	12.39556	78	4.60115
1	20.52206	27	18.97181	53	12.08117	79	4.38890
2	21.60804	28	18.76354	54	11.76327	80	4.18673
3	22.06148	29	18.54954	55	11.44177	81	3.99585
4	22.31390	30	18.32956	56	11.11754	82	3.81484
5	22.44279	31	18.10399	57	10.79060	83	3.64494
6	22.48548	32	17.87325	58	10.46162	84	3.48645
7	22.46873	33	17.63743	59	10.13138	85	3.33686
8	22.40399	34	17.39697	60	9.81078	86	3.19943
9	22.30145	35	17.15232	61	9.47061	87	3.06831
10	22.16844	36	16.90393	62	9.14179	88	2.94748
11	22.01180	37	16.65164	63	8.81551	89	2.83210
12	21.83660	38	16.39592	64	8.49228	90	2.72367
13	21.64572	39	16.13693	65	8.17253	91	2.61653
14	21.44245	40	15.87454	66	7.85727	92	2.50966
15	21.23299	41	15.60795	67	7.54688	93	2.41636
16	21.02227	42	15.33664	68	7.24166	94	2.33087
17	20.81709	43	15.06038	69	6.94188	95	2.21117
18	20.61996	44	14.77990	70	6.64841	96	2.07111
19	20.43151	45	14.49470	71	6.36226	97	1.96136
20	20.25035	46	14.20581	72	6.08330	98	1.77194
21	20.07445	47	13.91275	73	5.81280	99	1.49548
22	19.90238	48	13.61661	74	5.55130	100	1.00000
23	19.73231	49	13.31665	75	5.29904		
24	19.55453	50	13.01303	76	5.05617		
25	19.36798	51	12.70624	77	4.82367		

Anmerkung: Für die Berechnung des Kapitalwertes ist das Lebensalter des Rentners maßgebend, welches er an dem Tage, mit dem der Rentenbezug beginnt, vollendet hatte. Bei vierteljährlich vorauszahlbaren lebenslänglichen Renten vermindern sich die oben angegebenen Kapitalwerte der Rente 1 um je 0.38037.

Rückversicherungsvertrag.

Zwischen

dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart, nachstehend stets „Stuttgarter Verein“ genannt, einerseits

und

dem Verbande Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. in Köln, vertreten durch seinen Vorstand, andererseits

ist der nachstehende Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. plant die Gründung eines Haftpflicht-Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden a. G., nachstehend stets „Haftpflichtverband“ genannt, zum Zwecke der Haftpflichtversicherung kommunaler Körperschaften auf Grund einer Satzung, die für den Haftpflichtverband zu errichten sein wird. Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden E. V. schließt mit dem Stuttgarter Verein zu Gunsten des zu errichtenden Haftpflichtverbandes einen Vertrag dahin ab, daß der Stuttgarter Verein die Rückversicherung übernimmt dergestalt, daß die Entschädigungsleistung des Haftpflichtverbandes in jedem einzelnen Schadensfalle auf den Betrag von 5000 Mark (fünftausend Mark) beschränkt bleibt, während alle Mehrbeträge bis zur Höchstleistung des Haftpflichtverbandes (siehe § 9) von dem Stuttgarter Verein zu erstatten sind. Der Stuttgarter Verein hat also die Differenz zwischen dem Selbstbehalt (5000 Mark) und der Höchstleistung des Haftpflichtverbandes zu tragen. Etwaige Prozeß- und Regulierungskosten verteilen sich auf den Stuttgarter Verein und den Haftpflichtverband im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Entschädigung. Unter Regulierungskosten werden diejenigen besonderen Kosten verstanden, die für eine Tätigkeit außerhalb des Bureaus des Haftpflichtverbandes zur Erledigung eines Schadens aufzuwenden sind. Die regelmäßigen Kosten des Haftpflichtverbandes, wie Gehälter und dergl. sind keine Regulierungskosten.

§ 2.

Der Stuttgarter Verein erhält als Rückversicherungsprämie 30 % (dreißig Prozent) der gesamten Bruttoprämieinnahmen des Haftpflichtverbandes.

§ 3.

Die für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und für Zweckverbände besonders festzusetzenden Beiträge an den Haftpflichtverband dürfen nur nach Verständigung mit dem Stuttgarter Verein bestimmt werden.

§ 4.

Die einzelnen Versicherungen sind dem Stuttgarter Verein binnen einer Woche nach ihrem Inkrafttreten unter Angabe des Namens des Versicherten, der Art, des Umfangs und Beginns der Versicherung und der Höhe der Prämie aufzugeben.

§ 5.

Der Stuttgarter Verein und der Haftpflichtverband rechnen vierteljährlich stets auf den ersten des Kalenderquartals über Prämien und Schadenzahlungen ab. Der Stuttgarter Verein hat das Recht, die Bücher des Verbandes durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 6.

Alle Versicherungsfälle, bei denen eine Inanspruchnahme von 5000 Mark — und mehr sofort oder im Laufe der Schadenbehandlung zu erwarten ist, sind sofort, längstens aber binnen

einer Woche nach Bekanntwerden jenes Umstandes dem Stuttgarter Verein aufzugeben. Die Behandlung und Regulierung solcher Schadenfälle darf nur im Einverständnis mit dem Stuttgarter Verein erfolgen. Ist die Deckungsfrage streitig oder zweifelhaft, so hat der Haftpflichtverband vor Anerkennung seiner Haftpflicht die Zustimmung des Stuttgarter Vereins einzuholen.

§ 7.

Die Verpflichtung des Stuttgarter Vereins beginnt und endet gleichzeitig mit der Haftung des Haftpflichtverbandes und erstreckt sich auf die während der Dauer dieses Vertrages eintretenden Schadensereignisse.

§ 8.

Der Stuttgarter Verein hat die Entschädigungsbeträge so rechtzeitig an den Haftpflichtverband zu überweisen, daß letzterer in der Lage ist, die ihm gesetzten Zahlungsfristen einzuhalten.

§ 9.

Der Versicherung des Haftpflichtverbandes sind die diesem Vertrage beigefügten Bestimmungen bezüglich Mitgliedschaft, Umfang der Versicherung und Höhe der Leistungen und Prämien zugrunde zu legen, über die sich die Vertragsschließenden geeinigt haben; diese Bestimmungen dürfen ohne Zustimmung des Stuttgarter Vereins nicht geändert werden.

§ 10.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage gehören vor die ordentlichen Gerichte des Wohnortes der klagenden Partei.

§ 11.

Die von dem vertragsschließenden Verbände Rheinisch-Westfälischer Gemeinden G. B. gegenüber dem Stuttgarter Verein erworbenen Rechte und obliegenden Verpflichtungen gehen mit dem Augenblick der Aufnahme des Versicherungsgeschäftes durch den Haftpflichtverband auf diesen über: der vertragsschließende Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden G. B. verpflichtet sich dem Stuttgarter Verein gegenüber, dafür besorgt zu sein, daß der Haftpflichtverband, sobald er gegründet ist, in diesen Vertrag an Stelle des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Gemeinden eintritt.

§ 12.

Der Stuttgarter Verein verpflichtet sich,

- 1) in den Kreisen der Mitglieder des Haftpflichtverbandes in Haftpflichtversicherung nicht zu acquirieren,
- 2) anderen Gemeinden in Rheinland, Westfalen oder im Fürstentum Birkenfeld, soweit sie nach der Satzung des Haftpflichtverbandes aufnahmefähig sind, nur dann Offerte in Haftpflichtversicherung zu machen, wenn es insbesondere auch dem Stuttgarter Verein nicht möglich ist, sie zu einem Anschluß an den Haftpflichtverband zu veranlassen,
- 3) denjenigen Gemeinden, deren Versicherungen vor Geschäftsaufnahme durch den Haftpflichtverband ablaufen, Versicherung bis zu diesem Zeitpunkt zu gewähren und zwar
 - a) wenn die Gemeinden beim Stuttgarter Verein versichert sind, zu den bisherigen Prämien und Bedingungen,
 - b) wenn sie anderweitig versichert sind, zu den Prämien des am 30. Juni 1910 gültigen „Verbandstarifs“ (Haftpflichtversicherungstarifs des Unfallversicherungsverbandes, Tarifvereinigung H),

- 4) den Haftpflichtverband auf die Vorschlagsliste für die nächste Wahl der Sektionsausschüsse zu setzen (selbstredend vorausgesetzt, daß die Bedingungen für die Wählbarkeit erfüllt sind) und für die Wahl des Haftpflichtverbandes als Sektionsausschußmitglieds, soweit es in seinen Kräften steht, zu wirken.

§ 13.

Weder der Haftpflichtverband noch seine Mitglieder nehmen irgendwie am Geschäftsgewinn des Stuttgarter Vereins teil.

§ 14.

Sollte der Haftpflichtverband nicht bis zum 1. Januar 1913 seinen Geschäftsbetrieb beginnen, so gilt dieser Vertrag als mit allen Rechten und Pflichten für beide Vertragsteile aufgehoben, d. h. äußert keine Rechtswirkungen.

§ 15.

Dieser Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, gerechnet von dem Tage der Eröffnung des Geschäftsbetriebes des Haftpflichtverbandes ab. Er kann von beiden Parteien zum Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung zum Ablauf nicht, so verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr.

§ 16.

Die Stempelfkosten dieses Vertrages trägt der Stuttgarter Verein.

Stuttgart, den 15. August 1910.

**Allgemeiner Deutscher Versicherungs-
Verein a. S. Stuttgart.**

gez.: Rieser ppa. Friedrich.

Cöln, den 12. September 1910.

**Der Vorstand des Verbandes
Rheinisch-Westfälischer Gemeinden.**

gez.: Rosell, Bürgermeister.

„ Berckermann, Amtmann.

„ Schnitzler, Amtmann.

Bestimmungen

bezüglich des Kreises der Mitglieder, des Umfangs der Versicherung, sowie der Höhe der Leistungen und Prämien des Haftpflichtverbandes.

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Verbandes können Landbürgermeistereien, Ämter, Landgemeinden, Städte unter 30 000 Einwohnern und öffentlich rechtliche Zweckverbände werden. Die Aufnahme von Korporationen außerhalb Rheinlands und Westfalens, sowie öffentlich-rechtlicher Zweckverbände bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Landgemeinden, die nach ihrem Beitritt zum Haftpflichtverbande Städterecht erhalten, können trotzdem Mitglied bleiben.

Anfang der Versicherung.

Der Haftpflichtverband gewährt seinen Mitgliedern Versicherung gegen alle und jede Schadenersatzansprüche, die auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, sei es von den eigenen Beamten, Angestellten oder Arbeitern oder dritten Personen wegen Körperverletzung, Gesundheitschädigung und Tötung von Menschen oder Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums erhoben werden, gleichviel ob der Unfall oder die Beschädigung auf Verschulden der Gemeinden und der unter ihrer Verantwortung tätigen Personen zurückzuführen ist, oder ob ein derartiges Verschulden nicht vorliegt, wie bei Aufruhr und Tumult.

Eingeschlossen in die Versicherung sind die Ersatzleistungen auf Grund des § 12 des Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetzes, sowie alle Regreßansprüche der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungs-Anstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen, ferner die Haftpflichtansprüche der oben bezeichneten Art, welche gegen die Organe der Gemeinde und die von ihr angestellten Lehrer an höheren, Mittel-, Volks-, Fortbildungs- und sonstigen Schulen auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit erhoben werden.

Ausgeschlossen ist das Risiko der Kraftfahrzeuge, der Straßenbahnen und Kleinbahnen, der Schifffahrtsbetriebe und der Theater.

Der Haftpflichtverband gewährt weiter fakultativen Versicherungsschutz gegen die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschädigungen auf Grund des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 unter Verzicht auf Regreß gegen den schuldigen Beamten.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenfälle, von denen festgestellt ist, daß sie durch Vorfaß des aus der Versicherung Anspruchsberechtigten herbeigeführt sind. Außerdem erstreckt sich die Versicherung nicht auf den Ersatz von Geldstrafen, auf Leistungen, die ein Mitglied hat machen müssen, weil es den ihm nach den sozialen Versicherungsgesetzen obliegenden Melde- oder Beitragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ferner auf die Leistungen auf Grund des § 27 des Land- und forstwirtschaftlichen oder des § 10 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von Sachen aus Anlaß ihrer Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen, sowie von Sachen, die zur Benutzung, Beförderung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam oder Obhut des Versicherungsnehmers oder seiner Angehörigen sich befinden haben.

Höhe der Leistungen.

Die seitens des Haftpflichtverbandes zu leistende Entschädigung wird beschränkt in Fällen der Körperverletzung, Gesundheitschädigung oder Tötung von Menschen auf den Betrag von 100 000 Mark (Hunderttausend Mark) pro verletzte, erkrankte oder getötete Person höchstens aber 300 000 Mark (Dreihunderttausend Mark) pro schädigendes Ereignis, in Fällen von Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums auf den höchsten Betrag von 10 000 Mark (Zehntausend Mark) pro Schadensereignis. Bei Vermögensschädigung ersetzt der Verband 80% des Schadens, höchstens aber 10 000 Mark (Zehntausend Mark) pro Fall.

Der Kapitalwert einer etwa zu zahlenden Rente wird auf Grund der im Kaiserlichen statistischen Amt aufgestellten Sterblichkeitstafel für die männliche Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches (drittes Vierteljahrhundert zur Statistik des Deutschen Reichs 1908) und eines Zinsfußes von jährlich $3\frac{1}{2}\%$ und zwar für ganzjährlich und vierteljährlich voranzahlbare lebenslängliche Renten, ermittelt. Sofern der hiernach sich ergebende Kapitalwert einer zu leistenden Rente den

versicherten Höchstbetrag übersteigt, findet ein Erfaß der Rentenzahlungen nur im Verhältnis des Rentekapitalwerts zur versicherten Höchstsumme statt.

Prämien.

An Prämien sind jährlich im voraus zu zahlen:

- 1) eine Grundprämie von 10 Mark für je angefangene 1000 Einwohner. 10 Mark sind auch die Mindestprämie, die jedes Mitglied zu zahlen hat. Werden sämtliche Gemeinden eines Amtes oder einer Bürgermeisterei versichert, so soll der Gesamtbetrag der Prämie unter Berücksichtigung der Minimalprämie von 10 Mark pro Gemeinde das Dreifache des Betrages nicht übersteigen, den man erhält, wenn man die Gesamt-Einwohnerzahl des Amtes oder der Bürgermeisterei der Prämienberechnung zugrunde legt.
- 2) Zuschläge bei Vorhandensein von Regiebetrieben, und zwar für je angefangene 1000 Einwohner

bei Vorhandensein eines Gaswerks	Mark	4.—
„ „ „ Wasserwerks mit Maschinenbetrieb	„	2.—
„ „ „ Elektrizitätswerks	„	2.—
„ „ „ Schlachthofs	„	2.—
„ „ einer Badeanstalt mit Maschinenbetrieb	„	1.50
„ „ eines Hoch- oder Tiefbaubetriebes		
bei Ausschluß von Senkungsschäden	„	2.—
„ Einschluß „ „	„	5.—
„ „ eines Krankenhauses	„	2.—
„ „ anderer Regiebetriebe pro Betrieb	„	2.—

Als Regiebetriebe gelten Hoch- oder Tiefbauten mit einem jährlich 3000 Mark übersteigenden Kostenbetrag, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Schlachthöfe, ferner sonst berufsgenossenschaftlich versicherte Betriebe, sofern der jährliche Kostenbetrag 3000 Mark übersteigt, sowie Krankenhäuser.

Wasserleitungen, Badeanstalten und Straßenwalzen je ohne Maschinenbetrieb gelten nicht als Regiebetriebe.

- 3) für die fakultative Versicherung gegen die Haftung für Vermögensschäden aus dem Beamten-Haftpflicht-Gesetz ein Zuschlag von 3 Mark für je angefangene 1000 Einwohner.
- 4) die Prämien für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und für Zweckverbände werden von Fall zu Fall vom Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats besonders festgesetzt.

Anlage 27.

(Drucksachen. Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Stellungnahme des Provinziallandtags zu der Vereinigung von Bohwinkel mit Elberfeld.

Mit Schreiben vom 28. Februar ds. Jrs. hat der Herr Ober-Präsident im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Vorgänge, betreffend die Vereinigung von Bohwinkel mit Elberfeld, mit dem Ersuchen übersandt, „die Stellungnahme des demnächst zusammentretenden Provinziallandtages zu der geplanten Eingemeindung herbeizuführen“.

Wenn hier im Gegensatz zu früher dem Provinziallandtag Gelegenheit gegeben wird, zur Frage einer Eingemeindung Stellung zu nehmen, so hat diese Abweichung von dem bisherigen Verfahren ihren Grund darin, daß das Abgeordnetenhaus in einem Beschluß vom 5. März 1910 die Königliche Staatsregierung ersucht hat, „in allen Eingemeindungssachen von erheblicher Bedeutung eine Anhörung des Provinzial-(Kommunal-)Landtages herbeizuführen“ und daß der Herr Minister des Innern zugesagt hat, diesem Wunsche zu entsprechen.

Die tatsächlichen Verhältnisse der hier zur Erörterung gestellten Eingemeindung ergeben sich aus der Begründung des vom Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld ausgearbeiteten Gesetzentwurfes der als Anlage beigelegt ist. Hierin ist einwandfrei nachgewiesen, daß die geplante Eingemeindung für Elberfeld eine zwingende Notwendigkeit ist, einer Auffassung, welcher die dortige Stadtverordnetenversammlung durch einstimmigen Beschluß Ausdruck gegeben hat. Die in der Begründung angegebenen Zahlen lassen erkennen, daß die Entwicklung Elberfelds ins Stocken geraten ist, und es muß anerkannt werden, daß diese bei keiner andern rheinischen Großstadt beobachtete Tatsache in der Hauptsache auf den Mangel an geeignetem Baugelände für industrielle Unternehmungen zurückzuführen ist. Ist hiernach das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Stadtgebietes erklärlich, so muß weiterhin jeder, der die örtlichen Verhältnisse kennt, ohne weiteres zugeben, daß eine solche nur nach Westen, also nach Bohwinkel zu, möglich ist. Das ergibt sich — wie aus den mit den Verhandlungen vorgelegten Karten zu ersehen ist — aus der natürlichen Lage der Stadt Elberfeld und dann auch aus dem Umstand, daß in Bohwinkel durch die dort zusammentreffenden und in neuester Zeit mit großem Kostenaufwand umgebauten Eisenbahnen Gelegenheit zum Bahnanschluß geboten ist. In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, daß die Königliche Eisenbahndirektion in Elberfeld, welche die Eingemeindung besüßwortet, ausdrücklich betont hat, daß in Bohwinkel Gleisanschlüsse für industrielle Werke leicht herzustellen sind, was bei den ungünstigen örtlichen Verhältnissen in Elberfeld kaum angängig ist. Es besteht demnach kein Bedenken, anzuerkennen,

daß die geplante Eingemeindung vom Standpunkt der Stadt Elberfeld aus nur empfohlen werden kann.

Es fragt sich nun weiter, ob überwiegende Interessen der Gemeinde Bohwinkel oder des Kreises Mettmann, aus dem sie im Falle der Eingemeindung auszuscheiden hätte, gegen die letztere sprechen. In dieser Beziehung mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Kreistag des Kreises Mettmann einstimmig, der Gemeinderat von Bohwinkel mit 28 gegen 6 Stimmen der Eingemeindung zugestimmt hat; dabei mag hervorgehoben werden, daß von den 22 gewählten Mitgliedern des Gemeinderates 16 für die Eingemeindung gestimmt haben. Wenn diese Stellungnahme der berufenen Vertretungen des Kreises und der Gemeinde auch darauf schließen läßt, daß deren Interessen nicht verletzt sind, so kann doch von einer gewissenhaften Prüfung der Verhältnisse nicht abgesehen werden. Denn die Frage der Eingemeindung kann und darf nicht ausschließlich nach den Wünschen der Beteiligten entschieden werden, sie ist vielmehr eine Frage des öffentlichen Rechtes und darum muß ihre Wirkung auf das allgemeine Wohl objektiv geprüft werden. Das ist im vorliegenden Fall um so mehr nötig, als bekannt geworden ist, daß in der Bürgerschaft Bohwinkels Strömungen gegen die Eingemeindung bestehen.

Bei der Prüfung der Frage kann man wohl davon ausgehen, daß die Stadt Elberfeld größeres Interesse an der Eingemeindung hat, als die Gemeinde Bohwinkel. Denn für erstere ist diese Erweiterung ihres Gebietes, wie oben dargelegt, eine Vorbedingung ihrer weiteren Entwicklung, Bohwinkel dagegen kann auch ohne Eingemeindung weiterbestehen und würde sich voraussichtlich auch ohne diese — allerdings unter starker Erhöhung seiner Gemeindesteuern — weiter entwickeln. Daraus, daß hiernach für Bohwinkel vielleicht ein Bedürfnis für die Eingemeindung nicht besteht, kann indeß ein Grund gegen diese nicht hergeleitet werden. Denn die Frage ist, wie bereits oben ausgeführt, auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohles zu prüfen, und dem würde es zweifellos nicht entsprechen, wenn einem großen, wichtigen Gemeinwesen die weitere Entwicklung abgeschnitten würde. Bedenken gegen die Eingemeindung könnten nur dann entstehen, wenn die Interessen von Bohwinkel durch diese in erheblicher Weise geschädigt würden. Das ist aber nicht der Fall. Wichtig ist allerdings, daß in Bohwinkel zurzeit die Belastung der Einkommensteuer um 15 % geringer ist als in Elberfeld. Demgegenüber ist aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf mit Recht darauf hingewiesen, daß die Steuern in Bohwinkel eine steigende Tendenz haben, daß z. B. in den letzten 5 Jahren die Zuschläge zur Einkommensteuer von 150 auf 200 also um 50 % gestiegen sind, und daß gerade zurzeit große Aufgaben der Erledigung harren, die ohne Aufwendung erheblicher Mittel nicht gelöst werden können, und die deshalb eine stärkere steuerliche Belastung im Gefolge haben werden. Besonders erwähnt sei hier die Entwässerung, bei der noch hinzukommt, daß sie in sachgemäßer Weise nur im Anschluß an die Elberfelder Kanalisation geregelt werden kann. Es muß demnach angenommen werden, daß eine steuerliche Benachteiligung Bohwinkels, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht in dem Maße eintritt, daß daraus ein Grund gegen die als notwendig erkannte Eingemeindung hergeleitet werden könnte.

Zu prüfen war dann noch die Frage, ob die Gemeinde Bohwinkel nach ihrer Eigenart und ihrer Entwicklung geeignet ist, in eine Großstadt aufgenommen zu werden. In der Beziehung ist zu erwähnen, daß sie keineswegs den Charakter einer Landgemeinde hat, daß ihre Entwicklung und Bebauung vielmehr eine durchaus städtische ist. Das ergibt sich u. a. auch aus dem Umstand, daß die Gebäudesteuer in den letzten Jahren von 17 500 Mark auf 38 894 Mark gestiegen ist.

Für die Eingemeindung spricht sodann das Verhältnis, in dem Bohwinkel schon jetzt zu Elberfeld steht. Die gesamte Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Elektrizität erfolgt

aus den Werken der Stadt Elberfeld, über ein Drittel der Gesamtfläche der Gemeinde steht im Eigentum der Stadt Elberfeld oder ihrer Bürger, und ein großer Teil der kaufmännischen und industriellen Unternehmungen sind Zweigniederlassungen von Elberfelder Firmen.

Was den Kreis Mettmann angeht, so hat, wie bereits angeführt, der Kreistag sich einstimmig mit der Eingemeindung einverstanden erklärt. Es besteht auch tatsächlich kein Zweifel, daß der Kreis auch nach dem Ausscheiden von Bohwinkel in vollem Maße seinen Aufgaben gewachsen bleibt. Seine Fläche wird immer noch 23 700 Hektar, seine Einwohnerzahl 100 550 Seelen und sein Steuerjoll 1 053 158 Mark betragen.

Nach der Lage der gesamten Verhältnisse glaubt deshalb der Provinzialauschuß dem Provinziallandtag vorschlagen zu sollen, daß er sich für die Zweckmäßigkeit der Eingemeindung ausspricht.

Die Bedingungen der Eingemeindung und des Ausscheidens aus dem Kreise sind in der Anlage auf Seite 6 (442) und 13 (448) mitgeteilt. Sie beruhen auf den Abmachungen der berufenen Vertretungen und geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag spricht sich für die Vereinigung der Landgemeinde Bohwinkel, Kreis Mettmann, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Elberfeld aus.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Elberfeld.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Bohwinkel im Landkreise Mettmann wird am 1. Juli 1911 unter den in der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes enthaltenen und im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichenden Bedingungen vom Landkreise Mettmann abgetrennt und der Stadtgemeinde Elberfeld und dem Stadtkreise Elberfeld einverleibt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte geht die bisher von der Gemeinde Bohwinkel betriebene Sparkasse mit Aktiven und Passiven auf den Kommunalverband des Landkreises Mettmann als Kreis Sparkasse über.

§ 2.

Mit dem in § 1 angegebenen Zeitpunkt scheidet die Landgemeinde Bohwinkel in Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten aus dem dritten Wahlbezirk (Mettmann) des Regierungsbezirks Düsseldorf aus und tritt in den zweiten Wahlbezirk (Elberfeld-Barmen) dieses Regierungsbezirks über (Anlage zum § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1860, Gesetzsammlung Seite 377 Nr. VIII, 2, 3).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben

Begründung.

Die Entwicklung der Stadt Elberfeld im Regierungsbezirk Düsseldorf war in den Jahren 1895 bis 1900, innerhalb deren die Bevölkerung von 139 337 Einwohnern auf 156 963 Einwohner, das sind rund 3500 pro Jahr, gestiegen ist, eine stetige und außerordentlich günstige. Sie ist seit dem Jahre 1900 ins Stocken geraten. Von 1900 bis 1910 ist nur eine Zunahme von 13 155 Einwohnern, das sind 1315 auf das Jahr, zu verzeichnen, die noch dazu ausschließlich auf Geburtenüberschuß zurückzuführen ist. Angesichts der ungleich günstigeren Entwicklung fast aller Industriestädte und Industriegemeinden der nahen und weiteren Umgebung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes muß dieser Stillstand auffallen und Bedenken erregen. Eine Erklärung findet diese Erscheinung durch die Tatsache, daß in Elberfeld das für industrielle Anlagen geeignete Terrain immer knapper und damit immer teurer geworden ist und namentlich Industriegelände größeren Umfanges in der Nähe und in Verbindung mit Bahnanlagen innerhalb des Stadtgebietes kaum noch vorhanden ist.

Das letztere wird im Osten und Nordosten von Barmen, im Westen von der Landgemeinde Bohwinkel — von dieser in einer Ausdehnung von fast 8 Kilometern — umschlossen, sozusagen umklammert, während auf den übrigen Seiten die das schmale Talgebiet der Wupper begleitenden Höhenzüge der Ausdehnung Elberfelds, abgesehen von der Wohnbebauung an und auf den letzteren, ein Ziel setzen. Das innerhalb des Stadtgebietes entlang der Bergisch-Märkischen und der Rheinischen Bahn und der Wupper gelegene Gelände, soweit es mit Rücksicht auf die Terrainverhältnisse und Verkehrsverbindungen für industrielle Ausnutzung in Frage kommt, ist bereits besetzt. Eine weitere Entwicklung Elberfelds kann daher lediglich nach Westen — nach Bohwinkel zu — in Frage kommen. Nach dieser Richtung treten die den Kern von Elberfeld eng einschließenden Höhenzüge weiter zurück und gewähren westlich der rechtwinkligen Wendung der Wupper an der Grenze von Elberfeld und Bohwinkel in immer größerer Erweiterung in dem Gelände Raum, das vermitteltst der dort zusammentreffenden Eisenbahnstrecken der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen und der Solinger Bahn und des westlich Bohwinkels mit einem Kostenaufwande von 12 Millionen Mark neu errichteten Güterbahnhofes Bohwinkel für eine industrielle Entwicklung die günstigsten Vorbedingungen darbietet.

In der Erkenntnis, daß die weitere industrielle Entwicklung Elberfelds in erster Linie von der Beschaffung und Offenhaltung geeigneten Industriegeländes im Anschluß an das heutige Stadtgebiet abhängt, hat die Stadt im Jahre 1906 das im Gemeindebezirk Bohwinkel belegene 400 Morgen große Rittergut Lüntenbeck zum Gesamtpreise von 840 000 Mark erworben, das wegen der Lage der Durchgangsgleise der Rheinischen Bahn (auf der Südseite) für die Herstellung

von unmittelbaren Bahnanschlüssen geeignet ist und außerdem die erwünschte Gelegenheit bietet, dort eine großzügige Arbeiterwohnungsfürsorge durch Schaffung von Arbeiterkolonien mit Miet- und Einzelwohnhäusern und sogenannten kleinsten Rentengütern einzuleiten, wodurch die Erhaltung und Heranziehung von Arbeitskräften für die Industrie gefördert werden kann. Das Gut liegt hart an der Grenze des Stadtgebietes Elberfeld am Bahnhof Barresbeck der Rheinischen Bahn im unmittelbaren Anschluß an das weiter nach Osten belegene Fabrikgelände der Eisengießerei G. & J. Jaeger, des einzigen großen Fabrikbetriebes der Eisenbranche im Stadtbezirk Elberfeld. Seine industrielle Ausnutzung, die allerdings noch die Aufwendung erheblicher Kosten für die Aptierung und den Eisenbahnanschluß selbst voraussetzt, kann der Stadt Elberfeld natürlich nur zum Vorteile gereichen, wenn zuvor dessen Einbeziehung in den Stadtbezirk erfolgt. Da nun aber das weiter westlich und namentlich das in unmittelbarer Nähe des neuen Güterbahnhofes belegene Bohwinkeler Gelände in dieser Beziehung noch erheblich günstigere Verhältnisse aufweist, so würde die Industrie, wie die anderwärts beobachtete Entwicklung in der Nachbarschaft großer Güterbahnhöfe und Umschlagsplätze lehrt, und auch vorliegend durch zahlreiche in den letzten Jahren dort schon erfolgte Niederlassungen neuer Fabrikunternehmungen in Bohwinkel bewiesen wird, sich in erster Linie dieses Gebietes bemächtigen. Diese Konkurrenz würde für eine nähere Zukunft natürlich die auf den getätigten Ankauf des Gutes Lüntenbeck gesetzten Hoffnungen nicht zur Erfüllung gelangen lassen und damit also dem bedauerlichen Stillstand der industriellen Entwicklung der Stadt Elberfeld kein Ende bereiten; es ist eine solche vielmehr nur durch die Eingemeindung des ganzen Gebiets der Landgemeinde Bohwinkel zu erhoffen.

In Anbetracht des seit geraumer Zeit in Elberfeld herrschenden Mangels an geeignetem Fabrikgelände ist es nicht verwunderlich, daß in einer Zeit, in der fast alle Industriestädte aufgeblüht sind und beispielsweise die ganz ähnliche industrielle Verhältnisse aufweisende Nachbarstadt Barmen im Osten und ebenso die Elberfeld im Westen begrenzende Gemeinde Bohwinkel einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen haben, der von 1903 bis 1909, also in 7 Jahren, die Zahl der gewerblichen Betriebe in Barmen um fast 7%, in Bohwinkel um 26% zunehmen ließ, Elberfeld nur eine Zunahme von 1,5% zu verzeichnen hatte. Wie sehr unter diesen Verhältnissen Elberfeld zu leiden hat, ergibt die Tatsache, daß die Stadt von 1906 bis 1909 durch Fortzug einen steuerlichen Abgang allein von Zensiten über 3000 Mark in Höhe von rund 150 000 Mark erlitten hat, wovon allein nach Bohwinkel selbst rund 13 000 Mark abgewandert sind. Auch der außerordentlich schwere Verlust, den Elberfeld durch die in erheblichem Umfange bereits stattgefundenen, zum Teil noch bevorstehende Verlegung von Betrieben der Bayerischen Farbenfabriken und die infolge davon eintretende Verlegung des Sitzes der Verwaltung und des Wohnsitzes der steuerkräftigen Direktoren und Beamten der Gesellschaft erleidet und der sich, wenn der Prozeß vollendet sein wird, auf mehrere hunderttausend Mark jährlichen Steuerausfalls beläuft, wäre Elberfeld wohl erspart geblieben, wenn genügend geräumiges preiswertes Fabrikgelände mit günstigen Verkehrsbedingungen zur Verfügung gestanden hätte. Auf gleiche Gründe der örtlichen und räumlichen Schwierigkeiten ist die Verlegung der Eisenbahnwerkstätten der königlichen Eisenbahnverwaltung nach Opladen und die außerhalb des Stadtgebietes in Bohwinkel erfolgte Errichtung des neuen großen Güter- und Verschiebebahnhofes zurückzuführen, wodurch ebenfalls der Stadt schwerwiegende unmittelbare und mittelbare Benachteiligung erwachsen ist.

Diesen Verhältnissen muß baldigt ein Ende bereitet werden, wenn die Stadt Elberfeld die bisherige ehrenvolle Stellung unter den ersten Steuerträgern des Regierungsbezirks, der Provinz und des Staates noch weiter behaupten und nicht von anderen sich günstigerer Lage und günstigerer

Verhältniſſe erfreuenden Städten ſich überflügeln laſſen ſoll. Zurzeit iſt Elberfeld noch nächſt Düſſeldorf und Eſſen im Regierungsbezirk und nächſt Cöln, Düſſeldorf und Eſſen in der Rheinprovinz die ſteuerkräftigſte Stadtgemeinde. Ihr dieſe Stellung durch die Ermöglichung weiterer induſtrieller Entwicklung zu erhalten, iſt nur die Vereinigung der Nachbargemeinde Bohwinkel mit dem Stadtkreis Elberfeld geeignet.

Sowohl die Handelskammer Elberfeld, zu der Bohwinkel gehört, wie die königliche Eiſenbahndirektion Elberfeld haben von dieſen Geſichtspunkten aus die Eingemeindung auf das Wärmſte befürwortet. Letztere weiſt ausdrücklich darauf hin, daß die Eingemeindung zur Förderung der Induſtrie und Hebung des Verkehrs erheblich beitragen werde, weil in Bohwinkel Gleisſchläſſe für induſtrielle Werke leicht herzuſtellen ſind, was bei den ungünſtigen örtlichen Verhältniſſen in Elberfeld kaum angängig ſei.

Bohwinkel iſt vermöge ſeiner überaus glücklichen Lage als Eiſenbahnknotenpunkt und Ausgangspunkt zahlreicher Klein- und Ueberlandbahnen geradezu als der Schlüssel zu einer glücklichen weiteren Entwicklung und Betätigung der Elberfeld inwohnenden wirtſchaftlichen Kräfte zu betrachten. Und nur die Großſtadt kann die in dieſer Gunſt der Lage begründeten reichen wirtſchaftlichen Schätze heben, die für eine kleine Landgemeinde unerreichbar und ungehoben bleiben müſſen. Die biſherige günſtige induſtrielle Entwicklung der Landgemeinde Bohwinkel in dem letzten Jahrzehnt, innerhalb deſſen die Bevölkerungsziffer von 9039 (1900) auf 14 730 (1910) geſtiegen iſt, hat nur dank der Nachbarschaft der Großſtadt und nicht nur zu Ungunſten der Stadt Elberfeld, ſondern auf deren Koſten ſich vollziehen können. Die Entwicklung Bohwinkels trägt rein ſtädtiſchen Charakter. Der Gebäuſteuerertrag iſt in dem Zeitraum von 1900 bis 1905 von 17 500 auf 33 100, ſeitdem bis 1909 weiter auf 38 894 Mark, alſo in 10 Jahren um 122% geſtiegen. Die in dieſer Zeit errichteten Wohngebäude ſind durchweg 4-, 5- und mehrgeſchoſſige Gebäude, die ſich in nichts von den Elberfelder Wohnhausbauten derſelben Zeitperiode unterſcheiden. Dieſe Bebauung iſt bis unmittelbar an die Grenze Elberfelds herangerückt und dehnt ſich auch ſchon entlang der Provinzialſtraße Elberfeld — bezw. Bohwinkel—Düſſeldorf aus. In dem unmittelbar an der Grenze Elberfelds höchſt günſtig belegenen und mit dieſem durch die Schwebebahn verbundenen Billenviertel Hammerſtein haben ſich zahlreiche ehemalige Elberfelder Steuerzahler niedergelaſſen, die in Elberfeld Amt, Beruf oder Geſchäft ausüben.

Die günſtige Entwicklung Bohwinkels konnte nur vor ſich gehen, weil dieſe Gemeinde inſolge der unmittelbaren Nachbarschaft Elberfelds die mit ſolchen Fortſchritten und mit der dadurch bedingten Notwendigkeit der Ergänzung und Vervollkommnung der gemeindlichen Einrichtungen ſonſt verbundenen Opfer nicht hat zu bringen brauchen. Die Möglichkeit, die großſtädtiſchen Einrichtungen der Nachbarſtadt mit zu benutzen, hat Bohwinkel bis vor kurzem inſtand geſetzt, die Steuerzuſchläge niedrig zu halten und dadurch ſteuerkräftigen Zuzug und induſtrielle Niederlaſſungen anzuziehen. Weiterhin charakteriſiert ſich die wirtſchaftliche Abhängigkeit Bohwinkels von Elberfeld durch die Taſache, daß über ein Drittel der Geſamtfläche des Gemeindebezirks (1255 ha) im Eigentum von Elberfelder Bürgern oder der Stadt Elberfeld ſelbſt ſteht, daß ein großer Teil der dortigen induſtriellen und kaufmänniſchen Unternehmungen Zweigniederlaſſungen Elberfelder Firmen ſind, daß zahlreiche in den letzten Jahren dort errichtete gewerbliche Unternehmungen von Elberfelder Intereſſenten oder mit Kapital von Elberfelder Einwohnern errichtet ſind und betrieben werden und daß die Geſamtverſorgung mit Waſſer ſeit 1878, mit Gas ſeit 1889 und mit Elektrizität ſeit 1905 von den Werken der Stadt Elberfeld aus erfolgt. Bohwinkel verfügt über keine der bei ſtädtiſcher Entwicklung unentbehrlichen koſtſpieligen unproduktiven Gemeinbeanlagen,

wie Kanalisation, Schlachthof, Krankenhäuser, Handwerkerschule, Berufsfeuerwehr, Einrichtungen für die Pflege von Kunst und Wissenschaft usw., während andere auf ähnlichen Gebieten vorhandenen Einrichtungen schon jetzt nicht, keinesfalls aber in Zukunft den zu stellenden Anforderungen genügen (Polizei, Schulwesen usw.).

Unter diesen Umständen ist es Bohwinkel bis zum Jahre 1905 möglich gewesen, mit einem Steuersatz von 150 % der Einkommensteuer auszukommen. Daß die finanziellen Kräfte Bohwinkels aber dauernd den steigenden Lasten nicht gewachsen sind, ergibt die Gegenüberstellung der Steuerzuschläge von 1905 und 1910. In Bohwinkel mußten innerhalb dieses kurzen Zeitraumes die Zuschläge zur

Einkommensteuer von 150 % auf 200 %,
Gewerbesteuer von 160 % auf 210 %,
Grundwertsteuer von 2 pro Mille auf 2,8 pro Mille,
Betriebssteuer von 60 % auf 110 %

erhöht werden. Das umlagefähige Gesamtjoll ist um 60 %, der durch Zuschläge zu deckende Steuerbedarf aber um 90 % gestiegen. Und diese steigende Belastung ist notwendig geworden, trotzdem Bohwinkel noch an keine der großen Aufgaben herangetreten ist, deren Lösung, wie beispielsweise die keinen Aufschub mehr duldende und rationell nur durch Anschluß an die Elberfelder Kanalisation zu ermöglichende Entwässerung, jetzt schon brennend ist und mit jedem weiteren Jahr immer brennender wird und Bohwinkel zu Opfern nötigen wird, die eine sehr erhebliche weitere steuerliche Belastung zur Folge haben müssen. — Und diese weitere Belastung wird ihrerseits mit Notwendigkeit Bohwinkel der Anziehungskraft berauben, der es die bisherige günstige Entwicklung zu verdanken hat und die Gemeinde in nächster Zukunft vor finanzielle Aufgaben stellen, denen sie keinesfalls auf die Dauer gewachsen ist. Das hat der Gemeinderat von Bohwinkel, der noch 1906 den Gedanken der Eingemeindung von sich gewiesen hat, belehrt, durch die Entwicklung, die seitdem trotz der weiteren günstigen äußeren Entwicklung der finanziellen und steuerlichen Verhältnisse genommen haben, richtig erkannt und ist aus eigenem Antrieb im Mai v. Js. an die Stadt Elberfeld wegen Anbahnung von Eingemeindungsverhandlungen herangetreten. Umgekehrt wird die Stadt Elberfeld die für Bohwinkel erforderlichen Aufwendungen um so leichter zu tragen in der Lage sein, da die Einverleibung der Nachbargemeinde mit ihrem die industrielle Entwicklung begünstigenden Gelände den jetzt brachliegenden wirtschaftlichen Kräften ein reiches Betätigungsfeld verschafft und dadurch der bereits in höchst nachteiliger Weise sich vollziehenden Abwanderung bzw. dem Stillstand der wirtschaftlichen Entwicklung vorbeugen wird.

Nicht um die Lösung einzelner kommunaler Aufgaben, wie sie der zurzeit dem Landtage vorliegende Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes im Auge hat, handelt es sich also bei dieser Eingemeindung, sondern um die Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte, die nur durch völligen Zusammenschluß der beiden Gemeinden zur vollen Entfaltung gebracht werden können, um die durch die geschiederten Verhältnisse ermöglichte Steigerung der kommunalen Leistungsfähigkeit beider Gemeinden, die getrennt sich gegenseitig in ihrer Entwicklung hemmen müssen, während durch ihre Vereinigung die günstigsten Bedingungen für eine gedeihliche Zukunft der Gesamtgemeinde geschaffen werden können.

In der Erkenntnis, daß unter solchen Umständen die Eingemeindung Bohwinkels nach Elberfeld im Interesse beider Gemeinden eine zwingende Notwendigkeit ist, haben die beiderseitigen Gemeindevertretungen, der Gemeinderat von Bohwinkel durch Beschluß vom 5. Januar 1911 mit einer Mehrheit von 28 gegen 6 Stimmen (unter nachträglicher protokollarischer Zustimmung der Dissentierenden) und die

Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld durch einstimmigen Beschluß vom 10. Januar 1911, die Vereinigung der beiden Gemeinden unter nachstehenden, in dem Vertrag vom 13./18. Januar d. J. vereinbarten Bedingungen beschlossen:

**I. Bedingungen der Vereinigung,
die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind:**

§ 1.

Die Stadt Elberfeld und die Gemeinde Bohwinkel treten mit dem Beginn des ersten auf die Veröffentlichung des Eingemeindungsgesetzes folgenden Kalendervierteljahres zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Elberfeld zusammen. Es werden hierdurch alle Einwohner der erweiterten Stadtgemeinde, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, die mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen bestehenden und noch zu beschaffenden Gemeindegemeinschaften einander gleichgestellt.

Der Bezirk der früheren Gemeinde Bohwinkel erhält die Bezeichnung Elberfeld-West.

§ 2.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Elberfeld wird vom Tage der Vereinigung ab um 4 erhöht.

Zum Zwecke der Wahl für die Stadtverordneten-Versammlung bildet die bisherige Gemeinde Bohwinkel einen besonderen Wahlbezirk, auf den 4 Stadtverordnete entfallen. Diese Bestimmung darf vor Ablauf von 12 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrags nicht durch den Oberbürgermeister gemäß § 13 der Rheinischen Städteordnung aufgehoben werden.

Sollte vor Ablauf dieser Frist die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Elberfeld ohne den Hinzutritt weiterer Gemeinden erhöht werden, so ist auch die Zahl der auf den Wahlbezirk Bohwinkel entfallenden Stadtverordneten entsprechend zu erhöhen.

Die für die bisherige Stadtgemeinde Elberfeld gewählten Stadtverordneten bleiben im Amte. Für den Wahlbezirk Bohwinkel wählt erstmalig der bisherige Gemeinderat die vier Stadtverordneten aus der Zahl seiner Mitglieder. Von den Gewählten scheidet bei der nächsten allgemeinen Ergänzungswahl einer, bei der darauffolgenden zwei und bei der dann folgenden einer aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden und der Klassen, in denen eine Ergänzungswahl stattfinden hat, werden bei der ersten allgemeinen Ergänzungswahl für alle Beteiligten durch das Los bestimmt.

Auf die weiteren Ergänzungswahlen finden die allgemeinen Bestimmungen der Rheinischen Städteordnung Anwendung.

§ 3.

Die in der Stadt Elberfeld geltenden Ortsstatute, Ordnungen, Observanzen, Regulative und Gemeindebeschlüsse treten mit dem Tage der Vereinigung auch in dem Bohwinkeler Gemeindebezirk in Kraft, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes festsetzt.

Die Ausdehnung der in der Stadt Elberfeld geltenden Polizeiverordnungen auf den eingemeindeten Bezirk erfolgt durch besondere Bekanntmachung gemäß der Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 14. September 1888.

Mit dem in den vorstehenden Absätzen angegebenen Zeitpunkt verlieren die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Gemeinde Bohwinkel ihre Gültigkeit.

§ 4.

Die auf Grund des Elberfelder Ortsstatuts vom $\frac{20. \text{ April}}{25. \text{ Juni}}$ 1907 zu erhebende Umsatzsteuer beträgt auf die Dauer von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Eingemeindung im bisherigen Gemeindebezirk Bohwinkel 1%.

Auch im Falle der Neuregelung des Umsatzsteuerwesens infolge der schwebenden Zuwachssteuergesetzgebung ist bei der Neuregelung für den Bezirk Bohwinkel ein dem Absatz 1 entsprechender Vorteil vorzusehen.

§ 5.

In denjenigen Straßen von Bohwinkel, in denen bisher die Reinigung des Fahrdammes und die Abfuhr des Straßenechtrichts seitens der Gemeinde erfolgt ist, muß nach der Eingemeindung von der Stadt Elberfeld für die Reinigung und Abfuhr sowie die Straßenbesprengung in dem gleichen Umfange ohne Heranziehung der Anlieger zu den Kosten solange gesorgt werden, bis für diese Straßen gemäß § 2 des Elberfelder Ortsstatuts vom 8. Dezember 1908 die städtische Straßenreinigung in dem in § 3 dieses Statuts vorgesehenen Umfange eingeführt sein wird.

§ 6.

Die städtische Müllabfuhr auf Grund des Elberfelder Ortsstatuts vom 6. Mai 1910 ist alsbald mit dem Inkrafttreten der Eingemeindung auf diejenigen Straßen und Straßenteile von Bohwinkel zu erstrecken, in denen zurzeit der Eingemeindung die Müllabfuhr durch die Gemeinde Bohwinkel erfolgt.

Die beiden jetzigen Müll- und Kehrichtgruben der Gemeinde Bohwinkel dürfen auch nach der Eingemeindung nur zur Aufnahme von Kehricht und Müll aus dem bisherigen Gemeindebezirk Bohwinkel verwendet werden mit der Maßgabe, daß die östliche dieser beiden Gruben nur zur Aufnahme von Bauschutt dienen darf.

§ 7.

Sollte die Eingemeindung nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgen, so werden die in den beiden Einzelgemeinden festgesetzten Gemeinde- und Kreissteuern, Abgaben und Gebühren bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für Rechnung der erweiterten Stadtgemeinde weiter erhoben.

§ 8.

Die Einführung des Aechtuhrladenschlusses gemäß § 139f der Gewerbeordnung soll innerhalb der ersten 12 Jahre seit Inkrafttreten dieses Vertrages für den Bohwinkeler Bezirk nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der in Frage kommenden Gewerbetreibenden dieses Bezirks erfolgen.

§ 9.

Der Bürgermeister von Bohwinkel tritt als besoldeter Beigeordneter in den Dienst der Stadtgemeinde Elberfeld über, wobei sein Dienst Einkommen unter angemessener Berücksichtigung seines Dienstalters festgesetzt wird.

Außerdem wird die Stelle eines weiteren unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld geschaffen, die bis zum Ablaufe von 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages mit einem in Bohwinkel wohnhaften Bürger besetzt werden muß. Erstmalig erfolgt die Wahl dieses Beigeordneten durch den bisherigen Gemeinderat von Bohwinkel.

Die sämtlichen übrigen Beamten der Gemeinde Bohwinkel sowie die in ihr beschäftigten Lehrpersonen treten in den Dienst der Stadtgemeinde Elberfeld über. Die Einreihung in die zurzeit geltenden Besoldungsordnungen der Stadtgemeinde Elberfeld erfolgt unter Berücksichtigung der

bisherigen Rang- und Gehaltsverhältnisse auf Grund besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung mit der Maßgabe, daß keine der vorgenannten Personen zu irgend einer Zeit ein geringeres Einkommen beziehen darf, als nach der zurzeit für sie geltenden Bohwinkeler Besoldungsordnung vorgeesehen war.

Die den Bohwinkeler Beamten zustehenden Ansprüche auf Pension, Witwen- und Waisengeld bleiben ihnen zum mindesten in gleichem Umfange erhalten, wie sie ihnen nach den Bohwinkeler Bestimmungen zugestanden hätten. Die im Dienst der Gemeinde Bohwinkel verbrachte oder von dieser angerechnete Dienstzeit findet auf das Pensionsdienstalter Anwendung.

Die von den Beamten bisher mit Genehmigung des Bürgermeisters bezogenen Nebeneinnahmen müssen denselben erhalten bleiben, oder es muß ihnen dafür Ersatz geleistet werden.

§ 10.

Vorstehende Bestimmungen dürfen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls abgeändert werden.

Die Abänderung bedarf einer besonderen Beschlußfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung sowie der Genehmigung des Bezirksausschusses.

II. Anderweite Vorschriften:

§ 1.

Die Verwaltung der Stadt Elberfeld verpflichtet sich, dahin zu wirken, daß für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Bohwinkel ein besonderes Standesamt bestehen bleibt.

§ 2.

Eine Ausdehnung des Schlachthofzwanges auf den Bohwinkeler Gemeindebezirk soll bis zum Ablauf von zwölf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht erfolgen. Neue Privatschlachthäuser dürfen indessen nach der Eingemeindung nicht mehr errichtet werden.

§ 3.

Für die Neupflasterung von Straßen im Bezirk der Gemeinde Bohwinkel soll bis zum Ablauf von zwölf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich ein Betrag von mindestens 3000 Mk. aus städtischen Mitteln verwendet oder angesammelt werden.

§ 4.

Für den örtlichen Feuerchutz in Bohwinkel ist sofort nach Inkrafttreten des Eingemeindungs-gesetzes in ausreichender Weise Sorge zu tragen. Für die zu diesem Zwecke einzurichtende Nebenwache der Berufsfeuerwehr darf, wenn diese mit Automobilsfahrzeugen ausgerüstet wird, keine östlichere Lage als das Grundstück der Elberfelder Gasanstalt gewählt werden, sonst ist sie nicht östlicher als die Rothener Brücke zu errichten.

§ 5.

Die in Bohwinkel bestehenden höheren Schulen, Realschule und höhere Mädchenschule, sind dort dauernd zu belassen. Bei der Einrichtung von neuen oder der Verlegung bereits bestehender realistischer Oberklassen (O II, U I und O I der Oberrealschule) wird die Bohwinkeler Realschule in erster Linie berücksichtigt.

Die höhere Mädchenschule ist nach Maßgabe des Bedürfnisses auf dem jetzigen Schulgrundstück zu einer Vollanstalt auszubauen; das Bedürfnis zur Errichtung neuer Klassen soll anerkannt werden, wenn eine Besetzung mit je 15 die Anstalt bereits besuchenden oder aus Elberfeld angemeldeten Schülerinnen gewährleistet ist.

Bei dem erforderlichen Neubau der Realschule ist durch entsprechende Erweiterungsmöglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Bedürfnisfalle die Anstalt zu einer neunklassigen ausgebaut werden kann. Der Neubau darf nicht östlicher als die Schwerinstraße und nicht westlicher als die Kurfürstenstraße errichtet werden.

Die in Bohnwinkel bestehenden Fachklassen der obligatorischen Fortbildungsschule sollen erhalten bleiben.

§ 6.

Der Hauptkanal in der Kaiserstraße und Königstraße in der ganzen Länge ist sofort nach erfolgter Eingemeindung in Angriff zu nehmen und auszuführen. Binnen längstens fünf Jahren nach Herstellung der Anschlußmöglichkeit müssen sämtliche in Betracht kommende Häuser angeschlossen sein.

Die Kosten der Kanalisation von Bohnwinkel einschließlich der für das Hammersteiner Fabrikgelände unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Entwässerungsverhältnisse vorzusehenden Entwässerungsanlage sind von der erweiterten Stadtgemeinde zu tragen; besondere Kosten dürfen der bisherigen Gemeinde Bohnwinkel und ihren Bewohnern dafür nicht auferlegt werden.

Als Kanalisationsbeiträge und -gebühren dürfen in der bisherigen Gemeinde Bohnwinkel keine höheren als die für Elberfeld geltenden Sätze erhoben werden.

§ 7.

Solange der Bohnwinkeler Bezirk nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2 der Bedingungen unter I in der Stadtverordneten-Versammlung seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten beziehungsweise den stimmfähigen Bürgern desselben eine angemessene Beteiligung an folgenden städtischen Ausschüssen, Kommissionen und Deputationen eingeräumt:

Finanzkommission;

Kommission zur Beratung der die Städte Elberfeld und Barmen gemeinschaftlich interessierenden Angelegenheiten;

Baukommission;

Kommission für die Auswahl von Straßenbezeichnungen.

Ueber die erforderlich werdende Umbenennung einer Anzahl von Bohnwinkeler Straßen, die gleiche Namen wie Elberfelder Straßen haben, sollen die 4 Bohnwinkeler Stadtverordneten Vorschläge machen.

Parkkommission;

Armenverwaltung;

Schuldeputation;

Kuratorium der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule;

Kuratorium der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule und der höheren Handelsschule;

Kommission für das Feuerlöschwesen;

Verwaltungsrat der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke;

Verwaltungsrat des Schlacht- und Viehhofes;

Verwaltungsrat der Badeanstalt;

Sparcassenverwaltung;

Eisenbahnkommission;

Verwaltung der städtischen Krankenanstalten;

Kommission für die Bewilligung von Beihilfen an bedürftige und würdige Kriegsteilnehmer;

Gebäudesteuerveranlagungskommission;
Einkommensteuerveranlagungskommission
sowie in den Kuratorien der zurzeit bestehenden höheren Schulen in Bohwinkel.

Soweit die Stärke der Kommissionen statutarisch festgelegt ist, treten die Bohwinkeler Mitglieder mit vollem Stimmrecht zu dieser Zahl solange hinzu, bis ihre Einreihung in die regelmäßige Zahl der Mitglieder möglich ist.

Die Wahl der in diese Kommissionen zuzuwählenden Mitglieder mit Ausnahme der Schuldeputation steht erstmalig dem Gemeinderat von Bohwinkel zu. In die Schuldeputation wird der Oberbürgermeister ein von dem Gemeinderat vorzuschlagendes Mitglied entsenden.

§ 8.

Im Bezirk der bisherigen Gemeinde Bohwinkel sind folgende Verwaltungsstellen zu unterhalten und, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, in den jetzt dazu benutzten Gebäuden zu belassen:

- Polizeibezirksbureau;
- An- und Abmeldestelle;
- Steuerhebestelle;
- Zweigstelle der städtischen Sparkasse;
- Amtsstelle für Versicherungs- und Armensachen;
- Zweigstelle der Stadtbücherei.

§ 9.

Die öffentliche Beleuchtung in Bohwinkel muß nach Art und Umfang den Elberfelder Beleuchtungsverhältnissen entsprechen und darf auf keinen Fall an irgend einer Stelle geringer sein als bisher.

Die Kaiserstraße und die Königstraße bis zum Schwebebahnaufgang sollen elektrische Bogenlampen oder eine in der Wirkung gleichwertige Beleuchtung erhalten.

§ 10.

Die mit Privatdienstvertrag Angestellten der Gemeinde Bohwinkel sollen nach Möglichkeit in geeigneten Stellen weiter beschäftigt werden.

§ 11.

Vorstehende, unter II getroffene Bestimmungen dürfen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls abgeändert werden. Die Abänderung bedarf eines besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung und der Zustimmung des Bezirksausschusses.

Schließlich gibt Elberfeld folgende Erklärungen ab, ohne daß diese Bestandteile des Vertrages werden sollen:

1. Die Stadt Elberfeld wird dafür eintreten, daß
 - a) bei Ausdehnung der Elberfelder Bauordnung die Zuteilung der Bohwinkeler Gemarkung an die in Teil VII der Elberfelder Polizeiverordnung vom 20. April 1909 vorgesehenen Bauzonen nach Maßgabe des beigefügten Planes erfolgt,
 - b) die Straßenbahn Barmen-Elberfeld bis in die Nähe des Stadtbahnhofes Bohwinkel durchgeführt wird.

2. Die Stadt Elberfeld wird dafür sorgen, daß die bisher aus öffentlichen Mitteln unterstützten Bohwinkeler Wohlfahrtseinrichtungen lebensfähig erhalten bleiben.

Was das Verhältnis des Landkreises Mettmann, dem Bohwinkel zurzeit angehört, zu der Eingemeindungsfrage anbetrifft, so ist dieser Kreis einer der steuerkräftigsten und leistungsfähigsten Kreise der Rheinprovinz. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Interessen durch die Eingemeindung kann unter den obwaltenden Verhältnissen keine Rede sein. Der Kreis wird nach der Eingemeindung eine Fläche von 23700 ha und eine Einwohnerzahl von 100550 Seelen aufweisen und mit einem provincialabgabepflichtigen Steuerfoll von 1053158 Mark die bisher innegehabte 9. Stelle in der Rheinprovinz (unter 61 Landkreisen) und 5. Stelle in dem Regierungsbezirk (unter 16 Kreisen) auch fernerhin behaupten. Nach dem Berichte des Kreis Ausschusses für das Jahr 1910 erhebt der Kreis für die eigenen Aufgaben — abgesehen von der Provinzialumlage und den Pflegekosten für Geistesranke und einer einmaligen Ergänzung des Betriebsfonds — nur 0,79 % der direkten Staatssteuer.

Durch einstimmigen Beschluß vom 13. Februar ds. Js. hat denn auch der Kreistag zu dem Ausscheiden der Landgemeinde Bohwinkel aus dem Landkreise Mettmann und zu der Vereinigung der Landgemeinde Bohwinkel mit dem Stadtkreise Elberfeld unter den zwischen diesen beiden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen mit der von der Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld durch Beschluß vom 11. Februar ds. Js. angenommenen Bedingung seine Zustimmung erteilt, daß mit der Vollziehung der Eingemeindung zur Entschädigung für die dem Landkreise Mettmann aus der Abtrennung der Gemeinde Bohwinkel erwachsenden Nachteile die jetzige Sparkasse der Landgemeinde Bohwinkel mit allen Aktiven und Passiven als Kreis-Sparkasse auf den Kreis Mettmann übergeht. Diese Sparkasse besitzt einen Einlagenbestand von rund 12 Millionen Mark und einen Reservefonds von rund 638 000 Mark; sie hat in den letzten Jahren neben der statutenmäßigen Abführung an den Reservefonds verfügbare Ueberschüsse von jährlich rund 35 000 Mark gebracht, so daß den Entschädigungsansprüchen des Kreises in vollstem Umfange Rechnung getragen wird.

Ueber die Modalitäten des Uebergangs der Sparkasse auf den Kreis und einige weitere Nebenbedingungen haben die Stadt Elberfeld und der Landkreis Mettmann laut Vertrag vom 15. Februar ds. Js. folgendes vereinbart:

1. Der Kreis Mettmann gibt zu der Vereinigung der Landgemeinde Bohwinkel mit dem Stadtkreise Elberfeld unter den zwischen diesen beiden Gemeinden laut Vertrag vom 13./18. Januar 1911 getroffenen Vereinbarungen seine Zustimmung.
2. Die Stadt Elberfeld gibt ihre Zustimmung dazu, daß mit der Vollziehung der Eingemeindung der Landgemeinde Bohwinkel in den Stadtkreis Elberfeld zur Entschädigung für die dem Landkreise Mettmann aus der Abtrennung der Gemeinde Bohwinkel erwachsenden Nachteile die jetzige Sparkasse der Landgemeinde Bohwinkel mit allen Aktiven und Passiven als Kreis-Sparkasse auf den Kreis Mettmann übergeht.

Hiermit sind alle etwaigen Entschädigungsansprüche der beiden Kreise aus der nach § 1 vorzunehmenden Eingemeindung gegeneinander abgegolten.

3. Von dem Reliktenfonds für die Gemeindebeamten Bohwinkels wird für die in den Dienst des Kreises Mettmann übertretenden bisherigen Bohwinkeler Sparkassenbeamten der Betrag von 4000 Mark an den Kreis Mettmann ausgezahlt.

4. Die Stadt Elberfeld gestattet, daß die Kreissparkasse noch so lange in den bisherigen Diensträumen verbleibt, bis der Kreis Mettmann anderweite Räume beschafft hat. Vom 1. April 1912 ab hat der Kreis Mettmann für die Weiterbenutzung eine vierteljährlich nachträglich fällige Jahresmiete von 2000 Mark zu zahlen. Das Mietrecht des Kreises endigt bei vierteljährlicher, dem Kreise Mettmann zustehender Kündigung spätestens am 1. Oktober 1913.
5. Die Stadt Elberfeld wird bei Ausführung der Kanalisation in Bohwinkel innerhalb der nächsten 5 Jahre auch die Solingerstraße vom Kaiserplatz bis zur Kirchstraße mit Regen- und Schmutzwasserkanal versehen, so daß das Kreishaus angeschlossen werden kann.
6. Die Stadt Elberfeld verpflichtet sich, den Schulkindern der Gemeinde Schöller in den Volksschulen des jetzigen Gemeindebezirks Bohwinkel zu den bisherigen Schulgeldsätzen auch ferner, soweit Platz vorhanden ist, Aufnahme zu gewähren.
7. Die Stadt Elberfeld wird an den Kreis Mettmann zu den Kosten der landwirtschaftlichen Winterchule in Bohwinkel für die diese Schule etwa besuchenden Elberfelder Schüler einen Jahresbeitrag von je 100 (hundert) Mark zahlen.
8. Die Stadt Elberfeld wird keinen Einspruch dagegen erheben, wenn zur Durchführung von Gas-, Wasser- und ober- oder unterirdischen elektrischen Leitungen behufs Versorgung von Teilen des Kreises Mettmann künftig öffentliche Wege im jetzigen Gemeindebezirk Bohwinkel benutzt werden sollen.

Ueber die Trasse und die technische Ausführung der Leitungen sowie über die Entschädigung für die Wegebenutzung, soweit die Unterhaltung nicht der Provinzialverwaltung obliegt, entscheidet mangels einer Verständigung der oberste Straßenbaubeamte der Provinzialverwaltung.
9. Die Stadt Elberfeld wird der Gemeinde Haan zu einem angemessenen, im Streitfalle von dem Bezirksausschuß zu Düsseldorf festzusetzenden Preise Wasser weiterliefern, solange Elberfelder Wasserleitungsröhren das Gebiet der Gemeinde Haan berühren.
10. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die Eingemeindungsvorlage möglichst in der gegenwärtigen Tagung des Landtages zur Verabschiedung gelangt.
11. Ueber Meinungsverschiedenheiten, die über die Auslegung dieses Vertrags entstehen sollten, entscheidet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 endgültig der Präsident der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.
12. Die Kosten dieser Vertragsurkunde tragen die Parteien je zur Hälfte. Etwa weiter durch den Uebergang der Sparkasse auf den Kreis Mettmann entstehende Kosten fallen diesem Kreise zur Last.

Betrifft:
Die Eingemeindung von Bohwinkel
nach Elberfeld.

Elberfeld, den 2. März 1911.

Einem hohen Provinziallandtag wird in der bevorstehenden Tagung eine Vorlage der Königlichen Staatsregierung unterbreitet werden, betreffend die zwischen der Stadt Elberfeld und der Landgemeinde Bohwinkel des Kreises Nettmann und dem letztgenannten Kreise selbst durch einstimmige bzw. nahezu einstimmige Beschlüsse ihrer Vertretungsorgane vereinbarte Vereinigung der erstgenannten beiden Gemeinden.

Seitens der gegen 28 Stimmen in der Minderheit gebliebenen 5 dissentierenden Gemeinderatsmitglieder von Bohwinkel ist eine mit wenig wählerischen Mitteln arbeitende Protestbewegung entfacht worden.

Nachdem die Eingemeindungsgegner in zahlreichen, von unzutreffenden und beweislosen Behauptungen erfüllten Berichten vergeblich versucht haben, die staatlichen Aufsichtsbehörden zu einer ablehnenden Stellungnahme zu veranlassen, haben sie sich nunmehr mit einer Protestpetition auch an die Herren Mitglieder des Provinziallandtags gewandt, die soeben erst zu unserer Kenntnis gelangt. Auf die dieser Petition beigefügten verschiedenen Druckvorlagen näher einzugehen und die darin enthaltenen Ausführungen eingehend zu widerlegen, erscheint bei der Kürze der Zeit nicht möglich, auch überhaupt bei der Klarheit der Sachlage und mit Rücksicht auf die eingehenden Darlegungen in dem den Herren Abgeordneten zugehenden Entwurf einer Gesetzesvorlage nicht erforderlich.

Wir beschränken uns daher darauf, zur Erleichterung der Information für die Herren Landtagsmitglieder den in der Gegenpetition selbst enthaltenen einzelnen Behauptungen in der Anlage eine kurze Richtigstellung gegenüberzustellen.

Funk,
Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld.

Bammel,
Bürgermeister der Gemeinde Bohwinkel.

An den
51. Provinziallandtag
der Rheinprovinz
Düsseldorf.

Bohwinkel, den 1. März 1911.

Zu den nebenstehenden Ausführungen ist seitens der Gemeinden Elberfeld und Bohwinkel folgendes zu bemerken:

Die Agitation gegen die Eingemeindung ist eine künstliche Macho der kleinen Minderheit des Gemeinderats, der sich mit 28 gegen 6 Stimmen für die Eingemeindung ausgesprochen hat.

Zu 1. In den letzten 5 Jahren sind die Steuerfolls um 60 %, der durch Steuerzuschläge zu deckende Fehlbetrag aber um 90 % gestiegen, die Einkommensteuer von 150 auf 200, die Gewerbesteuer von 160 auf 210, die Grundwertsteuer von 2 ‰ auf 2,8 ‰, die Betriebssteuer von 60 auf 110 %. Bevorstehende große Ausgaben erfordern weitere Belastung.

Zu 2. Eine Prüfung der durch eigenartigste Mittel zusammengebrachten Unterschriften wird ergeben, wieviel wahlberechtigte Bürger überhaupt unter den Unterzeichnern sich befinden.

Zu 3. Die gegenwärtig höheren Steuerzuschläge von Elberfeld betragen für das gesamte Bohwinkeler Steuerfoll noch lange keine 40 000 Mark. Eine dementsprechende Erhöhung wird mehr als ausgeglichen durch die im Eingemeindungsvertrage zu gunsten Bohwinkels vorgesehenen Ausgaben, die Bohwinkel andernfalls selbst bestreiten und aus erheblich höheren Steuerzuschlägen decken müßte.

Eine Erhöhung der Elberfelder Zuschläge steht nicht bevor. Außerdem schützen ein

Petition von 1555 Bürgern Bohwinkels gegen die Eingemeindung nach Elberfeld.

Einen hohen Provinziallandtag bitten die Endesunterzeichneten im Auftrage von 1555, d. h. $\frac{2}{3}$ der für den Gemeinderat wahlberechtigten Bürger Bohwinkels, die Eingemeindung von Bohwinkel nach Elberfeld nicht befürworten zu wollen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bohwinkel ist eine blühende lebenskräftige Gemeinde, die alle ihr zufallenden Aufgaben (Kanalisation, Neubau der Realschule usw.) selbständig zu lösen imstande ist, ohne daß die Bürger wesentlich höhere Lasten zu tragen hätten als bisher und nach den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Holz in der Herrenhausitzung vom 9. April 1908 ist es „bei der Beseitigung ganzer Gemeinwesen ein ganz berechtigtes Prinzip, daß man einer Gemeinde, die leben will und leben kann, nicht ohne zwingenden Grund sozusagen den Hals abschneidet.“
2. Die Gemeinde kann nicht nur leben sondern will auch leben, was mit zweifelsohner Deutlichkeit daraus hervorgeht, daß rund $\frac{2}{3}$ der wahlberechtigten Bürger sich gegen eine Eingemeindung ausgesprochen haben. (Die Unterschriften liegen im Original beim Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf).
3. Durch die Eingemeindung werden die Bürger Bohwinkels erheblich höher belastet als bisher. Zunächst bezahlen sie mehr an Steuern 46 000 Mark, es steht aber zu befürchten, daß die Steuerzuschläge in Elberfeld in den nächsten Jahren in die Höhe gehen werden, sind doch u. a. von der Stadt Elberfeld im Jahre 1908 genehmigten 25 Millionen-Anleihe erst etwa 6 Millionen begeben, während die übrigen 19 Millionen für werbende Anlagen garnicht mehr oder doch nur in geringem Maße in Betracht kommen können.

bedeutender Ausgleichsfonds [über 600 000 Mark] und sonstige Fonds in Gesamthöhe von fast 4 Millionen vor Ueberstürzungen.

Zu 4.

- a. Eine Verpflichtung hat nicht stattgefunden, nur eine Verständigung über grundsätzliche Fragen auf Grund der Vorlage der vorläufigen Vertragsbestimmungen.
- b. Der Bürgermeister hat kein wesentliches persönliches Interesse. Er bezieht jetzt 7800 Mark Gehalt, 800 Mark Repräsentationskosten, Dienstwohnung mit Licht, Brand und Unterhaltung = 1600 Mark, Provinzialfeuersozietät 450 Mark, zusammen 10 650 Mark, wogegen der I. Beigeordnete von Elberfeld nur 12 000 Mark bezieht, die übrigen juristischen Beigeordneten nur 7—9000 Mark. Wie soll dabei eine „enorme Steigerung“ der Einkünfte des Uebertretenden herauskommen?
- c. Die Erklärung des seit Begründung der Bürgermeisterei (1888) amtierenden Bürgermeisters entspricht der auf genauer Kenntnis der Gemeindefinanzen beruhenden Ansicht der weitaus größten Mehrheit des Gemeinderats. Daß dessen Mitglieder auf die sachverständige Ansicht des Bürgermeisters Wert legen, ist selbstverständlich und erfreulich.
- d. u. e. Von Ueberstürzung der Eingemeindungsverhandlungen kann keine Rede sein. Gemeinderat hat Mai 1910 Anbahnung beschlossen. Die Sitzungen der gemeinschaftlichen Kom-

4. Der der Eingemeindung zustimmende Beschluß des Gemeinderates kann nicht maßgebend sein, denn

- a) 19 Gemeindeverordnete haben sich verpflichtet für die Eingemeindung zu stimmen längst bevor überhaupt der Vertrag endgültig festgelegt und ihnen bekannt war.
- b) An der Beratung hat entgegen dem § 65 der Rheinischen Landgemeindeordnung der Bürgermeister sich beteiligt, trotzdem er an dem Zustandekommen der Eingemeindung ein wesentliches, persönliches Interesse hatte; nach § 9 des Vertrages soll er als besoldeter Beigeordneter in den Dienst der Stadt Elberfeld übertreten, unter Berücksichtigung seines Dienstalters (22 Jahre), was für ihn eine enorme Steigerung seines Einkommens bedeutet.

In der Sitzung der verstärkten Gemeindef Kommission des Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1910 erklärte ein Regierungsvertreter, die Regierung wache streng darüber, daß sich Beamte keine Sondervorteile aus der Eingemeindung verschafften, hier soll es nun trotzdem geschehen.

- c) Durch die ohne jede Begründung vor der Abstimmung abgegebene Erklärung des Bürgermeisters „es ist die höchste Zeit für Bohnwinkel, sich eingemeinden zu lassen“ sind verschiedene Mitglieder des Gemeinderates nach ihrer eigenen, in der Sitzung abgegebenen Erklärung, veranlaßt worden, für die Eingemeindung zu stimmen.
- d) Die ganze Eingemeindungsfrage ist mit einer solch unverantwortlichen Ueberstürzung behandelt worden, daß die meisten Mitglieder des Gemeinderates

mission Elberfeld-Bohwinkel waren zahlreich und gründlich, zwischendurch ist der erweiterten Gemeinderatskommission (dreizehn Mitglieder) berichtet. Die entscheidende Sitzung des Gemeinderats vom 5. Januar 1911 hat fast sieben Stunden gedauert. In ihr sind alle Fragen unter Mitwirkung des Landrats eingehend erörtert. Der darauf mit Mehrheit von 28 gegen 6 Stimmen gefaßte Beschluß ist in der Sitzung vom 26. Januar 1911, also drei Wochen später, bei Anwesenheit von 30 Mitgliedern, von denen die fünf Protestler sich vor der Beschlußfassung entfernten, von den übrigen 25 Mitgliedern einstimmig und feierlich wie folgt bestätigt:

„Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats erklären einstimmig, daß sie in der Sitzung vom 5. Januar ihre Stimme im Vollgefühl ihrer Verantwortlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben haben und weisen mit Entschiedenheit und Entrüstung die Unterstellung zurück, daß sie sich bei ihrer Abstimmung von anderen als sachlichen Erwägungen haben leiten lassen, sondern nur für die Eingemeindung gestimmt haben, weil sie dieselbe für die Gemeinde Bohwinkel für das Beste halten.“

Wie kann da von Ueberrumpelung oder überstürzter Beschlußfassung die Rede sein? Für die Verdächtigung, daß irgend ein Mitglied des Gemeinderats von unlauteren Beweggründen geleitet worden sei, ist auch nicht ein Schatten von Beweis erbracht.

Zu 5. In der Sitzung am 18. Januar ist überhaupt kein Beschluß betreffend die Eingemeindung gefaßt, konnte auch nicht gefaßt werden, da diese Sache nicht auf der Tagesordnung stand und Verhandlungen mit dem Kreise erst durch die damals gewählte Kommission stattfinden sollten.

überhaupt nicht in die Lage kommen konnten, ein klares Bild von der Sachlage zu gewinnen.

e) Die Eingemeindung ist in die Wege geleitet worden, lediglich in Verfolgung privater Interessen von meistbegüterten Bauunternehmern Bohwinkels, die von der Eingemeindung eine Preissteigerung der Grundstücke und eine leichtere Beschaffung von Hypothekengeldern erhoffen. — 11 Mitglieder des Gemeinderats sind Meistbegüterte und zum größten Teil Bauspekulanten, von denen eine große Anzahl anderer Gemeinderatsmitglieder wirtschaftlich abhängig ist.

5. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1911 sich noch entschieden gegen eine Eingemeindung Bohwinkels ausgesprochen, der zustimmende Beschluß der Sitzung vom 13. Februar 1911 ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die Bohwinkeler Gemeindeparkasse mit einem Reservefonds von 640 000 Mark und jährlichem Nettoüberschuß von rund 74 000 Mark ihm als Kreissparkasse zufallen soll.

Ein derart unerhörter Angriff gegen den Kreislandrat bedarf keiner Widerlegung. Im übrigen ist die Forderung auf Ueberlassung der Sparkasse von dem Herrn Landrat mit einer mit 583 000 Mark abschließenden Schadensberechnung des Kreises begründet worden.

Zu 6. Die dauernde Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit wichtiger Steuerträger und die möglichste Steigerung der kommunalen Leistungsfähigkeit ist ein höchst wichtiges öffentliches Interesse.

a. Die Behauptung ist wahrheitswidrig. Die Karte beweist, daß beide Orte bereits jetzt „in- und aneinander gewachsen“ sind. Die Längenausdehnung der künftigen Gesamtgemeinde ist durch die Örtlichkeit bedingt und spielt bei den zahlreichen Verkehrsmitteln — Eisenbahn, Schwebebahn, Straßenbahn — umsoweniger eine Rolle, als der Eingemeindungsvertrag örtliche Dienststellen für alle auf den Verkehr mit Publikum angewiesene Verwaltungsweige vorsieht.

b. Die Behauptung wird widerlegt durch die unten abgedruckte amtliche Erklärung der Königlichen Eisenbahndirektion vom 21. Februar 1911, worin es heißt, daß „die Eingemeindung zur Förderung der Industrie und Hebung des Verkehrs erheblich beitragen wird, weil in Bohnwinkel Gleisanschlüsse für industrielle Werke leicht herzustellen sind, was bei den ungünstigen örtlichen Verhältnissen in Elberfeld kaum zugänglich ist.“

c. Daß Bohnwinkel in der Tat in der Hauptsache auf Kosten Elberfelds sich entwickelt hat, ist in der Begründung des Gesetzesentwurfes unwiderleglich nachgewiesen.

Diese Summe, die sich bei einer Kreissparkasse in einigen Jahren voraussichtlich auf 100 000 Mark erhöhen wird und einer Kapitalanlage von mindestens 2 Millionen Mark entspricht, steht natürlich in gar keinem Verhältnis zu der geringen Abfindungssumme, welche der Kreis in einem Auseinanderetzungsverfahren bekommen würde. Man kann also mit Recht behaupten, daß der Kreistagsbeschuß von Elberfeld mit Geld erkaufte worden ist, er müßte füglich auch von den Behörden darnach bewertet werden.

6. Widerspricht aber einerseits eine Eingemeindung dem Interesse Bohnwinkels, so liegt eine solche auch nicht im öffentlichen Interesse, denn

a) die Lage Bohnwinkels zu Elberfeld wird niemals ermöglichen, daß beide Orte in- und aneinander wachsen. Bohnwinkel wird nach einer Eingemeindung immer eine sehr entfernt liegende Vorortgemeinde bleiben,

b) eine einfache Ortsbesichtigung würde ergeben, daß Elberfeld Fabrikterrains in Hülle und Fülle mit bequemen Bahnan-schlüssen hat, besser und reichlicher wie Bohnwinkel,

c) wir bestreiten entschieden, daß die günstige Entwicklung Bohnwinkels nur möglich gewesen ist auf Kosten Elberfelds. Bohnwinkel hat dieselbe Entwicklung genommen

- wie eine Reihe anderer Gemeinden des Kreises Mettmann, die Elberfeld nicht benachbart sind. — Eine große Anzahl sich gut entwickelnder Werke und Fabriken sind überhaupt nicht mit der Elberfelder Industrie verwandt, während Elberfelder Firmen, welche ihre Betriebe oder Teile ihrer Betriebe nach außerhalb verlegt haben, gerade nicht Bohnwinkel, sondern andere Orte gewählt haben.
- Zu 7.** Die Bedeutung großer Güterbahnhöfe und von Eisenbahnknotenpunkten für die Belegenheitsgemeinde bedarf keiner Darlegung (siehe das unten abgedruckte Schreiben der Eisenbahn-Direktion und die Gesetzesbegründung).
- Zu 8.** Es handelt sich bei dieser Eingemeindung überhaupt nicht um Lösung einzelner kommunaler Aufgaben, sondern um die Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte zweier Gemeinden und die dadurch zu erzielende Steigerung ihrer kommunalen Leistungsfähigkeit, womit das Zweckverbandsgesetz nichts zu tun hat.
- Zu 9.** Wie die Eingemeindung die sozialdemokratische Partei an Macht gewinnen lassen soll, noch dazu „in Bohnwinkel und im Kreise Mettmann“, ist völlig unerfindlich, die politischen Verhältnisse werden vielmehr eher günstig beeinflusst.
7. Es ist durchaus nicht einzusehen, weshalb der Güterbahnhof Bohnwinkel, der nichts anderes ist als ein großer Rangierbahnhof für die aus den verschiedenen Richtungen einlaufenden Güterzüge, auf Elberfelder Gebiet liegen soll und nicht auf dem Gebiet der selbständigen Gemeinde Bohnwinkel, er erfüllt jetzt seinen Zweck genau in derselben Weise, als wenn er auf Elberfelder Gebiet läge.
8. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Nachbargemeinden, wie Elberfeld und Bohnwinkel es sind, auch gemeinsame Interessen haben, aber die hieraus erwachsenden Aufgaben lassen sich lösen durch Gründung eines Zweckverbandes, der so organisiert werden kann, daß in Zukunft den Gemeinden völlig gleichgestellt ist, sich zur Wahrnehmung aller gemeinsamen Gemeindegewerke freiwillig ohne irgendwelche Beschränkung zusammenschließen. (Minister von Dallwitz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar ds. J.).
9. U. E. fällt außerdem schwer ins Gewicht, daß zu den entschiedensten Verfechtern der Eingemeindung die hiesige organisierte Sozialdemokratie gehört, die bisher einen nennenswerten Einfluß nicht besaß. Sowohl der Führer der Partei in Bohnwinkel, als auch das Organ der Partei in Elberfeld (Freie Presse) hat sich vom ersten Augenblick an mit aller Macht für die Eingemeindung ins Zeug gelegt in der bestimmten und von ihrem Standpunkt aus nicht unberechtigten

Erwartung, daß in Zukunft die Partei an Macht gewinnen werde, nicht nur in Bohnwinkel, sondern auch im Kreise Mettmann.

Zu 10. Es ist unverständlich, wie nebenbezeichnete Eigenschaften der Bohnwinkeler Bürgerschaft durch die Vereinigung mit einer Stadt leiden sollten, die durch Wohltätigkeits Sinn, Opferfreudigkeit und Gemein Sinn von alters her so wohl begründeten Ruf besitzt, wie Elberfeld. Übrigens ist ein sehr großer Teil, wenn nicht die größere Hälfte, geborene Elberfelder.

10. Wir sind fest davon überzeugt, daß Heimatgefühl, Wohltätigkeits Sinn und Opferfreudigkeit der Bohnwinkeler Bürgerschaft erlahmen, wenn unsere bisher selbständige Gemeinde zur entfernten Vorortsgemeinde von Elberfeld degradiert wird.

Zu den Unterschriften: Außer den 5 Gemeinderatsmitgliedern, die, obwohl sie am 5. Januar sich dem Eingemeindungsbeschlusse angeschlossen, schon Tags darauf die mit wenig wählerischen Mitteln arbeitende Gegenagitation entfaltet haben, sind unter den Unterzeichnern nur ein bedeutenderer Fabrikant, im übrigen nur Kleinbürger vertreten, die bisher an dem gemeindlichen Leben keinerlei Anteil genommen und sich auch gemeinnützig niemals in bemerkenswerter Weise betätigt haben. Demgegenüber setzte die überwiegende Majorität (28) des Gemeinderats, die die Eingemeindung beschlossen hat, sich aus angesehensten, seit langen Jahren im Gemeindedienst ehrenamtlich tätigen Bürgern zusammen, die übrigens auch den weitaus größten Teil der Steuerkraft der ganzen Gemeinde repräsentieren und unter denen sich die beiden langjährigen ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde und der langjährige erste Kreisdeputierte befinden.

Dr. Schirp, Alex von Hagen, Julius Kloster, Ernst Schmidt, Hermann Nilges, August Lange, Wilhelm Steeger, Karl Kölker, Ernst Feuerstein, Wilhelm Homann, Alb. Winkels, Peter Winkels, Carl Winkels, Hugo Fassbender, Heinrich Langenberg.

Königliche Eisenbahndirektion
Geschäfts-Nr. 1 I.

Elberfeld, den 21. Februar 1911.

Betrifft die Eingemeindung
von Bohwinkel nach Elberfeld.

Die beabsichtigte Eingemeindung von Bohwinkel nach Elberfeld ist im Interesse der Eisenbahnverwaltung als durchaus wünschenswert zu bezeichnen und wird unsererseits mit Rücksicht auf die dadurch für die Eisenbahnverwaltung und ihre Bediensteten sich ergebenden Vorteile warm befürwortet.

Es kommt hierbei in Betracht, daß wegen der ungünstigen örtlichen Verhältnisse im engen Wuppertal die betrieblichen Anlagen (Lokomotivschuppen, Rangiergleise, Zugbildungsgleise usw.) nach Bohwinkel verlegt werden mußten, daß die hierdurch bedingte Ueberführung einer großen Anzahl von Beamten und Arbeitern sich wesentlich erleichtert, wenn Bohwinkel in Elberfeld eingemeindet ist.

Diese Bediensteten brauchen alsdann auch nicht höheres Schulgeld für den Besuch der höheren Schulen in Elberfeld zu zahlen.

Besonders aber kann die Eingemeindung zur Förderung der Industrie und Hebung des Verkehrs erheblich beitragen, weil in Bohwinkel Gleisan Anschlüsse für industrielle Werke leicht herzustellen sind, was bei den ungünstigen örtlichen Verhältnissen in Elberfeld kaum angängig ist.

(gez.) Hoeft.

An den

Herrn Oberbürgermeister

hier.

Anlage 28.

(Drucksachen Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Außerung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

Durch Erlaß vom 2. März ds. Jrs. haben der Herr Landwirtschaftsminister und der Herr Minister des Innern den Herrn Oberpräsidenten ersucht, dem Provinziallandtage bei seinem bevorstehenden Zusammentreten den in der Ueberschrift genannten Gesetzentwurf mit der beigegebenen

Begründung zur Aeußerung vorzulegen. Der von dem Herrn Oberpräsidenten demgemäß über- sandte Entwurf ist mit der Begründung als Anlage hier beigelegt. Zur besseren Orientierung ist der Wortlaut des jetzt geltenden Gesetzes vom 27. Juni 1890 gleichfalls abgedruckt.

Der Gesetzesentwurf entspricht einer Anregung des Landwirtschaftlichen Vereins für Rhein- preußen, welcher bereits im Jahre 1907 an den Herrn Landwirtschaftsminister die Bitte richtete, eine Aenderung des Bullenhaltungsgesetzes für die Rheinprovinz in der Richtung herbeizuführen, daß die Bullenhaltung bestimmter als bisher zur Gemeindefache erklärt und den Kreisauschüssen eine Einwirkung auf die Regelung der Bullenhaltung in den einzelnen Gemeinden eingeräumt wird. Zu dem Entwurf ist die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz gehört worden, sie hat ihm zugestimmt. Die für die Gestaltung des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen maß- gebenden Gesichtspunkte sind in der Begründung so eingehend dargelegt, daß hier darauf Bezug genommen werden kann.

Nach Prüfung des Entwurfes glaubt der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtag unbedenklich eine zustimmende Aeußerung vorschlagen zu können. Die vorgeschlagene Regelung der Bullenhaltung sichert zweifellos eine viel bessere Lösung dieser für die Viehzucht so außerordentlich wichtigen Frage als das bisher geltende Gesetz. Dabei ist den Gemeinden hinsichtlich der Art und Weise, wie sie der ihnen auferlegten Verpflichtung genügen wollen, so weit Freiheit gelassen, wie es eben möglich ist. Das dem Kreisauschuß übertragene Genehmigungsrecht hält sich in den richtigen Grenzen, auch ist der Kreisauschuß, der durchweg die in Betracht kommenden Verhältnisse genau kennt, zweifellos die richtige Stelle für die Ausübung der Aufsicht. Die übrigen Bestim- mungen geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Provinzialauschuß glaubt, daß der Gesetzesentwurf wohl geeignet ist, eine weitere Förderung der nicht nur für den Wohlstand der Provinz, sondern auch für die Volksernährung hochwichtigen Viehzucht herbeizuführen und beehrt sich demnach folgende Beschlußfassung vorzu- schlagen:

„Provinziallandtag stimmt dem zur Aeußerung vorgelegten Gesetzesentwurf, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung, zu.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Wortlaut des zur Zeit geltenden Gesetzes
vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Die Anzahl der vorhandenen Bullen ist als eine ungenügende anzusehen, wenn nicht für jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden ist.

Darüber, ob dieses der Fall, hat die Kommunal-Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 3.

Die den Gemeinden durch die Bullenhaltung erwachsenden Kosten sind nach Beschluß der Gemeindevertretung entweder als allgemeine Gemeindefasten zu behandeln oder können ganz oder teilweise durch Erhebung eines entsprechenden Sprunggeldes oder durch eine besondere auf die Viehbesitzer nach Maßgabe ihres deckfähigen Viehbestandes zu verteilende Gemeindesteuer aufgebracht werden. Von einer solchen Gemeindesteuer sind diejenigen Viehbesitzer beziehungsweise Genossenschaftsmitglieder befreit, deren eigene Bullenhaltung nach dem im § 1 angegebenen Maßstabe für ihren Viehstand genügt. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine solche Gemeindesteuer neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern und des Finanzministers nicht.

Beschließt die Gemeindevertretung weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne, so sind die Kosten als allgemeine Gemeindefasten aufzubringen.

Zu Geschäfts-Nr. I. A. III. e. 1198 M. f. L.

II. d. 604 M. d. J.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Die zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirke erforderliche Anzahl von Bullen zu halten.

Darüber, welche Zahl von Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Kreisauschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

§ 2.

Die Gemeinden können der ihnen nach § 1 obliegenden Verpflichtung genügen:

1. durch Haltung der Bullen in eigener Verwaltung;
2. indem sie die Bullen auf ihre Kosten anschaffen und in ihrem Eigentum behalten, aber die Fütterung und Pflege an einen vertragsmäßig verpflichteten Bullenhalter vergeben;
3. indem sie in anderer Weise Vorkehrungen treffen, daß Bullen von ihren Eigentümern den übrigen Viehbesitzern der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Beschlüsse der Gemeinden über die Regelung der Bullenhaltung im Sinne des Abf. 1 Nr. 2, 3, sowie die demgemäß von den Gemeinden abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

§ 3.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 4.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbände vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 5.

Der Kreis Ausschuß kann einzelne Gemeinden, in welchen wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfnis zur Ausführung dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange besteht, von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise entbinden.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

§ 6.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

§ 4.

Die den Gemeinden durch die Bullenhaltung erwachsenden Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn die Kosten durch Erhebung von Gebühren aufgebracht werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gelten auch in diesem Falle die Vorschriften des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbände vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder auch mehrere benachbarte Gemeinden außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder wenn infolge ungünstiger Abgrenzung der Gemeinden ohne deren Vereinigung mit anderen die zweckmäßige Aufstellung der Bullen Schwierigkeiten bereitet.

§ 6.

Der Kreis Ausschuß kann Gemeinden, in denen wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfnis zur Ausführung dieses Gesetzes nicht oder nur in geringem Umfange besteht, von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise entbinden.

§ 7.

Gegen die gemäß diesem Gesetze ergehenden Beschlüsse des Kreis Ausschusses, soweit es sich nicht um die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses über die Aufbringung der Kosten handelt (§ 4), ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

§ 8.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung, vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 217) außer Kraft.

Urkundlich pp.

Zu Geschäfts-Nr. I. A. III. e. 1198 M. f. L.

II. d. 604 M. d. J.

Begründung.

Allgemeiner Teil.

Das seit dem 1. Januar 1891 in Geltung stehende Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 217) hat zwar im allgemeinen die Entwicklung der Viehzucht günstig beeinflusst und jedenfalls insoweit seinen Zweck erreicht, als es darauf abzielte, dem früher bestehenden Mangel an Zuchtbullen abzuhelpfen.

Dagegen hat sich die in der Begründung dieses Gesetzes ausdrücklich betonte fernere Absicht, die Bullenhaltung — abgesehen von den Gegenden mit blühender Viehzucht und von einigen besonderen Ausnahmefällen — überall zur Gemeindefache zu machen, nur in sehr beschränktem Umfang erfüllt. Während nach amtlicher Ermittlung im Jahre 1888 bereits 233 Gemeinden Gemeindebullenhaltung hatten, haben neuere Feststellungen ergeben, daß die Zahl dieser Gemeinden zur Zeit etwa 650 beträgt; gewiß eine geringfügige Steigerung bei einer Gesamtzahl von etwa 3300 Gemeinden. Aber selbst diese Steigerung dürfte kaum auf den Einfluß des Gesetzes zurückzuführen sein. Das Gesetz bietet leider keine Handhabe, um auf die Art der Bullenhaltung in den einzelnen Gemeinden einzuwirken. Der Grund hierfür liegt vor allem in der bedingten Fassung des § 1, wonach die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Bullen nur dann eintritt, wenn und soweit die Zahl der vorhandenen Bullen nicht genügt.

Kaum bei einem Viertel der Gemeinden ist die Viehzucht so hoch entwickelt, daß die bei den Züchtern vorhandenen Bullen jederzeit allen Anforderungen genügen. Die große Mehrzahl der übrigen Gemeinden entzieht sich der gesetzlichen Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung von Bullen dadurch, daß sie Gemeindeeingeseffene durch eine entsprechende Vergütung bestimmen, die erforderliche Zahl von Bullen zur Verfügung zu stellen. Diese Art der Bullenhaltung ist es, die vielfach zu erheblichen Mißständen in Bezug auf die Beschaffenheit und die zweckdienliche Haltung der Bullen geführt hat.

Die Besitzer größerer Viehbestände, die für den eigenen Bedarf schon einen oder mehrerer Bullen halten, zeigen sich immer weniger geneigt, ihre Bullen den übrigen Viehbesitzern zur Verfügung zu stellen; sie scheuen die mit dem Anköten der Bullen sowie mit dem Zuführen der fremden Tiere verbundenen Umständlichkeiten und die Ansteckungsgefahren für den eigenen Viehstand. Infolgedessen sind die Gemeinden vielfach darauf angewiesen, mit solchen Gemeindeeingeseffenen Vereinbarungen über die Bullenhaltung abzuschließen, die aus der Bullenhaltung ein Gewerbe machen und auf einen Verdienst aus dem Geschäfte nicht verzichten können. Da aber leider bei zahlreichen Gemeinden das Bestreben besteht, möglichst geringe Kosten aufzuwenden, also die zu zahlende Entschädigung tunlichst niedrig zu bemessen, ist der Bullenhalter nicht in der Lage, einen

wertvollen Bullen zu beschaffen, er muß vielmehr, um eine hinreichende Entschädigung für den Aufwand an Futter und Arbeit zu erlangen, den Bullen möglichst billig zu erwerben und durch schnelle Mästung zu verwerten suchen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß unter solchen Umständen die züchterischen Interessen in den Hintergrund treten und das ist besonders dann der Fall, wenn der Bullenhalter, wie es häufig vorkommt, selbst gar nicht Züchter ist.

Allerdings bietet die Rörung eine Handhabe, untaugliche, unter Umständen auch schlecht gehaltene Bullen von der Zucht auszuschließen, nicht aber die sofortige Beschaffung durchaus einwandfreier Bullen an Stelle der abgekörteten zu sichern, und insbesondere nicht auf die Art der Bullenhaltung, auf ihre Dauer, auf Fütterung, Pflege usw. mit Erfolg einzuwirken. Auch die in den meisten Lokalabteilungen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eingeführte Prämiierung von Bullen guter Beschaffenheit hat manches zur Verbesserung beigetragen, aber gleichfalls eine gründliche Beseitigung aller Mißstände nicht ermöglicht. Wenn immerhin, was gewiß nicht zu verkennen ist, in einigen Gemeinden große Fortschritte in der Bullenhaltung zu verzeichnen sind, so sind solche Ausnahmen darauf zurückzuführen, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Aufsichtsbehörden gelungen ist, in den Gemeindevertretungen den Interessen der Zucht eine größere Beachtung zu verschaffen. Denn bei der jetzigen Fassung des Gesetzes ist es lediglich der freien Entschließung der Gemeinden überlassen, ob sie Bullen selbst ankaufen und in ihrem Eigentum behalten, ob sie eigene Bullenställe einrichten, oder ob sie mit Privatbesitzern solche Verträge abschließen wollen, die durch die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit, durch ihre Geltungsdauer, durch die Höhe der Entschädigung, sowie durch ihren sonstigen Inhalt die Beschaffung guter Bullen und deren zweckdienliche Haltung gewährleisten. Es ist bemerkenswert, daß von etwa 1750 Gemeinden, die an Privatbullenhalter Entschädigungen zahlen, kaum 1200 schriftliche Verträge abgeschlossen haben, trotzdem es für die Zucht gewiß nicht gleichgültig ist, welche Verpflichtungen dem Bullenhalter auferlegt werden. Und es ist nicht minder bezeichnend, daß sich gerade diejenigen Lokalabteilungsdirektoren des genannten Vereins am lebhaftesten für eine Abänderung des Gesetzes aussprechen, in deren Bezirken die Gemeindebullenhaltung die größten Fortschritte gemacht hat. Sie sehen einesteils diese Fortschritte in Frage gestellt, wenn sie nicht durch eine gesetzliche Grundlage sicher gestellt werden, und andernteils haben gerade sie die Erfahrung gemacht, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage alle weiteren Bemühungen ohne Erfolg bleiben werden. Nur dann wird in allen Teilen der Provinz eine durchgreifende Hebung der Zucht angestrebt werden können, wenn es möglich wird, nötigenfalls die Entscheidung über die Regelung der Bullenhaltung aus dem allzuhäufig von Nebeninteressen beeinflussten Gesichtskreise der örtlichen Organe herauszuheben und einer Behörde zu übertragen, die mit vollem Verständnisse für die Bedürfnisse der Zucht und für die besonderen Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde unbeeinflusst ihr Urteil bildet. Als solche Behörde aber erscheint der Kreisauschuß berufen, der nach seiner Zusammensetzung in allen Landkreisen zweifellos die nötige Sach- und Ortskenntnis besitzt und keineswegs geneigt sein dürfte, an die Gemeinden Anforderungen zu stellen, die über ihr tatsächliches Bedürfnis und über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen.

Besonderer Teil.

Zu § 1.

Als erstes Erfordernis zur Hebung der geschilderten Mängel ergibt sich, daß die jetzige bedingte Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung zur unbedingten gemacht wird, weil nur

hierdurch die gesetzliche Voraussetzung zu einer Einwirkung auf die Gemeinden im Aufsichtszwege geschaffen werden kann. Dieses Erfordernis gelangt in der Vorschrift des ersten Absatzes zum Ausdruck.

Im zweiten Absätze ist entsprechend der Bestimmung im geltenden Gesetze und in den gleichartigen neueren Gesetzen für andere Preussische Provinzen vorgesehen, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bullen vorhanden sein muß.

Durch die Fassung des zweiten Absatzes ist indessen dem Kreisauschusse die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen über dieses Mindestmaß hinauszugehen und für Gemeinden mit großem Viehbestande und bei genügender Leistungsfähigkeit auch eine stärkere Bullenhaltung vorzuschreiben.

Zu § 2.

Von besonderer Wichtigkeit für die Erzielung günstiger Züchtergebnisse ist die geeignete Art der Bullenhaltung. Der § 2 zeigt den Gemeinden die verschiedenen Möglichkeiten, wie sie ihrer Verpflichtung aus § 1 nachkommen können, wobei der bestehenden Vielgestaltigkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen ist. Es kann zunächst der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung überlassen werden, welchen Weg sie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung beschreiten will, ob sie eigene Bullen beschaffen und in eigenen Ställen durch Angestellte der Gemeinde verpflegen lassen, oder ob sie die Fütterung und Pflege der von ihr angeschafften Bullen einem vertragsmäßig verpflichteten Bullenhalter übergeben, oder ob sie mit Privatbesitzern von Bullen die Vereinbarung treffen will, daß sie ihre Bullen den übrigen Viehbesitzern der Gemeinde zur Verfügung stellen. Aus den im allgemeinen Teil erörterten Gründen muß es jedoch dem Kreisauschusse vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob die von der Gemeindevertretung beabsichtigte Art der Bullenhaltung den Interessen der Zucht und den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden entspricht und wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf eine anderweitige Regelung der Bullenhaltung hinzuwirken. Hierbei werden auch die Verträge über die Verstellung der Gemeindebullen in Fütterung und Pflege sowie die Verträge mit Privatbullenhaltern eingehender Prüfung und nötigenfalls einer Abänderung zu unterziehen sein. Entbehrlich erscheint eine solche Mitwirkung des Kreisauschusses nur dann, wenn sich die Gemeinde für die Haltung der Bullen in eigener Verwaltung (Ziffer 1) entscheidet, da diese Art der Bullenhaltung als die geeignetste anzusehen ist.

Zu § 3.

Diese aus § 2 des geltenden Gesetzes übernommene Vorschrift erscheint zweckmäßig und ist daher beizubehalten. Sie hat auch in den neueren Bullenhaltungsgesetzen Platz gefunden.

Zu § 4.

Die in § 3 des geltenden Gesetzes enthaltenden Bestimmungen über die Kostendeckung sind durch § 96 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufgehoben worden; die Frage der Kostendeckung ist seitdem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen. Da der vorliegende Entwurf eine anderweitige Regelung dieser Frage nicht bezweckt, so würde es an sich einer Vorschrift mit dem Inhalte des ersten Absatzes nicht bedürfen. Ihre Aufnahme empfiehlt sich indes im Hinblick auf die Bestimmung im zweiten Absätze, wonach die Beschlüsse der Gemeinden über die Aufbringung der durch die Bullenhaltung entstehenden Kosten auch dann der Genehmigung — bei Landgemeinden des Kreisauschusses, bei Stadtgemeinden des Bezirksauschusses (§ 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes) — unterstellt werden sollen, wenn, wie es die Regel sein wird, die Kosten durch Erhebung von Sprunggeldern gedeckt werden sollen,

die sich als „Gebühren“ im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes darstellen, da es geboten erscheint, dem Kreis- (Bezirks-)Ausschuß einen Einfluß auf die Bemessung der Sprunggelder einzuräumen. Hierzu ist die Sondervorschrift des Abs. 2 erforderlich, da nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von „Gebühren“ einer Genehmigung nicht bedürfen.

Zu § 5.

Diese Bestimmung entspricht dem § 4 des geltenden Gesetzes und findet sich auch in den neueren Bullenhaltungsgeetzen. Neu ist nur der Zusatz am Schlusse des zweiten Absatzes, wonach dem Kreis- (Bezirks-)Ausschuß das Recht zur Anordnung einer solchen Vereinigung auch dann zustehen soll, wenn infolge ungünstiger Abgrenzung der Gemeinden die zweckmäßige Aufstellung der Bullen auf Schwierigkeiten stößt. Die mit dem geltenden Gesetze gemachten Erfahrungen lassen diese Erweiterung der Befugnisse des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses zweckmäßig erscheinen.

Zu § 6.

Auch diese Bestimmung aus dem geltenden Gesetze (§ 5) ist beizubehalten, da sie unentbehrlich ist, um besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen einzelner Gemeinden Rechnung zu tragen.

Die gegenüber dem geltenden Gesetze vorgesehene Weglassung des Wortes „einzelne“ vor dem Worte „Gemeinden“ im ersten Satze bezweckt keine inhaltliche Aenderung dieser Vorschrift, sondern will nur der aus dem Worte „einzelne“ möglicherweise herzuleitenden Auffassung vorbeugen, als wenn nicht auch eine größere Anzahl von Gemeinden oder sämtliche Gemeinden eines Kreises, bei denen im übrigen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, von den Vorschriften des Gesetzes ganz oder teilweise entbunden werden könnten.

Zu § 7.

Da der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem geltenden Gesetz eine erweiterte und in mehreren Paragraphen zum Ausdruck kommende Mitwirkung des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses vorsieht, ist es zweckmäßig, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen seine Beschlüsse an den Provinzialrat in einem besonderen Paragraphen zusammenfassend auszusprechen. Nur für die Beschlüsse des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses, durch welche die Gemeindebeschlüsse über die Aufbringung der Bullenhaltungskosten genehmigt werden, wird es bei der nach den allgemeinen Grundsätzen gegebenen Beschwerde an den Bezirks- (Kreis-)Ausschuß sein Bewenden behalten müssen. Zu einer Abweichung von den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes dürfte kein Anlaß vorliegen.

Zu § 8.

Diese Vorschrift entspricht dem § 6 des geltenden Gesetzes.

Anlage 29.

(Drucksachen. Nr. 50.)

Antrag.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinzialauschuß wird ersucht, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht für die Rheinprovinz, ähnlich wie für Westfalen ein zurzeit dem preussischen Landtage vorliegender Gesetzentwurf vorsieht, eine Beschränkung der fortgesetzt steigenden Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten einzuführen sei, und gegebenenfalls dem nächsten Provinziallandtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

Düsseldorf, den 8. März 1911.

gez. v. Aschoff. Cleff. Conze. Eichhorn. Fischer (Gummersbach). Graf Galen. Gerdes. v. Görtschen. v. Grootte. Freiherr v. Hammerstein. Hisinger. Hued. Knoll. Freiherr v. Loë. Merrem. v. Miquel. Meizert. Jof. Raab. v. Runkel. v. Schüb. Wopelius. Dr. Wüllers. Weisdorff. Wessel. Fürst zu Wied.

Anlage 30.

(Drucksachen. Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Stellungnahme des Provinziallandtages zur Gründung einer Zwangsgenossenschaft zum Zwecke der Regelung der Vorflut und der Abwässerreinigung im linksrheinischen Industriegebiet am Niederrhein.

Die Vorflutverhältnisse in dem zwischen dem Rhein und der niederländischen Grenze gelegenen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf sind durchweg schlecht, die Bachläufe haben meist flaches Gefälle und ziehen in großen Windungen und Bogen langsam dahin, was eine weitgehende Verwässerung und Versumpfung großer Flächen zur Folge hat. Es sei hier nur an die Niers erinnert, welche den Provinziallandtag ja wiederholt beschäftigt hat. Im Landeskulturinteresse sind eine Reihe — im ganzen 18 — Entwässerungsgenossenschaften gebildet worden, welche, meist unter

erheblicher Unterstützung des Staates und der Provinz, den schweren Mißständen entgegenwirken und die Sumpfläachen der landwirtschaftlichen Kultur zugänglich machen. Diese Verhältnisse beginnen jetzt noch erheblich schwieriger zu werden, da die Industrie und der Bergbau, die sich bis vor kurzem noch ausschließlich auf der rechten Rheinseite hielten, nun auch auf die linke übergreifen. Vorläufig sind zwar noch wenig Anlagen der Großindustrie auf der linken Rheinseite in Betrieb, so z. B. die Friedrich-Alfred-Hütte der Firma Krupp in Rheinhausen, das Steinkohlenbergwerk Rheinpreußen zwischen Homberg und Mörz, die Sodafabrik der deutschen Solvaywerke bei Rheinberg. Im Bau oder in Vorbereitung begriffen sind je 2 Schächte der deutschen Solvaywerke bei Borth und Wallach, je 2 Schächte der Aktiengesellschaften Friedrich Heinrich und Rheinische Stahlwerke bei Lintfort und Rheinberg, ein Schacht der Gewerkschaft Diergardt bei Hochemmerich. Der Gesamtumfang der verliehenen Grubensfelder an der Erdoberfläche betrug bis zum Juli 1907 bereits 836 qkm, in der Hauptsache handelt es sich um Steinkohle, daneben kommen Salze und Erz in Betracht. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß man am Anfang einer großen industriellen Entwicklung steht. Für die Wasserverhältnisse hat das eine doppelte Bedeutung: einmal eine starke Vermehrung des abzuführenden Wassers infolge der Anlage und des Betriebes industrieller Werke und der damit in Zusammenhang stehenden stärkeren Besiedelung und dann die Gefahr von Bodensenkungen infolge des Bergbaues und weiterer Verschlechterung der ohnehin schon schlechten Vorflutverhältnisse. Die Erfahrungen im rechtsrheinischen Bergbauggebiet im Emschertal mahnen hier zu ganz besonderer Vorsicht. Dort waren durch die außerordentliche Entwicklung des Bergbaues schließlich unhaltbare Zustände eingetreten, deren Beseitigung dann durch das Gesetz vom 14. Juli 1904, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet unter Anwendung sehr großer Mittel — über 40 Millionen Mark — erstrebt wurde. Auf der linken Rheinseite wird, wenn auch nicht in nächster, so doch in absehbarer Zeit eine ähnliche industrielle Entwicklung eintreten, und man will deshalb dort denselben Weg wie an der Emscher gehen mit dem großen Unterschied, daß es sich hier nicht um Beseitigung, sondern um Verhütung von Mißständen handelt.

In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben nämlich das königliche Oberbergamt in Bonn und der Herr Regierungs-Präsident in Düsseldorf darauf gedrungen, möglichst frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, um den Schädigungen der Vorflut vorzubeugen. Auf diese Anregung hin sind die industriellen Werke in dem linksniederrheinischen Gebiet unter Führung des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen zu dem gerichtlich eingetragenen „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet“ zusammengetreten. Dieser Verein hat neben den umfangreichen Vorarbeiten für einen Entwässerungsplan einen Entwurf zu einem Gesetz über die Gründung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung in einem aus Teilen der Kreise Mörz, Geldern, Cleve, Kempen und Grefeld-Land gebildeten Gebiete ausgearbeitet. Der Herr Ober-Präsident hat diesen Entwurf, der zuvor mit Kommissaren der zuständigen Herrn Minister erörtert, von der königlichen Staatsregierung aber noch nicht in allen Teilen akzeptiert ist, überandt, damit dem Provinziallandtag Gelegenheit geboten werde, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des Vereins geht davon aus, daß eine sachgemäße Regelung der Verhältnisse nur durch die gemeinsame Durchführung eines das ganze Gebiet umfassenden Planes möglich, und daß bei den widerstreitenden Interessen hierzu die Bildung einer Zwangsgenossenschaft erforderlich ist. Nach Lage der Gesetzgebung ist hier der Erlass eines Sondergesetzes geboten.

Das Gebiet der Genossenschaft wird begrenzt im Osten vom Rhein, im Westen von der Landesgrenze, im Süden von einer Linie, die etwa von Hohenbudberg am Rhein über Hüls Alderf, Geldern geht und im Norden von einer Linie über Wemb an der niederländischen Grenze über Weeze, Calcar bis Baardt am Rhein.

Es umfaßt vom Kreis Moers	rd. 520 qkm,
" " Geldern	" 256 " ,
" " Cleve	" 63 " ,
" " Kempen	" 16 " ,
" " Grefeld-Land	" 5 " ,
im ganzen also rd. 860 qkm.	

Mitglieder der Genossenschaft sollen nicht wie in dem Emschergesetz die beteiligten Kreise sein, sondern die drei Gruppen, welche nach Entwicklung der Verhältnisse an der gemeinschaftlichen, einheitlichen Vorflutregelung beteiligt sind, nämlich

- a) die Eigentümer der in dem Genossenschaftsgebiet belegenen Bergwerke,
- b) die Eigentümer der in diesem Gebiet belegenen größeren Unternehmungen, industriellen Werke, Eisenbahnen, Schiffahrtskanäle und ähnlicher Anlagen,
- c) die in diesem Gebiete belegenen Gemeinden.

Zur Genossenschaftsversammlung sollen außer den Abgeordneten dieser Genossen auch die Landräte der Kreise Moers, Geldern und Cleve gehören. Die Zahl der auf jeden Genossen entfallenden Abgeordneten soll sich nach der Höhe des Beitrages bestimmen. Bei Bemessung der Höhe der Beiträge des einzelnen Genossen sind einerseits die durch ihn im Entwässerungsgebiet herbeigeführten Schädigungen, andererseits die ihm erwachsenden unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Gegen die Veranlagung zu Beiträgen steht dem Genossen die Berufung an den Berufungsausschuß zu, welcher aus einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Staats- oder höheren Kommunalbeamten als Vorsitzenden, einem Mitgliede des Oberbergamtes, einem Meliorationsbaubeamten und sechs aus der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen drei beruflich dem Bergbau, eines der oben unter b) bezeichneten Genossengruppe und zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen angehören müssen. Der Berufungsausschuß entscheidet nicht nur über die Höhe der veranlagten Beiträge, sondern auch, wenn die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten überhaupt streitig ist. Im letzteren Falle soll gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig sein, während die Entscheidung über die Höhe der Beiträge endgültig ist. Die Genossenschaft soll der Aufsicht des Staates unterworfen sein, welche der zuständige Regierungs-Präsident ausübt. Der Aufsichtsbehörde soll auch das Recht der Zwangsetatifizierung zustehen, gegen welche der Vorstand der Genossenschaft Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben kann.

Was die Durchführung der Entwässerung angeht, so haben die angestellten Ermittlungen ergeben, daß sie in dreifacher Weise erfolgen kann: entweder zum Rhein oder durch die Niers zur Maas oder direkt zur Maas. Nach der Maas hin würde die Ableitung mit natürlichem Gefälle möglich sein, zum Rhein dagegen müßten Pumpwerke eingerichtet werden; in jedem Fall wären die Haus- und Industrierwässer, ehe sie den Hauptentwässerungsgräben zugeführt werden, zu klären, so daß dem Rhein oder der Maas nur gereinigtes Wasser zugeführt wird. Welche der angegebenen Linien für den Hauptvorfluter gewählt wird, steht noch dahin, die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes ist den zuständigen Ministern ausdrücklich vorbehalten. Der

Entwurf sieht vor, daß der Bauplan in Teilstrecken je nach Bedürfnis auszuführen ist. Nach Lage der Verhältnisse wird auch jedenfalls zunächst nur die Teilstrecke in dem jetzt bereits industriell ausgenutzten Gebiet ausgeführt werden.

Die Wirkung der geplanten Entwässerung für die Landeskultur kann nach dem oben über die Vorflutverhältnisse im Genossenschaftsgebiet Gesagten im allgemeinen nur günstig sein, da sie viele versumpfte Flächen trocken legen und der Bewirtschaftung zuführen wird. Hierdurch wird jedenfalls soviel Weideland gewonnen, daß genügend Ersatz für solche Weiden geboten wird, welche etwa wegen Senkung des Grundwasserspiegels an einzelnen Stellen in Acker umgewandelt werden müssen. Es soll aber auch durch Einbau von Grundwehren, Bewässerungsanlagen und dergl. an geeigneten Stellen Vorkehrung getroffen werden, daß eine Schädigung der Viehwirtschaft durch Verminderung der Weiden vermieden wird.

Was nun die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf angeht, so glaubt der Provinzialauschuß, daß dem erstrebten Ziele grundsätzlich nur zugestimmt werden kann. Man muß es als einen Akt kluger Vorkehrung dankbar begrüßen, daß die beteiligten Behörden und Werke rechtzeitig diejenigen Maßregeln treffen, welche verhindern, daß am Niederrhein Mißstände entstehen, wie sie im Enschergebiet zu beklagen waren und nur mit außergewöhnlich großem Kostenaufwand beseitigt werden konnten. Zustimmung muß man auch der Ansicht, daß die Durchführung eines so großen Unternehmens nur durch die Bildung einer Zwangsgenossenschaft sichergestellt werden kann.

Der Provinzialauschuß trägt deshalb kein Bedenken, die grundsätzliche Zustimmung dazu zu empfehlen, daß ein Gesetz behufs Bildung einer Zwangsgenossenschaft erlassen wird.

Was nun die Einzelbestimmungen des von dem Verein vorgelegten Gesetzentwurfes angeht, so war deren Prüfung nicht in so eingehender Weise möglich, wie es für die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung erforderlich ist, da die Sache erst in den letzten Tagen vor Eröffnung des Landtages eingegangen ist. Um die Verzögerung der Einbringung eines Gesetzentwurfes beim Landtag der Monarchie tunlichst zu verhindern, scheint es deshalb richtig, mit der Prüfung und Begutachtung der Einzelbestimmungen den Provinzialauschuß unter Zuziehung der Abgeordneten aus den Kreisen Moers, Geldern und Cleve und der Landräte der Kreise Kempen und Crefeld-Land zu beauftragen mit der Maßgabe, daß der Provinziallandtag auf weitere Anhörung verzichtet.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag spricht sich grundsätzlich für den Erlass eines Gesetzes behufs Gründung einer Zwangsgenossenschaft zum Zwecke der Regelung der Vorflut und der Abwässerreinigung im linksrheinischen Industriegebiet zwischen dem Rhein und der Landesgrenze aus und beauftragt mit der Prüfung der Einzelbestimmungen des von dem „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet“ ausgearbeiteten Gesetzentwurfes den Provinzialauschuß in Verbindung mit den Provinziallandtags-Abgeordneten der Kreise Moers, Geldern und Cleve und der Landräte der Kreise Kempen und Crefeld-Land mit der Maßgabe, daß auf eine erneute Anhörung des Provinziallandtages verzichtet wird.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Entwurf

zu einem „Gesetz für die Gründung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässer-Reinigung in einem aus Teilen der Kreise Moers, Geldern, Cleve, Kempen und Cresfeld-Land gebildeten Gebiete“.

Inhalt:

1. Begründung.
2. Gesetz-Entwurf.
3. Erläuterungen.

Begründung.

Die Entwässerungsverhältnisse der linksniederrheinischen Ebene, die sich zwischen Rhein und Maas in südöstlicher nach nordwestlicher Richtung von Hohenbudberg nach Calcar, im Osten von Rheinberg westlich über Geldern hinaus erstreckt und ein rund 860 qkm großes Gebiet hauptsächlich aus den Kreisen Moers, Geldern und Cleve, zu kleinem Teile noch aus den Kreisen Kempen und Cresfeld-Land umfaßt, bedürfen dringend einer einheitlichen Regelung. Das geringe Gefälle der linksniederrheinischen Bachläufe in Verbindung mit ihren großen Windungen hat zur Verwässerung und Versumpfung weiter Flächen geführt, so daß sich bereits eine große Anzahl von einzelnen Entwässerungsgenossenschaften innerhalb dieses Gebietes gebildet hat. Die Aufstellung weiterer zahlreicher Entwürfe zeigt, daß die Entwässerung des fraglichen Landesteils Gegenstand stetiger und wachsender Sorge ist. Mit der zunehmenden Bebauung wird die Entwässerung sich immer schwieriger gestalten. Zu den Schädigungen der Landeskultur werden andere Mißstände, namentlich in gesundheitlicher Beziehung, treten. Durch den zum Segen der Landschaft sich entwickelnden Bergbau werden außer dem Anwachsen der Bevölkerung und der Besiedelung Senkungen der Erdoberfläche eintreten und damit weitere Vorflutstörungen entstehen. Es ist der Eintritt von ähnlichen Mißständen zu befürchten, wie sie in dem rechtsrheinisch-westfälischen Industriebezirke zur Vorflutregelung der Emscher geführt haben. Wenn aber im Emscherentwässerungsgebiete schon unerträgliche Mißstände entstanden waren, ehe man zu der großzügigen Regelung der Vorflutverhältnisse auf Grund des Gesetzes betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete vom 14. Juli 1904 schritt, so ist es in dem hier in Frage kommenden linksrheinischen Gebiete noch jetzt Zeit, die Entstehung solcher Zustände zu verhüten. Hier wie dort kann aber nur die gemeinschaftliche Durchführung eines das ganze Gebiet umfassenden Entwässerungsplanes zum Ziele führen. An die Stelle der Einzelentwürfe muß ein einheitlicher Plan an die Stelle der örtlichen Entwässerungsgenossenschaften die Vereinigung aller Beteiligten treten. Nicht nur die Ausführung der Entwässerungsanlagen, sondern auch ihre dauernde Unterhaltung muß in der Hand der Vereinigung bleiben.

In der Einsicht, daß die Verhältnisse die geschilderte Entwicklung nehmen würden, haben sich die Bergwerkeigentümer am linken Niederrhein unter dem Namen „Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet“ zu einem Verbands zusammengeschlossen, dessen Zweck die Aufstellung eines allgemeinen Entwässerungsplanes für das fragliche

Gebiet war. Die Durchführung eines solchen Planes wird aber ebenso wie die Vorflutregelung im Emschergebiet nur durch ein Sondergesetz ermöglicht werden können. Die bestehenden Gesetze kennen die Entwässerung einer großen Landschaft aus Interessen, wie sie hier in Frage kommen, nicht. Zu den Interessen der Landwirtschaft treten hier diejenigen des Bergbaues an einer ungeföhrten, gesunden Entwicklung, diejenigen der Gemeinden an der Verhütung gesundheitswidriger Verhältnisse und endlich auch diejenigen der mit der Entwicklung des Bergbaues und der Gemeinden aufsteigenden Industrie. Wenn aber die allgemeinen Vorflutgesetze lediglich „die Entwässerung von Grundstücken“ regeln, und insbesondere das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 die Bildung von Zwangsgenossenschaften „zur Entwässerung von Grundstücken“ vorsieht, so ist damit der Zweck verfolgt, daß sich die Grundstückseigentümer oder eine Mehrheit von Grundbesitzern vor Schäden ihrer landwirtschaftlich ausgenutzten Grundstücke bewahren können. Ueber diesen Gedanken geht das gegenwärtige Unternehmen weit hinaus. Der Erlaß eines Sondergesetzes ist deshalb geboten, zumal auch das allgemeine Wassergenossenschaftsgesetz einen Zwang gegen widersprechende Eigentümer zum Eintritt in die Genossenschaft nur dann gibt, wenn rein landwirtschaftliche Zwecke durch die Entwässerungsanlage verfolgt werden. Durch das Sondergesetz sollen zur Durchführung des Entwurfs zusammengeschlossen und zur Unterhaltung und zum Betriebe der geschaffenen Anlagen zusammengehalten werden die drei Gruppen, die nach der Entwicklung der Verhältnisse an der gemeinschaftlichen, einheitlichen Vorflutregelung beteiligt sind. Nach dem Vorbilde des allgemeinen Wassergenossenschaftsgesetzes und des Emschergenossenschaftsgesetzes soll die Vereinigung „Genossenschaft“ genannt werden. Die Beteiligten sind die Genossen. Es ergeben sich als die drei Genossenschaftsgruppen die Gemeinden, die die Gesamtheit der Grundbesitzer verkörpern, und denen auch in erster Linie die Sorge für die gesundheitlichen Verhältnisse obliegt, die Bergwerkeigentümer und die Eigentümer von sonstigen Unternehmungen, Fabriken usw. Zweier Hauptgrundsätze in dem Gesetzentwurfe soll in diesem allgemeinen Teile noch gedacht werden: des einen, daß für eine gerechte Verteilung der Genossenschaftslasten nach dem Maßstabe des Interesses an der Ausführung und Unterhaltung der Anlagen Sorge getragen ist, und des anderen, daß der Belastung des einzelnen Genossen seine Vertretung in den Genossenschaftsorganen entsprechen soll.

Die Prüfung und Genehmigung des einheitlichen Bauplanes bleibt nach dem Gesetzentwurfe den zuständigen Ministern vorbehalten. Die finanzielle Durchführung des Planes ist in dem Gesetze geregelt; es gibt auch nähere Bestimmungen betreffend das Aufsichtsrecht des Staates über die Genossenschaft. Die Genossenschaftsorgane sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung; die näheren, insbesondere die inneren Rechtsverhältnisse werden durch die von der Genossenschaftsversammlung zu beschließende Satzung geregelt. Der aus Abgeordneten der verschiedenen Genossenschaftsgruppen gebildete Vorstand führt die Verwaltung und vertritt die Genossenschaft nach außen; ihm liegt insbesondere die Umlegung der von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Aufwendungen auf die einzelnen Genossen ob. Gegen die Veranlagung des Vorstandes steht den Genossen die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der zu einem Teile aus staatlichen, mit den hier in Frage kommenden Verhältnissen genau vertrauten Beamten, zum andern Teile aus sachverständigen Mitgliedern besteht, die von der Genossenschaftsversammlung unter Berücksichtigung jeder der drei Genossenschaftsgruppen zu wählen sind. Die Anrufung der ordentlichen oder Verwaltungsgerichte ist im allgemeinen in der Erwägung ausgeschlossen worden, daß es sich in der Hauptsache um technische, den Gerichten fernliegende Spezialfragen handelt, bei deren Entscheidung die Gerichte doch von dem Gutachten von Sachverständigen abhängig wären, und daß aus diesem Grunde die gegen die Veranlagung erhobenen Beschwerden bei den Gerichten auch nicht die erforderliche schnelle Behandlung

erfahren würden. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses soll nur dann die Revision an das höchste preussische Verwaltungsgericht gegeben sein, wenn über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten und die Voraussetzung zur Heranziehung grundsätzlich, vorwiegend also über Rechtsfragen, zu entscheiden ist. Im großen Ganzen schließt sich der Gesetzentwurf, insofern nicht verschiedenartige Verhältnisse und gesammelte Erfahrungen eine Abweichung notwendig gemacht haben, dem oben gedachten Gesetze zur Regelung der Vorflut im Emschergebiete an, das sich, wie der Fortschritt der Bauarbeiten und die glatte Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zeigen, in seinen Grundzügen durchaus bewährt hat.

Gesetz-Entwurf.

Inhalt.

I. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes; der Bauplan und die Bezeichnung der Genossen	§§ 1—2
II. Rechtsfähigkeit, Satzung und Organe der Genossenschaft	§§ 3—10
III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste	§§ 11—20
IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung; Berufungsausschuß	§§ 21—25
V. Aufsichtsrecht des Staates	§§ 26—28
VI. Auflösung der Genossenschaft	§ 29
VII. Uebergangsbestimmungen; erste Genossenschaftsversammlung und vorläufiger Vorstand	§§ 30—35

I. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes; der Bauplan und die Bezeichnung der Genossen.

§ 1.

Zum Zwecke „der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Bauplanes und der Abwässerreinigung in einem aus Teilen der Kreise Moers, Geldern, Cleve, Kempen und Cresfeld-Land gebildeten Gebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen“ wird eine Genossenschaft gegründet.

Der Bauplan muß geändert und ergänzt werden, wenn dies zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlich wird. Der Bauplan wird in Teilstrecken je nach Bedürfnis ausgeführt. (§ 26 Absatz 2.)

Der einheitliche Bauplan, die Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenso wie die Sonderentwürfe der Genehmigung der zuständigen Minister.

§ 2.

Genossen sind:

- a) die Eigentümer der in diesem Gebiete belegenen Bergwerke,
- b) die Eigentümer der in diesem Gebiete belegenen größeren Unternehmungen industriellen Weaks, Eisenbahnen, Schifffahrtskanäle und ähnlichen Anlagen,
- c) die in diesem Gebiete belegenen Gemeinden (§ 11 Absatz 2).

Die unter b) Genannten gelten nur dann als Genossen, wenn sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Niedrigstfaze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können (§ 12).

II. Rechtsfähigkeit, Satzung und Organe der Genossenschaft.

§ 3.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 4.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch die Satzung geregelt, die insbesondere enthalten muß:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. Bestimmungen über die Aufstellung und die Führung des Verzeichnisses der Genossen sowie über die Veröffentlichungen aus demselben im Amtsblatte;
3. die nähere Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Entwurfs;
4. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und deren Ersatzwahl, die Befugnisse des Vorstandes, die Vertretung nach außen und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter; wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß der Abgeordnete einer Gemeinde oder der Landrat eines der im § 7 genannten Kreise sein;
6. die Bezeichnung der Gegenstände, die der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen;
7. Vorschriften über die Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung über die Vertretung abwesender Abgeordneten bei der Stimmenabgabe, über das Ausscheiden von Abgeordneten und deren Ersatzwahl sowie über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung;
8. nähere Grundsätze für die Veranlagung;
9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit des Berufungsausschusses sowie über die Berufung der Stellvertreter;
10. die Angabe der Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Blätter, in welche die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
11. Bestimmungen über die an die Mitglieder des Vorstandes und des Berufungsausschusses zu zahlenden Entschädigungen;
12. Bestimmungen über Satzungsänderungen.

§ 5.

Die Satzung und jede Satzungsänderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Frist die Satzung nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung unterliegt königlicher Genehmigung; Aenderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

Die Satzung und jede Aenderung sind nach ihrer Genehmigung nach Vorschrift und mit der Wirkung des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Ges.-Samml. S. 357) zu verkünden.

§ 6.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten der in § 2 genannten Genossen und den Landräten der Kreise Moers, Geldern und Cleve.

Jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung hat eine Stimme.

§ 8.

Die Zahl der auf jeden Genossen entfallenden Abgeordneten wird durch die Höhe seines rechtskräftig festgestellten Jahresbeitrages dergestalt bestimmt, daß auf eine durch die Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeitrag je ein Abgeordneter entfällt.

Die Genossen können sich mit ihren Jahresbeiträgen zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit wählt die Gruppe einen Abgeordneten. Den einzelnen Gruppen ist es gestattet, von ihren Jahresbeiträgen soviel gegenseitig auszutauschen, daß eine Einheit oder ein Vielfaches davon erreicht wird.

§ 9.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt 3 Jahre. Am Ende jeden dritten Jahres wird die auf die einzelnen Genossen entfallende Abgeordnetenzahl nach Vorschrift des § 8 dem für dieses Jahr rechtskräftig festgesetzten Jahresbeitrag entsprechend neu bestimmt und den Genossen bekannt gegeben. Die Genossen haben ihrerseits die von ihnen für die nächsten 3 Jahre zu entfallenden Abgeordneten dem Vorstande mitzuteilen.

§ 10.

Der von der Genossenschaftsversammlung und aus ihrer Mitte zu wählende Vorstand vertritt die Genossenschaft. Ihm liegt insbesondere die Aufstellung der Beitragsliste ob.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 11.

Die Genossenschaftsklasten sind durch Beiträge der Genossen zu decken.

Bei der Verteilung der durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten auf die einzelnen Genossen sind einerseits die durch sie im Entwässerungsgebiet herbeigeführten Schädigungen, andererseits die den Genossen entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Die Gemeinden können, abgesehen von den Aufwendungen zur Sicherstellung der Durchführung des Unternehmens, wie Vorarbeiten und Grunderwerb, die von vornherein sämtliche Genossen belasten, für die ihnen entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile nur dann veranlagt werden, wenn ihnen die genossenschaftlichen Anlagen tatsächlich zu gute kommen.

§ 12.

Die auf die einzelnen Genossen entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste zu veranlagern. Insoweit die Eigentümer der im § 2 zu b genannten Unternehmungen deshalb nicht als Genossen in die Beitragsliste aufzunehmen sind, weil sie nicht zu dem in der Satzung vorgeschriebenen

Niedrigststufe herangezogen werden können (§ 2 Abs. 2), sind die durch diese Unternehmungen herbeigeführten Schädigungen und die ihnen entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die Unternehmung gelegen ist.

§ 13.

Die Beitragsliste ist neben den erforderlichen Erläuterungen offen zu legen.

Der Vorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit die Beitragsliste zur Einsicht offen liegt, Abschrift dieser Liste den Genossen mit dem Bemerken mitzuteilen, daß Einsprüche gegen die Liste binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Vorstand schriftlich anzubringen sind.

Außerdem ist der Ort und die Zeit der Offenlegung der Beitragsliste vom Vorstande öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Die eingegangenen Einsprüche sind vom Vorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden. Der Vorstand ist befugt, über die Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls die Beitragsliste und teilt seine mit Gründen zu versehenen Entscheidungen den Genossen mit, die Einspruch erhoben haben, oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist.

§ 15.

Demnächst ist die Beitragsliste der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung der Beitragsliste auf die Prüfung zu beschränken, ob bei Aufstellung der Liste die in diesem Gesetz und der dazu gehörigen Satzung gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

§ 16.

Nach Festsetzung der Beitragsliste durch die Aufsichtsbehörde sind die Jahresbeiträge den Genossen mitzuteilen und von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

§ 17.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Rückständige Beiträge der im § 2 unter a und b genannten Genossengruppen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Genossenschaftskasse; die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich des Rückanspruches gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden. Gegenüber den mit den Beiträgen rückständigen Gemeinden finden die Bestimmungen über die Art der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadt- und Landgemeinden Anwendung (§§ 17 Ziffer 4 und 33 Ziffer 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 15 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die Einführung der Zivilprozessordnung).

§ 18.

Die bei der Einziehung der Beiträge oder infolge von Verzugungen entstandenen Ausfälle sind, sofern nicht der ausgefallene Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag angerechnet wird, in einer nachträglichen Beitragsliste auf die Genossen zu verteilen.

Ebenso können die Eigentümer neuer oder wesentlich ungeänderter Anlagen (§ 2 a und b) im Laufe eines Veranlagungszeitraumes in einer Nachtragsliste veranlagt werden.

Für die Aufstellung und Festsetzung dieser Nachtragsliste gelten die gleichen Bestimmungen und Rechtsmittel wie für die Beitragsliste.

§ 19.

Die Gemeinden dürfen die auf sie entfallenden Beiträge zu den Kosten der genossenschaftlichen Anlagen, die als Veranstaltungen im Sinne der §§ 4, 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1873 (G. S. S. 152) anzusehen sind, durch Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer nur insoweit aufbringen, als sie dieselben nicht nach Maßgabe der genannten Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes decken können. Hierbei dürfen jedoch die im § 2 unter a und b genannten Genossengruppen nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Mehrbelastungen belegt werden.

Diese Bestimmung gilt für alle zu den Genossenschaftslasten bereits herangezogenen Anlagen und Grundstücke, welche zu den veranlagten Bergwerken (§ 2 a) und zu den in die Beitragsliste aufgenommenen Unternehmungen (§ 2 b) gehören.

§ 20.

Die Beitragsliste ist in den ersten fünf Jahren jährlich aufzustellen.

Die Geltungsdauer der späteren Beitragslisten ist durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung zu regeln, die dabei feste, den Vorstand und den Berufungsausschuß bindende Grundzüge für die künftigen Veranlagungen aufstellen kann. Diese Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung; Berufungsausschuß.

§ 21.

Gegen die Veranlagung steht den Genossen innerhalb 4 Wochen nach der Mitteilung der Jahresbeiträge (§ 16) die Berufung an den Berufungsausschuß zu.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehoben; die Zurückerstattung der auf die Berufung abgesetzten Beträge oder ihre Anrechnung auf den nächstjährigen Jahresbeitrag (§ 18) erfolgt ohne Zinsen.

§ 22.

Der Berufungsausschuß besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staats- oder höheren Kommunalbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. aus einem von dem zuständigen Oberbergamt zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts;
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten;
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, und von denen drei beruflich dem Bergbau, ein Mitglied beruflich der Genossengruppe in § 2 zu b und zwei Mitglieder den Kreis- oder Gemeindevertretungen angehören müssen.

Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jedes der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

§ 23.

Der Berufungsausschuß entscheidet nicht nur über die Höhe der veranlagten Beiträge, sondern auch, wenn die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten überhaupt streitig ist.

Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses ist binnen 2 Wochen die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig, sofern über die Frage der Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten und über die Voraussetzungen zur Heranziehung zu den Genossenschaftslasten zu entscheiden ist. Die übrigen Entscheidungen des Berufungsausschusses ergehen unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Die mit Gründen zu versehenen Entscheidungen sind den Parteien zuzustellen.

§ 24.

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt. Auf Beschluß des Berufungsausschusses kann eine Sitzung an einem anderen Orte abgehalten werden.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses hat der zuständige Minister unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Satzung durch eine von ihm zu erlassende Ordnung zu regeln.

§ 25.

Die Kosten der Veranlagung trägt die Genossenschaft. Sie hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen, wenn diese begründet war, im anderen Falle können die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Für die Einziehung der Kosten gelten die über die Einziehung der Beiträge erlassenen Vorschriften.

V. Aufsichtsrecht des Staates.

§ 26.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet insbesondere auch über das Bedürfnis zur Aenderung und Ergänzung des Planes sowie zur weiteren Ausführung von Teilstrecken (§ 1 Abs. 2).

§ 27.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen diese Verfügung oder Feststellung steht dem Vorstande innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu.

§ 28.

Zur Aufnahme von Anleihen bedarf die Genossenschaft der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Auflösung der Genossenschaft.

§ 29.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der sämtlichen Stimmberechtigten und königliche Genehmigung. Ist die erste zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufene Genossenschaftsversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet die zweite mit mindestens einmonatlichem Zwischenraum zu berufende Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der erschienenen Abgeordneten.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung und die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-Samml. S. 297) entsprechende Anwendung.

VII. Uebergangsbestimmungen; erste Genossenschaftsversammlung und vorläufiger Vorstand.

§ 30.

Die erste Genossenschaftsversammlung wird nach Vorschrift der §§ 31 und 32 gebildet. Außer den Abgeordneten der in § 2 genannten Genossen sind auch die Landräte der Kreise Moers, Geldern und Cleve Mitglieder der ersten Genossenschaftsversammlung.

Sie wird vom Vorstande des Vereins zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet einberufen und vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sollte der Verein sich vorher aufgelöst haben, so wird die erste Genossenschaftsversammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen und bis nach der Wahl des vorläufigen Vorstandes (Absatz 3) von ihr geleitet.

Diese Versammlung wählt einen vorläufigen Vorstand und beschließt sodann unter Leitung des Vorsitzenden dieses Vorstandes, der ebenso wie sein Stellvertreter vom Vorstand zu wählen ist, die Satzung.

Die erste Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Beschlußfassung und die Wahlen in der ersten Genossenschaftsversammlung erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 31.

Für die erste Genossenschaftsversammlung entfällt auf jeden Bergwerkseigentümer mit einem Besitze von wenigstens 10 Normalgrubenfeldern — ein Normalgrubenfeld gleich 2 200 000 qm — ein Abgeordneter, der Besitz von je weiteren 10 Grubenfeldern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Abgeordneten. Sollten sich auf verschiedene Mineralien verliehene Grubenfelder überdecken, so ist die Zahl der Abgeordneten ohne Berücksichtigung der Ueberdeckungen nur nach dem Gesamtumfang der Felder an der Erdoberfläche zu bestimmen; die Abgeordneten sind, falls für die Grubenfelder verschiedene Eigentümer in Frage kommen, auf die einzelnen Eigentümer der überdeckten Felder angemessen zu verteilen. Können diese Eigentümer sich nicht einigen, so entscheidet die Genossenschaftsversammlung endgültig.

Die Bildung von Gruppen aus solchen Bergwerkseigentümern, die jeder für sich weniger als 10 Normalgrubenfelder besitzen, ist zur Erreichung einer Vertretung zugelassen.

§ 32.

Die Zahl der Abgeordneten, die von den in § 2 unter b und c genannten Genossengruppen in die erste Genossenschaftsversammlung zu entsenden sind, beträgt ein Drittel der Zahl der Abgeordneten der Bergwerkseigentümer, die nötigenfalls für die Berechnung der Abgeordnetenzahl der im § 2 unter b und c genannten Gruppen soweit zu erhöhen ist, daß sich eine durch 3 teilbare Zahl ergibt.

Die Unterverteilung dieser Abgeordneten erfolgt in der Weise, daß im Verhältnis des aus den beteiligten Kreisen zum Gebiete des Bauplanes gehörigen Flächeninhalts die Zahl der auf die einzelnen Kreise entfallenden Abgeordneten bestimmt wird. Die Wahl der Abgeordneten ist von den Kreistagen vorzunehmen, die dabei die Interessen der in § 2 zu b. genannten Genossengruppe zu wahren haben.

§ 33.

Bis zur Wahl des Vorstandes durch die erste ordentliche Genossenschaftsversammlung (letzter Absatz) vertritt der vorläufige Vorstand die Genossenschaft, führt die Geschäfte und stellt eine Beitragsliste auf, welche die zum ersten Male von den Genossen zu zahlenden Beiträge enthält.

Auf Grund dieser Veranlagung wird eine neue Genossenschaftsversammlung einberufen, zu welcher die Abgeordneten von den Genossen nach Maßgabe ihres Jahresbeitrages entsendet werden, wenn dieser die in der Satzung festgesetzte Einheit oder ein Vielfaches davon erreicht (§ 8). Die Landräte der Kreise Moers, Geldern und Cleve sind auch Mitglieder dieser Genossenschaftsversammlung.

Diese Versammlung hat lediglich die Wahl der im § 22 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 bezeichneten Mitglieder des Berufungsausschusses vorzunehmen.

Nachdem der Berufungsausschuß über die gegen die Veranlagung eingelegten Berufungen entschieden hat, wird unter Zugrundelegung der rechtskräftig festgestellten Jahresbeiträge und nach § 8 und 9 erstmalig diejenige Genossenschaftsversammlung berufen, die alle in diesem Gesetz und der Satzung für die Genossenschaftsversammlung vorgesehenen Befugnisse hat.

§ 34.

Sämtliche die Gründung der Genossenschaft betreffenden, insbesondere auch die vor den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden Verhandlungen und Geschäfte sind gebühren- und stempelfrei.

§ 35.

Diejenigen Mittel, die von dem Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksrheinische Industriegebiet zur Vorbereitung des Entwurfs und seiner Ausführung bis zur Bildung der nach diesem Gesetz ins Leben tretenden Genossenschaft zweckmäßigerweise aufgewandt sind, werden als Genossenschaftsklasten angesehen und sind den Bergwerkseigentümern, welche die Kosten aufgebracht haben, aus der Genossenschaftskasse zu ersetzen. Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde.

Erläuterungen.

I. Gebietsgrenzen.

Das im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegene und zu entwässernde Gebiet in der linksrheinischen Tiefebene ist im Osten und Westen von dem Rheinstrome und der holländischen Grenze,

im Süden durch einen Linienzug rund über die Ortschaften Hohenbubberg, Hüls, Aldeferk, Geldern und im Norden durch einen solchen über Wemb, Weeze, Calcar bis Wardt begrenzt. Innerhalb dieses Gebietes liegen Teile von 5 Kreisen und zwar:

1.	der Kreis	Moers	mit rund	520	qkm
2.	"	"	Geldern	"	" 256 "
3.	"	"	Cleve	"	" 63 "
4.	"	"	Kempen	"	" 16 "
5.	"	"	Crefeld-Land	"	" 5 "
					Sa. 860 qkm	

II. Entwässerungsplan.

Nach den angestellten Untersuchungen ist eine Entwässerungsmöglichkeit durch Hauptvorflutgräben, die entweder zum Rheinstrome, durch die Niers zur Maas oder direkt zur Maas führen, gegeben. Da die Maas wegen ihres dreimal flacheren Gefälles als das des Rheinstromes an der Grenze des Interessengebietes mit dem Hochwasser rund 8,50 m tiefer als der Rheinstrom liegt, so würde man zur Maas hin mit natürlichem Gefälle und zum Rheinstrom nur mittelst Pumpwerken entwässern können. In die Hauptvorfluter würden dem Bedürfnis entsprechend Nebenvorfluter einmünden, deren Lage in der Vertikalität teilweise schon gegeben ist. Die Lage der Hauptvorfluter selbst ergibt sich durchweg nach den vorhandenen tiefsten Stellen in den Bachtälern.

Obwohl zunächst nur eine Teilstrecke des Hauptentwässerungsgrabens, etwa von Nepelen bis Rheinberg, und seine Zubringer ausgeführt werden sollen, so ist doch schon jetzt die Vereinigung der Interessenten des gesamten Entwässerungsgebietes zu einer Genossenschaft notwendig. Nur durch einen großzügigen, einheitlichen und gemeinschaftlichen Entwässerungsplan für das ganze Gebiet wird die rechtzeitige Vorbeugung von großen Mißständen ermöglicht, wie sie im rechtsrheinischen Emscherentwässerungsgebiete bei Erlass des Emschergenossenschaftsgesetzes schon eingetreten waren. Der Bergbau kann plötzlich an irgend einer Stelle des Gebiets einsetzen und damit auch die Entwicklung der betreffenden Gemeinde beginnen: Dann muß die Möglichkeit sofortigen Einschreitens und der Herstellung der genossenschaftlichen Anlagen gegeben sein. Die wirtschaftliche Durchführung des vorliegenden Entwässerungsunternehmens für das ebenbezeichnete Gebiet erfordert, daß ein einheitlicher Bauplan vorliegt, und für diesen in seinem ganzen Umfange, ohne Rücksicht auf die zeitliche Ausführung der einzelnen Teile, von vornherein ein Rechtsträger gegeben ist. Dazu kommt, daß, sobald nur irgendwie die Ausführung einer Strecke in absehbarer Zeit vorauszusehen ist, zur Vermeidung des Emporschnellens der Bodenpreise der Grunderwerb sofort getätigt werden kann, und daß deshalb die Beteiligten nicht erst noch zusammen zu bringen sind.

Bevor die Haus- und Industrieabwässer dem Hauptentwässerungsgraben zugeführt werden, haben sie eine Kläranlage zu durchlaufen, so daß nur gereinigtes Wasser zum Abfluß gelangt.

III. Allgemeine Geländeangaben.

a) Niederung.

Das in Frage kommende Gebiet ist im allgemeinen eine in der Längsrichtung von Südosten nach Nordwesten hin abfallende Niederung, die sich bei Uerdingen etwa 30 m über Normalnull erhebt und sich bis Calcar hinzieht. Das absolute Gefälle beträgt in dieser etwa 50 km langen Strecke rund 15 m.

b) Höhenzüge.

Diese Ebene ist mehrfach durch Hügelketten unterbrochen, deren Gipfel zuweilen Höhen bis 100 m über N. N. erreichen; sie bilden teilweise die natürliche Wasserscheide zwischen Rhein und Maas und teilen das Gelände in ein östliches Zuflußgebiet für den Rheinstrom und in ein westliches für die Maas. Die Fläche der Höhenzüge beträgt 160 qkm.

c) Hauptabflüsse.

Die beiden Hauptflüsse, welche die Abflüsse des fraglichen Gebiets aufnehmen, sind der Rhein und die Maas, die sich in nordwestlicher Richtung hinziehen. Aus dem verhältnismäßig geringen Gefälle dieser beiden Flüsse ergeben sich für das von ihnen eingeschlossene Flachland wenig günstige Vorflutverhältnisse, welche noch dadurch verschlechtert werden, daß fast alle Nebenwasserläufe von der in den Urstromtälern gegebenen stark rechtwinkligen Lage zum Mündungsgebiet abweichen, durch die schwach geneigte Ebene in ihrem Laufe gehemmt, und sich fast parallel zum Mündungsflusse hinziehen.

d) Nebenzuflüsse.

Als größte Nebenzuflüsse kommen in der Rheinniederung der Mörsbach und in der Maasniederung die Niers in Betracht. Beide nehmen rechts- und linksseitig Zuleiter in solch erheblicher Menge auf, — etwa 124 natürliche Wasserläufe von zusammen 700 km Länge, ohne Berücksichtigung der zahlreichen kleineren Kulturgräben — daß auf 1 qkm rund 1 km Bachläufe entfallen, woraus zu erkennen ist, welche Mengen von Oberflächenwasser abgeführt werden müssen.

e) Wasserscheiden und Niederschlagsgebiete.

Die Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Maas zeigt nicht immer den ausgeprägten Charakter einer Trennung der beiden Flußgebiete. An mehreren Stellen, und so besonders zwischen der Hohen- und Großen-Ley-Niederung in einem früheren Urstromtale, greifen die Abflußrichtungen der Bachläufe derart ineinander, daß eine genaue Festlegung der Scheide schwer zu erkennen ist.

Das weiter begrenzte Niederschlagsgebiet für die in Betracht kommende Entwässerungsfläche setzt sich aus 21 größeren in sich abgeschlossenen Teilniederungen zusammen und zwar 12 im Rhein- und 9 im Maaszulußgebiet mit zusammen 1700 qkm Fläche.

f) Bodenbeschaffenheit.

Die mittelhoch gelegenen Flächen weisen vorwiegend einen leichten, lehmigen, zum Teil mit schluffhaltigem Sand vermischten, fruchtbaren Ackerboden auf, welcher in der Nähe der Gehöfte oft zu umfangreichen Obst- und Gemüsegärten kultiviert ist. Andererseits schließen sich an fast allen Höhen größere eingefriedigte Weideplätze an. In den Niederungen, zumeist zu beiden Seiten der Bachläufe, befinden sich ausgedehnte Wiesenflächen und dort, wo die Niederschläge keinen Abfluß haben, umfangreiche sumpfige Brüche; daneben, in den höher gelegenen Teilen, auch größere, zusammenhängende Heideflächen, von denen einzelne bis 1900 ha groß sind und die in ihrer gesamten Fläche fast vollständig in dem begrenzten Entwässerungsgebiet liegen.

Anlage 31.

(Druckfachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Gewährung von Beihilfen zur Bekämpfung des Heu- und Sauerwurmes.

Die Lage der weinbautreibenden Bevölkerung ist, wenn auch nicht überall, so doch in einem großen Teil der in Betracht kommenden Teile der Provinz eine überaus traurige, teilweise in dem Maße, daß eine Befundung ohne die Bereitstellung öffentlicher Mittel nicht mehr erhofft werden kann. Der Grund hierfür liegt in den schlechten Ernten, den im Verhältnis zu den Erzeugungskosten außerordentlich geringen Weinpreisen der letzten Jahre und nicht zum mindesten in dem überaus starken Auftreten der Nebenschädlinge, insbesondere des Heu- und Sauerwurmes, der im letzten Jahre an vielen Stellen die anfänglich guten Aussichten völlig zunichte gemacht hat.

Wenn von einer Hilfeleistung für die bedrängte Winzervervölkerung die Rede ist, so kommt einmal in Betracht die Unterstützung der durch die Notlage in ihrem Nahrungsstande bedrohten Winzer, dann aber auch die Förderung einer tatkräftigen Bekämpfung der Nebenschädlinge. Diese Vorlage befaßt sich nur mit der an zweiter Stelle erwähnten Maßregel, der Schädlingsbekämpfung, und auch mit dieser nur hinsichtlich des Heu- und Sauerwurmes. Ob und inwieweit eine Unterstützung der in Notstand geratenen Winzer zu erfolgen hat und in welcher Weise, sowie darüber, ob der Provinzialverband sich an dieser Hilfeleistung beteiligen muß oder ob das nicht Sache des Staates allein ist, darüber schweben zurzeit noch staatliche Ermittlungen und Verhandlungen, über deren Ergebnis hier dienstlich noch nichts bekannt geworden ist. Es wird dieserhalb auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus vom 21. Januar und 16. Februar ds. Js. Bezug genommen. Es darf aber hier darauf hingewiesen werden, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für solche in ihrem Nahrungsstand bedrohten Winzer, welche bei ihr versichert sind — auf andere darf ihre Hilfe sich satzungsgemäß nicht erstrecken — einen Betrag von fünfzigtausend Mark zur Verfügung gestellt hat.

Was nun die Nebenschädlinge angeht, so kommen hier neben der Reblaus, deren Bekämpfung ja reichsgesetzlich geregelt ist und deshalb hier ausscheidet, namentlich die beiden Pilzkrankheiten, *Peronospera* und *Didium*, und von den tierischen Schädlingen besonders der Heu- und Sauerwurm in Betracht. Gegen die beiden Pilzkrankheiten, die ja auch erheblichen Schaden anrichten, haben wir in der Bordelaiser Brühe und der Schwefelbestäubung Mittel, die in richtiger Weise und zur rechten Zeit angewendet, in den meisten Fällen sichern Erfolg gewähren. Es geschieht auch seitens der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen und der Weinbauwanderlehrer der zuständigen Verwaltungsbehörden alles Mögliche, um die Winzer auf die rechtzeitige Anwendung dieser Mittel hinzuweisen. Sehr viel schwieriger liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Heu- und Sauerwurmes. Er ist ein über-

aus gefährlicher Schädling, gegen den bis jetzt ein wirksames Mittel wie gegen die Pilzkrankheiten noch nicht gefunden ist. Eine sehr große Zahl von chemischen Mitteln sind an der Königlichen Lehranstalt in Geisenheim und an den Weinbauschulen der Provinz in gründlicher Weise versucht worden, ohne daß bis jetzt ein auch nur einigermaßen befriedigender Erfolg erzielt worden wäre. Selbstverständlich werden diese Versuche fortgesetzt, es ist aber nicht angängig, ihren Erfolg abzuwarten, da sonst bei dem außerordentlich starken Auftreten des Schädlings der gesamte Weinbau zugrunde zu gehen droht. Die allgemeine Meinung geht dahin, daß ein Erfolg zurzeit nur von der mechanischen Bekämpfung, die sich in die Winter- und Sommerbekämpfung teilt, zu erhoffen ist. Zu ihrem Verständnis sei kurz auf die Biologie des Heu- und Sauerwurms hingewiesen: Er entsteht aus der Winterpuppe, aus der sich im Frühjahr, ehe die Gescheine am Weinstock hervortreten, die Motte entwickelt. Diese legt ihre Eier in großer Anzahl in die Gescheine und aus den Eiern entstehen dann kleine Würmer, welche die aus den Gescheinen gebildeten Blütenknospen zerstören. Damit ist aber die verderbliche Wirksamkeit des Schädlings noch nicht erledigt, denn die Würmer verpuppen sich alsbald wieder, und aus den Puppen entwickeln sich wieder zahlreiche Motten, die also alle der einen Winterpuppe ihre Entstehung verdanken. Die Motten legen nun wieder Eier und aus ihnen entwickelt sich die zweite Generation, wiederum Würmer, die Sauerwürmer, welche in die Beeren sich einbohren und diese unbrauchbar machen. Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich die ungeheuere Vermehrung des Schädlings. Sie zeigt aber auch, welchen Gang die mechanische Bekämpfung zu nehmen hat. Die Winterbekämpfung hat die Vernichtung der Winterpuppe zum Ziel. Hierzu gilt es vor allem den Würmern die Schlupfwinkel zu entziehen; dahin gehört das Abbürsten der Rinde an den Stämmen und Schenkeln der Weinstöcke, das sorgfältige Zugraben der Weinberge, soweit möglich, das Verkitten der Risse und Spalten in den Pfählen, soweit nicht eiserne Pfähle verwendet worden, das Loslösen der Stroh- und Weidenbänder. Von besonderer Bedeutung ist das sorgfältige Ausschuchen und Vernichten der Puppen an den Pfählen und an sonstigen Stellen und schließlich ein frühzeitiger und sauberer Schnitt. Selbstverständlich sind alle Abfälle an Holz, Bändern, Blättern usw. aus dem Weinberg zu entfernen und zu vernichten. Wenn man bedenkt, daß aus einer Winterpuppe eine große Zahl von Sauerwürmern entsteht, wird man zugeben müssen, daß ihre zielbewusste Durchführung von größter Bedeutung ist. Es wird ihr aber kaum je gelingen, alle Winterpuppen zu vernichten, zumal die Vermehrung auch außerhalb des Weinbergs vor sich geht, und deshalb ist auch die Sommerbekämpfung nötig. Sie bezweckt zunächst den Fang und die Vernichtung der Motten. Dies geschieht durch Klebefächer, Aufhängen von Gefäßen, die mit Zuckerwasser oder dergl. gefüllt sind oder von Fanglampen. Dann kommt in Betracht das Ausschuchen der Heuwürmer aus den Gescheinen, eine sehr schwierige Arbeit und ganz besonders das Ausbrechen der sauerfaulen Beeren, in denen sich der Sauerwurm befindet. Daß neben diesen Arbeiten die Pflege der natürlichen Feinde des Heu- und Sauerwurmes so besonders der Meisen, der Schlupfwespe usw. von Bedeutung ist, sei der Vollständigkeit wegen erwähnt; es ist aber zu bemerken, daß hierbei das zur Bekämpfung der Pilzkrankheit notwendige Spritzen und Schwefeln sehr hinderlich ist. Allen vorerwähnten Arbeiten muß selbstverständlich eine praktische Belehrung der Winzerbevölkerung vorangehen.

Aus der Betrachtung der Winter- und Sommerarbeiten ergibt sich zweierlei: einmal, daß sie den Winzern neben den Kosten für Beschaffung der Instrumente, wie Drahtbürsten, Klebefächer usw. erhebliche Arbeit verursachen, die in vielen Fällen die Heranziehung fremder Kräfte erfordern wird, und dann, daß sie nur von Erfolg sein kann, wenn sie nicht nur von einzelnen, sondern von allen Weinbergbesitzern ausgeführt werden.

Diese Erwägungen führten dazu, daß den Winzern, die angesichts ihrer derzeitigen schwierigen Lage zum großen Teil nicht in der Lage sind, die erforderlichen Aufwendungen aus eigenen Kräften zu machen, Beihilfen gegeben werden müssen, aber nur dann, wenn eine einheitliche Durchführung der Winter- und Sommerbekämpfung gewährleistet ist.

Die Königliche Staatsregierung ist bereit, Mittel zu gewähren. Sie will sich für die Winterbekämpfung an der Aufbringung einer Summe von 100 000 Mark mit einem Drittel beteiligen, wenn die Provinz und die beteiligten Kreise gleichfalls je ein Drittel beitragen. Für die Sommerbekämpfung soll sodann das Doppelte dieses Betrages in derselben Weise aufgebracht werden. Es ständen also für die Winterbekämpfung 100 000 Mark und für die Sommerbekämpfung 200 000 Mark zur Verfügung, wozu die Provinz 33 333 Mark und 66 666 Mark oder rund 100 000 Mark beizutragen hätte. Die Staatsregierung geht hierbei von der Erwägung aus, daß es sich bei den Bekämpfungsarbeiten noch um einen Versuch handelt. Voraussetzung für die Bewilligung von Beihilfen aus den gemeinsamen Fonds soll aber sein, daß die gemeinsame Durchführung der Bekämpfungsarbeiten durch Beschlüsse der Gemeinde oder sonst geeigneter Korporationen (Lokalabteilungen usw.) sichergestellt ist.

Unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten haben unter Beteiligung der Herrn Regierungs-Präsidenten von Coblenz und Trier, der Herrn Landräte der am meisten interessierten Kreise und von Sachverständigen aus den einzelnen Weinbaugebieten Beratungen stattgefunden, welche das Ergebnis hatten, daß man sich, wenn auch von verschiedenen Seiten die zur Verfügung gestellten Mittel als zu gering bezeichnet wurden, auf den von der Staatsregierung eingenommenen Standpunkt stellte. Zur Durchführung der Maßregeln wurde eine Kommission bestellt, bestehend aus dem Herrn Ober-Präsidenten, den Herrn Regierungs-Präsidenten von Coblenz und Trier, dem Herrn Landeshauptmann und drei Sachverständigen. Diese Kommission hat sich in einer Sitzung am 13. Februar d. Js. dahin schlüssig gemacht, den bereitgestellten Betrag den Kreisen zur Verfügung zu stellen und ihnen die Verwendung zu überlassen, dabei wird den einzelnen Kreisen mitgeteilt, über welchen Betrag sie höchstens verfügen können. Voraussetzung für die Anteilnahme ist, daß mindestens 90% der Weinbergfläche des Gebietes, für welche die allgemeine Bekämpfung in Aussicht genommen ist, an diese angeschlossen wird, und daß eine wirksame Kontrolle durchgeführt wird. Bei Vorlage der Anträge auf Beihilfe soll angegeben werden, in welcher Weise in den einzelnen Gemeinden die allgemeine Bekämpfung durchgeführt und kontrolliert werden soll; die Kommission behält sich die Entscheidung darüber, ob die vorgesehenen Maßregeln genügen, vor. Die Staatsregierung hat diesen Beschlüssen zugestimmt.

Eine große Anzahl Gemeinden haben bereits mit der Winterbekämpfung begonnen; für die meisten war hierbei die bereits im Dezember vorigen Jahres eingeleitete Einrichtung des Kreises Kreuznach vorbildlich. Bei der Dringlichkeit der Sache, die Winterbekämpfung muß bereits am 15. April beendet sein, hat der Landeshauptmann den Beitrag der Provinz für diese zugesagt. Er war hierzu um so mehr in der Lage, als der erforderliche Betrag jedenfalls zum größten Teil aus dem Etat 1910 bestritten werden kann.

Nach Lage der vorstehend dargelegten Verhältnisse glaubt der Provinzialausschuß die Beteiligung der Provinz an der von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Aktion empfehlen zu sollen. Angesichts der hohen Bedeutung, welche der Weinbau in der Rheinprovinz hat, und der großen Gefahr, die seinem Bestand droht, bedarf es dafür wohl keiner weiteren Begründung. Da es aber ferner nötig ist, daß die Aktion sofort einsetzt, wenn sie Erfolg haben soll, scheint es auch richtig, den von der Königlichen Staatsregierung gewiesenen Weg zu betreten, da bei

weiteren Verhandlungen über die Art des Vorgehens und die Aufbringung und die Höhe der bereitzustellenden Mittel, der richtige Zeitpunkt sicher verfehlt würde.

Zur Deckung des für die Winterbekämpfung erforderlichen Betrages von 33 333 Mark kann zunächst der Betrag von 30 000 Mark verwendet werden, welcher im landwirtschaftlichen Etat für 1910 aus dem Beitrag der Provinz zum Westfonds dadurch unverwendet bleibt, daß der Staat seinen Beitrag um 30 000 Mark herabgesetzt hat. Die fehlenden 3333 Mark werden aus sonstigen Ersparnissen oder Ueberschüssen des Jahres 1910 oder, wenn solche nicht vorhanden sein werden, aus dem Betriebsfonds zu decken sein. Für die 66 666 Mark für Sommerbekämpfung konnte Deckung im Haushaltsplan für 1911 nicht vorgesehen werden, weil bei dessen Aufstellung ein Antrag noch nicht vorlag. Dieser Betrag wird, wenn am Schlusse des Rechnungsjahres Ueberschüsse nicht vorhanden sind, gleichfalls dem Betriebsfonds zu entnehmen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle für die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurmes den Betrag von insgesamt 100 000 Mark zur Verfügung stellen und die Deckung des Betrages in der in der Vorlage angegebenen Weise genehmigen.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 32.

(Drucksachen. Nr. 49.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Bereitstellung von Provinzialmitteln zur Hebung der Winzernot.

Der Herr Ober-Präsident hat einen Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers und des Herrn Finanzministers vom 3. März d. Js. mitgeteilt, nach welchem die Königliche Staatsregierung bereit ist, neben den für die Bekämpfung des Heu- und Sauerwurmes bewilligten Mitteln Staatsgelder zur Erhaltung der Winzer in ihrem Erwerbs-

und Nahrungsstände bereitzustellen. Als Gebiete, in denen sich die Winzerbevölkerung tatsächlich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, werden in dem Erlaß bezeichnet, die Kreise Rheweiler, Neuwied, St. Goar und Kreuznach, außerdem der Siegburgkreis, bezüglich dessen aber noch Feststellungen vorbehalten sind, ob dort die Unterstützung der Winzer erforderlich ist. Die Staatsregierung will 100 000 Mark zur Gewährung von zinsfreien Darlehen an die Kreise zur Verfügung stellen, wenn der Provinzialverband den gleichen Betrag zu den gleichen Bedingungen bereitstellt. Die Bedingungen sind folgende:

1. Die Darlehen sollen 15 Jahre zinsfrei bleiben.
2. Die Kreise sollen die dargeliehenen Beträge nach Verlauf von 3 Freijahren vom Ende des 4. Jahres an in 12 gleichen Jahresraten zurückzahlen, abzüglich eines Betrages von 15%, der ihnen schenkweise belassen wird.

Diese Verpflichtungen sollen die Kreise in der durch die Kreisordnung vorgeschriebenen rechtsverbindlichen Form übernehmen.

Die Verteilung des Betrages, der sich im Falle der Zustimmung des Provinziallandtages auf 200 000 Mark belaufen würde, auf die einzelnen Kreise soll nach dem Erlaß dem Herrn Ober-Präsidenten und die Verwendung innerhalb der Kreise der Entscheidung der Kreisvertretungen, wenn nötig, im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten, überlassen bleiben. Die Beihilfen sollen lediglich nach der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Geschädigten bemessen werden und dazu dienen, um wirklich Bedürftigen die Fortführung des Betriebes zu erleichtern und sie tunlichst in ihrem früheren wirtschaftlichen Stande zu erhalten. Die Beihilfen können in bar oder in Naturalien gegeben werden.

Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund dieses Erlasses ersucht, eine Beschlußfassung des Provinziallandtages darüber herbeizuführen, ob der Provinzialverband bereit ist, den Betrag von 100 000 Mark in derselben Weise wie der Staat zur Verfügung zu stellen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hierzu folgendes zu berichten:

Es erscheint zwar zweifelhaft, ob die Kreise geneigt sein werden, die Darlehen aufzunehmen, da sie durchweg an sich wenig finanzkräftig sind und gerade jetzt durch das Darniederliegen des Weinbaues die Verhältnisse ungünstig beeinflusst werden. Dazu kommt, daß sie zu den Kosten der Bekämpfung des Heu- und Säuerwurmes — siehe Druckfachen. Nr. 28 — auch ein Drittel beitragen sollen. Andererseits ist es aber doch nicht ausgeschlossen, daß die Kreise in Fällen besonderer Not zu dem gebotenen Mittel greifen.

Die finanzielle Belastung der Provinz würde im Falle der Zustimmung nicht besonders groß sein. Die Sache wäre zweckmäßig so zu regeln, daß die Landesbank den Kreisen die Darlehen gibt und daß die Provinz außer dem Nachlaß von 15% lediglich die Verzinsung der hergegebenen Gelder und den erforderlichen Ersatz der Selbstkosten der Landesbank gibt. Die Provinz hätte höchstens, d. h. wenn der ganze Betrag von den Kreisen in Anspruch genommen würde, zu tragen:

1. 15 % der Gesamtsumme von 100 000 Mark	15 000 Mk.
2. Kostenbeitrag für die Landesbank	rund 1 000 "
3. Jährlich 4 % Zinsen von 101 000 Mark	4 040 "

Die unter 1 und 2 genannten Beträge könnten mit 5% und den ersparten Zinsen getilgt werden. Dann wäre der ganze Betrag von 16 000 Mark in 15 Jahren abbezahlt, also innerhalb derselben Zeit, in der die Kreise die Darlehen zurückzahlen haben. Das würde eine weitere jährliche Belastung von 800 Mark bedeuten, so daß also 15 Jahre lang 4840 Mark aufzubringen

wären. Wenn eines der nächsten Jahre einen günstigen Abschluß bringen sollte, könnten auch die 16 000 Mark in einer Summe abgetragen werden, dann ermäßigte sich die jährliche Belastung auf 3400 Mark.

Die 4840 bzw. 3400 Mark würden in den Haushaltsplan einzustellen sein. Da das für 1911 nicht mehr möglich ist, würden sie in diesem Jahre zunächst vorschußweise gezahlt werden; wenn sich Deckung im Laufe des Jahres aus Ersparnissen nicht findet, wäre im Jahre 1912 der doppelte Betrag behufs Ausräumung des Vorschusses einzusetzen.

Da die Königliche Staatsregierung auch hier ihre Hilfe davon abhängig macht, daß die Provinz den gleichen Betrag bereitstellt, wird man nicht umhin können, die Belastung zu übernehmen.

Bei gleicher Beteiligung der Provinz erscheint es richtig, daß ihr bei der Verteilung der Summe auf die einzelnen Kreise und bei der Ueberwachung der Verwendung innerhalb der Kreise das Recht der Mitwirkung eingeräumt wird. Die Verteilung und die Ueberwachung wird zweckmäßig durch den Herrn Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialauschuß zu erfolgen haben.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der 38. Provinziallandtag im Jahre 1894 bei dem infolge des Streu- und Futtermangels im Sommer 1893 entstandenen Notstand gleichfalls durch Hergabe von Darlehen, deren Zinsen die Provinz zum Teil trug, helfend eingetreten ist.

Der Provinzialauschuß beehrt sich folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Provinz durch Vermittlung der Landesbank den in der Vorlage genannten Kreisen zusammen bis zum Gesamtbetrage von 100 000 Mark Darlehen zum Zwecke der Erhaltung bedürftiger Winzer im Haus- und Nahrungsstande gibt, und daß der Provinzialverband die Zinsen dieser Darlehen sowie die Deckung von 15 % der Darlehenssumme übernimmt. Voraussetzung ist hierbei daß die Königliche Staatsregierung den gleichen Betrag zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellt und der Provinzialverwaltung die Mitwirkung bei der Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Kreise und bei der Ueberwachung der Verwendung innerhalb der Kreise eingeräumt wird.

Düsseldorf, den 10. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



